Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses

03.12.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - öffentlicher Teil
Mitteilungsvorlage 0675/2026 9
TOP Ö 6 Jahresbericht der Unteren Denkmalbehörde
Mitteilungsvorlage 0701/2026 11
TOP Ö 7 Strategisches Entwicklungskonzept Gronau; hier: Sachstand
Mitteilungsvorlage 0666/2026 15
TOP Ö 8 Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.03.2026 zur Ablehnung eines Bauprojekts im Strundepark
Mitteilungsvorlage 0669/2026 21
Anlage 1 Antrag 0669/2026 23
TOP Ö 9 Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach
Beschlussvorlage 0633/2026 25
GL_Aktionsplan-Inklusion finale Version 0633/2026 29
TOP Ö 10 Flächennutzungsplan Änderung Nr. 06/4110
Beschlussvorlage 0668/2026 69
Anl_01_Übersichtsplan (frühzeitige Beteiligung) 0668/2026 75
Anl_02_FNP (Bestand) 0668/2026 77
Anl_03_FNP (Vorentwurf) 0668/2026 79
Anl_04a_Standortalternativenprüfung 0668/2026 81
Anl_04b_Bedarfsanalyse Schulzentrum 0668/2026 93
Anl_05_Abwägung Behörden 0668/2026 97
Anl_06_Abwägung Bürgerschaft 0668/2026 115
Anl_07_Übersichtsplan (Veröffentlichtung) 0668/2026 153
Anl_08_FNP (Bestand) 0668/2026 155
Anl_09_FNP (Entwurf) 0668/2026 157
Anl_10_FNP (Legende) 0668/2026 159
Anl_11_Begründung 0668/2026 161
TOP Ö 11 Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –
Beschlussvorlage 0667/2026 195
Anl_01_Übersichtsplan_frühzeitige Beteiligung 0667/2026 203
Anl_02_Städtebaulicher Vorentwurf 0667/2026 205
Anl_03a_Standortalternativenprüfung 0667/2026 207
Anl_03b_Bedarfsanalyse Schulzentrum 0667/2026 219
Anl_04_Abwägung Behörden 0667/2026 223
Anl_05_Abwägung Bürgerschaft 0667/2026 243
Anl_06_Übersichtsplan_Veröffentlichung 0667/2026 285
Anl_07_Entwurf_Bebauungsplan 0667/2026 287
Anl_08_Legende 0667/2026 289
Anl_09_Textliche Festsetzungen 0667/2026 291
Anl_10_Begründung 0667/2026 295
TOP Ö 12 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd
Beschlussvorlage 0670/2026 339

Anlage_1_FNP_03_6443_FNP_Geltungsbereich 0670/2026 343
Anlage_2_FNP_03_6443_FNP_frühB 0670/2026 345
Anlage_3_FNP_03_6443_FNP_Planung_Legende 0670/2026 347
Anlage_4_FNP_03_6443_Abwaegung_TOEB_frühzB 0670/2026 349
Anlage_5_FNP_03_6443_Abwaegung_Oeffentlichkeit_frühzB 0670/2026 363
Anlage_6_FNP_03_6443_FNP_Veröf 0670/2026 389
Anlage_7_FNP_03_6443_Abwaegung_Veröf_TOEB 0670/2026 391
Anlage_8_FNP_03_6443_FNP_Feststellung 0670/2026 405
Anlage_9_FNP_03_6443_Begründung_Feststellung 0670/2026 407
TOP Ö 13 Bebauungsplan Nr. 6443 – Feuerwache Süd –
Beschlussvorlage 0671/2026 463
Anlage_1_BP_6443_Geltungsbereich 0671/2026 471
Anlage_2_BP_6443_Konzept_Frühz_Bet 0671/2026 473
Anlage_3_BP_6443_Abwägung_Toeb 0671/2026 475
Anlage_4_BP_6443_Abwägung_Öffentlichkeit 0671/2026 491
Anlage_5_BP_6443_Konzept_Vergabeergebnis 0671/2026 519
Anlage_6_BP_6443_Planentwurf_Veröf 0671/2026 521
Anlage_7_BP_6443_Planentwurf_Legende_Veröf 0671/2026 523
Anlage_8_BP_6443_Textl_Fests_Veröf 0671/2026 525
Anlage_9_BP_6443_Begründung_UB_Veröf 0671/2026 531
TOP Ö 14 Bebauungsplan Nr. 2445 – An der Strunde
Beschlussvorlage 0715/2026 599
Anlage_1_BP_2445_Uebersichtsp_DGK_220503_TL 0715/2026 603
Anlage_2_BP_2445_VE_fruehB_1-2000_A4_220504 0715/2026 605
Anlage_3_Lagepl_Nutzungsverteilung 0715/2026 607
Anlage_4_Uebersicht_Umnutzung_Bestand 0715/2026 609
TOP Ö 15 Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2)
Beschlussvorlage 0674/2026 611
Anlage_1_Stellungnahme_Raumverträglichkeitsprüfung_DRC_Stadt_GL 0674/2026 615
Anlage_2_Gesamtübersicht des Vorhabens DRC_DTK200_Übersicht_gesamt_Rev00 0674/2026 623
Anlage_3_Betroffenheit_von_Bergisch_Gladbach_DRC_DTK25_Bl_3.10_Rev00 0674/2026 625

Stadt Bergisch Gladbach

Datum
13.11.2026
Ausschussbetreuender Fachbereich
Zentraler Dienst 6-10
Sachbearbeitung
Saskia Kramarczyk
Telefon-Nr.
02202-142964

Tag und Beginn der Sitzung
Donnerstag, 03.12.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur 6. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Kramarczyk unter s.kramarczyk@stadt-gl.de.

Tagesordnung

Ö **Öffentlicher Teil**

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

3 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

5 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0675/2026

6 **Jahresbericht der Unteren Denkmalbehörde**
Vorlage: 0701/2026

7 **Sachstand zum Strategischen Entwicklungskonzept Gronau**
Vorlage: 0666/2026

8 **Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.03.2026 zur Ablehnung eines Bauprojekts im**

Strundepark
Vorlage: 0669/2026

9 Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0633/2026

10 Flächennutzungsplan Änderung Nr. 06/4110
- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss zur Veröffentlichung
Vorlage: 0668/2026

11 Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –
- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss zur Veröffentlichung
Vorlage: 0667/2026

12 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd
– Beschluss der Stellungnahmen
– Feststellungsbeschluss
Vorlage: 0670/2026

13 Bebauungsplan Nr. 6443 – Feuerwache Süd –
– Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses
– Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung
– Beschluss zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 0671/2026

14 Bebauungsplan Nr. 2445 – An der Strunde
- Beschluss zur Anpassung des Nutzungskonzepts
Vorlage: 0715/2026

15 Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO_2)
Vorlage: 0674/2026

16 Anträge der Fraktionen

17 Anfragen der Ausschussmitglieder

N <u>Nicht öffentlicher Teil</u>

1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil

2 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden

3 Mitteilungen des Bürgermeisters

4 Anträge der Fraktionen

5 Anfragen der Ausschussmitglieder

gez. Ebert
Vorsitzender

Ö 5

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 6-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0675/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des SPLA am 01.10.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst, über die zu berichten ist:

8a. **Integriertes Handlungskonzept Zanders-Areal 2.0**
Nach den einstimmigen Beschlussempfehlungen an den Rat in SPLA und AFBL hat auch der Rat am 13.10.2026 den Beschluss zum InHK 2.0 einstimmig gefasst. Beschlussgemäß hat die Verwaltung zum 30.10.2026 einen Förderantrag bei der BR Köln eingereicht. Mit einem Bescheid ist frühestens Mitte 2027 zu rechnen.

11. **Bauvorhaben Odenthaler Straße 253**
-Zustimmung der Gemeinde
Die Ausschussentscheidung wurde dem Vorhabensträger mitgeteilt.

12. **Bauvorhaben Hubertusstraße (dritte Wohneinheit)**
– Zustimmung der Gemeinde
Der Beschluss des SPLA wurde der Bauaufsicht zur weiteren Bearbeitung mitgeteilt.

13. **Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur 15. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln**
Der Stadt Köln wurde die Bestätigung der Stellungnahme zur 15. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln durch den Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss mitgeteilt.

Ö 6

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Untere Denkmalbehörde

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0701/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Jahresbericht der Unteren Denkmalbehörde

Inhalt der Mitteilung:

Die Verwaltung berichtet erstmals in Form eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten der Unteren Denkmalbehörde (UDB) im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Bericht gibt einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen, Maßnahmen und Verfahren des Berichtsjahres 2026.

Verwaltungsvereinbarung

Ende 2025 wurde zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) eine Verwaltungsvereinbarung zur weiteren Optimierung der Verwaltungsabläufe im Denkmalschutz abgeschlossen. Diese Vereinbarung ermöglicht es der Unteren Denkmalbehörde, in fachlich eindeutig gelagerten Fällen eigenständig denkmalrechtliche Entscheidungen zu treffen und Erlaubnisse zu erteilen, ohne dass eine vorherige Anhörung des LVR-ADR erforderlich ist. Dadurch werden Verfahren beschleunigt und ein konkreter Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Der Abschluss der Vereinbarung setzt eine adäquate personelle Ausstattung sowie eine hohe fachliche Qualifikation der hiesigen Unteren Denkmalbehörde voraus. Damit ist sie zugleich Ausdruck des Vertrauens in die fachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen der UDB in Bergisch Gladbach.

Personal

Seit 1. September 2026 unterstützt Frau Margit Frielingsdorf das Team der Unteren Denkmalbehörde.

Aktuelle Ansprechpartnerinnen in der UDB sind derzeit:
Frau Mascha Rösler, Frau Alexandra Peters, Frau Margit Frielingsdorf, Frau Sonja Mendrok und (anteilig) Frau Yvonne Appolt

1. Denkmalbestand

Zum Stichtag 20.10.2026 umfasste die Denkmalliste der Stadt insgesamt 231 eingetragene Baudenkmäler (davon 11 ausgetragene Denkmäler), 25 Bodendenkmäler, zwei Denkmalbereiche sowie ein bewegliches Denkmal.

Im Berichtsjahr

- wurde der Einmannbunker an der Ferdinandstraße neu in die Denkmalliste eingetragen,
- sind aktuell vier weitere Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet
    - Steinenberg 11-13
    - Combüchen 1
    - Wasserwerk Sand
    - Wegekreuz Untersteinbach
- wurde nach Überprüfung des Denkmalwertes eine Änderung im Denkmalpflegeplan vorgenommen:
    - Froschpfad 5,
    - Nikolausstraße 1,
    - Schloßstraße 11,
    - Schloßstraße 12,
    - Wasserwerk Refrath (Am Eichenkamp 100)

  wurden nach einer Begehung vor Ort von einem jeweils denkmalverdächtigen Gebäude zum erhaltenswerten Gebäude herabgestuft.

2. Genehmigungsverfahren

Die Untere Denkmalbehörde bearbeitete im Berichtszeitraum **72** denkmalrechtliche Anträge und Verfahren. Den daraus resultierenden **denkmalrechtlichen Erlaubnissen** gehen lösungsorientierte, dem Denkmal gerecht werdende Beratungen meist vor Ort, Angebotsprüfungen, Stellungnahmen und ggf. Anhörungsverfahren voraus. Auch die Baubegleitung und Nachbereitung sind Teil der Aufgaben.

Zu den beantragten Maßnahmen gehörten:

- Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Kompensationen und Verbesserungen hinsichtlich Brandschutz,
- Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen,
- Neubauten in direkter Umgebung von Denkmälern,
- energetische Verbesserungen,
- Maßnahmen an Fassaden, Dächern und Fenstern,
- Photovoltaik- und Solaranlagen,
- weitere denkmalrechtlich relevante Vorhaben.

3. Besondere Maßnahmen und Projekte

Im Berichtsjahr standen insbesondere folgende Maßnahmen und Projekte im Fokus:

- Haus Lerbach Gesamtsanierung Altbau, Neubau
- St. Severin in Sand, Dach-, Fassaden- und Innensanierung
- EVK-Parkhauserweiterung in direkter Umgebung zu den Kalköfen Zillertal
- Stellwerk Tannenstraße, Sanierung des Wärtergebäudes und Schlagbäume
- Bergischer Löwe, Brandschutz, Schadstoffsanierung
- Rathaus Bergisch Gladbach, Fenster- und Fachwerksanierung
- Schornsteine auf Zanders, Gesamtsanierung, Fördermittelakquise
- Abbruch auf Zanders, Vorbereitung eines denkmalverträglichen LVs
- Büstengarten Zanders, Sanierung der Mauern und Büsten, Neubepflanzung

Besondere Bedeutung hatten dabei die Maßnahmen an und um Haus Lerbach sowie der Kirche St. Severin, bei denen die Untere Denkmalbehörde als feste Beratungsinstanz regelmäßig an Ortsterminen teilgenommen und alle Maßnahmen eng begleitet hat.

4. Förderungen und Förderanträge

Die Untere Denkmalbehörde unterstützte Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Beantragung und Durchführung von Fördermaßnahmen.

Dabei standen aufgrund der Haushaltslage 2026 lediglich 7.500 € Pauschalmittel für Eigentümerinnen und Eigentümer aus Landesmitteln zur Verfügung. Hiermit wurden anteilig 5 Eigentümerinnen und Eigentümer für Ihre **denkmalgerechten Maßnahmen gefördert**. Prozentual gesehen fallen diese Fördermittel vor allem bei großen Maßnahmen (bspw. Dachsanierung von 65.000 €) für die Bauenden kaum ins Gewicht.

Weiterhin wurde auch zu allgemeinen Landesmitteln, KfW und Bafa-Förderungen beraten.

Es wurden zudem fünf **Steuerbescheinigungen** nach den §§ 7i, 10f und 11b Einkommenssteuergesetz für Maßnahmen mit einer Investitionssumme von insgesamt 398.228,89 € und davon einer steuerrelevanten Summe in Höhe von 84.556,45 € ausgestellt. Hierfür bedarf es der Rechnungsprüfung sowie der Filterung von denkmalrelevanten Aufwendungen.

2026 hat die untere Denkmalbehörde vermehrt Anfragen mit der Bitte um **Bestätigung zu erhaltenswerter Bausubstanz** erhalten. Erhaltenswerte Bausubstanz ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in § 105 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) definiert wird. Gebäude mit dieser Substanz können als Teil des baukulturellen Erbes gefördert werden, ähnlich wie Denkmäler. Um eine Bestätigung für Förderprogramme bspw. der KfW zu erhalten, ist ein Antrag bei der zuständigen Kommune erforderlich. Die Entscheidung über diese Einstufung liegt bei den Städten und Gemeinden. Für eine solche Einschätzung dient der UDB der vorhandene Denkmalpflegeplan als nützliches Instrument.

Für die Sanierung der denkmalgeschützten Schornsteine auf dem Zanders Gelände wurden im laufenden Kalenderjahr **Förderanträge** bei Bund und Land sowie bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz von der Unteren Denkmalbehörde vorbereitet und beantragt.

5. Beratungen, Beteiligungen und Öffentlichkeitsarbeit

Beratungen und Beteiligungen

Die Beratung und Auskunftserteilung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Architekturbüros, Handwerksunternehmen sowie weiteren Beteiligten stellte einen weiteren wesentlichen Schwerpunkt der Tätigkeit dar. Zudem wurden für Beteiligungen zu Bauvorhaben aus eigenem Hause Stellungnahmen verfasst. Rund **110 Anfragen** wurden in diesem Rahmen geprüft und bearbeitet.

Im Berichtsjahr 2026 erfolgten insgesamt **79 Ortstermine** an Denkmälern im Stadtgebiet.

Veranstaltungen

- Tag des offenen Denkmals am 13.09.2026 am Kraftwerkhaus Zanders
    - Planung und Vorbereitung
    - Führungen durchs Kraftwerk
    - Sachstandsdarstellung Zanders

Führungen

- Planungsleiterrunde der Großstädte im Rheinland am 24.04.2026 durch das Rathaus Bensberg
- Verwaltungsinterne Führungen durch die Denkmäler auf Zanders
- Teilnahme an öffentlichen Führungen auf Zanders

Publikationen

- Gestaltungsleitfaden zur energetischen Ertüchtigung für den Denkmalbereich Alt-Frankenforst online und als Broschüre

Pressetermine

- Spatenstich EVK
- Sanierung der Mauern im Büstengarten mit dem Verschönerungsverein
- Sanierung des Max Bruch Denkmals mit dem Verschönerungsverein

6. Ausblick

Durch die nach Fluktuation und mehr als einjähriger Vakanz nun vollständige personelle Besetzung (allerdings mit Stundenreduzierungen und in Teilzeit) sind das Jahr 2027 folgende Arbeitsschwerpunkte vorgesehen:

Schwerpunkt 1 (proaktive) **Fortschreibung des Denkmalpflegeplans**
Hierfür wurden bereits feste Termine mit dem LVR-ADR zur Begutachtung denkmalverdächtiger Gebäude vereinbart. Bislang konnte aufgrund des Personalmangels nur reaktiv gearbeitet werden.

Schwerpunkt 2 Betreuung laufender Großprojekte im Stadtgebiet
bspw. Haus Lerbach, Zanders, EVK-Parkhauserweiterung, Bergischer Löwe, Rathaus Bensberg, Rathaus Bergisch Gladbach

Schwerpunkt 3 Gefährdete Denkmäler und Denkmal-Monitoring

- Erstellung eines Verzeichnisses gefährdeter Denkmäler
- Objektbegehungen mit Priorisierung von Objekten mit Leerstand oder Sanierungsstau
- frühzeitige Ansprache von Eigentümerinnen und Eigentümern

Schwerpunkt 3 Öffentlichkeitsarbeit und Denkmalvermittlung

- Teilnahme am Tag des offenen Denkmals
- Veröffentlichung denkmalfachlicher Beiträge auf der städtischen Internetseite oder als Flyer
- Vorstellung gelungener Sanierungsprojekte

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0666/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstand zum Strategischen Entwicklungskonzept Gronau

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Mitteilungsvorlage beschreibt den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des Strategischen Entwicklungskonzepts Gronau (StEK Gronau). Zunächst wird der umfangreiche Erarbeitungsprozess zusammengefasst, dann der aktuelle Stand der Maßnahmen und die Akquise von Fördermitteln beschrieben und abschließend die perspektivische Umsetzung mithilfe von Städtebaufördermitteln aufgezeigt.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:			x	x	x
investiv:			x		x
planmäßig:			x		x
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Im laufenden Jahr sind finanzielle Auswirkungen bei der Stadtplanung für ein externes Büro für die Vorbereitung des Förderantrags eingeplant gewesen.
Nach der Bewilligung der Städtebauförderung ist ein Eigenanteil der Stadt zu erbringen. Bei positiver Bewilligung der Städtebauförderung werden die Projekte zu 60 % (aktueller Fördersatz für BGL) gefördert. Der genaue Fördersatz für die kommenden Jahre steht noch nicht fest, er könnte unter Umständen aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Stadt auch höher ausfallen.

Inhalt der Mitteilung:

Erstellung des StEK Gronau
Anfang 2023 wurde im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss die Erarbeitung eines strategischen Entwicklungskonzeptes (StEK) für Gronau beschlossen (Drucksachen-Nr. 0528/2022). Das StEK Gronau gibt die inhaltlichen und räumlichen Leitlinien für die zukünftige Entwicklung Gronaus vor. Ziel war es, die städtebaulichen und freiraumplanerischen Potenzialflächen in ein strategisches Gesamtkonzept für den Stadtteil einzubetten sowie handhabbare Maßnahmen zu entwickeln.
In den Jahren 2023 und 2024 fand eine sehr intensive Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Insgesamt wurden rund 350 Ideen und Anregungen aus der Bevölkerung eingereicht und ausgewertet. Aus diesen wurden zehn Maßnahmen für Gronau definiert.
Das Ergebnis ist eine Dokumentation des Gesamtprozesses, in welcher der Erarbeitungsprozess, die Analyse und die Öffentlichkeitsbeteiligung ausführlich erläutert sind (s. Downloads StEK Gronau – Stadt Bergisch Gladbach)

Im SPLA am 24.06.2025 (Drucksachen-Nr. 0266/2025) wurde das Ergebnis diskutiert und mit sehr positiven Rückmeldungen der politischen Vertretung, vor allem zum Beteiligungsprozess, bedacht. Es erfolgte ein Beschluss des Konzeptes in den Grundzügen sowie eine Beauftragung der Verwaltung, den weiteren Prozess voranzutreiben.

Umsetzung des StEK Gronau
Seit dem Beschluss arbeiten die einzelnen Fachabteilungen - abhängig vom abgestimmten Zeitplan - in unterschiedlicher Intensität an der Konkretisierung der Maßnahmen sowie an der Fördermittelrecherche und -akquise. Im Jahr 2026 fanden mehrere Gespräche mit der Bezirksregierung Köln zum Thema mögliche Städtebauförderung für das StEK Gronau statt. Im Vorfeld wurden zahlreiche Förderprogramme für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen geprüft und auch mit den Fördermöglichkeiten der Städtebauförderung verglichen. Die Gespräche mit der Bezirksregierung in Sachen Städtebauförderung verliefen ermutigend. Andere Fördertöpfe stehen aktuell kaum bzw. gar nicht zur Verfügung. Somit konzentriert sich die Stadt auf die mögliche Städtebauförderung.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 13.10.2026 die Wichtigkeit der Umsetzung des Konzepts betont und die Fortführung der Erarbeitung des Städtebauförderantrags befürwortet.

Resultierend daraus beabsichtigt die Stadtverwaltung daher Antragsunterlagen für das STEP 2028 (Städtebauförderprogramm) vorzubereiten, welche bis Ende September 2027 eingereicht werden müssen. Hierzu sind diverse Unterlagen, wie u.a. entsprechende Planungen und das Einholen entsprechender Ratsbeschlüsse zu erarbeiten. Geplant ist, im ersten Halbjahr 2027 eine entsprechende Vorlage in die SPLA- sowie Ratssitzung einzubringen.

Die Umsetzung der zentralen Maßnahmen ist bedeutend für eine langfristige Verbesserung der Lebensqualität im Stadtteil. Das in Gronau ohnehin stark vorhandene ehrenamtliche Engagement der Menschen wurde durch die durchgeführte Beteiligung verstärkt und droht bei Nicht-Umsetzung zu verpuffen. Außerdem können wesentliche Maßnahmen aus dem StEK mit in der Regel 60 Prozent Förderung umgesetzt werden, sollte es nach Einreichung eines Antrags zu einer Bewilligung von Städtebaufördermitteln kommen.

Sachstand der Maßnahmen M1 bis M10

M1 Aufwertung Freiflächen Regenrückhaltebecken
Unter der Federführung von 8-67 Stadtgrün sollen Aufenthalts- und Bewegungsangebote am Regenrückhaltebecken als Ergänzung zur dort geplanten Radpendlerroute geschaffen werden. Die Grundlagenermittlung ist bereits abgeschlossen, eine Vorentwurfsplanung wird zurzeit erarbeitet. Parallel erfolgen Abstimmungen mit den Abteilungen 6-60 und 8-24 bezüglich der Radpendlerroute und der Einfahrtssituation am Refrather Weg. Eine öffentliche Beteiligung zu den Vorentwurfsplänen ist für 2027 geplant. Perspektivisch soll das Projekt bis zum Herbst 2027 bis zur Leistungsphase (LPH) 3 ausgearbeitet werden.

M2 Aktiver Freiraumkorridor an der Strunde
Unter der Federführung von 8-67 Stadtgrün sollen verschiedene Grün- und Aufenthaltsflächen an der Ferdinandstraße und der Gierather Straße neugestaltet oder aufgewertet werden. Die Grundlagenermittlung ist abgeschlossen, eine Vorentwurfsplanung wird erarbeitet. Es laufen Abstimmungen mit den Abteilungen 8-24 und 7-66 bezüglich der Grundstücksnutzung sowie bezüglich überschneidender Planungen der Verwaltung. Eine öffentliche Beteiligung zu den Vorentwurfsplänen ist für 2027 geplant. Perspektivisch soll das Projekt bis zum Herbst 2027 bis zur LPH 3 ausgearbeitet werden.

M3 Freiraumkorridor Gierath-Hardt
Unter der Federführung von 6-61 Stadtplanung sollen die bestehenden Flächen langfristig zu einer attraktiven Grünfläche entlang einer Fuß- und Radwegeverbindung Richtung Osten gestaltet werden. Die Grundlagenermittlung wird aktuell durchgeführt. Bereits erkennbare Herausforderungen sind die derzeit von Gewerbetreibenden gepachteten Flächen sowie die noch unklare Entwicklungsperspektive des Bahndamms, um eine sinnvolle Verknüpfung in Ost-West-Richtung mitzudenken. Nach aktuellen Erkenntnissen ist eine zeitliche Zurückstellung der Maßnahme sinnvoll, um eine effektive Gesamtplanung des Bereiches anzustreben und personelle sowie wirtschaftliche Kosten für die Stadt gering zu halten.

M4 Baulücken- und Leerstandsmanagement
Unter der Federführung von 6-61 Stadtplanung sollen Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und weitere Interessierte durch eine Stadtteilarchitektin oder einen Stadtteilarchitekten beraten werden. Themen dabei sind u.a. die Wiederbelebung von Leerständen und die Nutzung von Baulücken. Aktuell wird die Ausarbeitung der Maßnahme mithilfe finanzieller Unterstützung durch die Städtebauförderung geprüft. Hierzu wird eine Bündelung von beratenden Maßnahmen aus dem StEK Gronau eruiert.

M5 Programm zur klimasensiblen Anpassung von Dächern, Fassaden und Vorzonen
Unter der Federführung der Stabsstelle VV III – 2 Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung sollen Eigentümerinnen und Eigentümer zur klimasensiblen Anpassung ihrer Gebäude beraten werden. Es soll ein Anreizprogramm für die stadtbildrelevante und energetische Aufwertung von Gebäuden und Grundstücken aufgelegt werden. In einem ersten Schritt wird derzeit mit einem Fachbüro ein „integriertes energetisches Quartierskonzept“ für einen Teilbereich von Gronau entlang der Mülheimer Straße mithilfe des bereits bewilligten KfW-Förderprogramms 432 erarbeitet. Perspektivisch soll auch in den weiteren Bereichen Gronaus mithilfe von Städtebaufördermitteln eine Aufwertung erfolgen. Dazu wird die Aufnahme der Maßnahme in die Städtebauförderung erarbeitet, mit deren Unterstützung ein Sanierungsmanagement beauftragt werden soll.
Siehe dazu auch Drucksache 0458/2026, Hauptausschuss vom 08.07.2026: „Strategisches Entwicklungskonzept Gronau; Maßnahme 5 – Programm zur klimaangepassten und energetischen Sanierung von Dächern, Fassaden und Vorzonen: Maßnahmenbeschluss im Rahmen des KfW-Förderprogramms 432“.

M6 Klimasensible Gewerbeflächen
Unter der Federführung von 9-12 Wirtschaftsförderung und Tourismus soll für die Gewerbeflächen in Gronau ein Rahmenplan zur klimasensiblen Entwicklung erarbeitet werden. In einem ersten Schritt wurde ein externes Büro beauftragt, Informationen und mögliche Förderzugänge zusammenzustellen um mitwirkungsbereite Gewerbetreibende bestmöglich beraten und unterstützen zu können. Erste Gespräche zwischen der Wirtschaftsförderung und einzelnen Gewerbetreibenden zu diesem Thema sind bereits erfolgt.

M7 Grün-blaue Straßen
Unter der Federführung von 6-60 Mobilität und Stadtentwicklung soll eine beispielhafte grün-blauen Straße zwischen Abenteuerspielplatz und Mülheimer Straße entwickelt werden. Dieses Projekt ruht derzeit, da andere Mobilitätsmaßnahmen prioritär behandelt werden.

M8 Kreuzung Mülheimer Straße / Damaschkestraße
Unter der Federführung von 6-60 Mobilität und Stadtentwicklung soll eine sichere Querung über die Mülheimer Straße, u.a. durch den Umbau der Aufstell- und Fahrbereiche, geschaffen werden. Aufgrund der Abhängigkeit von der Baumaßnahme S-11-Ausbau wird diese Maßnahme voraussichtlich erst nach 2030 umgesetzt.

M9 Quartiersstraße für alle
Unter der Federführung von 6-60 Mobilität und Stadtentwicklung sollen Teile der Ferdinandstraße und des Dünnhofswegs für alle Verkehrsteilenehmenden verbessert werden. Die Maßnahme wurde im Straßenbauprogamm verankert und wird voraussichtlich ab 2029 / 2030 umgesetzt werden können.

M10 Kreuzung Mülheimer Straße / Buchholzstraße
Unter der Federführung von 6-60 Mobilität und Stadtentwicklung soll die Querung der Mülheimer Straße und die Anbindung an die Radpendlerroute verbessert werden. Aufgrund der Abhängigkeit zur Baumaßnahme S-11-Ausbau wird diese Maßnahme voraussichtlich erst nach 2030 umgesetzt.

A Qualifizierung der Unterlagen + Förderantragstellung
Unter der Federführung von 6-61 Stadtplanung sollen Unterlagen für Förderanträge vorbereitet werden. Aktuell befindet sich hierzu ein Städtebauförderantrag in Vorbereitung (STEP 2028), der voraussichtlich im September 2027 einzureichen ist. Zur Unterstützung bei der Antragstellung und Erarbeitung umfangreicher Unterlagen wurde ein externes Büro beauftragt. Die Ausgaben für ein externes Büro werden nach positiver Bewilligung rückläufig gefördert.

B Projektsteuerung
Unter der Federführung von 6-61 Stadtplanung soll die Umsetzung der Maßnahmen aufeinander abgestimmt und koordiniert werden. Dies soll ab einer möglichen Bewilligung der Städtebauförderung extern begleitet werden.

C Öffentlichkeitsarbeit
Unter der Federführung von 6-61 Stadtplanung soll auch die Umsetzung der Maßnahmen durch Beteiligung der Öffentlichkeit begleitet werden. Zusätzlich sind verschiedene Informationsformate geplant.

Aufstellung StEK:
Die Aufstellung des StEK Gronau ist bereits abgeschlossen, eine anteilige finanzielle Übernahme durch Fördermittel kann rückwirkend beantragt werden.

Sachstand weiterer Maßnahmen:
Die Stadtverwaltung hat parallel zur Erstellung des StEKs weitere Projekte in Gronau vorangetrieben. Die Maßnahme „Freiraum Cederwaldstraße an der Strunde“ ist ein Baustein aus dem Projekt „Strunde hoch vier“ – Teil 2, in welcher ein Strundeabschnitt geöffnet und der begleitende Freiraum gestaltet werden soll. Eine weitere Maßnahme in Gronau betrifft den Neubau einer Sporthalle an der Mülheimer Straße, für welche bereits ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde (der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 unter TOP Ö12 den Bau einer dauerhaften 3-fach-Sporthalle beschlossen (Beschlussvorlage 0472/2026)). Diese kann perspektivisch ggfls. als „Quartiers- und Sporthalle Mülheimer Straße“ eine förderfähige Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung werden. Die Bezirksregierung Köln hat explizit darauf hingewiesen, dass Sportstätten Fördergegenstand der Städtebauförderung sein können.

Beide Maßnahmen waren bislang nicht im StEK Gronau aufgeführt. Sie entsprechen jedoch vollumfänglich den Zielen des StEKs und den Wünschen aus der Beteiligung. Eine Aufnahme in den zuvor beschriebenen Städtebauförderantrag erscheint somit aussichtreich und zielführend, um den Haushalt der Stadt zu entlasten. Von der Stadt wird derzeit geprüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Städtebauförderantrag der beiden Projekte gegeben sind (Planungsstand, inhaltliche Ausgestaltung, Abstimmung Zeitplan und Kosten).

Ausblick
Die Abteilung Stadtplanung erarbeitet eine Beschlussvorlage zum Thema Beantragung von Städtebaufördermitteln zur Umsetzung des StEK Gronau. Diese soll im ersten Halbjahr 2027 der Politik vorgelegt werden. Geplant sind die sinnvolle Neustrukturierung und zielführende Bündelung von Maßnahmen, um die Ausgaben für die Stadt möglichst gering zu halten und gleichzeitig effektiv einzusetzen. Nach aktuellen Erkenntnissen werden außerdem Maßnahmen zeitlich zurückgestellt und nicht mit in den Förderantrag aufgenommen, andere Maßnahmen hingegen als Kernmaßnahmen hervorgehoben und prioritär behandelt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0669/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Beratung

Tagesordnungspunkt

Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.03.2026 zur Ablehnung eines Bauprojekts im Strundepark

Inhalt der Mitteilung:

In seiner Sitzung am 16.07.2026 hat sich der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit dem Bauvorhaben im Strundepark beschäftigt. Er hat den Vorgang zurück an den zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA) verwiesen. Der SPLA hatte sich bereits in seiner Sitzung am 05.03.2026 (Drucksache 818/2025) mit dem Vorhaben beschäftigt. Der Ausschuss fasste in der Sitzung den Beschluss (einstimmig, unter Enthaltung der Bürgerpartei GL) zur Reduzierung des Vorhabens. Es wurde festgestellt, dass das städtebauliche Konzept noch nicht überzeugt und nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde entspricht. Grundsätzlich sei Wohnen am Standort vorstellbar, jedoch in reduzierter Form. Dieser Beschluss wurde dem Vorhabenträger im Juni mitgeteilt. Ein überarbeiteter Entwurf wurde der Verwaltung seither nicht vorgelegt. Sollte der Vorhabenträger überarbeitete Pläne einbringen, würden diese dem zuständigen Ausschuss erneut vorgelegt werden.

[redacted] **Ö 8**

Priorität: Hoch

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 24. März 2026 08:52
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: Bürgereingabe gemäß § 24 GO NRW - Ablehnung des Bauprojekts "Strundorfer Monster" im Strundepark (Bau-Turbo-Antrag)

Betreff: Bürgereingabe gemäß § 24 GO NRW – Ablehnung des Bauprojekts "Strundorfer Monster" im Strundepark (Bau-Turbo-Antrag)

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 9 – Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach
E-Mail: [redacted]

Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Ratsmitglieder der Stadt Bergisch Gladbach,
wir, die stellvertretend unterschreibenden Bürgerinnen und Bürger aus Strundorf und Umgebung, reichen hiermit eine formelle Bürgereingabe gemäß § 24 GO NRW ein. Sollte die erforderliche Unterstützung erreicht werden, behalten wir uns vor, diese in einen Einwohnerantrag gemäß § 25 GO NRW umzuwandeln, um eine verbindliche Beratung und Abstimmung im Rat zu erzwingen.
Antrag:
Die Stadt Bergisch Gladbach möge den Antrag für das Wohn- und Gewerbebauprojekt "Strundorfer Monster" (Lage: Strundepark, östlich Kürtener Straße/Hauptstraße) endgültig ablehnen. Insbesondere lehnen wir den Einsatz des § 246e BauGB ("Bau-Turbo") ab, da er gegen städtische Kriterien verstößt.
Begründung:

- Der Strundepark ist ein faktisches Gewerbegebiet; Wohnnutzung beeinträchtigt etablierte Betriebe (insbesondere kleinere Betriebe wie „Der Franzose – Bäckerei und Café", „König & Dumont" oder „Die Sporthalle") und widerspricht Bebauungsplänen.
- Die Bauzeit wird mehr als nur Beeinträchtigungen für sämtliche Gewerbetreibenden in und um den Strundepark nach sich ziehen. Zahlreiche Konkurse/Insolvenzen sind zu erwarten.
- Das bis zu 26 m hohe, 8-geschossige Mammutgebäude (150 m lang), selbst in reduzierter Form, passt nicht ins Ortsbild, verschärft Lärm- und Parkprobleme entlang L 288.
- Erhebliche Belastungen für Umwelt und Verkehr: Das Projekt wird zu einer erheblichen Belastung des Verkehrs, des Klimas sowie des Naturschutzgebiets Strundetal führen. Es lässt keine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen im Sinne des **§ 246e Abs. 1 BauGB** erwarten. Die zu erwartenden Umweltfolgen – insbesondere die Auswirkungen auf die Frischluftversorgung der Stadt, die Aufheizung durch vergrößerte Gebäudeflächen sowie die Veränderungen des Wasserhaushalts entlang der Strunde – sind gravierend.Die zu erwartenden Umweltfolgen für die Frischluftversorgung der Stadt, die Aufheizung durch extrem vergrößerte Gebäudeflächen und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entlang der Strunde mit erhöhtem Wasserspiegel in Altgladbach werden gravierend sein.
- Die Belastung für die bestehende Infrastruktur (z. B. Kanalisation, Lärmschutz, Verkehr – ruhend sowie Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr) wird über zulässige Grenzwerte und Kapazitäten hinausgehen.
- Es sollen Alternativen priorisiert werden: Gewerbeerweiterung und Sozial-/Grünflächen (u. a. Umwandlung bestehender oder neuer Dachflächen in begrünte Dachflächen) statt Wohnbau in diesem sensiblen Bereich.

Wir fordern eine öffentliche Anhörung und Einbeziehung in die nächste Ratssitzung. Eine Petition zur Sache ist bereits initiiert.

Bergisch Gladbach, 22.03.2026
Die Strundorfer Bürgerinitiative
Vertreten durch:

[redacted]

[redacted]

Der Bürgerantrag wird in Schriftform nachgereicht.

Der Petitions-Link:
https://www.openpetition.de/petition/online/stoppt-das-strundorfer-monster-kein-gigantisches-bauprojekt-im-strundepark

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0633/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	Beratung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	26.11.2026	Beratung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	01.12.2026	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.12.2026	Beratung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Hauptausschuss	09.12.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031 der Stadt Bergisch Gladbach in der vorgelegten Fassung

Sachdarstellung/Begründung:

Mit dem Aktionsplan Inklusion 2026–2031 bekräftigt die Stadt Bergisch Gladbach ihr Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und überführt die daraus erwachsenden Verpflichtungen in konkrete kommunale Maßnahmen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie Diskriminierungen und Barrieren im Alltag systematisch abzubauen. Trotz der bereits erzielten Fortschritte bestehen weiterhin Hindernisse – unter anderem in öffentlichen Gebäuden und Räumen, im Verkehr, beim Zugang zu Informationen sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur und Freizeit. Diese Barrieren erschweren vielen Menschen ein selbstbestimmtes Leben und ihre aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben. Der Aktionsplan setzt hier gezielt an. Für den Zeitraum von fünf Jahren formuliert der Aktionsplan Ziele und Zuständigkeiten in sechs zentralen Handlungsfeldern:

- Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung
- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Gesundheit
- Bildung und Arbeit
- Freizeit

Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen insbesondere die frühzeitige Beteiligung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten an Planungsprozessen, der Ausbau barrierearmer öffentlicher Räume und Angebote, die Bereitstellung zugänglicher Informationen, die Förderung inklusiver Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Beratungsangebote und Barriere-Checks.

Für die wirksame und eigenständige Arbeit der Inklusionsbeauftragten und des Inklusionsbeirats sieht der Aktionsplan ein jährliches Budget von 60.000 Euro als notwendig und angemessen an. Ein großer Kostenfaktor bildet hier das Honorar für Gebärdensprachdolmetscher. Sofern diese im Zusammenhang mit einer Verwaltungsaufgabe oder einer Beratungsleistung in Anspruch genommen werden (müssen), besteht eine Kostenübernahmeverpflichtung aus dem Kommunikationsunterstützungsgesetz. Aber auch das Thema Bewusstseinsbildung und einhergehend Maßnahmen, um in der Öffentlichkeit auf das Thema Inklusion aufmerksam zu machen, bedarf eines finanziellen Spielraumes.

Als Querschnittsaufgabe betrifft die Umsetzung des Aktionsplans sämtliche Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung. Sie umfasst die Planung und Gestaltung öffentlicher Gebäude, Plätze, Spielplätze und Verkehrsanlagen ebenso wie die Bereiche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Kultur und Freizeit. Darüber hinaus berührt sie die Öffentlichkeitsarbeit, digitale Informationsangebote und Beteiligungsverfahren. Viele Maßnahmen können daher nicht isoliert umgesetzt werden. Sie erfordern eine frühzeitige und verbindliche Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Organisationseinheiten sowie die kontinuierliche Einbindung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten.

Der Aktionsplan 2026 – 2031 wurde am 15.09.2026 in die Verwaltungskonferenz eingebracht und dort einstimmig beschlossen. In einem weiteren Schritt wird der Aktionsplan nun den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt. Abschließend entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach über den Aktionsplan. Mit dem Ratsbeschluss soll er als verbindlicher Handlungsrahmen für die Arbeit des Inklusionsbeirats und für die fachbereichsübergreifende Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen dienen.

Der Aktionsplan wurde zudem noch in Leichte Sprache übersetzt. Inhaltlich unterscheidet sich dieser nicht von der hier beigefügten Fassung in Alltagssprache. Er dient ausschließlich der Verständlichkeit für alle Menschen. In der Anlage wird daher aus Übersichtsgründen auf die Fassung in leichter Sprache verzichtet.

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031

Gemeinsam für Vielfalt, Teilhabe und eine Gesellschaft ohne Barrieren

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031
der Stadt Bergisch Gladbach

Impressum

Herausgeber:
Stadt Bergisch Gladbach

Gestaltung:
Thurm Design, Bergisch Gladbach

Inhalt

Vorworte **5**

Impressionen aus der Stadt **7**

Präambel **10**

Struktur des Aktionsplans **10**

Die Handlungsfelder **11**

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung **12**

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

Bauen und Wohnen **16**

Zugänglichkeit zu Gebäuden

Gestaltungsbeirat

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Spielplätze

Verkehr und Mobilität **21**

Barrierearmer ÖPNV

Barrierefreie Verkehrsanlagen

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

Gesundheit **25**

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

Prävention/Rehabilitation

Bildung und Arbeit **29**

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

Freizeit **33**

Teilhabe am politischen Geschehen

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

Zugang zur Gastronomie

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans **37**

Vorworte



Liebe Bürgerinnen und Bürger
von Bergisch Gladbach,

der neu aufgelegte Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein weiterer und bedeutender Schritt in Richtung einer gerechteren und inklusiveren Stadtgesellschaft.

Inklusion ist ein zentrales Anliegen und die Teilhabe ist das große Ziel. Jeder Mensch sollte die Möglichkeit haben, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dies erfordert nicht nur Barrierefreiheit, sondern auch eine Kultur des Miteinanders, in der Vielfalt geschätzt wird.

Mit dem Aktionsplan hat der Inklusionsbeirat für unterschiedliche Handlungsfelder Ziele formuliert, die es in den kommenden 5 Jahren umzusetzen gilt. Aber nicht nur der Inklusionsbeirat, sondern wir alle können ebenfalls dazu beitragen, Barrieren abzubauen und ein Bewusstsein zu schaffen. Dazu gehört die Verbesserung der Zugänglichkeit öffentlicher Räume, die Förderung inklusiver Bildung und die Unterstützung von Projekten, die das Miteinander in Bergisch Gladbach stärken.

Inklusion ist nicht nur die Aufgabe der Verwaltung, der Politik oder des Inklusionsbeirates, sondern ein gemeinsames Anliegen von uns allen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der jeder Mensch die gleichen Chancen hat und in der wir uns gegenseitig unterstützen. Gemeinsam können wir eine inklusive Zukunft gestalten, in der Vielfalt als Stärke angesehen wird.

Ich lade Sie ein, sich an diesem Prozess zu beteiligen und Ihre Ideen und Anregungen einzubringen und den Inklusionsbeirat bei der Umsetzung des Aktionsplanes zu unterstützen.

Herzliche Grüße

Marcel Kreutz
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

Vorworte



Vorwort der Inklusionsbeauftragten,
Monika Hiller:

In einer Stadt wie Bergisch Gladbach, die für ihre Vielfalt und ihren Gemeinschaftssinn bekannt ist, ist es das Ziel des Inklusionsbeirates und mein Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben. Der Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein bedeutender Schritt in diese Richtung und spiegelt unser Engagement wider, Barrieren abzubauen und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

In den kommenden fünf Jahren werden wir uns auf sechs zentrale Handlungsfelder konzentrieren, die die Grundlage für eine inklusive Stadt bilden:

Um die Bedeutung dieser Handlungsfelder zu verdeutlichen, werden wir Bilder aus unserem Stadtgebiet verwenden, die die Fortschritte und Herausforderungen in der Umsetzung der Inklusion dokumentieren. Diese visuellen Beispiele sollen nicht nur auf Missstände hinweisen, sondern auch inspirieren und motivieren, gemeinsam an einer inklusiven Zukunft zu arbeiten.

1. Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung:
Durch gezielte Maßnahmen werden wir das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in unserer Stadtgesellschaft stärken. Es ist entscheidend, Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Wir möchten, dass jeder Mensch gehört wird und aktiv an der Gestaltung seines Lebens teilnehmen kann.

2. Bauen und Wohnen:
Die Stadt Bergisch Gladbach setzt sich aktiv für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein. Unser Ziel ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen, indem wir eine inklusive Infrastruktur schaffen, die den Bedürfnissen aller gerecht wird.

3. Verkehr und Mobilität:
Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen wird sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können. Mobilität ist ein Schlüssel zur Teilhabe und zur Integration in unsere Gemeinschaft.

4. Gesundheit:
Die Förderung inklusiver Gesundheitsangebote sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes. Jeder Mensch hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, und wir setzen uns dafür ein, dass diese für alle zugänglich ist.

5. Bildung und Arbeit:
Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Bildung ist eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und einer aktiven Teilnahme an der Gesellschaft.

6. Freizeit:
Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Wir wollen sicherstellen, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Freizeit aktiv und nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Mit diesem Aktionsplan setzen wir ein starkes Zeichen für eine inklusive Zukunft in Bergisch Gladbach. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der Vielfalt nicht nur akzeptiert, sondern gefeiert wird. Jeder Mensch zählt und gemeinsam können wir eine Gesellschaft gestalten, in der alle die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben.

Impressionen aus der Stadt

Hier zeigen wir Fotos aus unserer Stadt. Manche Hindernisse erschweren Menschen mit Behinderung den Alltag. Dazu gehören zum Beispiel hohe Bordsteine. Es gibt aber auch gute Lösungen. Man hat hier entweder von Anfang an Barrierefreiheit bedacht oder nachträglich angepasst.



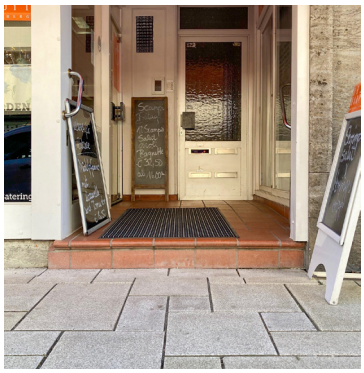
Für mobilitätseingeschränkte Personen schwer bis unpassierbare Situationen.

▸ Hier der Anstieg vor dem Technischen Rathaus

▾ sowie öffentliche Plätze rund um die 2020 fertiggestellte Schloßtreppe in Bensberg.







▲ Hier gibt es keine Alternative zu den Stufen im Eingangsbereich.



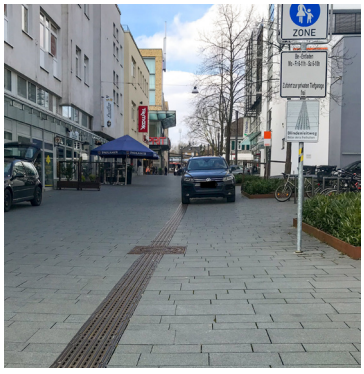


▸ Nicht für alle Personen erreichbar – hier ein Infoschalter an einer Haltestelle sowie ein Parkscheinautomat.



◂ Das Dilemma mit dem Blindenleitweg – regelmäßig wird dieser zugeparkt oder zugestellt. An manchen Stellen wurde er unbedacht bebaut, führt ins Nichts oder direkt auf die Straße.

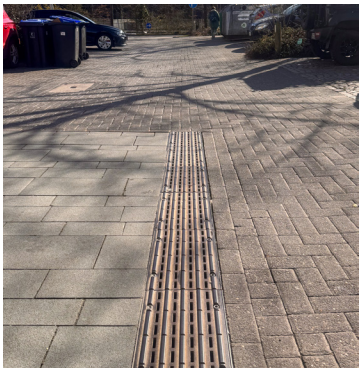














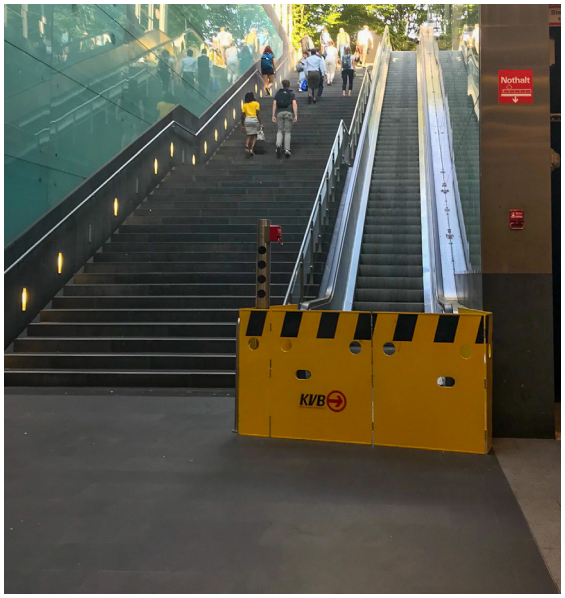


▲ Das Bedienfeld eines Fahrstuhls in der Bensberger Schlossgalerie kurz nach der Fertigstellung im Jahr 2020. Rechts daneben das selbe Feld im Jahr 2025.



▲ Zudem verfügt die Rückwand der Fahrstuhlkabine nicht über einen rückseitig verbauten Spiegel.





▲ Treppe der U-Bahn-Station in Bensberg.

◂ Ladesäule mit Hindernissen – Prellböcke schränken die Bedienbarkeit ein.





▲ So sollte es gemacht werden – zwei Positivbeispiele:
Nachträglich angebrachte Handläufe im historischen Rathaus und rechts daneben, ein Eingangsbereich mit Rollstuhlrampe in der Stadtmitte.

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt und fördert. Sie wurde 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und von zahlreichen Ländern ratifiziert, in Deutschland im Jahre 2009. Die UN-BRK zielt darauf ab, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und Diskriminierung zu bekämpfen.

Ein Aktionsplan im Zusammenhang mit der UN-BRK ist ein konkreter Plan, der Maßnahmen und Ziele festlegt, um die Umsetzung der Konvention auf nationaler oder regionaler Ebene voranzutreiben. Ein solcher Aktionsplan kann beispielsweise Maßnahmen zur Barrierefreiheit, zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Beschäftigung oder zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen enthalten.

Die Bedeutung eines Aktionsplans im Zusammenhang mit der UN-BRK liegt darin, dass er als Instrument dient, die Konvention in der Praxis umzusetzen. Er ermöglicht es, konkrete Schritte zu planen und umzusetzen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Ein Aktionsplan kann dazu beitragen, Fortschritte zu messen, Hindernisse zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Die Stadt Bergisch Gladbach bekennt sich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und hat einen Aktionsplan Inklusion erarbeitet, um die Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen in der Stadt zu fördern.

Konkrete Maßnahmen, wie beispielsweise die Schaffung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, die Förderung von inklusiven Bildungsangeboten, die Unterstützung bei der Arbeitsplatzintegration von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in dem Aktionsplan enthalten.

Der vorliegende Aktionsplan ist für fünf Jahre gültig. Er umfasst sechs Handlungsfelder, die darauf abzielen, Barrieren abzubauen und eine inklusive Stadtgesellschaft in Bergisch Gladbach zu schaffen.

Struktur des Aktionsplans

Jedes Handlungsfeld basiert auf den **gesetzlichen Grundlagen** der UN-Behindertenrechtskonvention (jeweils unterhalb der Zielvorgaben dargestellt) und den daraus abgeleiteten Zielen.

Nach der **Skizzierung des Ist-Zustandes** folgt der eigentliche Aktionsplan mit der Spezifizierung für die Stadt Bergisch Gladbach. **Die Themen/Maßnahmen benennen die Teilbereiche, die realistisch in den kommenden fünf Jahren erreichbar sind.**

Somit spielt dieser Aktionsplan für die Stadt Bergisch Gladbach eine bedeutende Rolle für die **Stärkung der Rechte und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Stadt.**

Um die im Aktionsplan genannten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können, ist **ein jährliches finanzielles Budget von 60.000 €** notwendig und angemessen. Das Budget verleiht den Verantwortlichen im Bereich Inklusion sowie dem Inklusionsbeirat den notwendigen Spielraum sowie die Möglichkeit des eigenständigen Handelns.

Durch die Umsetzung des Aktionsplans wird **Bergisch Gladbach zu einer inklusiven und vorbildlichen Stadt,** die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert und fördert.

Die Handlungsfelder



Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Durch gezielte Maßnahmen wird das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in der Stadtgesellschaft gestärkt, um Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.



Bauen und Wohnen

Die Stadt setzt sich für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein, um allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.



Verkehr und Mobilität

Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können.



Gesundheit

Die Förderung von inklusiven Gesundheitsangeboten, sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes.



Bildung und Arbeit

Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen.



Freizeit

Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgern und Bürgerinnen die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten.



Handlungsfeld 1

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Zielvorgabe UN-BRK

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wird das Bewusstsein für inklusive Themen gesteigert. Menschen mit Behinderung werden gestärkt, um eigene Interessen zu vertreten.

Neben der Inklusionsbeauftragten übernimmt auch der Inklusionsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach eine zentrale Rolle bei der Bewusstseinsbildung (vgl. UN-BRK, Art 8).

§

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
   a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
   b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
   c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:
   a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
      I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
      II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
      III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
   b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
   c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
   d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Ist-Zustand

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates bringen vielfältige Kompetenzen und wichtige Erfahrungen für die umfassende Teilhabe aller Bürger*innen in Bergisch Gladbach ein. Doch sowohl der Inklusionsbeirat als Ganzes, als auch seine einzelnen Mitglieder haben Schwierigkeiten bei Politik und Verwaltung Gehör zu finden. Die Expertise der Gruppe wird nur selten genutzt. Dabei könnten ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit sowie ihr Wissen aus persönlicher Erfahrung weit mehr Wirkung entfalten – wenn sie entsprechend angefragt würden.

In der Vergangenheit wurde dieses Wissen nur vereinzelt genutzt, etwa durch Kultureinrichtungen wie die Stadtbücherei Bensberg oder das Museum für Handwerk, Bergbau und Gewerbe. Hier konnten Mitglieder des Beirats wertvolle Hinweise zur barrierefreien Gestaltung der Websites oder zur inklusiven Darstellung der Exponate geben.

Es ist daher entscheidend, das Bewusstsein für diese Expertise in Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft zu stärken. Nur wenn die Kompetenzen von Menschen mit Behinderung bekannt sind und gezielt genutzt werden, wird ihre Stimme gehört und ihre Teilhabe in allen Lebensbereichen selbstverständlich werden. Um eine deutliche Steigerung der Bekanntheit des Inklusionsbeirates und der Expertise der Mitglieder zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat wird als kompetenter Ansprechpartner für Inklusionsfragen in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen wahrgenommen.
- In der Kommune wissen die Verantwortlichen des öffentlichen Lebens, in Politik und Verwaltung von dem Experten-Wissen im Beirat und fragen es entsprechend ab.

Maßnahmen

- Es wird eine Übersicht über vorhandene Expertise und mögliche Fachthemen erstellt und diese Übersichten werden sodann an geeigneter Stelle bereitgestellt (z.B. Fachbereiche, Homepage, Ausschüsse).
- In regelmäßigen Abständen werden Berichte und Artikel über die Arbeit des Beirates (siehe auch Evaluation und Fortschreibung) veröffentlicht.
- Es werden Diskussionsforen zu spezifischen Themen gebildet, um den Austausch zwischen Experten und Interessierten zu fördern.
- Es erfolgt einmal jährlich (z.B. am 5. Mai) eine Einladung zu einer Sondersitzung an alle Menschen mit und ohne Behinderung, mit dem Ziel, ein Forum für entsprechende Anliegen anzubieten.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Verantwortliche im Beirat sind zu benennen (Experten in eigener Sache), Arbeitsgruppe	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Das Bewusstsein für die Anliegen der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit wird nachhaltig gestärkt.

Maßnahmen

- Der Beirat informiert das Pressebüro und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Themen und Arbeitsschwerpunkten.
- Der Beirat unterstützt das Pressebüro bei der fairen und respektvollen Berichterstattung über Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat überprüft gemeinsam mit dem Pressebüro in regelmäßigen Abständen die Homepage der Stadt im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgruppen	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat führt regelmäßig, zweimal im Jahr, Veranstaltungen durch.

Maßnahmen

- Es werden eigene Stände und Infoveranstaltungen bei Festen und Veranstaltungen organisiert z.B.: 5. Mai / Stadtfest.

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Alle	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die gewählten Vertretungen des Beirats sind in Ausschüssen und Gremien sichtbar und wirksam.
- Menschen mit Behinderung können an der kommunalpolitischen Arbeit teilnehmen.

Maßnahmen

- Es werden verpflichtende Standards für die Gremienarbeit erstellt.
- Menschen mit Behinderung werden mit Hilfe eines Patensystems von Mitgliedern des Inklusionsbeirates an die kommunalpolitische Arbeit herangeführt.



Handlungsfeld 2

Bauen und Wohnen

Zielvorgabe UN-BRK

Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt durch Um- und Neubauten von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Einrichtungen für mehr Barrierefreiheit. Somit können Menschen ihr Leben selbstbestimmt führen (vgl. UN-BRK, Art. 9, 19 und 28).

§

Artikel 9
Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transport mitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
   a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
   b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
   a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
   b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
   c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
   d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
   e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
   f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird.
   g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
   h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
   a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
   b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
   c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
   a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
   b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
   c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
   d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
   e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Ist-Zustand

In der Stadt Bergisch Gladbach bestehen zahlreiche bauliche Hindernisse. Sie schränken die soziale und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderung erheblich ein. Viele städtische Gebäude und öffentliche Einrichtungen sind nur unzureichend barrierefrei zugänglich. So fehlen häufig Aufzüge, Rampen und taktile Leitlinien für sehbehinderte Menschen, was den Zugang zu Verwaltungsgebäuden, Kultureinrichtungen und anderen wichtigen Anlaufstellen erschwert.

Darüber hinaus gibt es zu wenige öffentliche Toilettenanlagen, die für Menschen mit Behinderung zugänglich sind und es fehlt eine „Toilette für Alle" mit Pflegemöglichkeiten im Zentrum. Auch die bestehenden barrierefreien Toiletten befinden sich oftmals an schwer erreichbaren Orten oder sind nicht ausreichend gekennzeichnet. Diese Barrieren machen es vielen Menschen mit Behinderung unmöglich, das vielfältige Angebot der Stadt uneingeschränkt zu nutzen und am öffentlichen Leben, an Festen und Märkten teilzunehmen.

Die Stadtgesellschaft verliert dadurch wertvolle Impulse und Perspektiven.

Um eine deutliche Steigerung der Barrierefreiheit in Bergisch Gladbach zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant:

Zugänglichkeit zu Gebäuden

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte und Hinzuziehung von Experten in eigener Sache bei speziellen Themen	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Politik und Verwaltung beteiligen den Inklusionsbeirat frühzeitig und unaufgefordert bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten der Stadt bzw. von öffentlichen Gebäuden.

Maßnahmen

- Die Beiratsmitglieder nehmen an den jeweiligen Fachausschüssen teil. Die einschlägigen DIN-Normen werden entsprechend kontrolliert.

Gestaltungsbeirat

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Die Besetzung des Gestaltungsbeirats berücksichtigt mindestens ein Mitglied mit Behinderung.

Maßnahmen

- Es wird ein entsprechender Antrag an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gestellt.

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Alle Freizeitanlagen sind barrierearm gestaltet und zugänglich.
- Den Menschen in Bergisch Gladbach ist bekannt, wie die Freizeitanlagen gestaltet sind.
- In den Veröffentlichungen der Stadt im Geoportal und in den Apps (z.B. für Spielplätze) sind Hinweise zur Zugänglichkeit enthalten.

Maßnahmen

- Die Homepage der Stadt wird um konkrete Angaben über die örtliche Zugänglichkeit der Freizeitanlagen erweitert.
- Es werden detaillierte, stadtweit einheitliche Kriterien definiert und der Verwaltung zur Beachtung und Umsetzung“ vorgelegt. Die Einhaltung der Kriterien wird von den Beiratsmitgliedern nachverfolgt und ggf. ergänzt.

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Ein barrierefreier Zugang zu Arztpraxen und Apotheken wird nach Möglichkeit eingerichtet.

Maßnahmen

- Der Beirat sammelt systematisch Hinweise zu Barrieren, berät und gibt gegebenenfalls Hinweise zu Fördermöglichkeiten von Umbauten.

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	unmittelbar	entfällt

Ziele

- Beim Denkmalschutz werden immer die Belange der Barrierefreiheit mitgedacht und berücksichtigt.

Maßnahmen

- Das Amt für Denkmalschutz und die Inklusionsbeauftragte treffen eine Zielvereinbarung über die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Denkmalschutz.

Spielplätze

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- In allen Stadtteilen gibt es Spielplätze, die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung genutzt werden können.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche mit Stadtgrün und Fachbereich 5 geführt.
- Der Fachbereich 5 wird entsprechend sensibilisiert und es werden Vorschläge gemacht, wie inklusive Spielplätze mit „Spaßfaktor“ für alle Kinder aussehen können.



Handlungsfeld 3

Verkehr und Mobilität

Zielvorgabe UN-BRK

In einem inklusiven Bergisch Gladbach können alle Bürger und Bürgerinnen selbstbestimmt mobil sein. Dafür müssen die Gesamtstadt und ihre Stadtteile barrierefrei werden (vgl. UN-BRK, Art. 20 und 30).

§

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

Für Menschen mit Behinderung ist die Nutzung des öffentlichen Raums in Bergisch Gladbach durch eine Vielzahl von Barrieren erschwert. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die auf Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, stoßen auf erhebliche Hindernisse durch Kopfsteinpflaster und unzureichende Absenkungen an Kreuzungen. Solche Oberflächen und Höhenunterschiede erschweren ihnen eine sichere und komfortable Fortbewegung. Gerade an Kreuzungen und Übergängen sind Absenkungen oder alternative Bodenbeläge dringend erforderlich, damit sich alle Menschen unabhängig und ohne Risiko fortbewegen können.

Auch Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und blinde Personen sind im öffentlichen Raum stark eingeschränkt. Häufig sind die Leitsystemplatten für sie bruchstückhaft oder falsch verlegt, sodass sie Orientierungspunkte verlieren und quasi „im Nichts“ stehen. Das Fehlen von akustischen Signalen an vielen Ampeln verstärkt dieses Problem und macht Überquerungen von Straßen gefährlich.

An den Bus- und Bahnhaltestellen wird das Problem besonders deutlich: Der oft große Abstand zwischen Fahrzeug und Bordstein stellt eine ernsthafte Hürde dar. Zudem sind Hilfseinrichtungen wie der Knopf für die Vorlesefunktion der Haltestellenankündigungen oft so hoch angebracht, dass sie für viele Menschen nicht erreichbar sind. Diese Mängel hindern Menschen mit Behinderung daran, sich im öffentlichen Raum frei und selbstbestimmt zu bewegen und den öffentlichen Nahverkehr vollumfänglich zu nutzen.

Eine konsequente Umgestaltung des öffentlichen Raums unter Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache ist notwendig. Dies ist ein entscheidender Schritt zu mehr Inklusion und Sicherheit. Dazu sind diese Maßnahmen zu ergreifen:

Barrierearmer ÖPNV

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
AG ÖPNV und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Der ÖPNV ist weitgehend barrierefrei. Entscheidungsträger der zuständigen Verkehrsbetriebe sind in Bezug auf die Nutzung von Verkehrsmitteln durch Menschen mit Behinderung problembewusst, erkennen und beseitigen Barrieren.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates informiert und berät die zuständigen Stellen über Barrierefreiheit im ÖPNV und gibt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen weiter.
- Es erfolgen regelmäßige Besuche in Einrichtungen der Behindertenarbeit (z.B. Werkstätten), mit dem Ziel des Austausches zum ÖPNV.
- Es wird ein Workshop entwickelt und ggfs. zertifizierte Fortbildungen für Fahrerinnen und Fahrern von Bussen und Bahnen angeboten.
- Aktive Begleitung der AG ÖPNV bei weiterem Ausbau der barrierearmen Haltestellen, sowie regelmäßige Überprüfung der Prioritätenliste zu deren Ausbau.
- Mitarbeit in der Projektgruppe „Barrierefreiheit beim Ausbau der S11“ von „GO Rheinland“.

Barrierefreie Verkehrsanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Fußverkehr und Verkehrsanlagen sind sicher und barrierefrei.
- Sie werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft.

Maßnahmen

- In Kooperation mit dem Inklusionsbeirat werden Neuanlagen barrierefrei gebaut, bestehende entsprechend ausgebaut und regelmäßig gewartet.
- Hinweise zur Absenkung von Bordsteinen werden aufgenommen und weitergeleitet.
- Das den AMV (Ausschuss für Mobilität und Verkehr) beratende Mitglied des Inklusionsbeirates trifft sich regelmäßig mit Fachbereich 6 und 7 (Verkehrsanlagen) zum Austausch.

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Beirat in Zusammenarbeit mit Fachbereich 6-60	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Das seit 2016 beschlossene Mobilitätskonzept für Bergisch Gladbach ist erneuert und enthält Hinweise zur Barrierefreiheit.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates überprüft das Dokument hinsichtlich der rechtlichen und notwendigen Vorgaben für Barrierefreiheit. Die Ergebnisse werden in die entsprechenden Ausschüsse eingebracht und zur Umsetzung angeregt.

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat / Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Eine „Toilette für alle“ ist im Zentrum von Bergisch Gladbach eingerichtet, es gibt darin eine Pflegemöglichkeit für Jugendliche und erwachsene Menschen.

Maßnahmen

- Entsprechende Anträge des Inklusionsbeirates werden in die zuständigen Ausschüsse gestellt.



Handlungsfeld 4

Gesundheit

Zielvorgabe UN-BRK

Inklusion in den Bereichen Gesundheit, Prävention, Reha und Pflege bedeutet, Menschen mit bestehenden oder drohenden Behinderungen oder (chronischen) Erkrankungen bestmöglichen Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewähren. Eine passgenaue Beratung und Behandlung soll Behinderungen oder (chronische) Erkrankungen abmildern (vgl. UN-BRK, Art. 25 sowie Art. 26). Präventionsangebote für alle sollen insbesondere für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und die eventuell auftretenden körperlichen und seelischen Belastungen vermeiden oder mildern.

§

Artikel 25
Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;
c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach gibt es für die Teilhabe im Bereich Prävention und Gesundheit für Menschen mit Behinderung noch erheblichen Nachholbedarf. Viele Arztpraxen sind für Menschen mit Gehbehinderung schwer oder gar nicht zugänglich, da häufig Rampen, Aufzüge oder ebenerdige Eingänge fehlen. Damit wird bereits der Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung für viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erschwert.

Auch beim Zugang zu wichtigen Informationen und präventiven Angeboten gibt es Hürden: So ist das Klimaschutzkonzept der Stadt nicht in Einfacher Sprache verfügbar. Das schließt Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sprachbarrieren vom Verständnis und der aktiven Teilnahme aus. Zudem sind viele Angebote der Volkshochschule (VHS) im Bereich Gesundheit, wie Yoga- oder Präventionskurse, nicht für Menschen mit Behinderung ausgelegt. Die Kurse könnten durch angepasste Formate oder spezielle Assistenzangebote inklusiver gestaltet werden, sodass alle Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit haben, diese gesundheitsfördernden Maßnahmen zu nutzen.

Auch in den örtlichen Sportvereinen fehlen inklusive Angebote und insbesondere Reha-Sportkurse, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Mehr Angebote in diesem Bereich würden es Menschen mit Behinderung ermöglichen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre Gesundheit durch Bewegung zu fördern.

Insgesamt braucht es ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung barrierefreier Gesundheitsangebote und gezielte Investitionen in deren Umsetzung. Mit diesen Maßnahmen schafft Bergisch Gladbach auch für Menschen mit Behinderung ein Umfeld, das ihre Gesundheit und Prävention umfassend unterstützt.

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Gesundheit	fortlaufend	entfällt, evtl. Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, sich gleichberechtigt mit Klimawandel und Naturereignissen auseinandersetzen.

Maßnahmen

- Die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes und des Hitzeaktionsplans werden vom Inklusionsbeirat auf Barrieren überprüft. Die Konzepte werden in Einfacher Sprache übersetzt und in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Workshops kommuniziert.

Prävention/Rehabilitation

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat unter Zuhilfenahme einer Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung können an Reha- und Breitensportangeboten gleichberechtigt teilnehmen.
- Frauen und Mädchen mit Behinderung können Beratungsangebote zur Gewaltprävention wahrnehmen.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche, sowie eine Beratung zur umfassenden Barrierefreiheit bei Sportangeboten und Sportstätten, sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten geführt.
- Zudem werden Gespräche mit den städtischen Einrichtungen geführt, um die Notwendigkeit bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit Behinderung zu thematisieren.
- **Hinweis: Siehe auch „Freizeit“ auf Seite 33!**
- Des Weiteren werden Barriere Checks, sowie Workshops mit den Einrichtungen „Frauen stärken Frauen e.V.“, Mädchenberatungsstelle und dem Kinderschutzbund durchgeführt.



Handlungsfeld 5

Bildung und Arbeit

Zielvorgabe UN-BRK

Gleichberechtigter Zugang zu Bildung ist ein Prinzip, das für alle Stationen des Lebens gilt. Von der frühkindlichen Bildung zur Erwachsenenbildung - Lebenslanges Lernen muss inklusiv gestaltet sein (vgl. UN-BRK, Art. 24).

§

Artikel 24
Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
   a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
   b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
   c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
   a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
   b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
   c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
   d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
   e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
   a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
   b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
   c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Ist-Zustand

Viele Menschen erkennen zunehmend, dass lebenslanges Lernen in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist. Entsprechend gibt es zahlreiche Bildungs- und Fortbildungsangebote, die sich an Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und mit verschiedenen Bedürfnissen richten.

Unsere Bildungseinrichtungen in Bergisch Gladbach sind für Menschen mit Behinderung immer leichter zugänglich. Es gibt aber noch Defizite in unseren non-formalen und informellen Bildungseinrichtungen: VHS, Büchereien, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Offenen Jugendhilfe. Das Maß an Barrierefreiheit ist stark abhängig von der Lage und Zugänglichkeit der Einrichtung, den Schwerpunkten des jeweiligen Trägers sowie dem persönlichen Engagement der Mitarbeitenden vor Ort. Dadurch ist für Außenstehende oft schwer erkennbar, ob und in welchem Umfang ein Bildungsangebot im Einzelfall für Menschen mit Behinderung tatsächlich nutzbar ist.

Es ist schwierig für Menschen mit Behinderung Arbeit außerhalb der Werkstätten zu finden. Derzeit richten sich Stellenausschreibungen und Rekrutierungsprozesse der Stadt Bergisch Gladbach nicht ausreichend an Menschen mit Behinderung. Es fehlt an gezielten Maßnahmen, um diese Zielgruppe aktiv anzusprechen und sie in den Bewerbungsprozess einzubeziehen. Oft werden keine inklusiven oder diesen Personenkreis ansprechenden Formulierungen verwendet und es mangelt an sichtbaren Hinweisen, dass Menschen mit Behinderung ausdrücklich willkommen sind und unterstützt werden.

Die Bereiche Bildung und Arbeit sollen mit folgenden Maßnahmen mehr Teilhabe und Inklusion ermöglichen:

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

Maßnahmen

- Die Personalabteilung wird bei Formulierungen von Stellenausschreibungen unterstützt.
- Stellenausschreibungen der Stadt sowie Recruiting-Prozesse berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit Behinderung und sprechen diese gezielt an.
- Die Stadt als Arbeitgeber etabliert besondere Modelle wie z.B. Job-Carving. (Beim Job-Carving wird die Arbeitsstelle den individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen des Menschen angepasst – und nicht der passende Mensch für die Arbeitsstelle gesucht.)
- Es wird eine Beratung bezüglich der Einstellung von Menschen mit Behinderung z.B. inklusive Stellenbörsen angeboten.

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Bildung	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Menschen mit Behinderung können gleichberechtigt an sämtlichen Bildungsangeboten der Stadt teilnehmen. Eine umfassende und transparente Beratung wird überall ermöglicht, um die bestmögliche Unterstützung und Teilnahme an Bildungsangeboten sicherzustellen.

Maßnahmen

- Es wird bei der Erstellung von Informationen und Angeboten in Leichter, Einfacher und Gebärdensprache unterstützt.
- Entsprechende Hilfsmittel zum gemeinsamen Lernen werden angeschafft und zur Ausleihe angeboten.
- Jede städtische Bildungseinrichtung benennt eine Ansprechperson für Barrierefreiheit und Inklusion.



Handlungsfeld 6

Freizeit

Zielvorgabe UN-BRK

Alle Menschen – mit und ohne Behinderung – sollen an Angeboten des öffentlichen und politischen Lebens sowie im Bereich Kultur, Freizeit und Sport partizipieren können. Deswegen ist eine umfassend barrierefreie Gestaltung der Angebote und die Förderung eines diskriminierungsfreien Umfelds oberstes Ziel. (UN-BRK Artikel 29, 30)

§

Artikel 29
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
   a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
      I) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
      II) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
      III) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
   b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
      I) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
      II) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
   a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
   b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
   c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. 26

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
   a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
   b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
   c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
   d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
   e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach wird das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderung zunehmend besser. Vieles wird heute mitbedacht. Und doch ist der Bereich Kultur, Freizeit und Sport für Menschen mit Behinderung noch mit erheblichen Barrieren verbunden. Obwohl das Ziel einer inklusiven Teilhabe aller Menschen – mit und ohne Behinderung – an diesen Angeboten immer mehr in den Fokus rückt, fehlt es aktuell an einer umfassend barrierefreien Gestaltung.

So gibt es beispielsweise keine inklusiven Spielplätze, auf denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen können. Die vorhandenen Spielplätze sind in ihrer Gestaltung nicht an die Bedürfnisse von Kindern mit Mobilitätseinschränkungen oder sensorischen Beeinträchtigungen angepasst und bieten kaum geeignete Spielgeräte. Auch die Schwimmbäder der Stadt sind bislang nicht barrierefrei ausgestattet – Lifte, die Rollstuhlfahrern den Zugang zum Wasser ermöglichen würden, fehlen weitgehend. Hinzu kommt, dass viele Gaststätten und andere öffentliche Einrichtungen ihre Verantwortung zur Barrierefreiheit vernachlässigen. Oft sind Eingänge, sanitäre Anlagen und Sitzbereiche nicht zugänglich, und die Betreiber scheuen die notwendigen Umbaumaßnahmen, um dies zu ändern. Auch öffentliche Toiletten für alle fehlen in der Stadt: Barrierefreie Sanitäranlagen sind selten und meist schlecht erreichbar.

Insgesamt zeigt sich, dass die Belange von Menschen mit Behinderung im Bereich Kultur, Freizeit und Sport bislang nur unzureichend berücksichtigt werden. Das wollen wir mit diesen Zielen erreichen:

Teilhabe am politischen Geschehen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Es wird eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen und öffentlichen Leben ermöglicht.

Maßnahmen

- Menschen mit Behinderung wird es ermöglicht, sich selbst in der Stadtgesellschaft zu vertreten:
  - Die Beiratsmitglieder bieten sich als Paten zur Unterstützung an.
  - Der Beirat regt an, die Dokumente im Allgemeinen Ratsinformationssystem in einfacher Sprache einzustellen.
  - Der Beirat berät die Organisatoren von Bürgerbeteiligungen hinsichtlich der Teilnahme von Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat unterstützt das Wahlbüro bei der Aufklärung zum Thema Wahlrecht und der Durchführung einer Wahl.
- Der Inklusionsbeirat motiviert die Parteien, ihre Programme in Leichter Sprache zu verfassen.

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von städtischen Einrichtungen sowie Kultureinrichtungen wird gesichert.

Maßnahmen

- Der Beirat unterstützt und berät Anbieter bei einer inklusiven und barrierefreien Gestaltung ihrer Freizeitangebote.
- Der Inklusionsbeirat bietet Workshops rund um das Thema Barrierefreiheit an und führt entsprechende Barrierechecks durch.

Zugang zur Gastronomie

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Auszubildende der Stadt Bergisch Gladbach in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	fortlaufend	Budget

Ziele

- Der Zugang und die Nutzung von Gastronomieangeboten ist für alle Menschen möglich.
  Der Inklusionsbeirat ist hierbei auf freiwillige Kooperation angewiesen, weil es die Privatwirtschaft betrifft.

Maßnahmen

- Beratungsangebote und Barriere-Checks sollen ebenfalls für die kommerzielle Gastronomie erstellt werden.
- Es wird ein Label als Auszeichnung für „nach Möglichkeit barrierefreie Gaststätte“ entwickelt.

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans

Der Inklusionsbeirat begrüßt die im Aktionsplan formulierten Ziele und Handlungsfelder zur Förderung der Inklusion in Bergisch Gladbach einstimmig und betrachtet diese als wichtige Grundlage, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen zu ermöglichen. Die geplanten Maßnahmen decken zentrale Bereiche ab und stellen wesentliche Schritte hin zu einer inklusiveren Stadt dar.
Der Inklusionsbeirat sieht seine Rolle nicht nur in der Mitgestaltung, sondern auch in der fortlaufenden Begleitung und Bewertung des Aktionsplans. Um den Plan als wirksames Steuerungsinstrument zu verankern, ist eine regelmäßige Evaluation der umgesetzten Maßnahmen unerlässlich. Hierbei sollten sowohl erfolgreiche Umsetzungen als auch noch bestehende Herausforderungen dokumentiert und analysiert werden. Die Identifikation von guten Beispielen kann helfen, bewährte Praktiken zu stärken und in weiteren Bereichen anzuwenden. Gleichzeitig gilt es, weiterhin bestehende Handlungsbedarfe klar zu benennen und entsprechende Lösungen zu entwickeln.
Für eine effektive Fortschreibung des Aktionsplans schlägt der Inklusionsbeirat vor, jährliche Fortschrittsberichte zu erstellen und die betroffenen Personengruppen regelmäßig in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluationen sollten als Grundlage für notwendige Anpassungen und Erweiterungen des Aktionsplans dienen. Eine transparente Berichterstattung, die auch öffentlich zugänglich ist, fördert nicht nur die Akzeptanz, sondern stärkt auch das Bewusstsein für die Bedeutung der Inklusion in unserer Stadtgesellschaft.
Durch eine kontinuierliche Anpassung und Überprüfung der Maßnahmen kann der Aktionsplan langfristig als lebendiges Instrument dienen, das gezielt auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung eingeht und die Inklusion in Bergisch Gladbach nachhaltig voranbringt.

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach

Ö 10

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0668/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Flächennutzungsplan Änderung Nr. 06/4110
- **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung**
- **Beschluss zur Veröffentlichung**

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Änderung des
Flächennutzungsplans Nr. 06/4110
unter Berücksichtigung des Ergebnisses der frühzeitigen Beteiligung fortzusetzen.

II. Der Entwurf der
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06/4110
ist mit seiner Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen.

Kurzzusammenfassung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Nr. 6/4110 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Grundschule an der Goethestraße in Herkenrath geschaffen werden. Nach Auswertung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das Verfahren mit der Veröffentlichung des Entwurfs der FNP-Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) fortgesetzt werden kann.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		x

Weitere notwendige Erläuterungen: Durch die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 wird eine landwirtschaftliche Fläche überplant. Durch die Umsetzung der Planung wird eine bislang unversiegelte Freifläche mit Kaltluftentstehungsfunktion in Anspruch genommen. Schulgebäude heutigen Standards sind deutlich energieeffizienter als Gebäude mit älterer Bausubstanz. Der hohe CO_2-Verbrauch bei der Produktion der für den Neubau benötigten Baumaterialien (insb. bei der Zementproduktion) überwiegt diesen positiven Effekt.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen: Der Grundschulneubau als Folge des FNP-Änderungsverfahrens Nr. 05/4110 ist mit finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt verbunden.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen: Planmäßig entsprechend der Priorisierung der Bebauungspläne.

Sachdarstellung/Begründung:

Zu I. Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss fasste in seiner Sitzung am 4.9.2025 den Beschluss, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) einzuleiten. Die Änderung erfolgt parallel zu Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II (s. TOP 9 dieser Sitzung, Drucks.-Nr. 667/2026), durch den die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Grundschule an der Goethestraße (Anlage 1) in Herkenrath geschaffen werden sollen.

Die Ursache für die Auslagerung der Grundschule aus der Schulzentrum Herkenrath ist der im Jahr 2023 festgestellte stark sanierungsbedürftige Zustand der Schule, der auf eine angespannte Raumsituation der beiden weiterführenden Schulen des Schulzentrums, der Realschule und des Gymnasiums, trifft. Der steigende Flächenbedarf im Schulzentrum entsteht u.a. durch die Rückkehr von G8 zu G9, durch die neuen Schulbaustandards gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft vom 13.2.2025 und dem höheren Flächenbedarf für offene Ganztagsschulen. Diese zusätzlichen Flächenbedarfe können innerhalb des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule bereitgestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für beide Bauleitplanverfahren zeitlich parallel im Zeitraum vom 6.10. bis zum 6.11.2025 durch Einstellung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg durchgeführt. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung als Grundlage der Beteiligung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen der Beteiligungen insgesamt 11 planungsrelevante Stellungnahmen ein, die aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades inhaltlich vor allem das Bebauungsplanverfahren betreffen, jedoch auch im Rahmen des eigenständigen FNP-Verfahrens abgewogen werden. Die Inhalte der Stellungnahmen sind in Kurzfassung mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Anlage 5 dargestellt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen 12 Stellungnahmen aus der Anwohnerschaft sowie eine durch die Bürgerinitiative „Grundschulplanung Herkenrath“ initiierte Unterschriftenliste mit insgesamt 144 Unterschriften ein. Die Inhalte der Stellungnahmen sind in Kurzfassung mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen des Bürgermeisters in der Anlage 6 dargestellt. Die Stellungnahmen im Original können von den Ratsfraktionen im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Vor allem die Inanspruchnahme einer Freifläche am Rand von Herkenrath und der durch den Grundschulneubau ausgelöste Mehrverkehr stößt bei dem Teil der Bürgerschaft, die sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich geäußert bzw. ihre Unterschrift auf die Liste der Bürgerinitiative gesetzt haben, auf Ablehnung. Es wird gefordert, alternative Standorte zu prüfen (hierzu s. Abschnitt II, „Die Auswahl des Standorts“).

Trotz der Einwendungen aus der Bürgerschaft sieht die Verwaltung die Voraussetzungen für eine Fortsetzung des Planverfahrens als gegeben an.

Zu II. Beschluss zur Veröffentlichung

Das Plangebiet

Die räumliche Abgrenzung der FNP-Änderung Nr. 06/4110 ist deckungsgleich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 4110. Das Plangebiet liegt an der Goethestraße am Rand der Wohnsiedlung Grünenbäumchen (Anlage 7). Die Goethestraße ist in diesem Abschnitt einseitig bebaut. Aufgrund der seit mehr als 20 Jahre im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche (Anlage 8) (ab 2004: Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude“ (ursprüngliche Planung eines Pflegeheims), ab 2019 mit der Neuaufstellung des FNP: Wohnbaufläche) stellt der Landschaftsplan Südkreis nur für einen kleinen Randbereich des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet dar. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst landwirtschaftliches Grünland – eine artenarme Fettwiese – auf einer Fläche von ca. 0,8ha. Das Gelände fällt nach Norden in Richtung Asselborntal ab.

Die Auswahl des Standorts

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Dies erfolgt im Regelfall verbal-argumentativ in der Begründung eines Bebauungsplans.

Die Untersuchung von alternativen Standorten für eine bestimmte Nutzung wird in der bauleitplanerischen Praxis in besonderen Fällen von der Bezirksregierung Köln als Genehmigungs- und dem Rheinisch-Bergischen Kreis als Fachaufsichtsbehörde gefordert bei Standorten mit hohen Konfliktpotenzialen (z.B. bei Eingriffen in aus Naturschutzsicht besonders schützenswerte Flächen). Auch Oberverwaltungsgerichte verlangen in Einzelfällen bei schwerwiegenden Eingriffen in privaten Grund und Boden bei gleichzeitiger Verfügbarkeit besser geeigneter, unmittelbar verfügbarer Flächen eine ausführliche bauleitplanerische Abwägung der Standortwahl.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 06/4110 wurden auf freiwilliger Basis Standorte im Innenbereich von Herkenrath und in Ortsrandlage hin auf ihre potenzielle Eignung für die Errichtung einer Grundschule bewertet und tabellarisch aufgelistet. Der überwiegende Teil der untersuchten Flächen musste wg. harter Planungsschranken – vor allem wegen einer Unterschreitung der Mindestflächengröße und dem Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben – ausgeschieden werden. Auch die von Seiten einiger Anwohner geäußerten Vorschläge (neben dem evangelischen Gemeindezentrum; auf dem Gelände, auf dem die Nahversorgungsmärkte Auf dem Langen Feld geplant sind, u.a.) erweisen sich aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar. Bei der Bewertung der Flächen spielten weiterhin die fußläufige Erreichbarkeit und die Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft wichtige Rollen. Das Grundstück an der Goethestraße erweist sich in der Gesamtschau der betrachteten Kriterien als der für einen Grundschulneubau am besten geeignete Standort. Die Bewertungen der einzelnen Flächen können der Anlage 4a entnommen werden.

Die Verwaltung ist den Forderungen aus der Bürgerschaft, Standortalternativen zu prüfen, also bereits im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung nachgekommen. Die Alternativenprüfung war Bestandteil der Beteiligungsunterlagen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung

Schulstandorte werden im Flächennutzungsplan (FNP) von Bergisch Gladbach ausdrücklich als solche dargestellt; bei einer Grundstücksgröße von unter 0,5 ha als Symbol, darüber

hinaus als Fläche. Der FNP sieht das Herkenrather Schulzentrum derzeit als einzigen Schulstandort für den Stadtteil vor. Durch den Grundschulneubau an der Goethestraße entsteht ein zweiter, kleinerer Schulstandort. Der Entwurf der FNP-Änderung Nr. 6/4110 sieht in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielen und den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 4110 eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ vor. Mit der geplanten Darstellung erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine gezielte Standortplanung.

Gutachten & Konzepte und Prüfungen

Baugrund und Entwässerung

Da die im Plangebiet anfallenden Niederschläge nicht in den in der Goethestraße liegenden Regenwasserkanal entwässert werden können, wurde auf der Grundlage einer Voruntersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens ein Entwässerungskonzept beauftragt. Die auf dem Schulgrundstück anfallenden Niederschläge können durch ein Mulden-Rigolen-System vor Ort zurückgehalten und versickert werden.

Paläontologisches Bodendenkmal

Eine Besonderheit des Plangebietes ist im Bereich des anstehenden Untergrundes vorzufinden. Das Plangebiet liegt in der Paffrather Mulde in etwa 2km Entfernung zum Bodendenkmal GL 042 (Steinbruch Großbüchel).

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland teilte im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit, dass es davon ausgehe, dass im Untergrund des Plangebietes Fossilien vorkommen. Das LVR-Amt stuft den Untergrund des Plangebietes daher als „paläontologisches Bodendenkmal“ ein. Bodendenkmäler sind auf der Grundlage einer plausiblen fachlichen Einschätzung bereits denkmalrechtlich geschützt, ohne dass es tatsächlicher Belege oder einer förmlichen Eintragung in die Liste der geschützten Denkmäler des Landes NW bedarf. Erdeingriffe im Plangebiet unterliegen damit der Erlaubnispflicht durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach. Aufgrund der Tiefe der verkarstungsfähigen, vermutlich Fossilien aufweisenden Schichten von mehr als 4m rechnet die Verwaltung nicht damit, dass bei den Bauarbeiten zum Grundschulneubaus in fossilientragende Schichten eingegriffen wird. Sollte dies dennoch passieren, muss eine paläontologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen.

Verkehr

Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen im Umfeld der Goethestraße in Kombination mit einer überschlägigen Prognose abschätzen. Auf die Beauftragung eines externen Fachgutachters konnte im Verfahren verzichtet werden. Unter der Annahme, dass der Anteil der Kinder, die von Ihren Eltern zur Grundschule an der Goethestraße mit dem Pkw gefahren werden, aufgrund der dezentralen Lage bei der recht hohen Quote von etwa 30% liegt, wird sich durch die Grundschule an der Goethestraße bei einer Belegung mit 220 Schülern auf dem Straßennetz im Umfeld der Schule eine Mehrbelastung von max. 130 Pkws in der morgendlichen Spitzenstunde (7.15 bis 8.30 Uhr) ergeben. Es ist vorgesehen, in der Schillerstraße in der Nähe der Grundschule Eltern-Taxi-Zonen auszuweisen, um zu verhindern, dass die Eltern bis zum Grundschulgelände vorfahren. Mit dieser Maßnahme wird die Goethestraße von Ziel- und Quellverkehr entlastet. Der Mehrverkehr der Grundschule wird sich auf die beiden Zufahrtsstraßen Schillerstraße und Asselborner Weg verteilen. Die maximale Belastungsfähigkeit (400 Kfz/h) der als Wohnstraßen einzustufenden Verkehrswege (vgl. RASt06, Kap 5.2.2) wird bei weitem unterschritten. Die nähere Umgebung des Plangebietes weist keine

Verkehrsunfallhäufungsstellen auf. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens äußerte das Verkehrsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken gegen die Grundschule. Maßnahmen wie die Einrichtung von Schulzonen und Schulwegen sollen die Verkehrssicherheit der Grundschulkinder zusätzlich erhöhen.

Natur- und Artenschutz

Bezüglich des Natur- und Artenschutzes konnten sämtliche Bedenken der Anwohnerschaft hinsichtlich negativer Auswirkungen der Planung auf verschiedene Tierarten (u.a. auf Greifvögel) vollständig ausgeräumt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet konnte ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Weitergehende Informationen können der Begründung und den Abwägungstabellen entnommen werden.

Anlagen

Zu I Ergebnis Frühzeitige Beteiligung

1. Übersichtsplan (Stand: frühzeitige Beteiligung)
2. Flächennutzungsplan (Bestand)
3. Flächennutzungsplan (Vorentwurf)

4a. Standortalternativenprüfung

4b. Bedarfsanalyse Schulzentrum

4. Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
5. Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Zu II Veröffentlichung des FNP-Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)

6. Übersichtsplan (Stand: Veröffentlichung)
7. Flächennutzungsplan (Bestand)
8. Flächennutzungsplan (Entwurf)
9. Legende
10. Begründung

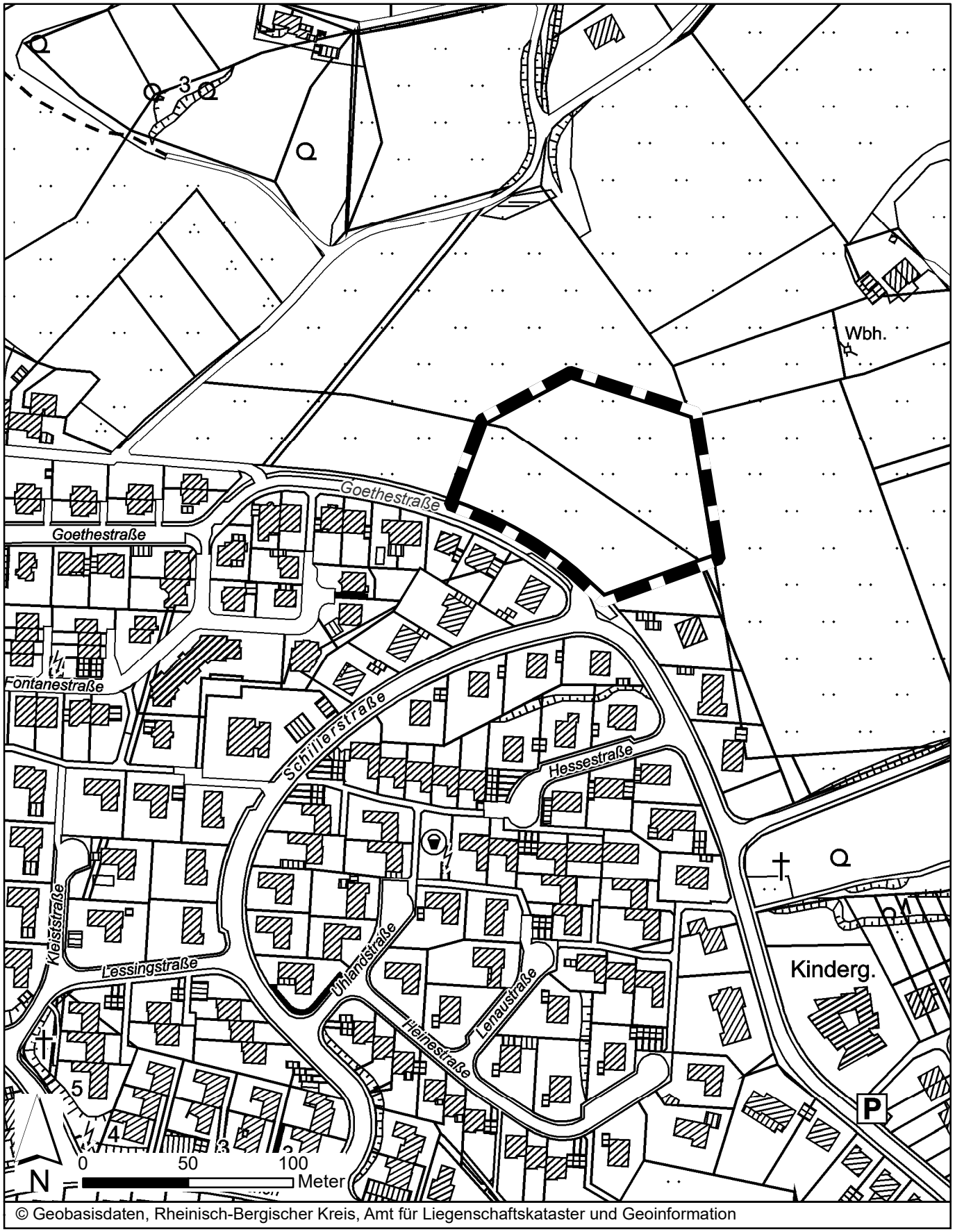
Weitere, nicht öffentliche Unterlagen im Ratsinformationssystem

- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Original
- Gutachten und Konzepte

Übersichtsplan

FNP-Änderung 06/4110 - Goethestraße II -

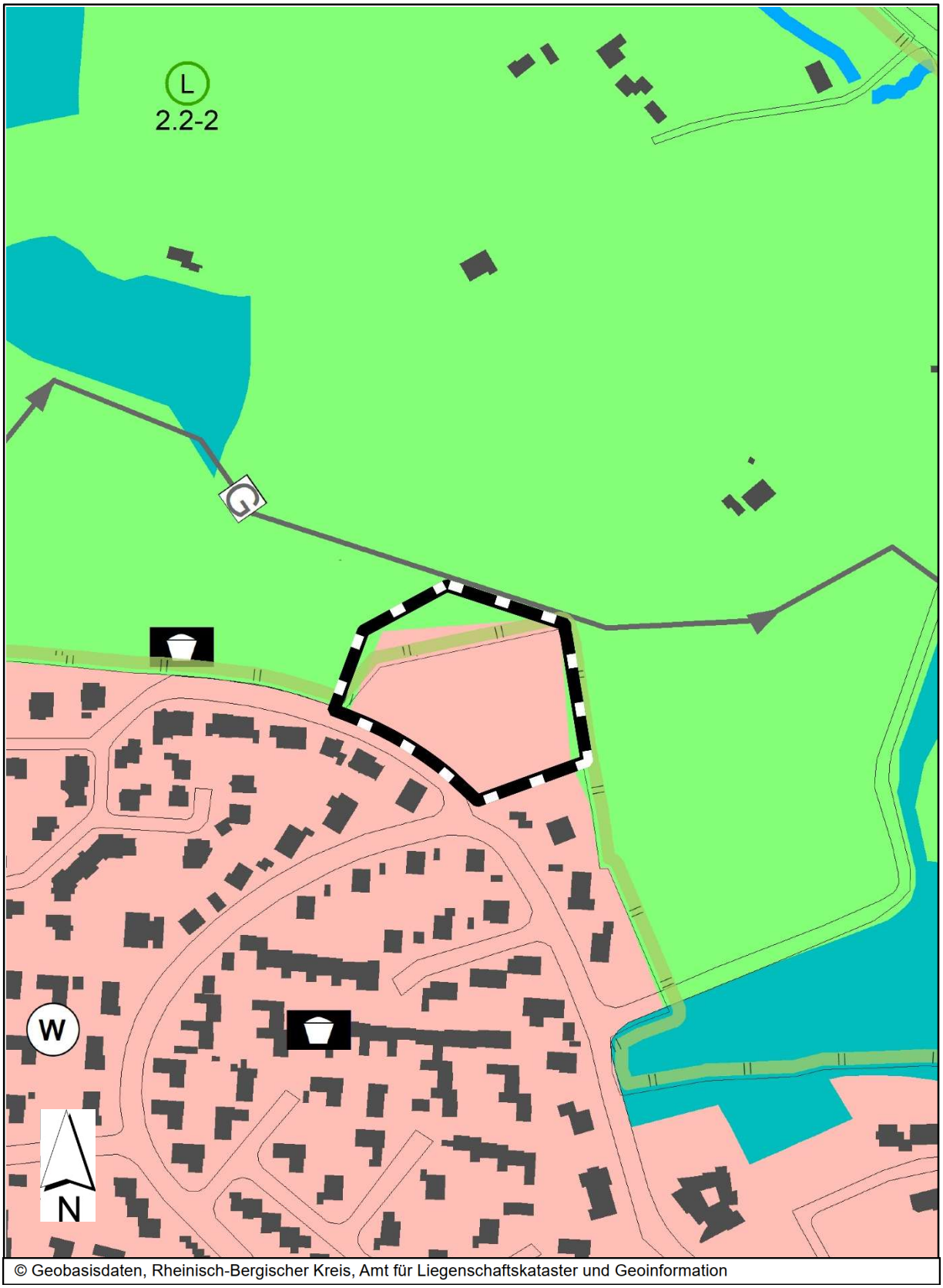
Stand: frühzeitige Beteiligung



© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Bestand

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

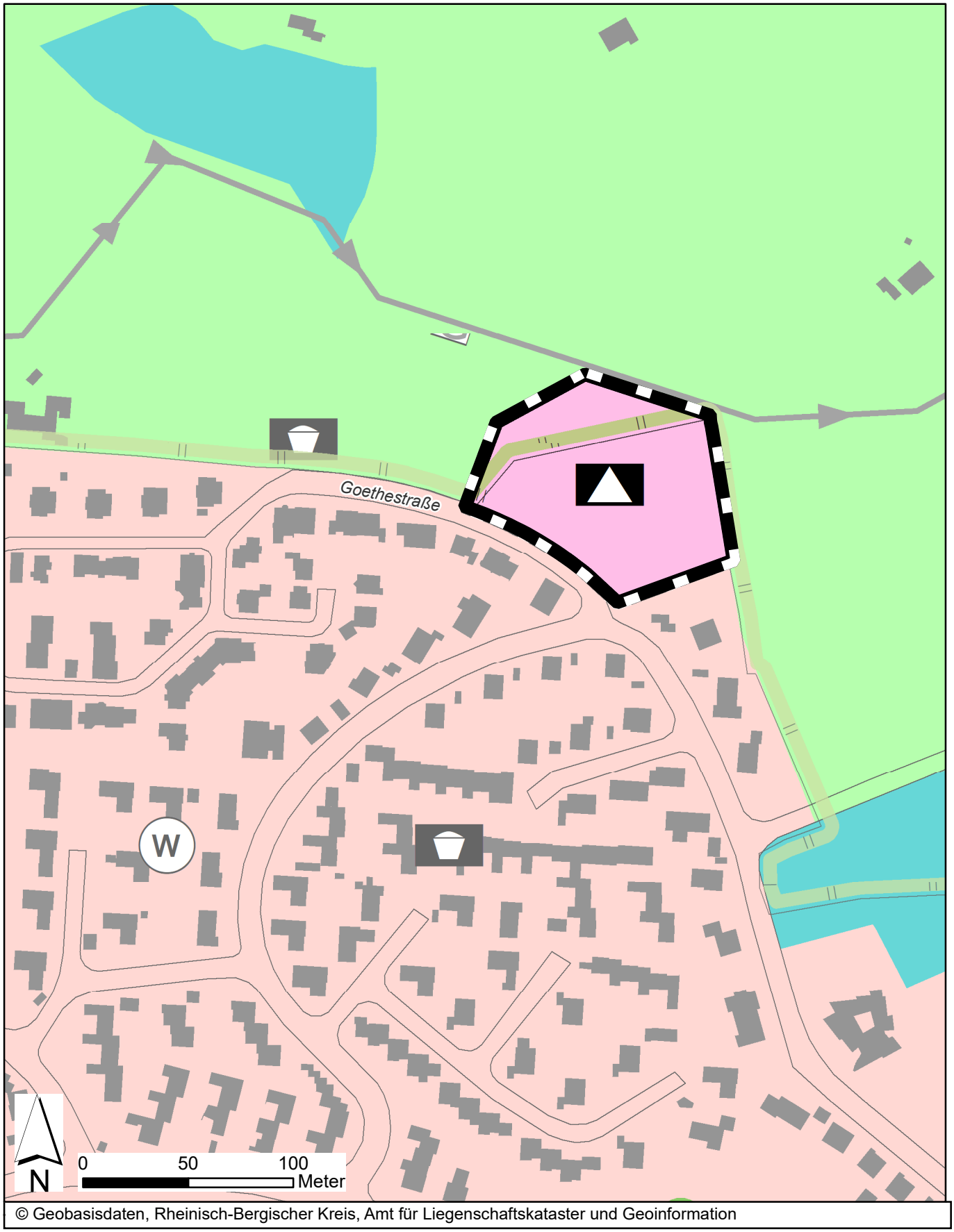


© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Vorentwurf

FNP-Änderung 06/4110 - Goethestraße II -

Stand: frühzeitige Beteiligung



© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Anlage 1 Standortauswahl

Gesetzlicher Auftrag

Mit dem Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – und der FNP-Änderung Nr. 06/4110 soll ein Ausweichstandort für die Grundschule Herkenrath auf einer im baulichen Außenbereich liegenden Fläche geschaffen werden. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll grundsätzlich mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Anforderungsprofil

- Mindestgrundstücksgröße: 6.600 m^2 [1]
- städtisches Eigentum oder privates Eigentum mit Verkaufsbereitschaft
- Übereinstimmung mit Regionalplan Köln
- Erschlossenes Grundstück
- Bebaubarkeit des Grundstücks (Hangneigung, Beschaffenheit des Baugrunds, Entwässerungsfähigkeit, u.a.)
- städtebaulich integrierte Lage mit guter Erreichbarkeit und selbständig zu bewältigenden Schulwegen
- Konfliktarmut (geringer Eingriff in Natur und Umwelt, u.a.)

Flächensteckbriefe

Inhalt

I. Flächen im Innenbereich 2
1. bestehender Standort: Schulzentrum Herkenrath 2
2. Grünenbäumchen / Asselborner Weg 3

II. Flächen im Außenbereich 4
3. Ortseingang Herkenrath Süd I 4
4. Ortseingang Herkenrath Süd II 5
5. Thomas-Mann-Straße / Hombacher Weg 6
6. Goethestraße 7
7. Asselborner Weg 8
8. Am Scheider Häuschen 9
9. Auf dem Langen Feld 10

[1] 2-zügige Grundschule incl.Turnhalle

I. Flächen im Innenbereich

1. bestehender Standort: Schulzentrum Herkenrath





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	zentrumsnah an der Straße „Ball“		
Flächengröße (ca.)	28.000m² (gesamtes Schulgelände), davon 4.500m² (Grundschule)		Raumengpass auf Schulgelände; zusätzlicher Raumbedarf für weiterführende Schulen; mittelfristiger Erhalt der Grundschule nicht gesichert
aktuelle Nutzung	Schule		
Geländegefälle	leicht		
Eigentum	städtisch		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich		entspricht dem Regionalplan
Flächennutzungsplan	Fläche für Gemeinbedarf – Schule –		entspricht dem Flächennutzungsplan
Landschaftsplan	außerhalb		
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	ja		voll erschlossen
Städtebaulich integr. Lage / Erreichbarkeit	im Zentrum		städtebaulich integrierte Lage, gute Erreichbarkeit
Ver- und Entsorgung			vorhanden
Verkehrssicherheit			sichere Schulwege für SchülerInnen
Eingriff in Natur und Umwelt			kein Eingriff (Schulgrundstück weitestgehend bebaut)
Gesamtbewertung (-)	Aktueller Raumengpass auf Schulgelände. Zusätzlicher Raumbedarf für weiterführende Schulen erfordern eine bauliche Umstrukturierung des Schulzentrums. Da der mittelfristige Erhalt der Grundschule nicht gesichert ist, ist ein Ersatzstandort für die Grundschule erforderlich.		

2. Grünenbäumchen / Asselborner Weg

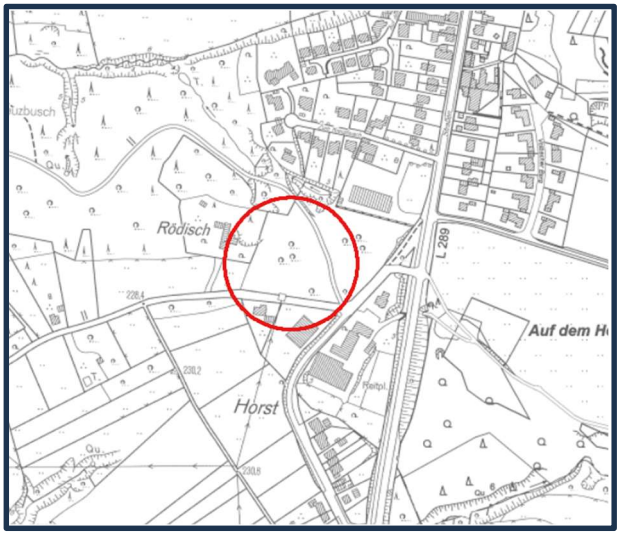




Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Zwischen Grünenbäumchen u. Asselborner Weg		
Flächengröße (ca.)	3.500 m²		Fläche zu klein
aktuelle Nutzung	Grünland / Bachaue / Garten		Überplanung einer Außenbereichsfläche, geschützte Bachaue
Geländegefälle	stark		erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich		entspricht dem Regionalplan
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	temporäres Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz tritt mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens zurück
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	nein		Erschließung problematisch, Anbindung zur Zeit über Privatwege
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	300m vom Zentrum		Städtebaulich integrierte Lage in Zentrumsnähe
Ver- und Entsorgung	teilweise		
Verkehrssicherheit			Anbindung über ruhige Anwohnerstraßen
Eingriff in Natur und Umwelt			Grundstück eingeschränkt nutzbar wg. angrenzender Bachaue
Gesamtbewertung (-)	Die Fläche ist allein aufgrund der zu geringen Größe nicht für einen Schulbau geeignet.		

II. Flächen im Außenbereich

3. Ortseingang Herkenrath Süd I





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Ortsausg. nach Moitzfeld		
Flächengröße (ca.)	13.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Laubwald		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Wald / regionaler Grünzug		entspricht nicht dem Regionalplan
Flächennutzungsplan	Wald		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche			unzureichend
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	900 m vom Zentrum		Ortsrandlage, keine Integration in Wohngebiet
Ver- und Entsorgung	teilweise		
Verkehrssicherheit	Anbindung über die L 289		für Schulwege zu Fuß ungeeignet
Eingriff in Natur und Umwelt			hoher Eingriff wg. Laubwaldbestand
Gesamtbewertung (-)	Das Bauvorhaben stimmt nicht mit den Vorgaben des Regionalplans überein, das Kriterium „Darstellung Regionalplan“ führt zum Ausschluss der Fläche.		

4. Ortseingang Herkenrath Süd II





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Ortsausg. nach Moitzfeld		
Flächengröße (ca.)	18.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich / Freiraum / Landschaftsschutz		entspricht nicht dem Regionalplan
Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	vorhanden		Anlage eines Gehweges erforderlich
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	900m vom Zentrum		Ortsrandlage, keine Integration in Wohngebiet
Ver- und Entsorgung	teilweise		kein Regenwasserkanal vorhanden
Verkehrssicherheit	Anbindung über die L 289		für Schulwege muss tlws. die L 289 gequert werden.
Eingriff in Natur und Umwelt			mittlerer Eingriff wg. Grünland
Gesamtbewertung (-)	Das Bauvorhaben stimmt nicht mit den übergeordneten Vorgaben des Regionalplans überein, das Kriterium „Darstellung Regionalplan“ führt zum Ausschluss der Fläche.		

5. Thomas-Mann-Straße / Hombacher Weg





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Ortsausgang nach Oberhombach		
Flächengröße (ca.)	8.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	überwiegend Siedlungsbereich		Anpassung an die Ziele der Raumordnung unklar
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	temporäres Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz tritt mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens zurück
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche			Ausbau erforderlich
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	700 m vom Zentrum		Ortsrandlage, Lage am Rand eines größeren Wohngebietes, relativ weite Wege aus anderen Gebieten Herkenraths
Ver- und Entsorgung	teilweise		kein Regenwasserkanal vorhanden
Verkehrssicherheit	verkehrsarm, Gehwege vorhanden, ruhige Straße im Wohngebiet		Schulwege zu Fuß möglich
Eingriff in Natur und Umwelt			mittlerer Eingriff wg. Grünland
Gesamtbewertung (-)	Mittlere Gesamtbewertung; überwiegend Einzelbewertungen mit mittlerer Bewertung.		

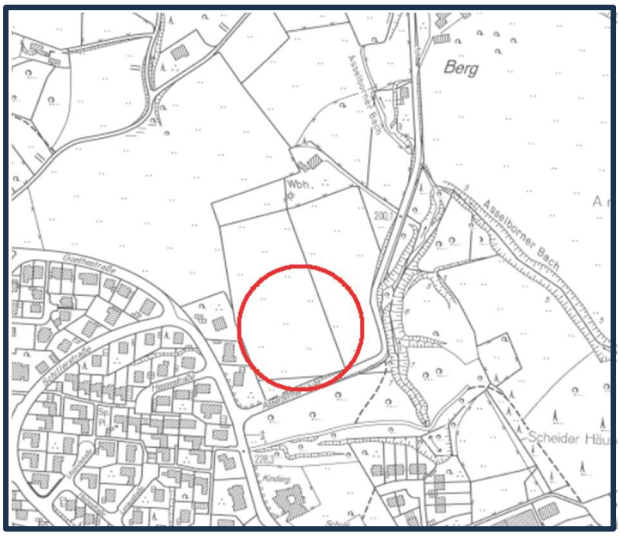
6. Goethestraße





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Ortsrand, Nähe Asselborner Weg		
Flächengröße (ca.)	8.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand; Belichtung und Besonnung wg. nach Norden abfallendem Gelände nicht optimal
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	überwiegend Siedlungsbereich		an die Ziele der Raumordnung angepasst
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	kleiner Bereich im Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz nur partiell betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	vorhanden		
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	700m vom Zentrum		Ortsrandlage, Lage am Rand des Wohngebiets (+), relativ weite Wege aus anderen Gebieten Herkenraths
Ver- und Entsorgung	vorhanden		
Verkehrssicherheit	Gehwege vorhanden, ruhige Straße im Wohngebiet		Schulwege zu Fuß möglich
Eingriff in Natur und Umwelt			mittlerer Eingriff wg. Grünland
Gesamtbewertung (+)	**Positive Gesamtbewertung; überwiegend Einzelbewertungen mit positiver Bewertung.**		

7. Asselborner Weg





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Asselborner Weg		
Flächengröße (ca.)	10.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	stark		hohe Baukosten aufgrund der starken Hangneigung
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	überwiegend Siedlungsbereich		vermutlich an die Ziele der Raumordnung angepasst
Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	vorhanden		Erschließungsstraße schmal, müsste ausgebaut werden
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	700m vom Zentrum		Ortsrandlage, Lage am Rand des Wohngebiets, relativ weite Wege aus anderen Gebieten Herkenraths
Ver- und Entsorgung	kein Kanal vorhanden		unzureichend
Verkehrssicherheit	verkehrsarm		Schulwege zu Fuß möglich
Eingriff in Natur und Umwelt			mittlerer Eingriff wg. Grünland
Gesamtbewertung (-)	Die Bebauung der Fläche trifft auf ungünstige Rahmenbedingungen (hohe Hangneigung, schmale Erschließungsstraße, fehlender Kanalanschluss, u.a.).		

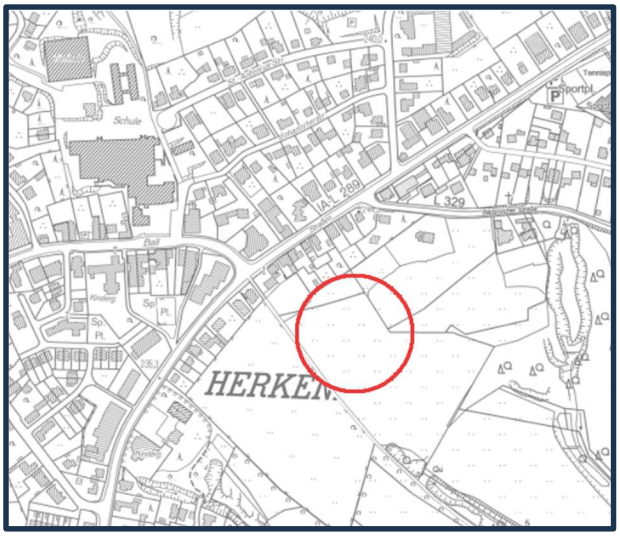
8. Am Scheider Häuschen





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Asselborner Weg / neben Gewerbebiet Braunsberger Feld		
Flächengröße (ca.)	5.000 m²		zu geringe Flächengröße
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	gering		kein erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich / Freiraumbereich		vermutlich nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst; ragt erheblich über den Siedlungsbereich hinaus
Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	teilweise Landschafts-schutzgebiet		Landschaftsschutz betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	vorhanden		nur schmaler Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	600 m vom Zentrum; neben Gewerbegebiet		relativ ungünstig gelegen in Bezug auf die Wohngebiete Herkenraths
Ver- und Entsorgung	vorhanden		
Verkehrssicherheit	verkehrsarm, Gehwege vorhanden, ruhige Straße		
Eingriff in Natur und Umwelt	mittel		Überplanung einer Grünlandfläche
Gesamtbewertung (-)	Fläche nicht geeignet wegen Unterschreitung der Mindestflächengröße.		

9. Auf dem Langen Feld





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Auf dem Langen Feld		
Flächengröße (ca.)	10.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich		
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	temporäres Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz tritt mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens zurück
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	Lage am Fußweg		zur Zeit nicht erschlossen
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	300m vom Zentrum		Zentrumsnahe Lage (+), aktuell wg. fehlender Verkehrserschließung nicht erreichbar
Ver- und Entsorgung	nicht vorhanden		s.o.
Verkehrssicherheit			Schulwege entlang viel befahrener Straßen (L 289, Zufahrt zu Supermärkten)
Eingriff in Natur und Umwelt	Mittel		Überplanung einer Grünlandfläche
Gesamtbewertung (-)	Die Fläche ist aktuell noch nicht erschlossen. Es besteht eine Abhängigkeit vom laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld. Die Fläche kommt aufgrund der hohen zeitlichen Dringlichkeit des Schulneubaus nicht in Frage.		

Erläuterungen

Stand der Planungen

Flächennutzungsplan:	*aktueller Stand*
Landschaftsplan:	*Entwurf Neuaufstellung*
Regionalplan:	*Entwurf Neuaufstellung (Stand: 09/2024)*

Quellenverzeichnis

Orthofotos:	*Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster*
Übersichtspläne:	*Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster*

Stellungnahme des Hochbaus zur Standortentwicklung SZ Herkenrath

Im Rahmen einer kleinen Machbarkeitsprüfung (kein Ersatz einer vollumfänglichen Machbarkeitsstudie, die im Rahmen des Schulbaupriorisierungsprojekts erfolgen wird) wurde untersucht, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Standortentwicklung des bestehenden Schulzentrums Herkenrath mit Grundschule, Realschule und Gymnasium auf dem derzeitigen Schulgrundstück grundsätzlich möglich ist.

Eine Entscheidung darüber, ob am bestehenden Standort eine Sanierung, ein teilweiser oder vollständiger Abriss und Neubau der Schulen vorgenommen werden oder eine andere bauliche Lösung erfolgen soll, ist damit ausdrücklich noch nicht getroffen. Sondern wird nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen dem zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Für das weitere Vorgehen bildet die Schulbaupriorisierung eine wesentliche Grundlage. Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) hat diese Priorisierungsliste am 28.02.2024 als Grundlage der künftig durchzuführenden Schulbaumaßnahmen beschlossen und die Verwaltung zugleich beauftragt, die priorisierten Maßnahmen mit einer realistischen Zeitschiene zu versehen sowie notwendige Standortentscheidungen vorzubereiten. Dabei sind ausdrücklich sowohl gebäudewirtschaftliche Aspekte als auch pädagogische und betriebliche Belange zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang besteht am Schulzentrums Herkenrath eine Besonderheit, da die Grundschule im Rahmen der Schulbaupriorisierung zeitlich vor dem Gymnasium und der Realschule für eine bauliche Maßnahme – sei es in Form einer Generalsanierung oder eines Abrisses mit anschließendem Neubau – vorgesehen ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Grundschule aufgrund seiner baulichen Konstruktion dringlicher zu erneuern ist, als die beiden weiterführenden Schulen. Es finden derzeit regelmäßig statische Untersuchungen statt, von deren Ergebnissen der Weiterbetrieb des Schulgebäudes abhängt.

Gleichzeitig kann die anstehende Maßnahme an der Grundschule nicht vollkommen losgelöst von der langfristigen Entwicklung des gesamten Schulstandortes betrachtet werden.

Vielmehr ist bereits bei der anstehenden Entscheidung über die zukünftige Entwicklung der Grundschule zu berücksichtigen, wie sich diese auf die räumlichen und baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Realschule und Gymnasium am bestehenden Standort auswirken könnte. Verkürzt gesagt, ist bereits jetzt zu bewerten, ob am bisherigen Standort potentiell für alle drei Schulen genügend Fläche vorhanden wäre.

Für die Ermittlung des zukünftigen Flächenbedarfs wurden die jeweils für die Schulformen geltenden Planungsgrundlagen zugrunde gelegt.

Für die weiterführenden Schulen bildet das städtische Musterraumprogramm (am 08.04.25 einstimmig im Rat beschlossen) die Grundlage der Flächenberechnung. Diese dient als planerische Orientierung für die Ermittlung des räumlichen Bedarfs und beschreibt, welche Flächen für einen bedarfsgerechten und zeitgemäßen Schulbetrieb – abhängig von Schulform, Zügigkeit und Schülerzahl – grundsätzlich erforderlich sind.

Für die Grundschule wurde der Flächenbedarf auf Grundlage der entsprechenden Vorgaben des Integrierten Schulentwicklungsplans (ISEP) ermittelt.

In der Folge wurden für die Betrachtung folgende Rahmenbedingungen zugrunde gelegt:

- **Realschule** mit einem Flächenbedarf von ca. 8.900 m² BGF (Gebäudefußabdruck ca. 6.390 m²), ausgelegt für maximal 522 Schülerinnen und Schüler in einem dreizügigen Betrieb sowie einer Zweifeld-Sporthalle.
- **Gymnasium** mit einem Flächenbedarf von ca. 15.617 m² BGF (Gebäudefußabdruck ca. 12.530 m²), ausgelegt für maximal 1.044 Schülerinnen und Schüler in einem vierzügigen Betrieb sowie einer Dreifeld-Sporthalle.
- **Grundschule** mit einem Flächenbedarf von ca. 3.540 m² BGF (Gebäudefußabdruck ca. 2.840 m²), ausgelegt für maximal 208 Schülerinnen und Schüler in einem zweizügigen Betrieb sowie einer Einfeld-Sporthalle.
- Für die insgesamt erforderlichen sechs Hallenfelder wurde ein zusätzlicher Gebäudefußabdruck von ca. 4.600 m² angesetzt.

Der ermittelte Flächenbedarf ist dabei nicht als zusätzlicher oder optionaler Flächenwunsch zu verstehen, sondern bildet den nach den jeweiligen städtischen Planungsgrundlagen bzw. dem ISEP ermittelten Bedarf für die betrachteten Schulformen ab.

Die Untersuchung erfolgte zunächst unter der Annahme, dass die drei Schulformen jeweils in eigenständigen Gebäuden untergebracht werden.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass lediglich für die Berechnung, hierbei jeweils ein Neubau zugrunde gelegt wurde. Bei Neubauten wird stets eine Flächenoptimierung betrieben, die im Falle einer Generalsanierung nur eingeschränkt möglich ist. Daher ist davon auszugehen, dass bei einer zukünftigen Entscheidung für eine Generalsanierung der beiden weiterführenden Schulen von einem höheren Flächenbedarf auszugehen wäre.

Ob eine Sanierung, ein Abriss und Neubau oder eine andere bauliche Lösung verfolgt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht entschieden.

Für sämtliche Schulgebäude wurden hierbei Prototypen mit bis zu vier Vollgeschossen zugrunde gelegt, entsprechend den zuvor abgestimmten Planungsprämissen. Dies stellt bereits eine deutliche Verdichtung gegenüber der umliegenden Bebauung dar, diese überwiegend zwei bis zweieinhalb Geschosse aufweist.

Unabhängig davon bestehen grundsätzlich Möglichkeiten, den Flächenbedarf durch die gemeinsame Nutzung einzelner Funktionsbereiche, beispielsweise der Mensa, oder durch die Zusammenführung mehrerer Schulformen in einem Gebäude zu reduzieren. Diese Potenziale wären im Rahmen einer umfassenden Gesamtplanung näher zu prüfen. Sie ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Feststellung, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung aller drei Schulformen am bestehenden Standort eine umfassende Gesamtentwicklung des Schulzentrums voraussetzen würde.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die tatsächlich für eine Bebauung verfügbare Grundstücksfläche mit rund 24.450 m² deutlich geringer ist als ursprünglich angenommen (ca. 31.400 m²). Gleichzeitig beträgt der Flächenbedarf für die Gebäudefußabdrücke der geplanten Neubauten rund 26.360 m² und übersteigt damit die verfügbare Fläche.

Damit kann der nach den zugrunde gelegten Planungsgrundlagen ermittelte Flächenbedarf aller drei Schulformen (einschließlich der erforderlichen Sporthallen auf dem bestehenden Grundstück) **nicht** ohne Weiteres im Rahmen einer bestandsorientierten oder schrittweisen Entwicklung abgebildet werden.

Eine vollständige Neuordnung des Standortes wäre grundsätzlich nicht ausgeschlossen, würde jedoch einen weitgehenden bzw. vollständigen Rückbau des vorhandenen Gebäudebestands und eine anschließende Neubebauung des gesamten Standortes voraussetzen.

Eine solche vollständige Neuordnung würde eine langfristige Gesamtmaßnahme darstellen, die mit einem erheblichen Planungs- und Umsetzungsaufwand verbunden wäre. Sie würde insbesondere voraussetzen, die Entwicklung aller drei Schulformen gemeinsam und in einem entsprechenden zeitlichen Zusammenhang zu planen sowie für die Dauer der Umsetzung geeignete Interimslösungen zu schaffen. Zwar befinden sich Interimsstandorte in Form von Rotationsstandorten bereits in der Projektentwicklung, diese sind jedoch jeweils nur für die Auslagerung einer weiterführenden Schule oder von zwei Grundschulen geeignet. Eine Fläche, auf die das gesamte Schulzentrum ausgelagert werden könnte, steht nicht zur Verfügung.

Zudem würde eine gemeinsame Bearbeitung aller drei Schulen den Planungsprozess der Grundschule erheblich verzögern. Hierbei bestünde das Risiko, dass der Weiterbetrieb der vorhandenen Grundschule nicht lange genug möglich wäre. Darüberhinaus stünde dies nicht im Einklang mit der durch den ASG beschlossenen und vorgesehenen Reihenfolge Bearbeitung der priorisierten Schulbaumaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund sollte die zukünftige Entwicklung des Schulzentrums nicht allein darauf ausgerichtet werden, alle drei Schulformen am heutigen Standort unterzubringen, sondern den Standort als Ganzes und mit langfristiger Perspektive betrachtet werden.

Eine potenzielle Auslagerung der Grundschule würde es ermöglichen, ihren zeitlich vorrangigen baulichen Handlungsbedarf eigenständig zu bearbeiten und die dadurch frei werdenden Flächen perspektivisch für die Entwicklung von Realschule und Gymnasium zu nutzen. Dies ist insbesondere relevant, da aufgrund des großen Einzugsgebiets beider weiterführender Schulen derzeit nicht von einem erheblichen Rückgang der Schülerzahlen auszugehen ist. Ihre langfristige Flächensicherung sollte daher bei der Standortentwicklung berücksichtigt werden.

Die Auslagerung der Grundschule könnte somit dazu beitragen, die vorhandenen Flächen gezielt auf die verbleibenden weiterführenden Schulen auszurichten und einer späteren räumlichen Verlagerung einer dieser Schulen aufgrund fehlender Flächen vorzubeugen.

Auf Grundlage des Beschlusses zur Schulbaupriorisierung sind bei den anstehenden Standortentscheidungen sowohl gebäudewirtschaftliche Aspekte, insbesondere Investitions-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, als auch pädagogische und betriebliche Belange, wie Funktionsvielfalt, Erreichbarkeit, Betriebssicherheit und die Abdeckung der Bedarfe im Einzugsgebiet, zu berücksichtigen (siehe Beschluss vom 28.02.2024). Unter Einbeziehung dieser Aspekte sowie der bestehenden räumlichen Rahmenbedingungen erscheint die Auslagerung der Grundschule an einen separaten Standort als eine realistische und langfristig tragfähige Option für die Entwicklung des gesamten Schulstandortes.

Zusammenfassend kommt diese (kleine) Machbarkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung aller drei Schulformen am bestehenden Standort nicht im Rahmen einer einfachen oder schrittweisen Weiterentwicklung des vorhandenen Bestands dargestellt werden könnte. Eine vollständige Lösung am bisherigen Standort wäre vielmehr nur im Rahmen einer umfassenden Gesamtentwicklung mit weitgehendem bzw. vollständigem Rückbau und anschließender Neubebauung denkbar.

Die Auslagerung der Grundschule würde ermöglichen, deren vorrangigen baulichen Handlungsbedarf eigenständig zu bearbeiten und gleichzeitig die langfristige Entwicklung von Realschule und Gymnasium am bestehenden Standort gezielter und schrittweise zu verfolgen.

Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zur **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/4110 – Goethestraße II –**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung durch Schreiben vom 07.10.2025 mit Frist bis zum 06.11.2025
Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 06.10. bis zum 06.11.2025

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 01	08.10.25	*Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A – Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln*		
		Es wird keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde). der Bezirksregierung Köln erkannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird davon abgesehen darum gebeten, die am 1.9.2021 in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zu beachten. Ziel der Verordnung sei es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) seien daher im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.	Die genannte Verordnung setzt den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHAnl) als verbindlichen Raumordnungsplan des Bundes um, um Hochwasserrisiken und Schadenspotenziale bundesweit zu minimieren. Sie betrifft großräumige bzw. auf der Ebene der Regionalplanung relevante (= raumbedeutsame) Maßnahmen. Die Errichtung einer Grundschule zählt nicht dazu. Dennoch werden einzelne Aspekte des Schreibens, die die Gefahren durch Starkregen und Hochwasser aufgrund der grundsätzlich hohen Relevanz beider Themen hier aufgeführt und mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters in die Abwägung der Flächennutzungsplan-Änderung aufgenommen.	**Kenntnisnahme**
		Die Risiken von Hochwasser sollten im Planungsraum geprüft werden. Neben der Eintrittswahr-	Im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 6/4110 – Goethestraße II – besteht aufgrund fehlender Fließgewässer keine Gefährdung durch	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		scheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall seien auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten (zu I.1.1. (Z)).	Hochwasser.	
		Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen könnten die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten (zu I.2.1. (Z)).	Genaue Hinweise über die Gefährdung des Plangebietes durch Starkregen liefern die detaillierten Untersuchungen zu den Gefahrenpotenzialen durch Starkregen des Rheinisch-Bergischen Kreises. Diese sind genauer und aktueller als die vom Einwender erwähnten Starkregenhinweiskarten des Landes NRW. Das Plangebiet befindet sich gemäß der Starkregengefahrenkarte nicht in einem Überflutungsbereich. Eine Gefährdung durch Starkregen kann aufgrund der Lage am Rand eines Höhenrückens mit abfallender Topographie ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme**
		Es sollte geprüft werden, ob in dem Planungsraum eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder Deichrückverlegungen, Gewässerausbauverfahren oder Hochwasserschutzmaßnahmen geplant sind (zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z)). Es wird auf die die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hingewiesen (zu II.2.2 (G)).	Das Plangebiet liegt jenseits von großen Flusslagen, an denen Hochwasserschutzmaßnahmen geplant sind. Aus diesem Grund besteht auch keine Notwendigkeit für das Plangebiet, Bauflächen zurückzunehmen oder vorhandene Siedlungsstrukturen umzubauen.	**Kenntnisnahme**
		Zudem wird auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hingewiesen (zu II.3 (G)).	Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten, die im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach entlang der Bachläufe Mutzbach, Strunde, Milchbornbach / Saaler Mühlenbach und Frankenforster Bach vorzufinden sind.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 02	07.10.25	*Thyssengas GmbH, Postfach 104042, 44040 Dortmund* Im Planbereich der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 verläuft eine Gasfernleitung (*074 000 000, Paffrath - Vilkerath, Blatt 30). Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8m. Innerhalb des Schutzstreifens sind aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt. Die Gasfernleitung sei bereits im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt.	Die von der Thyssengas in ihrer Stellungnahme vorgenommene Abgrenzung des Plangebietes stimmt mit dem im Flächennutzungsplanentwurf festgelegten räumlichen Geltungsbereich zum Stand: Veröffentlichung nicht genau überein. Entgegen der Darstellung des von der Thyssengas der Stellungnahme beigefügten Plans verläuft die Grenze des Plangebietes im Norden in einem Abstand von etwa 11m parallel zur unterirdischen Fernleitung der Thyssengas GmbH. Die Breite des Schutzstreifens der Leitung beträgt 8m. Die Gasfernleitung und ihr Schutzstreifen liegen damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung. Sollte der Schutzstreifen im Rahmen der Baumaßnahmen für den Schulneubau benötigt werden, sind die Rahmenvorschriften für die Nutzung des Schutzstreifens einzuhalten. Die Firma Thyssengas hat eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4110 abgegeben. Sie wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.	**Hinweise des BP**
T 03	22.10.25	*Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Postfach, 44025 Dortmund* Das Plangebiet liegt über dem • auf Zink- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelminenzeche“, • auf Schwefelkies verliehenen (inzwischen erloschenen) Bergwerksfeld „Herkenrath“ und • auf Eisenstein verliehenen (inzwischen erloschenen) Bergwerksfeld „Hinderniß“. Es liegen keine Hinweise über einen früheren Abbau von Mineralien vor. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.	Diese Information wurde in die Rubrik „Hinweise“ des konkreteren Bebauungsplans Nr. 4110 aufgenommen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Planung ergeben sich heraus nicht.	**Hinweise des BP**
		Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in	Der Geologische Dienst NRW wurde als Träger öffentlicher Belange	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Es wird empfohlen, den Geologischen Dienst NRW dazu um Stellungnahme zu bitten.	frühzeitig beteiligt. Auch er weist auf die Möglichkeit hin, dass in dem im Plangebiet vorherrschenden Untergrund verkarstungsfähige Kalkgesteine eingelagert sein könnten. Der Geologische Dienst empfiehlt, den Baugrund auch im Hinblick auf mögliche Verkarstungserscheinungen objektbezogen zu bewerten. Als Reaktion auf die Stellungnahme und zur genaueren Ermittlung der Tragfähigkeit des Bodens wurde eine Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben. Die Schichten unterhalb des Oberbodens sind nach den Ergebnissen des Gutachtens ausreichend bis gut tragfähig.	
T 04	31.10.25	*Landwirtschaftskammer NRW, Bahnhofstraße 9, 51789 Lindlar* Gegen die Inanspruchnahme von 0,8 ha landwirtschaftlich genutzter Grünlandfläche bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass infolge zahlreicher Maßnahmen landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Flächen verlieren und damit die Produktionsgrundlage für den Acker- und Futterbau. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Fläche stelle einen limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung dar. Für Kompensationsmaßnahmen sollten keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	Angesichts fehlender Standortalternativen im baulichen Innenbereich wird bei dem neuen Standort für die Herkenrather Grundschule auf eine Außenbereichsfläche zurückgegriffen, deren Überbauung im Vergleich zu den anderen untersuchten, für einen Grundschulneubau potenziell geeigneten Flächen mit einem vergleichsweise geringen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Da im Suchkorridor des Stadtteils Grünenbäumchen sämtliche an die Siedlung angrenzenden Außenbereichsflächen landwirtschaftlich genutzt werden, wird die Überplanung einer landwirtschaftlichen Fläche als unvermeidbar eingeschätzt. Das Umfeld des Schulgrundstücks kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch den Grundschulneubau bedingten Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Schulgelände sowie ergänzend dazu über das städtische Ökokonto.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**
T 05	03.11.25	*Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, 40208 Düsseldorf* Erdbebengefährdung Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 sowie der	Die Stellungnahme wird in die Hinweise des Bebauungsplans	**Hinweise des**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Bei der Planung und Bemessung von Hochbauten ist die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ sowie die DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der DIN 1998 kann ab einem Plateauwert von 0,6 m/s² trotz der Zuordnung zur Erdbebenzone 0 nach DIN 4149 ein Nachweis der Standsicherheit nach DIN EN 1998 erforderlich sein. <u>Baugrund</u>	Nr. 4110 aufgenommen.	**BP**
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Sandsteine der Oberen Honsel-Schichten (Mitteldevon) verbreitet sind, in die verkarstungsfähige Kalksteine eingelagert sein könnten. Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen im Plangebiet sind nicht bekannt. <u>Schutzgut Boden</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnis-nahme**
		Im Umweltbericht sollten im Kapitel „Schutzgut Boden“ die Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen aufgeführt werden. Die Folgen des Eingriffs in den Boden sind zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet könnten im Geoportal.NRW oder unter www. TIM-online.de abgerufen werden. Die Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ liefere Hinweise über Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der Bautätigkeiten im Plangebiet anfallende Bodenaushub muss entsorgt werden und zu Deponien der Klassen DK 0 bzw. DK II transportiert werden. Der verbleibende Oberboden ist im Bereich der Außenanlagen der Grundschule für die Nutzung als Spielfläche für Kinder geeignet. Es wurde gutachterlich untersucht, ob die im Boden vorhandene Schadstoffkonzentration eine Eignung des natürlichen Untergrundes für Spielflächen auf dem Schulgelände ausschließt. Die Vorsorge- und Prüfwerte für Kinderspielflächen der Bundesbodenschutzverordnung (BbodSchV) für den Wirkpfad Boden – Mensch werden unterschritten (Geoconsult, BV GGS Herkenrath, Kurzbericht über die umwelttechnische Überprüfung von Oberboden gemäß BbodSchV, S. 3).	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 06	05.11.25	*Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr, Energieleitungen), 50606 Köln* Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird empfohlen, im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung die geplante Erschließung der neuen Schule besonders im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu prüfen.	Die Stadt Bergisch Gladbach verfolgt mehrere Ansätze zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Grundschulkindern. Abgesehen von schulpädagogischen Maßnahmen sind dies die Einrichtung von Schulstraßen ausgewählten Grundschulen, die Einrichtung von „Eltern-Taxi-Zonen“ und das neu verfolgte Konzept der „Schulzonen“ mit der Auswahl von sicheren Schulwegen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Schulkinder sollen für die Grundschule an der Goethestraße „Eltern-Taxi-Zonen“ eingerichtet werden. Welche ergänzenden Maßnahmen durchgeführt werden, wird in einer späteren Planungsphase entschieden.	**Ja**
T 07	06.11.25	*Bergischer Naturschutzverein e.V., Schmitzbüchel 2, 51492 Overath* Es wird eine nachvollziehbare Abwägung vermisst, warum im Bereich des Schulzentrums Herkenrath kein Erweiterungs- und oder Neubau möglich ist. Parkplatzflächen im Schulzentrum Herkenrath könnten mit Schulgebäuden überbaut werden. Dadurch würde weder Parkraum noch Schulhofflächen verloren gehen.	Die bestehende Grundschule im Schulzentrum Herkenrath befindet sich einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Es wurde festgestellt, dass ein Abriss und Neubau gegenüber der Sanierung des Bestandsgebäudes die wirtschaftlichere Variante darstellen. Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist zudem die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen.	**Kenntnisnahme**
		Das Plangebiet an der Goethestraße sei für einen Schulbau nicht geeignet. Die Planung erweitere die Siedlungsfläche in die unbebaute freie Landschaft. Die Planung stehe im Widerspruch zum Flächennutzungsplan.	Der aktuelle Flächennutzungsplan weist für den größten Teil des Plangebietes eine Wohnbaufläche aus. Mit dieser Darstellung des im Jahr 2019 neu aufgestellten Flächennutzungsplans ist bereits die Grundsatzentscheidung getroffen worden, dass das Plangebiet aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfällt. Das Grundstück ist für eine Grundschulnutzung geeignet; die wesentlichen Faktoren für eine Überplanung des Grundstücks (Bodenbeschaffenheit, Topographie,	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Ver- und Entsorgung) wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.	
		Die landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich und nördlich des Plangebietes werde durch die Planung erheblich eingeschränkt und auf Dauer unwirtschaftlich. Dies könne zu Brachflächen mit einer unerwünschten Verbuschung führen.	Das Plangebiet befindet sich am Rand der Ortslage Herkenrath im ländlich geprägten westlichen Teil des Stadtgebietes. Nördlich grenzen ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen im topographisch bewegten Gelände an, die durch kleinere Ansiedlungen und Waldparzellen unterbrochen und gegliedert werden. Bezogen auf die ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen wird der Flächenverlust durch die Schulplanung als geringfügig eingestuft. Die Wirtschaftlichkeit der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach nicht isoliert zu betrachten, sondern in einem größeren Zusammenhang mit den umliegenden Flächen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird kritisiert, dass durch die Planung der Verkehr auf dem Asselborner Weg, in der Schillerstraße und Grünenbäumchen in den Spitzenzeiten – zu Schulbeginn und Schulschluss – erheblich zunimmt. Eltern-Taxi-Plätze würden das Problem nicht lösen, da auch diese Stellplätze nur über die zur Goethestraße führenden Straßen zu erreichen seien. Es wird befürchtet, dass die Schulturnhalle auch abends und an den Wochenenden genutzt wird und dadurch sich die Verkehrsprobleme auf diese Zeiträume ausdehnten.	Die Schillerstraße und die Straße Grünenbäumchen sind mit einer Breite der Fahrspuren von mindestens 7m, abschnittsweise mehr als 9m die leistungsfähigsten Verkehrsachsen innerhalb der Siedlung Grünenbäumchen. Die Verkehre setzen sich überwiegend aus Ziel- und Quellverkehren zusammen. Aus einem Verkehrsgutachten, das im Zusammenhang mit dem Neubau einer Grundschule an der Sander Straße in Sand erstellt wurde, lassen sich Rückschlüsse in Bezug auf den kleineren und weniger Schüler umfassenden Neubau der Grundschule an der Goethestraße ziehen. Für den Neubau einer Grundschule an der Sander Straße wurde für die Spitzenstunde in den Zeiträumen 7.30 – 8.30 Uhr bzw. 15.45 – 16.45 Uhr ein zusätzliches Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) von insg. 68 Fahrbewegungen prognostiziert. Das Verkehrsaufkommen setzt sich aus den Pkw-Fahrten des Hol- und Bringverkehrs der Eltern und des Lehrerpersonals zusammen. Es wird angenommen, dass sich das Pkw-Verkehrsaufkommen der Grundschule linear zur Schülerzahl bzw. des Lehrerpersonals verhält. Unter der Annahme eines im Vergleich zur Sander Straße höheren Pkw-Anteils am Modal Split der Schülerverkehre von 29% wird für die Grundschule Goethestraße daher grob mit einem Ziel- und Quellverkehr in der morgendlichen Spitzenstunde von ca.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			150 Pkw-Fahrten gerechnet. Der Mehrverkehr wird sich auf das gesamte Straßenverkehrsnetz im Umfeld der Grundschule verteilen, und zwar anteilig auf den Asselborner Weg, die Schillerstraße und – deutlich untergeordnet – die Goethestraße. Unter der Voraussetzung, dass ein Großteil des Hol- und Bringverkehrs über eigens eingerichtete Eltern-Taxi Zonen abgefangen wird und die Schüler die „letzte Meile“ zur Schule zu Fuß zurücklegen, können die zusätzlichen Pkw-Fahrten während des Schulbetriebs im vorhandenen Verkehrsnetz störungsfrei abgewickelt werden.	
		Es wird vergleichbare Verkehrsprobleme wie aktuell in der Dietrich-von-Dorendorp-Straße befürchtet, die in den Spitzenzeiten morgens und mittags und bis in den Abend hinein von BesucherInnen des Schulzentrums sowie der Turnhalle im Begegnungsverkehr genutzt wird.	Die Situation an der Dietrich-von-Dorendorp-Straße ist mit der Goethestraße nicht vergleichbar. Die Dietrich-von-Dorendorp-Straße ist als verkehrsberuhigte Straße deutlich weniger leistungsfähig als die Schillerstraße oder der Asselborner Weg. Außerdem wird das Schulzentrum Herkenrath mit zwei weiterführenden Schulen (Realschule und Gymnasium) und der Grundschule deutlich stärker frequentiert als eine Grundschule allein. Dies gilt auch für die Nutzung der Turnhallen auf den Schulgeländen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angemerkt, dass die weitläufigen Grünflächen nördlich der Goethestraße mit der Nähe zu ausgedehnten Waldbereichen eine besondere ökologische Bedeutung als Jagdrevier von insbesondere Greifvögeln hätten. Mäusebussarde, Turmfalken und Rotmilan seien regelmäßig zu beobachten. Die Landschaft sollte mit Landschaftselementen angereichert und nicht an einer wesentlichen Stelle reduziert werden.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Artenschutzrechtlich relevant ist eine bestimmte, genau abgegrenzte Gruppe von Tier- und Pflanzenarten (s. Artenschutzvorprüfung, S. 4). Das im Plangebiet und in der näheren Umgebung potenziell vorkommende Artenspektrum wurde anhand von Ortsbegehungen mit dem tatsächlichen Vorkommen bzw. Hinweisen auf ein tatsächliches Vorkommen abgeglichen. Rotmilan und Mäusebussard wurden zwar im Bereich des Plangebietes gesehen, allerdings nur im Überflug. Für die Umgebung wurde eine Horstkartierung durchgeführt. Es wurden keine relevanten Horste festgestellt. Gemäß dem 1. Quadranten (Overath) des Messtischblattes 5009 zählt der Turmfalke zwar zu den zu untersuchenden planungsrelevanten Arten. Allerdings wird er dort unter der Kategorie „günstiger Erhaltungszustand“ geführt. Eine Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden. Eine Anreicherung der	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Landschaft erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft auf externen Flächen.	
T 08	06.11.25	*Landrat, Postfach 20 04 50, 51434 Bergisch Gladbach* **Untere Naturschutzbehörde** Der Änderungsbereich des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Südkreis“. Die bisherige FNP-Darstellung als „Wohnbaufläche“ wird über den weitestgehenden Verzicht auf Schutzfestsetzungen berücksichtigt. Durch die Ausdehnung der Baufläche werden erstmals Flächen des Landschaftsschutzgebietes BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ einbezogen. Der Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans sieht das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-23 „Bergische Hochflächen“ vor, das durch den nordwestlichen Teilbereich der FNP-Änderung betroffen ist. Die Belange der Landschaftsplanung werden nur durch die begrenzte Erweiterung nach Westen betroffen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Beirat der unteren Naturschutzbehörde Durch die Planung werde in eine landwirtschaftliche Fläche in der freien Landschaft eingedrungen. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche werde erheblich reduziert, was zu einer Verbrachung führen könne.	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) umfassen eine Untersuchung von mehreren möglichen Alternativstandorten für den Neubau einer Grundschule. Die tabellarische Auswertung zeigt auf, dass keine eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante zur Verfügung steht, die sich aufdrängt. Die Eingriffsintensität der Planung ist vergleichsweise niedrig, das	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche und kein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Biotop.	
		Die Stadt Bergisch Gladbach als Antragsteller erläutere weder hinreichend noch nachvollziehbar, warum auf dem Gelände des Schulzentrums Herkenrath ein Neubau oder eine Erweiterung nicht möglich seien. Die vorhandenen Parkflächen könnten überdacht und als Parkdeck genutzt werden. Diese Variante sei in den vorliegenden Überlegungen nicht thematisiert worden.	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuellen Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darauf hingewiesen, dass die weitläufigen Grünlandflächen nördlich der Goethestraße ein bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln, insbesondere des Rotmilans seien.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme**
		Durch die Auslagerung an den äußersten Rand von Herkenrath werde der Verkehr zur Goethestraße trotz des Bemühens, mit Elterntaxi-Plätzen zu agieren, in erheblichem Maße zunehmen – dies nicht nur zu Schulbeginn und Schulende, sondern auch in den Abendstunden, da die Turnhalle angesichts des grundsätzlichen Mangels für Sportvereine zur Verfügung gestellt werden müsse.	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen nur überschlägig abschätzen. In einer internen Untersuchung wurde der Anteil der Schulkinder, die von den Eltern zur Schule gefahren bzw. dort abgeholt werden (sog. Modal Split) auf 29% geschätzt, was bei 220 Schülern ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz bedeuten würde. Die verkehrliche Mehrbelastung kann von der derzeit gering frequentierten Zufahrtsstraße Schillerstraße ohne weiteres aufgenommen werden, ohne dass es zu Behinderungen in den Verkehrsabläufen kommt. Die Entscheidung über die Nutzung der Schulturnhalle für außerschulische Zwecke kann zu einem späteren Zeitpunkt ge-troffen werden.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Untere Umweltschutzbehörde		
		Untere Wasserbehörde		
		Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.	Das auf dem Schulgelände anfallende Schmutzwasser wird in den öffentlichen Kanal der Goethestraße eingeleitet.	**Ja**
		Für eine Beurteilung der geplanten Niederschlagsentwässerung liegen nicht genügend Informationen vor.	Mittlerweile wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der Unteren Umweltschutzbehörde abgestimmt. Die auf dem Schulgrundstück anfallenden Niederschläge werden vor Ort versickert bzw. zurückgehalten. Das Entwässerungskonzept ist Teil der Beteiligungsunterlagen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB).	**Kenntnisnahme**
		Untere Immissionsschutzbehörde		
		Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Untere Bodenschutzbehörde		
		Bodenschutz		
		Das Grundstück im Plangebiet ist nicht im Kataster der Altlasten und altlastenverdachtsverdächtigen Flächen gem. § 8 LBodSchG erfasst. Es liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen i.S. des BbodSchG vor. Im Plangebiet liegen Pseudogley-Braunerde als fruchtbarer, schwach staunasser Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und eine natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Durch die Planung gehen die natürliche Bodenfunktionen vollständig verloren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darum gebeten, Maßnahmen zum Schutz	Die Kompensation der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		des Bodens, zur Vermeidung und zur Kompensation der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im weiteren Verfahren zu erläutern. Es wird gefordert, für das Schutzgut Boden eine Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage des „Bewertungsverfahrens Boden Modell Oberberg“ durchzuführen.	den Bebauungsplan erfolgt multifunktional. Zur Betrachtung des Bodens im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung s. die ausführliche Darstellung unter Kap. 2.1.4 des Umweltberichts.	
		Es wird um eine erneute Beteiligung gebeten.	Der Rheinisch-Bergische Kreis wird im Rahmen der Veröffentlichung erneut beteiligt.	**Ja**
		Grundwasserbewirtschaftung		
		Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß § 47 WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden. Falls möglich sollte die Grundwasserneubildung durch bauliche Anlagen zur Versickerung begünstigt und nicht durch den Verlust von Infiltrationsflächen (Bodenversiegelung durch Gebäude, Park-, Spielplätze und Zufahrtsflächen) verringert werden.	Die Entscheidung über eine Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlägen auf dem Grundstück wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen.	**Ja**
		Kreisstraßen und Verkehr		
		Aus verkehrsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Artenschutz		
		Die Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die vorgesehene Planung werde bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft. Es bestehe die Auflage, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen. Dementsprechend gelte die Stellungnahme mit dem Aktenzeichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		39/9-310-L0663/25 vom 5.11.2025. *Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens BP Nr. 4110* Es sei eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten möglich. Es sollte daher eine Artenschutzprüfung nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren erstellt werden. Die Artenschutzprüfung sei der Unteren Naturschutzbehörde/ Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorzulegen.	Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 4110 wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden. Die Artenschutzprüfung wird der Unteren Naturschutzbehörde/ Artenschutz vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorgelegt.	**Ja**
T 9	18.12.25 18.06.26	*LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn* ***1. Schreiben (überholt)*** *Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath unverzüglich zu informieren.* *Im Untergrund des Plangebiets bestehe eine paläontologische Befunderwartung. Die im Plangebiet anstehenden Torringer-Schichten seien generell sehr fossilreich. Es sei damit zu rechnen, dass fossilreiche Riffkalke im Untergrund anstehen. Ob paläontologische Belange betroffen sind, hänge von der Eingriffstiefe ab. Nur durch eine*	**Anmerkung** **Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nahm im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) mit Schreiben vom 18.12.2025 fristgerecht Stellung. Auf der Grundlage der ihr seitens der Stadt vorgelegten Baugrunduntersuchung sendete das LVR-Amt der Stadt Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 18.06.2026 eine erneute Stellungnahme zu. Der Vollständigkeit halber wird das erste, im Rahmen der Frist abgegebene, jedoch inhaltlich überholte Schreiben vom 18.12.2025 in Kurzfassung wiedergegeben. Die Entgegnung des Bürgermeisters betrifft ausschließlich das zweite Schreiben (= die für das Bebauungsplanverfahren und FNP-Verfahren relevante Stellungnahme) des LVR-Amtes.**	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Baugrunduntersuchung könne eingeschätzt werden, wie tief sich das Festgestein befindet. *Angesichts dieser Unsicherheit könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz anzutreffen ist, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestünden deshalb zunächst Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ermittlung und Konkretisierung der paläontologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich seien. Zu überprüfen sei die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler müssten festgestellt werden. Das Ergebnis sei im Umweltbericht darzulegen. In einem ersten Schritt seien Baugrunduntersuchungen vorzunehmen und deren Ergebnisse dem Denkmalfachamt zur Begutachtung vorzulegen. Die Bohrkerne seien zur Begutachtung durch das Denkmalfachamt bis zu deren Freigabe aufzubewahren. Die Bohrkerne seien zur Begutachtung durch das Denkmalfachamt bis zu deren Freigabe aufzubewahren.* *Diese Untersuchungen dienten der Feststellung, ob und in welcher Höhe die paläontologisch relevanten Schichten im Plangebiet vorhanden seien. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sei in einem zweiten Schritt zu prüfen, wie das paläontologische Bodendenkmal im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt werden könne (§ 14 III DSchG NRW).*		

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Dies könne z. B. durch Begrenzung der max. zulässigen Eingriffstiefe (§ 16 V BauNVO) auf nicht befundführende Schichten oder nachrichtliche Übernahme des vermuteten Bodendenkmals mit Hinweisen auf die Erlaubnis- und Untersuchungspflicht bei Bodeneingriffen erfolgen (§ 23 III, § 15 I, II, § 27 I DSchG NRW).		
	18.06.26	***2. Schreiben*** ***(Stellungnahme des LVR im BP-Verfahren)*** Das Planvorhaben liege auf der Südflanke der Paffrather Mulde im Bereich der Torringer Schichten. Innerhalb des nördlichen Bereiches der Paffrather Mulde sei ein eingetragenes Bodendenkmal in den Torringen Schichten bekannt (GL 042). Im etwa 2,2 km vom Plangebiet entfernten ehemaligen Steinbruch Großbüchel seien Kalkbänke aus Riffbildnern (Korallen, Stromatoporen) anzutreffen. Aufgrund der geographischen Nähe zum Plangebiet liege der Schluss nahe, dass auch hier mit entsprechenden Befunden zu rechnen sei. Aufgrund der Voruntersuchung seien Bohrdaten für 11 Standorte im Planungsbereich bekannt. Diese Bohrdaten zeigten, dass der verwitterte Fels in verschiedenen Tiefen anzutreffen sei. Der verwitterte Fels bestehe in den meisten Bohrungen aus Schluffsteine, was eine Zuordnung zu dem Unterbosbach-Horizont oder dem Dörling-Horizont nahelege. Abweichende Lithologie des verwitterten Felses in Bohrungen KRB 10 und KRB 11 könnten auf einen Schichtwechsel hindeuten, möglicherweise befände sich hier der Übergang zum Steinknippen-Horizont. Je nach genauer Lage innerhalb der Torringen-Schichten seien unterschiedliche Fossilien zu erwarten (Riffbildner,		

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Korallen, Fauna mit Brachiopoden und Trilobiten). Aus diesem Grund stünden im Untergrund des Planungsbereichs geologische Einheiten an, welche die Belange der paläontologischen Bodendenkmalpflege betreffen und von hohem wissenschaftlichem Interesse und Wert seien. Es bedürfe einer näheren wissenschaftlichen Untersuchung des Plangebietes. Es müsse deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würden. Die gegen die Planung bestehenden Bedenken könnten wie folgt ausgeräumt werden:		
		1. Es wird gebeten, das paläontologische Bodendenkmal für die gesamte Planfläche gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Das vermutete Bodendenkmal wird im Bebauungsplanentwurf gem. § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme verzeichnet.	Ja
		2. In den textlichen Festsetzungen sei auf die Regelungen der §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2, 27 Abs.1 DSchG NRW hinzuweisen. Bodendenkmäler seien kraft Gesetzes geschützt. Der Schutz sei nicht von ihrer Eintragung abhängig. In der Folge unterlägen Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmälern einer Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW. Nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW bedürfe der Erlaubnis, wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen Nutzung ändern will. Die Erlaubnis sei schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach	Zu 2.-4.: Die unter den Nrn. 2 bis 4 aufgeführte Stellungnahme des LVR-Amtes wird zur Kenntnis genommen und im Abschnitt „Hinweise“ des Bebauungsplanentwurfs in Kurzfassung aufgeführt.	Ja

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		zu beantragen. 3. Dem Vorhabenträger sei als Nebenbestimmung zur Erlaubnis auf Grundlage des § 27 Abs. 1 DSchG NRW eine Untersuchungs- und Kostentragungspflicht für paläontologische Maßnahmen aufzuerlegen. Für die Ausführung der notwendigen paläontologischen Untersuchungen sei eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Rheinisch-Bergischer Kreis) im Benehmen mit dem Denkmalfachamt erteile. Es wird darum gebeten, in die Planurkunde einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW innerhalb des Bodendenkmals aufzunehmen.		

Abwägung der von **Öffentlichkeit** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zur
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/4110 – Goethestraße II –

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 06.10. bis zum 06.11.2025

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
B 01	14.08.25 11.10.25	Das Bauvorhaben würde Spannungen gegenüber der Umgebung hervorrufen: Lärmemissionen durch Pkw und ein verkehrsmäßiges Chaos. Die Goethestraße könne das Verkehrsaufkommen nicht stemmen, da der Verkehr über die Schillerstraße abfließe.	Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße wird der Hol- und Bringverkehr zur Schule aus der Goethestraße abgefangen. Bei der Schillerstraße handelt es sich um eine breite Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Schillerstraße weder im Ist-Zustand noch nach Umsetzung der Planung erreicht.	**Nein**
		Das Schulgebäude habe negative Auswirkungen auf den Wert der Immobilien.	Die bauliche Entwicklung innerhalb eines Stadtgebietes kann durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gesteuert werden. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen wird die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken einschließlich der Art der baulichen Nutzung festgelegt. Dies kann den Immobilienwert von Grundstücken in der Umgebung sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht verändern. Finanzielle Entschädigungen für Wertverluste von Grundstücken sind gesetzlich auf das Plangebiet selbst beschränkt und auch da nur für solche Fälle vorgesehen, in den sehr starke und offensichtliche Wertverluste zu verzeichnen sind, z.B. bei einer Überplanung eines Baugrundstücks durch einen Park (vgl. § 42 Baugesetzbuch).	**Nein**
		Es gebe schon jetzt Probleme. Die in Höhe Asselborner Weg 33 parkenden Autos nehmen die Sicht in den Straßenverlauf. Pkws müssten dort	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und der von den Einwendern erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg 33 besteht nicht. Die dortige eingeschränkte Sicht für	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		rückwärtsfahren. Beim Einbiegen von Asselborner Weg auf Straßen bildeten sich Rückstaus.	Verkehrsteilnehmende kann vor Ort durch Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung (Parkbeschränkungen, u.a.) verbessert werden.	
		Die Grundschule solle im Herkenrather Schulzentrum errichtet werden. Dort dürfte es eine Lösung auch für Grundschüler geben.	Auf dem Gelände des Herkenrather Schulzentrums sind die Raumkapazitäten ausgeschöpft. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen.	**Nein**
	11.10.25	Es wird angeregt, die Grundschule in dem derzeitigen Realschulgebäude unterzubringen, die Realschule im Gebäude des Gymnasiums und das Gymnasium am Ortseingang von Herkenrath “Auf dem Horstfeld" neu zu errichten. Die Dorfmitte habe dadurch wieder Flächen zum Parken.	Der von dem Einwender geäußerte Vorschlag wäre mit einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand verbunden, der den Aufwand für den Neubau einer Grundschule deutlich übersteigt. Die Errichtung eines großen zentralen öffentlichen Parkplatzes in Herkenrath entspricht nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen für die Entwicklung des Herkenrather Zentrums.	**Nein**
B 02	15.10.25	Es wird darauf hingewiesen, dass die durch den Grundschulneubau überplante Fläche ein wichtiger Bestandteil der Naherholung darstelle. Sie sei ein Hauptgrund dafür gewesen, dass die Einwender nach Herkenrath gezogen sind. Es wird eine erhebliche Lärm- und Verkehrsbelastung sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase befürchtet. Die Zunahme an Verkehrs- und Parkproblemen wird kritisch gesehen. Gerade aus weiter entfernten Teilen Herkenraths würden Grundschulkinder mit dem Auto gebracht.	Der für die Naherholung der Bevölkerung von Grünenbäumchen nutzbare Landschaftsraum erstreckt sich nördlich der Siedlung in Richtung Asselborn und Herrenstrunden über mehrere Quadratkilometer. Der Bau der Grundschule an der Goethestraße ändert den Erholungswert des großen Landschaftsraums nur geringfügig. Die Baumaßnahme der Grundschule ist zwangsläufig mit bau- und verkehrsbedingten Lärmemissionen verbunden. Der Schulbetrieb selbst ist mit in den Pausenzeiten auf dem Außengelände spielenden Kindern ebenfalls mit Lärm verbunden, der allerdings von Seiten der Gerichte als „sozialadäquat“ und durch die Anwohnerschaft hinzunehmen eingestuft wird. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die Mehrbelastung bewegt sich im Rahmen der Zumutbarkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen zur Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen und sog. „Schulzonen“ sowie ergänzende schulpädagogische Maßnahmen den Anteil der Kinder, die den Schulweg	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Die Einrichtung von Kiss & Ride-Parkplätzen werde nicht sämtlichen Pkw-Verkehr verhindern, da diese von Eltern häufig ignoriert würden.	eigenständig bewältigen, erhöhen und damit die Verkehrsbelastung reduzieren. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen kann ein Großteil des vorhabenbedingten Pkw-Verkehrs abgefangen und dadurch die Goethestraße von Mehrverkehr entlastet werden. Sollten viele Eltern die Eltern-Taxi-Haltestellen ignorieren, in die Goethestraße bis zur Grundschule vorfahren und dies zu problematischen Verhältnissen vor der Grundschule führen, kann diesem mit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie z.B. einer zeitlich beschränkten Sperrung der Goethestraße mit Ausnahmen für die Anwohner begegnet werden.	**Kenntnis-nahme**
		Es wird angeregt zu prüfen, ob die Grundschule nicht im Schulzentrum nach Abriss des bestehenden Gebäudes neu errichtet werden könnte, mit einer übergangsweisen Containerlösung. Alternativ könnte ein Neubau auf der Fläche des Parkplatzes von Grundschule / Gymnasium umgesetzt werden, indem die Parkplätze überbaut werden. Denkbar sei auch eine Verlagerung der Stellplätze in eine neu gebaute Tiefgarage.	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Schulzentrum lässt sich mittelfristig nur durch eine Auslagerung der Grundschule beheben. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuelle Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Kenntnis-nahme**
		Als weitere Alternative stünde die Fläche am geplanten Standort für den Edeka Hetzenegger nahe der Kreuzung Straßen / Ball zur Verfügung. Der Supermarkt könnte mit dem Grundschulneubau kombiniert werden. So könnten die hohen Erschließungskosten für dieses Grundstück zwischen Privatbau und Schule geteilt werden.	Der vom Einwender angeführte Neubau eines Einzelhandelszentrums mit Nahversorgungsmärkten soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – planungsrechtlich ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits im Jahr 2016 eingeleitet. Aktuell werden die Rahmenbedingungen für die Entwässerung der Niederschläge im Plangebiet gutachterlich untersucht. Der zeitliche weitere Verlauf des Bebauungsplanverfahrens ist derzeit nicht absehbar. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es sinnvoller, die beiden Bauprojekte (Grundschule und Einkaufsmärkte) mit unterschiedlichen Bauträgern und Realisierungszeiträumen voneinander zu trennen.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
B 03	20.10.25	Es wird darauf hingewiesen, dass der Asselborner Weg schon jetzt sehr stark befahren sei und als Schleichweg zwischen Herrenstrunden und Herkenrath genutzt werde. Rund um den Kindergarten am Asselborner Weg staue sich der Verkehr schon jetzt durch An- und Abfahrten.	Im Rahmen einer städtischen Erhebung der Verkehrsbelastung am Knotenpunkt Schillerstraße / Asselborner Weg am 3.3.2026 über 24 Stunden wurde festgestellt, dass in den Spitzenstunden 95 Kfz / Stunde morgens (7:15 bis 8:15 Uhr) bzw. 85 Kfz / Stunde mittags (13:00 bis 14.00 Uhr) in die Schillerstraße ein- bzw. ausfahren. Die Belastbarkeit einer Wohnstraße (400 Kfz / Stunde) wird auch bei einer vorhabenbedingten prognostizierten Verkehrszunahme von 130 Kfz / Stunde deutlich unterschritten. Der Wert von 130 Kfz / Stunde basiert auf der vereinfachten Annahme, dass sämtliche Verkehre der Grundschule über die Einmündung Schillerstraße / Asselborner Weg abgewickelt werden. Da ein Teil der Eltern über die Schillerstraße aus der entgegengesetzten südwestlichen Richtung an- und abfahren wird, ist davon auszugehen, dass sich der Wert von 130 Kfz / Stunde deutlich verringert.	**Kenntnisnahme**
		Die Straße sei vollgeparkt, der Verkehr aus Richtung Asselborn kommend vom Gegenverkehr nicht einsehbar.	Die Zahl der öffentlichen Parkplätze in der Schillerstraße kann durch die Stadt Bergisch Gladbach räumlich und quantitativ gesteuert werden. Sollte es zu Störungen im Verkehrsablauf kommen, so können Parkplätze im Einzelfall zurückgenommen bzw. versetzt werden.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angefragt, wo die neuen Schüler herkommen, die den Neubau notwendig machen.	Der Neubau der Grundschule an der Goethestraße ist nicht primär durch einen Anstieg der Anzahl der Schulkinder, sondern durch den steigenden Raumbedarf der weiterführenden Schulen Gymnasium und Realschule begründet. Auch bei einer prognostizierten leichten negativen Bevölkerungsentwicklung für Herkenrath bleibt der Bedarf für eine zweizügige Grundschule in Herkenrath bestehen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird gefragt, ob die vorhandene Schule nicht renoviert kann. Warum werde die alte Bausubstanz nicht saniert und die Schüler temporär in einem Container oder in den Schulgebäuden Gymnasium / Realschule bis zum Abschluss der Renovierung untergebracht?	Zur Deckung des Raumbedarfs von Gymnasium und Realschule werden weitere Flächen im Schulzentrum benötigt. Durch die Auslagerung der Grundschule kann der zusätzliche Flächenbedarf bereitgestellt werden. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuelle Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es wird angefragt, ob es nicht eine alternative zentralere Stelle für den Bau der Grundschule gebe.	Die Verwaltung hat mehrere für den Neubau der Grundschule geeignete Grundstücke untersucht und bewertet. Innerhalb des Siedlungsbereichs von Herkenrath gibt es lediglich eine weitere Fläche, die auf dem ersten Blick für einen Neubau einer Grundschule in Frage kommen könnte. Es handelt sich um die Fläche Grünenbäumchen / Asselborner Weg (Nr. 2 der Standortanalyse). Mit etwa 3.500 m^2 unterschreitet die Fläche deutlich die Mindestgröße für ein Grundschulgrundstück von 6.600 m^2.	**Nein**
B 04	20.10.25	Durch den geplanten Schulbetrieb (Pausenhof, Sportflächen, Schulveranstaltungen sowie Bring- und Holverkehr) sei künftig mit einer deutlichen Zunahme der Lärmemissionen zu rechnen. Dadurch werde die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigt. Die Einwender fordern ein detailliertes Lärmgutachten und eine standortbezogene Lärmschutzprüfung vor einer weiteren Planung.	In Bebauungsplanverfahren ist die zusätzliche, durch ein Planvorhaben ausgelöste Lärmbelastung auf das nachbarliche Umfeld eine von mehreren Belangen, die in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind. Ob eine zusätzliche Lärmbelastung als zumutbar eingestuft wird, entscheidet sich anhand der gesetzlichen Vorgaben in Kombination mit der laufenden Rechtsprechung. Für den Verkehrslärm gibt die 16. Bundesimmisionsschutzverordnung (16. BImSchV) Immissionsgrenzwerte vor, die für Wohngebiete tags 59 dB (A) und nachts 49 dB (A) betragen. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen (überwiegend Ziel- und Quellverkehr, geringer Durchgangsverkehr auf der Schillerstraße / Asselborner Weg) herrschen dort aktuell ruhige Wohnverhältnisse. Selbst in den Spitzenzeiten des Pkw-Verkehrsaufkommens der Grundschule während des Hol- und Bringverkehrs liegen die Straßenlärmpegel deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Aus gesetzlicher Sicht gehören Grundschulen in Wohngebiete (§§ 3 und 4 BauNVO). Auch die Geräusche der Schulkinder auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sind hinzunehmen und lt. Rechtsprechung sozialadäquat (OVG NRW, Beschl. v. 15.6.2020 – 7 D 24/18.NE). Da die in der Bauleitplanung zu beachtenden Grenz- und Orientierungswerte für Verkehrslärm und für den Schulbetrieb auch bei einer überschlägigen Einschätzung deutlich unterschritten werden, wurde vorliegend die Einholung eines qualifizierten Lärmgutachtens als nicht erforderlich erachtet.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Die geplante Nutzung führe zwangsläufig zu einer erheblichen Mehrbelastung durch den täglichen Hol- und Bringverkehr. Die vorhandene Straßenstruktur sei dafür nicht ausgelegt. Es fehle ein Verkehrskonzept, das sichere Schulwege und ausreichend Park- bzw. Haltemöglichkeiten gewährleiste.	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen nur überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die verkehrliche Mehrbelastung kann von der derzeit gering frequentierten Zufahrtsstraße Schillerstraße ohne weiteres aufgenommen werden, ohne dass es zu Behinderungen in den Verkehrsabläufen kommt. Die Stadt Bergisch Gladbach plant die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße. Von dort aus können die Schulkinder gefahrlos den Weg zur Schule zurücklegen. Die sicherste Wegeführung für die Kinder kann im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren im Vorfeld der Baumaßnahme festgelegt werden.	**Kenntnisnahme**
		Das Vorhaben verändere das bisher durch Wohnnutzung und Grünflächen geprägte Ortsbild.	Der Neubau einer Grundschule in einem Wohngebiet verändert dessen Ortsbild, entspricht jedoch einer städtebaulich geordneten Entwicklung. Eine Grundschule fügt sich – mit seinem im Vergleich zu weiterführenden Schulen geringem Bauvolumen – durchaus in ein Wohngebiet ein.	**Kenntnisnahme**
		Die geplante Versiegelung widerspreche den Zielen einer nachhaltigen und Flächen sparenden Siedlungsentwicklung.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat untersucht, inwieweit für den Grundschulneubau eine nach dem Grundsatz der nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung prioritär zu entwickelnde Innenbereichsfläche zur Verfügung steht. Dies ist nicht der Fall. Weiterführende Informationen dazu können der tabellarischen Analyse der möglichen Alternativstandorte entnommen werden.	**Kenntnisnahme**
B 05	27.10.25 _____ _____	Der Standort sei für eine Grundschule ungeeignet, da große Teile eines wunderschönen Naherholungsgebietes in Bergisch Gladbach, das täglich von zahlreichen Wanderern genutzt werde, versiegelt werde. Zudem werde das Wohn- und	Das Argument, der weitläufige, nördlich an das Plangebiet angrenzende landschaftliche Freiraum werde durch einen Grundschulneubau am Rand der Wohnsiedlung Grünenbäumchen beeinträchtigt, ist aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach nicht nachvollziehbar. Mit seiner geplanten Zweigeschossigkeit und der an die	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Landschaftsbild beeinträchtigt.	Umgebungsbebauung angepassten Gebäudehöhe fügt sich die Grundschule in die Ortsrandbebauung ein. Nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach handelt es sich bei einer Grundschule – im Gegensatz zu z.B. einem Gebäude des produzierenden Gewerbes – nicht um ein Bauwerk, das das Landschaftserlebnis von Wanderern stark beeinträchtigt.	
		Es wird kritisiert, dass in Natur und Landschaft eingegriffen wird. Betroffen seien u.a. Rotmilane, zahlreiche andere Vogelarten und evtl. auch Hamster.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden. Speziell für Feldhamster gibt es keinerlei Hinweise oder Nachweise. Es wurden weder Tiere noch entsprechende Baue festgestellt. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde sind für das Plangebiet seit 15 Jahren keine Feldhamstervorkommen bekannt.	**Kenntnisnahme**
		Es wird befürchtet, dass die Verkehrssituation in dem Wohngebiet chaotisch ende. Der Verkehr sei für die kleine Straße aufgrund der zahlreichen Anwohner schon jetzt sehr hoch, das Aufkommen könne selbst mit einer Vergrößerung der Straße kaum aufgefangen werden.	Der Hol- und Bringverkehr zur Schule führt in den Spitzenzeiten zu einer Mehrbelastung der Zufahrtsstraßen zur Schule. Durch die geplante Einrichtung von Eltern-Taxi-Parkplätzen wird der Großteil des Pkw-Hol- und Bringverkehrs abgefangen, so dass auf der weniger belastungsfähigen Goethestraße nur ein untergeordneter Teil des vorhabenbedingten Mehrverkehrs ankommt. Die Schillerstraße und der Asselborner Weg sind als breite und leistungsfähige Wohnstraßen mit weitestgehend störungsfreien Verkehrsabläufen ausreichend dimensioniert und als Zufahrtsstraßen für eine Grundschule geeignet.	**Nein**
		Die Grundschule gehöre in den Ortskern in das Schulzentrum. Vor der Turnhalle könnten die Parkplätze mit einer Grundschule überbaut werden.	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Schulzentrum lässt sich mittelfristig nur durch eine Auslagerung der Grundschule beheben. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	
B 06	26.10.25 _____ _____	Die Einwender sprechen sich für die Aufrechterhaltung der Grundschule am derzeitigen Standort im Herkenrather Schulzentrum aus. Der Bedarf eines Schulneubaus wird angezweifelt. Es wird angeregt, nach kreativen Ersatzlösungen zu suchen. Offensichtlich entstehe der Bedarf nicht durch die Entwicklung der Schülerzahlen, sondern durch zusätzliche Anforderungen und Bedarfe für die Offene Ganztagsgrundschule und neue Schulkonzepte. Die Einwender regen an, die benötigten Räume für die Grundschule anderweitig zu decken, z.B. durch eine Aufstockung, eine Überbauung der Parkplätze, durch Umnutzung und die Bereitstellung von Containern.	Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist nicht allein das Ergebnis der Bedarfsanalyse des Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans, sondern in erster Linie die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium in Kombination mit gravierenden baulichen Mängeln des Bestandsgebäudes der Grundschule. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**
		Gefordert wird ein Verkehrsgutachten mit den Mindestinhalten: Bring- / Holverkehr, Buswendemanöver, Haltestellen und sichere Fußwege.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Bauleitplanverfahren Nr. 4110 auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Einschätzung und Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen bewusst auf die Beauftragung eines externen Fachbüros verzichtet. Dies geschah aus den folgenden Gründen: • Die verkehrlichen Auswirkungen eines Grundschulneubaus sind überschaubar und lassen sich durch eine einfache Erhebung der bestehenden Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes und einer Prognose der Verkehrsmengen während der Spitzenzeiten während des Hol- und Bringverkehrs der Eltern gut abbilden und einschätzen. • Das Umfeld des Plangebietes bietet über zum Teil breit ausgebaute, belastungsfähige Zufahrtsstraßen (insb. die Schillerstraße, eingeschränkt auch der Asselborner Weg) mit einer aktuell geringen, nahezu ausschließlich aus dem Wohngebiet Grünenbäumchen selbst veranlassten Verkehrsbelastung gute Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Grundschule. Nach den	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Ergebnissen der Verkehrserhebungen an den Knotenpunkten im Umfeld des Plangebietes liegt die Verkehrsbelastung im Betrieb der Grundschule deutlich unterhalb der für Wohnstraßen angenommenen Kapazitäten. • Angesichts der Ortsrandlage, des fehlenden Lkw-Verkehrs und der geringen Verkehrsbelastung der Zufahrtsstraße zur Grundschule können Schulkinder aus der Wohnsiedlung Grünenbäumchen und den angrenzenden Straßenzügen verkehrssicher den Weg zur Schule zurücklegen. • Die genauen Standorte für die Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße und die empfohlene Führung der Schulwege können nachgelagert festgelegt werden.	
		Es wird angefragt, ob die Kanal-, Wasser- und Stromleitungen für den Anschluss einer Grundschule geeignet sind bzw. ausreichen.	Das Schulgrundstück kann an die in der Goethestraße vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Schmutzwasser, Strom u.a.) angeschossen werden. Die Kapazitäten der Leitungen sind ausreichend. Die auf dem Schulgrundstück anfallenden Niederschläge werden vor Ort versickert bzw. zurückgehalten.	**Ja**
		Bzgl. alternativer Schulstandorte sollte eine Bewertungsmatrix erstellt werden mit Kriterien, Gewichtungen, Datenquellen mit der Nennung von Verantwortlichen.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat mögliche Alternativstandorte untersucht und tabellarisch in einer Bewertungsmatrix mit relevanten Kriterien dargestellt. Die Daten wurden aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Informationsquellen – im Wesentlichen aus dem städtischen Geoinformationssystem – zusammengestellt. Eine Gewichtung der Kriterien wurde für nicht erforderlich erachtet, da allein die „harten“ Kriterien (Erreichen der Mindestflächengröße, Lage innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs des Regionalplans, Grundstücksverfügbarkeit) ergänzend mit weiteren Faktoren für die individuelle Entscheidung über die Eignung einer Fläche als Schulgrundstück ausreichten. Die Alternativenprüfung war Bestandteil der Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).	**Nein**
		Auch in Bezug auf die Umweltbilanz und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollten die Alternativstandorte mit dem ausgewählten Standort an der	Die Umweltbilanz wurde in der Alternativenprüfung durch das Kriterium „Eingriff in Natur und Umwelt“ abgebildet.	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Goethestraße miteinander verglichen werden. Es sollte ein Schallgutachten erstellt werden, in dem die höhere Lärmbelastung der Anwohner durch die Schule, die erhöhte Verkehrsbelastung im Wohngebiet durch Lehrer, Schüler, Nutzer der Turnhalle und die typische Nutzung des Schulhofs durch Kinder nach der Schule betrachtet wird.	In Bebauungsplanverfahren ist die zusätzliche, durch ein Planvorhaben ausgelöste Lärmbelastung auf das nachbarliche Umfeld ein Belang, der in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen ist. Ob eine zusätzliche Lärmbelastung als zumutbar eingestuft wird, entscheidet sich anhand der gesetzlichen Vorgaben in Kombination mit der dazugehörigen laufenden Rechtsprechung. Für den Verkehrslärm gibt die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) Immissionsgrenzwerte vor, die für Wohngebiete tags 59 dB (A) und nachts 49 dB (A) betragen. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen (überwiegend Ziel- und Quellverkehr, geringer Durchgangsverkehr auf der Schillerstraße / Asselborner Weg) herrschen dort aktuell ruhige Wohnverhältnisse. Selbst in den Spitzenzeiten des Pkw-Verkehrsaufkommens der Grundschule während des Hol- und Bringverkehrs liegen die Straßenlärmpegel deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Aus gesetzlicher Sicht gehören Grundschulen in Wohngebiete (§§ 3 und 4 BauNVO). Auch die Geräusche der Schulkinder auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sind hinzunehmen und lt. Rechtsprechung sozialadäquat (OVG NRW, Beschl. v. 15.6.2020 – 7 D 24/18.NE). Da die in der Bauleitplanung zu beachtenden Grenz- und Orientierungswerte für Verkehrslärm und für den Schulbetrieb auch bei einer überschlägigen Einschätzung deutlich unterschritten werden, wurde vorliegend die Einholung eines qualifizierten Lärmgutachtens als nicht erforderlich erachtet.	**Nein**
		Der Neubau der Grundschule sollte in eine schlüssige Orts- und Schulentwicklungsplanung eingebettet werden, die Wohnen, Schule und Infrastruktur nachhaltig abwägt. Das Schulzentrum mit einer guten Infrastruktur und Verkehrsanbindung sei der	Grundsätzlich ist dem zuzustimmen. Aus stadtplanerischer Sicht zählt Herkenrath zu den Ortsteilen von Bergisch Gladbach mit einer geringen baulichen Änderungsdynamik und einem geringen städtebaulichen Lenkungsbedarf, so dass sich die stadtplanerischen Aktivitäten mit der Aufstellung von Handlungskonzepten und Rahmenplänen	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		bessere Ort für eine Grundschule als das Plangebiet.	mehr auf die Haupt- und Nebenzentrum (Bensberg, Stadtmitte) sowie auf Stadtteile mit größerem Erneuerungsbedarf wie Gronau fokussieren. Die Entscheidung für einen Neubau der Grundschule Herkenrath basiert auf den fehlenden zusätzlichen Raumkapazitäten auf dem Gelände des Schulzentrums Herkenrath. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer ausführlichen Betrachtung und Diskussion von Alternativstandorten für eine geplante Grundstücksnutzung besteht pauschal nicht. In der bauleitplanerischen Praxis wird sie im Einzelfall von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (der Bezirksregierung Köln oder dem Rheinisch-Bergischen Kreis) gefordert bei Standorten mit einem hohen Konfliktpotenzial (z.B. Eingriffen in aus Naturschutzsicht schützenswerten Flächen) oder von den Oberverwaltungsgerichten bei schwerwiegenden Eingriffen in privaten Grund und Boden bei gleichzeitiger Verfügbarkeit von gleichwertigen oder besser geeigneten, unmittelbar verfügbaren Flächen in städtischer Hand. Die Stadt Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass die Grundsatzentscheidung zur baulichen Entwicklung des Plangebietes bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 getroffen wurde und die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4410 Goethestraße II und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 lediglich die Voraussetzungen schaffen für eine leichte Ausdehnung der Baufläche und ein Wechsel der baulichen Nutzung hin von einer Wohnbaufläche zu einer „Gemeinbedarfsfläche Schule“.	
		Es wird die Auffassung vertreten, dass die Standortalternativenprüfung einige methodische Fehler aufweise. Dies seien: • die fehlende Begründung der Grundstücksmindestgröße von 6.600 m², ein fehlendes Raumprogramm für die Ermittlung der Mindestgröße,	Die in der Analyse angenommene Mindestgrundstücksgröße von 6.600 m² basiert auf einer verwaltungsinternen Flächenermittlung für eine zweigeschossige Grundschule mit Turnhalle in Anlehnung an das vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 9.3.2001 beschlossene Musterraumprogramm. Das Musterraumprogramm bildet die Grundlage für die Bedarfsplanung der städtischen Schulen. Die Zahl stellt einen groben Anhaltswert dar. Bei den Flächen, die aus Gründen der Unterschreitung der Mindestgröße ausgeschieden wurden, war die Unterschreitung gravierend. Einzelne Bewertungskriterien sind „harte“ Standortfaktoren und basieren auf einer ja/nein-Entscheidung	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			(Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Regionalplans u.a.). Andere Kriterien, wie die Erreichbarkeit des Grundstücks für die Schulkinder, wurden nach städtebaulichen Gesichtspunkten bewertet.	
		• eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Bewertungen,	Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach können die Bewertungen anhand der öffentlich zugänglichen Datenquellen ohne weiteres nachvollzogen werden.	**Kenntnisnahme**
		• die Vernachlässigung des Faktors Lebenszykluskosten,	Die Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 06/4110 schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen späteren Neubau der Grundschule. Die Betrachtung der Lebenszykluskosten erfolgt bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt.	**Nein**
		• widersprüchliche Aussagen zu Erschließung und Kanalverfügbarkeit ohne hydraulische Nachweise und Angaben der Kosten für Kanal und Straßenbau,	Detaillierte Berechnungen und Untersuchungen zu hydraulischen Nachweisen, Baukosten u.a. sind auf der Entscheidungsebene des Bauleitplanverfahrens i.d.R. nicht erforderlich und angemessen. Dies trifft auch hier zu.	**Kenntnisnahme**
		• eine fehlende Prüfung weiterer Alternativen, (z.B. einem Standort am Ortsausgang Richtung Sand) und	Flächen am Ortsausgang von Herkenrath in Richtung Sand sind weder verfügbar noch städtebaulich stärker in die Ortslage integriert als der ausgewählte Standort. Es besteht nicht der Anspruch, sämtliche denkbare Flächen zu bewerten, sondern nur solche, die sich nach überschlägiger Einschätzung für einen Grundschulneubau anbieten. Dazu gehören in erster Linie Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die vergleichbar gut oder besser geeignet sind für den Neubau einer Grundschule.	**Kenntnisnahme**
		• eine fehlende transparente Dokumentation.	Die Bewertungen der Flächen werden tabellarisch aufgelistet. Durch die tabellarische Darstellung werden Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewährleistet. Es handelt sich – der frühen Planungsphase angemessen – um eine überschlägige Darstellung.	**Kenntnisnahme**
B 07 **B 11**	04.11.25 05.11.25	*B 07 und B 11 gleichlautend* Dem Einwender erschließt sich nicht die	Der Neubedarf entsteht nicht durch ansteigende Schülerzahlen,	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Notwendigkeit eines Ortswechsels des Schulgebäudes der Grundschule. Diese werde in der Anlage 1 der Beteiligungsunterlagen u.a. mit dem Wechsel von G8 zu G9 begründet. Diese sei bis Anfang der 2010er Jahre die normale Schulpraxis gewesen. Zudem sei nicht erkennbar, dass sich die Gesamtzahl der Schüler am Schulzentrum nach dem geplanten Neubau bzw. der Erweiterung des Schulkomplexes signifikant erhöht.	sondern durch die Notwendigkeit, einen Ersatzstandort für die sanierungsbedürftige bestehende Grundschule bereit zu stellen und durch die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum dort zusätzliche Raumkapazitäten zu schaffen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Parkplätze an der Goethestraße insbesondere in den Morgenstunden bereits heute zu 100% ausgelastet seien. Es wird die Frage gestellt, wo die Elterntaxizone unterbracht wird. Die Goethestraße biete für Andienungsverkehr keine Wendemöglichkeit. Das Beispiel der Andienung des Kindergartens am Asselborner Weg zeige, dass die Eltern entweder den Kurvenbereich Asselborner Weg / Goethestraße oder private Einfahrten beim Wenden nutzen. Es stehe zu befürchten, dass im Bereich der Abbiegung Goethestraße / Schillerstraße ein weiterer Wendebereich entstehe und sich ein kritischer Verkehrspunkt bilde.	Die öffentlichen Parkplätze an der Goethestraße werden durch die Grundschule nicht beansprucht; für jedes Bauvorhaben sind grundsätzlich ausreichend Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück bereit zu stellen (§ 48 Abs. 1 Bauordnung NRW). Dieser Grundsatz gilt auch für den Neubau der Grundschule. Es ist beabsichtigt, die Eltern-Taxi-Zone in der Schillerstraße auszuweisen. Der Hol- und Bringverkehr der Eltern wird damit bereits vor der Goethestraße abgefangen. Mit einer Fahrbahnbreite von 7m der Schillerstraße sind sowohl die Zonierung eines Eltern-Taxi-Haltepunktes als auch im Einzelfall Rangiervorgänge der Pkws einschließlich Wendemanöver möglich. Wendemanöver sind nicht unbedingt erforderlich, da die Haltepunkte sowohl über den Asselborner Weg bzw. über Grünenbäumchen / Schillerstraße ohne große Umwege sowohl ein- als auch ausgefahren werden können. Die Fahrbahnbreite von 7m ist über weite Strecken der Schillerstraße vollständig nutzbar, da die Anwohner ihren Stellplatzbedarf auf ihren Privatgrundstücken decken und die Schillerstraße weitestgehend frei ist von ruhendem Verkehr.	**Nein**
		Die Verkehrssituation am Asselborner Weg im Bereich des Kindergartens und der gegenüber liegenden Arztpraxis sei bereits heute um die relevanten Zeiten zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr trotz vorhandener Parkplätze sehr kritisch. Am Straßenrand parkende Autos (Elterntaxis, Arzt-besuche, etc.),	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Bau der Grundschule und der von dem Einwender erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg vor dem Kindergarten besteht nicht. Eine gefahrlose Durchfahrung der Stelle durch den Ziel- und Quellverkehr der Grundschule ist auch während des Hol- und Bringverkehrs des Kindergartens möglich. Sollte es zwischen den Grundschul- und den	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		zum Teil entgegen der Fahrtrichtung parkende Fahrzeuge, Wenden in den v.g. Bereichen, der Busverkehr sowie überhöhte Geschwindigkeiten der Fahrzeuge führten immer wieder zu unübersichtlichen Verkehrssituationen. Es sei zu befürchten, dass sich diese Situation durch den zusätzlichen Verkehr durch die Andienung der Schule weiter verstärken werde.	Kindergartenverkehren wider Erwarten Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen entschärft werden.	
		Die Goethestraße und im weiteren Verlauf die Schillerstraße dienten vielen Verkehrsteilnehmern aus dem Bergischen als Umgehung der Hauptachsen durchs Dorf, insbesondere in den o.g. Hauptverkehrszeiten, wenn es zu Rückstaus aus Richtung Spitze auf der Straße Braunsberg bzw. Straßen komme. Es sei davon auszugehen, dass dieser Verkehr mit dem Andienungsverkehr der Schule kollidiere.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Zählungen an den Knotenpunkten Asselborner Weg / Schillerstraße, Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht.	**Nein**
		Durch die Verlagerung der Schule vom Zentrum in die Ortsrandlage sei zu erwarten, dass sich der Pkw-Verkehr grundsätzlich erhöhen wird, da mehr Kinder eine weitere Entfernung zurücklegen und somit gefahren werden müssten.	Dem ist zuzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Eltern, die ihr Kind zur Grundschule fahren und wieder abholen, bei der Verlagerung der Grundschule aus dem Zentrum an den Ortsrand zunehmen wird. Der Effekt wird allerdings nicht so deutlich ausfallen, wie nach dem ersten Anschein zu vermuten ist. Nach verwaltungsinterner Berechnung ist der Unterschied zwischen den Grundschulstandorten Schulzentrum (Bestand) und Goethestraße (Planung) hinsichtlich der Zahl der Kinder im Grundschulalter (6-10 Jahre) im näheren Einzugsgebiet der beiden Standorte (500m-Radius) beträchtlich (104 gegenüber 46), jedoch im weiteren Einzugsgebiet von 1.000m, der noch als fußläufige Entfernung einer Grundschule betrachtet	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			werden kann, deutlich geringer (165 gegenüber 143). Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung der Eltern, ob sie ihr Kind mit dem Pkw zur Grundschule bringen oder den Schulweg eigenständig zu Fuß bewältigen lassen, entscheidend von der Länge und der Ausgestaltung des Schulweges (Aspekte der Verkehrssicherheit: Verkehrsaufkommen, Gefahrenstellen, u.a.) abhängt.	
		Die allesamt positiv bewerteten Merkmale unter I.1. der Matrix zur Standortauswahl des bestehenden Standortes sollten neu bewertet werden, insbesondere unter Beachtung der gesamtheitlichen Verkehrssituation zur Vermeidung von Rückstaus und potenziellen Unfallstellen im Umfeld des geplanten Schulgeländes.	Die Bewertungsmatrix der Standortalternativenuntersuchung enthält zwei Kriterien zum Thema Verkehr, die „Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche“ und die „Verkehrssicherheit“. Beide Kriterien können für den Standort an der Goethestraße aufgrund des bestehenden Anschlusses an die Goethestraße und der Möglichkeit der gefahrlosen Schulwegführung positiv bewertet werden. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der Schillerstraße kann ein Großteil der Hol- und Bringverkehre abgefangen werden und die Goethestraße davon entlastet werden.	**Nein**
B 08	05.11.25	Aus Sicht des Einwenders sollte die Grundschule im Ortszentrum bleiben und nicht an den Ortsrand gebaut werden. Da eine Grundschule an der Goethestraße nur über die Goethestraße erreicht werden könne, bestünde die Gefahr, dass es in Verbindung mit dem zugeparkten Asselborner Weg (Kindergarten und Praxis) zu Verkehrsproblemen komme.	Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der Schillerstraße kann ein Großteil der Hol- und Bringverkehre abgefangen werden und die Goethestraße davon entlastet werden. Die Verkehrssituation vor dem Kindergarten am Asselborner Weg ist getrennt vom Planvorhaben zu betrachten. Sollte es zwischen den Grundschul- und den Kindergartenverkehren Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen später entschärft werden.	**Nein**
		Es wird befürchtet, dass der Schulneubau negative Auswirkungen auf die im Umfeld stehenden Immobilien hat.	Die bauliche Entwicklung innerhalb eines Stadtgebietes kann durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gesteuert werden. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen wird die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken einschließlich der Art der baulichen Nutzung festgelegt. Dies kann den Immobilienwert von Grundstücken in der Umgebung sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht verändern. Finanzielle Entschädigungen für Wertverluste	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			von Grundstücken sind gesetzlich auf das Plangebiet selbst beschränkt und auch da nur für solche Fälle vorgesehen, in den sehr starke und offensichtliche Wertverluste zu verzeichnen sind, z.B. bei einer Überplanung eines Baugrundstücks durch einen Park (vgl. § 42 Baugesetzbuch). Im Übrigen sind Grundschulen feste Bestandteile von Wohngebieten (§§ 3 und 4 BauGB).	
		Aus Sicht des Einwenders ist das Grundstück „Auf dem Langen Feld“ angesichts der Lage im Ortszentrum besser für ein Grundschulneubau geeignet.	Der vom Einwender angeführte Neubau eines Einzelhandelszentrums mit Nahversorgungsmärkten soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – planungsrechtlich ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits im Jahr 2016 eingeleitet. Aktuell werden die Rahmenbedingungen für die Entwässerung der Niederschläge im Plangebiet gutachterlich untersucht. Der zeitliche weitere Verlauf des Bebauungsplanverfahrens ist derzeit nicht absehbar. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es sinnvoller, die beiden Bauprojekte (Grundschule und Einkaufsmärkte) mit unterschiedlichen Bauträgern und Realisierungszeiträumen voneinander zu trennen.	**Nein**
B 09	05.11.25	Die Einwender sprechen sich gegen den Neubau der Grundschule und für einen Erhalt der Felder und der Natur aus, die für die Einwender ein Grund dafür waren, Eigentum zu kaufen. Befürchtet werde eine große Lärm- und Verkehrsbelästigung sowohl während des Baus als auch später nach Inbetriebnahme.	Im Rahmen einer Standortalternativenuntersuchung wurden verschiedene, potenziell für einen Grundschulneubau geeignete Grundstücke im baulichen Innen- und Außenbereich betrachtet. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, u.a.) ausgeschieden werden. Die ins Auge gefasste Fläche an der Goethestraße ist bereits durch den Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt, so dass die Anwohnerschaft mittelfristig von einer Bebauung gehen konnte. Aus Sicht der Verwaltung mindert der Neubau einer Grundschule die Wohnqualität in der Nachbarschaft nicht grundsätzlich; die zusätzlichen Belastungen (insb. durch den Hol- und Bringverkehr und den bisweilen individuell als störend empfundenen Lärm der spielenden Kinder) konzentrieren auf die Zeiten des Schulbetriebs und den Aufenthalt der Kinder auf dem Außengelände der Schule.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es wird eine Überlastung der Siedlung durch das Bauvorhaben prognostiziert. Es gebe nur wenige Parkplätze. Die Goethestraße sei für den zunehmenden Verkehr viel zu schmal. Schon jetzt müsse man bei Gegenverkehr anhalten, weil zwei Autos nicht aneinander vorbeikämen.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Neubau einer Grundschule am Ortsrand die Wohnsiedlung Grünenbäumchen überlasten sollte. Der Bedarf an Stellplätzen wird auf dem Schulgrundstück nachgewiesen. Es ist nicht erkennbar, wodurch die öffentlichen Parkplätze in der Goethestraße durch eine Grundschule in Anspruch genommen werden sollten. Die Eltern-Taxi-Zonen werden voraussichtlich in der Schillerstraße untergebracht. Mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 – 6,50 m ist die Begegnung zweier Pkw in der Goethestraße grundsätzlich möglich.	**Kenntnisnahme**
B 10	06.11.25	Mit Schreiben vom 6.11.2025 beziehen sich die Einwender auf ihre der Verwaltung vorab zugesandte Stellungnahme vom 10.8.2025 und die im Auftrag der Einwender B 13 angefertigten Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei vom 4.11.2025.	Aufgrund des schriftlichen Verweises auf die Stellungnahme vom 10.8.2025 wird dieses vor der offiziellen Beteiligungsphase eingereichte Schreiben als Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung eingestuft. Die Stellungnahme des Einwenders B 13 wird separat ausgewertet und abgewogen (dazu s. B 13).	
	10.08.25	Es wird angemerkt, dass der geplante Schulneubau in Herkenrath ein kostenintensives Projekt darstelle, dessen langfristige finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt nicht ausreichend transparent gemacht werde. Es fehle eine belastbare Kosten-Nutzen-Analyse, insbesondere im Vergleich zu alternativen Maßnahmen wie einer Sanierung oder einer Erweiterung des bestehenden Schulstandorts. Es wird nach Details zur Finanzierung des Schulneubaus gefragt (Herkunft der Finanzierung (Stadt / Land), Unterhaltungskosten, mittelfristige Bindung von personellen und finanziellen Ressourcen).	Der Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – wird als „Angebots"-Bebauungsplan und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Eine umfassende Bedarfsplanung für das Schulzentrum incl. vertiefender Untersuchungen zur Kosten-Nutzen-Analyse könnte durchgeführt werden, ist aber keine unabdingbare Voraussetzung für das Bebauungsplanverfahren. Die städtebauliche Erforderlichkeit des Planverfahrens wird begründet mit den schwerwiegenden baulichen Mängeln der Grundschule, die kurzfristig zu einer Untersagung des Schulbetriebs führen können, sowie der zusätzlichen Raumbedarfe der beiden weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Herkenrather Schulzentrum, die nur durch eine Umorganisation im Schulzentrum abgemildert bzw. behoben werden können. Grundsatz- bzw. einzelfallbezogene Entscheidungen zur Finanzierung des Baus und der Unterhaltung des Grundschulneubaus erfolgen in einer späteren Planungsphase mit Beschlussfassungen im Schul- und Finanzausschuss und im Stadtrat.	**Nein**
		Befürchtet wird eine erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens, insbesondere durch Hol- und	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Bringverkehre und Lieferdienste.	durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der sehr breiten Schillerstraße konzentriert sich die Mehrverkehr auf die Zufahrtsstraßen zur Schillerstraße. Da der Hauptverkehr aus Richtung Orts-zentrum zu erwarten ist, wird der Mehrverkehr hauptsächlich über die Schillerstraße und den Asselborner Weg abgewickelt werden. Lieferdienste sind im Betrieb der Grundschule nur von untergeordneter Bedeutung.	
		Die bestehende Infrastruktur in Herkenrath sei bereits heute stark belastet und für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Der Stadtteil Herkenrath sei durch enge Anliegerstraßen geprägt, in denen bereits heute Probleme entstehen, wenn sich der bestehende Busverkehr begegnet. Diese Situation werde sich durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen weiter verschärfen. Es drohten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Lebensqualität der Anwohner und die Umweltbilanz des Stadtteils. Welche Maßnahmen seien vorgesehen, um die zusätzliche Verkehrsbelastung durch Schülerverkehr, Eltern und Busverkehr sowie Lieferservices zu bewältigen?	Die starke Belastung der bestehenden (Verkehrs-)infrastruktur von Herkenrath mag auf das Ortszentrum mit der vielbefahrenen Hauptverkehrsstraße Straßen am Südrand der Ortslage zutreffen, jedoch nicht für das unmittelbare Umfeld des Plangebietes und die Wohnsiedlung Grünenbäumchen. Das Verkehrsaufkommen in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen entspricht dem eines üblichen Wohngebietes; nur einzelne Straßen besitzen einen nennenswerten Anteil an Durchgangsverkehren (Asselborner Weg) bzw. Schleich-/Ausweichverkehren in Überlastungsphasen (hauptsächlich Spitzenzeiten der morgendlichen und abendlichen Berufsverkehre) der Hauptverkehrsstraße Straßen (L 289). Grundsätzlich sind die Schillerstraße und der Asselborner Weg als Hauptzufahrtsstraßen zu den Elterntaxi-Zonen verkehrlich nicht überlastet. Es ist möglich, Abschnitte mit punktuellen bzw. temporären Störungen der Verkehrsabläufe mit eingeschränkter Verkehrssicherheit (z.B. die von vielen Einwendern erwähnten brenzligen Verkehrssituationen vor der Kindertagesstätte am Asselborner Weg im Zusammenhang mit dem dortigen Hol- und Bringverkehr) durch straßenverkehrsrechtliche und bauliche Maßnahmen (z.B. die Einrichtung von Park- und Halteverboten, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wie Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit, bauliche Maßnahmen zur Senkung durch Durchfahrtsgeschwindigkeit) oder Maßnahmen zur	**Nein** **Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Änderung des Verkehrsverhaltens so zu verbessern, dass störungsärmere Verkehrsabläufe gewährleistet werden können.	
		Was sei hinsichtlich von Park- und Wendeplätzen geplant?	Über den Lehrerparkplatz auf dem Grundstück der Grundschule hinaus sind keine weiteren Einrichtungen von Parkplätzen geplant. Eine Wendeanlage vor dem Schulgrundstück ist nicht vorgehen. Der wesentliche Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens – der Hol- und Bringverkehr – kann mit der Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen vor der Goethestraße abgefangen werden.	
		Soll es zu einer Erweiterung der Goethestraße im Bereich der geplanten Schule kommen?	Eine Verbreiterung des Straßenraums der Goethestraße vor der geplanten Grundschule ist nicht vorgesehen.	
		Welche ökologischen Auswirkungen seien durch den Neubau zu erwarten?	Die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens sind Gegenstand des Umweltberichts, der zu beiden Bauleitplänen (BP Nr. 4110, FNP 06/4110) erstellt wird und Teil der Begründungen ist. Das Vorhaben führt vor allem zu einem Bodeneingriff und zu einer teilweisen Versiegelung einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche.	
		Es wird angefragt, warum ein Neubau erforderlich ist, wenn der Bedarf an Grundschulplätzen (ca. 210) sich nicht ändere. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Bedarf in Zukunft steige. Es wird die Frage gestellt, ob es belastbare und aktuelle Prognosen zur Schülerentwicklung in den kommenden Jahren gebe, die den Neubau rechtfertigen.	Der Neubedarf entsteht nicht durch ansteigende Schülerzahlen, sondern durch die Notwendigkeit, einen Ersatzstandort für die sanierungsbedürftige bestehende Grundschule bereit zu stellen und durch die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum dort zusätzliche Raumkapazitäten zu schaffen.	
		Auf welcher aktuellen Grundlage werde der kurz-, mittel- und langfristige Bedarf für eine neue Grundschule in Herkenrath ermittelt?	Das Ausbauprogramm für die städtischen offenen Ganztagsgrundschulen wurde im Rahmen der Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans (Beschluss des Rats vom 1.9.2020, Drucks.-Nr. 258/2020) festgelegt. Nähere Informationen zur Methodik und den Berechnungsgrundlagen können der im städtischen Ratsinformationssystem der Stadt Bergisch Gladbach einsehbaren Sitzungsvorlage entnommen werden.	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es wird die Auffassung vertreten, dass es in Herkenrath interessantere, ökologisch, verkehrstechnisch und finanziell sinnvollere Standorte oder Alternativen als der ins Auge gefasste Standort gibt, wie z. B. neben der evangelischen Kirche oder auf dem Gelände des Getränkemarkts an der Hauptverkehrsstraße im Ortszentrum.	Mögliche Alternativstandorte wurden im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) durch die Verwaltung untersucht. Das Grundstück des mittlerweile aufgegebenen Getränkemarkts ist für eine Grundschulnutzung ungeeignet, da mit weniger als 2.000 m^2 deutlich zu klein. Die landwirtschaftliche Fläche neben dem evangelischen Gemeindezentrum steht für eine Grundschule aufgrund der seit vielen Jahren laufenden Planung zur Ansiedlung von mehreren Nahversorgungsmärkten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4134 nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Denkbar wäre auch, den heute vom Gymnasium genutzten, baulich eigenständigen vorderen Teil an der Straße Ball wieder einer Grundschule zugänglich zu machen oder einen Neubau neben dem großen Sportplatz an der Straße Braunsberg zu errichten.	Auf dem Gelände des Herkenrather Schulzentrums sind die Raumkapazitäten ausgeschöpft. Im Gymnasium sind keine Raumkapazitäten frei. Auch an der Straße Braunsberg in Höhe des Sportplatzes stehen keine Flächen zur Verfügung, die mit einer Grundschule bebaut werden könnten. Die Flächen zwischen dem Sportplatz und der Straße Braunsberg sind durch Tennisplätze und einen Basketballplatz belegt.	**Nein**
		Es wird darum gebeten, diese Fragen transparent zu beantworten und den Einwender und die Öffentlichkeit umfassend über die Planungen und deren Auswirkungen zu informieren.	Die tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB) ist Bestandteil der Sitzungsunterlagen des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses in der Sitzung am 3.12.2026. Sie kann im städtischen Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach ab etwa zwei Wochen vor der Sitzung öffentlich eingesehen werden. Weitere Informationen zur Planung können den übrigen Sitzungsunterlagen (Begründung zum Bebauungsplan, Gutachten, u.a.) entnommen werden.	**Kenntnisnahme**
		Es wird gebeten mitzuteilen, welche Beteiligungsmöglichkeiten Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Eltern und Anwohner, in der jetzigen Planungsphase haben.	Die nächste Beteiligungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 6/4110 besteht im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB). Weiterführende Informationen dazu können dem Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach entnommen werden.	
B 11	05.11.25	*siehe Stellungnahme B 07*	*siehe Abwägung zu B 07*	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
B 12a	05.11.25	Die Planung verstoße gegen die Ziele der Raumordnung, konkret gegen den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und den Regionalplan Köln.	Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 8.2.2025 ausgeführt, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Neuaufstellung des Regionalplans in Kraft tritt. Im Nachgang dazu wurde der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend einer geänderten Vorentwurfsplanung der Grundschule angepasst und geringfügig räumlich erweitert. Der Regionalplan ist mit Bekanntmachung am 29.10.2025 in Kraft getreten. Mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der modifizierten Abgrenzung klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen und aus dem Regionalplan Köln entwickelt ist.	**Nein**
		Der Planentwurf verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme.	Diese Einwendung betrifft den Bebauungsplan und wird in diesem Verfahren abgewogen.	
		Es besteht ein Verstoß gegen § 1a Abs. 2 BauGB.	§ 1a Abs. 2 BauGB stellt eine Konkretisierung des Belanges Bodenschutzes dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Bodenschutz ist einer von vielen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belangen. Die einzelnen Belange sind gegeneinander und untereinander entsprechend ihrer konkreten Bedeutung für das Verfahren abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). § 1a Abs. 2 BauGB ist daher keine verbindliche, 1:1 umzusetzende Vorgabe für die Bauleitplanung, sondern unterliegt der Abwägung. Innerhalb des Siedlungsgebietes von Herkenrath steht keine für eine Grundschule geeignete Fläche zur Verfügung. Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB sind in Betracht gezogen worden, standen jedoch nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Es wird Bezug genommen zum Schreiben des Einwenders B 13. Dieses wird zum Gegenstand dieses Schreibens gemacht.	Hierzu siehe Abwägung zu B 13.	
		Die Einwender nehmen Bezug auf die	Hierzu siehe Abwägung zu B1, B2, B4, B5, B 6, B 8, B 9, B 10, B 11	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Einwendungen, die der Stadt von den Unterzeichnern der Unterschriftensammlung auch individuell vorgetragen wurden. Auch diese werden hiermit nochmals umfassend wiederholt.	und B 13.	
B 12b	19.08.25	Unterschriftenliste der *Bürgerinitiative „Grundschulplanung Herkenrath“* (Ursprungsschreiben erstellt am 19.8.2025) Die Anwohnerschaft spricht sich gegen eine Baugenehmigung der geplanten Grundschule in ihrem Wohngebiet aus.	In die Unterschriftenliste der *Bürgerinitiative „Grundschulplanung Herkenrath“* haben sich insgesamt 144 Personen eingetragen. Das Schreiben der Bürgerinitiative nimmt konkret Bezug auf die Erteilung der Baugenehmigung für die Grundschule. Die Verwaltung geht davon aus, dass nicht allein die Bescheidung eines im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren bei der Stadt eingereichten Bauantrags kritisiert wird (a), sondern auch die Durchführung der Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – und zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 (b) sowie die den Verfahren zugrunde liegende Standortentscheidung für einen Neubau der Grundschule an der Goethestraße (c). a) Die Einwendung zur Baugenehmigung betrifft den Bebauungsplan und wird in diesem Verfahren abgewogen. b) Die Durchführung der beiden Bauleitplanverfahren liegt vollständig im Bereich der kommunalen Planungshoheit. Die Stadt Bergisch Gladbach kann Bauleitpläne aufstellen, sobald und soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch). Die beiden Verfahren BP Nr. 4110 und FNP-Änderung Nr. 6/4110 sind erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Grundschule an der Goethestraße zu schaffen. Der zuständige Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 24.6.2025 sowie am 4.9.2025 die Beschlüsse gefasst, den Bebauungsplan Nr. 4110 aufzustellen und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) einzuleiten.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			c) Die Auswahl der Standorts Goethestraße basiert auf einer Untersuchung potenziell für den Neubau einer Grundschule geeigneter Flächen im Siedlungszusammenhang (§ 34 BauGB) und am Ortsrand von Herkenrath im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Es wurden insgesamt 9 Flächen hin auf ihre Eignung als Grundschulgrundstück untersucht. Die Flächen wurden aufgelistet und tabellarisch einander gegenübergestellt und bewertet. Der Suchraum erstreckt sich – dem lokalen Bezug einer Grundschule entsprechend – auf Herkenrath. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, fehlende Flächenverfügbarkeit) ausgeschieden werden.	
		Die Stadt wird aufgefordert, alternative Standorte zu prüfen.	Die Fläche an der Goethestraße erwies sich im Rahmen der Untersuchung als der am ehesten für einen Grundschulneubau geeignete Standort. Davon abgesehen wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an der Goethestraße bereits durch den Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist und insofern die Entscheidung für eine bauliche Nutzung des Plangebietes durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach bereits mit dem Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 getroffen wurde. In beiden Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der städtebaulichen Begründung ist. Der Umweltbericht behandelt die in Anlage 1 zum Baugesetzbuch aufgeführten Themen, darunter auch die Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Landschaftsschutz. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken angemeldet.	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Die Stadt wird aufgefordert, den Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen.		**Ja**
B 13	05.11.25	Der Planentwurf verstoße gegen das bauleitplanerische Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Demnach seien öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Plangeber müsse bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks müsse von der Gemeinde als besonders hochwertiger Belang privater Eigentümerinteressen in der nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung beachtet werden. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.05.2013, 4 BN 1/13, juris, 3. LS, Rn. 17). Ausgehend von diesem Maßstab sei das Abwägungsgebot vorliegend durch den Planentwurf verletzt.	Die Überplanung des Plangebietes durch die beiden Planverfahren FNP 06/4110 und BP 4110 erfolgt im Einvernehmen mit dem davon betroffenen privaten Grundstückseigentümer und führt – durch die Ausweisung von Bauland auf einer im baulichen Außenbereich liegenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche – zu einer Ausdehnung der Nutzungsmöglichkeiten und Wertsteigerung des Grundstücks. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund das Abwägungsgebot verletzt sein sollte.	**Nein**
		Es wird darauf hingewiesen, dass gangbare, aber weniger eingriffsintensive städtebauliche Alternativen nicht geprüft worden seien. Eine Fehlerhaftigkeit des Plans könne sich nur dann ergeben, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Beschluss vom 19.8.2015, 4 BN 24.15). Dies treffe auch für die vorliegende Bauleitplanung zu. Die Aussage der	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) umfassen eine Untersuchung von mehreren möglichen Alternativstandorten für den Neubau einer Grundschule. Die tabellarische Auswertung zeigt auf, dass keine eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante zur Verfügung steht, die sich aufdrängt. Die Eingriffsintensität der Planung ist vergleichsweise niedrig, das Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche und kein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Biotop.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Stadt, es könne keine Alternativfläche für die Grundschule zur Verfügung gestellt werden, sei nicht auch nur ansatzweise belegt. Die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme zur Standortwahl stelle keine taugliche Grundlage dar.		
		Es sei nicht einsichtig, warum von einer Mindestgröße von 6.600 m^2 ausgegangen werde.	Die angesprochene Flächengröße beziffert den Mindestflächenbedarf für den Neubau einer zweizügigen zweigeschossigen Grundschule mit Turnhalle auf der Grundlage des Musterraumprogramms der Stadt Bergisch Gladbach (vgl. Beschlüsse des Rats vom 1.9.202, Drucks.-Nr. 258/2020 und vom 9.3.2021, Drucks-Nr. 61/2021).	**Kenntnis-nahme**
		Die in der Matrix der Flächenalternativen vorgenommene Bewertung "grün" bei den Kriterien "Übereinstimmung mit dem Regionalplan Köln" und "Landschaftsschutzgebiet" ist fehlerhaft. Das Vorhaben widerspreche dem Regionalplan, zudem sei das Landschaftsschutzgebiet betroffen.	Seit dem 30.10.2025 ist der Regionalplan in der rechtskräftigen Fassung der Neuaufstellung für die Beurteilung der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung maßgeblich. In einem Nachtragsschreiben vom 6.5.2026 hat die Bezirksregierung klargestellt, dass aus Ihrer Sicht die Bauleitplanung auch mit der gegenüber der ersten landesplanerischen Anfrage leicht modifizierten Abgrenzung der FNP-Änderung 06/4110 klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist und aus dem Regionalplan entwickelt ist. Der Landschaftsschutz ist nur für einen kleinen Teilbereich betroffen; der überwiegende Teil des Plangebietes liegt gemäß dem Landschaftsplan Südkreis außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Insofern sind beide Bewertungen ("grün") in der Bewertungsmatrix angebracht.	**Nein**
		Auch die Bewertung des Plangebietes hinsichtlich der Erreichbarkeit sei nicht nachvollziehbar und gerechtfertigt. Es handele sich um eine städtebaulich und funktionell nicht integrierte, isolierte Randlage.	Das für die Grundschule vorgesehene Grundstück liegt an einer einseitig bebauten Erschließungsstraße (Goethestraße) und grenzt auf der östlichen Seite an ein mit einem Einzelhaus bebauten Wohngrundstück (Goethestraße 6) an. Es handelt sich um eine Ortsrandlage, dessen Bebauung dem Grundsatz einer städtebaulich geordneten Entwicklung entspricht. Das Grundstück ist an die Wohnsiedlung Grünenbäumchen angebunden und aus dieser fußläufig erreichbar.	**Nein**
		Die Entfernung des Plangebietes vom Ortszentrum betrage mehr als – wie in der Bewertungsmatrix	In der Bewertungsmatrix wurde die Entfernung vom Ortszentrum in einem vereinfachten Ansatz überschlägig durch Luftlinienentfernung	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		dargestellt – 700m.	ermittelt. Als Ortszentrum wurde die Adresse Ball 2 verwendet. Dies entspricht in etwa dem Mittelpunkt des im Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach festgelegten potenziellen zentralen Nahversorgungsbereichs. Der ermittelte Wert gibt einen Anhaltspunkt für die Erreichbarkeit bzw. Zentralität des untersuchten Standorts.	
		Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der großen Entfernung zum Schulzentrum Herkenrath deren Infrastruktur nicht mehr durch die Grundschule genutzt werden könne. Es gäbe keine ÖPNV-Anbindung.	Das Schulzentrum Herkenrath steht für den Neubau der Grundschule angesichts der fehlenden Raumkapazitäten nicht zur Verfügung. Das Plangebiet wird derzeit durch ca. 130m entfernte Haltestelle der regelmäßig verkehrenden Buslinie 453 an den ÖPNV angebunden. Grundschulkinder, die aus Richtung Stadtmitte kommen, können die Buslinie 453 nehmen. Der Schülerspezialverkehr zum Schulzentrum Herkenrath wird aus Kostengründen eingestellt.	**Nein**
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnbreite der Goethestraße in diesem Abschnitt lediglich 4,5m betrage und die Goethestraße daher für die Abwicklung von Verkehrsströmen, die durch den Grundschulbau ausgelöst werden, zu schmal sei. Insbesondere durch die in den Planunterlagen erwähnte Einrichtung von Elterntaxis sei zu den Bring- und Abholzeiten durch Halte- und Wendemanöver mit Behinderungen des fließenden Verkehrs zu rechnen. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite könne Begegnungsverkehr nicht konfliktfrei abgewickelt werden. Im Straßenraum seien gegenseitige Blockaden, Wendemanöver und gefährliche Situationen für Fußgänger und Schulkinder zu erwarten.	Es ist beabsichtigt, die Elterntaxizonen nicht in Höhe des Plangebietes in einem schmalen Abschnitt der Goethestraße einzurichten, sondern in der wesentlich breiteren Schillerstraße. Die Schillerstraße weist eine Fahrbahnbreite von etwa 7m auf und ist durch die aktuell geringe verkehrliche Belastung gut für die Einrichtung einer Eltern-Taxi-Zone geeignet.	**Nein**
		Der Bebauungsplanentwurf berücksichtige die Lärmauswirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stellplätze unmittelbar an der Grenze des Grundstücks der Einwender nicht. Der Bebauungsplan verletze das Gebot nachbarlicher	Das Gebot der Rücksichtnahme ist an verschiedenen Stellen des Bauplanungsrechts (BauGB) und Bauordnungsrechts (BauO NW) verankert und wird insbesondere im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung behandelt. Die Einwendung betrifft den Bebauungsplan und wird in diesem Verfahren abgewogen.	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Rücksichtnahme. Durch die Lage einer privaten Stellplatzanlage mit mindestens 14 Stellplätzen, die damit verbundenen regelmäßigen Fahr- und Rangierbewegungen, Kommunikationsgeräusche mit impulshaltigem Lärm durch Türenschlagen sowie Luftschadstoffen an der Grenze zum Nachbarn (Goethestraße 6) und durch die räumliche Anordnung von Stellplatzanlage und Turnhalle, die bezogen auf den Nachbarn in den bislang noch nicht vorbelasteten, ruhigen rückwärtigen Grundstücksbereich mit Wohnräumen und Außenterrasse wie ein „Schallkanal“ hineinwirke, werde das Gebot der Rücksichtnahme verletzt.		
		Würde der Vorentwurf in einen Bebauungsplanentwurf übersetzt, hätte die Stadt die subjektiven immissionsschutzrechtlichen Belange der Einwender nicht ausreichend in ihre Abwägung eingestellt. In diesem Fall lägen ein Abwägungsdefizit und eine Verletzung des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 7 BauGB vor.	Die Einwendung betrifft den Bebauungsplan und wird in diesem Verfahren abgewogen.	
		Es würden im Vorentwurf sämtliche Möglichkeiten einer alternativen Anlage der Stellplätze in einer Tiefgarage oder an anderer Stelle auf dem Grundstück außer Acht gelassen. Es wird vorschlagen, die Stellplatzanlage der Grundschule im nördlichen Grundstücksbereich zu errichten. Eine solche sei mit Blick auf die Belange der umliegenden Wohnbebauung deutlich weniger konfliktträchtig. Es wird eine alternative Bebauung des Schulgrundstücks mit ausschließlich straßennahen Stellplätzen angeregt. Es sei nicht nachvollziehbar, warum keine Betrachtungen zum Standort der Stellplatzanlage vorgenommen worden seien.	Die Lage und die Anordnung der Lehrerparkplätze (ebenerdig oder in einer Tiefgarage) betrifft den Bebauungsplan und wird in diesem Verfahren abgewogen.	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Das Gesamtvorhaben mit der verdichteten Bebauung entspreche nicht der umgebenden üblichen Bebauungsstruktur.	Aufgrund der verschiedenen Raumbedarfe von Wohnhäusern und Grundschulen weisen beide sehr unterschiedliche Bauvolumen und Grundstücksausnutzungen auf. Dies liegt in der Natur der Sache. Dennoch sind Grundschulen wichtige Bestandteile von Wohngebieten als Beitrag zur Sicherstellung der sozialen Infrastruktur.	**Nein**
		Eine Grobschätzung der zu erwartenden Lärmbelastung sei nicht ausreichend. Gefordert wird die Erstellung eines Schallgutachtens. Nur so könne eine fundierte Abwägungsentscheidung getroffen werden.	Eine Grundschule fällt in den Anwendungsbereich von § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG). Demnach stellen Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar. Bei der Beurteilung entsprechender Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden. Auch die von dem Lehrerparkplatz ausgehenden Geräuschemissionen liegen weit unterhalb der Orientierungswerte für Allgemeine oder Reine Wohngebiete der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), die bei städtebaulichen Planungen als Orientierungsmaßstab für die Verträglichkeit einer Planung verwendet werden. In Bezug auf den Gewerbelärm ist anzumerken, dass sich im Umfeld des Plangebietes keine relevanten Betriebe befinden, die als Lärmquellen im Sinne der TA-Lärm in Frage kommen. Der auf das Plangebiet einwirkender Straßenverkehrslärm liegt im nordwestlichen Abschnitt des Plangebietes im Bereich zwischen 40 und 45 dB(A), im südöstlichen Abschnitt zwischen 45 und 50 dB(A) und nur in einem kleinen Abschnitt nahe der Einmündung der Goethestraße in die Schillerstraße zwischen 50 und 55 dB(A) tags. Hieraus ergeben sich keine Lärmminderungsanforderungen für die Außenbereiche der Schule. Sämtliche Geräuschemissionen liegen damit deutlich unterhalb der fachlichen Orientierungs- und Richtwerte, so dass auf ein Sachverständigengutachten verzichtet werden kann.	**Nein**
		Es drohe ein Verkehrschaos, das sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Funktionsfähigkeit des örtlichen Straßennetzes nachhaltig beeinträchtigt.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Zählungen	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es sei befürchten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht weiterhin gewährleistet werden könne. Es wird ein verkehrstechnisches Gutachten gefordert, das das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur sowie verkehrslenkende oder bauliche Maßnahmen untersucht und bewertet. Die Einwender weist darauf hin, dass die Goethestraße mit einer Fahrbahnbreite von 4,5m deutlich unterdimensioniert sei, um die im Zusammenhang mit einer zweizügigen Grundschule zu erwartenden Verkehrsströme abzuwickeln. Es sei mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen insb. zu den Bring- und Abholzeiten.	an den Knotenpunkten Asselborner Weg / Schillerstraße, Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht. Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die Belastungsfähigkeit der o.g. Knotenpunkte und der freien Strecken im Umfeld des Plangebietes wird auch mit Aufnahme der vorhabenbedingten Verkehre deutlich unterschritten. Im Umfeld des Plangebietes liegen keine Unfallschwerpunkte. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Schillerstraße / Asselborner Weg können die Grundschulkinder gefahrlos die Strecken zwischen den Eltern-Taxi-Haltepunkten und der Bushaltestelle Asselborner Weg der Linie 453 zur Schule zurücklegen. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der breiten Schillerstraße konzentriert sich die Mehrverkehr auf die Zufahrtsstraßen zur Schillerstraße. Da der Hauptverkehr aus Richtung Ortszentrum zu erwarten ist, wird der Mehrverkehr hauptsächlich über die Schillerstraße und den Asselborner Weg und nicht über die Goethestraße abgewickelt. Verkehrslenkende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Die Planung verstößt gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Der LEP lege das Plangebiet als Freiraum fest. Das Plangebiet liege selbst unter Berücksichtigung der sog. Parzellenunschärfe nicht mehr innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Da sich die Festlegung des Siedlungsbereichs hier am tatsächlichen Bestand und insbesondere an der Goethestraße orientiere, könne sich die Stadt nicht auf die Parzellenunschärfe des Plans berufen. Die Festsetzung eines wie auch immer gearteten Baugebiets im Bereich des Plangebiets nördlich der Goethestraße liege hier evident und in wesentlichen Teilen innerhalb der Freiraumfestlegung und kann nicht unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung aus dieser entwickelt werden.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums (LEP NRW, Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" ibd. der 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.3.2025)). Maßgeblich für die Einstufung, ob das Plangebiet innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt, ist der detailliertere Regionalplan, nicht der Landesentwicklungsplan. Die Regionalplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigt, dass die Bauleitplanung in der Abgrenzung der FNP-Änderung Nr. 06/4110 zum Stand der Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB) aus dem Regionalplan entwickelt und klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist. Die Stadt Bergisch Gladbach stimmt der von der Regionalplanungsbehörde geäußerten Auffassung nach eigener fachlicher Bewertung ausdrücklich zu. Die Bereichsabgrenzungen des Regionalplans sind grundsätzlich gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf; sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Der Regionalplan Köln wird im Maßstab von 1:50.000 aufgestellt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster kommt ein Interpretationsspielraum dort nicht Betracht, wo sich jenseits der maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandene Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert (OVG NRW, Urteil vom 28.9.2026 - 7 D 96/14.NE, Rdnr. 37). Wie der von Einwendern im Einwendungsschreiben eingefügte Auszug aus dem Regionalplan Köln (Stand: Entwurf der Neuaufstellung 2024) zeigt, orientiert sich die vorgenommene Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) vom Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) erkennbar nicht an vorhandener Topografie. Die Abgrenzung verläuft nicht	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			parallel zur Goethestraße, sondern ragt im Bereich des Plangebietes deutlich darüber hinaus und schneidet weiter westlich die Goethestraße etwa in Höhe des Grundstücks Goethestraße 58. Unabhängig davon ist in Anbetracht der hier lediglich als "gebietsscharf" zu verstehenden Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereichs und des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans (1:50.000) bei der Beurteilung, ob die Bauleitplanung an den Regionalplan als Ziel der Raumordnung angepasst ist, bei dem relativ kleinflächigen Plangebiet von einem kommunalen Ermessensspielraum auszugehen. Die Regionalplanungsbehörde als Verordnungsgeber des Regionalplans weist selbst auf diesen notwendigen Ermessensspielraum hin: "Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der regionalplanerischen Vorgaben dürfen die Ziele der Raumordnung den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen nicht mehr als erforderlich einengen. Sie müssen den Trägern der nachfolgenden Planungen die Möglichkeit lassen, durch Einbeziehung weiterer, oft technisch-wirtschaftlicher sowie eigentumsrechtlicher Aspekte, die Zielumsetzung auf verschiedene Art vorzusehen." (Regionalplan Köln, textlicher Teil, S. 39)	
		Auf die Fassung der Neuaufstellung des Regionalplans Köln komme es derzeit nicht an. Es sei nicht absehbar, wann der betreffende Regionalplan in Kraft treten werde. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung beurteile sich anhand der geltenden Rechtslage und nicht anhand möglicher künftiger Entwicklungen.	Die von den Einwendern geschilderte Sachlage ist mittlerweile überholt. Die mit "Entwurf der Neuaufstellung, Stand 2024" im Schreiben der Einwender gekennzeichnete Fassung des Regionalplans ist seit dem 30.10.2025 rechtskräftig und damit für die Beurteilung, ob die beiden Bauleitplanverfahren FNP Nr. 06/4110 und BP Nr. 4110 an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, maßgeblich.	**Nein**
		Der Vorentwurf verletze das Gebot der Lastengleichheit. Die umliegende Bebauung sei durch eine kleinteilige Wohnbebauung geprägt, der Vorentwurf sehe eine großmaßstäbliche Bebauung vor. Das Grundstück im Plangebiet werde dadurch in Relation zu den Grundstücken der Bestandsgebiete bevorzugt.	Wie die Einwender richtig zitieren, sind die schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer und die Belange des Gemeinwohls in der einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen (OVG Koblenz, Urteil vom 7.3.2012, 1 C 10544/12, Rdn. 55, Schreiben der Einwender, S. 20). Dies betrifft die Festsetzungen eines Bebauungsplans innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs insbesondere bei Überplanungen von Privatgrundstücken durch	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Gemeinbedarfsnutzungen wie z.B. öffentlichen Grünflächen. Aus der Überplanung eines bebaubaren Grundstücks durch Grünflächen resultieren erhebliche Grundstückswertminderungen. Hierzu enthält das Baugesetzbuch ausdrückliche Entschädigungsregelungen (§ 42 BauGB). Dass in einem Plangebiet eines Bebauungsplans eine höhere bauliche Grundstücksausnutzung als in der Umgebung vorhanden festsetzt wird, fällt in den Bereich der kommunalen Planungshoheit entsprechend der jeweiligen städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde. Eine höhere Baudichte oder „größere Maßstäblichkeit der Bebauung“ in einem Plangebiet ist alltägliche Praxis. Sie betrifft nicht das von den Einwendern zitierte „Gebot der Lastengleichheit“. Das Grundstück der Einwender liegt außerhalb des Plangebietes. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, Planungsrecht für den Neubau einer Grundschule zu schaffen, und nicht, die Wohnbebauung im Umfeld der Schule neu zu ordnen.	
		Es wird auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs.2 BauGB verwiesen. Es werde nicht tragfähig dargelegt, warum eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiraum für die Planung zwingend notwendig sei und warum nicht vorrangig entweder eine Innenentwicklung oder jedenfalls eine weniger konfliktträchtige Außenentwicklung betrieben werde.	§ 1a Abs. 2 BauGB stellt eine Konkretisierung des Belanges Bodenschutzes dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Bodenschutz ist eines von vielen privaten und öffentlichen Belangen, die in der bauleitplanerischen Abwägung entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung zu berücksichtigen sind (vgl. § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB). Der Schutz des Bodens ist dabei aus gesetzlicher Sicht nicht höher gewichtet als andere Belange. Die Verwaltung hat sich mit möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt und die von ihr betrachteten Flächen aufgelistet und tabellarisch einander gegenübergestellt und bewertet. Der Suchraum erstreckt sich – dem lokalen Bezug einer Grundschule entsprechend – auf Herkenrath. Es wurden die in Herkenrath liegenden, für eine Grundschule potenziell geeigneten Freiflächen oder ehemals baulich genutzten Brachflächen untersucht. Im Innenbereich von Herkenrath stehen keine Flächen für die Ansiedlung einer Grundschule zur Verfügung.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Angeregt werden: • eine Verbreitung des Grünstreifens zwischen den Baulichkeiten im Plangebiet und der Grundstücksgrenze der Einwender, • ein Abrücken der Stellplatzanlage von der Grundstücksgrenze, • ein Abrücken der Turnhalle durch eine Verschiebung der Baukörper gegenüber dem Vorentwurf und • der Ausschluss außerschulischer Nutzungen außerhalb der Kernschulzeiten der Grundschule.	Die Einwendungen betreffen den Bebauungsplan und werden in diesem Verfahren abgewogen.	
	26.8.2026	Es wird angemerkt, dass die Einwender den zu erwartenden unmittelbaren Emissionen durch Bau, Schulbetrieb, Lieferverkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen praktisch schutzlos ausgeliefert seien.	Die Zumutbarkeit von planbedingten Lärmemissionen wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren i.d.R. durch die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (TA-Lärm, DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 16. Bundesimmissionsschutzverordnung u.a.) ermittelt. Das Plangebiet ist durch geringfügige Verkehrslärmemissionen vorbelastet. Durch den Betrieb der Grundschule entstehen zusätzliche Verkehrslärmemissionen sowie Emissionen des Schulbetriebs. Sämtliche vorhabenbedingten Lärmemissionen auf dem Schulgelände und im öffentlichen Straßenraum liegen deutlich unterhalb der Orientierungs- und Richtwerte der genannten Regelwerke.	**Nein**
		Das Vorhaben verlange im Ergebnis nach einer umfassenden Neuplanung und Gestaltung der Immobilie der Einwender.	Dieser Einwand ist aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, warum der Neubau einer Grundschule angrenzend an ein Wohngrundstück den Bedarf einer umfassenden Neuplanung und Gestaltung des Nachbargrundstücks auslösen sollte.	**Nein**
		Die Privatsphäre der Einwender werde unmittelbar beeinträchtigt und maximal exponiert.	Die Einwendung betrifft den Bebauungsplan und wird in diesem Verfahren abgewogen.	
		Mit dem geplanten Standort ergebe sich eine erhebliche Steigerung der Verkehrs- und	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Infrastrukturbelastung. Dies führe zu einer erheblichen Zunahme des Gefahrenpotenzials, einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner und zunehmender Umweltbelastung.	des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Knotenpunkte Asselborner Weg / Schillerstraße, Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht. Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die Belastungsfähigkeit der o.g. Knotenpunkte und der freien Strecken im Umfeld des Plangebietes wird auch mit Aufnahme der vorhabenbedingten Verkehre deutlich unterschritten. Besondere Gefährdungslagen infolge der Planung für Verkehrsteilnehmer sind nicht ersichtlich. Im Umfeld des Plangebietes liegen derzeit keine Unfallschwerpunkte. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Schillerstraße / Asselborner Weg können die Grundschulkinder gefahrlos die Strecken zwischen den Eltern-Taxi-Haltepunkten und der Bushaltestelle Asselborner Weg der Linie 453 zur Schule zurücklegen.	
		Es werde eine neue Unfallquelle geschaffen, da die Eltern – allen Eltern-Taxiplätzen zum Trotz – dazu neigen würden, ihre Kinder unmittelbar vor der Schule abzuliefern bzw. abzuholen.	Die Einfahrt in die Goethestraße durch Eltern, die ihre Kinder zu Schule bringen möchten, kann durch Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung ggfs. in Kombination mit einer baulichen Umgestaltung und Verkehrsberuhigung der Goethestraße unterbunden werden.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Der Asselborner Weg sei auf weiten Teilen faktisch einspurig. Auf Höhe des Kindergartens, der Arztpraxis Schierbaum und der Tankstelle sei der Asselborner Weg bereits heute regelmäßig vollgeparkt und uneinsichtig. Die Verkehre aus Richtung Asselborner Weg bzw. der Gegenrichtung Straßen stauten sich regelmäßig. Spätestens im Berufsverkehr entwickele sich bereits heute regelmäßig Rückstau.	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und der von den Einwendern erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg vor dem Kindergarten besteht nicht. Eine gefahrlose Durchfahrung der Stelle ist auch während des Hol- und Bringverkehrs des Kindergartens möglich. Sollte es zwischen den Grundschul- und den Kindergartenverkehren wider Erwarten Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen nachgelagert entschärft werden.	**Kenntnisnahme**
		Der Abzweig an der Kreuzung Asselborner Weg / Goethestraße sei gefährlich, die Kreuzung uneinsichtig. Es werde von allen Richtungen schnell gefahren. Selbst der ÖPNV halte sich nicht an das Tempolimit. Nichts anderes gelte im weiteren Verlauf an der Kreuzung Goethestraße / Schillerstraße. Auch hier ergebe sich aufgrund der Wertstoffsammelstelle eine besondere Uneinsichtigkeit.	Die Stadt Bergisch Gladbach führt in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde ein Kataster, in dem Unfallhäufungsstellen aufgeführt sind. Die Einmündungen Goethestraße / Schillerstraße und Goethestraße / Asselborner Weg gehören nicht dazu. Der öffentlich zugängliche „Unfallatlas Deutschland“ zeigt auf, dass es im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2025 lediglich im Jahr 2020 einen einzigen Unfall an der Einmündung Goethestraße / Asselborner Weg gab. Von einer ausdrücklichen Gefahrenstelle kann daher nicht gesprochen werden. Evtl. bestehende Gefahrstellen können mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln (Geschwindigkeitsbeschränkung, Beschilderungen, Fahrbahnmarkierungen u.a.) oder eine Verlagerung des Standorts der Glascontainer und des Altkleidercontainers, sollte dies erforderlich sein, behoben bzw. entschärft werden.	**Nein**
		Die ökologische Verträglichkeit wird in Frage gestellt. Aus langjähriger Beobachtung berichten die Einwender, dass die Felder intensiv von Wildtieren wie u.a. Rehen, Füchsen, Mardern, diversen Raubvögeln wie etwa Rotmilan und Mäusebussard, wie auch schützenswerte Arten wie Spechte, Elstern, Fledermäusen und sogar Feldhamstern bzw. bodennistenden Amseln als Rückzugsgebiet und auch Brutgebiet genutzt würden. Die freie weite Fläche als Jagd- und Rückzugsgebiet für Greifvögel bzw.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden. Speziell für Feldhamster gibt es keinerlei Hinweise oder Nachweise. Es wurden weder Tiere noch entsprechende Baue festgestellt. Nach	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Wildtiere aller Art sei besonders schützenswert.	Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde sind für das Plangebiet seit 15 Jahren keine Feldhamstervorkommen bekannt.	
		Mit dem Vordringen in die freie Landschaft störe der Plan den schützenswerten Fernblick in das Bergische Land.	Es ist obergerichtlich geklärt, dass es keinen allgemeingültigen Anspruch auf eine unverstellte Aussicht gibt. Dies gilt auch für Anwohner und Anwohnerinnen der Goethestraße.	**Nein**
		Schulen gehörten in die Ortsmitte, nicht an den Ortsrand.	Grundschulen sollten in Wohngebiete integriert werden, um möglichst vielen Schulkindern einen eigenständigen Schulweg zu ermöglichen, ohne auf die Hilfe der Eltern angewiesen zu sein. Bei kleineren Ortschaften und Dörfern ist der optimale Standort häufig eine zentrumsnahe Lage. In Großstädten wie Bergisch Gladbach ist die räumliche Anbindung an Gebiete mit hohem Wohnanteil entscheidender.	**Nein**
		Es wird gebeten, eine umfassend Umweltverträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Flora und Fauna durchzuführen.	Die von den Einwendern erwähnte Umweltverträglichkeitsprüfung wird in Bauleitplanverfahren als Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Umweltprüfung im Verfahren BP Nr. 4110 ist Bestandteil der Begründung. Die Auswirkungen der Planung auf Flora und Fauna werden darin untersucht.	**Ja**
		Es wird die Frage gestellt, ob die Bestands- und Bedarfsanalyse des integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans für die Jahre 2020 bis 2025 noch für die Bedarfsplanung der nächsten Jahre herangezogen werden könne und weiterhin aktuell sei. Ein Neubau der Grundschule im Schulzentrum dränge sich auf. Das Schulzentrum werde planerisch nicht optimal genutzt.	Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist nicht allein das Ergebnis der Bedarfsanalyse des Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans, sondern in erster Linie die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium in Kombination mit gravierenden baulichen Mängeln des Bestandsgebäudes der Grundschule. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuellen Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**
		Es wird vermutet, dass angesichts der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung in wenigen Jahren mit Leerstand zu rechnen sei.	Auch bei einer leicht negativen Bevölkerungsentwicklung bleibt der Bedarf für eine zweizügige Grundschule in Herkenrath bestehen.	**Nein**

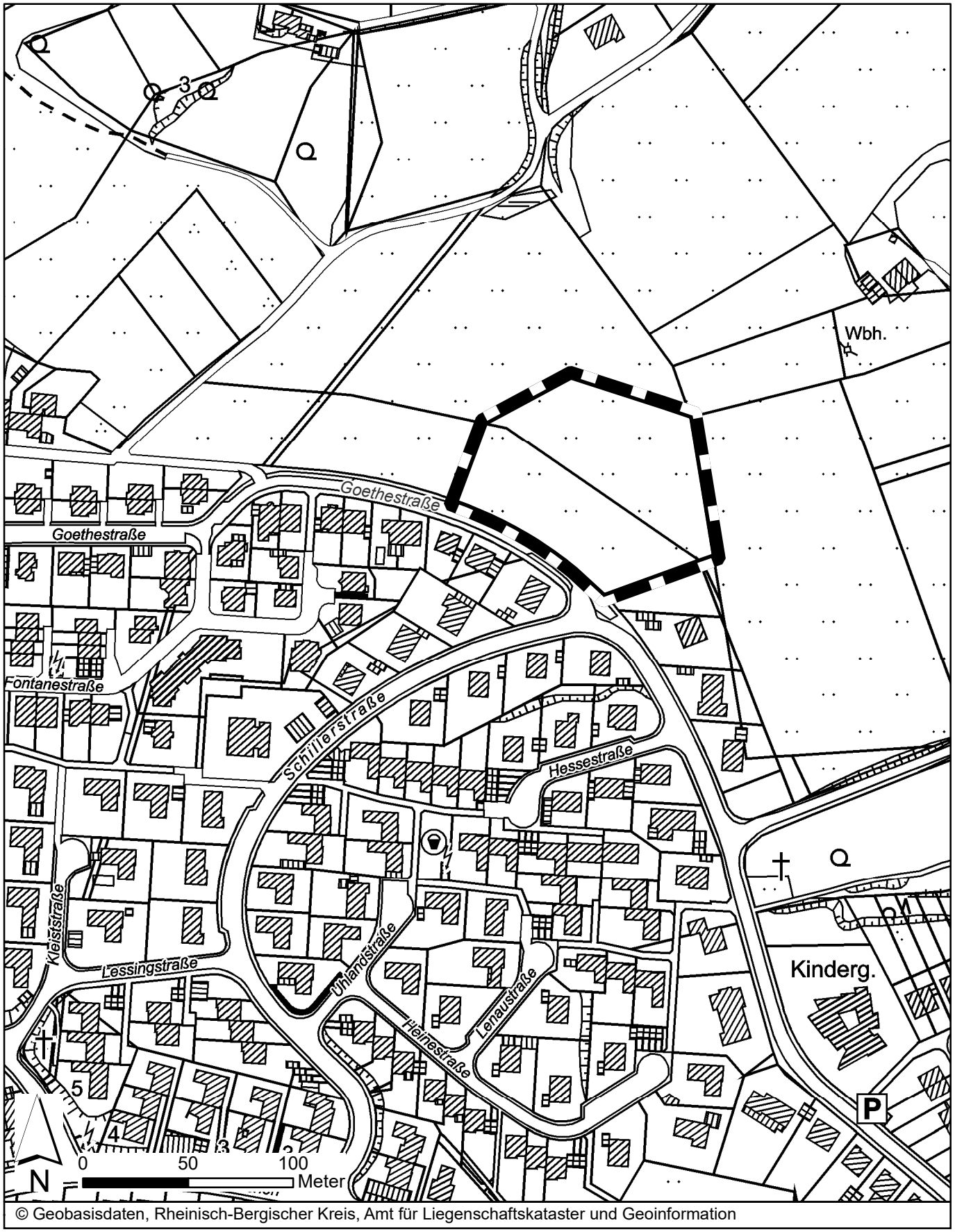
Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Die Einwender fragen, warum werde kein städtisches Grundstück in der Standortuntersuchung betrachtet werde.	Die Stadt Bergisch Gladbach ist Eigentümerin von nur wenigen Flächen im Stadtgebiet. Städtische Flächen, die für die Ansiedlung einer Grundschule geeignet wären, stehen in Herkenrath nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Die Einwender schlagen vor, • den Lehrerparkplatz vor der großen Turnhalle zu überdachen und auf dem Dach ein Schulhof oder Schulgebäude vorzusehen, • die nutzbare Fläche im Schulzentrum durch Tiefbau zu vergrößern, • das Areal des Lehrerparkplatzes des Gymnasiums bis zur Johanniterstraße stärker zu nutzen, • die Fläche hinter der alten Grundschule in Richtung Schulwald zu arrondieren, • auch die Schuldächer zu nutzen z.B. für einen Pausenhof (als Beispiel wird der Grundschulneubau in Köln Nippes, Ecke Friedrich-Karl-Str. / Niederkirchweg genannt) und • die Grünflächen und Wiesen im Schulwald angrenzend an das Schulzentrum baulich zu nutzen.	Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**
		Die Einwender schlagen weiterhin vor, • die Grundschule an anderer Stelle zu bauen, wie z.B. • an der Hauptverkehrsstraße, z.B. neben der evangelischen Kirche,	Im Rahmen einer Standortalternativenuntersuchung wurden verschiedene, potenziell für einen Grundschulneubau geeignete Grundstücke im baulichen Innen- und Außenbereich betrachtet. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, u.a.) ausgeschieden werden. Die Fläche neben der evangelischen Kirche an der Hauptverkehrsstraße Straßen liegt im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld. Eine Hereinnahme der Grundschule in die Planung der momentan beabsichtigten Nahversorgungsmärkten	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			ist aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche von Grundschule und Nahversorgungsmärkte nicht sinnvoll und aufgrund des Flächenbedarfs des Einzelhandels nicht möglich.	
		• auf dem Gelände des Getränkemarktes Straßen,	Das Grundstück des Getränkemarktes (Straßen 69-71) ist deutlich zu klein für die Unterbringung einer Grundschule. Aus diesem Grund wurde das Grundstück innerhalb der Standortalternativenuntersuchung nicht berücksichtigt.	
		• vor dem Sportplatz Höhe Braunsberg, insbesondere auf den nicht genutzten Flächen der alten Tennisplätze bis hin zur Baracke zum Turnverein.	Auch die Fläche der Tennisanlage vor dem Sportplatz in Braunsberg ist deutlich zu klein für ein Grundschulgrundstück und zudem räumlich keinem größeren Wohngebiet zugeordnet.	

Übersichtsplan

FNP-Änderung 06/4110 - Goethestraße II -

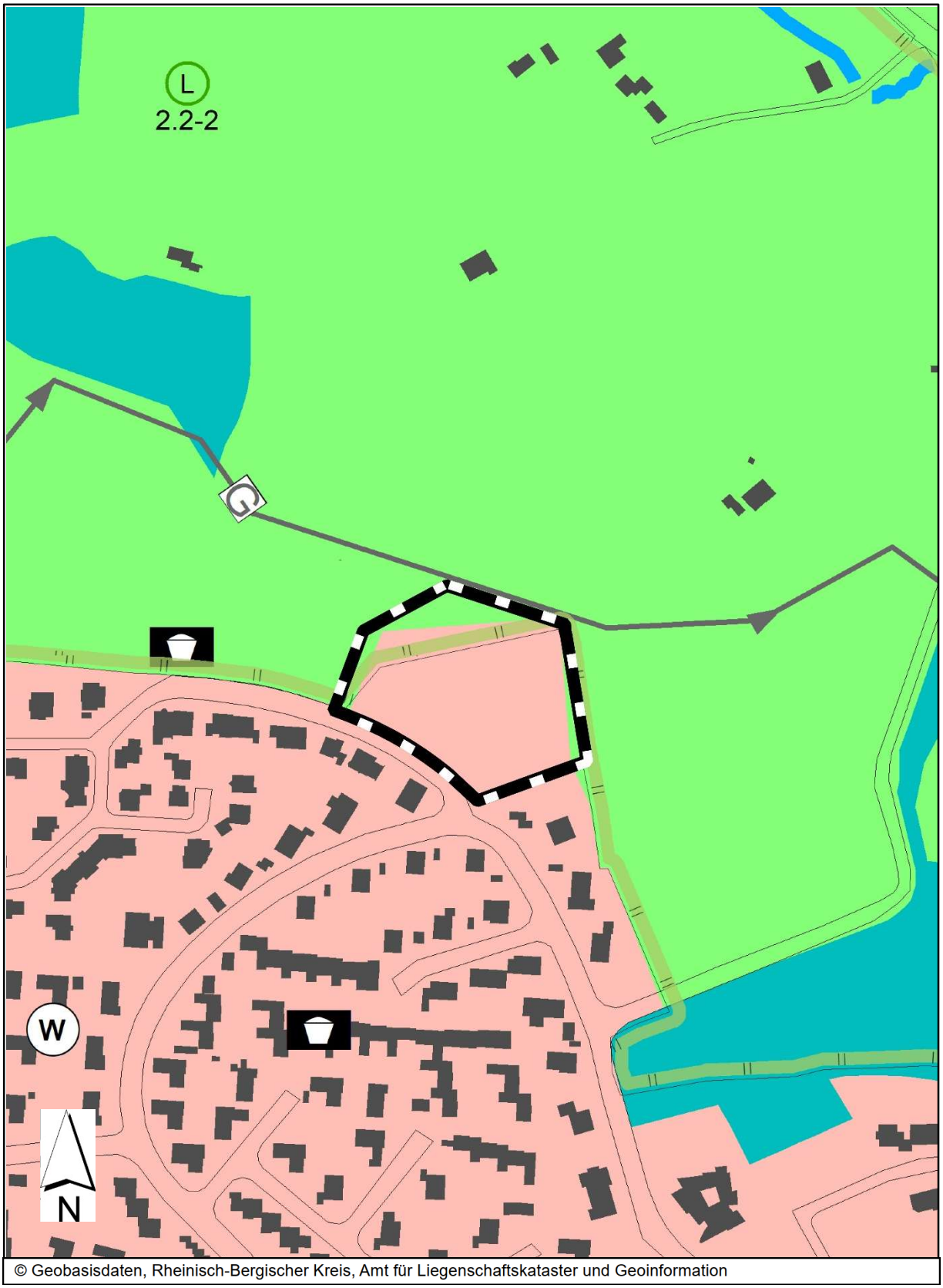
Stand: Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)



© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Bestand

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

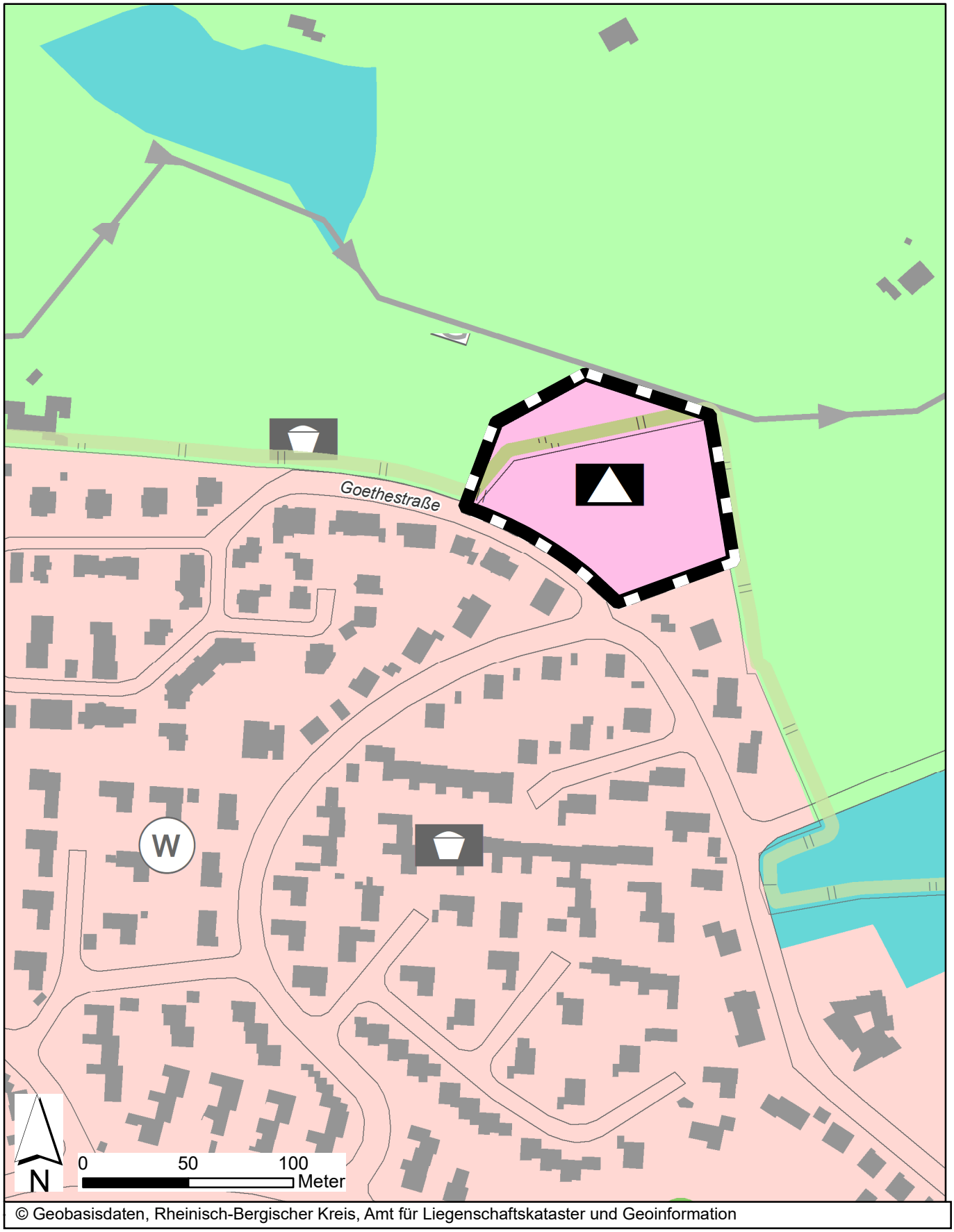


© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Entwurf

FNP-Änderung 06/4110 - Goethestraße II -

Stand: Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)



© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Entwurf

FNP-Änderung 06/4110 - Goethestraße II -

Stand: Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Legende

I. Darstellungen

Bauflächen

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen

Flächen und Standorte für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Ki — Kita
- Spielanlage / Bolzplatz
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Grünflächen

- Grünflächen

Wasserflächen

- Fließgewässer

I. Darstellungen (Fortsetzung)

Flächen für Landwirtschaft und Wald

- landwirtschaftliche Flächen
- Waldflächen

III. Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungsleitungen

- G — Gasfernleitung

Schutzausweisungen im Sinne des Naturschutzes

- L — Landschaftsschutzgebiet

V. Sonstige Planzeichen

- Bereich der Änderung des FNP

Stadt Bergisch Gladbach

Begründung mit Umweltbericht

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 – Goethestraße II –

zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil I Städtebauliche Begründung 3

1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung 3

2 Räumlicher Geltungsbereich 3

3 Verfahrensablauf 3

4 Übergeordnete Planungen 4

4.1 Regionalplan 4
4.2 Flächennutzungsplan 4
4.3 Planungen der Stadt Bergisch Gladbach 5
4.4 Landschaftsschutz 6
4.5 Bodenschutz 6

5 Städtebauliche Situation / Bestand 7

5.1 Städtebauliche Entwicklung des Umfelds 7
5.2 Siedlungsstruktur 7
5.3 Verkehrserschließung / ruhender Verkehr 7

6 Allgemeine Planungsziele / Beschreibung der Planinhalte 8

7 Begründung der Darstellungen des Flächennutzungsplans 8

8 Ver- und Entsorgung 9

Teil II Umweltbericht 10

1 Einleitung 10

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans 10
1.2 Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung 11
1.3 Übergeordnete Planungen 11
1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung 11

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 17

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands 17
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 23
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase 24
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. 29
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 31
2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen. 32

3 Zusätzliche Angaben 32

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung 32
3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 32
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen 32
3.4 Verwendete Quellen 33
3.5 Abbildungsverzeichnis 34

Teil I Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Rahmen einer Untersuchung der Sanierungsbedürftigkeit der städtischen Schulen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass u.a. auch die Herkenrather Grundschule erhebliche bauliche Mängel aufweist und die Nutzbarkeit des Klassengebäudes für den Schulbetrieb mittelfristig nicht mehr sichergestellt ist. Es wurde festgestellt, dass ein Abriss und Neubau der Grundschule gegenüber einer Sanierung die kostengünstigere Variante darstellt.

Der ungünstige bauliche Zustand der Grundschule Herkenrath trifft auf gestiegene Raumbedarfe der ebenfalls im Schulzentrum liegenden Realschule und Gymnasium. Die angespannte Raumsituation der beiden weiterführenden Schulen hat verschiedene Ursachen, u.a. die Rückkehr von G8 zu G9, die neuen Schulbaustandards gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft vom 13.2.2025 und der höhere Flächenbedarf für offene Ganztagsschulen. Diese Flächenbedarfe können innerhalb des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule bereit gestellt werden.

Die Entscheidung über den neuen Grundschulstandort basiert auf einer Untersuchung von mehreren, für eine Grundschule nach überschlägiger Einschätzung geeigneten Grundstücke. Prioritär wurde nach freien Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage von Herkenrath gesucht; ergänzend dazu wurden weitere Flächen am Ortsrand hin auf ihre tatsächliche Eignung als Standort für einen Grundschulneubau mit in die vergleichende Betrachtung einbezogen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 ist städtebaulich erforderlich, um die Grundschulversorgung im Stadtteil Herkenrath mittelfristig sicherzustellen. Durch die Herstellung eines zweiten Schulstandorts in Herkenrath wird das vorhandene Schulzentrum räumlich entlastet. Der Neubau der Grundschule am Ortsrand schafft die Voraussetzungen für die Deckung der Raumbedarfe von Realschule und Gymnasium.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der Goethestraße nahe der Einmündung in die Schillerstraße am Rand des Wohngebietes Grünenbäumchen in Herkenrath. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/4110 umfasst eine derzeit als Grünland (Fettwiese) landwirtschaftlich genutzte ca. 0,8 ha große Fläche. Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die Goethestraße im Süden,
- das Wohngrundstück Goethestraße 6 im Südosten sowie
- offene Grünlandflächen im Westen, Norden und Osten.

3 Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschloss am 18.3.2025 den Bedarf zum Erwerb einer Fläche im Stadtteil Herkenrath für den Neubau einer Grundschule.

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wurde im Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 4.9.2025 durch Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) durch Aushang und Veröffentlichung im Internet eingeleitet. In gleicher Sitzung fasste der Ausschuss den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 wurde im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 24.6.2025 beschlossen.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan Köln – Teilabschnitt Köln – wurde in der Anfangsphase der Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 06/4110 neu aufgestellt. Die Stadt Bergisch Gladbach fragte in einem frühen Planungsstadium bei der Bezirksregierung Köln ab, ob die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (§ 34 LPG NRW). Zu diesem Zeitpunkt war das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans noch nicht abgeschlossen. Am 28.2.2025 bestätigte die Bezirksregierung Köln, dass der Entwurf der FNP-Änderung dem Entwurf des Regionalplans entspricht. Am 29.10.2025 wurde die Feststellung des neuen Regionalplans bekannt gemacht. Bezogen auf das Plangebiet blieben die zeichnerischen Darstellungen unverändert.

Nach der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) wurde der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 06/4110 aufgrund einer modifizierten Schulplanung angepasst. Am 24.4.2026 bat die Stadt Bergisch Gladbach die Bezirksregierung Köln um Stellungnahme, ob auch bei dieser leicht geänderten räumlichen Abgrenzung von einer an die Ziele der Raumordnung angepassten Planung ausgegangen werden kann. Am 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass auch die FNP-Änderung in der modifizierten Abgrenzung aus dem Regionalplan entwickelt ist und klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan seit mehr als 20 Jahren als Baufläche dargestellt. Seit dem Abschluss des Änderungsverfahrens Nr. 109/4112 im Jahr 2004 ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude“ ausgewiesen. Der Ausweisung lag die Planung eines Pflegeheims zu Grunde. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 wurde die Darstellung „Gemeinbedarfsfläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

Das Verfahren zur Änderung des FNP Nr. 06/4110 wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – durchgeführt (§ 8 Abs. 3 BauGB). Mit der geplanten Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche – Schule – sowohl im FNP als auch im Bebauungsplan erfolgt eine gezielte Standortplanung.

4.3 Planungen der Stadt Bergisch Gladbach

4.3.1 Verfahrensbegleitende Beschlüsse der Fachausschüsse

Welche Schulbaumaßnahmen an den städtischen Schulen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach durchgeführt werden, werden im Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplan (ISEP) festgelegt. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr.6/4110 baut auf den folgenden vorbereitenden und flankierenden Beschlüssen der städtischen Ausschüsse auf:

- Beschluss des Rates über die Eckpunkte des Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans (ISEP) mit dem Ausbauprogramm und den neuen Raumstandards für die städtischen Ganztagsgrundschulen vom 1.9.2020,
- Beschluss des Hauptausschusses vom 19.3.2021 über die Beauftragung der Verwaltung, ein Standort- und Gebäudekonzept für die offenen Ganztagsgrundschulen zu erarbeiten und
- Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft vom 28.2.2024 über die Priorisierung künftiger Schulbaumaßnahmen. Hierbei wurde für die Herkenrather Grundschule ein Raumdefizit von 40% festgestellt. Der vorgesehene Neubau wurde in der Priorisierungsliste der Baumaßnahmen auf Platz 8 gelistet.

4.3.2 Die Standortalternativenprüfung

Gemeinden sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen prüfen, ob die Planung als Maßnahme der Innenentwicklung möglich ist. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland ist gesondert zu begründen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Entscheidung für die Auslagerung der Grundschule aus dem Herkenrather Schulzentrum ist begründet mit den Raumdefiziten von Grundschule, Realschule und Gymnasium.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat mögliche Alternativstandorte untersucht und tabellarisch in einer Bewertungsmatrix anhand von ausgewählten Kriterien einander gegenübergestellt und bewertet. Für die Bewertung der Eignung spielten insbesondere „harte“ Standortkriterien eine entscheidende Rolle, wie z.B. das Erreichen der Mindestflächengröße für eine Grundschule – hierbei wurde von 6.600m^2 ausgegangen, die der städtische Hochbau als Mindestflächenbedarf für eine zweizügige, zweigeschossige Grundschule annimmt –, die nach den Vorgaben des Regionalplans Köln verbindliche Lage innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) und die Grundstücksverfügbarkeit. Als überschlägig geeignete Flächen im Innenbereich standen nur zwei Flächen zur Verfügung, die jedoch bereits im ersten Schritt aufgrund der mangelnden Raumkapazitäten (Schulzentrum) bzw. des Unterschreitens der Mindestflächengröße ausgeschieden werden mussten. Somit kamen als mögliche Alternativstandorte nur noch im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Flächen in die nähere Auswahl. Der letztendlich ausgewählte Standort Goethestraße erwies sich in der Standortbewertung als in der Gesamtbetrachtung sämtlicher Kriterien als der für einen Grundschulneubau am ehesten Standort. Die Alternativenprüfung ist Bestandteil der Planunterlagen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Nach den Ergebnissen der Alternativenprüfung ergibt sich die Notwendigkeit zur Überplanung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Plangebiet ist mit einer Größe von 0,8ha vergleichsweise kleinflächig, die landwirtschaftliche Nutzung im Übrigen auf den ausgedehnten Freiraumflächen in Richtung Asselborn noch weiterhin möglich.

4.4 Landschaftsschutz

Der an das Plangebiet angrenzende Freiraum liegt sowohl nach den Darstellungen des rechtskräftigen als auch des in Neuaufstellung befindlichen Plans im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Südkreis. Es ragt am nordwestlichen Rand auf einer Fläche von ca. 2.200 m^2 in das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ hinein. Die Untere Naturschutzbehörde meldete im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegenüber der teilweisen Überplanung des Landschaftsschutzgebietes keine Bedenken an. Insofern wird davon ausgegangen, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Südkreis im Teilbereich, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 überdeckt wird, nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4110 mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. § 20 Abs. 4 S. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG NRW) außer Kraft treten.

4.5 Bodenschutz

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen Informationen zu den Themen Kampfmitteln, Erdbebengefährdung, Altlasten, Baugrund, Bergbau, Bodendenkmäler und Gasleitungen vor.

Kampfmittel

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat anlässlich des Bebauungsplanverfahrens Luftbilder der Jahre 1939 bis 1945 und weitere historische Unterlagen ausgewertet. Es sind keine Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet gefunden worden.

Erdbeben

Nach den Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse R. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.

Baugrund

Nach den Hinweisen des Geologischen Dienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem im Plangebiet anstehenden Untergrund verkarstungsfähige Kalksteine eingelagert sind, was die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflusst. Aus fachgutachterlicher Sicht wird der anstehende Untergrund unterhalb des Oberbodens (Lösslehm, Verwitterungston und Schluffstein) als grundsätzlich ausreichend bis gut tragfähig eingeschätzt.[1]

Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Zink- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelminenzeche“, auf Schwefelkies verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Herkenrath“ und auf Eisenstein verliehenen, ebenfalls inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hinderniß“. Es liegen keine Hinweise über einen früheren Abbau von Mineralien vor.

Bodendenkmäler

[1] Geo Consult (2025): Baugrunduntersuchung

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) rechnet aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel im Untergrund des Plangebietes mit Funden von Fossilien. Aufgrund dieses vermuteten und begründeten Befundes ist das vollständige Plangebiet ein paläontologisches Bodendenkmal (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW).

Gasleitung

Nördlich des Plangebietes verläuft etwa parallel zur Plangebietsgrenze eine Gasfernleitung der Firma Thyssengas GmbH. Ein sich daraus ergebender Konflikt mit der Schulbaumaßnahme resultiert daraus nicht. Der 8m breite Schutzstreifen liegt vollständig außerhalb des Plangebietes.

5 Städtebauliche Situation / Bestand

5.1 Städtebauliche Entwicklung des Umfelds

Die Wohnsiedlung Grünenbäumchen entstand in den 70er / 80er Jahren. Die planungsrechtliche Grundlage für den letzten Abschnitt wurde über den im Jahr 1982 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 4112 – Goethestraße – geschaffen. In der ersten Hälfte der 90er Jahre war die bauliche Entwicklung des Stadtteils abgeschlossen.

Die in dem ersten Flächennutzungsplan der Stadt aus dem Jahr 1974 dargestellten, an den Stadtteil anschließenden kleineren Wohnbauerweiterungsflächen wurden nicht in Anspruch genommen. Durch die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche im Rahmen der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2019 am Hombacher Weg / Goethestraße am westlichen Rand von Grünenbäumchen auf einer Fläche von etwa 1 ha wurden dem Stadtteil noch Wachstumsperspektiven eingeräumt.

Das Plangebiet ist durch eine landwirtschaftliche Grünlandfläche (Fettwiese) ohne Baum- und Strauchvegetation gekennzeichnet. Im nordöstlichen Randbereich liegt ein ebenfalls mit Grünland bewachsener Siefen.

5.2 Siedlungsstruktur

Das Umfeld des Plangebietes wird geprägt durch eine aufgelockerte ein- bis zweigeschossige Bebauung aus Einzelhäusern mit bis zu zwei Wohnungen. Ausreißer nach oben sind an der Fontanestraße mit drei Vollgeschossen in geschlossener Bauweise anzutreffen.

5.3 Verkehrserschließung / ruhender Verkehr

Das Plangebiet wird über die Goethestraße erschlossen. Die Goethestraße ist eine Wohngebietserschließungsstraße mit einer geringen, nahezu ausschließlich aus Ziel- und Quellverkehren bestehenden Verkehrsbelastung. Die Parkplatzsituation ist entlang der Goethestraße und in den umliegenden Straßen einschließlich der breiten Schillerstraße insgesamt entspannt.

6 Allgemeine Planungsziele / Beschreibung der Planinhalte

Die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 – Goethestraße II – verfolgt die folgenden städtebaulichen Ziele:

- Arrondierung der Ortslage Herkenrath,
- Schaffung von Planungsrecht für den Neubau einer Grundschule,
- Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung von grundschulpflichtigen Kindern durch den Neubau einer Grundschule,
- Räumliche Entlastung des Schulzentrums Herkenrath und
- Ermöglichung einer Erweiterung der Raumkapazitäten für Realschule und Gymnasium im Schulzentrum Herkenrath.

7 Begründung der Darstellungen des Flächennutzungsplans

Entsprechend der in Kap. 6 formulierten städtebaulichen Ziele sieht der Entwurf der FNP-Änderung Nr. 6/4110 eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ vor. Mit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche „Schule“ wird eine konkrete Standortplanung für eine Grundschule umgesetzt. Andere Nutzungen wie z.B. Wohngebäude sind damit ausgeschlossen. Die Zweckbestimmung „Schule“ lässt grundsätzlich neben Grundschulen auch weiterführende Schulen zu. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes von 8.800m^2 im Plangebiet nicht realisierbar.

Schulstandorte werden im FNP von Bergisch Gladbach ausdrücklich als solche dargestellt; bei einer Grundstücksgröße von unter 0,5 ha als Symbol, darüber hinaus als Fläche. Der FNP sieht das Herkenrather Schulzentrum derzeit als einzigen Schulstandort für den Stadtteil vor. Durch den Grundschulneubau an der Goethestraße entsteht ein zweiter, kleinerer Schulstandort, der im FNP darzustellen ist.

Die Flächennutzungsplan-Änderung enthält keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen unterschreiten die Flächenrelevanz eines Flächennutzungsplans. Der mit der Planung vorbereitete naturschutzrechtliche Eingriff kann über bestehende Maßnahmen des Ökokontos der Stadt Bergisch Gladbach im Bereich „Oberhombach“ kompensiert werden.

Dies gilt sinngemäß auch für das im Plangebiet befindliche, vom Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland im Plangebiet festgestellte vermutete paläontologische Bodendenkmal. Die Pflicht zur nachrichtlichen Übernahme von Denkmälern gilt ausschließlich für „denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen“ (§ 5 Abs. 4 BauGB). Sie beschränkt sich auf denkmalgeschützte Anlagen, die – gemessen an der Funktion des Flächennutzungsplans und seinem Darstellungsmaßstab – nach Umfang und Bedeutung für die im Flächennutzungsplan aufzuzeigende städtebauliche Entwicklung für eine nachrichtliche Übernahme in Betracht kommen, wie zusammenhängende bauliche Anlagen, Gebäudegruppen, Gesamtanlagen bzw. Ensembles, Denkmalbereiche bzw. -zonen und Denkmalschutzgebiete. Die im Plangebiet vermuteten Fossilien zählen nicht zu dieser Kategorie. Im Falle von konkreten Funden im Rahmen von Baumaßnahmen können sie ohne weiteres dem Boden entnommen und gesichert werden. Sie sind bezogen auf die Funktion des FNP von keiner städtebaulicher Relevanz.

8 Ver- und Entsorgung

Versorgung

Das Plangebiet ist über die Goethestraße erschlossen. Sämtliche Versorgungsleitungen sind in der Goethestraße vorhanden.

Entwässerung

Das auf dem Schulgrundstück anfallende Schmutzwasser ist in den städtischen Kanal in der Goethestraße einzuleiten. Die anfallenden Niederschläge sind auf dem Schulgrundstück zu versickern bzw. zurückzuhalten.

Entsorgung der Abfälle

Das Plangebiet kann über die Goethestraße von den städtischen Abfallwirtschaftsbetrieben zur Entsorgung der Abfälle angefahren werden.

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach §§ 2a und 4c in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Ziel der Änderung Nr. 06/4110 des Flächennutzungsplanes ist es, aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten im Herkenrather Schulzentrum und der Sanierungsbedürftigkeit der Grundschule die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau der Grundschule an der Goethestraße zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 umfasst etwa 0,8 ha. Das Plangebiet liegt an der Goethestraße unweit der Einmündung in die Schillerstraße. Es wird begrenzt durch die Goethestraße im Süden, das Wohngrundstück Goethestraße 6 im Südosten sowie im Übrigen durch eine landwirtschaftliche Grünlandfläche.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

	Bestand	Planung	Veränderung
Änderungsbereich	ca. 0,8 ha	ca. 0,8 ha	0 ha
Grünlandfläche	0,8 ha	0,0 ha	-0,8 ha
Gemeinbedarfsfläche	0,0 ha	0,8 ha	+0,8 ha

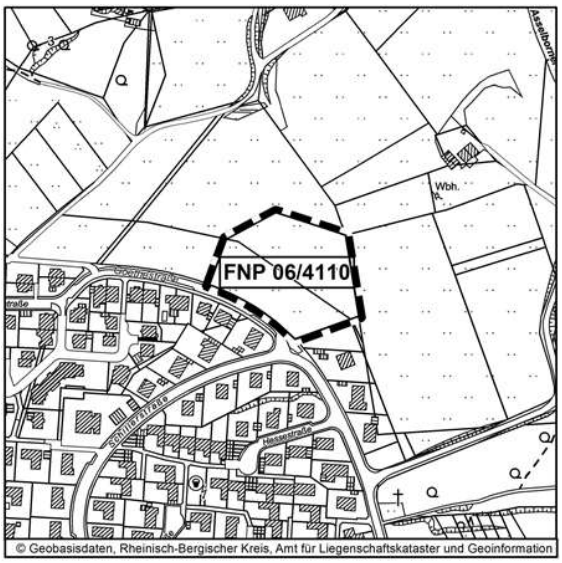


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets

1.2 Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 – Goethestraße II – erstreckt sich auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i sowie j des Baugesetzbuchs.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des städtebaulichen Konzepts anhand der bestehenden Fachplanungen, Auswertung bestehender Quellen sowie eigenen Aufnahmen und Ortsvergleichen.

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Köln stellt das Plangebiet für einen an die Goethestraße angrenzenden Bereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“, in Richtung Freiraum als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass die FNP-Änderung aus dem Regionalplan entwickelt ist und trotz der teilweisen Darstellung des Plangebietes als Freiraumbereich aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des Regionalplans dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der städtische Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Teil des Plangebiets als „Wohnbaufläche“, einen kleinen Teil gegenüber dem Grundstück Goethestraße 9 als „landwirtschaftliche Fläche“ dar. In dem parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 durchgeführten Verfahren zur Änderung des FNP Nr. 06/4110 wird die Darstellung in eine „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Schule“ geändert.

1.3.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Es grenzt südwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4112 – Goethestraße. Dieser setzt für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke überwiegend ein Reines Wohngebiet mit maximal zwei Vollgeschossen fest. Weitere angrenzende Wohngrundstücke beurteilen sich nach § 34 BauGB.

1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung

1.4.1 Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch, sowie alle nachstehend aufgelisteten Gesetze, auch im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften,

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altenlastensanierungs- und Altlastenaufbereitung-sverbandsgesetz	Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als - Rohstofflagerstätte, - Fläche für Siedlung und Erholung, - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung	(siehe auch WHG und LWG zu Tiere und Pflanzen) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzg. NW, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), Geruchsimmissions-Richtlinie, VDI 3471 + 3472 (Tierhaltung)	Zweck der Immissionsschutzgesetze und der zugehörigen Verordnungen ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Die Technische Anleitung Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Lärm	Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchV – § 47a-f	Vermeidung und Minderung von belästigendem oder gesundheitsschädlichem Lärm, verursacht durch Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr sowie industrielle Tätigkeiten, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind.
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehend von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten.
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (Straßen und Schienenwege) beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen durch Einhaltung von Grenzwerten.
	Sportanlagen- Lärmschutzverordnung (18. BImSchV)	Einhaltung von Immissionsrichtwerten bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen.
	Freizeitlärmrichtlinie	Vermeidung und Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und Beschränkung von vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß durch Freizeitanlagen i.S. einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geräusche.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung durch Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend DIN 18005-1.
	Gesetz zum Schutz gegen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft in

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	Fluglärm (Fluglärm-Gesetz FluLärmG)	der Umgebung von Flugplätzen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforst-gesetz NW	BImSchG, TA Luft siehe Luft BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Nach § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern. Dem Klimaschutz ist nach § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange des Klimas zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 in die Abwägung einzustellen.
Land-schaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforst-gesetz NW,	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Das Orts- und Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 5 BauGB baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange der Landschaft zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 in die Abwägung einzustellen.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie),	Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.
	Bundesnaturschutzgesetz § 41a	Mit Erlass einer Rechtsvorordnung zur näheren inhaltlichen Bestimmung sind Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen lichtemittierender Anlagen zu schützen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
Abfall/ Abwasser	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW,	Zweck des Gesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
Erneuerbare Energien, Effizienz	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.

1.4.2 Fachplanung

Natura 2000

Innerhalb des Plangebietes sowie im näheren Umfeld befinden sich keine Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete) und keine Naturschutzgebiete.

Biotopkatasterflächen

Östlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-5009-151 „Quellsiefen bei Asselborn“.

Landschaftsplan und Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt sowohl nach den Darstellungen des rechtskräftigen als auch den Darstellungen der Entwurfsfassung des in Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans Südkreis. Am nordwestlichen Rand ragt das Plangebiet auf einer Fläche von ca. 2.200 m² in das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ hinein.

Biotopverbundflächen (BVF)

Östlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5008-016 „Seitentäler des Strundebaches bei Herkenrath“, westlich die Biotopverbundfläche VB-K-4909-016 „Hang- und Plateauwälder zwischen Dürscheid und Herrenstrunden“.

Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Fluglärm

Das Plangebiet liegt sowohl außerhalb der nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) festgelegten Lärmschutzzonen für den Flughafen Köln/Bonn als auch außerhalb der im Regionalplan - Teilabschnitt Region Köln, dargestellten Lärmschutzgebiete zum Schutz vor Fluglärm gegenüber dem Flughafen Köln/Bonn[2].

1.4.3 Fachbeiträge/Fachkonzepte

Freiraumkonzept

Gemäß Freiraumkonzept[3] ist die Fläche nicht als „Bereich mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz“ dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere

Im Zuge des Verfahrens wurden eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 samt Horstkartierung im 300m-Umfeld erstellt. Die Kernaussagen der Ergebnisse der Fachbeiträge werden im Nachfolgenden dargelegt.

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe1[4]) durchgeführt. Hierzu erfolgte eine Auswertung der im Fachinformationssystem des LANUK für das Messtischblatt 5009/1 aufgeführten planungsrelevanten Arten sowie mehrerer Ortsbegehungen zwischen Januar und Juli 2026. Ergänzend wurde das Umfeld des Plangebietes im unbelaubten Zustand innerhalb eines Radius von ca. 300 m auf das Vorkommen von Horstbäumen untersucht.

Für das Messtischblatt sind insgesamt 32 planungsrelevante Arten gemeldet. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten im Plangebiet jedoch keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Die Horstkartierung im 300-m-Umfeld ergab ebenfalls keine Nachweise horstbrütender Arten. Ein Mäusebussardhorst wurde erst deutlich westlich des Untersuchungsgebietes außerhalb des 300-m-Radius festgestellt.

[2] Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm, 16.04.2026).
[3] Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdfx?forced=true, 16.04.2026)
[4] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 4110 „Goethestraße II“ in Bergisch Gladbach, Herkenrath

Das Plangebiet wird als intensiv genutztes Grünland genutzt und weist weder Gehölzbestände noch Gebäude, Gewässer oder andere für planungsrelevante Arten bedeutsame Habitatstrukturen auf. Die angrenzenden Gehölze wurden von der Plangebietsfläche aus hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut- oder Quartierstandort in Augenschein genommen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Baumhöhlen, Horste oder sonstige für planungsrelevante Arten relevante Strukturen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Habitatanalyse und der Ortsbegehungen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder Individuen besonders oder streng geschützter Arten verletzt oder getötet werden. Bei Durchführung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit beziehungsweise einer vorherigen fachgutachterlichen Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die empfohlenen Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten stellen eine freiwillige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung des Vorhabens dar und sind nicht als artenschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahme zu verstehen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Errichtung der Grundschule mit Turnhalle keine Bedenken. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzkriteriums „Fauna“ wird als niedrig eingeschätzt.

2.1.2 Pflanzen

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich im Bereich des Plangebiets ein artenarmer bzw. artenreicher Hainsimsen-Buchenwald auf gering bis mittel basenhaltigen Braunerden entwickeln. Kleinflächig können auf feuchteren, teilweise pseudovergleyten Standorten Übergänge zum Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald bzw. zu feuchteren Eichen-Buchenwaldgesellschaften auftreten.

Der tatsächliche Vegetationsbestand im Plangebiet weicht hiervon ab. Die Fläche wird aktuell als regelmäßig gemähte Grünlandfläche genutzt und weist aufgrund der anthropogenen Pflege eine gegenüber der potenziellen natürlichen Vegetation deutlich veränderte Artenzusammensetzung auf.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzkriteriums „Flora“ wird als niedrig eingeschätzt. Eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Vegetationsausstattung ist aufgrund der regelmäßigen Mahd und der fehlenden naturnahen Gehölz- bzw. Waldstrukturen nicht erkennbar.

2.1.3 Fläche

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich. Der überwiegende Teil der insgesamt rund 0,8 ha großen Fläche ist heute von Grünlandfläche geprägt.

2.1.4 Boden/Altlasten

Boden

Der Boden stellt als grundlegender Lebensraum für Flora und Fauna auch die Grundlage für die menschliche Ernährung. Neben seiner Funktion als Archiv der natürlichen und kulturellen Entwicklung kommt ihm durch seine Puffer- und Filterfunktion hinsichtlich des Grundwasserschutzes eine besondere Bedeutung zu. Bodenökologische Funktionen lassen sich auf Basis der nachfolgenden Parameter bewerten: Bodenart, Bodenschutzstatus, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Natürlichkeitsgrad. Das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach (siehe Abbildung 4) stellt das Plangebiet im Hinblick auf die Bodenfunktionen als Bereich mit Pseudogley-Braunerde

dar. Entsprechend den Angaben der Bodenkarte NRW[5] stehen im gesamten Plangebiet Pseudogley-Braunerden an. Nach Angaben der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW werden die im Plangebiet vorkommenden Böden aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit einer hohen Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion bewertet.

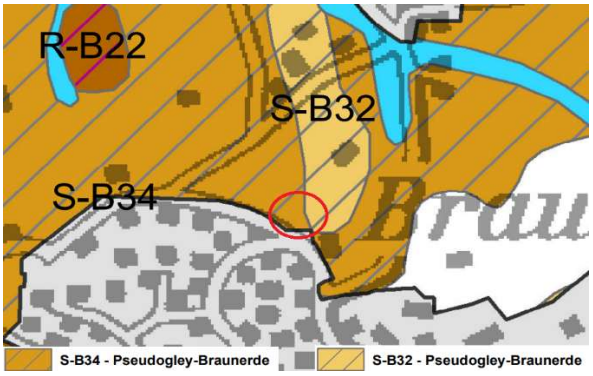


Abbildung 2: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden

Die Baugrunduntersuchungen[6] zeigen, dass der Untergrund im Plangebiet durch eine Abfolge aus Oberboden, Lösslehm und tieferliegenden Verwitterungs- bzw. Festgesteinsschichten geprägt ist. Oberflächennah steht ein humoser Oberboden an, darunter folgen überwiegend schluffige Lösslehmböden. Bereichsweise treten tonige Verwitterungsböden auf, während im tieferen Untergrund verwitterte Schluffsteine anstehen. Die Bodenverhältnisse weisen damit eine typische Ausprägung der regional vorkommenden schluffig-tonigen Böden auf.

Altlasten

Altlasten liegen im Hinblick auf die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entsprechend den Angaben der Stadt Bergisch Gladbach nicht vor.

Bewertung: Insgesamt wird dem Schutzgut Boden aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der damit verbundenen hohen Funktionserfüllung bei gleichzeitiger Vorprägung durch die Nutzung eine mittlere Bedeutung beigemessen. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor.

2.1.5 Wasser

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen konnte bis zu einer Tiefe von ca. 4,0 bis 5,9 m unter Geländeoberkante kein freier Grundwasserspiegel festgestellt werden. Lediglich bereichsweise auftretende Durchfeuchtungen im Lösslehm weisen auf lokales Stau- bzw. Schichtwasser hin. Der zusammenhängende Grundwasserhorizont wird erst in größerer Tiefe innerhalb des Festgesteins erwartet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über einen nördlich gelegenen Siefen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und befindet sich gemäß Starkregenhinweiskarte nicht in einem Überflutungsbereich.

Bewertung: Aufgrund des Fehlens oberflächennahen Grundwassers, der Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und der geringen Überflutungsgefährdung wird dem Schutzgut Wasser im Plangebiet eine geringe Bedeutung beigemessen. Die vorhandenen Funktionen des lokalen

[5] Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124&center=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?,Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)
[6] Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur allgemeinen Bebaubarkeit für den Neubau einer 2-zügigen Grundschule und einer Sporthalle in Bergisch Gladbach, Goethestraße, Geo Consult, Overath, 2025

Wasserhaushalts, insbesondere durch die Oberflächenentwässerung über den angrenzenden Siefen, sind zu berücksichtigen.

2.1.6 Klima

Klima / Stadtklima / Luft

Nach der Klimafunktionskarte handelt es sich beim Plangebiet um eine Freifläche mit starkem Kaltluftentstehungspotenzial. Die Fläche weist einen weitgehend ungestörten Tagesgang von Temperatur und Luftfeuchte auf und übernimmt damit eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse fällt das Gelände von Süden nach Norden ab. Die im Plangebiet gebildete Kaltluft fließt daher überwiegend in Richtung des Asselborntals ab. Eine direkte klimatische Ausgleichswirkung auf die südlich angrenzende Wohnbebauung „Grünenbäumchen“ ist aufgrund der Reliefverhältnisse nur in geringem Umfang anzunehmen.

Das südlich angrenzende Wohngebiet ist in der Klimafunktionskarte als Vorstadtklimatop ausgewiesen. Dieses ist durch eine lockere bis mittlere Bebauungsstruktur mit überwiegend siedlungsgeprägten klimatischen Verhältnissen charakterisiert und weist nur einen geringen Einfluss auf Temperatur, Luftfeuchte und Windverhältnisse auf.

Bewertung: Insgesamt besitzt das Plangebiet aufgrund seiner unversiegelten Nutzung eine hoher Bedeutung für die lokale Kaltluftentstehung. Die klimatische Ausgleichswirkung entfaltet sich jedoch überwiegend in Richtung des nördlich gelegenen Asselborntals und weniger gegenüber den südlich angrenzenden Siedlungsbereichen.

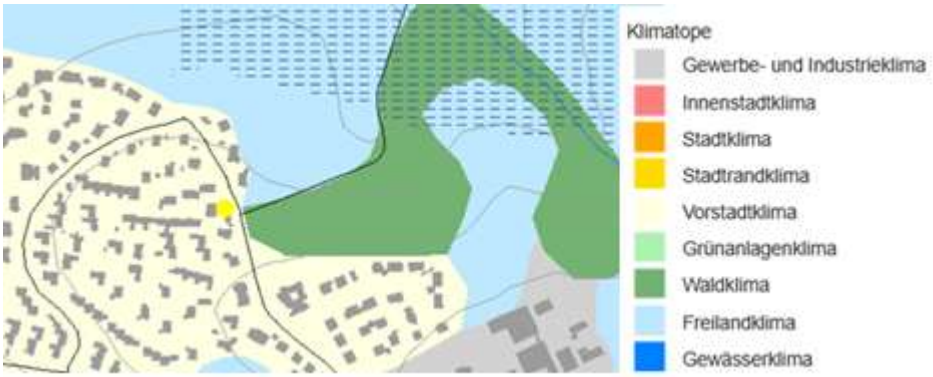


Abbildung 3: Ausschnitt der Klimafunktionskarte mit Darstellung des Plangebiets (Stadt Bergisch Gladbach (2026))

Lärm

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch den Straßenverkehr der umliegenden Erschließungsstraßen beeinflusst. Maßgebliche Lärmquellen stellen die Goethestraße, die Schillerstraße sowie der Asselborner Weg dar.

Nach den vorliegenden schalltechnischen Grundlagen sind im Plangebiet Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms von etwa 45 bis 55 dB(A) zu erwarten. Höhere Lärmbelastungen durch Gewerbe-, Industrie- oder Schienenverkehr sind im Bestand nicht vorhanden. Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe bis mäßige Vorbelastung durch Verkehrslärm auf.

Bewertung: Die bestehende Lärmbelastung ist als gering bis mäßig einzustufen. Erhebliche Vorbelastungen oder gesundheitsrelevante Lärmeinwirkungen sind nach den vorliegenden

Erkenntnissen nicht gegeben. Das Schutzgut Mensch ist hinsichtlich der bestehenden Lärmsituation daher von geringer bis mittlerer Bedeutung.



Abbildung 4: Ausschnitt Straßenverkehrslärm (Geoportal der Stadt Bergisch Gladbach)

2.1.7 Landschaft

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Siedlungsbereiches von Herkenrath am Rand eines Höhenrückens. Aufgrund der topographischen Lage bestehen insbesondere in Richtung Norden Sichtbeziehungen in die freie Landschaft. Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt und ist unversiegelt.

Südlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Nach Norden schließen sich Freiflächen an, sodass das Plangebiet den Übergangsbereich zwischen dem Siedlungsraum und der freien Landschaft bildet. Die Landschaft ist durch das Zusammenspiel aus Siedlungsrand, Grünlandflächen und den angrenzenden Freiräumen geprägt.

Bewertung: Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der bestehenden Sichtbeziehungen in die offene Landschaft besitzt das Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Gleichzeitig besteht durch die unmittelbare Anbindung an den vorhandenen Siedlungsbereich bereits eine anthropogene Vorprägung. Insgesamt wird die Bedeutung des Landschaftsbildes im Plangebiet als mittel bewertet.

2.1.8 Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird als intensiv genutzte Grünlandfläche bewirtschaftet und weist innerhalb seiner Grenzen keine Gehölze, Gewässer oder sonstigen naturnahen Strukturelemente auf. Die Vegetation wird überwiegend von einer artenarmen Fettwiese geprägt. Strukturreichere Garten- und Gehölzbereiche schließen erst außerhalb des Plangebietes an.

Die im Rahmen der Ortsbegehungen sowie der ergänzenden Horstkartierung gewonnenen Erkenntnisse ergaben keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Bewertung: Aufgrund der intensiven Nutzung, der geringen Strukturvielfalt und des Fehlens naturnaher Lebensräume weist das Plangebiet insgesamt eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf.

2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Das Plangebiet stellt eine Freifläche mit Kaltluftentstehungspotenzial dar. Aufgrund der topographischen Situation fließt die gebildete Kaltluft überwiegend in Richtung Asselborntal ab. Eine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche besteht nicht.

Luftqualität

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand und weist aufgrund der Grünlandnutzung sowie fehlender relevanter Emissionsquellen eine gute Luftqualität auf.

Geruch, Licht, Erschütterung

Im Bestand bestehen keine relevanten Belastungen durch Gerüche, künstliche Lichtquellen oder Erschütterungen.

Lärm

Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der umliegenden Straßen (Goethestraße, Schillerstraße und Asselborner Weg) vorbelastet. Die zu erwartenden Beurteilungspegel liegen im Bereich von ca. 45 bis 55 dB(A).

Gesamtfunktion (Klima / Luft / Lärm)

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand und der bestehenden Grünlandnutzung grundsätzlich günstige Umweltbedingungen auf. Klimatische Ausgleichsfunktionen sind vorhanden, wirken aufgrund der Topografie jedoch überwiegend in Richtung des Asselborntals. Relevante Vorbelastungen bestehen lediglich durch Verkehrslärm in geringem bis mittlerem Umfang.

Bewertung: Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit. Die vorhandenen klimatischen Funktionen sind lokal bedeutsam, während die bestehende Belastungssituation durch Lärm und sonstige Immissionen als gering einzustufen ist.

2.1.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) rechnet aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel im Untergrund des Plangebietes mit Funden von Fossilien. Aufgrund dieses vermuteten und begründeten Befundes ist das vollständige Plangebiet ein paläontologisches Bodendenkmal (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW).

Bewertung: Das Plangebiet weist aufgrund der geologischen Verhältnisse und des begründeten Fossilienpotenzials eine hohe Bedeutung für die paläontologische Denkmalpflege auf. Das gesamte Plangebiet ist als paläontologisches Bodendenkmal gemäß § 5 Abs. 2 DSchG NRW einzustufen.

2.1.11 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Plangebiet wird derzeit als unbebaute, intensiv genutzte Grünlandfläche bewirtschaftet. Aus der bestehenden Nutzung ergeben sich keine relevanten Emissionen. Abfälle oder Abwässer

fallen im Plangebiet derzeit nur in untergeordnetem Umfang bzw. nicht regelmäßig an. Eine besondere Belastung durch Emissionen, Abfälle oder Abwässer ist nicht bekannt.

2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird als Grünlandfläche genutzt. Eine Nutzung erneuerbarer Energien oder ein relevanter Energieverbrauch durch Gebäude oder technische Anlagen findet innerhalb des Plangebietes derzeit nicht statt.

Bewertung: Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Energienutzung weist das Plangebiet derzeit eine geringe Bedeutung auf.

2.1.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand und wird derzeit als unbebaute Grünlandfläche genutzt. Relevante Emissionsquellen innerhalb des Plangebietes bestehen nicht. Die Luftqualität wird im Wesentlichen durch die allgemeinen Immissionen des Siedlungs- und Verkehrsbereichs bestimmt. Hinweise auf eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte liegen nicht vor.

Bewertung: Hinsichtlich der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität weist das Plangebiet eine mittlere Bedeutung auf.

2.1.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Im derzeitigen Zustand bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation sowie zwischen der Vegetation, der Fauna und der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus bestehen Wechselwirkungen zwischen der Vegetation, dem lokalen Klima sowie dem Menschen und seiner Gesundheit.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung als unbebaute, intensiv genutzte Grünlandfläche sind die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander grundsätzlich vorhanden, aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der vergleichsweise geringen ökologischen Wertigkeit jedoch nur in begrenztem Umfang ausgeprägt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

In der Prognose über die Entwicklung der dargelegten Schutzgüter bei Umsetzung der Planung werden die zu erwartenden Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit dargelegt. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ auf Basis der erörterten Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgutfunktionen unter Beachtung der prognostizierten Folgen bei Umsetzung der Planung. Soweit möglich, erfolgt darauf aufbauend eine Einstufung der Umwelterheblichkeit.

Schutzwürdige Böden blieben erhalten und die bestehende Grünlandstruktur würde weiterhin als klimatischer Ausgleichsraum für angrenzende Siedlungsbereiche wirken. Ohne die Umsetzung der Planung würden die bestehenden Kapazitätsengpässe im Herkenrather Schulzentrum sowie der Sanierungsbedarf der bestehenden Grundschule fortbestehen. Der Bedarf an einem geeigneten neuen Schulstandort bliebe somit weiterhin bestehen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

In der Prognose über die Entwicklung der dargelegten Schutzgüter bei Umsetzung der Planung werden die zu erwartenden Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit dargelegt. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ auf Basis der erörterten Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgutfunktionen unter Beachtung der prognostizierten Folgen bei Umsetzung der Planung. Soweit möglich, erfolgt darauf aufbauend eine Einstufung der Umwelterheblichkeit.

2.3.1 Tiere

Durch die Umsetzung der Planung ist insbesondere während der Bauphase mit Auswirkungen auf die Fauna durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie durch baubedingte Störungen (z.B. Lärm, Bewegung und Baustellenbetrieb) zu rechnen. Betroffen sind insbesondere Arten, die offene Grünlandflächen als Lebensraum nutzen. Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Grünlandnutzung, fehlender Gehölzstrukturen sowie fehlender Gewässer und Gebäude nur eine geringe Habitatqualität für planungsrelevante Arten auf. Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Auch die einsehbaren angrenzenden Gehölzstrukturen ergaben keine Hinweise auf relevante Brut- oder Quartierstrukturen.

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit beziehungsweise einer vorherigen fachgutachterlichen Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit sind erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten nicht zu erwarten. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Die ergänzende Anbringung von Nisthilfen und Fledermausquartieren an der geplanten Turnhalle kann zur ökologischen Aufwertung des Standortes beitragen und wird empfohlen.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Tiere/Fauna wird aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der fehlenden Nachweise planungsrelevanter Arten als gering bewertet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind die verbleibenden Auswirkungen der Planung auf die Fauna als gering einzustufen. Die konkrete Ausgestaltung und verbindliche Festsetzung der Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

2.3.2 Pflanzen

Durch die Umsetzung der Planung ist insbesondere während der Bauphase mit einer Inanspruchnahme der bestehenden Vegetationsflächen und damit verbunden mit einem Verlust der vorhandenen Grünlandvegetation zu rechnen. Darüber hinaus können während der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen durch Befahren, Bodenverdichtung und Lagerflächen entstehen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Grünland genutzt und weist überwiegend eine artenarme Fettwiesenvegetation auf. Wertgebende oder besonders geschützte Pflanzenarten sowie naturnahe Vegetationsstrukturen wurden nicht festgestellt. Gehölzbestände oder andere höherwertige Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Veränderung der bestehenden Vegetationsstruktur und zu einem Verlust von Grünlandflächen. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Vegetation sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Durch eine möglichst naturnahe Gestaltung der Freiflächen, insbesondere durch Gehölzpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen, können neue Vegetationsstrukturen geschaffen werden.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Pflanzen wird aufgrund der intensiven Nutzung, der geringen Strukturvielfalt und des Fehlens besonderer Pflanzenvorkommen als gering bewertet. Die verbleibenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen werden insgesamt als gering eingestuft. Die konkrete Ausgestaltung der Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

2.3.3 Fläche

Durch die Umsetzung der Planung werden bisherige Freiflächen in Bau- und Verkehrsflächen umgewandelt, was mit einer großflächigen Versiegelung verbunden ist. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser werden gesondert betrachtet. Der Flächenverbrauch im Stadtgebiet ist bereits hoch, sodass der zusätzliche Flächenverlust ins Gewicht fällt.

Insgesamt wird die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Fläche als mittel bewertet.

2.3.4 Boden/ Altlasten

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einer Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden zu rechnen. Im Zuge der Bauphase können insbesondere durch Bodenabtrag, Umlagerung, Verdichtung und Versiegelung Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen entstehen. Die Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust von Boden als Lebensraum sowie als Speicher- und Filterfunktion.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt und weist keine bekannten Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen auf. Aufgrund der geplanten Bebauung und der damit verbundenen Erdarbeiten ist jedoch eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bodenfunktionen nicht auszuschließen. Die Auswirkungen können durch einen möglichst flächensparenden Umgang mit Grund und Boden, eine Begrenzung der Versiegelung sowie eine fachgerechte Behandlung und Wiederverwendung von Bodenaushub gemindert werden.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Boden wird aufgrund der bestehenden unversiegelten Fläche als mittel bewertet. Durch die geplante Bebauung sind aufgrund der dauerhaften Flächenversiegelung und des Verlustes natürlicher Bodenfunktionen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Altlasten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Ein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen ergibt sich aus Sicht der Altlastenbewertung derzeit nicht.

Altlasten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Ein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen ergibt sich aus Sicht der Altlastenbewertung derzeit nicht.

2.3.5 Wasser

Durch die Umsetzung der Planung ist eine Zunahme der versiegelten Flächen zu erwarten. Hierdurch können die natürliche Versickerung und die Grundwasserneubildung eingeschränkt sowie der Oberflächenabfluss erhöht werden. Die Entwässerung des Plangebietes ist aufgrund fehlender Kapazitäten des vorhandenen Regenwasserkanals auf dem Grundstück vorgesehen[7]. Das anfallende Niederschlagswasser soll über Versickerungsanlagen (Rigolen) sowie ergänzende Rückhaltemöglichkeiten bewirtschaftet werden.

Die vorhandenen Bodenverhältnisse weisen grundsätzlich geeignete Bereiche für eine Versickerung auf. Durch die geplante Dachbegrünung können Niederschlagswasserabfluss und Aufheizungseffekte zusätzlich reduziert werden. Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer

[7] Entwässerungskonzept, Neubau einer 2-zügigen Grundschule in Herkenrath, Stadt Bergisch Gladbach, 29.07.2025

sind aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplante Nutzung ist bei fachgerechter Umsetzung der Entwässerung nicht zu erwarten.

Bewertung: Das Plangebiet besitzt aufgrund der bestehenden unversiegelten Grünlandfläche eine mittlere Bedeutung für den Wasserhaushalt. Durch die geplante Bebauung sind aufgrund der zusätzlichen Versiegelung Auswirkungen auf die Versickerungsfunktion zu erwarten, die durch eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung gemindert werden können. Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering bis mittel bewertet.

2.3.6 Klima

Klima / Stadtklima

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bislang unversiegelte Freifläche mit hoher Kaltluftentstehungsfunktion in Anspruch genommen. Die Bebauung und Versiegelung führen zu einem teilweisen Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktion sowie zu einer lokalen Erhöhung der Wärmespeicherung.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse (Geländegefälle von Süden nach Norden) fließt die im Plangebiet entstehende Kaltluft überwiegend in Richtung Asselborntal ab. Eine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion für die südlich angrenzende Wohnbebauung „Grünenbäumchen“ besteht daher nur eingeschränkt. Durch eine klimaangepasste Gestaltung mit Begrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen gemindert werden.

Luft

Durch die geplante Bebauung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Relevante gewerbliche oder industrielle Emissionsquellen befinden sich im Umfeld nicht. Temporäre Belastungen können während der Bauphase durch Baustellenverkehr und Staubentwicklung auftreten, sind jedoch zeitlich begrenzt.

Lärm

Durch die geplante Nutzung als Grundschule entstehen zusätzliche Geräusche insbesondere durch den Schulbetrieb, Außenbereichsnutzung sowie Hol- und Bringverkehre. Diese Nutzungen sind als sozialadäquat einzustufen und entsprechen der Gebietsverträglichkeit einer Schule. Das Plangebiet ist bereits durch Verkehrslärm der umliegenden Straßen (Goethestraße, Schillerstraße und Asselborner Weg) vorbelastet. Die zu erwartenden Beurteilungspegel liegen bei etwa 45 bis 55 dB(A). Erhebliche zusätzliche Belastungen für angrenzende schutzwürdige Nutzungen sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist vorübergehend mit erhöhten Geräuschimmissionen durch Bauarbeiten zu rechnen.

Bewertung: Die Planung führt insbesondere durch die Inanspruchnahme einer unversiegelten Freifläche zu einer Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion. Aufgrund der topographischen Situation und der begrenzten Wirkung auf angrenzende Siedlungsbereiche werden die Auswirkungen jedoch reduziert. Hinsichtlich Luftqualität und Lärmsituation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich Klima, Luft und Lärm als mittel bewertet.

2.3.7 Landschaft

Durch die Planung wird eine bislang unbebaute Grünlandfläche am Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft in Anspruch genommen. Die Bebauung kann aufgrund der Lage am Höhenrücken und der bestehenden Sichtbeziehungen eine Veränderung des

Landschaftsbildes bewirken. Die Auswirkungen werden durch die bestehende Siedlungsrandlage sowie eine landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung gemindert.

Bewertung: Die Planung führt zu einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, da eine offene Grünlandfläche überprägt wird, jedoch bereits eine Vorprägung durch die angrenzende Bebauung besteht.

2.3.8 Biologische Vielfalt

Durch die Planung wird eine intensiv genutzte Grünlandfläche mit geringer Strukturvielfalt in Anspruch genommen. Gehölze, Gewässer oder andere hochwertige Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht festgestellt.
Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust bestehender Vegetationsflächen. Durch Begrünungsmaßnahmen und die Anlage neuer Vegetationsstrukturen können die Auswirkungen teilweise gemindert werden.

Bewertung: Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Strukturen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt als gering bewertet.

2.3.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Durch die Planung wird eine unversiegelte Freifläche mit Kaltluftentstehungspotenzial in Anspruch genommen. Die Bebauung und Versiegelung führen zu einem Verlust klimatisch wirksamer Flächen und können lokal zu einer erhöhten Wärmespeicherung beitragen. Aufgrund der Topografie fließt die entstehende Kaltluft jedoch überwiegend in Richtung Asselborntal ab und wirkt sich nur eingeschränkt auf angrenzende Siedlungsbereiche aus.

Luftqualität

Durch die geplante Nutzung als Grundschule sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Relevante zusätzliche Emissionen entstehen nicht. Temporäre Belastungen durch Baustellenverkehr und Staubentwicklung sind auf die Bauphase begrenzt.

Geruch, Licht und Erschütterungen

Durch die geplante Nutzung sind keine erheblichen Belastungen durch Gerüche oder Erschütterungen zu erwarten. Mögliche zusätzliche Lichtemissionen durch die Nutzung des Schulgeländes sind lokal begrenzt und können durch eine angepasste Beleuchtung minimiert werden.

Lärm

Durch den Schulbetrieb entstehen zusätzliche Geräusche durch Kinder, Außenbereichsnutzung sowie Hol- und Bringverkehre. Diese sind als sozialadäquat einzustufen und entsprechen der Nutzung einer Schule. Während der Bauphase ist vorübergehend mit erhöhten Geräuschimmissionen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten zu rechnen.

Bewertung: Die Planung führt insbesondere durch die Inanspruchnahme einer klimatisch wirksamen Freifläche zu einer Beeinträchtigung der lokalen Klimafunktion. Hinsichtlich Luftqualität, Geruch, Licht, Erschütterungen und Lärm sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit als mittel bewertet.

2.3.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die geplanten Erd- und Gründungsarbeiten können paläontologisch bedeutsame Schichten beeinträchtigt werden. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege geht aufgrund der vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel für das gesamte Plangebiet von einem vermuteten paläontologischen Bodendenkmal aus.

Das Bodendenkmal wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Plangebiet entsprechend den denkmalrechtlichen Vorgaben paläontologisch zu untersuchen. Für die Untersuchung sowie für Erdeingriffe im Plangebiet ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde einzuholen. Die Erdarbeiten sind mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Fossilien festgestellt werden, sind diese entsprechend den denkmalrechtlichen Vorgaben zu sichern und zu dokumentieren.

Weitere Kulturgüter oder schutzwürdige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Bewertung: Aufgrund des vermuteten paläontologischen Bodendenkmals besteht eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodeneingriffen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Untersuchungen, der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht und der Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter als mittel bewertet.

2.3.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die geplante Nutzung als Grundschule entstehen keine erheblichen zusätzlichen Emissionen. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Belastungen durch Baustellenverkehr, Staub und Lärm auftreten.
Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die bestehenden Entsorgungsstrukturen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Kanalnetz bzw. eine geplante dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen.

Bewertung: Unter Berücksichtigung einer fachgerechten Umsetzung der Entwässerung und Abfallentsorgung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden als gering bewertet.

2.3.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Konkrete Festsetzungen und Maßnahmen hierzu erfolgen auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im Rahmen der Hochbauplanung.

2.3.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Nutzung als Grundschule sind keine erheblichen zusätzlichen Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Relevante Emissionsquellen wie Gewerbe- oder Industriebetriebe

befinden sich im Umfeld nicht. Die bestehende gute lufthygienische Situation wird durch die Planung voraussichtlich nicht wesentlich verändert.
Bewertung: Die Auswirkungen auf die Luftqualität werden als gering bewertet.

2.3.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Durch die Planung entstehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und biologische Vielfalt. Die Versiegelung bislang unbebauter Flächen führt zu einem Verlust von Bodenfunktionen, einer Verringerung der Versickerungsleistung sowie einer Veränderung der lokalen Klimafunktion. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Strukturen sind die Wechselwirkungen insgesamt begrenzt.

Bewertung: Die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der Schutzgüter werden als gering bis mittel bewertet.

2.3.15 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Plangebietes sind nach aktuellem Kenntnisstand keine weiteren Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen sich mit der Planung in erheblichem Umfang kumulieren könnten. Eine relevante Verstärkung von Umweltwirkungen ist daher nicht zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche kumulative Auswirkungen mit anderen Vorhaben werden als gering bewertet.

2.3.16 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die geplante Nutzung als Grundschule ist grundsätzlich gegenüber klimatischen Veränderungen, insbesondere zunehmenden Hitzeperioden und Starkregenereignissen, zu berücksichtigen. Durch geeignete Maßnahmen wie Begrünung, eine klimaangepasste Freiraumgestaltung sowie eine geregelte Niederschlagswasserbewirtschaftung können mögliche Auswirkungen reduziert werden.

Bewertung: Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wird als gering bis mittel bewertet.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Umsetzung der Planung insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Artenschutz

Die Baufeldfreimachung einschließlich der Entfernung der Vegetationsdecke ist möglichst außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. Sollte eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit vom 01. März bis zum 30. September erforderlich sein, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine fachgutachterliche Kontrolle auf besetzte Nester oder sonstige Fortpflanzungsstätten durchzuführen. Werden Brutstätten festgestellt, sind die Arbeiten in den betroffenen Bereichen bis zum Abschluss der Brut auszusetzen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nächtliche Bautätigkeiten sowie eine dauerhafte Ausleuchtung der Baustelle sind insbesondere während der Aktivitätszeit von Fledermäusen zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtungen sind möglichst insekten- und fledermausfreundlich auszuführen und auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine wild lebenden Tiere verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten beschädigt oder zerstört werden. Werden während der Bauarbeiten unerwartet geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bodenschutz und Wasserhaushalt

Die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sind auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Maß zu begrenzen. Der vorhandene Oberboden ist fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und soweit möglich im Plangebiet wiederzuverwenden. Unnötige Bodenverdichtungen durch Befahren und Lagerung sind zu vermeiden.

Zur Verringerung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ist das anfallende Niederschlagswasser entsprechend dem vorgesehenen Entwässerungskonzept über Rigolen zu versickern und zurückzuhalten. Die vorgesehenen Dachbegrünungen tragen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Verringerung des Oberflächenabflusses bei und sind entsprechend umzusetzen.

Klimaschutz und Landschaftsbild

Zur Verringerung der klimatischen Auswirkungen der Neuversiegelung sind eine angemessene Begrünung der Freiflächen sowie eine möglichst klimaangepasste Gestaltung der Außenanlagen vorzusehen. Die geplante Dachbegrünung sowie die vorgesehene Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen tragen zur klimaangepassten und energieeffizienten Ausgestaltung des Vorhabens bei. Zur Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild sind geeignete Begrünungs- und Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.

Paläontologisches Bodendenkmal

Das gesamte Plangebiet ist als vermutetes paläontologisches Bodendenkmal nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Die entsprechenden denkmalrechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die erforderliche paläontologische Untersuchung in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege durchzuführen. Für die Untersuchung sowie für Erdeingriffe ist die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Die Erdarbeiten sind frühzeitig mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Werden im Zuge der Bauarbeiten Fossilien oder sonstige paläontologisch relevante Befunde festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Denkmalbehörde bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

Ökologische Aufwertung

Unabhängig von den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird empfohlen, insbesondere die geplante Turnhalle durch die Integration von Nisthilfen und Fledermausquartieren ökologisch aufzuwerten. Vorgesehen werden können beispielsweise Nisthilfen für Mauersegler,

Haussperlinge und Turmfalken sowie integrierte Quartiere für Fledermäuse. Die Maßnahmen dienen der Förderung gebäudebewohnender Arten und stellen keine artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen dar.

2.4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK, 2025). Das Plangebiet wird im Bestand überwiegend durch eine intensiv genutzte, artenarme Fettwiese geprägt. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule geschaffen. Hierdurch ist grundsätzlich mit Eingriffen in den Naturhaushalt, insbesondere durch die zukünftige Versiegelung und Überbauung von bislang unversiegelten Flächen, zu rechnen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist eine abschließende quantitative Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch nicht erforderlich, da die konkrete Ausgestaltung der baulichen Nutzung, der überbaubaren Flächen sowie der Freiflächen erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festgelegt wird. Die detaillierte Ermittlung der Eingriffswirkungen und des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs erfolgt daher auf Ebene des Bebauungsplans.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sowie zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen festzulegen. Hierzu zählen insbesondere die Begrünung von Dachflächen, die Anlage und Begrünung der nicht überbaubaren Freiflächen sowie die vorgesehenen Gehölzpflanzungen. Die konkrete Ausgestaltung und Bilanzierung der Maßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung eines neuen Grundschulstandortes zur Entlastung des bestehenden Herkenrather Schulzentrums. Anlass hierfür sind insbesondere die bestehenden Raumdefizite von Grundschule, Realschule und Gymnasium.

Im Rahmen der Standortsuche wurden verschiedene alternative Standorte geprüft. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs von Herkenrath steht neben dem Plangebiet lediglich eine weitere Fläche für die Errichtung einer Grundschule zur Verfügung. Aufgrund der fehlenden erforderlichen Mindestflächengröße wurde diese Fläche als Standort ausgeschlossen. Die weiteren geprüften Flächen liegen überwiegend im baulichen Außenbereich und weisen gegenüber dem Standort an der Goethestraße Nachteile auf oder mussten aufgrund wesentlicher Ausschlusskriterien, insbesondere einer nicht ausreichenden Flächengröße oder einer fehlenden Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung, ausgeschieden werden.

Unter Berücksichtigung der geprüften Standortalternativen sowie der städtebaulichen, funktionalen und umweltbezogenen Belange stellt der Standort an der Goethestraße eine geeignete Möglichkeit zur Deckung des bestehenden Schulflächenbedarfs dar. Die vorliegende FNP-Änderung schafft hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen. Weitergehende Informationen zur Standortauswahl können der Standortanalyse entnommen werden.

2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Anlagen vorhanden, von denen ein über das allgemeine Risiko hinausgehendes Störfall- oder Gefährdungspotenzial für die menschliche Gesundheit ausgeht. Auch die geplante Grundschule selbst ist nicht mit einem erhöhten Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen verbunden.

Eine besondere Gefährdung durch Naturereignisse wie Hochwasser oder Erdbeben besteht am Standort ebenfalls nicht. Brandschutzbezogene Maßnahmen sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Vorgaben zur Methodik der Umweltprüfung ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben des Baugesetzbuches, insbesondere aus den Angaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Bestandsituation sowie der umweltrelevanten Auswirkungen erfolgt verbalargumentativ auf Grundlage eines jeweils fünfstufigen Bewertungsschemas. Alle verwendeten Datengrundlagen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Bei der Erfassung und Zusammenstellung der erforderlichen umweltrelevanten Grundlagendaten sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt dies beispielsweise durch Vorhabenbegleitung und Ortsbegehungen. Ein darüberhinausgehendes, projektbezogenes Monitoring für die Flächennutzungsplanänderung wird derzeit nicht als erforderlich angesehen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule im Stadtteil Herkenrath der Stadt Bergisch Gladbach geschaffen werden. Damit soll die Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung und die Errichtung einer Grundschule mit Turnhalle geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst eine bislang unbebaute, überwiegend als intensiv genutzte und artenarme Fettwiese ausgeprägte Fläche. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine ausgeprägten Gehölzstrukturen oder Gewässer. Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen strukturellen Vielfalt besitzt die Fläche insgesamt eine vergleichsweise geringe ökologische Bedeutung. Gehölzstrukturen befinden sich insbesondere im angrenzenden Umfeld.

Mit der geplanten Nutzungsänderung sind grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese betreffen insbesondere den Boden, den Wasserhaushalt, die Vegetation, das lokale Klima und das Landschaftsbild. Umfang und konkrete Ausgestaltung der Eingriffe ergeben sich aus der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden die möglichen Umweltauswirkungen geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, die Begrünung der zukünftigen Freiflächen und Dachflächen sowie die Anlage von Gehölzstrukturen. Die konkrete Ausgestaltung und quantitative Bilanzierung dieser Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden keine Hinweise auf eine besondere Nutzung des Plangebiets durch planungsrelevante Vogel- oder Fledermausarten festgestellt. Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere eine zeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung und eine angepasste Beleuchtung, können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Für den Wasserhaushalt sind durch die zukünftige Bebauung und Versiegelung Veränderungen zu erwarten. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind daher geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vorzusehen.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel wird das Plangebiet als vermutetes paläontologisches Bodendenkmal eingestuft. Die Belange des paläontologischen Denkmalschutzes sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Vor Durchführung der Baumaßnahmen sind die erforderlichen Untersuchungen und Abstimmungen mit der zuständigen Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege durchzuführen.

Eine abschließende quantitative Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich, da die konkrete bauliche Ausgestaltung und Flächenaufteilung erst im Bebauungsplan festgelegt werden. Die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung und Sicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen daher im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Unter Berücksichtigung der auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Konkretisierung der Planung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich entgegenstehen.

3.4 Verwendete Quellen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 4110 „Goethestraße II“ in Bergisch Gladbach, Herkenrath, Oktober 2026
- Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur allgemeinen Bebaubarkeit für den Neubau einer 2-zügigen Grundschule und einer Sporthalle in Bergisch Gladbach, Goethestraße, Geo Consult, Overath, 2025
- Entwässerungskonzept, Neubau einer 2-zügigen Grundschule in Herkenrath, Stadt Bergisch Gladbach, 29.07.2025
- Elwas-Web (2022): Grundwasserkörper – Rheingraben Nord (https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=AD850FBD557254DBE6B988F7EED1C0B5, 16.07.2026)
- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.07.2026).
- GL 2.2-1, Rheinisch-Bergischer Kreis: Landschaftsplan „Südkreis“ - Bergisch Gladbach,

Overath, Rösrath, Auszug, 2008.

- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.07.2026).
- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdfx?forced=true,16.07.2026)
- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Flächen mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/3.1.1-freizeit-erholung.pdfx?forced=true, 16.07.2026).

- Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124&center=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?,Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)

3.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets 10
Abbildung 2: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden 19
Abbildung 3: Ausschnitte mit Legende der Klimafunktionskarten mit Darstellung des Plangebiets Stadt Bergisch Gladbach (2026) 20
Abbildung 4: Ausschnitt Straßenverkehrslärm aus dem Geoportal der Stadt Bergisch Gladbach 21

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach,

Ragnar Migenda
– Erster Beigeordneter –
Stadt Bergisch Gladbach

Ö 11

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0667/2026

öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –
- **Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung**
- **Beschluss zur Veröffentlichung**

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II –
unter Berücksichtigung des Ergebnisses der frühzeitigen Beteiligung fortzusetzen.

II. Der Entwurf des
Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II –
ist mit seiner Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen.

Kurzzusammenfassung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Grundschule an der Goethestraße in Herkenrath geschaffen werden. Nach Auswertung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das Verfahren mit der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) fortgesetzt werden kann.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		x

Weitere notwendige Erläuterungen: Durch den Bebauungsplan Nr. 4110 wird eine landwirtschaftliche Fläche überplant. Durch die Umsetzung der Planung wird eine bislang unversiegelte Freifläche mit Kaltluftentstehungsfunktion in Anspruch genommen. Schulgebäude heutigen Standards sind deutlich energieeffizienter als Gebäude mit älterer Bausubstanz. Der hohe CO_2-Verbrauch bei der Produktion der für den Neubau benötigten Baumaterialien (insb. bei der Zementproduktion) überwiegt diesen positiven Effekt.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen: Der Grundschulneubau als Folge des Bebauungsplanverfahrens ist mit finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt verbunden.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen: Planmäßig entsprechend der Priorisierung der

Bebauungspläne.

Sachdarstellung/Begründung:

Zu I. Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss fasste in seiner Sitzung am 24.6.2025 den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – aufzustellen. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Grundschule an der Goethestraße (Anlage 1) in Herkenrath geschaffen werden.

Die Ursache für die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist der im Jahr 2023 festgestellte stark sanierungsbedürftige Zustand der Schule, der auf eine angespannte Raumsituation der beiden weiterführenden Schulen des Schulzentrums, der Realschule und des Gymnasiums, trifft. Der steigende Flächenbedarf im Schulzentrum entsteht u.a. durch die Rückkehr von G8 zu G9, durch die neuen Schulbaustandards gemäß des Beschlusses des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft vom 13.2.2025 und dem höheren Flächenbedarf für offene Ganztagsschulen. Diese zusätzlichen Flächenbedarfe können innerhalb des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule bereitgestellt werden (s. Erläuterung zur Raumsituation im Schulzentrum, Anlage 3b).

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte durch den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 4.9.2025. In gleicher Sitzung fasste der Ausschuss den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 – Goethestraße II (s. TOP 10 dieser Sitzung, Drucks-Nr. 668/2026). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für beide Bauleitplanverfahren parallel im Zeitraum vom 6.10. bis zum 6.11.2025 durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg durchgeführt. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.
Der städtebauliche Vorentwurf als Grundlage der Beteiligung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange gingen im Bebauungsplanverfahren insgesamt 11 planungsrelevante Stellungnahmen ein. Die Inhalte der Stellungnahmen sind in Kurzfassung mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen in der Anlage 4 wiedergegeben. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen 12 Stellungnahmen aus der Anwohnerschaft sowie eine durch die Bürgerinitiative „Grundschulplanung Herkenrath“ initiierte Unterschriftenliste mit insgesamt 144 Unterschriften ein. Die Inhalte der Stellungnahmen sind in Kurzfassung mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen des Bürgermeisters in der Anlage 5 dargestellt. Die Stellungnahmen im Original können von den Ratsfraktionen im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Vor allem die Inanspruchnahme einer Freifläche am Rand von Herkenrath und der durch den Grundschulneubau ausgelöste Mehrverkehr stoßen bei dem Teil der Bürgerschaft, der sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich geäußert bzw. seine Unterschrift auf die Liste der Bürgerinitiative gesetzt hat, auf Ablehnung. Es wird gefordert, alternative Standorte zu prüfen (hierzu s. Abschnitt II, „Die Auswahl des Standorts“).

Trotz der Einwendungen aus der Bürgerschaft sieht die Verwaltung die Voraussetzungen für eine Fortsetzung des Planverfahrens als gegeben an.

Zu II. Beschluss zur Veröffentlichung

Das Plangebiet

Das Plangebiet liegt an der Goethestraße am Rand der Wohnsiedlung Grünenbäumchen (Anlage 1). Die Goethestraße ist in diesem Abschnitt einseitig bebaut. Aufgrund der dort seit mehr als 20 Jahren im Flächennutzungsplan dargestellten Baufläche (ab 2004: Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude“ (ursprüngliche Planung eines Pflegeheims), ab 2019 mit der Neuaufstellung des FNP: Wohnbaufläche) stellt der Landschaftsplan Südkreis nur für einen kleinen Randbereich des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet dar. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst landwirtschaftliches Grünland – eine artenarme Fettwiese – auf einer Fläche von ca. 0,8ha. Das Gelände fällt nach Norden in Richtung Asselborntal ab.

Die Auswahl des Standorts

Im Rahmen einer durch die Verwaltung durchgeführten Standortalternativenuntersuchung wurden verschiedene, potenziell für einen Grundschulneubau geeignete Grundstücke im Innenbereich von Herkenrath und in Ortsrandlage hin auf ihre potenzielle Eignung für die Errichtung einer Grundschule bewertet und tabellarisch aufgelistet. Der überwiegende Teil der untersuchten Flächen musste bereits wg. harter Planungsschranken – vor allem wegen einer Unterschreitung der Mindestflächengröße und dem Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben – ausgeschieden werden. Auch die von Seiten einiger Anwohner geäußerten Vorschläge (neben dem evangelischen Gemeindezentrum; auf dem Gelände, auf dem die Nahversorgungsmärkte Auf dem Langen Feld geplant sind, u.a.) erweisen sich aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar. In der Bewertung der tabellarisch erfassten Flächen spielten weiterhin die Erreichbarkeit der jeweiligen Fläche und die Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft wichtige Rollen. Das Grundstück an der Goethestraße erweist sich in der Gesamtschau der betrachteten Kriterien als der für einen Grundschulneubau am besten geeignete Standort. Die Bewertungen der einzelnen Flächen können der Anlage 3a entnommen werden.

Die Verwaltung ist den Forderungen aus der Bürgerschaft, Standortalternativen zu prüfen, also bereits im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung nachgekommen. Die Alternativenprüfung war Bestandteil der Beteiligungsunterlagen.

Der Entwurf des Bebauungsplans

Der Bebauungsplanentwurf sieht in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielen eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ vor. Die zeichnerischen und textlichen, sehr eingeschränkten Festsetzungen basieren auf einer verwaltungsinternen Vorentwurfsplanung für eine als zweizügig geplante, zweigeschossige Grundschule mit einer Turnhalle für etwa 200 Schulkinder auf der Grundlage des Musterraumprogramms für städtische Ganztagsgrundschulen gemäß Beschluss des Rats vom 1.9.2020. Der Bebauungsplan überlässt der weiteren architektonischen Qualifizierung der Grundschule einen weiten Spielraum. Die Festsetzungen beschränken sich auf wenige Kenngrößen: eine baukörperunabhängige, weite Teile des Grundstücks umfassende überbaubare Grundstücksfläche und eine Beschränkung der Gebäudehöhen auf 225m ü. NHN. Auch bei maximaler Ausnutzung der festgesetzten Gebäudehöhen werden die Firsthöhen der Wohnhäuser auf den südlich und östlich angrenzenden Grundstücken (Schillerstraße 25/25a und Goethestraße 6) um etwa zwei Meter unterschritten. Zudem werden drei Begrünungsmaßnahmen vorgegeben. Diese umfassen eine extensive Dachbegrünung der Schulgebäude und der Turnhalle, die Begrünung der Außenflächen des Schulgeländes und die Anlage eines Pflanzstreifens entlang der Grenze zum südöstlich gelegenen

Nachbargrundstück Goethestraße 6 (s. textliche Festsetzungen Nr. 2.1-2.3).

Die Dächer der Schulgebäude und der Turnhalle sollen zum Teil mit extensiver Dachbegrünung ausgestattet werden, zum Teil mit Photovoltaik. Gegenüber dem Nachbargrundstück Goethestraße 6 ist zur visuellen Abschirmung des Schulgrundstücks ein 50m langer Baum- und Strauchstreifen vorgesehen. Die genaue Grüngestaltung des nicht für befestigte Flächen benötigten Teils des Außengeländes am Rand des Grundstücks im Übergang zur Landschaft kann im Rahmen der Freiraumplanung in einer späteren Planungsphase festgelegt werden.

Gutachten & Konzepte und Prüfungen

Baugrund und Entwässerung

Da die im Plangebiet anfallenden Niederschläge nicht in den in der Goethestraße liegenden Regenwasserkanal entwässert werden können, wurde auf der Grundlage einer Voruntersuchung der Versickerungsfähigkeit des Bodens ein Entwässerungskonzept beauftragt. Die auf dem Schulgrundstück anfallenden Niederschläge können durch ein Mulden-Rigolen-System vor Ort zurückgehalten und versickert werden. Zudem liegt bereits ein Überflutungsnachweis (Nachweis gem. DIN 1986-100) vor. Nach den Ergebnissen des Baugrundgutachtens liegt das Plangebiet in einem Bereich mit verkarstungs- und auslaugungsfähigem Gestein. Der Schulbau ist sowohl mit als auch ohne Unterkellerung umsetzbar.

Paläontologisches Bodendenkmal

Eine Besonderheit des Plangebietes ist im Bereich des anstehenden Untergrundes vorzufinden. Das Plangebiet liegt in der Paffrather Mulde in etwa 2km Entfernung zum Bodendenkmal GL 042 (Steinbruch Groß Büchel).

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland teilte im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit, dass es davon ausgehe, dass im Untergrund des Plangebietes Fossilien vorkommen. Das Amt stuft den Untergrund des Plangebietes daher als „paläontologisches Bodendenkmal“ ein. Bodendenkmäler sind auf der Grundlage einer plausiblen fachlichen Einschätzung bereits denkmalrechtlich geschützt, ohne dass es tatsächlicher Belege oder einer förmlichen Eintragung in die Liste der geschützten Denkmäler des Landes NW bedarf. Erdeingriffe im Plangebiet unterliegen damit der Erlaubnispflicht durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach. Aufgrund der Tiefe der verkarstungsfähigen, vermutlich Fossilien aufweisenden Schichten von mehr als 4m rechnet die Verwaltung nicht damit, dass bei den Bauarbeiten im Rahmen des Grundschulneubaus in fossilientragende Schichten eingegriffen wird. Sollte dies dennoch passieren, muss eine paläontologische Begleitung der Baumaßnahmen erfolgen.

Verkehr

Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen im Umfeld der Goethestraße in Kombination mit einer überschlägigen Prognose abschätzen. Auf die Beauftragung eines externen Fachgutachters konnte im Verfahren verzichtet werden. Unter der Annahme, dass der Anteil der Kinder, die von ihren Eltern zur Grundschule an der Goethestraße mit dem Pkw gefahren werden, aufgrund der dezentralen Lage bei der recht hohen Quote von etwa 30% liegt, wird sich durch die Grundschule an der Goethestraße bei einer Belegung mit 220 Schülern auf dem Straßennetz im Umfeld der Schule eine Mehrbelastung von max. 130 Pkws in der morgendlichen Spitzenstunde (7.15 bis 8.30 Uhr) ergeben. Es ist vorgesehen, in der Schillerstraße in der Nähe der Grundschule Eltern-

TaxiZonen auszuweisen, um zu verhindern, dass die Eltern bis zum Grundschulgelände vorfahren. Mit dieser Maßnahme wird die Goethestraße von Ziel- und Quellverkehr entlastet. Der Mehrverkehr der Grundschule wird sich auf die beiden Zufahrtsstraßen Schillerstraße und Asselborner Weg verteilen. Die maximale Belastungsfähigkeit (400 Kfz/h) der als Wohnstraßen einzustufenden Verkehrswege (vgl. RASt06, Kap 5.2.2) wird bei weitem unterschritten. Die nähere Umgebung des Plangebietes weist keine Verkehrsunfallhäufungsstellen auf. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens äußerte das Verkehrsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken gegen die Grundschule. Begleitende Maßnahmen wie die Einrichtung von Schulzonen und Schulwegen sollen die Verkehrssicherheit der Grundschulkinder zusätzlich erhöhen.

Natur- und Artenschutz

Bezüglich des Natur- und Artenschutzes konnten sämtliche Bedenken der Anwohnerschaft hinsichtlich negativer Auswirkungen der Planung auf verschiedene Tierarten (u.a. auf Greifvögel) vollständig ausgeräumt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet konnte ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Umsetzung der Planung und Kosten

Die Durchführung der Planungs- und Baumaßnahmen übernimmt die städtische Schulbau GmbH im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach. Ein Ausbau der Goethestraße ist nicht erforderlich. Die Nutzungsrechte für das Plangebiet werden über einen Erbbaupachtvertrag zwischen der Privateigentümerin und der Stadt Bergisch Gladbach sichergestellt. Die zeitliche Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt in Anlehnung an die Einstufung des Projektes entsprechend der Priorisierungsliste der städtischen Bau- und Sanierungsmaßnahmen für die städtischen Schulen (s. Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft über den Rahmenterminplan vom 13.2.2025, Drucksache-Nr. 077/2025). Der Schulneubau wird aus kommunalen Mitteln, ergänzt durch Landes- und Bundesmittel, finanziert.

Weitergehende Informationen können der Begründung und den Abwägungstabellen entnommen werden.

Anlagen

Zu I Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

1. Übersichtsplan
2. Städtebaulicher Vorentwurf

3a. Standortalternativenprüfung

3b. Bedarfsanalyse Schulzentrum

4. Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
5. Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Zu II Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)

6. Übersichtsplan
7. Planzeichnung
8. Legende
9. Textliche Festsetzungen
10. Begründung

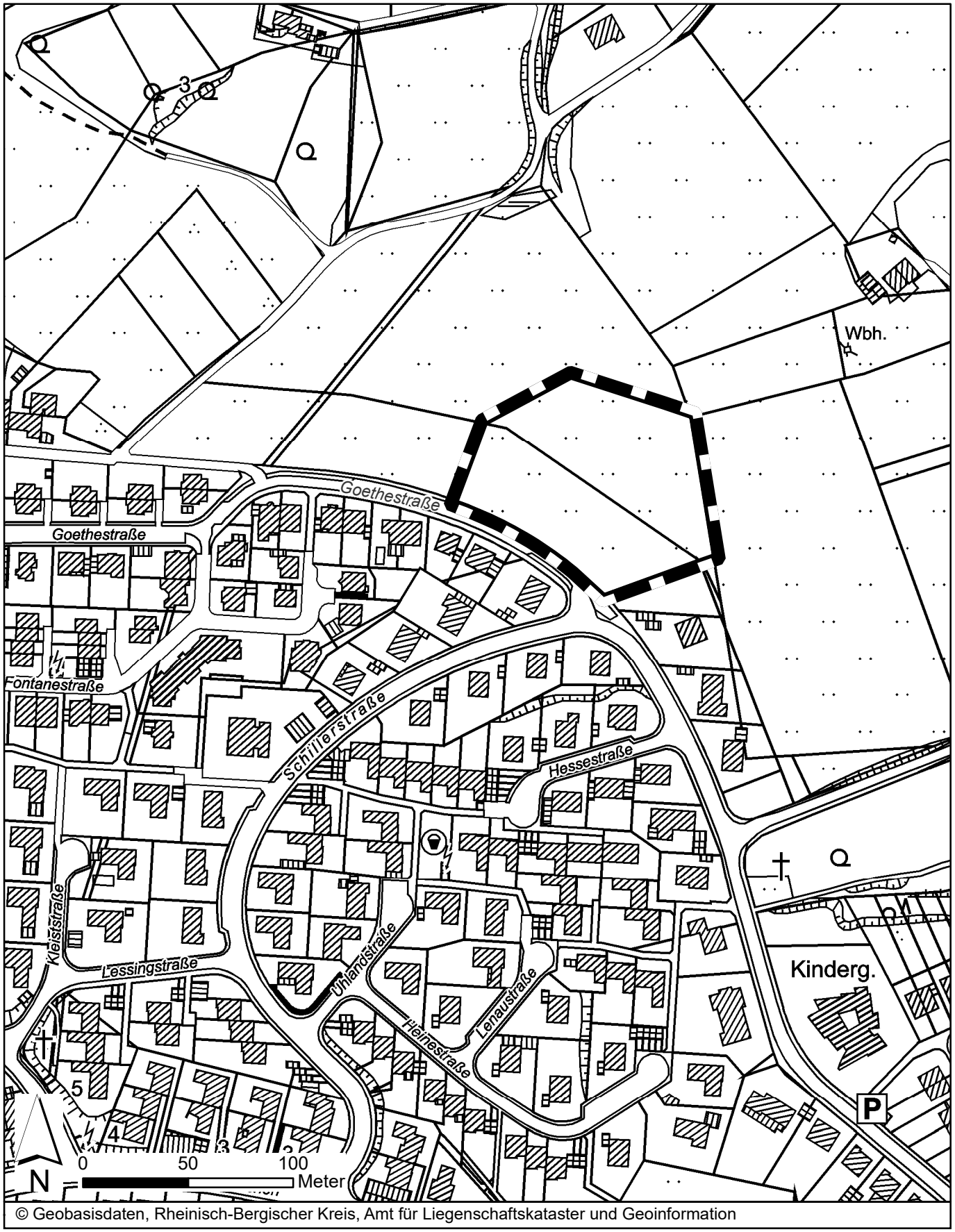
Weitere, nicht öffentliche Unterlagen im Ratsinformationssystem

- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Original
- Gutachten und Konzepte

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 4110 - Goethestraße II -

Stand: frühzeitige Beteiligung



© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Städtebaulicher Vorentwurf Ö 11

Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –

Stand: frühzeitige Beteiligung

ohne Maßstab



Gesetzlicher Auftrag

Mit dem Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – und der FNP-Änderung Nr. 06/4110 soll ein Ausweichstandort für die Grundschule Herkenrath auf einer im baulichen Außenbereich liegenden Fläche geschaffen werden. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll grundsätzlich mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; dabei sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Anforderungsprofil

- Mindestgrundstücksgröße: 6.600 m^2 [1]
- städtisches Eigentum oder privates Eigentum mit Verkaufsbereitschaft
- Übereinstimmung mit Regionalplan Köln
- Erschlossenes Grundstück
- Bebaubarkeit des Grundstücks (Hangneigung, Beschaffenheit des Baugrunds, Entwässerungsfähigkeit, u.a.)
- städtebaulich integrierte Lage mit guter Erreichbarkeit und selbständig zu bewältigenden Schulwegen
- Konfliktarmut (geringer Eingriff in Natur und Umwelt, u.a.)

Flächensteckbriefe

Inhalt

I. Flächen im Innenbereich 2
1. bestehender Standort: Schulzentrum Herkenrath 2
2. Grünenbäumchen / Asselborner Weg 3

II. Flächen im Außenbereich 4
3. Ortseingang Herkenrath Süd I 4
4. Ortseingang Herkenrath Süd II 5
5. Thomas-Mann-Straße / Hombacher Weg 6
6. Goethestraße 7
7. Asselborner Weg 8
8. Am Scheider Häuschen 9
9. Auf dem Langen Feld 10

[1] 2-zügige Grundschule incl.Turnhalle

I. Flächen im Innenbereich

1. bestehender Standort: Schulzentrum Herkenrath





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	zentrumsnah an der Straße „Ball“		
Flächengröße (ca.)	28.000m² (gesamtes Schulgelände), davon 4.500m² (Grundschule)		Raumengpass auf Schulgelände; zusätzlicher Raumbedarf für weiterführende Schulen; mittelfristiger Erhalt der Grundschule nicht gesichert
aktuelle Nutzung	Schule		
Geländegefälle	leicht		
Eigentum	städtisch		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich		entspricht dem Regionalplan
Flächennutzungsplan	Fläche für Gemeinbedarf – Schule –		entspricht dem Flächennutzungsplan
Landschaftsplan	außerhalb		
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	ja		voll erschlossen
Städtebaulich integr. Lage / Erreichbarkeit	im Zentrum		städtebaulich integrierte Lage, gute Erreichbarkeit
Ver- und Entsorgung			vorhanden
Verkehrssicherheit			sichere Schulwege für SchülerInnen
Eingriff in Natur und Umwelt			kein Eingriff (Schulgrundstück weitestgehend bebaut)
Gesamtbewertung (-)	Aktueller Raumengpass auf Schulgelände. Zusätzlicher Raumbedarf für weiterführende Schulen erfordern eine bauliche Umstrukturierung des Schulzentrums. Da der mittelfristige Erhalt der Grundschule nicht gesichert ist, ist ein Ersatzstandort für die Grundschule erforderlich.		

2. Grünenbäumchen / Asselborner Weg

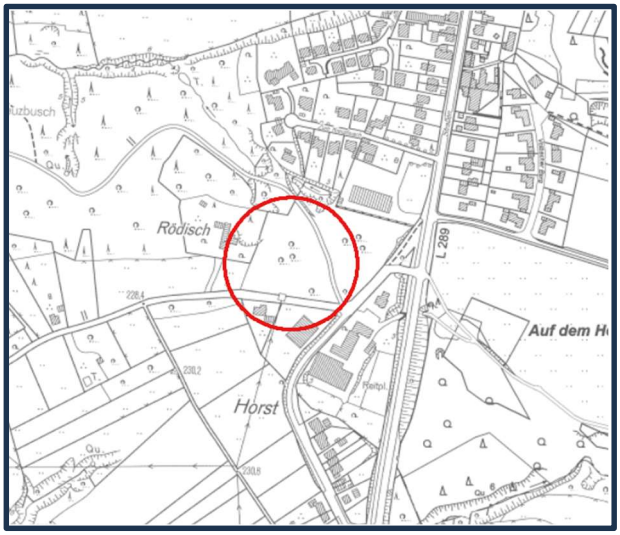




Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Zwischen Grünenbäumchen u. Asselborner Weg		
Flächengröße (ca.)	3.500 m²		Fläche zu klein
aktuelle Nutzung	Grünland / Bachaue / Garten		Überplanung einer Außenbereichsfläche, geschützte Bachaue
Geländegefälle	stark		erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich		entspricht dem Regionalplan
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	temporäres Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz tritt mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens zurück
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	nein		Erschließung problematisch, Anbindung zur Zeit über Privatwege
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	300m vom Zentrum		Städtebaulich integrierte Lage in Zentrumsnähe
Ver- und Entsorgung	teilweise		
Verkehrssicherheit			Anbindung über ruhige Anwohnerstraßen
Eingriff in Natur und Umwelt			Grundstück eingeschränkt nutzbar wg. angrenzender Bachaue
Gesamtbewertung (-)	Die Fläche ist allein aufgrund der zu geringen Größe nicht für einen Schulbau geeignet.		

II. Flächen im Außenbereich

3. Ortseingang Herkenrath Süd I





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Ortsausg. nach Moitzfeld		
Flächengröße (ca.)	13.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Laubwald		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Wald / regionaler Grünzug		entspricht nicht dem Regionalplan
Flächennutzungsplan	Wald		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche			unzureichend
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	900 m vom Zentrum		Ortsrandlage, keine Integration in Wohngebiet
Ver- und Entsorgung	teilweise		
Verkehrssicherheit	Anbindung über die L 289		für Schulwege zu Fuß ungeeignet
Eingriff in Natur und Umwelt			hoher Eingriff wg. Laubwaldbestand
Gesamtbewertung (-)	Das Bauvorhaben stimmt nicht mit den Vorgaben des Regionalplans überein, das Kriterium „Darstellung Regionalplan“ führt zum Ausschluss der Fläche.		

4. Ortseingang Herkenrath Süd II





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Ortsausg. nach Moitzfeld		
Flächengröße (ca.)	18.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich / Freiraum / Landschaftsschutz		entspricht nicht dem Regionalplan
Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	vorhanden		Anlage eines Gehweges erforderlich
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	900m vom Zentrum		Ortsrandlage, keine Integration in Wohngebiet
Ver- und Entsorgung	teilweise		kein Regenwasserkanal vorhanden
Verkehrssicherheit	Anbindung über die L 289		für Schulwege muss tlws. die L 289 gequert werden.
Eingriff in Natur und Umwelt			mittlerer Eingriff wg. Grünland
Gesamtbewertung (-)	Das Bauvorhaben stimmt nicht mit den übergeordneten Vorgaben des Regionalplans überein, das Kriterium „Darstellung Regionalplan“ führt zum Ausschluss der Fläche.		

5. Thomas-Mann-Straße / Hombacher Weg





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Ortsausgang nach Oberhombach		
Flächengröße (ca.)	8.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	überwiegend Siedlungsbereich		Anpassung an die Ziele der Raumordnung unklar
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	temporäres Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz tritt mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens zurück
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche			Ausbau erforderlich
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	700 m vom Zentrum		Ortsrandlage, Lage am Rand eines größeren Wohngebietes, relativ weite Wege aus anderen Gebieten Herkenraths
Ver- und Entsorgung	teilweise		kein Regenwasserkanal vorhanden
Verkehrssicherheit	verkehrsarm, Gehwege vorhanden, ruhige Straße im Wohngebiet		Schulwege zu Fuß möglich
Eingriff in Natur und Umwelt			mittlerer Eingriff wg. Grünland
Gesamtbewertung (-)	Mittlere Gesamtbewertung; überwiegend Einzelbewertungen mit mittlerer Bewertung.		

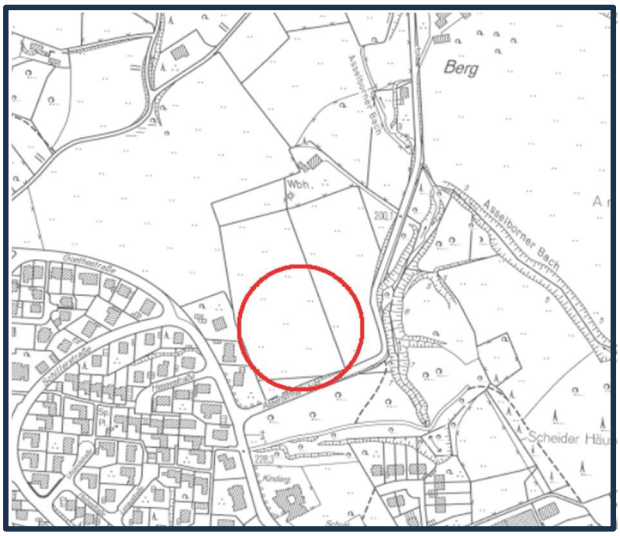
6. Goethestraße





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Ortsrand, Nähe Asselborner Weg		
Flächengröße (ca.)	8.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand; Belichtung und Besonnung wg. nach Norden abfallendem Gelände nicht optimal
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	überwiegend Siedlungsbereich		an die Ziele der Raumordnung angepasst
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	kleiner Bereich im Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz nur partiell betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	vorhanden		
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	700m vom Zentrum		Ortsrandlage, Lage am Rand des Wohngebiets (+), relativ weite Wege aus anderen Gebieten Herkenraths
Ver- und Entsorgung	vorhanden		
Verkehrssicherheit	Gehwege vorhanden, ruhige Straße im Wohngebiet		Schulwege zu Fuß möglich
Eingriff in Natur und Umwelt			mittlerer Eingriff wg. Grünland
Gesamtbewertung (+)	**Positive Gesamtbewertung; überwiegend Einzelbewertungen mit positiver Bewertung.**		

7. Asselborner Weg





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Asselborner Weg		
Flächengröße (ca.)	10.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	stark		hohe Baukosten aufgrund der starken Hangneigung
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	überwiegend Siedlungsbereich		vermutlich an die Ziele der Raumordnung angepasst
Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	vorhanden		Erschließungsstraße schmal, müsste ausgebaut werden
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	700m vom Zentrum		Ortsrandlage, Lage am Rand des Wohngebiets, relativ weite Wege aus anderen Gebieten Herkenraths
Ver- und Entsorgung	kein Kanal vorhanden		unzureichend
Verkehrssicherheit	verkehrsarm		Schulwege zu Fuß möglich
Eingriff in Natur und Umwelt			mittlerer Eingriff wg. Grünland
Gesamtbewertung (-)	Die Bebauung der Fläche trifft auf ungünstige Rahmenbedingungen (hohe Hangneigung, schmale Erschließungsstraße, fehlender Kanalanschluss, u.a.).		

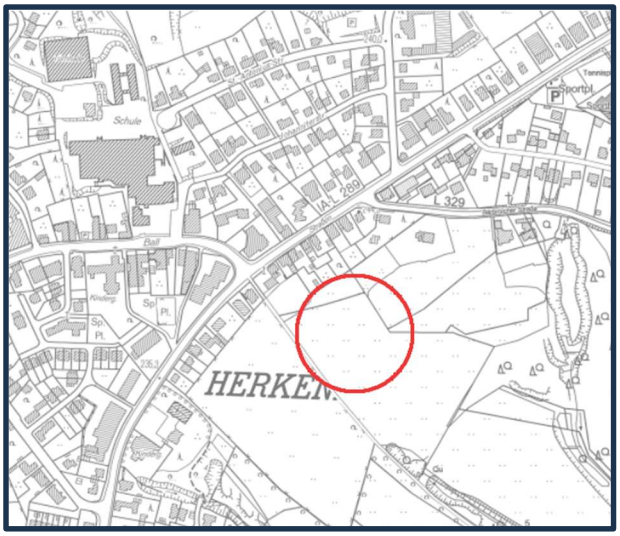
8. Am Scheider Häuschen





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Asselborner Weg / neben Gewerbebiet Braunsberger Feld		
Flächengröße (ca.)	5.000 m²		zu geringe Flächengröße
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	gering		kein erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich / Freiraumbereich		vermutlich nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst; ragt erheblich über den Siedlungsbereich hinaus
Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	teilweise Landschafts-schutzgebiet		Landschaftsschutz betroffen
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	vorhanden		nur schmaler Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	600 m vom Zentrum; neben Gewerbegebiet		relativ ungünstig gelegen in Bezug auf die Wohngebiete Herkenraths
Ver- und Entsorgung	vorhanden		
Verkehrssicherheit	verkehrsarm, Gehwege vorhanden, ruhige Straße		
Eingriff in Natur und Umwelt	mittel		Überplanung einer Grünlandfläche
Gesamtbewertung (-)	Fläche nicht geeignet wegen Unterschreitung der Mindestflächengröße.		

9. Auf dem Langen Feld





Kriterium	Bestandsaufnahme	Bewertung	Erläuterung
Merkmale			
Lage	Auf dem Langen Feld		
Flächengröße (ca.)	10.000 m²		Flächengröße ausreichend
aktuelle Nutzung	Grünland		Überplanung einer Außenbereichsfläche
Geländegefälle	mäßig		leicht erhöhter Baukostenaufwand
Eigentum	privat		
Planungsrecht			
Regionalplan	Siedlungsbereich		
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche		Änderungsverfahren erforderlich
Landschaftsplan	temporäres Landschaftsschutzgebiet		Landschaftsschutz tritt mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens zurück
Erschließung			
Anbindung an öffentliche Verkehrsfläche	Lage am Fußweg		zur Zeit nicht erschlossen
Städtebaulich integrierte Lage / Erreichbarkeit	300m vom Zentrum		Zentrumsnahe Lage (+), aktuell wg. fehlender Verkehrserschließung nicht erreichbar
Ver- und Entsorgung	nicht vorhanden		s.o.
Verkehrssicherheit			Schulwege entlang viel befahrener Straßen (L 289, Zufahrt zu Supermärkten)
Eingriff in Natur und Umwelt	Mittel		Überplanung einer Grünlandfläche
Gesamtbewertung (-)	Die Fläche ist aktuell noch nicht erschlossen. Es besteht eine Abhängigkeit vom laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld. Die Fläche kommt aufgrund der hohen zeitlichen Dringlichkeit des Schulneubaus nicht in Frage.		

Erläuterungen

Stand der Planungen

Flächennutzungsplan:	*aktueller Stand*
Landschaftsplan:	*Entwurf Neuaufstellung*
Regionalplan:	*Entwurf Neuaufstellung (Stand: 09/2024)*

Quellenverzeichnis

Orthofotos:	*Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster*
Übersichtspläne:	*Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster*

Stellungnahme des Hochbaus zur Standortentwicklung SZ Herkenrath

Im Rahmen einer kleinen Machbarkeitsprüfung (kein Ersatz einer vollumfänglichen Machbarkeitsstudie, die im Rahmen des Schulbaupriorisierungsprojekts erfolgen wird) wurde untersucht, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Standortentwicklung des bestehenden Schulzentrums Herkenrath mit Grundschule, Realschule und Gymnasium auf dem derzeitigen Schulgrundstück grundsätzlich möglich ist.

Eine Entscheidung darüber, ob am bestehenden Standort eine Sanierung, ein teilweiser oder vollständiger Abriss und Neubau der Schulen vorgenommen werden oder eine andere bauliche Lösung erfolgen soll, ist damit ausdrücklich noch nicht getroffen. Sondern wird nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen dem zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Für das weitere Vorgehen bildet die Schulbaupriorisierung eine wesentliche Grundlage. Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (ASG) hat diese Priorisierungsliste am 28.02.2024 als Grundlage der künftig durchzuführenden Schulbaumaßnahmen beschlossen und die Verwaltung zugleich beauftragt, die priorisierten Maßnahmen mit einer realistischen Zeitschiene zu versehen sowie notwendige Standortentscheidungen vorzubereiten. Dabei sind ausdrücklich sowohl gebäudewirtschaftliche Aspekte als auch pädagogische und betriebliche Belange zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang besteht am Schulzentrums Herkenrath eine Besonderheit, da die Grundschule im Rahmen der Schulbaupriorisierung zeitlich vor dem Gymnasium und der Realschule für eine bauliche Maßnahme – sei es in Form einer Generalsanierung oder eines Abrisses mit anschließendem Neubau – vorgesehen ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Grundschule aufgrund seiner baulichen Konstruktion dringlicher zu erneuern ist, als die beiden weiterführenden Schulen. Es finden derzeit regelmäßig statische Untersuchungen statt, von deren Ergebnissen der Weiterbetrieb des Schulgebäudes abhängt.

Gleichzeitig kann die anstehende Maßnahme an der Grundschule nicht vollkommen losgelöst von der langfristigen Entwicklung des gesamten Schulstandortes betrachtet werden.

Vielmehr ist bereits bei der anstehenden Entscheidung über die zukünftige Entwicklung der Grundschule zu berücksichtigen, wie sich diese auf die räumlichen und baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Realschule und Gymnasium am bestehenden Standort auswirken könnte. Verkürzt gesagt, ist bereits jetzt zu bewerten, ob am bisherigen Standort potentiell für alle drei Schulen genügend Fläche vorhanden wäre.

Für die Ermittlung des zukünftigen Flächenbedarfs wurden die jeweils für die Schulformen geltenden Planungsgrundlagen zugrunde gelegt.

Für die weiterführenden Schulen bildet das städtische Musterraumprogramm (am 08.04.25 einstimmig im Rat beschlossen) die Grundlage der Flächenberechnung. Diese dient als planerische Orientierung für die Ermittlung des räumlichen Bedarfs und beschreibt, welche Flächen für einen bedarfsgerechten und zeitgemäßen Schulbetrieb – abhängig von Schulform, Zügigkeit und Schülerzahl – grundsätzlich erforderlich sind.

Für die Grundschule wurde der Flächenbedarf auf Grundlage der entsprechenden Vorgaben des Integrierten Schulentwicklungsplans (ISEP) ermittelt.

In der Folge wurden für die Betrachtung folgende Rahmenbedingungen zugrunde gelegt:

- **Realschule** mit einem Flächenbedarf von ca. 8.900 m² BGF (Gebäudefußabdruck ca. 6.390 m²), ausgelegt für maximal 522 Schülerinnen und Schüler in einem dreizügigen Betrieb sowie einer Zweifeld-Sporthalle.
- **Gymnasium** mit einem Flächenbedarf von ca. 15.617 m² BGF (Gebäudefußabdruck ca. 12.530 m²), ausgelegt für maximal 1.044 Schülerinnen und Schüler in einem vierzügigen Betrieb sowie einer Dreifeld-Sporthalle.
- **Grundschule** mit einem Flächenbedarf von ca. 3.540 m² BGF (Gebäudefußabdruck ca. 2.840 m²), ausgelegt für maximal 208 Schülerinnen und Schüler in einem zweizügigen Betrieb sowie einer Einfeld-Sporthalle.
- Für die insgesamt erforderlichen sechs Hallenfelder wurde ein zusätzlicher Gebäudefußabdruck von ca. 4.600 m² angesetzt.

Der ermittelte Flächenbedarf ist dabei nicht als zusätzlicher oder optionaler Flächenwunsch zu verstehen, sondern bildet den nach den jeweiligen städtischen Planungsgrundlagen bzw. dem ISEP ermittelten Bedarf für die betrachteten Schulformen ab.

Die Untersuchung erfolgte zunächst unter der Annahme, dass die drei Schulformen jeweils in eigenständigen Gebäuden untergebracht werden.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass lediglich für die Berechnung, hierbei jeweils ein Neubau zugrunde gelegt wurde. Bei Neubauten wird stets eine Flächenoptimierung betrieben, die im Falle einer Generalsanierung nur eingeschränkt möglich ist. Daher ist davon auszugehen, dass bei einer zukünftigen Entscheidung für eine Generalsanierung der beiden weiterführenden Schulen von einem höheren Flächenbedarf auszugehen wäre.

Ob eine Sanierung, ein Abriss und Neubau oder eine andere bauliche Lösung verfolgt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht entschieden.

Für sämtliche Schulgebäude wurden hierbei Prototypen mit bis zu vier Vollgeschossen zugrunde gelegt, entsprechend den zuvor abgestimmten Planungsprämissen. Dies stellt bereits eine deutliche Verdichtung gegenüber der umliegenden Bebauung dar, diese überwiegend zwei bis zweieinhalb Geschosse aufweist.

Unabhängig davon bestehen grundsätzlich Möglichkeiten, den Flächenbedarf durch die gemeinsame Nutzung einzelner Funktionsbereiche, beispielsweise der Mensa, oder durch die Zusammenführung mehrerer Schulformen in einem Gebäude zu reduzieren. Diese Potenziale wären im Rahmen einer umfassenden Gesamtplanung näher zu prüfen. Sie ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Feststellung, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung aller drei Schulformen am bestehenden Standort eine umfassende Gesamtentwicklung des Schulzentrums voraussetzen würde.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die tatsächlich für eine Bebauung verfügbare Grundstücksfläche mit rund 24.450 m² deutlich geringer ist als ursprünglich angenommen (ca. 31.400 m²). Gleichzeitig beträgt der Flächenbedarf für die Gebäudefußabdrücke der geplanten Neubauten rund 26.360 m² und übersteigt damit die verfügbare Fläche.

Damit kann der nach den zugrunde gelegten Planungsgrundlagen ermittelte Flächenbedarf aller drei Schulformen (einschließlich der erforderlichen Sporthallen auf dem bestehenden Grundstück) **nicht** ohne Weiteres im Rahmen einer bestandsorientierten oder schrittweisen Entwicklung abgebildet werden.

Eine vollständige Neuordnung des Standortes wäre grundsätzlich nicht ausgeschlossen, würde jedoch einen weitgehenden bzw. vollständigen Rückbau des vorhandenen Gebäudebestands und eine anschließende Neubebauung des gesamten Standortes voraussetzen.

Eine solche vollständige Neuordnung würde eine langfristige Gesamtmaßnahme darstellen, die mit einem erheblichen Planungs- und Umsetzungsaufwand verbunden wäre. Sie würde insbesondere voraussetzen, die Entwicklung aller drei Schulformen gemeinsam und in einem entsprechenden zeitlichen Zusammenhang zu planen sowie für die Dauer der Umsetzung geeignete Interimslösungen zu schaffen. Zwar befinden sich Interimsstandorte in Form von Rotationsstandorten bereits in der Projektentwicklung, diese sind jedoch jeweils nur für die Auslagerung einer weiterführenden Schule oder von zwei Grundschulen geeignet. Eine Fläche, auf die das gesamte Schulzentrum ausgelagert werden könnte, steht nicht zur Verfügung.

Zudem würde eine gemeinsame Bearbeitung aller drei Schulen den Planungsprozess der Grundschule erheblich verzögern. Hierbei bestünde das Risiko, dass der Weiterbetrieb der vorhandenen Grundschule nicht lange genug möglich wäre. Darüberhinaus stünde dies nicht im Einklang mit der durch den ASG beschlossenen und vorgesehenen Reihenfolge Bearbeitung der priorisierten Schulbaumaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund sollte die zukünftige Entwicklung des Schulzentrums nicht allein darauf ausgerichtet werden, alle drei Schulformen am heutigen Standort unterzubringen, sondern den Standort als Ganzes und mit langfristiger Perspektive betrachtet werden.

Eine potenzielle Auslagerung der Grundschule würde es ermöglichen, ihren zeitlich vorrangigen baulichen Handlungsbedarf eigenständig zu bearbeiten und die dadurch frei werdenden Flächen perspektivisch für die Entwicklung von Realschule und Gymnasium zu nutzen. Dies ist insbesondere relevant, da aufgrund des großen Einzugsgebiets beider weiterführender Schulen derzeit nicht von einem erheblichen Rückgang der Schülerzahlen auszugehen ist. Ihre langfristige Flächensicherung sollte daher bei der Standortentwicklung berücksichtigt werden.

Die Auslagerung der Grundschule könnte somit dazu beitragen, die vorhandenen Flächen gezielt auf die verbleibenden weiterführenden Schulen auszurichten und einer späteren räumlichen Verlagerung einer dieser Schulen aufgrund fehlender Flächen vorzubeugen.

Auf Grundlage des Beschlusses zur Schulbaupriorisierung sind bei den anstehenden Standortentscheidungen sowohl gebäudewirtschaftliche Aspekte, insbesondere Investitions-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, als auch pädagogische und betriebliche Belange, wie Funktionsvielfalt, Erreichbarkeit, Betriebssicherheit und die Abdeckung der Bedarfe im Einzugsgebiet, zu berücksichtigen (siehe Beschluss vom 28.02.2024). Unter Einbeziehung dieser Aspekte sowie der bestehenden räumlichen Rahmenbedingungen erscheint die Auslagerung der Grundschule an einen separaten Standort als eine realistische und langfristig tragfähige Option für die Entwicklung des gesamten Schulstandortes.

Zusammenfassend kommt diese (kleine) Machbarkeitsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung aller drei Schulformen am bestehenden Standort nicht im Rahmen einer einfachen oder schrittweisen Weiterentwicklung des vorhandenen Bestands dargestellt werden könnte. Eine vollständige Lösung am bisherigen Standort wäre vielmehr nur im Rahmen einer umfassenden Gesamtentwicklung mit weitgehendem bzw. vollständigem Rückbau und anschließender Neubebauung denkbar.

Die Auslagerung der Grundschule würde ermöglichen, deren vorrangigen baulichen Handlungsbedarf eigenständig zu bearbeiten und gleichzeitig die langfristige Entwicklung von Realschule und Gymnasium am bestehenden Standort gezielter und schrittweise zu verfolgen.

Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum **Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung durch Schreiben vom 07.10.2025 mit Frist bis zum 06.11.2025
Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 06.10. bis zum 06.11.2025

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 01	25.09.25	*Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf* Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Allerdings können Kampfmittel auch nicht ausgeschlossen werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die Ordnungsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach oder die Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Es wird um die Beachtung des Leitfadens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zur Kampfmittelverordnung vom 16.3.2022 gebeten.	Die Stellungnahme wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.	**Hinweise des BP**

T 02	07.10.25	*Pledoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen* Es wird darauf hingewiesen, dass die von Pledoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen von der Maßnahme nicht betroffen sind. Bei einer Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen kann eine Betroffenheit der von Pledoc verwalteten Versorgungseinrichtungen nicht ausgeschlossen werden. Es wird um eine weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	Der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt teilweise auf planexternen Flächen, auf denen Naturschutzmaßnahmen aus Mitteln des städtischen Ökokontos durchgeführt werden. Diese Flächen sind nicht Bestandteil des Plangebietes, auf eine Zuordnungsfestsetzung wird verzichtet. Im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) wird die Pledoc erneut beteiligt.	**Kenntnisnahme**
T 03	09.10.25	*Deutsche Telekom Technik, Venloer Str. 156, 50672 Köln* Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien. Es wird um folgende fachliche Festsetzungen im Bebauungsplan gebeten: „In allen Straßen und Wegen sind ausreichende Trassen von ca. 0,50 m für eine Leitungszone zur Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.“	Für Telekommunikationsleitungen stehen grundsätzlich Trassen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen zur Verfügung. Der Straßenausbau einschließlich der Aufteilung der Flächen für die verschiedenen Verkehrsträger ist grundsätzlich kein Gegenstand der Bauleitplanung. Das Plangebiet ist bereits über die Goethestraße voll erschlossen; es sind keine neuen Straßen und Wege erforderlich.	**Kenntnisnahme**
		Das Merkblatt über Baumstandorte ist zu beachten. Für die Leitungsverlegung müssen eventuell bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist der Beginn der Baumaßnahmen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.	Die Hinweise werden Kenntnisnahme.	**Kenntnisnahme**
T 04	07.10.25	*Thyssengas GmbH, Postfach 104042, 44040 Dortmund* Im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 4110 verläuft eine Gasfernleitung (*074 000 000, Paffrath - Vilkerath, Blatt 30). Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8m. Innerhalb des Schutzstreifens sind aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt.	Die von der Thyssengas in ihrer Stellungnahme vorgenommene Abgrenzung des Plangebietes stimmt mit der im Bebauungsplanentwurf festgelegten räumlichen Geltungsbereich zum Stand: Veröffentlichung nicht genau überein. Entgegen der Darstellung des von der Thyssengas der Stellungnahme beigefügten Plans verläuft die Grenze des Plangebietes im Norden in einem Abstand von etwa 11m parallel zur unterirdischen Fernleitung der Thyssengas GmbH. Die Breite des Schutzstreifens der Leitung beträgt 8m. Die Gasfernleitung und ihr	**Hinweise des BP**

			Schutzstreifen liegen damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Sollte der Schutzstreifen im Rahmen der Baumaßnahmen für den Schulneubau benötigt werden, sind die Rahmenvorschriften für die Nutzung des Schutzstreifens einzuhalten. Die Stellungnahme wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.	
T 05	22.10.25	*Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Postfach, 44025 Dortmund* Das Plangebiet liegt über dem • auf Zink- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelminenzeche“, • auf Schwefelkies verliehenen (inzwischen erloschenen) Bergwerksfeld „Herkenrath“ und • auf Eisenstein verliehenen (inzwischen erloschenen) Bergwerksfeld „Hinderniß“. Es liegen keine Hinweise über einen früheren Abbau von Mineralien vor. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Es wird empfohlen, den Geologischen Dienst NRW dazu um Stellungnahme zu bitten.	Diese Information wurde in die Rubrik „Hinweise“ des Bebauungsplans aufgenommen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Planung ergeben sich heraus nicht. Der Geologische Dienst NRW wurde als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Auch er weist auf die Möglichkeit hin, dass in dem im Plangebiet vorherrschenden Untergrund verkarstungsfähige Kalkgesteine eingelagert sein könnten. Der Geologische Dienst empfiehlt, den Baugrund auch im Hinblick auf mögliche Verkarstungserscheinungen objektbezogen zu bewerten (s. T 07). Als Reaktion auf die Stellungnahme und zur genaueren Ermittlung der Tragfähigkeit des Bodens wurde eine Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben. Die Schichten unterhalb des Oberbodens sind nach den Ergebnissen des Gutachtens ausreichend bis gut tragfähig.	**Hinweise des BP** **Ja**
T 06	31.10.25	*Landwirtschaftskammer NRW, Bahnhofstraße 9, 51789 Lindlar* Gegen die Inanspruchnahme von 0,8 ha landwirtschaftlich genutzter Grünlandfläche bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass infolge	Angesichts fehlender Standortalternativen im baulichen Innenbereich wird bei dem neuen Standort für die Herkenrather Grundschule auf eine Außenbereichsfläche zurückgegriffen, deren Überbauung im Vergleich zu den anderen untersuchten, für einen Grundschulneubau	**Kenntnisnahme**

		zahlreicher Maßnahmen landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Flächen verlieren und damit die Produktionsgrundlage für den Acker- und Futterbau. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Fläche stelle einen limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung dar. Für Kompensationsmaßnahmen sollten keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	potenziell geeigneten Flächen mit einem vergleichsweise geringen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Da im Suchkorridor des Stadtteils Grünenbäumchen sämtliche an die Siedlung angrenzenden Außenbereichsflächen landwirtschaftlich genutzt werden, wird die Überplanung einer landwirtschaftlichen Fläche als unvermeidbar eingeschätzt. Das Umfeld des Schulgrundstücks kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich von Eingriffen erfolgt durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Schulgelände sowie ergänzend dazu über das städtische Ökokonto.	**Kenntnisnahme**
T 07	03.11.25	*Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, 40208 Düsseldorf* Erdbebengefährdung Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Bei der Planung und Bemessung von Hochbauten ist die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ sowie die DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der DIN 1998 kann ab einem Plateauwert von 0,6 m/s² trotz der Zuordnung zur Erdbebenzone 0 nach DIN 4149 ein Nachweis der Standsicherheit nach DIN EN 1998 erforderlich sein. Baugrund Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Sandsteine der Oberen Honsel-Schichten (Mitteldevon) verbreitet sind, in die verkarstungsfähige Kalksteine eingelagert sein könnten. Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Es wird empfohlen, den Baugrund auch im Hinblick auf mögliche Verkarstungserscheinungen objektbezogen zu untersuchen und zu	Die Stellungnahme wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen. Zur Ermittlung der Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Eignung für eine Regenrückhaltung wurde der Baugrund gutachterlich untersucht. Die Ergebnisse der vorgenommenen Rammkernsondierungen ließen angesichts der kleinräumig sich verändernden Bodenverhältnisse keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Versickerungsfähigkeit zu. Aus diesem Grund wurde ein zweites Gutachten mit ergänzenden großflächigen Schürfungen beauftragt. Die potenziell verkarstungsfähigen Festgesteinsschichten sind erst ab einer	**Hinweise des BP** **Ja**

		bewerten.	Tiefe von mehr als 4m unterhalb der Oberfläche anzutreffen. Der Fachgutachter bewertet den im Plangebiet anstehenden Boden daher als „ausreichend bis gut tragfähig“ (Geoconsult, Baugrunduntersuchung, S. 8). Besondere Anforderungen bzgl. der Gründung und der Standfestigkeit des Schulbauvorhabens resultieren hieraus nicht.	
		<u>Schutzgut Boden</u> Im Umweltbericht sollten im Kapitel „Schutzgut Boden“ die Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen aufgeführt werden. Die Folgen des Eingriffs in den Boden sind zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet könnten im Geoportal.NRW oder unter www. TIM-online.de abgerufen werden. Die Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ liefere Hinweise über Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden.	Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4110 behandelt in Kap. 4.1.2 das Thema der Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen. Die Folgen des Eingriffs werden darin ausführlich beschrieben. Der Boden hat innerhalb der naturschutzrechtlichen Kompensationsregelung eine Sonderfunktion. Abgetragene Bodenschichten lassen sich aufgrund der langen Entstehungszeit auch nicht an anderer Stelle „produzieren“ bzw. wiederherstellen. Mögliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. die Entsiegelung von Flächen) verbessern einzelne Bodenfunktionen. Im Rahmen der Kompensation des Eingriffs durch den Bebauungsplan wird der Ansatz verfolgt, dass die multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen auch der Verbesserung des Bodens dienen. Ein quantitativer Ausgleich des Eingriffs in den Boden erfolgt nicht.	**Ja**
		Der Oberboden sei gem. § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der DIN 18915 bei der Errichtung oder der Änderung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung zu schützen. Er sei vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der Bautätigkeiten im Plangebiet anfallende Bodenaushub muss entsorgt werden und zu Deponien der Klassen DK 0 bzw. DK II transportiert werden. Der verbleibende Oberboden ist im Bereich der Außenanlagen der Grundschule für die Nutzung als Spielfläche für Kinder geeignet. Es wurde gutachterlich untersucht, ob die im Boden vorhandene Schadstoffkonzentration eine Eignung des natürlichen Untergrundes für Spielflächen auf dem Schulgelände ausschließt. Die Vorsorge- und Prüfwerte für Kinderspielflächen der Bundesbodenschutzverordnung (BbodSchV) für den Wirkpfad Boden – Mensch werden unterschritten (Geoconsult, BV GGS Herkenrath, Kurzbericht über die umwelttechnische Überprüfung von Oberboden gemäß BbodSchV, S. 3).	**Kenntnisnahme**
T 08	<u>05.11.25</u>	*Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr, Energieleitungen), 50606 Köln* Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird empfohlen, im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung die geplante Erschließung der neuen Schule	Die Stadt Bergisch Gladbach verfolgt mehrere Ansätze zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Grundschulkindern. Abgesehen von schulpädagogischen Maßnahmen sind dies die Einrichtung von	**Ja**

		besonders im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu prüfen.	Schulstraßen ausgewählten Grundschulen, die Einrichtung von „Eltern-Taxi-Zonen“ und das neu verfolgte Konzept der „Schulzonen“ mit der Auswahl von sicheren Schulwegen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Schulkinder sollen für die Grundschule an der Goethestraße „Eltern-Taxi-Zonen“ eingerichtet werden. Welche ergänzenden Maßnahmen durchgeführt werden, wird in einer späteren Planungsphase entschieden.	
T 09	06.11.25	*Bergischer Naturschutzverein e.V., Schmitzbüchel 2, 51492 Overath*		
		Es wird eine nachvollziehbare Abwägung vermisst, warum im Bereich des Schulzentrums Herkenrath kein Erweiterungs- und oder Neubau möglich ist. Parkplatzflächen im Schulzentrum Herkenrath könnten mit Schulgebäuden überbaut werden. Dadurch würde weder Parkraum noch Schulhofflächen verloren gehen.	Die bestehende Grundschule im Schulzentrum Herkenrath befindet sich einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Es wurde festgestellt, dass ein Abriss und Neubau gegenüber der Sanierung des Bestandsgebäudes die wirtschaftlichere Variante darstellen. Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist zudem die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Kenntnisnahme**
		Das Plangebiet an der Goethestraße sei für einen Schulbau nicht geeignet. Die Planung erweitere die Siedlungsfläche in die unbebaute freie Landschaft. Die Planung stehe im Widerspruch zum Flächennutzungsplan.	Der aktuelle Flächennutzungsplan weist für den größten Teil des Plangebietes eine Wohnbaufläche aus. Mit dieser Darstellung des im Jahr 2019 neu aufgestellten Flächennutzungsplans ist bereits die Grundsatzentscheidung getroffen worden, dass das Plangebiet aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfällt. Das Grundstück ist für eine Grundschulnutzung geeignet; die wesentlichen Faktoren für eine Überplanung des Grundstücks (Bodenbeschaffenheit, Topographie, Ver- und Entsorgung) wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.	**Nein**
		Die landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich und nördlich des Plangebietes werde durch die Planung erheblich eingeschränkt und auf Dauer	Das Plangebiet befindet sich am Rand der Ortslage Herkenrath im ländlich geprägten westlichen Teil des Stadtgebietes. Nördlich grenzen ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen im topographisch	

		unwirtschaftlich. Dies könne zu Brachflächen mit einer unerwünschten Verbuschung führen.	bewegten Gelände an, die durch kleinere Ansiedlungen und Waldparzellen unterbrochen und gegliedert werden. Bezogen auf die ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen wird der Flächenverlust durch die Schulplanung als geringfügig eingestuft. Die Wirtschaftlichkeit der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach nicht isoliert zu betrachten, sondern in einem größeren Zusammenhang mit den umliegenden Flächen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird kritisiert, dass durch die Planung der Verkehr auf dem Asselborner Weg, in der Schillerstraße und Grünenbäumchen in den Spitzenzeiten – zu Schulbeginn und Schulschluss – erheblich zunimmt. Eltern-Taxi-Plätze würden das Problem nicht lösen, da auch diese Stellplätze nur über die zur Goethestraße führenden Straßen zu erreichen seien. Es wird befürchtet, dass die Schulturnhalle auch abends und an den Wochenenden genutzt wird und dadurch sich die Verkehrsprobleme auf diese Zeiträume ausdehnten.	Die Schillerstraße und die Straße Grünenbäumchen sind mit einer Breite der Fahrspuren von mindestens 7m, abschnittsweise mehr als 9m die leistungsfähigsten Verkehrsachsen innerhalb der Siedlung Grünenbäumchen. Die Verkehre setzen sich überwiegend aus Ziel- und Quellverkehren zusammen. Aus einem Verkehrsgutachten, das im Zusammenhang mit dem Neubau einer Grundschule an der Sander Straße in Sand erstellt wurde, lassen sich Rückschlüsse in Bezug auf den kleineren und weniger Schüler umfassenden Neubau der Grundschule an der Goethestraße ziehen. Für den Neubau einer Grundschule an der Sander Straße wurde für die Spitzenstunde in den Zeiträumen 7.30 – 8.30 Uhr bzw. 15.45 – 16.45 Uhr ein zusätzliches Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) von insg. 68 Fahrbewegungen prognostiziert. Das Verkehrsaufkommen setzt sich aus den Pkw-Fahrten des Hol- und Bringverkehrs der Eltern und des Lehrerpersonals zusammen. Es wird angenommen, dass sich das Pkw-Verkehrsaufkommen der Grundschule linear zur Schülerzahl bzw. des Lehrerpersonals verhält. Unter der Annahme eines im Vergleich zur Sander Straße höheren Pkw-Anteils am Modal Split der Schülerverkehre von 29% wird für die Grundschule Goethestraße daher grob mit einem Ziel- und Quellverkehr in der morgendlichen Spitzenstunde von ca. 150 Pkw-Fahrten gerechnet. Der Mehrverkehr wird sich auf das gesamte Straßenverkehrsnetz im Umfeld der Grundschule verteilen, und zwar anteilig auf den Asselborner Weg, die Schillerstraße und – deutlich untergeordnet – die Goethestraße. Unter der Voraussetzung, dass ein Großteil des Hol- und Bringverkehrs über eigens eingerichtete Eltern-Taxi Zonen abgefangen wird und die Schüler die „letzte Meile“ zur Schule zu Fuß zurücklegen, können die zusätzlichen Pkw-Fahrten während des Schulbetriebs im vorhandenen Verkehrsnetz störungsfrei abgewickelt werden.	**Kenntnisnahme**

		Es wird vergleichbare Verkehrsprobleme wie aktuell in der Dietrich-von-Dorendorp-Straße befürchtet, die in den Spitzenzeiten morgens und mittags und bis in den Abend hinein von BesucherInnen des Schulzentrums sowie der Turnhalle im Begegnungsverkehr genutzt wird.	Die Situation an der Dietrich-von-Dorendorp-Straße ist mit der Goethestraße nicht vergleichbar. Die Dietrich-von-Dorendorp-Straße ist als verkehrsberuhigte Straße deutlich weniger leistungsfähig als die Schillerstraße oder der Asselborner Weg. Außerdem wird das Schulzentrum Herkenrath mit zwei weiterführenden Schulen (Realschule und Gymnasium) und der Grundschule deutlich stärker frequentiert als eine Grundschule allein. Dies gilt auch für die Nutzung der Turnhallen auf den Schulgeländen.	
		Es wird angemerkt, dass die weitläufigen Grünflächen nördlich der Goethestraße mit der Nähe zu ausgedehnten Waldbereichen eine besondere ökogische Bedeutung als Jagdrevier von insbesondere Greifvögeln hätten. Mäusebussarde, Turmfalken und Rotmilan seien regelmäßig zu beobachten. Die Landschaft sollte mit Landschaftselementen angereichert und nicht an einer wesentlichen Stelle reduziert werden.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Artenschutzrechtlich relevant ist eine bestimmte, genau abgegrenzte Gruppe von Tier- und Pflanzenarten (s. Artenschutzvorprüfung, S. 4). Das im Plangebiet und in der näheren Umgebung potenziell vorkommende Artenspektrum wurde anhand von Ortsbegehungen mit dem tatsächlichen Vorkommen bzw. Hinweisen auf ein tatsächliches Vorkommen abgeglichen. Rotmilan und Mäusebussard wurden zwar im Bereich des Plangebietes gesehen, allerdings nur im Überflug. Für die Umgebung wurde eine Horstkartierung durchgeführt. Es wurden keine relevanten Horste festgestellt. Gemäß dem 1. Quadranten (Overath) des Messtischblattes 5009 zählt der Turmfalke zwar zu den zu untersuchenden planungsrelevanten Arten. Allerdings wird er dort unter der Kategorie „günstiger Erhaltungszustand“ geführt. Eine Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden. Eine Anreicherung der Landschaft erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft auf externen Flächen.	**Kenntnisnahme** **Nein**
T 10	06.11.25	*Landrat, Postfach 20 04 50, 51434 Bergisch Gladbach* **Untere Naturschutzbehörde**		
		Der Änderungsbereich des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Südkreis“. Die bisherige FNP-Darstellung als „Wohnbaufläche“ wird über den weitestgehenden Verzicht auf Schutzfestsetzungen berücksichtigt. Durch die Ausdehnung der	Die Stellungnahme bezieht sich auf die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des FNP Nr. 06/4110. Sie wird im FNP-Verfahren abgewogen. Da aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen, wird die Stellungnahme im Rahmen des BP-Verfahrens zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

		Baufläche werden erstmals Flächen des Landschaftsschutzgebietes BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ einbezogen. Der Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans sieht das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-23 „Bergische Hochflächen“ vor, das durch den nordwestlichen Teilbereich der FNP-Änderung betroffen ist. Die Belange der Landschaftsplanung werden nur durch die begrenzte Erweiterung nach Westen betroffen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		
		Für die Entwicklung der eingriffsärmsten Bebauungs- und Modellierungsvariante, für weitere Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sowie die erforderliche Kompensation und landschaftliche Einbindung wird die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags angeregt.	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung können Kap. 2.4 des Umweltberichts als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Die Einbindung des Schulgebäudes in die Landschaft erfolgt durch Begrünungsmaßnahmen am Rand des Grundstücks im Übergang zur Landschaft. Auf einen eigenständigen Landschaftspflegerischen Begleitplan wird verzichtet.	**Nein**
		Untere Umweltschutzbehörde <u>Untere Wasserbehörde</u>		
		Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.	Das auf dem Schulgelände anfallende Schmutzwasser wird in den öffentlichen Kanal der Goethestraße eingeleitet.	**Ja**
		Für eine Beurteilung der geplanten Niederschlagsentwässerung liegen nicht genügend Informationen vor.	Mittlerweile wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der Unteren Umweltschutzbehörde abgestimmt. Die auf dem Schulgrundstück anfallenden Niederschläge werden vor Ort versickert bzw. zurückgehalten. Das Entwässerungskonzept ist Teil der Beteiligungsunterlagen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB).	**Kenntnisnahme**
		<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u>		
		Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		<u>Untere Bodenschutzbehörde</u>		

		Bodenschutz		
		Das Grundstück im Plangebiet ist nicht im Kataster der Altlasten und altlastenverdachtsverdächtigen Flächen gem. § 8 LBodSchG erfasst. Es liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen i.S. des BbodSchG vor. Im Plangebiet liegen Pseudogley-Braunerde als fruchtbarer, schwach staunasser Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und eine natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Durch die Planung gehen die natürliche Bodenfunktionen vollständig verloren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darum gebeten, Maßnahmen zum Schutz des Bodens, zur Vermeidung und zur Kompensation der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im weiteren Verfahren zu erläutern. Es wird gefordert, für das Schutzgut Boden eine Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage des „Bewertungsverfahrens Boden Modell Oberberg“ durchzuführen.	Die Kompensation der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch den Bebauungsplan erfolgt multifunktional. Zur Betrachtung des Bodens im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung s. die ausführliche Darstellung unter Kap. 2.1.4 des Umweltberichts (S. 24/25 der Begründung zum Bebauungsplan).	**Ja**
		Es wird um eine erneute Beteiligung gebeten.	Der Rheinisch-Bergische Kreis wird im Rahmen der Veröffentlichung erneut beteiligt.	**Ja**
		Grundwasserbewirtschaftung		
		Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß § 47 WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden. Falls möglich sollte die Grundwasserneubildung durch bauliche Anlagen zur Versickerung begünstigt und nicht durch den Verlust von Infiltrationsflächen (Bodenversiegelung durch Gebäude, Park-, Spielplätze und Zufahrtsflächen) verringert werden.	Zur Entwässerung des Schulgrundstücks ist ein Mulden-Rigolen-System vorgesehen, das die Grundwasserneubildung unterstützt.	**Ja**
		Kreisstraßen und Verkehr		
		Aus verkehrsrechtlicher Sicht werden keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

		Bedenken geäußert. **Amt für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte** <u>ÖPNV</u>		**Kenntnis-nahme**
		Es wird auf die vorhandenen, werktags zweimal pro Stunde fahrenden Buslinien 453 (Bergisch Gladbach – Herkenrath – Grünenbäumchen) hingewiesen. Die beide Schulbuslinien 403 und 404 bedienen das Herkenrather Schulzentrum. Es bestehe die Möglichkeit, den Bus zur Fahrt von und zur Schule zu nutzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Grundschulkinder, die in der Nähe der Haltestellen des aus Richtung Stadtmitte anfahrenden Busses 453 wohnen, diesen für den Schulweg nutzen. Nach der derzeitigen Sachlage werden die beiden das Schulzentrum Herkenrath anfahrenden Schulbuslinien 403 und 404 aus Kostengründen eingestellt.	**Kenntnis-nahme**
		Die Bushaltestellen am Asselborner Weg seien weder barrierefrei ausgebaut noch verfügten über eine hinreichende Aufstelltiefe, die ein sicheres Ein- und Aussteigen einer größeren Zahl an Fahrgästen ermöglichen. Es wird darum gebeten, die Haltepunkte umzugestalten.	Die Entscheidung zur Umgestaltung der Haltepunkte der Bushaltestelle „Asselborner Weg“ erfolgt unabhängig von dem Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Priorisierung von Straßenbaumaßnahmen.	**Kenntnis-nahme**
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrplananlage der Busse der Linie 453 auf die Abfahrtszeiten der S-Bahn abgestimmt seien und entstehende Verspätungen zumindest in der Hauptverkehrszeit zumeist nicht wieder reduziert werden könnten, sodass für Fahrgäste mit Fahrtziel Köln bereits geringe Verspätungen zu Anschlussverlusten mit Reisezeitverlängerungen von mind. 20 Minuten führten. Es wird darum gebeten, im Rahmen von Planung und Umsetzung des Schulneubaus dafür Sorge zu tragen, dass die Busse die Straßenzüge im unmittelbaren Umfeld der Schule weiterhin verzögerungsfrei durchqueren können. Dies gälte insbesondere in Bezug auf den zu erwartenden Elterntaxi-Verkehr und die Schulwegplanung.	Die Anregung wird im Rahmen der späteren Festlegung der Schulwege und der Standorte der Eltern-Taxi-Zonen mitberücksichtigt.	**Kenntnis-nahme**

		Der Schulbusverkehr sei bisher auf das Schulzentrum Herkenrath ausgerichtet. Es wird angeregt zu prüfen, ob einzelne Fahrten auch ab dem bzw. über den neuen Schulstandort verkehren könnten.	Nach der derzeitigen Sachlage werden die beiden das Schulzentrum Herkenrath anfahrenden Schulbuslinien 403 und 404 aus Kostengründen eingestellt.	**Nein**
		<u>Mobilität</u>		
		Die auf dem Schulhofgelände vorgesehenen Abstellplätze für Räder und Roller werden begrüßt. Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Anzahl der Abstellplätze ausreicht. Es wird empfohlen, Abstellanlagen mit einem Bügel und einer Überdachung für sicheres und komfortables Abstellen auszustatten. Das Ladeinfrastrukturkonzept für den Rheinisch-Bergischen Kreis sehe bis 2030 einen Ausbau von 5 AC-Ladesäulen im gesamten Ortsteil Herkenrath vor. Es wird angeregt zu prüfen, ob auf dem Parkplatz für Lehrkräfte Ladeinfrastruktur errichtet werden soll.	Die Anregungen zur Art, Anzahl und Ausgestaltung von Abstellplätzen für Fahrräder und Roller sowie für die Bereithaltung von AC-Ladesäulen betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Ausführungsplanung der Grundschule.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angeregt zu prüfen, ob zwischen den Bushaltestellen und der Grundschule Querungen und Geschwindigkeitsreduzierungen die Verkehrssicherheit erhöhen könnten.	Die Entscheidung über Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Grundschulkinder (Wegeführung, Einrichtung von Querungshilfen und Eltern-Taxi-Zonen u.a.) erfolgt in einer späteren Phase der Schulbauplanung im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und weiteren Verlauf geprüft.	**Kenntnisnahme**
		<u>Klimaschutz</u>		
		Die auf den Schulgebäuden vorgesehenen Photovoltaikanlagen könnten auf weitere versiegelte Flächen, wie den geplanten Stellplätzen und weiteren Gebäuden, ausgedehnt werden. Es wird angeregt, Erneuerbare Energien wir z.B. Geothermie und Biomasse zur Wärme- und/oder Energieerzeugung einzusetzen.	Die Entscheidung, ob über die vorgesehenen Dachflächen hinaus weitere Flächen für die Nutzung von Photovoltaik vorgesehen werden, fällt in einer späteren Planungsphase. Die Dächer der Schulgebäude und der Turnhalle bieten wg. ihrer Großflächigkeit die größten Potenziale für eine Sonnenenergienutzung bei dem Schulbauprojekt.	**Kenntnisnahme**
		Es wird eine kompakte Bauweise angeregt, um den Heizwärmebedarf zu senken.	Eine kompakte Bauweise zur Senkung des Heizwärmebedarfs wird grundsätzlich begrüßt. Die Entscheidung für die konkrete Ausgestaltung der Schulgebäude fällt in einer späteren Planungsphase. Der	**Kenntnisnahme**

			Bebauungsplan überlässt hierzu einen Spielraum in Bezug auf die räumliche Anordnung und die Kompaktheit der Schulgebäude.	
		Es wird empfohlen, nachhaltige, ökologische Bau- und Dämmstoffe zu verwenden.	Auch die Entscheidung über die Materialwahl der Baustoffe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die vom Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft am 13.02.2025 beschlossenen Schulbaustandards sehen vor, Langlebigkeit, Rückbaubarkeit, Selektier- und Recyclingbarkeit der verwendeten Baumaterialien in die Entscheidung für die Auswahl des verwendeten Baustoffes bei zukünftigen Schulneubauten mit einzubeziehen.	**Kentnnisnahme**
		Aus Klimaschutzgründen sollte die Schule im baulichen Innenbereich errichtet werden.	Im Rahmen einer Standortuntersuchung hat die Stadt für den Neubau einer Grundschule potenziell geeignete Flächen baulichen Innenbereich von Herkenrath betrachtet. Nach Auswertung der Ergebnisse sind im Innenbereich keine Flächen vorhanden, die für den Neubau einer Grundschule in Frage kommen.	**Nein**
		<u>Klimaanpassung</u> Starkregen wird zukünftig häufiger und intensiver auftreten. Aus diesem Grund sei es wichtig, Möglichkeiten für eine ortsnahe Retention und/oder Versickerung sowie Notwasserwege zu schaffen. Hierfür kämen dezentrale Niederschlagszwischenspeicher (z.B. Mulden, Rigolen, Zisternen), Fluträume für gezielte Rückhaltung (Tiefgaragen, Unterführungen, etc.) oder offene begrünte Entwässerungsmulden zur langsamen Regenwasserableitung in Betracht.	Es ist vorgesehen, das auf dem Schulgrundstück anfallende Niederschlagswasser in einem Mulden-Rigolen-System zurückzuhalten und zu versickern.	**Ja**
		Es wird angeregt, eine wasserdurchlässige Gestaltung von z.B. Zufahrten, Terrassen oder Stellplätzen im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen. Aus Klimaschutzgründen sollte die Versiegelung des Schulgeländes minimiert werden. Dies könne geschehen durch • wasserdurchlässige Bodenbeläge, • die Mehrfachnutzung von Flächen,	Die Projektleitung über den Grundschulneubau liegt bei der Schulbau GmbH. Die Schulbau GmbH orientiert sich bei der Ausführungsplanung an den vom Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft im Jahr 2025 beschlossenen Schulbaustandards. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung von versickerungsfähigen Oberflächenmaterialien und weitere Maßnahmen zur Begrenzung des Niederschlagsoberflächenabflusses erfolgt in einer späteren Planungsphase.	**Teilweise**

		• Dachbegrünung, • den Erhalt bzw. die Schaffung von Freiflächen und eine Beschränkung der Versiegelung. Die Maßnahmen sollten möglichst zur Auflage gemacht werden.	Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind die Dächer der Schulgebäude einschließlich der Turnhalle anteilig zu begrünen (s. textliche Festsetzung Nr. 3.3).	
		Durch die Planung sollten Kaltluftbahnen und Frischluftströme nicht beeinflusst werden. Lokale Klimagutachten oder Simulationen sollten berücksichtigt werden. Das Plangebiet liegt in einem Kaltluft-Einzugsgebiet mit sehr hoher Bedeutung und grenzt an eine Kaltluftleitbahn mit hoher Bedeutung. Kaltluft breite sich bodennah aus und werde bereits durch niedrige Barrieren beeinträchtigt. Durch die Bebauung werde sich das Kleinklima im Umkreis des Plangebietes verschlechtern.	Nach den Darstellungen der städtischen Klimafunktionskarte (2021) liegt das Plangebiet nur mit einem Flächenanteil von etwa 15% in einem großräumigen Kaltlufteinzugsgebiet. Von diesem Anteil sollen wiederum etwa 40% der Fläche durch nicht befestigte Grünanlagen des Schulgeländes genutzt werden. Zwar wird durch die Umsetzung der Planung eine bislang unversiegelte Freifläche mit hoher Kaltluftentstehungsfunktion in Anspruch genommen. Die Bebauung und Versiegelung führen zu einem teilweisen Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktion sowie zu einer lokalen Erhöhung der Wärmespeicherung. Aufgrund der topographischen Verhältnisse (Geländegefälle von Süden nach Norden) fließt die im Plangebiet entstehende Kaltluft jedoch überwiegend in Richtung Asselborntal ab. Eine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion für die südlich angrenzende Wohnbebauung „Grünenbäumchen“ besteht daher nur eingeschränkt. Eine Simulation zur Untersuchung der kleinräumigen Auswirkungen der Grundschule auf das Mikroklima der umgebenden Wohngebiete wurde aus diesem Grund für nicht erforderlich erachtet.	**Ja**
		Es sollten die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden: • außenliegende Verschattung an Gebäuden, • selbstverschattende Bauweise (z.B. durch Balkone oder Dachüberstände), • helle Fassaden bzw. reflektierende, nicht hitzespeichernde Materialien für Fassaden, Dächer, Hofflächen, Stellplätze und Zuwegungen und • Vermeidung von spiegelnden Oberflächen.	Die Entscheidung über Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmeabstrahlung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angeregt, das Schulgelände zu durchgrünen und bei der Auswahl der Bepflanzung die jeweilige Verschattungswirkung bei der Entscheidung zu	Der Bebauungsplanentwurf sieht in den Außenanlagen der Grundschule Begrünungsmaßnahmen vor.	**Ja**

		berücksichtigen.		
		Vorhandene Baumbestände sollten geschützt und erhalten werden.	Im Plangebiet sind keine Bäume anzutreffen.	**Kenntnis-nahme**
		Unnötige Lichtreflexe sollten zum Schutz von Pflanzen, Tieren und Menschen vermieden werden. Die Außenbeleuchtung sollte tier- und menschenfreundlich sein. Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten Glasflächen mit geprüften hoch wirksamen Markierungen flächig beklebt werden. Es wird auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ hingewiesen.	Auch die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Beleuchtung des Außengeländes der Grundschule wird im Rahmen des Ausführungsplanung getroffen. Dies betrifft auch die Gestaltung der Fenster.	**Kenntnis-nahme**
		Artenschutz		
		Es sei eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten möglich. Es sollte daher eine Artenschutzprüfung nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren erstellt werden. Die Artenschutzprüfung sei der Unteren Naturschutzbehörde/ Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorzulegen.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden. Die Artenschutzprüfung wird der Unteren Naturschutzbehörde/ Artenschutz vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorgelegt.	**Ja**
		Beirat der unteren Naturschutzbehörde	*(Die Stellungnahme wurde im Rahmen des FNP-Verfahrens Nr. 6/4110 abgegeben; aufgrund der Relevanz für das Bebauungsplanverfahren wird sie auch diesem zugeordnet)*	
		Durch die Planung werde in eine landwirtschaftliche Fläche in der freien Landschaft eingedrungen. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche werde erheblich reduziert, was zu einer Verbrachung führen könne.	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) umfassen eine Untersuchung von mehreren möglichen Alternativstandorten für den Neubau einer Grundschule. Die tabellarische	**Kenntnis-nahme**

			Auswertung zeigt auf, dass keine eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante zur Verfügung steht, die sich aufdrängt. Die Eingriffsintensität der Planung ist vergleichsweise niedrig, das Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche und kein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Biotop.	
		Die Stadt Bergisch Gladbach als Antragsteller erläutere weder hinreichend noch nachvollziehbar, warum auf dem Gelände des Schulzentrums Herkenrath ein Neubau oder eine Erweiterung nicht möglich seien. Die vorhandenen Parkflächen könnten überdacht und als Parkdeck genutzt werden. Diese Variante sei in den vorliegenden Überlegungen nicht thematisiert worden.	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuellen Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darauf hingewiesen, dass die weitläufigen Grünlandflächen nördlich der Goethestraße ein bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln, insbesondere des Rotmilans seien.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme**
		Durch die Auslagerung an den äußersten Rand von Herkenrath werde der Verkehr zur Goethestraße trotz des Bemühens, mit Elterntaxi-Plätzen zu agieren, in erheblichem Maße zunehmen – dies nicht nur zu Schulbeginn und Schulende, sondern auch in den Abendstunden, da die Turnhalle angesichts des grundsätzlichen Mangels für Sportvereine zur Verfügung gestellt werden müsse.	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen nur überschlägig abschätzen. In einer internen Untersuchung wurde der Anteil der Schulkinder, die von den Eltern zur Schule gefahren bzw. dort abgeholt werden (sog. Modal Split) auf 29% geschätzt, was bei 220 Schülern ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz bedeuten würde. Die verkehrliche Mehrbelastung kann von der derzeit gering frequentierten Zufahrtsstraße Schillerstraße ohne weiteres aufgenommen werden, ohne dass es zu Behinderungen in den Verkehrsabläufen kommt. Die Entscheidung über die Nutzung der Schulturnhalle für außerschulische Zwecke kann zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.	**Nein**

T 11	18.12.25 18.06.26	*LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn* *1. Schreiben (überholt)* *Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath unverzüglich zu informieren.* *Im Untergrund des Plangebiets bestehe eine paläontologische Befunderwartung. Die im Plangebiet anstehenden Torringer-Schichten seien generell sehr fossilreich. Es sei damit zu rechnen, dass fossilreiche Riffkalke im Untergrund anstehen. Ob paläontologische Belange betroffen sind, hänge von der Eingriffstiefe ab. Nur durch eine Baugrunduntersuchung könne eingeschätzt werden, wie tief sich das Festgestein befindet.* *Angesichts dieser Unsicherheit könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz anzutreffen ist, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestünden deshalb zunächst Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ermittlung und Konkretisierung der paläontologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich seien. Zu überprüfen sei die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler müssten festgestellt werden. Das Ergebnis sei im Umweltbericht*	**Anmerkung** **Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nahm im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) mit Schreiben vom 18.12.2025 fristgerecht Stellung. Auf der Grundlage der ihr seitens der Stadt vorgelegten Baugrunduntersuchung sendete das LVR-Amt der Stadt Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 18.06.2026 eine erneute Stellungnahme zu. Der Vollständigkeit halber wird das erste, im Rahmen der Frist abgegebene, jedoch inhaltlich überholte Schreiben vom 18.12.2025 in Kurzfassung wiedergegeben. Die Entgegnung des Bürgermeisters betrifft ausschließlich das zweite Schreiben (= die für das Bebauungsplanverfahren relevante Stellungnahme) des LVR-Amtes.**	

		darzulegen. In einem ersten Schritt seien Baugrunduntersuchungen vorzunehmen und deren Ergebnisse dem Denkmalfachamt zur Begutachtung vorzulegen. Die Bohrkerne seien zur Begutachtung durch das Denkmalfachamt bis zu deren Freigabe aufzubewahren. Die Bohrkerne seien zur Begutachtung durch das Denkmalfachamt bis zu deren Freigabe aufzubewahren. *Diese Untersuchungen dienten der Feststellung, ob und in welcher Höhe die paläontologisch relevanten Schichten im Plangebiet vorhanden seien. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sei in einem zweiten Schritt zu prüfen, wie das paläontologische Bodendenkmal im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt werden könne (§ 14 III DSchG NRW). Dies könne z. B. durch Begrenzung der max. zulässigen Eingriffstiefe (§ 16 V BauNVO) auf nicht befundführende Schichten oder nachrichtliche Übernahme des vermuteten Bodendenkmals mit Hinweisen auf die Erlaubnis- und Untersuchungspflicht bei Bodeneingriffen erfolgen (§ 23 III, § 15 I, II, § 27 I DSchG NRW).*		
	18.06.26	***2. Schreiben*** ***(Stellungnahme des LVR im BP-Verfahren)*** Das Planvorhaben liege auf der Südflanke der Paffrather Mulde im Bereich der Torringer Schichten. Innerhalb des nördlichen Bereiches der Paffrather Mulde sei ein eingetragenes Bodendenkmal in den Torringen Schichten bekannt (GL 042). Im etwa 2,2 km vom Plangebiet entfernten ehemaligen Steinbruch Großbüchel seien Kalkbänke aus Riffbildnern (Korallen, Stromatoporen) anzutreffen. Aufgrund der geographischen Nähe zum Plangebiet liege der Schluss nahe, dass auch hier mit entsprechenden Befunden zu rechnen sei. Aufgrund der Voruntersuchung seien Bohrdaten für 11 Standorte		

		im Planungsbereich bekannt. Diese Bohrdaten zeigten, dass der verwitterte Fels in verschiedenen Tiefen anzutreffen sei. Der verwitterte Fels bestehe in den meisten Bohrungen aus Schluffsteine, was eine Zuordnung zu dem Unterbosbach-Horizont oder dem Dörling-Horizont nahelege. Abweichende Lithologie des verwitterten Felses in Bohrungen KRB 10 und KRB 11 könnten auf einen Schichtwechsel hindeuten, möglicherweise befände sich hier der Übergang zum Steinknippen-Horizont. Je nach genauer Lage innerhalb der Torringen-Schichten seien unterschiedliche Fossilien zu erwarten (Riffbildner, Korallen, Fauna mit Brachiopoden und Trilobiten). Aus diesem Grund stünden im Untergrund des Planungsbereichs geologische Einheiten an, welche die Belange der paläontologischen Bodendenkmalpflege betreffen und von hohem wissenschaftlichem Interesse und Wert seien. Es bedürfe einer näheren wissenschaftlichen Untersuchung des Plangebietes. Es müsse deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würden. Die gegen die Planung bestehenden Bedenken könnten wie folgt ausgeräumt werden: 1. Es wird gebeten, das paläontologische Bodendenkmal für die gesamte Planfläche gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Das vermutete Bodendenkmal wird im Bebauungsplanentwurf gem. § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme verzeichnet.	**Ja**
		2. In den textlichen Festsetzungen sei auf die Regelungen der §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2, 27 Abs.1 DSchG NRW hinzuweisen. Bodendenkmäler seien kraft Gesetzes geschützt. Der	Zu 2.-4.: Die unter den Nrn. 2 bis 4 aufgeführte Stellungnahme des LVR-Amtes wird zur Kenntnis genommen und im Abschnitt „Hinweise“ des Bebauungsplanentwurfs in Kurzfassung aufgeführt.	**Ja**

		Schutz sei nicht von ihrer Eintragung abhängig. In der Folge unterlägen Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmälern einer Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW. Nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW bedürfe der Erlaubnis, wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen Nutzung ändern will. Die Erlaubnis sei schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach zu beantragen. 3. Dem Vorhabenträger sei als Nebenbestimmung zur Erlaubnis auf Grundlage des § 27 Abs. 1 DSchG NRW eine Untersuchungs- und Kostentragungspflicht für paläontologische Maßnahmen aufzuerlegen. Für die Ausführung der notwendigen paläontologischen Untersuchungen sei eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Rheinisch-Bergischer Kreis) im Benehmen mit dem Denkmalfachamt erteile. 4. Es wird darum gebeten, in die Planurkunde einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW innerhalb des Bodendenkmals aufzunehmen.		

Abwägung der von **Öffentlichkeit** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum
Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 06.10. bis zum 06.11.2025

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
B 01	14.08.25 11.10.25	Der Neubau einer Grundschule an der Goethestraße dürfte planungsrechtlich unzulässig sein. Das geplante Vorhaben füge sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.	Der Bebauungsplan Nr. 4110 wird im Rahmen der kommunalen Planungshoheit aufgestellt, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für den Bau einer Grundschule zu schaffen. Durch einen Bebauungsplan ergibt sich die Möglichkeit, eine bauliche Nutzung zuzulassen, auch wenn sie in Bezug auf bestimmte Kriterien (z.B. die Gebäudehöhe, die Grundfläche) von derjenigen der Umgebung abweicht.	**Nein**
		Das Bauvorhaben würde Spannungen gegenüber der Umgebung hervorrufen: Lärmemissionen durch Pkw und ein verkehrsmäßiges Chaos. Die Goethestraße könne das Verkehrsaufkommen nicht stemmen, da der Verkehr über die Schillerstraße abfließe.	Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße wird der Hol- und Bringverkehr zur Schule aus der Goethestraße abgefangen. Bei der Schillerstraße handelt es sich um eine breite Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Schillerstraße weder im Ist-Zustand noch nach Umsetzung der Planung erreicht.	**Nein**
		Das Schulgebäude habe negative Auswirkungen auf den Wert der Immobilien.	Die bauliche Entwicklung innerhalb eines Stadtgebietes kann durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gesteuert werden. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen wird die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken einschließlich der Art der baulichen Nutzung festgelegt. Dies kann den Immobilienwert von Grundstücken in der Umgebung sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht verändern. Finanzielle Entschädigungen für Wertverluste von Grundstücken sind gesetzlich auf das Plangebiet selbst beschränkt und auch da nur für solche Fälle vorgesehen, in den sehr	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			starke und offensichtliche Wertverluste zu verzeichnen sind, z.B. bei einer Überplanung eines Baugrundstücks durch einen Park (vgl. § 42 Baugesetzbuch).	
		Es gebe schon jetzt Probleme. Die in Höhe Asselborner Weg 33 parkenden Autos nehmen die Sicht in den Straßenverlauf. Pkws müssten dort rückwärtsfahren. Beim Einbiegen von Asselborner Weg auf Straßen bildeten sich Rückstaus.	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und der von den Einwendern erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg 33 besteht nicht. Die dortige eingeschränkte Sicht für Verkehrsteilnehmende kann vor Ort durch Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung (Parkbeschränkungen, u.a.) verbessert werden.	**Nein**
		Die Grundschule solle im Herkenrather Schulzentrum errichtet werden. Dort dürfte es eine Lösung auch für Grundschüler geben.	Auf dem Gelände des Herkenrather Schulzentrums sind die Raumkapazitäten ausgeschöpft. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen.	**Nein**
	11.10.25	Es wird angeregt, die Grundschule in dem derzeitigen Realschulgebäude unterzubringen, die Realschule im Gebäude des Gymnasiums und das Gymnasium am Ortseingang von Herkenrath “Auf dem Horstfeld" neu zu errichten. Die Dorfmitte habe dadurch wieder Flächen zum Parken. Sämtliche Änderungen im Wohngebiet der Einwender müssten lt. Notarvertrag schriftlich und notariell beglaubigt und den Anwohnern mitgeteilt werden. Dementsprechend wird die Rechtmäßigkeit eines Neubaus an der Goethestraße, das nicht Wohnzwecken dient, angezweifelt.	Der von dem Einwender geäußerte Vorschlag wäre mit einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand verbunden, der den Aufwand für den Neubau einer Grundschule deutlich übersteigt. Die Errichtung eines großen zentralen öffentlichen Parkplatzes in Herkenrath entspricht nicht den städtebaulichen Zielvorstellungen für die Entwicklung des Herkenrather Zentrums. Durch privatrechtliche vertragliche Regelungen kann die Stadt nicht pauschal verpflichtet werden, die Anwohnerschaft über sämtliche Bauvorhaben in einem Wohngebiet zu informieren. Der Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens ist gesetzlich im Baugesetzbuch geregelt. Die Beteiligung der Anwohnerschaft als Teil der Öffentlichkeit erfolgt in zwei Phasen, durch die frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB). Eine Gemeinde kann im Rahmen der kommunalen Planungshoheit die Nutzung von Grundstücken durch Bauleitplanung bestimmen. Dabei können auch Baugebiete oder Gemeinbedarfsflächen festgesetzt werden, die bezüglich der Art der baulichen Nutzung nicht derjenigen der Umgebungsbebauung entspricht.	**Nein** **Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
B 02	15.10.25	Es wird darauf hingewiesen, dass die durch den Grundschulneubau überplante Fläche ein wichtiger Bestandteil der Naherholung darstelle. Sie sei ein Hauptgrund dafür gewesen, dass die Einwender nach Herkenrath gezogen sind.	Der für die Naherholung der Bevölkerung von Grünenbäumchen nutzbare Landschaftsraum erstreckt sich nördlich der Siedlung in Richtung Asselborn und Herrenstrunden über mehrere Quadratkilometer. Der Bau der Grundschule an der Goethestraße ändert den Erholungswert des großen Landschaftsraums nur geringfügig.	**Kenntnisnahme**
		Es wird eine erhebliche Lärm- und Verkehrsbelastung sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase befürchtet. Die Zunahme an Verkehrs- und Parkproblemen wird kritisch gesehen. Gerade aus weiter entfernten Teilen Herkenraths würden Grundschulkinder mit dem Auto gebracht.	Die Baumaßnahme der Grundschule ist zwangsläufig mit bau- und verkehrsbedingten Lärmemissionen verbunden. Der Schulbetrieb selbst ist mit in den Pausenzeiten auf dem Außengelände spielenden Kindern ebenfalls mit Lärm verbunden, der allerdings von Seiten der Gerichte als „sozialadäquat“ und durch die Anwohnerschaft hinzunehmen eingestuft wird. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29% führt dies zu einer verkehrlichen Mehrbelastung von etwa 130 Pkw in den Spitzenzeiten der Hol- und Bringphasen. Die Mehrbelastung bewegt sich im Rahmen der Zumutbarkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen zur Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen und sog. „Schulzonen“ sowie ergänzende schulpädagogische Maßnahmen den Anteil der Kinder, die den Schulweg eigenständig bewältigen, erhöhen und damit die Verkehrsbelastung reduzieren.	**Kenntnisnahme**
		Die Einrichtung von Kiss & Ride-Parkplätzen werde nicht sämtlichen Pkw-Verkehr verhindern, da diese von Eltern häufig ignoriert würden.	Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen kann ein Großteil des vorhabenbedingten Pkw-Verkehrs abgefangen und dadurch die Goethestraße von Mehrverkehr entlastet werden. Sollten viele Eltern die Eltern-Taxi-Haltestellen ignorieren, in die Goethestraße bis zur Grundschule vorfahren und dies zu problematischen Verhältnissen vor der Grundschule führen, kann diesem mit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen wie z.B. einer zeitlich beschränkten Sperrung der Goethestraße mit Ausnahmen für die Anwohner begegnet werden.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angeregt zu prüfen, ob die Grundschule nicht im Schulzentrum nach Abriss des bestehenden Gebäudes neu errichtet werden könnte, mit	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Schulzentrum lässt sich mittelfristig nur durch eine Auslagerung der Grundschule beheben. Konkrete Entscheidungen	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		einer übergangsweisen Containerlösung. Alternativ könnte ein Neubau auf der Fläche des Parkplatzes von Grundschule / Gymnasium umgesetzt werden, indem die Parkplätze überbaut werden. Denkbar sei auch eine Verlagerung der Stellplätze in eine neu gebaute Tiefgarage. Als weitere Alternative stünde die Fläche am geplanten Standort für den Edeka Hetzenegger nahe der Kreuzung Straßen / Ball zur Verfügung. Der Supermarkt könnte mit dem Grundschulneubau kombiniert werden. So könnten die hohen Erschließungskosten für dieses Grundstück zwischen Privatbau und Schule geteilt werden.	über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuelle Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen. Der vom Einwender angeführte Neubau eines Einzelhandelszentrums mit Nahversorgungsmärkten soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – planungsrechtlich ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits im Jahr 2016 eingeleitet. Aktuell werden die Rahmenbedingungen für die Entwässerung der Niederschläge im Plangebiet gutachterlich untersucht. Der zeitliche weitere Verlauf des Bebauungsplanverfahrens ist derzeit nicht absehbar. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es sinnvoller, die beiden Bauprojekte (Grundschule und Einkaufsmärkte) mit unterschiedlichen Bauträgern und Realisierungszeiträumen voneinander zu trennen.	**Nein**
B 03	20.10.25	Es wird darauf hingewiesen, dass der Asselborner Weg schon jetzt sehr stark befahren sei und als Schleichweg zwischen Herrenstrunden und Herkenrath genutzt werde. Rund um den Kindergarten am Asselborner Weg staue sich der Verkehr schon jetzt durch An- und Abfahrten. Die Straße sei vollgeparkt, der Verkehr aus	Im Rahmen einer städtischen Erhebung der Verkehrsbelastung am Knotenpunkt Schillerstraße / Asselborner Weg am 3.3.2026 über 24 Stunden wurde festgestellt, dass in den Spitzenstunden 95 Kfz / Stunde morgens (7:15 bis 8:15 Uhr) bzw. 85 Kfz / Stunde mittags (13:00 bis 14.00 Uhr) in die Schillerstraße ein- bzw. ausfahren. Die Belastbarkeit einer Wohnstraße (400 Kfz / Stunde) wird auch bei einer vorhabenbedingten prognostizierten Verkehrszunahme von 130 Kfz / Stunde deutlich unterschritten. Der Wert von 130 Kfz / Stunde basiert auf der vereinfachten Annahme, dass sämtliche Verkehre der Grundschule über die Einmündung Schillerstraße / Asselborner Weg abgewickelt werden. Da ein Teil der Eltern über die Schillerstraße aus der entgegengesetzten südwestlichen Richtung an- und abfahren wird, ist davon auszugehen, dass sich der Wert von 130 Kfz / Stunde deutlich verringert. Die Zahl der öffentlichen Parkplätze in der Schillerstraße kann durch	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Richtung Asselborn kommend vom Gegenverkehr nicht einsehbar.	die Stadt Bergisch Gladbach räumlich und quantitativ gesteuert werden. Sollte es zu Störungen im Verkehrsablauf kommen, so können Parkplätze im Einzelfall zurückgenommen bzw. versetzt werden.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angefragt, wo die neuen Schüler herkommen, die den Neubau notwendig machen.	Der Neubau der Grundschule an der Goethestraße ist nicht primär durch einen Anstieg der Anzahl der Schulkinder, sondern durch den steigenden Raumbedarf der weiterführenden Schulen Gymnasium und Realschule begründet. Auch bei einer prognostizierten leichten negativen Bevölkerungsentwicklung für Herkenrath bleibt der Bedarf für eine zweizügige Grundschule in Herkenrath bestehen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird gefragt, ob die vorhandene Schule nicht renoviert kann. Warum werde die alte Bausubstanz nicht saniert und die Schüler temporär in einem Container oder in den Schulgebäuden Gymnasium / Realschule bis zum Abschluss der Renovierung untergebracht?	Zur Deckung des Raumbedarfs von Gymnasium und Realschule werden weitere Flächen im Schulzentrum benötigt. Durch die Auslagerung der Grundschule kann der zusätzliche Flächenbedarf bereitgestellt werden. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuelle Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angefragt, ob es nicht eine alternative zentralere Stelle für den Bau der Grundschule gebe.	Die Verwaltung hat mehrere für den Neubau der Grundschule geeignete Grundstücke untersucht und bewertet. Innerhalb des Siedlungsbereichs von Herkenrath gibt es lediglich eine weitere Fläche, die auf dem ersten Blick für einen Neubau einer Grundschule in Frage kommen könnte. Es handelt sich um die Fläche Grünenbäumchen / Asselborner Weg (Nr. 2 der Standortanalyse). Mit etwa 3.500 m^2 unterschreitet die Fläche deutlich die Mindestgröße für ein Grundschulgrundstück von 6.600 m^2.	**Nein**
B 04	20.10.25	Durch den geplanten Schulbetrieb (Pausenhof, Sportflächen, Schulveranstaltungen sowie Bring- und Holverkehr) sei künftig mit einer deutlichen Zunahme der Lärmemissionen zu rechnen. Dadurch werde die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigt. Die Einwender fordern ein detailliertes Lärmgutachten und eine	In Bebauungsplanverfahren ist die zusätzliche, durch ein Planvorhaben ausgelöste Lärmbelastung auf das nachbarliche Umfeld eine von mehreren Belangen, die in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind. Ob eine zusätzliche Lärmbelastung als zumutbar eingestuft wird, entscheidet sich anhand der gesetzlichen Vorgaben in Kombination mit der laufenden Rechtsprechung. Für den Verkehrslärm gibt die 16. Bundesimmisionsschutzverordnung (16. BImSchV)	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		standortbezogene Lärmschutzprüfung vor einer weiteren Planung.	Immissionsgrenzwerte vor, die für Wohngebiete tags 59 dB (A) und nachts 49 dB (A) betragen. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen (überwiegend Ziel- und Quellverkehr, geringer Durchgangsverkehr auf der Schillerstraße / Asselborner Weg) herrschen dort aktuell ruhige Wohnverhältnisse. Selbst in den Spitzenzeiten des Pkw-Verkehrsaufkommens der Grundschule während des Hol- und Bringverkehrs liegen die Straßenlärmpegel deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Aus gesetzlicher Sicht gehören Grundschulen in Wohngebiete (§§ 3 und 4 BauNVO). Auch die Geräusche der Schulkinder auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sind hinzunehmen und lt. Rechtsprechung sozialadäquat (OVG NRW, Beschl. v. 15.6.2020 – 7 D 24/18.NE). Da die in der Bauleitplanung zu beachtenden Grenz- und Orientierungswerte für Verkehrslärm und für den Schulbetrieb auch bei einer überschlägigen Einschätzung deutlich unterschritten werden, wurde vorliegend die Einholung eines qualifizierten Lärmgutachtens als nicht erforderlich erachtet.	
		Die geplante Nutzung führe zwangsläufig zu einer erheblichen Mehrbelastung durch den täglichen Hol- und Bringverkehr. Die vorhandene Straßenstruktur sei dafür nicht ausgelegt. Es fehle ein Verkehrskonzept, das sichere Schulwege und ausreichend Park- bzw. Haltemöglichkeiten gewährleiste.	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen nur überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die verkehrliche Mehrbelastung kann von der derzeit gering frequentierten Zufahrtsstraße Schillerstraße ohne weiteres aufgenommen werden, ohne dass es zu Behinderungen in den Verkehrsabläufen kommt. Die Stadt Bergisch Gladbach plant die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße. Von dort aus können die Schulkinder gefahrlos den Weg zur Schule zurücklegen. Die sicherste Wegeführung	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			für die Kinder kann im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren im Vorfeld der Baumaßnahme festgelegt werden.	
		Das Vorhaben verändere das bisher durch Wohnnutzung und Grünflächen geprägte Ortsbild.	Der Neubau einer Grundschule in einem Wohngebiet verändert dessen Ortsbild, entspricht jedoch einer städtebaulich geordneten Entwicklung. Eine Grundschule fügt sich – mit seinem im Vergleich zu weiterführenden Schulen geringem Bauvolumen – durchaus in ein Wohngebiet ein.	**Kenntnisnahme**
		Die geplante Versiegelung widerspreche den Zielen einer nachhaltigen und Flächen sparenden Siedlungsentwicklung.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat untersucht, inwieweit für den Grundschulneubau eine nach dem Grundsatz der nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung prioritär zu entwickelnde Innenbereichsfläche zur Verfügung steht. Dies ist nicht der Fall. Weiterführende Informationen dazu können der tabellarischen Analyse der möglichen Alternativstandorte entnommen werden.	**Kenntnisnahme**
B 05	27.10.25	Der Standort sei für eine Grundschule ungeeignet, da große Teile eines wunderschönen Naherholungsgebietes in Bergisch Gladbach, das täglich von zahlreichen Wanderern genutzt werde, versiegelt werde. Zudem werde das Wohn- und Landschaftsbild beeinträchtigt.	Das Argument, der weitläufige, nördlich an das Plangebiet angrenzende landschaftliche Freiraum werde durch einen Grundschulneubau am Rand der Wohnsiedlung Grünenbäumchen beeinträchtigt, ist aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach nicht nachvollziehbar. Mit seiner geplanten Zweigeschossigkeit und der an die Umgebungsbebauung angepassten Gebäudehöhe fügt sich die Grundschule in die Ortsrandbebauung ein. Nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach handelt es sich bei einer Grundschule – im Gegensatz zu z.B. einem Gebäude des produzierenden Gewerbes – nicht um ein Bauwerk, das das Landschaftserlebnis von Wanderern stark beeinträchtigt.	**Nein**
		Es wird kritisiert, dass in Natur und Landschaft eingegriffen wird. Betroffen seien u.a. Rotmilane, zahlreiche andere Vogelarten und evtl. auch Hamster.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Speziell für Feldhamster gibt es keinerlei Hinweise oder Nachweise. Es wurden weder Tiere noch entsprechende Baue festgestellt. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde sind für das Plangebiet seit 15 Jahren keine Feldhamstervorkommen bekannt.	
		Es wird befürchtet, dass die Verkehrssituation in dem Wohngebiet chaotisch ende. Der Verkehr sei für die kleine Straße aufgrund der zahlreichen Anwohner schon jetzt sehr hoch, das Aufkommen könne selbst mit einer Vergrößerung der Straße kaum aufgefangen werden.	Der Hol- und Bringverkehr zur Schule führt in den Spitzenzeiten zu einer Mehrbelastung der Zufahrtsstraßen zur Schule. Durch die geplante Einrichtung von Eltern-Taxi-Parkplätzen wird der Großteil des Pkw-Hol- und Bringverkehrs abgefangen, so dass auf der weniger belastungsfähigen Goethestraße nur ein untergeordneter Teil des vorhabenbedingten Mehrverkehrs ankommt. Die Schillerstraße und der Asselborner Weg sind als breite und leistungsfähige Wohnstraßen mit weitestgehend störungsfreien Verkehrsabläufen ausreichend dimensioniert und als Zufahrtsstraßen für eine Grundschule geeignet.	**Nein**
		Die Grundschule gehöre in den Ortskern in das Schulzentrum. Vor der Turnhalle könnten die Parkplätze mit einer Grundschule überbaut werden.	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Schulzentrum lässt sich mittelfristig nur durch eine Auslagerung der Grundschule beheben. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**
B 06	26.10.25 _____ _____	Die Einwender sprechen sich für die Aufrechterhaltung der Grundschule am derzeitigen Standort im Herkenrather Schulzentrum aus. Der Bedarf eines Schulneubaus wird angezweifelt. Es wird angeregt, nach kreativen Ersatzlösungen zu suchen. Offensichtlich entstehe der Bedarf nicht durch die Entwicklung der Schülerzahlen, sondern durch zusätzliche Anforderungen und Bedarfe für die Offene Ganztagsgrundschule und neue Schulkonzepte. Die Einwender regen an, die benötigten Räume für die Grundschule anderweitig zu decken, z.B. durch eine Aufstockung, eine Überbauung der	Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist nicht allein das Ergebnis der Bedarfsanalyse des Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans, sondern in erster Linie die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium in Kombination mit gravierenden baulichen Mängeln des Bestandsgebäudes der Grundschule. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Parkplätze, durch Umnutzung und die Bereitstellung von Containern. Gefordert wird ein Verkehrsgutachten mit den Mindestinhalten: Bring- / Holverkehr, Buswendemanöver, Haltestellen und sichere Fußwege.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat im Bauleitplanverfahren Nr. 4110 auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Einschätzung und Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen bewusst auf die Beauftragung eines externen Fachbüros verzichtet. Dies geschah aus den folgenden Gründen: • Die verkehrlichen Auswirkungen eines Grundschulneubaus sind überschaubar und lassen sich durch eine einfache Erhebung der bestehenden Verkehrsbelastung im Umfeld des Plangebietes und einer Prognose der Verkehrsmengen während der Spitzenzeiten während des Hol- und Bringverkehrs der Eltern gut abbilden und einschätzen. • Das Umfeld des Plangebietes bietet über zum Teil breit ausgebaute, belastungsfähige Zufahrtsstraßen (insb. die Schillerstraße, eingeschränkt auch der Asselborner Weg) mit einer aktuell geringen, nahezu ausschließlich aus dem Wohngebiet Grünenbäumchen selbst veranlassten Verkehrsbelastung gute Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Grundschule. Nach den Ergebnissen der Verkehrserhebungen an den Knotenpunkten im Umfeld des Plangebietes liegt die Verkehrsbelastung im Betrieb der Grundschule deutlich unterhalb der für Wohnstraßen angenommenen Kapazitäten. • Angesichts der Ortsrandlage, des fehlenden Lkw-Verkehrs und der geringen Verkehrsbelastung der Zufahrtsstraße zur Grundschule können Schulkinder aus der Wohnsiedlung Grünenbäumchen und den angrenzenden Straßenzügen verkehrssicher den Weg zur Schule zurücklegen. • Die genauen Standorte für die Eltern-Taxi-Zonen in der Schillerstraße und die empfohlene Führung der Schulwege können nachgelagert festgelegt werden.	**Nein**
		Es wird angefragt, ob die Kanal-, Wasser- und Stromleitungen für den Anschluss einer	Das Schulgrundstück kann an die in der Goethestraße vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Schmutzwasser, Strom u.a.)	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Grundschule geeignet sind bzw. ausreichen.	angeschossen werden. Die Kapazitäten der Leitungen sind ausreichend. Die auf dem Schulgrundstück anfallenden Niederschläge werden vor Ort versickert bzw. zurückgehalten.	
		Bzgl. alternativer Schulstandorte sollte eine Bewertungsmatrix erstellt werden mit Kriterien, Gewichtungen, Datenquellen mit der Nennung von Verantwortlichen.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat mögliche Alternativstandorte untersucht und tabellarisch in einer Bewertungsmatrix mit relevanten Kriterien dargestellt. Die Daten wurden aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Informationsquellen – im Wesentlichen aus dem städtischen Geoinformationssystem – zusammengestellt. Eine Gewichtung der Kriterien wurde für nicht erforderlich erachtet, da allein die „harten" Kriterien (Erreichen der Mindestflächengröße, Lage innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs des Regionalplans, Grundstücksverfügbarkeit) ergänzend mit weiteren Faktoren für die individuelle Entscheidung über die Eignung einer Fläche als Schulgrundstück ausreichten. Die Alternativenprüfung war Bestandteil der Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB).	**Nein**
		Auch in Bezug auf die Umweltbilanz und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollten die Alternativstandorte mit dem ausgewählten Standort an der Goethestraße miteinander verglichen werden.	Die Umweltbilanz wurde in der Alternativenprüfung durch das Kriterium „Eingriff in Natur und Umwelt" abgebildet.	**Ja**
		Es sollte ein Schallgutachten erstellt werden, in dem die höhere Lärmbelastung der Anwohner durch die Schule, die erhöhte Verkehrsbelastung im Wohngebiet durch Lehrer, Schüler, Nutzer der Turnhalle und die typische Nutzung des Schulhofs durch Kinder nach der Schule betrachtet wird.	In Bebauungsplanverfahren ist die zusätzliche, durch ein Planvorhaben ausgelöste Lärmbelastung auf das nachbarliche Umfeld ein Belang, der in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen ist. Ob eine zusätzliche Lärmbelastung als zumutbar eingestuft wird, entscheidet sich anhand der gesetzlichen Vorgaben in Kombination mit der dazugehörigen laufenden Rechtsprechung. Für den Verkehrslärm gibt die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) Immissionsgrenzwerte vor, die für Wohngebiete tags 59 dB (A) und nachts 49 dB (A) betragen. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen (überwiegend Ziel- und Quellverkehr, geringer Durchgangsverkehr auf der Schillerstraße / Asselborner Weg) herrschen dort aktuell ruhige	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Wohnverhältnisse. Selbst in den Spitzenzeiten des Pkw-Verkehrsaufkommens der Grundschule während des Hol- und Bringverkehrs liegen die Straßenlärmpegel deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte der 16. BImSchV. Aus gesetzlicher Sicht gehören Grundschulen in Wohngebiete (§§ 3 und 4 BauNVO). Auch die Geräusche der Schulkinder auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände sind hinzunehmen und lt. Rechtsprechung sozialadäquat (OVG NRW, Beschl. v. 15.6.2020 – 7 D 24/18.NE). Da die in der Bauleitplanung zu beachtenden Grenz- und Orientierungswerte für Verkehrslärm und für den Schulbetrieb auch bei einer überschlägigen Einschätzung deutlich unterschritten werden, wurde vorliegend die Einholung eines qualifizierten Lärmgutachtens als nicht erforderlich erachtet.	
		Der Neubau der Grundschule sollte in eine schlüssige Orts- und Schulentwicklungsplanung eingebettet werden, die Wohnen, Schule und Infrastruktur nachhaltig abwägt. Das Schulzentrum mit einer guten Infrastruktur und Verkehrsanbindung sei der bessere Ort für eine Grundschule als das Plangebiet.	Grundsätzlich ist dem zuzustimmen. Aus stadtplanerischer Sicht zählt Herkenrath zu den Ortsteilen von Bergisch Gladbach mit einer geringen baulichen Änderungsdynamik und einem geringen städtebaulichen Lenkungsbedarf, so dass sich die stadtplanerischen Aktivitäten mit der Aufstellung von Handlungskonzepten und Rahmenplänen mehr auf die Haupt- und Nebenzentrum (Bensberg, Stadtmitte) sowie auf Stadtteile mit größerem Erneuerungsbedarf wie Gronau fokussieren. Die Entscheidung für einen Neubau der Grundschule Herkenrath basiert auf den fehlenden zusätzlichen Raumkapazitäten auf dem Gelände des Schulzentrums Herkenrath. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer ausführlichen Betrachtung und Diskussion von Alternativstandorten für eine geplante Grundstücksnutzung besteht pauschal nicht. In der bauleitplanerischen Praxis wird sie im Einzelfall von den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (der Bezirksregierung Köln oder dem Rheinisch-Bergischen Kreis) gefordert bei Standorten mit einem hohen Konfliktpotenzial (z.B. Eingriffen in aus Naturschutzsicht schützenswerten Flächen) oder von den Oberverwaltungsgerichten bei schwerwiegenden Eingriffen in privaten Grund und Boden bei gleichzeitiger Verfügbarkeit von gleichwertigen oder besser geeigneten, unmittelbar verfügbaren Flächen in städtischer Hand. Die Stadt	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass die Grundsatzentscheidung zur baulichen Entwicklung des Plangebietes bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 getroffen wurde und die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4410 Goethestraße II und zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 lediglich die Voraussetzungen schaffen für eine leichte Ausdehnung der Baufläche und ein Wechsel der baulichen Nutzung hin von einer Wohnbaufläche zu einer „Gemeinbedarfsfläche Schule“.	
		Es wird die Auffassung vertreten, dass die Standortalternativenprüfung einige methodische Fehler aufweise. Dies seien: • die fehlende Begründung der Grundstücksmindestgröße von 6.600 m², ein fehlendes Raumprogramm für die Ermittlung der Mindestgröße,	Die in der Analyse angenommene Mindestgrundstücksgröße von 6.600 m² basiert auf einer verwaltungsinternen Flächenermittlung für eine zweigeschossige Grundschule mit Turnhalle in Anlehnung an das vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 9.3.2001 beschlossene Musterraumprogramm. Das Musterraumprogramm bildet die Grundlage für die Bedarfsplanung der städtischen Schulen. Die Zahl stellt einen groben Anhaltswert dar. Bei den Flächen, die aus Gründen der Unterschreitung der Mindestgröße ausgeschieden wurden, war die Unterschreitung gravierend. Einzelne Bewertungskriterien sind „harte“ Standortfaktoren und basieren auf einer ja/nein-Entscheidung (Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Regionalplans u.a.). Andere Kriterien, wie die Erreichbarkeit des Grundstücks für die Schulkinder, wurden nach städtebaulichen Gesichtspunkten bewertet.	**Kenntnisnahme**
		• eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Bewertungen,	Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach können die Bewertungen anhand der öffentlich zugänglichen Datenquellen ohne weiteres nachvollzogen werden.	**Kenntnisnahme**
		• die Vernachlässigung des Faktors Lebenszykluskosten,	Die Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 06/4110 schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen späteren Neubau der Grundschule. Die Betrachtung der Lebenszykluskosten erfolgt bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt.	**Nein**
		• widersprüchliche Aussagen zu Erschließung und Kanalverfügbarkeit ohne hydraulische	Detaillierte Berechnungen und Untersuchungen zu hydraulischen Nachweisen, Baukosten u.a. sind auf der Entscheidungsebene des	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Nachweise und Angaben der Kosten für Kanal und Straßenbau,	Bauleitplanverfahrens i.d.R. nicht erforderlich und angemessen. Dies trifft auch hier zu.	
		• eine fehlende Prüfung weiterer Alternativen, (z.B. einem Standort am Ortsausgang Richtung Sand) und	Flächen am Ortsausgang von Herkenrath in Richtung Sand sind weder verfügbar noch städtebaulich stärker in die Ortslage integriert als der ausgewählte Standort. Es besteht nicht der Anspruch, sämtliche denkbare Flächen zu bewerten, sondern nur solche, die sich nach überschlägiger Einschätzung für einen Grundschulneubau anbieten. Dazu gehören in erster Linie Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die vergleichbar gut oder besser geeignet sind für den Neubau einer Grundschule.	**Kenntnisnahme**
		• eine fehlende transparente Dokumentation.	Die Bewertungen der Flächen werden tabellarisch aufgelistet. Durch die tabellarische Darstellung werden Nachvollziehbarkeit und Transparenz gewährleistet. Es handelt sich – der frühen Planungsphase angemessen – um eine überschlägige Darstellung.	**Kenntnisnahme**
B 07 **B 11**	04.11.25 05.11.25	*B 07 und B 11 gleichlautend* Dem Einwender erschließt sich nicht die Notwendigkeit eines Ortswechsels des Schulgebäudes der Grundschule. Diese werde in der Anlage 1 der Beteiligungsunterlagen u.a. mit dem Wechsel von G8 zu G9 begründet. Diese sei bis Anfang der 2010er Jahre die normale Schulpraxis gewesen. Zudem sei nicht erkennbar, dass sich die Gesamtzahl der Schüler am Schulzentrum nach dem geplanten Neubau bzw. der Erweiterung des Schulkomplexes signifikant erhöht.	Der Neubedarf entsteht nicht durch ansteigende Schülerzahlen, sondern durch die Notwendigkeit, einen Ersatzstandort für die sanierungsbedürftige bestehende Grundschule bereit zu stellen und durch die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum dort zusätzliche Raumkapazitäten zu schaffen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Parkplätze an der Goethestraße insbesondere in den Morgenstunden bereits heute zu 100% ausgelastet seien. Es wird die Frage gestellt, wo die Elterntaxizone unterbracht wird. Die Goethestraße	Die öffentlichen Parkplätze an der Goethestraße werden durch die Grundschule nicht beansprucht; für jedes Bauvorhaben sind grundsätzlich ausreichend Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück bereit zu stellen (§ 48 Abs. 1 Bauordnung NRW). Dieser Grundsatz gilt auch für den Neubau der Grundschule.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		biete für Andienungsverkehr keine Wendemöglichkeit. Das Beispiel der Andienung des Kindergartens am Asselborner Weg zeige, dass die Eltern entweder den Kurvenbereich Asselborner Weg / Goethestraße oder private Einfahrten beim Wenden nutzen. Es stehe zu befürchten, dass im Bereich der Abbiegung Goethestraße / Schillerstraße ein weiterer Wendebereich entstehe und sich ein kritischer Verkehrspunkt bilde.	Es ist beabsichtigt, die Eltern-Taxi-Zone in der Schillerstraße auszuweisen. Der Hol- und Bringverkehr der Eltern wird damit bereits vor der Goethestraße abgefangen. Mit einer Fahrbahnbreite von 7m der Schillerstraße sind sowohl die Zonierung eines Eltern-Taxi-Haltepunktes als auch im Einzelfall Rangiervorgänge der Pkws einschließlich Wendemanöver möglich. Wendemanöver sind nicht unbedingt erforderlich, da die Haltepunkte sowohl über den Asselborner Weg bzw. über Grünenbäumchen / Schillerstraße ohne große Umwege sowohl ein- als auch ausgefahren werden können. Die Fahrbahnbreite von 7m ist über weite Strecken der Schillerstraße vollständig nutzbar, da die Anwohner ihren Stellplatzbedarf auf ihren Privatgrundstücken decken und die Schillerstraße weitestgehend frei ist von ruhendem Verkehr.	
		Die Verkehrssituation am Asselborner Weg im Bereich des Kindergartens und der gegenüber liegenden Arztpraxis sei bereits heute um die relevanten Zeiten zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr trotz vorhandener Parkplätze sehr kritisch. Am Straßenrand parkende Autos (Elterntaxis, Arzt-besuche, etc.), zum Teil entgegen der Fahrtrichtung parkende Fahrzeuge, Wenden in den v.g. Bereichen, der Busverkehr sowie überhöhte Geschwindigkeiten der Fahrzeuge führten immer wieder zu unübersichtlichen Verkehrssituationen. Es sei zu befürchten, dass sich diese Situation durch den zusätzlichen Verkehr durch die Andienung der Schule weiter verstärken werde.	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Bau der Grundschule und der von dem Einwender erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg vor dem Kindergarten besteht nicht. Eine gefahrlose Durchfahrung der Stelle durch den Ziel- und Quellverkehr der Grundschule ist auch während des Hol- und Bringverkehrs des Kindergartens möglich. Sollte es zwischen den Grundschul- und den Kindergartenverkehren wider Erwarten Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen entschärft werden.	**Nein**
		Die Goethestraße und im weiteren Verlauf die Schillerstraße dienten vielen Verkehrsteilnehmern aus dem Bergischen als Umgehung der Hauptachsen durchs Dorf, insbesondere in den o.g. Hauptverkehrszeiten, wenn es zu Rückstaus aus Richtung Spitze auf der Straße Braunsberg bzw.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Zählungen an den Knotenpunkten Asselborner Weg / Schillerstraße, Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Straßen komme. Es sei davon auszugehen, dass dieser Verkehr mit dem Andienungsverkehr der Schule kollidiere.	in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht.	
		Durch die Verlagerung der Schule vom Zentrum in die Ortsrandlage sei zu erwarten, dass sich der Pkw-Verkehr grundsätzlich erhöhen wird, da mehr Kinder eine weitere Entfernung zurücklegen und somit gefahren werden müssten.	Dem ist zuzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Eltern, die ihr Kind zur Grundschule fahren und wieder abholen, bei der Verlagerung der Grundschule aus dem Zentrum an den Ortsrand zunehmen wird. Der Effekt wird allerdings nicht so deutlich ausfallen, wie nach dem ersten Anschein zu vermuten ist. Nach verwaltungsinterner Berechnung ist der Unterschied zwischen den Grundschulstandorten Schulzentrum (Bestand) und Goethestraße (Planung) hinsichtlich der Zahl der Kinder im Grundschulalter (6-10 Jahre) im näheren Einzugsgebiet der beiden Standorte (500m-Radius) beträchtlich (104 gegenüber 46), jedoch im weiteren Einzugsgebiet von 1.000m, der noch als fußläufige Entfernung einer Grundschule betrachtet werden kann, deutlich geringer (165 gegenüber 143). Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung der Eltern, ob sie ihr Kind mit dem Pkw zur Grundschule bringen oder den Schulweg eigenständig zu Fuß bewältigen lassen, entscheidend von der Länge und der Ausgestaltung des Schulweges (Aspekte der Verkehrssicherheit: Verkehrsaufkommen, Gefahrenstellen, u.a.) abhängt.	**Kenntnisnahme**
		Die allesamt positiv bewerteten Merkmale unter I.1. der Matrix zur Standortauswahl des bestehenden Standortes sollten neu bewertet werden, insbesondere unter Beachtung der gesamtheitlichen Verkehrssituation zur Vermeidung von Rückstaus und potenziellen Unfallstellen im Umfeld des geplanten Schulgeländes.	Die Bewertungsmatrix der Standortalternativenuntersuchung enthält zwei Kriterien zum Thema Verkehr, die „Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche“ und die „Verkehrssicherheit“. Beide Kriterien können für den Standort an der Goethestraße aufgrund des bestehenden Anschlusses an die Goethestraße und der Möglichkeit der gefahrlosen Schulwegführung positiv bewertet werden. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der Schillerstraße kann ein Großteil der Hol- und Bringverkehre abgefangen werden und die Goethestraße davon	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			entlastet werden.	
B 08	05.11.25	Aus Sicht des Einwenders sollte die Grundschule im Ortszentrum bleiben und nicht an den Ortsrand gebaut werden. Da eine Grundschule an der Goethestraße nur über die Goethestraße erreicht werden könne, bestünde die Gefahr, dass es in Verbindung mit dem zugeparkten Asselborner Weg (Kindergarten und Praxis) zu Verkehrsproblemen komme.	Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der Schillerstraße kann ein Großteil der Hol- und Bringverkehre abgefangen werden und die Goethestraße davon entlastet werden. Die Verkehrssituation vor dem Kindergarten am Asselborner Weg ist getrennt vom Planvorhaben zu betrachten. Sollte es zwischen den Grundschul- und den Kindergartenverkehren Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen später entschärft werden.	**Nein**
		Es wird befürchtet, dass der Schulneubau negative Auswirkungen auf die im Umfeld stehenden Immobilien hat.	Die bauliche Entwicklung innerhalb eines Stadtgebietes kann durch die jeweilige Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gesteuert werden. Durch die Aufstellung von Bebauungsplänen wird die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken einschließlich der Art der baulichen Nutzung festgelegt. Dies kann den Immobilienwert von Grundstücken in der Umgebung sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht verändern. Finanzielle Entschädigungen für Wertverluste von Grundstücken sind gesetzlich auf das Plangebiet selbst beschränkt und auch da nur für solche Fälle vorgesehen, in den sehr starke und offensichtliche Wertverluste zu verzeichnen sind, z.B. bei einer Überplanung eines Baugrundstücks durch einen Park (vgl. § 42 Baugesetzbuch). Im Übrigen sind Grundschulen feste Bestandteile von Wohngebieten (§§ 3 und 4 BauGB).	**Nein**
		Aus Sicht des Einwenders ist das Grundstück „Auf dem Langen Feld“ angesichts der Lage im Ortszentrum besser für ein Grundschulneubau geeignet.	Der vom Einwender angeführte Neubau eines Einzelhandelszentrums mit Nahversorgungsmärkten soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld – planungsrechtlich ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits im Jahr 2016 eingeleitet. Aktuell werden die Rahmenbedingungen für die Entwässerung der Niederschläge im Plangebiet gutachterlich untersucht. Der zeitliche weitere Verlauf des Bebauungsplanverfahrens ist derzeit nicht absehbar. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist es sinnvoller, die beiden Bauprojekte (Grundschule und Einkaufsmärkte) mit	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			unterschiedlichen Bauträgern und Realisierungszeiträumen voneinander zu trennen.	
B 09	05.11.25	Die Einwender sprechen sich gegen den Neubau der Grundschule und für einen Erhalt der Felder und der Natur aus, die für die Einwender ein Grund dafür waren, Eigentum zu kaufen. Befürchtet werde eine große Lärm- und Verkehrsbelästigung sowohl während des Baus als auch später nach Inbetriebnahme.	Im Rahmen einer Standortalternativenuntersuchung wurden verschiedene, potenziell für einen Grundschulneubau geeignete Grundstücke im baulichen Innen- und Außenbereich betrachtet. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, u.a.) ausgeschieden werden. Die ins Auge gefasste Fläche an der Goethestraße ist bereits durch den Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt, so dass die Anwohnerschaft mittelfristig von einer Bebauung gehen konnte. Aus Sicht der Verwaltung mindert der Neubau einer Grundschule die Wohnqualität in der Nachbarschaft nicht grundsätzlich; die zusätzlichen Belastungen (insb. durch den Hol- und Bringverkehr und den bisweilen individuell als störend empfundenen Lärm der spielenden Kinder) konzentrieren auf die Zeiten des Schulbetriebs und den Aufenthalt der Kinder auf dem Außengelände der Schule.	**Nein**
		Es wird eine Überlastung der Siedlung durch das Bauvorhaben prognostiziert. Es gebe nur wenige Parkplätze. Die Goethestraße sei für den zunehmenden Verkehr viel zu schmal. Schon jetzt müsse man bei Gegenverkehr anhalten, weil zwei Autos nicht aneinander vorbeikämen.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Neubau einer Grundschule am Ortsrand die Wohnsiedlung Grünenbäumchen überlasten sollte. Der Bedarf an Stellplätzen wird auf dem Schulgrundstück nachgewiesen. Es ist nicht erkennbar, wodurch die öffentlichen Parkplätze in der Goethestraße durch eine Grundschule in Anspruch genommen werden sollten. Die Eltern-Taxi-Zonen werden voraussichtlich in der Schillerstraße untergebracht. Mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 – 6,50 m ist die Begegnung zweier Pkw in der Goethestraße grundsätzlich möglich.	**Kenntnisnahme**
B 10	06.11.25	Mit Schreiben vom 6.11.2025 beziehen sich die Einwender auf ihre der Verwaltung vorab zugesandte Stellungnahme vom 10.8.2025 und die im Auftrag der Einwender B 13 angefertigten Stellungnahme einer Rechtsanwaltskanzlei vom 4.11.2025.	Aufgrund des schriftlichen Verweises auf die Stellungnahme vom 10.8.2025 wird dieses vor der offiziellen Beteiligungsphase eingereichte Schreiben als Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung eingestuft. Die Stellungnahme des Einwenders B 13 wird separat ausgewertet und abgewogen (dazu s. B 13).	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
	10.08.25	Es wird angemerkt, dass der geplante Schulneubau in Herkenrath ein kostenintensives Projekt darstelle, dessen langfristige finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt nicht ausreichend transparent gemacht werde. Es fehle eine belastbare Kosten-Nutzen-Analyse, insbesondere im Vergleich zu alternativen Maßnahmen wie einer Sanierung oder einer Erweiterung des bestehenden Schulstandorts. Es wird nach Details zur Finanzierung des Schulneubaus gefragt (Herkunft der Finanzierung (Stadt / Land), Unterhaltungskosten, mittelfristige Bindung von personellen und finanziellen Ressourcen).	Der Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – wird als „Angebots"-Bebauungsplan und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Eine umfassende Bedarfsplanung für das Schulzentrum incl. vertiefender Untersuchungen zur Kosten-Nutzen-Analyse könnte durchgeführt werden, ist aber keine unabdingbare Voraussetzung für das Bebauungsplanverfahren. Die städtebauliche Erforderlichkeit des Planverfahrens wird begründet mit den schwerwiegenden baulichen Mängeln der Grundschule, die kurzfristig zu einer Untersagung des Schulbetriebs führen können, sowie der zusätzlichen Raumbedarfe der beiden weiterführenden Schulen Realschule und Gymnasium im Herkenrather Schulzentrum, die nur durch eine Umorganisation im Schulzentrum abgemildert bzw. behoben werden können. Grundsatz- bzw. einzelfallbezogene Entscheidungen zur Finanzierung des Baus und der Unterhaltung des Grundschulneubaus erfolgen in einer späteren Planungsphase mit Beschlussfassungen im Schul- und Finanzausschuss und im Stadtrat.	**Nein**
		Befürchtet wird eine erhebliche Zunahme des Verkehrsaufkommens, insbesondere durch Hol- und Bringverkehre und Lieferdienste.	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der sehr breiten Schillerstraße konzentriert sich die Mehrverkehr auf die Zufahrtsstraßen zur Schillerstraße. Da der Hauptverkehr aus Richtung Orts-zentrum zu erwarten ist, wird der Mehrverkehr hauptsächlich über die Schillerstraße und den Asselborner Weg abgewickelt werden. Lieferdienste sind im Betrieb der Grundschule nur von untergeordneter Bedeutung.	**Kenntnisnahme**
		Die bestehende Infrastruktur in Herkenrath sei bereits heute stark belastet und für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. Der Stadtteil	Die starke Belastung der bestehenden (Verkehrs-)infrastruktur von Herkenrath mag auf das Ortszentrum mit der vielbefahrenen Hauptverkehrsstraße Straßen am Südrand der Ortslage zutreffen, jedoch	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Herkenrath sei durch enge Anliegerstraßen geprägt, in denen bereits heute Probleme entstehen, wenn sich der bestehende Busverkehr begegnet. Diese Situation werde sich durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen weiter verschärfen. Es drohten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die Lebensqualität der Anwohner und die Umweltbilanz des Stadtteils. Welche Maßnahmen seien vorgesehen, um die zusätzliche Verkehrsbelastung durch Schülerverkehr, Eltern und Busverkehr sowie Lieferservices zu bewältigen?	nicht für das unmittelbare Umfeld des Plangebietes und die Wohnsiedlung Grünenbäumchen. Das Verkehrsaufkommen in der Wohnsiedlung Grünenbäumchen entspricht dem eines üblichen Wohngebietes; nur einzelne Straßen besitzen einen nennenswerten Anteil an Durchgangsverkehren (Asselborner Weg) bzw. Schleich-/Ausweichverkehren in Überlastungsphasen (hauptsächlich Spitzenzeiten der morgendlichen und abendlichen Berufsverkehre) der Hauptverkehrsstraße Straßen (L 289). Grundsätzlich sind die Schillerstraße und der Asselborner Weg als Hauptzufahrtsstraßen zu den Elterntaxi-Zonen verkehrlich nicht überlastet. Es ist möglich, Abschnitte mit punktuellen bzw. temporären Störungen der Verkehrsabläufe mit eingeschränkter Verkehrssicherheit (z.B. die von vielen Einwendern erwähnten brenzligen Verkehrssituationen vor der Kindertagesstätte am Asselborner Weg im Zusammenhang mit dem dortigen Hol- und Bringverkehr) durch straßenverkehrsrechtliche und bauliche Maßnahmen (z.B. die Einrichtung von Park- und Halteverboten, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wie Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit, bauliche Maßnahmen zur Senkung durch Durchfahrtsgeschwindigkeit) oder Maßnahmen zur Änderung des Verkehrsverhaltens so zu verbessern, dass störungsärmere Verkehrsabläufe gewährleistet werden können.	
		Was sei hinsichtlich von Park- und Wendeplätzen geplant?	Über den Lehrerparkplatz auf dem Grundstück der Grundschule hinaus sind keine weiteren Einrichtungen von Parkplätzen geplant. Eine Wendeanlage vor dem Schulgrundstück ist nicht vorgehen. Der wesentliche Anteil des zusätzlichen Verkehrsaufkommens – der Hol- und Bringverkehr – kann mit der Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen vor der Goethestraße abgefangen werden.	
		Soll es zu einer Erweiterung der Goethestraße im Bereich der geplanten Schule kommen?	Eine Verbreiterung des Straßenraums der Goethestraße vor der geplanten Grundschule ist nicht vorgesehen.	
		Welche ökologischen Auswirkungen seien durch den Neubau zu erwarten?	Die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens sind Gegenstand des Umweltberichts, der zu beiden Bauleitplänen (BP Nr. 4110, FNP 06/4110) erstellt wird und Teil der Begründungen ist. Das Vorhaben	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			führt vor allem zu einem Bodeneingriff und zu einer teilweisen Versiegelung einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche.	
		Es wird angefragt, warum ein Neubau erforderlich ist, wenn der Bedarf an Grundschulplätzen (ca. 210) sich nicht ändere. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Bedarf in Zukunft steige. Es wird die Frage gestellt, ob es belastbare und aktuelle Prognosen zur Schülerentwicklung in den kommenden Jahren gebe, die den Neubau rechtfertigen.	Der Neubedarf entsteht nicht durch ansteigende Schülerzahlen, sondern durch die Notwendigkeit, einen Ersatzstandort für die sanierungsbedürftige bestehende Grundschule bereit zu stellen und durch die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum dort zusätzliche Raumkapazitäten zu schaffen.	
		Auf welcher aktuellen Grundlage werde der kurz-, mittel- und langfristige Bedarf für eine neue Grundschule in Herkenrath ermittelt?	Das Ausbauprogramm für die städtischen offenen Ganztagsgrundschulen wurde im Rahmen der Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans (Beschluss des Rats vom 1.9.2020, Drucks.-Nr. 258/2020) festgelegt. Nähere Informationen zur Methodik und den Berechnungsgrundlagen können der im städtischen Ratsinformationssystem der Stadt Bergisch Gladbach einsehbaren Sitzungsvorlage entnommen werden.	
		Es wird die Auffassung vertreten, dass es in Herkenrath interessantere, ökologisch, verkehrstechnisch und finanziell sinnvollere Standorte oder Alternativen als der ins Auge gefasste Standort gibt, wie z. B. neben der evangelischen Kirche oder auf dem Gelände des Getränkemarkts an der Hauptverkehrsstraße im Ortszentrum.	Mögliche Alternativstandorte wurden im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) durch die Verwaltung untersucht. Das Grundstück des mittlerweile aufgegebenen Getränkemarkts ist für eine Grundschulnutzung ungeeignet, da mit weniger als 2.000 m^2 deutlich zu klein. Die landwirtschaftliche Fläche neben dem evangelischen Gemeindezentrum steht für eine Grundschule aufgrund der seit vielen Jahren laufenden Planung zur Ansiedlung von mehreren Nahversorgungsmärkten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4134 nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Denkbar wäre auch, den heute vom Gymnasium genutzten, baulich eigenständigen vorderen Teil an der Straße Ball wieder einer Grundschule zugänglich zu machen oder einen Neubau neben dem großen Sportplatz an der Straße Braunsberg zu errichten.	Auf dem Gelände des Herkenrather Schulzentrums sind die Raumkapazitäten ausgeschöpft. Im Gymnasium sind keine Raumkapazitäten frei. Auch an der Straße Braunsberg in Höhe des Sportplatzes stehen keine Flächen zur Verfügung, die mit einer Grundschule bebaut werden könnten. Die Flächen zwischen dem Sportplatz und der Straße Braunsberg sind durch Tennisplätze und einen Basketballplatz belegt.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es wird darum gebeten, diese Fragen transparent zu beantworten und den Einwender und die Öffentlichkeit umfassend über die Planungen und deren Auswirkungen zu informieren.	Die tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB) ist Bestandteil der Sitzungsunterlagen des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses in der Sitzung am 3.12.2026. Sie kann im städtischen Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach ab etwa zwei Wochen vor der Sitzung öffentlich eingesehen werden. Weitere Informationen zur Planung können den übrigen Sitzungsunterlagen (Begründung zum Bebauungsplan, Gutachten, u.a.) entnommen werden.	**Kenntnisnahme**
		Es wird gebeten mitzuteilen, welche Beteiligungsmöglichkeiten Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Eltern und Anwohner, in der jetzigen Planungsphase haben.	Die nächste Beteiligungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 6/4110 besteht im Rahmen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB). Weiterführende Informationen dazu können dem Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach entnommen werden.	
B 11	05.11.25	*siehe Stellungnahme B 07*	*siehe Abwägung zu B 07*	
B 12a	05.11.25	Die Planung verstoße gegen die Ziele der Raumordnung, konkret gegen den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und den Regionalplan Köln.	Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 8.2.2025 ausgeführt, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Neuaufstellung des Regionalplans in Kraft tritt. Im Nachgang dazu wurde der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend einer geänderten Vorentwurfsplanung der Grundschule angepasst und geringfügig räumlich erweitert. Der Regionalplan ist mit Bekanntmachung am 29.10.2025 in Kraft getreten. Mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der modifizierten Abgrenzung klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen und aus dem Regionalplan Köln entwickelt ist.	**Nein**
		Der Planentwurf verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme.	Dem pauschalen Vorwurf, der Planentwurf widerspreche dem Gebot der Rücksichtname, lässt sich nicht abstrakt begegnen, sondern nur anhand von qualifizierteren, begründeten Einwendungen. Zum Gebot	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			der Rücksichtnahme ausführlicher s. Stellungnahme des Bürgermeisters zu B 13.	
		Es besteht ein Verstoß gegen § 1a Abs. 2 BauGB.	§ 1a Abs. 2 BauGB stellt eine Konkretisierung des Belanges Bodenschutzes dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Bodenschutz ist einer von vielen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belangen. Die einzelnen Belange sind gegeneinander und untereinander entsprechend ihrer konkreten Bedeutung für das Verfahren abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). § 1a Abs. 2 BauGB ist daher keine verbindliche, 1:1 umzusetzende Vorgabe für die Bauleitplanung, sondern unterliegt der Abwägung. Innerhalb des Siedlungsgebietes von Herkenrath steht keine für eine Grundschule geeignete Fläche zur Verfügung. Die Möglichkeiten zur Innenentwicklung im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB sind in Betracht gezogen worden, standen jedoch nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Es wird Bezug genommen zum Schreiben des Einwenders B 13. Dieses wird zum Gegenstand dieses Schreibens gemacht.	Hierzu siehe Abwägung zu B 13.	
		Die Einwender nehmen Bezug auf die Einwendungen, die der Stadt von den Unterzeichnern der Unterschriftensammlung auch individuell vorgetragen wurden. Auch diese werden hiermit nochmals umfassend wiederholt.	Hierzu siehe Abwägung zu B1, B2, B4, B5, B 6, B 8, B 9, B 10, B 11 und B 13.	
B 12b	19.08.25	Unterschriftenliste der *Bürgerinitiative „Grundschulplanung Herkenrath“* (Ursprungsschreiben erstellt am 19.8.2025)	In die Unterschriftenliste der *Bürgerinitiative „Grundschulplanung Herkenrath“* haben sich insgesamt 144 Personen eingetragen.	
		Die Anwohnerschaft spricht sich gegen eine Baugenehmigung der geplanten Grundschule in ihrem Wohngebiet aus.	Das Schreiben der Bürgerinitiative nimmt konkret Bezug auf die Erteilung der Baugenehmigung für die Grundschule. Die Verwaltung geht davon aus, dass nicht allein die Bescheidung eines im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren bei der Stadt eingereichten Bauantrags kritisiert wird (a), sondern auch die Durchführung der Verfahren zur	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – und zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 (b) sowie die den Verfahren zugrunde liegende Standortentscheidung für einen Neubau der Grundschule an der Goethestraße (c). a) Der Antrag auf Baugenehmigung für die Grundschule wird auf der planungsrechtlichen Grundlage des nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – sowie den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes NW durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach entschieden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Bauordnung NW). Insofern besteht bei der Bescheidung eines Bauantrags keine Entscheidungsfreiheit bzw. keine Möglichkeit, Anwohnerinteressen wie der in der Unterschriftenliste artikulierten bei der Entscheidung über eine Genehmigung mit einzubeziehen. b) Die Durchführung der beiden Bauleitplanverfahren liegt vollständig im Bereich der kommunalen Planungshoheit. Die Stadt Bergisch Gladbach kann Bauleitpläne aufstellen, sobald und soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch). Die beiden Verfahren BP Nr. 4110 und FNP-Änderung Nr. 6/4110 sind erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Grundschule an der Goethestraße zu schaffen. Der zuständige Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 24.6.2025 sowie am 4.9.2025 die Beschlüsse gefasst, den Bebauungsplan Nr. 4110 aufzustellen und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) einzuleiten.	
		Die Stadt wird aufgefordert, alternative Standorte zu prüfen.	c) Die Auswahl der Standorts Goethestraße basiert auf einer Untersuchung potenziell für den Neubau einer Grundschule geeigneter Flächen im Siedlungszusammenhang (§ 34 BauGB) und am Ortsrand	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			von Herkenrath im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Es wurden insgesamt 9 Flächen hin auf ihre Eignung als Grundschulgrundstück untersucht. Die Flächen wurden aufgelistet und tabellarisch einander gegenübergestellt und bewertet. Der Suchraum erstreckt sich – dem lokalen Bezug einer Grundschule entsprechend – auf Herkenrath. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, fehlende Flächenverfügbarkeit) ausgeschieden werden. Die Fläche an der Goethestraße erwies sich im Rahmen der Untersuchung als der am ehesten für einen Grundschulneubau geeignete Standort. Davon abgesehen wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an der Goethestraße bereits durch den Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist und insofern die Entscheidung für eine bauliche Nutzung des Plangebietes durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach bereits mit dem Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 getroffen wurde.	
		Die Stadt wird aufgefordert, den Natur- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen.	In beiden Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der städtebaulichen Begründung ist. Der Umweltbericht behandelt die in Anlage 1 zum Baugesetzbuch aufgeführten Themen, darunter auch die Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Landschaftsschutz. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken angemeldet.	**Ja**
B 13	05.11.25	Der Planentwurf verstoße gegen das bauleitplanerische Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Demnach seien öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Plangeber müsse bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und	Die Überplanung des Plangebietes durch die beiden Planverfahren FNP 06/4110 und BP 4110 erfolgt im Einvernehmen mit dem davon betroffenen privaten Grundstückseigentümer und führt – durch die Ausweisung von Bauland auf einer im baulichen Außenbereich liegenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche – zu einer Ausdehnung der Nutzungsmöglichkeiten und Wertsteigerung des Grundstücks. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund das Abwägungsgebot verletzt	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks müsse von der Gemeinde als besonders hochwertiger Belang privater Eigentümerinteressen in der nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung beachtet werden. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.05.2013, 4 BN 1/13, juris, 3. LS, Rn. 17). Ausgehend von diesem Maßstab sei das Abwägungsgebot vorliegend durch den Planentwurf verletzt. Es wird darauf hingewiesen, dass gangbare, aber weniger eingriffsintensive städtebauliche Alternativen nicht geprüft worden seien. Eine Fehlerhaftigkeit des Plans könne sich nur dann ergeben, wenn sich eine andere als die gewählte Lösung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Beschluss vom 19.8.2015, 4 BN 24.15). Dies treffe auch für die vorliegende Bauleitplanung zu. Die Aussage der Stadt, es könne keine Alternativfläche für die Grundschule zur Verfügung gestellt werden, sei nicht auch nur ansatzweise belegt. Die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme zur Standortwahl stelle keine taugliche Grundlage dar.	sein sollte. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) umfassen eine Untersuchung von mehreren möglichen Alternativstandorten für den Neubau einer Grundschule. Die tabellarische Auswertung zeigt auf, dass keine eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante zur Verfügung steht, die sich aufdrängt. Die Eingriffsintensität der Planung ist vergleichsweise niedrig, das Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche und kein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Biotop.	**Nein**
		Es sei nicht einsichtig, warum von einer Mindestgröße von 6.600 m^2 ausgegangen werde.	Die angesprochene Flächengröße beziffert den Mindestflächenbedarf für den Neubau einer zweizügigen zweigeschossigen Grundschule mit Turnhalle auf der Grundlage des Musterraumprogramms der Stadt Bergisch Gladbach (vgl. Beschlüsse des Rats vom 1.9.202, Drucks.-Nr. 258/2020 und vom 9.3.2021, Drucks-Nr. 61/2021).	**Kenntnisnahme**
		Die in der Matrix der Flächenalternativen	Seit dem 30.10.2025 ist der Regionalplan in der rechtskräftigen	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		vorgenommene Bewertung "grün" bei den Kriterien "Übereinstimmung mit dem Regionalplan Köln" und "Landschaftsschutzgebiet" ist fehlerhaft. Das Vorhaben widerspreche dem Regionalplan, zudem sei das Landschaftsschutzgebiet betroffen.	Fassung der Neuaufstellung für die Beurteilung der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung maßgeblich. In einem Nachtragsschreiben vom 6.5.2026 hat die Bezirksregierung klargestellt, dass aus Ihrer Sicht die Bauleitplanung auch mit der gegenüber der ersten landesplanerischen Anfrage leicht modifizierten Abgrenzung der FNP-Änderung 06/4110 klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist und aus dem Regionalplan entwickelt ist. Der Landschaftsschutz ist nur für einen kleinen Teilbereich betroffen; der überwiegende Teil des Plangebietes liegt gemäß dem Landschaftsplan Südkreis außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Insofern sind beide Bewertungen ("grün") in der Bewertungsmatrix angebracht.	
		Auch die Bewertung des Plangebietes hinsichtlich der Erreichbarkeit sei nicht nachvollziehbar und gerechtfertigt. Es handele sich um eine städtebaulich und funktionell nicht integrierte, isolierte Randlage.	Das für die Grundschule vorgesehene Grundstück liegt an einer einseitig bebauten Erschließungsstraße (Goethestraße) und grenzt auf der östlichen Seite an ein mit einem Einzelhaus bebauten Wohngrundstück (Goethestraße 6) an. Es handelt sich um eine Ortsrandlage, dessen Bebauung dem Grundsatz einer städtebaulich geordneten Entwicklung entspricht. Das Grundstück ist an die Wohnsiedlung Grünenbäumchen angebunden und aus dieser fußläufig erreichbar.	**Nein**
		Die Entfernung des Plangebietes vom Ortszentrum betrage mehr als – wie in der Bewertungsmatrix dargestellt – 700m.	In der Bewertungsmatrix wurde die Entfernung vom Ortszentrum in einem vereinfachten Ansatz überschlägig durch Luftlinienentfernung ermittelt. Als Ortszentrum wurde die Adresse Ball 2 verwendet. Dies entspricht in etwa dem Mittelpunkt des im Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach festgelegten potenziellen zentralen Nahversorgungsbereichs. Der ermittelte Wert gibt einen Anhaltspunkt für die Erreichbarkeit bzw. Zentralität des untersuchten Standorts.	**Nein**
		Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts der großen Entfernung zum Schulzentrum Herkenrath deren Infrastruktur nicht mehr durch die Grundschule genutzt werden könne. Es gäbe keine ÖPNV-Anbindung.	Das Schulzentrum Herkenrath steht für den Neubau der Grundschule angesichts der fehlenden Raumkapazitäten nicht zur Verfügung. Das Plangebiet wird derzeit durch ca. 130m entfernte Haltestelle der regelmäßig verkehrenden Buslinie 453 an den ÖPNV angebunden. Grundschulkinder, die aus Richtung Stadtmitte kommen, können die	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Buslinie 453 nehmen. Der Schülerspezialverkehr zum Schulzentrum Herkenrath wird aus Kostengründen eingestellt.	
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnbreite der Goethestraße in diesem Abschnitt lediglich 4,5m betrage und die Goethestraße daher für die Abwicklung von Verkehrsströmen, die durch den Grundschulbau ausgelöst werden, zu schmal sei. Insbesondere durch die in den Planunterlagen erwähnte Einrichtung von Elterntaxis sei zu den Bring- und Abholzeiten durch Halte- und Wendemanöver mit Behinderungen des fließenden Verkehrs zu rechnen. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite könne Begegnungsverkehr nicht konfliktfrei abgewickelt werden. Im Straßenraum seien gegenseitige Blockaden, Wendemanöver und gefährliche Situationen für Fußgänger und Schulkinder zu erwarten.	Es ist beabsichtigt, die Elterntaxizonen nicht in Höhe des Plangebietes in einem schmalen Abschnitt der Goethestraße einzurichten, sondern in der wesentlich breiteren Schillerstraße. Die Schillerstraße weist eine Fahrbahnbreite von etwa 7m auf und ist durch die aktuell geringe verkehrliche Belastung gut für die Einrichtung einer Eltern-Taxi-Zone geeignet.	**Nein**
		Der Bebauungsplanentwurf berücksichtige die Lärmauswirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Stellplätze unmittelbar an der Grenze des Grundstücks der Einwender nicht. Der Bebauungsplan verletze das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme. Durch die Lage einer privaten Stellplatzanlage mit mindestens 14 Stellplätzen, die damit verbundenen regelmäßigen Fahr- und Rangierbewegungen, Kommunikationsgeräusche mit impulshaltigem Lärm durch Türenschlagen sowie Luftschadstoffen an der Grenze zum Nachbarn (Goethestraße 6) und durch die räumliche Anordnung von Stellplatzanlage und Turnhalle, die bezogen auf den Nachbarn in den bislang noch nicht vorbelasteten, ruhigen rückwärtigen Grundstücksbereich mit Wohnräumen und Außenterrasse wie ein „Schallkanal“ hineinwirke, werde das Gebot der	Das Gebot der Rücksichtnahme ist an verschiedenen Stellen des Bauplanungsrechts (BauGB) und Bauordnungsrechts (BauO NW) verankert und wird insbesondere im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung behandelt. Es wird u.a. gesetzlich konkretisiert durch die Vorschriften des § 15 BauNVO, durch das Einfügegebot bei Bauvorhaben in Gebieten ohne Bebauungsplan nach § 34 BauGB und durch das Gebot zur Einhaltung von Mindestabständen von Baukörpern zur Nachbargrenze gem. § 6 BauO NW. Die Regelungen des Baugesetzbuchs und insbesondere der Bauordnung des Landes NW gewährleisten, dass das Rücksichtnahmegebot bei Bauvorhaben eingehalten wird, ohne dass es dazu ausdrücklicher Regelungen in einem Bebauungsplan bedarf. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 4110 führt unter Berücksichtigung der Vorschriften des BauGB und der BauO daher nicht zu einer Verletzung des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Rücksichtnahme verletzt. Aus den folgenden Gründen sei ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu befürchten: • Das Schulgrundstück werde nach Norden durch die dort vorgesehene Turnhalle an der Grenze der Einwender nach Norden abgeriegelt. • Das Grundstück der Einwender werde durch das großmaßstäbliche Vorhaben optisch hochgradig bedrängt. • Das Vorhaben beherrsche optisch die nähere Umgebung durch seine Baumasse und die Höhe im Bereich der Turnhalle. Es entstehe dadurch für die Einwender der Eindruck des Eingemauertsein.	Der Bundesgesetzgeber hat die Baunutzungsverordnung so konzipiert, dass die Regelungen der §§ 2 bis 14 BauNVO mit der Festsetzung eines Baugebietes gem. § 1 Abs. 3 S. 2 BauNVO automatisch Bestandteil des jeweiligen Bebauungsplans werden. Dieses bedeutet im Umkehrschluss, dass der Gesetzgeber für Gemeinbedarfsnutzungen keinen besonderen Bedarf gesehen hat, detaillierte Regelungen zum Maß der baulichen Nutzungen zu treffen. Entsprechend gering ist in der bauleitplanerischen Praxis die Regelungstiefe der bauleitplanerischen Festsetzungen bei Gemeinbedarfsflächen. Sie beschränken sich in der Regel auf die Festsetzung von großflächigen, häufig bis an die Nachbargrenzen gezogene überbaubare Grundstücksflächen und wenige ergänzende Festsetzungen zur Gebäudehöhe und Zahl der Vollgeschosse, um Schulbauten eine nötige Flexibilität für die städtebauliche und architektonische Gestaltung zu überlassen, die den funktionalen Anforderungen der Schule gerecht wird. Der Bebauungsplanentwurf BP Nr. 4110 – Goethestraße II – folgt diesem Leitgedanken. Die von den Einwendern angesprochenen Bedenken – die optisch bedrängende Wirkung der Turnhalle, das Gefühl des „Eingemauertseins“ des östlich angrenzenden Nachbarn – werden auf Ebene der Bauordnung NW durch detaillierte Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen von baulichen Anlagen zu Nachbargrundstücken aufgegriffen und bewältigt. Die Rechtsprechung nutzt diese Begriffe nur in besonderen Ausnahmefällen überwiegend im innerstädtischen Kontext, nicht in Ortsrandlage. Der Abstand des Wohnhauses Goethestraße 6 von der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (= der nach Bebauungsplan kürzestmögliche Abstand) beträgt 32m. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs liegt bei vollständiger Ausnutzung der Festsetzungen das Dach der Turnhalle etwa 2m niedriger als der First des Wohnhauses der Einwender (225m ü. NHN gegenüber 227,1m ü. NHN). Die momentan in der	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Vorentwurfsplanung vorgesehene Gebäudehöhe der Turnhalle beträgt hingegen nur 222,22m ü. NHN, was eine Unterschreitung der Firsthöhe des Nachbargebäudes Goethestraße 6 von knapp 5m bedeuten würde. Das Plangebiet grenzt bezogen auf dieses Grundstück in nordwestlicher Richtung an; damit ist der Verschattungsgrad des nachbarlichen Gartens durch eine Turnhalle gering. Auch unter diesem Blickwinkel wird eine für den Nachbarn optisch bedrängende Wirkung einer möglicherweise an der Nachbargrenze errichteten Turnhalle verneint. Entlang der gemeinsamen Grenze des Plangebietes mit dem Grundstück Goethestraße 6 befindet sich eine Baumreihe. Um die Einsehbarkeit der Turnhalle vom Nachbargrundstück einzuschränken, sieht der Bebauungsplanentwurf einen 4m breiten und 50m langen Baum- und Strauchstreifen vor (s. textl. Festsetzung 3.2).	
		Würde der Vorentwurf in einen Bebauungsplanentwurf übersetzt, hätte die Stadt die subjektiven immissionsschutzrechtlichen Belange der Einwender nicht ausreichend in ihre Abwägung eingestellt. In diesem Fall lägen ein Abwägungsdefizit und eine Verletzung des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 7 BauGB vor.	Die bauleitplanerische Abwägung betrifft nicht den unverbindlichen städtebaulichen Vorentwurf, sondern den Bebauungsplanentwurf. Damit kann der Einwand, die Planung unterliege einem Abwägungsdefizit bzw. einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot erst auf der Grundlage der rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs erhoben werden.	**Nein**
		Es würden im Vorentwurf sämtliche Möglichkeiten einer alternativen Anlage der Stellplätze in einer Tiefgarage oder an anderer Stelle auf dem Grundstück außer Acht gelassen. Es wird vorschlagen, die Stellplatzanlage der Grundschule im nördlichen Grundstücksbereich zu errichten. Eine solche sei mit Blick auf die Belange der umliegenden Wohnbebauung deutlich weniger konfliktträchtig. Es wird eine alternative Bebauung des Schulgrundstücks mit ausschließlich straßennahen	Der städtebauliche Vorentwurf sieht eine straßennahe Anordnung des Lehrerparkplatzes vor. Dies ermöglicht kurze Erschließungswege und das Freihalten des Schulhofs von Pkw-Verkehr. Die durch die Nutzung des Parkplatzes ausgelösten Schallemissionen auf das angrenzende Grundstück Goethestraße 6 liegen deutlich unterhalb der für die Bewertung von Schallemissionen bei städtebaulichen Planungen heranzuziehenden Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1, Bleiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) von 50 dB (A) tags für ein Reines Wohngebiet bzw. 55 dB (A) tags für ein Allgemeines Wohngebiet. Eine explizite Festlegung des Standorts des Lehrerparkplatzes nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB ist bei Bebauungsplänen für Grundschulneubauten, in denen eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Grundschule festgesetzt wird, aus städtebaulichen oder	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Stellplätzen angeregt. Es sei nicht nachvollziehbar, warum keine Betrachtungen zum Standort der Stellplatzanlage vorgenommen worden seien.	immissionsschutzrechtlichen Gründen regelmäßig und auch im Bebauungsplan Nr. 4110 nicht erforderlich. Die hochbauliche Qualifizierung mit der genauen Lage der Schulgebäude sowie der Nebenanlagen erfolgt im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren. Ein städtebauliches Erfordernis zur konkreten Standortfestlegung des Lehrerplatzes wird verneint. Es wird zudem darauf verwiesen, dass Lehrerparkplätze typische Bestandteile von Schulgeländen sind, das zusätzlich vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen bei Grundschulen im Vergleich zu weiterführenden Schulen gering und in einem an das Schulgelände angrenzenden Wohngebiet üblicherweise hinzunehmen ist. Selbst unter Berücksichtigung der erhöhten Störanfälligkeit des an das Plangebiet angrenzenden Reinen Wohngebietes (§ 3 BauNVO) wird davon ausgegangen, dass die Lärmemissionen einer Anlage mit 12 Stellplätzen mit einer niedrigen Wechselrate (i.d.R. Anfahrten zu Schulbeginn; Abfahrten nach Schulende) ein ruhiges und gesundes Wohnen in der Nachbarschaft zulassen, zumal das Wohnhaus Goethestraße 6 nicht unmittelbar an das Schulgelände angrenzt, sondern einen Abstand von ca. 22m zum Schulgrundstück aufweist. Der Bau einer Tiefgarage lohnt sich aufgrund der hohen Verkehrswerte insbesondere in städtebaulich hoch verdichteten Lagen; er ermöglicht eine effektive und effiziente Ausnutzung eines Grundstücks. Zugleich sind sowohl die Bau- als auch die Unterhaltungskosten von Tiefgaragen sehr hoch. Das Plangebiet ist für eine Tiefgarage ungeeignet, da der tiefbauliche Aufwand und der Eingriff in den Boden erheblich wären (das natürliche Geländeniveau des Plangebietes liegt 1m bis 9m unterhalb der erschließenden Goethestraße). Es müsste ein hoher Aufwand betrieben werden, die Geländehöhen zwischen der Verkehrsfläche der Goethestraße und der Tiefgaragenebene auszugleichen.	
		Das Gesamtvorhaben mit der verdichteten Bebauung entspreche nicht der umgebenden üblichen	Aufgrund der verschiedenen Raumbedarfe von Wohnhäusern und Grundschulen weisen beide sehr unterschiedliche Bauvolumen und	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Bebauungsstruktur.	Grundstücksausnutzungen auf. Dies liegt in der Natur der Sache. Dennoch sind Grundschulen wichtige Bestandteile von Wohngebieten als Beitrag zur Sicherstellung der sozialen Infrastruktur.	
		Eine Grobschätzung der zu erwartenden Lärmbelastung sei nicht ausreichend. Gefordert wird die Erstellung eines Schallgutachtens. Nur so könne eine fundierte Abwägungsentscheidung getroffen werden.	Eine Grundschule fällt in den Anwendungsbereich von § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG). Demnach stellen Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen dar. Bei der Beurteilung entsprechender Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden. Auch die von dem Lehrerparkplatz ausgehenden Geräuschemissionen liegen weit unterhalb der Orientierungswerte für Allgemeine oder Reine Wohngebiete der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), die bei städtebaulichen Planungen als Orientierungsmaßstab für die Verträglichkeit einer Planung verwendet werden. In Bezug auf den Gewerbelärm ist anzumerken, dass sich im Umfeld des Plangebietes keine relevanten Betriebe befinden, die als Lärmquellen im Sinne der TA-Lärm in Frage kommen. Der auf das Plangebiet einwirkender Straßenverkehrslärm liegt im nordwestlichen Abschnitt des Plangebietes im Bereich zwischen 40 und 45 dB(A), im südöstlichen Abschnitt zwischen 45 und 50 dB(A) und nur in einem kleinen Abschnitt nahe der Einmündung der Goethestraße in die Schillerstraße zwischen 50 und 55 dB(A) tags. Hieraus ergeben sich keine Lärmminderungsanforderungen für die Außenbereiche der Schule. Sämtliche Geräuschemissionen liegen damit deutlich unterhalb der fachlichen Orientierungs- und Richtwerte, so dass auf ein Sachverständigengutachten verzichtet werden kann und keine Maßnahmen zur Lärmminderung getroffen werden müssen.	**Nein**
		Es drohe ein Verkehrschaos, das sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Funktionsfähigkeit des örtlichen Straßennetzes nachhaltig beeinträchtigt. Es sei befürchten, dass die Sicherheit und	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Zählungen an den Knotenpunkten Asselborner Weg / Schillerstraße,	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Leichtigkeit des Verkehrs nicht weiterhin gewährleistet werden könne. Es wird ein verkehrstechnisches Gutachten gefordert, das das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur sowie verkehrslenkende oder bauliche Maßnahmen untersucht und bewertet. Die Einwender weist darauf hin, dass die Goethestraße mit einer Fahrbahnbreite von 4,5m deutlich unterdimensioniert sei, um die im Zusammenhang mit einer zweizügigen Grundschule zu erwartenden Verkehrsströme abzuwickeln. Es sei mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen insb. zu den Bring- und Abholzeiten.	Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht. Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die Belastungsfähigkeit der o.g. Knotenpunkte und der freien Strecken im Umfeld des Plangebietes wird auch mit Aufnahme der vorhabenbedingten Verkehre deutlich unterschritten. Im Umfeld des Plangebietes liegen keine Unfallschwerpunkte. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Schillerstraße / Asselborner Weg können die Grundschulkinder gefahrlos die Strecken zwischen den Eltern-Taxi-Haltepunkten und der Bushaltestelle Asselborner Weg der Linie 453 zur Schule zurücklegen. Durch die Einrichtung von Eltern-Taxi-Zonen auf der breiten Schillerstraße konzentriert sich die Mehrverkehr auf die Zufahrtsstraßen zur Schillerstraße. Da der Hauptverkehr aus Richtung Ortszentrum zu erwarten ist, wird der Mehrverkehr hauptsächlich über die Schillerstraße und den Asselborner Weg und nicht über die Goethestraße abgewickelt. Verkehrslenkende Maßnahmen sind nicht erforderlich.	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Die Planung verstößt gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Der LEP lege das Plangebiet als Freiraum fest. Das Plangebiet liege selbst unter Berücksichtigung der sog. Parzellenunschärfe nicht mehr innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Da sich die Festlegung des Siedlungsbereichs hier am tatsächlichen Bestand und insbesondere an der Goethestraße orientiere, könne sich die Stadt nicht auf die Parzellenunschärfe des Plans berufen. Die Festsetzung eines wie auch immer gearteten Baugebiets im Bereich des Plangebiets nördlich der Goethestraße liege hier evident und in wesentlichen Teilen innerhalb der Freiraumfestlegung und kann nicht unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung aus dieser entwickelt werden.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums (LEP NRW, Ziel 2-3 "Siedlungsraum und Freiraum" ibd. der 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.3.2025)). Maßgeblich für die Einstufung, ob das Plangebiet innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs liegt, ist der detailliertere Regionalplan, nicht der Landesentwicklungsplan. Die Regionalplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigt, dass die Bauleitplanung in der Abgrenzung der FNP-Änderung Nr. 06/4110 zum Stand der Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB) aus dem Regionalplan entwickelt und klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist. Die Stadt Bergisch Gladbach stimmt der von der Regionalplanungsbehörde geäußerten Auffassung nach eigener fachlicher Bewertung ausdrücklich zu. Die Bereichsabgrenzungen des Regionalplans sind grundsätzlich gebietsscharf, aber nicht parzellenscharf; sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Der Regionalplan Köln wird im Maßstab von 1:50.000 aufgestellt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster kommt ein Interpretationsspielraum dort nicht Betracht, wo sich jenseits der maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandene Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert (OVG NRW, Urteil vom 28.9.2026 - 7 D 96/14.NE, Rdnr. 37). Wie der von Einwendern im Einwendungsschreiben eingefügte Auszug aus dem Regionalplan Köln (Stand: Entwurf der Neuaufstellung 2024) zeigt, orientiert sich die vorgenommene Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) vom Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) erkennbar nicht an vorhandener Topografie. Die Abgrenzung verläuft nicht	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			parallel zur Goethestraße, sondern ragt im Bereich des Plangebietes deutlich darüber hinaus und schneidet weiter westlich die Goethestraße etwa in Höhe des Grundstücks Goethestraße 58. Unabhängig davon ist in Anbetracht der hier lediglich als "gebietsscharf" zu verstehenden Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereichs und des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans (1:50.000) bei der Beurteilung, ob die Bauleitplanung an den Regionalplan als Ziel der Raumordnung angepasst ist, bei dem relativ kleinflächigen Plangebiet von einem kommunalen Ermessensspielraum auszugehen. Die Regionalplanungsbehörde als Verordnungsgeber des Regionalplans weist selbst auf diesen notwendigen Ermessensspielraum hin: "Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der regionalplanerischen Vorgaben dürfen die Ziele der Raumordnung den gesetzlichen Ermessensspielraum der nachfolgenden Planungen nicht mehr als erforderlich einengen. Sie müssen den Trägern der nachfolgenden Planungen die Möglichkeit lassen, durch Einbeziehung weiterer, oft technisch-wirtschaftlicher sowie eigentumsrechtlicher Aspekte, die Zielumsetzung auf verschiedene Art vorzusehen." (Regionalplan Köln, textlicher Teil, S. 39)	
		Auf die Fassung der Neuaufstellung des Regionalplans Köln komme es derzeit nicht an. Es sei nicht absehbar, wann der betreffende Regionalplan in Kraft treten werde. Die Anpassung an die Ziele der Raumordnung beurteile sich anhand der geltenden Rechtslage und nicht anhand möglicher künftiger Entwicklungen.	Die von den Einwendern geschilderte Sachlage ist mittlerweile überholt. Die mit "Entwurf der Neuaufstellung, Stand 2024" im Schreiben der Einwender gekennzeichnete Fassung des Regionalplans ist seit dem 30.10.2025 rechtskräftig und damit für die Beurteilung, ob die beiden Bauleitplanverfahren FNP Nr. 06/4110 und BP Nr. 4110 an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, maßgeblich.	**Nein**
		Der Vorentwurf verletze das Gebot der Lastengleichheit. Die umliegende Bebauung sei durch eine kleinteilige Wohnbebauung geprägt, der Vorentwurf sehe eine großmaßstäbliche Bebauung vor. Das Grundstück im Plangebiet werde dadurch in Relation zu den Grundstücken der Bestandsgebiete bevorzugt.	Wie die Einwender richtig zitieren, sind die schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer und die Belange des Gemeinwohls in der einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen (OVG Koblenz, Urteil vom 7.3.2012, 1 C 10544/12, Rdn. 55, Schreiben der Einwender, S. 20). Dies betrifft die Festsetzungen eines Bebauungsplans innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs insbesondere bei Überplanungen von Privatgrundstücken durch	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Gemeinbedarfsnutzungen wie z.B. öffentlichen Grünflächen. Aus der Überplanung eines bebaubaren Grundstücks durch Grünflächen resultieren erhebliche Grundstückswertminderungen. Hierzu enthält das Baugesetzbuch ausdrückliche Entschädigungsregelungen (§ 42 BauGB). Dass in einem Plangebiet eines Bebauungsplans eine höhere bauliche Grundstücksausnutzung als in der Umgebung vorhanden festsetzt wird, fällt in den Bereich der kommunalen Planungshoheit entsprechend der jeweiligen städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde. Eine höhere Baudichte oder „größere Maßstäblichkeit der Bebauung“ in einem Plangebiet ist alltägliche Praxis. Sie betrifft nicht das von den Einwendern zitierte „Gebot der Lastengleichheit“. Das Grundstück der Einwender liegt außerhalb des Plangebietes. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, Planungsrecht für den Neubau einer Grundschule zu schaffen, und nicht, die Wohnbebauung im Umfeld der Schule neu zu ordnen.	
		Es wird auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs.2 BauGB verwiesen. Es werde nicht tragfähig dargelegt, warum eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Freiraum für die Planung zwingend notwendig sei und warum nicht vorrangig entweder eine Innenentwicklung oder jedenfalls eine weniger konfliktträchtige Außenentwicklung betrieben werde.	§ 1a Abs. 2 BauGB stellt eine Konkretisierung des Belanges Bodenschutzes dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Bodenschutz ist eines von vielen privaten und öffentlichen Belangen, die in der bauleitplanerischen Abwägung entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung zu berücksichtigen sind (vgl. § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB). Der Schutz des Bodens ist dabei aus gesetzlicher Sicht nicht höher gewichtet als andere Belange. Die Verwaltung hat sich mit möglichen Standortalternativen auseinandergesetzt und die von ihr betrachteten Flächen aufgelistet und tabellarisch einander gegenübergestellt und bewertet. Der Suchraum erstreckt sich – dem lokalen Bezug einer Grundschule entsprechend – auf Herkenrath. Es wurden die in Herkenrath liegenden, für eine Grundschule potenziell geeigneten Freiflächen oder ehemals baulich genutzten Brachflächen untersucht. Im Innenbereich von Herkenrath stehen keine Flächen für die Ansiedlung einer Grundschule zur Verfügung.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Angeregt werden: • eine Verbreitung des Grünstreifens zwischen den Baulichkeiten im Plangebiet und der Grundstücksgrenze der Einwender, • ein Abrücken der Stellplatzanlage von der Grundstücksgrenze,	Der Bebauungsplanentwurf setzt entlang des Grundstücks der Einwender einen 4m breiten und 50m langen zusammenhängenden Pflanzstreifen aus Bäumen und Sträuchern fest (s. textliche Festsetzung Nr. 3.2). Diese Maßnahme dient dazu, die baulichen Anlagen der Grundschule gegenüber dem Nachbarn optisch abzuschirmen. Der städtebauliche Vorentwurf sieht eine straßennahe Anordnung des Lehrerparkplatzes vor. Die geplante straßennahe Anordnung ermöglicht kurze Erschließungswege (Flächeneinsparung) und die Freihaltung des Schulhofs von Kfz-Bewegungen. Sie ermöglicht eine Konzentration der Parkplatzbedingten Lärmemissionen auf einen Korridor entlang der Goethestraße. Die durch den Parkplatz ausgelösten Schallemissionen insbesondere auf das angrenzende Wohngrundstück Goethestraße 6 liegen deutlich unterhalb der für die Bewertung von Schallemissionen bei städtebaulichen Planungen heranzuziehenden DIN 18005 Teil 1, Bleiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau). Der entsprechende Orientierungswert für Schallemissionen liegt tags in Reinen Wohngebieten (WR) bei 50 dB(A), in Allgemeinen Wohngebieten (WA) bei 55 dB(A). Eine explizite Festlegung des genauen Standorts des Lehrerparkplatzes nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB ist bei Bebauungsplänen für Grundschulneubauten, in denen eine Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Grundschule – festgesetzt wird, aus städtebaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen regelmäßig und auch im Bebauungsplan Nr. 4110 nicht erforderlich. Gegen die räumliche Festsetzung des Lehrerparkplatzes gem. § 1 Abs. 9 Nr. 4 BauGB spricht, dass der Bebauungsplan Nr. 4110 eine Fläche für eine Grundschule sichert als Vorratsplanung und auf einer Konzeptstudie (Vorentwurfsplanung) zur räumlichen Anordnung von Schulgebäuden, Schulhof und Grünanlagen basiert, und der Prozess der hochbaulichen Qualifizierung der Grundschule erst dem Bebauungsplan nachgelagert erfolgt. Davon abgesehen wird eine städtebauliche Erforderlichkeit zur konkreten Standortfestlegung des Lehrer-	**Ja** **Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			und Besucherparkplatzes nicht gesehen. Es wird darauf verwiesen, dass Lehrer- und Besucherparkplätze typische Bestandteile von Schulgeländen sind und das vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen bei Grundschulen im Vergleich zu weiterführenden Schulen gering ist.	
		• ein Abrücken der Turnhalle durch eine Verschiebung der Baukörper gegenüber dem Vorentwurf und	Der Bebauungsplanentwurf verzichtet bewusst auf eine baukörperscharfe Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, um der Hochbauplanung einen breiteren Spielraum zu belassen. Der städtebauliche Vorentwurf sieht eine beispielhafte Ausnutzung des Schulgrundstücks vor. Davon abgesehen wird darauf hingewiesen, dass die Turnhalle die Höhe des Firstes des Wohnhauses auf dem Nachbargrundstück Goethestraße 6 entsprechend den gewählten Festsetzungen nicht überschreiten darf. Selbst wenn die Turnhalle an der im Plan der frühzeitigen Beteiligung eingezeichneten Stelle errichtet wird, wird nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach unter Beachtung der Abstandsflächenregeln des § 6 Bauordnung NW dem Gebot der Rücksichtnahme entsprochen.	**Nein**
		• der Ausschluss außerschulischer Nutzungen außerhalb der Kernschulzeiten der Grundschule.	Inwiefern auf dem Grundschulgelände außerschulische Aktivitäten zugelassen werden, kann dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Auch für außerschulische Nutzungen sind bestimmte Anforderungen (wie z.B. Stellplatznachweise) einzuhalten bzw. werden Aspekte, die den Nachbarschutz betreffen (z.B. Lärmentwicklung) mit geprüft.	**Nein**
	26.8.2026	Es wird angemerkt, dass die Einwender den zu erwartenden unmittelbaren Emissionen durch Bau, Schulbetrieb, Lieferverkehr, Sport- und Freizeitveranstaltungen praktisch schutzlos ausgeliefert seien.	Die Zumutbarkeit von planbedingten Lärmemissionen wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren i.d.R. durch die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (TA-Lärm, DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 16. Bundesimmissionsschutzverordnung u.a.) ermittelt. Das Plangebiet ist durch geringfügige Verkehrslärmemissionen vorbelastet. Durch den Betrieb der Grundschule entstehen zusätzliche Verkehrslärmemissionen sowie Emissionen des Schulbetriebs. Sämtliche vorhabenbedingten Lärmemissionen auf dem Schulgelände und im öffentlichen Straßenraum liegen deutlich unterhalb der Orientierungs- und Richtwerte der genannten Regelwerke.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Das Vorhaben verlange im Ergebnis nach einer umfassenden Neuplanung und Gestaltung der Immobilie der Einwender.	Dieser Einwand ist aus Sicht der Stadt nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, warum der Neubau einer Grundschule angrenzend an ein Wohngrundstück den Bedarf einer umfassenden Neuplanung und Gestaltung des Nachbargrundstücks auslösen sollte.	**Nein**
		Die Privatsphäre der Einwender werde unmittelbar beeinträchtigt und maximal exponiert.	Außenwohnbereiche sind bei Grundstücken im Siedlungszusammenhang häufig durch Nachbarn einsehbar. Auch der Hinweis auf die besondere Exposition des Grundstücks der Einwender ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Sollte die der frühzeitigen Beteiligung zu Grunde liegende Vorentwurfsplanung in der darin vorgesehenen Konstellation von Schulgebäuden und Turnhalle wie geplant realisiert werden, dann grenzt das Grundstück der Einwender an die Turnhalle. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs liegt bei vollständiger Ausnutzung der Festsetzungen das Dach der Turnhalle etwa 2m niedriger als der First des Wohnhauses der Einwender (225m ü. NHN gegenüber 227,1m ü. NHN). Die momentan in der Vorentwurfsplanung vorgesehene Gebäudehöhe der Turnhalle beträgt hingegen nur 222,22m ü. NHN, was eine Unterschreitung der Firsthöhe des Nachbargebäudes Goethestraße 6 von knapp 5m bedeuten würde. Die Einwender sind bei einem Aufenthalt im Garten aus diesem Grund nicht außergewöhnlich exponiert.	**Nein**
		Mit dem geplanten Standort ergebe sich eine erhebliche Steigerung der Verkehrs- und Infrastrukturbelastung. Dies führe zu einer erheblichen Zunahme des Gefahrenpotenzials, einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner und zunehmender Umweltbelastung.	Die Stadt Bergisch Gladbach hat am 3.3.2026 eine Verkehrserhebung an ausgewählten Knotenpunkten und Straßenquerschnitten im Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Aus den Ergebnissen der Knotenpunkte Asselborner Weg / Schillerstraße, Grünenbäumchen / Hombacher Weg / Im Fronhof und Hombacher Weg / Goethestraße lassen sich die Verkehrsmengen an der Goethestraße in Höhe des Plangebietes ableiten. Das tägliche Verkehrsaufkommen an der Goethestraße beträgt derzeit weniger als 168 Kfz / Tag. Bei der Goethestraße handelt es sich um eine Wohnstraße (vgl. RASt06, Kap 5.2.2). Die Funktion als Wohnstraße ist bei einer Verkehrsmenge von bis zu 400 Kfz in der Spitzenstunde bzw. ca. 4.000 Kfz / Tag anzusetzen. Diese Werte werden auf der Goethestraße sowohl im Ist-Zustand als auch nach Umsetzung der Planung bei weitem nicht erreicht.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen überschlägig abschätzen. Unter der Annahme eines im Vergleich zum Grundschulneubau an der Sander Straße höheren Anteils der Grundschulkinder, die von ihren Eltern mit dem privaten Pkw gebracht werden, von 29%, bedeuten 220 Schüler ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz. Die Belastungsfähigkeit der o.g. Knotenpunkte und der freien Strecken im Umfeld des Plangebietes wird auch mit Aufnahme der vorhabenbedingten Verkehre deutlich unterschritten. Besondere Gefährdungslagen infolge der Planung für Verkehrsteilnehmer sind nicht ersichtlich. Im Umfeld des Plangebietes liegen derzeit keine Unfallschwerpunkte. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung der Schillerstraße / Asselborner Weg können die Grundschulkinder gefahrlos die Strecken zwischen den Eltern-Taxi-Haltepunkten und der Bushaltestelle Asselborner Weg der Linie 453 zur Schule zurücklegen.	
		Es werde eine neue Unfallquelle geschaffen, da die Eltern – allen Eltern-Taxiplätzen zum Trotz – dazu neigen würden, ihre Kinder unmittelbar vor der Schule abzuliefern bzw. abzuholen.	Die Einfahrt in die Goethestraße durch Eltern, die ihre Kinder zu Schule bringen möchten, kann durch Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung ggfs. in Kombination mit einer baulichen Umgestaltung und Verkehrsberuhigung der Goethestraße unterbunden werden.	**Nein**
		Der Asselborner Weg sei auf weiten Teilen faktisch einspurig. Auf Höhe des Kindergartens, der Arztpraxis Schierbaum und der Tankstelle sei der Asselborner Weg bereits heute regelmäßig vollgeparkt und uneinsichtig. Die Verkehre aus Richtung Asselborner Weg bzw. der Gegenrichtung Straßen stauten sich regelmäßig. Spätestens im Berufsverkehr entwickele sich bereits heute regelmäßig Rückstau.	Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und der von den Einwendern erwähnten Verkehrssituation am Asselborner Weg vor dem Kindergarten besteht nicht. Eine gefahrlose Durchfahrung der Stelle ist auch während des Hol- und Bringverkehrs des Kindergartens möglich. Sollte es zwischen den Grundschul- und den Kindergartenverkehren wider Erwarten Konflikte geben, können diese im Einzelfall durch lenkende bzw. eindämmende Maßnahmen der Verkehrsüberwachung und Verkehrsberuhigung nach Straßenverkehrsordnung oder durch bauliche Maßnahmen nachgelagert entschärft werden.	**Kenntnisnahme**
		Der Abzweig an der Kreuzung Asselborner Weg /	Die Stadt Bergisch Gladbach führt in Kooperation mit der	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Goethestraße sei gefährlich, die Kreuzung uneinsichtig. Es werde von allen Richtungen schnell gefahren. Selbst der ÖPNV halte sich nicht an das Tempolimit. Nichts anderes gelte im weiteren Verlauf an der Kreuzung Goethestraße / Schillerstraße. Auch hier ergebe sich aufgrund der Wertstoffsammelstelle eine besondere Uneinsichtigkeit.	Kreispolizeibehörde ein Kataster, in dem Unfallhäufungsstellen aufgeführt sind. Die Einmündungen Goethestraße / Schillerstraße und Goethestraße / Asselborner Weg gehören nicht dazu. Der öffentlich zugängliche „Unfallatlas Deutschland“ zeigt auf, dass es im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2025 lediglich im Jahr 2020 einen einzigen Unfall an der Einmündung Goethestraße / Asselborner Weg gab. Von einer ausdrücklichen Gefahrenstelle kann daher nicht gesprochen werden. Evtl. bestehen-de Gefahrstellen können mit straßenverkehrsrechtlichen Mitteln (Geschwindigkeitsbeschränkung, Beschilderungen, Fahrbahnmarkierungen u.a.) oder eine Verlagerung des Standorts der Glascontainer und des Altkleidercontainers, sollte dies erforderlich sein, behoben bzw. entschärft werden.	
		Die ökologische Verträglichkeit wird in Frage gestellt. Aus langjähriger Beobachtung berichten die Einwender, dass die Felder intensiv von Wildtieren wie u.a. Rehen, Füchsen, Mardern, diversen Raubvögeln wie etwa Rotmilan und Mäusebussard, wie auch schützenswerte Arten wie Spechte, Elstern, Fledermäusen und sogar Feldhamstern bzw. bodennistenden Amseln als Rückzugsgebiet und auch Brutgebiet genutzt würden. Die freie weite Fläche als Jagd- und Rückzugsgebiet für Greifvögel bzw. Wildtiere aller Art sei besonders schützenswert.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden. Speziell für Feldhamster gibt es keinerlei Hinweise oder Nachweise. Es wurden weder Tiere noch entsprechende Baue festgestellt. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde sind für das Plangebiet seit 15 Jahren keine Feldhamstervorkommen bekannt.	**Kenntnisnahme**
		Mit dem Vordringen in die freie Landschaft störe der Plan den schützenswerten Fernblick in das Bergische Land.	Es ist obergerichtlich geklärt, dass es keinen allgemeingültigen Anspruch auf eine unverstellte Aussicht gibt. Dies gilt auch für Anwohner und Anwohnerinnen der Goethestraße.	**Nein**
		Schulen gehörten in die Ortsmitte, nicht an den Ortsrand.	Grundschulen sollten in Wohngebiete integriert werden, um möglichst vielen Schulkindern einen eigenständigen Schulweg zu ermöglichen, ohne auf die Hilfe der Eltern angewiesen zu sein. Bei kleineren Ortschaften und Dörfern ist der optimale Standort häufig eine zentrumsnahe Lage. In Großstädten wie Bergisch Gladbach ist die räumliche Anbindung an Gebiete mit hohem Wohnanteil entscheidender.	**Nein**

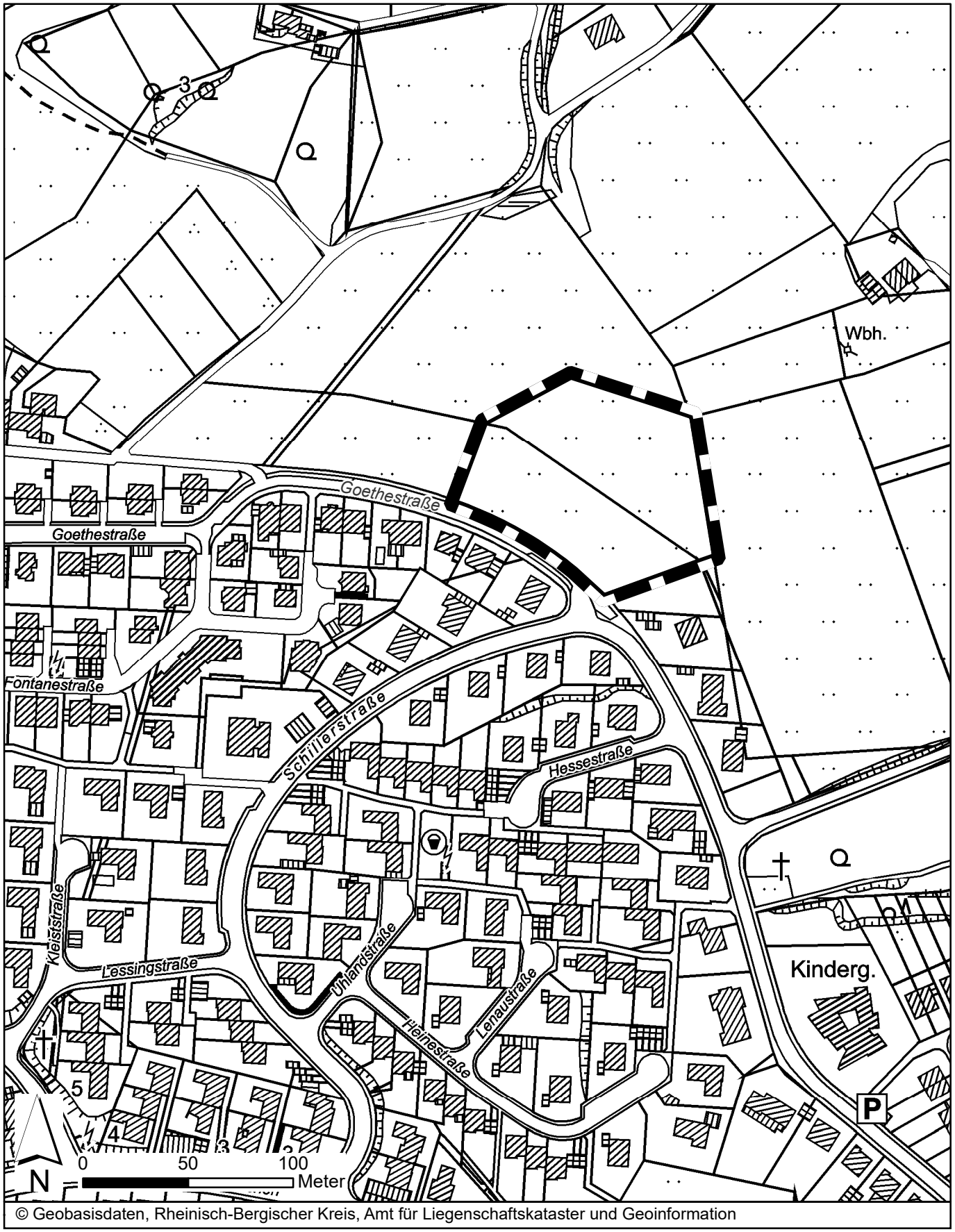
Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Es wird gebeten, eine umfassend Umweltverträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Flora und Fauna durchzuführen.	Die von den Einwendern erwähnte Umweltverträglichkeitsprüfung wird in Bauleitplanverfahren als Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Umweltprüfung im Verfahren BP Nr. 4110 ist Bestandteil der Begründung. Die Auswirkungen der Planung auf Flora und Fauna werden darin untersucht.	**Ja**
		Es wird die Frage gestellt, ob die Bestands- und Bedarfsanalyse des integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans für die Jahre 2020 bis 2025 noch für die Bedarfsplanung der nächsten Jahre herangezogen werden könne und weiterhin aktuell sei. Ein Neubau der Grundschule im Schulzentrum dränge sich auf. Das Schulzentrum werde planerisch nicht optimal genutzt.	Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist nicht allein das Ergebnis der Bedarfsanalyse des Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans, sondern in erster Linie die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium in Kombination mit gravierenden baulichen Mängeln des Bestandsgebäudes der Grundschule. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuellen Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**
		Es wird vermutet, dass angesichts der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung in wenigen Jahren mit Leerstand zu rechnen sei.	Auch bei einer leicht negativen Bevölkerungsentwicklung bleibt der Bedarf für eine zweizügige Grundschule in Herkenrath bestehen.	**Nein**
		Die Einwender fragen, warum werde kein städtisches Grundstück in der Standortuntersuchung betrachtet werde.	Die Stadt Bergisch Gladbach ist Eigentümerin von nur wenigen Flächen im Stadtgebiet. Städtische Flächen, die für die Ansiedlung einer Grundschule geeignet wären, stehen in Herkenrath nicht zur Verfügung.	**Nein**
		Die Einwender schlagen vor, • den Lehrerparkplatz vor der großen Turnhalle zu überdachen und auf dem Dach ein Schulhof oder Schulgebäude vorzusehen, • die nutzbare Fläche im Schulzentrum durch Tiefbau zu vergrößern, • den Lehrerparkplatz des Gymnasiums bis zur Johanniterstraße stärker zu nutzen,	Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. der Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventueller Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		• die Fläche hinter der alten Grundschule in Richtung Schulwald zu arrondieren, • auch die Schuldächer zu nutzen z.B. für einen Pausenhof (als Beispiel wird der Grundschulneubau in Köln Nippes, Ecke Friedrich-Karl-Str. / Niederkirchweg genannt) und • die Grünflächen und Wiesen im Schulwald angrenzend an das Schulzentrum baulich zu nutzen.		
		Die Einwender schlagen weiterhin vor, • die Grundschule an anderer Stelle zu bauen, wie z.B. • an der Hauptverkehrsstraße, z.B. neben der evangelischen Kirche,	Im Rahmen einer Standortalternativenuntersuchung wurden verschiedene, potenziell für einen Grundschulneubau geeignete Grundstücke im baulichen Innen- und Außenbereich betrachtet. Die meisten der untersuchten Flächen mussten wg. harter Planungsschranken (Unterschreitung der Mindestflächengröße, Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, u.a.) ausgeschieden werden. Die Fläche neben der evangelischen Kirche an der Hauptverkehrsstraße Straßen liegt im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 4134 – Auf dem Langen Feld. Eine Hereinnahme der Grundschule in die Planung der momentan beabsichtigten Nahversorgungsmärkten ist aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche von Grundschule und Nahversorgungsmärkte nicht sinnvoll und aufgrund des Flächenbedarfs des Einzelhandels nicht möglich.	**Nein**
		• auf dem Gelände des Getränkemarktes Straßen,	Das Grundstück des Getränkemarktes (Straßen 69-71) ist deutlich zu klein für die Unterbringung einer Grundschule. Aus diesem Grund wurde das Grundstück innerhalb der Standortalternativenuntersuchung nicht berücksichtigt.	
		• vor dem Sportplatz Höhe Braunsberg, insbesondere auf den nicht genutzten Flächen der alten Tennisplätze bis hin zur Baracke zum Turnverein.	Auch die Fläche der Tennisanlage vor dem Sportplatz in Braunsberg ist deutlich zu klein für ein Grundschulgrundstück und zudem räumlich keinem größeren Wohngebiet zugeordnet.	

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 4110 - Goethestraße II -

Stand: Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)



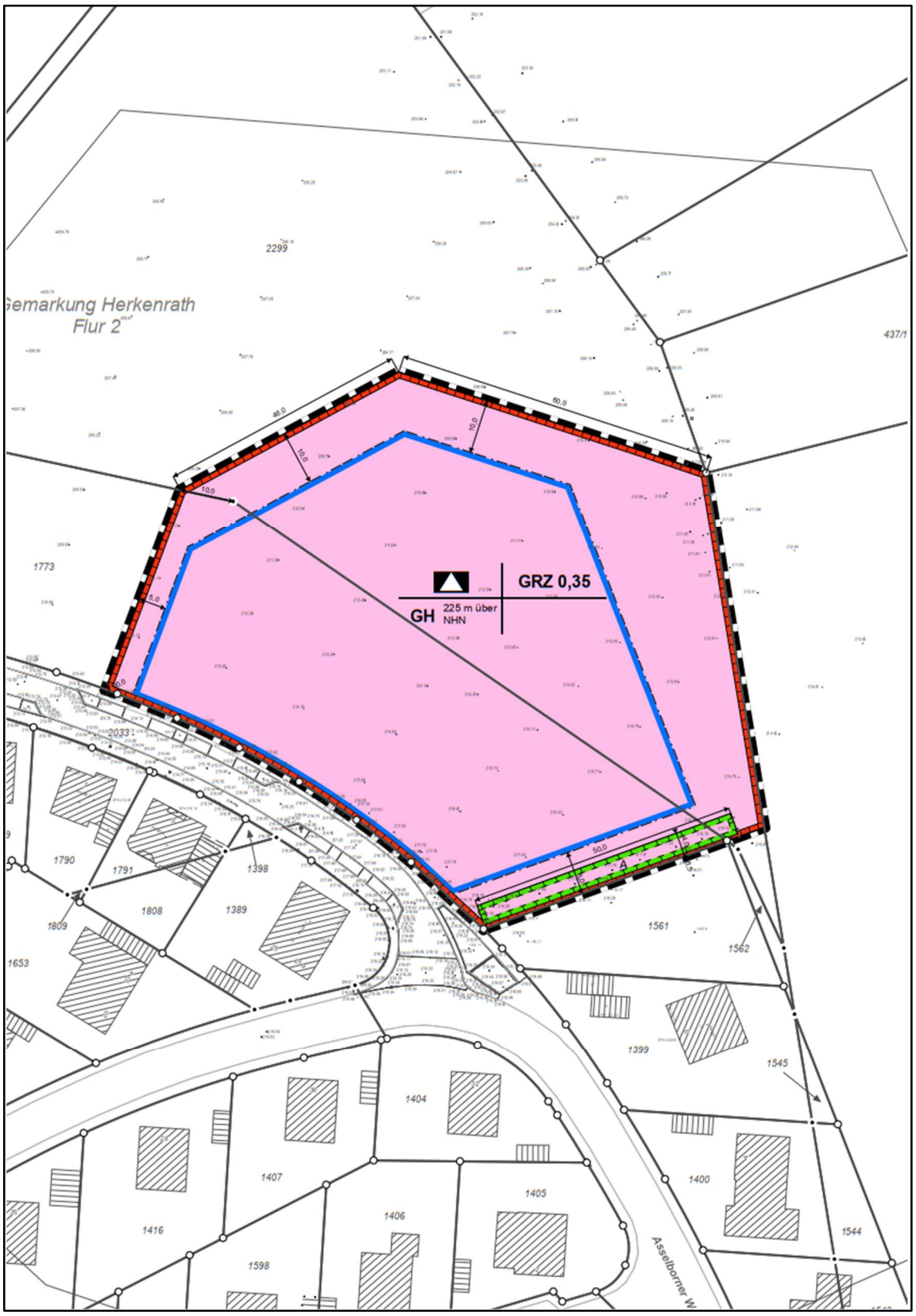
© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Entwurf

Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –

Stand: Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

ohne Maßstab



Legende

Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II –

Stand: Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeichnerische Festsetzungen


Flächen für den Gemeinbedarf


Schule

GRZ 0,35 Grundflächenzahl, als Höchstmaß, hier: 0,35

GH 225 Gebäudehöhe, als Höchstmaß, hier: 225 m über NHN

Baugrenze


Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahme

Bodendenkmal

T E X T T E I L

BP Nr. 4110 – Goethestraße II –

Stand: Veröffentlichung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

A Textliche Festsetzungen

1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen dürfen die zulässige Grundfäche um bis zu 80% überschreiten (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).

1.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) bemisst sich nach dem höchsten Punkt der harten Bedachung. Liegt die Oberkante des obersten Abschlusses der Außenwand (OK Attika) oberhalb der harten Bedachung, so ist deren höchster Punkt maßgeblich (§ 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauNVO).

Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH) auf einer Fläche bis zu 15% der jeweiligen Dachfläche um bis zu 1m überschreiten (§ 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BauNVO). Davon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Diese sind auf den Dachflächen ohne Begrenzung der Gesamtfläche zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 0,50m zur Außenwand einhalten und die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) um nicht mehr als 1,50m überragen.

2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Die nicht überbauten und nicht für Erschließungs-, Aufenthalts- oder Spielflächen genutzten Bereiche des Schulgrundstücks sind als Vegetationsflächen mit standortgerechten und klimaangepassten Pflanzenarten zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Je 500 m² begrünter Freifläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.

2.2 Innerhalb der mit A gekennzeichneten Fläche für Anpflanzungen ist ein Baum- und Strauchstreifen anzulegen. Je 2 m² Pflanzfläche ist mindestens ein Strauch und je 50 m² Pflanzfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Es sind ausschließlich die in der folgenden Pflanzliste aufgeführten standortgerechten und lebensraumtypischen Gehölzarten zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Gehölze gleicher Qualität zu ersetzen.

Pflanzliste

Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

2.3 Die Dachflächen der Schulgebäude und der Turnhalle sind auf insgesamt mindestens 1.000m^2 extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Für die Dachbegrünung sind trockenheitsverträgliche Pflanzenarten aus artenreichen Saatgutmischungen zu verwenden. Geeignet sind insbesondere Sedum-Arten sowie standortangepasste Kräuter und Gräser.

B Hinweise

1 Kampfmittel

Es gibt keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet. Eine entsprechende Überprüfung ist nicht erforderlich. Kampfmittel können jedoch auch nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Sofern welche gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die Ordnungsbehörde oder die Polizei der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten u.a., wird eine Bohrlochdetektion empfohlen.

2 Erdbeben

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Bei der Planung und Bemessung von Hochbauten ist die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Besondere Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen sind nicht erforderlich.

3 Baugrund

Im Plangebiet sind Ton- und Sandsteine der Oberen Honsel-Schichten (Mitteldevon) verbreitet, in die verkarstungsfähige Kalksteine eingelagert sein können. Konkrete Hinweise auf tatsächliches Vorkommen von verkarstungsfähigen Kalksteinen liegen nicht vor. Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Der Oberboden ist für eine Bebauung nicht geeignet und daher im Bereich der geplanten Bauflächen vollflächig abzuschieben. Der anstehende Untergrund unterhalb des Oberbodens wird gutachterlich als grundsätzlich ausreichend bis gut tragfähig eingeschätzt. Der Boden wird den Deponieklassen DK 0 bzw. DK II zugeordnet.

4 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Zink- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelminenzeche“, auf Schwefelkies verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Herkenrath“ und auf Eisenstein verliehenen, ebenfalls inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hinderniß“. Es liegen keine Hinweise über einen früheren Abbau von Mineralien vor.

5 Gasleitung

Nördlich des Plangebietes verläuft parallel zur Plangebietsgrenze eine Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Der 8m breite Schutzstreifen liegt außerhalb des Plangebietes. Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens sind untersagt. Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind der Thyssengas GmbH frühzeitig anzuzeigen. Das Merkblatt 130.1 sowie die „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen“ der Thyssengas GmbH sind zu beachten.

6 Entwässerung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Das Niederschlagswasser ist zu versickern bzw. zurückzuhalten. Eine Einleitung in den Regenwasserkanal in der Goethestraße oder in den nördlich des Plangebietes liegenden Siefen ist nicht zulässig.

7 Artenschutz

Es wird empfohlen, zur Förderung der biologischen Vielfalt am Schulgebäude und an der Turnhalle geeignete Nisthilfen und Quartierangebote für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten vorzusehen, indem z.B. Nisthilfen für Mauersegler, Haussperlinge, Mehlschwalben und Turmfalken sowie geeignete Fledermausquartiere in die Gebäude integriert werden. Die konkrete Anzahl, Lage und Ausgestaltung sollte im Rahmen der Ausführungs- und Freianlagenplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen artspezifischen Anforderungen festgelegt werden. Bei der Gestaltung der Freiflächen und der Auswahl der Gehölze sollten die Anforderungen an einen klimaangepassten Schulstandort berücksichtigt werden, indem vorzugsweise robuste, standortgerechte und trockenheitsverträgliche Arten verwendet werden.

C Nachrichtliche Übernahme

8 Bodendenkmäler

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) rechnet im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel mit Funden von Fossilien im Untergrund. Aufgrund dieser konkreten Anhaltspunkte wird das Plangebiet als vermutetes paläontologisches Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) eingestuft. Es gelten die entsprechenden Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist das Plangebiet paläontologisch zu untersuchen. Für diese Untersuchung sowie grundsätzlich für Erdeingriffe im Plangebiet ist eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach zu beantragen (§ 15 Abs. 2 DSchG NRW).

Stadt Bergisch Gladbach

Begründung mit Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 4110 Goethestraße II

zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil I Städtebauliche Begründung 3

1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung 3

2 Räumlicher Geltungsbereich 3

3 Verfahrensablauf 3

4 Übergeordnete Planungen 4

4.1 Regionalplan 4
4.2 Flächennutzungsplan 4
4.3 Grundlagen des Planverfahrens 5
4.4 Bebauungspläne im Umfeld 6
4.5 Landschaftsschutz 6
4.6 Bodenschutz 6

5 Städtebauliche Situation / Bestand 7

5.1 Städtebauliche Entwicklung des Umfelds 7
5.2 Siedlungsstruktur 7
5.3 Verkehrserschließung / ruhender Verkehr 7

6 Allgemeine Planungsziele 8

7 Begründung der Inhalte des Bebauungsplans 8

7.1 Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB 8
7.2 Nachrichtliche Übernahmen 12
7.3 Hinweise 12

8 Ver- und Entsorgung 13

9 Planverwirklichung / Kosten 14

Teil II Umweltbericht 15

1 Einleitung 15

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans 15
1.2 Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung 16
1.3 Übergeordnete Planungen 16
1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung 16

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 22

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands 22
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 29
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase 29
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. 35
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 40
2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen. 40

3 Zusätzliche Angaben 40

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung 40
3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 41
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen 41
3.4 Abbildungsverzeichnis 42

Teil I Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Rahmen einer Untersuchung der Sanierungsbedürftigkeit der städtischen Schulen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass u.a. auch die Herkenrather Grundschule erhebliche bauliche Mängel aufweist und die Nutzbarkeit des Klassengebäudes für den Schulbetrieb mittelfristig nicht mehr sichergestellt ist. Es wurde festgestellt, dass ein Abriss und Neubau der Grundschule gegenüber einer Sanierung die kostengünstigere Variante darstellt.

Der ungünstige bauliche Zustand der Grundschule Herkenrath trifft auf gestiegene Raumbedarfe der ebenfalls im Schulzentrum liegenden Realschule und Gymnasium. Die angespannte Raumsituation der beiden weiterführenden Schulen hat verschiedene Ursachen, u.a. die Rückkehr von G8 zu G9, die neuen Schulbaustandards gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft vom 13.2.2025 und der höhere Flächenbedarf für offene Ganztagsschulen. Diese Flächenbedarfe können innerhalb des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule bereit gestellt werden.

Die Entscheidung über den neuen Grundschulstandort basiert auf einer Untersuchung von mehreren, für eine Grundschule nach überschlägiger Einschätzung geeigneten Grundstücke. Prioritär wurde nach freien Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage von Herkenrath gesucht; ergänzend dazu wurden weitere Flächen am Ortsrand hin auf ihre tatsächliche Eignung als Standort für einen Grundschulneubau mit in die vergleichende Betrachtung einbezogen.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 4110 – Goethestraße II – ist städtebaulich erforderlich, um die Grundschulversorgung im Stadtteil Herkenrath mittelfristig sicherzustellen. Durch die Herstellung eines zweiten Schulstandorts in Herkenrath wird das vorhandene Schulzentrum räumlich entlastet. Der Neubau der Grundschule am Ortsrand schafft die Voraussetzungen für die Deckung der Raumbedarfe von Realschule und Gymnasium.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der Goethestraße nahe der Einmündung in die Schillerstraße am Rand des Wohngebietes Grünenbäumchen in Herkenrath. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine derzeit als Grünland (Fettwiese) landwirtschaftlich genutzte ca. 0,8 ha große Fläche. Das Plangebiet wird begrenzt durch

- die Goethestraße im Süden,
- das Wohngrundstück Goethestraße 6 im Südosten sowie
- offene Grünlandflächen im Westen, Norden und Osten.

3 Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft beschloss am 18.3.2025 den Bedarf zum Erwerb einer Fläche im Stadtteil Herkenrath für den Neubau einer Grundschule. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss fasste in seiner Sitzung am 24.6.2025 den Beschluss, den Bebauungsplan (BP) Nr. 4110 – Goethestraße II – aufzustellen.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) durch Aushang und Einstellung der Planunterlagen im Internet erfolgte durch den

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 4.9.2025. In gleicher Sitzung fasste der Ausschuss den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Nr. 06/4110 – Goethestraße II.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan Köln – Teilabschnitt Köln – wurde in der Anfangsphase der Bauleitplanverfahren BP Nr. 4110 und FNP Nr. 06/4110 neu aufgestellt. Die Stadt Bergisch Gladbach fragte in einem frühen Planungsstadium bei der Bezirksregierung Köln ab, ob die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 06/4110 an die Ziele der Raumordnung angepasst ist (§ 34 LPG NRW). Zu diesem Zeitpunkt war das Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans noch nicht abgeschlossen. Am 28.2.2025 bestätigte die Bezirksregierung Köln, dass der Entwurf der FNP-Änderung dem Entwurf des Regionalplans entspricht. Am 29.10.2025 wurde die Feststellung des neuen Regionalplans bekannt gemacht. Bezogen auf das Plangebiet blieben die zeichnerischen Darstellungen unverändert.

Nach der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) wurde der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 06/4110 aufgrund einer modifizierten Schulplanung angepasst. Am 24.4.2026 bat die Stadt Bergisch Gladbach die Bezirksregierung Köln um Stellungnahme, ob auch bei dieser leicht geänderten räumlichen Abgrenzung von einer an die Ziele der Raumordnung angepassten Planung ausgegangen werden kann. Am 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass auch die FNP-Änderung in der modifizierten Abgrenzung aus dem Regionalplan entwickelt ist und klar dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist.

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan seit mehr als 20 Jahren als Baufläche dargestellt. Seit dem Abschluss des Änderungsverfahrens Nr. 109/4112 im Jahr 2004 ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude“ ausgewiesen. Der Ausweisung lag die Planung eines Pflegeheims zu Grunde. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 wurde die Darstellung „Gemeinbedarfsfläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

Schulstandorte werden im FNP von Bergisch Gladbach ausdrücklich als solche dargestellt; bei einer Grundstücksgröße von unter 0,5 ha als Symbol, darüber hinaus als Fläche. Der FNP sieht das Herkenrather Schulzentrum derzeit als einzigen Schulstandort für den Stadtteil vor. Durch den Grundschulneubau an der Goethestraße entsteht ein zweiter, kleinerer Schulstandort, der im FNP darzustellen ist.

Das Verfahren zur Änderung des FNP Nr. 06/4110 wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – durchgeführt (§ 8 Abs. 3 BauGB). Mit der geplanten Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche „Schule“ sowohl im FNP als auch im Bebauungsplan erfolgt eine gezielte Standortplanung.

4.3 Grundlagen des Planverfahrens

4.3.1 Verfahrensbegleitende Beschlüsse der Fachausschüsse

Welche Schulbaumaßnahmen an den städtischen Schulen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach durchgeführt werden, werden im Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplan (ISEP) festgelegt. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 4110 baut auf den folgenden vorbereitenden und das Verfahren flankierenden Beschlüssen der städtischen Ausschüsse auf:

- Beschluss des Rates über die Eckpunkte des Integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans (ISEP) mit dem Ausbauprogramm und den neuen Raumstandards für die städtischen Ganztagsgrundschulen vom 1.9.2020,
- Beschluss des Hauptausschusses vom 19.3.2021 über die Beauftragung der Verwaltung, ein Standort- und Gebäudekonzept für die offenen Ganztagsgrundschulen zu erarbeiten und
- Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft vom 28.2.2024 über die Priorisierung künftiger Schulbaumaßnahmen. Hierbei wurde für die Herkenrather Grundschule ein Raumdefizit von 40% festgestellt. Der vorgesehene Neubau wurde in der Priorisierungsliste der Baumaßnahmen auf Platz 8 gelistet.

4.3.2 Die Standortalternativenprüfung

Gemeinden sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen prüfen, ob die Planung als Maßnahme der Innenentwicklung möglich ist. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland ist gesondert zu begründen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Entscheidung für die Auslagerung der Grundschule aus dem Herkenrather Schulzentrum ist begründet mit den Raumdefiziten von Grundschule, Realschule und Gymnasium.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat mögliche Alternativstandorte untersucht und tabellarisch in einer Bewertungsmatrix anhand von ausgewählten Kriterien einander gegenübergestellt und bewertet. Für die Bewertung der Eignung spielten insbesondere „harte“ Standortkriterien eine entscheidende Rolle, wie z.B. das Erreichen der Mindestflächengröße für eine Grundschule – hierbei wurde von 6.600m^2 ausgegangen, die der städtische Hochbau als Mindestflächenbedarf für eine zweizügige, zweigeschossige Grundschule annimmt –, die nach den Vorgaben des Regionalplans Köln verbindliche Lage innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) und die Grundstücksverfügbarkeit. Als überschlägig geeignete Flächen im Innenbereich standen nur zwei Flächen zur Verfügung, die jedoch bereits im ersten Schritt aufgrund der mangelnden Raumkapazitäten (Schulzentrum) bzw. des Unterschreitens der Mindestflächengröße ausgeschieden werden mussten. Somit kamen als mögliche Alternativstandorte nur noch im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Flächen in die nähere Auswahl. Der letztendlich ausgewählte Standort Goethestraße erwies sich in der Standortbewertung als in der Gesamtbetrachtung sämtlicher Kriterien als der für einen Grundschulneubau am ehesten Standort. Die Alternativenprüfung ist Bestandteil der Planunterlagen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Nach den Ergebnissen der Alternativenprüfung ergibt sich die Notwendigkeit zur Überplanung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Plangebiet ist mit einer Größe von 0,8ha vergleichsweise kleinflächig, die landwirtschaftliche Nutzung im Übrigen auf den ausgedehnten Freiraumflächen in Richtung Asselborn noch weiterhin möglich.

4.4 Bebauungspläne im Umfeld

Das Plangebiet grenzt in südwestlicher Richtung an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4112 – Goethestraße. Für die dem Plangebiet direkt gegenüberliegenden Grundstücke (Goethestraße 5 und 7) sowie darüber hinaus in westlicher Richtung setzt der Bebauungsplan Wohngebiete fest. Der Bebauungsplan begrenzt das Maß der baulichen Nutzung der Wohngebäude auf maximal zwei Vollgeschosse. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der übrigen an das Plangebiet angrenzenden Wohngrundstücke (Schillerstraße 25 / 25a bzw. Goethestraße 6) richtet sich nach § 34 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 4112 sieht im Straßenraum der Goethestraße im Abschnitt des Plangebietes fünf Standorte vor, an denen Bäume zu pflanzen sind. Von der Festsetzung kann in begründeten Fällen befreit werden, wie z. B. bei der Anlage von Zufahrten, dem Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen oder bei zu geringen Abständen zu Gebäuden, wenn eine entsprechende Ersatzpflanzung erfolgt. Auf der zur Landschaft ausgerichteten Seite der Goethestraße, auf der die Grundschule errichtet werden soll, setzt der Bebauungsplan Nr. 4112 zwei Straßenbäume zwischen den in Längsrichtung zur Verkehrsfläche angelegten öffentlichen Parkplätzen vor. Die Baumstandorte sind bei der Planung der Zufahrt zu den Lehrerparkplätzen der Grundschule zu berücksichtigen.

4.5 Landschaftsschutz

Der an das Plangebiet angrenzende Freiraum liegt sowohl nach den Darstellungen des rechtskräftigen als auch des in Neuaufstellung befindlichen Plans im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Südkreis. Es ragt am nordwestlichen Rand auf einer Fläche von ca. 2.200 m^2 in das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ hinein. Die Untere Naturschutzbehörde meldete im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegenüber der teilweisen Überplanung des Landschaftsschutzgebietes keine Bedenken an.

4.6 Bodenschutz

Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen Informationen zu den Themen Kampfmitteln, Altlasten, Bergbau und Bodendenkmäler vor.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise für das Vorkommen von Kampfmitteln oder Altlasten vor.

Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Zink- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelminenzeche“, auf Schwefelkiese verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Herkenrath“ und auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hinderniß“. Es ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

Bodendenkmäler

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) rechnet aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im

Steinbruch Großbüchel im Untergrund des Plangebietes mit Funden von Fossilien. Aufgrund dieses vermuteten und begründeten Befundes ist das vollständige Plangebiet ein paläontologisches Bodendenkmal (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW).

Baugrund

Nach den Ergebnissen des Baugrundgutachtens[1] liegt das Plangebiet in einem Bereich mit verkarstungs- und auslaugungsfähigem Gestein. Der Schulbau ist sowohl mit als auch ohne Unterkellerung umsetzbar.

Weitergehende Informationen zu den Themen Kampfmittel, Bergbau, Bodendenkmäler und Baugrund s. Kap. 7.2 und 7.3.

5 Städtebauliche Situation / Bestand

5.1 Städtebauliche Entwicklung des Umfelds

Die Wohnsiedlung Grünenbäumchen entstand in den 70er / 80er Jahren. Die ältesten Teile der Siedlung finden sich entlang der Straßenzüge „Am Talblick“ und „Grünenbäumchen“. Ab dem Jahr 1982 entstand der letzte Bauabschnitt entlang der Goethestraße, der bis heute den nördlichen Abschluss der Siedlung gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum bildet. Die planungsrechtliche Grundlage für den letzten Abschnitt wurde durch den im Jahr 1982 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 4112 – Goethestraße – geschaffen. In der ersten Hälfte der 90er Jahre war die bauliche Entwicklung des Stadtteils abgeschlossen. Durch die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche im Rahmen der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2019 am Hombacher Weg / Goethestraße am westlichen Rand von Grünenbäumchen auf einer Fläche von etwa 1 ha wurden dem Stadtteil noch Wachstumsperspektiven eingeräumt.

Das Plangebiet ist durch eine landwirtschaftliche Grünlandfläche (Fettwiese) ohne Baum- und Strauchvegetation gekennzeichnet. Im nordöstlichen Randbereich liegt ein ebenfalls durch Grünland gekennzeichneter Siefen.

5.2 Siedlungsstruktur

Das Umfeld des Plangebietes wird geprägt durch eine aufgelockerte ein- bis zweigeschossige Bebauung aus Einzelhäusern mit bis zu zwei Wohnungen. Ausreißer nach oben sind an der Fontanestraße mit drei Vollgeschossen in geschlossener Bauweise anzutreffen. Auch unmittelbar gegenüber dem Plangebiet liegen Wohnhäuser in massiverer Bauweise und mehreren Wohneinheiten (Schillerstraße 25/25a, Goethestraße 9 bzw. 17/19).

5.3 Verkehrserschließung / ruhender Verkehr

Das Plangebiet wird über die Goethestraße erschlossen. Die Goethestraße ist eine Wohnstraße mit einer geringen, nahezu ausschließlich aus Ziel- und Quellverkehren bestehenden Verkehrsbelastung. Die Straßenverkehrsfläche weist in diesem Abschnitt eine Breite von ca. 4,6m auf, im weiteren östlichen Verlauf etwa 5m. Die straßenbegleitenden Gehwege sind 2,2m breit, auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Straßenseite 1,6m.

[1] Geoconsult (2025): Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung (…), S. 8

Im Straßenraum der Goethestraße befinden sich einzelne, wechselseitig angelegte öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung. Die Parkplätze sind zu den überwiegenden Zeiten nicht belegt, die Parkplatzsituation ist entlang der Goethestraße und in den umliegenden Straßen einschließlich der breiten Schillerstraße insgesamt entspannt.

6 Allgemeine Planungsziele

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 – Goethestraße II – verfolgt die folgenden städtebaulichen Ziele:

- Schaffung von Planungsrecht für den Neubau einer Grundschule,
- Arrondierung der Ortslage Herkenrath und
- räumliche Entlastung des Schulzentrums Herkenrath durch die Auslagerung einer Grundschule.

7 Begründung der Inhalte des Bebauungsplans

7.1 Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

7.1.1 Art der baulichen Nutzung

Durch den Bebauungsplan Nr. 4110 – Goethestraße II – soll der Neubau einer Grundschule vorbereitet werden. Die inhaltliche Begrenzung auf den Schulbau führt dazu, dass die Art der baulichen Nutzung keinem der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Baugebiete entspricht. Der Entwurf sieht eine Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) vor. Die Zweckbestimmung wird begrenzt auf Schulbauten. Schulergänzende Nutzungen im Plangebiet wie z.B. Wohngebäude sind nicht vorgesehen. Eine Ausweitung der Zweckbestimmung auf andere Einrichtungen und Anlagen ist nicht erforderlich, da das Grundstück langfristig für eine Grundschulnutzung reserviert werden soll und die Größendimension des Plangebietes keine weitere Gemeinbedarfsnutzungen zulässt.

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für Gemeinbedarfsflächen existieren keine Orientierungswerte für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung. § 17 BauNVO gilt nur für Baugebiete. Der Bebauungsplanentwurf setzt als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl (GRZ) und in der Rubrik „Höhe baulicher Anlagen“ die maximale Gebäudehöhe fest (§ 16 Abs. 3 BauNVO).

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird mit 0,35 bestimmt. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die auf dem Schulgrundstück vorgesehenen Lehrerparkplätze einschließlich der Zufahrt sowie der Schule dienenden Anlagen (Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um bis zu 80% überschritten werden (§ 19 Abs. 2 S. 2 BauNVO).

Die für die zweizügig geplante Grundschule tatsächlich in Anspruch genommene Fläche orientiert sich im wesentlichen an dem Raumbedarf, der hauptsächlich durch die Klassenzimmer und die separate Turnhalle bestimmt wird. Die Grundschule wird gemäß der Vorentwurfsplanung eine geringere Grundfläche als der festgesetzte Anteil von 35% der Gemeinbedarfsfläche in Anspruch nehmen. Die festgesetzte GRZ von 0,35 überlässt eine gewisse Flexibilität in Bezug auf derzeitig noch nicht absehbare zukünftige bauliche Anpassungen.

Maximale Gebäudehöhe (GH)

Der Bebauungsplanentwurf begrenzt die maximale Gebäudehöhe (GH) als Spezifizierung der Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauNVO). Diese Begrenzung ist städtebaulich für die bauleitplanerische Abwägung der öffentlichen Belange

- infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung mit einem Grundschulgebäude mit an dem Bedarf angepassten Raumkapazitäten entsprechend des pädagogischen Konzeptes und des vom Rat der Stadt beschlossenen Standardraumprogramms für städtische Ganztagsgrundschulen,
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der
- privaten nachbarlichen Belange

erforderlich.

Das Schulgelände fällt nach Norden ab. Das vorhandene Geländeniveau liegt am Schnittpunkt zwischen der östlichen Grenze des Wohnbaugrundstücks Goethestraße 6 und der Verkehrsfläche der Goethestraße bei 218,91m über Normalhöhennull (NHN), an der nördlichen Plangebietsgrenze bei ca. 208,50m ü. NHN. Die Höhendifferenz des Plangebietes beträgt daher auf einer Länge von etwa 100m etwa 10,40m. Die bislang bestehenden natürlichen Höhenunterschiede werden in der Schulbauplanung durch Treppenanlagen, Abgrabungen sowie Aufschüttungen des Geländes am äußersten Rand im Übergang zur offenen Landschaft teilweise ausgeglichen.

Zur Höhenbegrenzung der voraussichtlich mit Pultdach errichteten Schulgebäude und der Turnhalle setzt der Bebauungsplanentwurf eine maximale Gebäudehöhe von pauschal 225m über Normalhöhennull (NHN) fest. Die festgesetzte Gebäudehöhe orientiert sich an der Vorentwurfsplanung. Damit liegen die Gebäudehöhen der Schulgebäude und der Turnhalle bei einer maximalen Ausnutzung der Bebauungsplanfestsetzungen um etwa 2m niedriger als die Firsthöhen der südlich und östlich angrenzenden Nachbarbebauung (Schillerstraße 25/25a und Goethestraße 6).

Das höchste Gebäude der Vorentwurfsplanung ist mit 223,55m ü. NHN der obere Abschluss des mit Pultdach geplanten Schulgebäudes. Die Turnhalle erreicht in der Vorentwurfsplanung eine Gebäudehöhe von 222,22m ü. NHN. Der Bebauungsplan überlässt einen Spielraum in Bezug auf die Höhe der Schulgebäude und der Turnhalle für Anpassungen im Rahmen der weiteren Qualifizierung der architektonischen Planung. Dies ermöglicht Anpassungen im weiteren Planungsprozess insbesondere in Bezug auf die Raumhöhen und die Modellierung des Schulgeländes.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe gilt für das komplette Schulgelände. Die Klassenräume der zweizügigen Grundschule sollen in einem zweigeschossigen Gebäudekörper untergebracht werden. Auf eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wurde angesichts des deutlich abfallenden Geländes, das zu einer begrenzten Aussagekraft und Steuerungswirkung einer Vollgeschossbegrenzung führt, verzichtet. Als städtebaulich relevant und aussagekräftig wird hier ausschließlich die Kubatur der Schulgebäude und die Gebäudehöhe in Bezug auf die Goethestraße und die umgebenden Wohngebäude betrachtet.

Die Wohngebäude Goethestraße 5 und 7 bzw. Schillerstraße 25 / 25a erhalten mit den Grundschulgebäuden damit ein bauliches Pendant auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Dies entspricht bereits dem Grundgedanke der bereits im FNP 1974 für das Plangebiet dargestellten Bauflächen (Wohnbaufläche bzw. Gemeinbedarfsfläche) im Sinne einer Ortsarrondierung der in diesem Abschnitt bislang nur einseitig bebauten Goethestraße.

Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH)

Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe auf einer Fläche bis zu 15% der jeweiligen Dachfläche um bis zu 1m überschreiten (§ 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BauNVO). Davon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Diese sind auf den Dachflächen ohne Begrenzung der Gesamtfläche zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 0,50m zur Außenwand einhalten und die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) um nicht mehr als 1,50m überragen. Diese Sonderregelung für die technische Gebäudeausrüstung und die Nutzung regenerativer Energiequellen wurde aufgenommen, um die geplanten Anlagen planungsrechtlich zu ermöglich. Aus städtebaulicher Sicht sind sie von untergeordneter Bedeutung.

7.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegende Vorentwurfsplanung sieht vor, das Schulgebäude und die Turnhalle in Bezug auf die Straßenverkehrsfläche der Goethestraße um etwa 45 Grad zu drehen. Die Schulgebäude ragen dabei bis zu 7m an die Goethestraße bzw. 9m an die westliche Grenze des Schulgrundstücks heran, die Turnhalle etwa 9m an die Grenze des Nachbargrundstücks Goethestraße 6.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt – einer Gemeinbedarfsnutzung angemessen – baukörperübergreifend, um eine Flexibilität hinsichtlich der später zur Ausführung vorgesehenen Gebäude in Bezug auf ihre Länge, Ausrichtung und Stellung zu ermöglichen. Begründet wird die flächenhafte Festsetzung zudem mit der Sondernutzung Grundschule in einem städtebaulich ausschließlich aus Wohngebäuden geprägten Umfeld. Architektonische Ziele wie die Schaffung von möglichst hellen, besonnten Klassenräumen in Gebäuden mit hoher Funktionalität werden bei der Entscheidung über die Festlegung einer flächenhaften überbaubaren Grundstücksfläche stärker gewichtet als städtebauliche Kriterien wie die Anpassung der Schulgebäude an die Wohngebäude der näheren Umgebung in Bezug auf Länge, Ausrichtung und Stellung, die eher für eine baukörperbezogene Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche gesprochen hätten.

7.1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Entsprechend der in Kap. 6 formulierten städtebaulichen Ziele sieht der Bebauungsplanentwurf eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ vor.

Diese Festsetzung leitet sich aus der Darstellung der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des FNP Nr. 06/4110 ab. Zur Erforderlichkeit der Darstellung als Gemeinbedarfsfläche s. Kap. 4.2. Mit der Festsetzung wird eine konkrete Standortplanung für eine Grundschule umgesetzt. Andere Nutzungen wie z.B. Wohngebäude sind damit ausgeschlossen. Die Zweckbestimmung „Schule“ lässt grundsätzlich neben Grundschulen auch weiterführende Schulen zu. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes von 8.800m^2 dort nicht realisierbar.

7.1.5 Öffentliche Verkehrsflächen

Der vollständige oder teilweise räumliche Einbezug der Goethestraße in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als öffentliche Verkehrsfläche ist aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich. Da vorgesehen ist, an der Schillerstraße Eltern-Taxi-Zonen einzurichten, wird der überwiegende Teil des vorhabeninduzierten Verkehrs dort abgefangen und erreicht somit nicht die Goethestraße. Die Goethestraße ist als Wohnstraße für die Grundschule ausreichend dimensioniert. Einer Verbreiterung der Verkehrsfläche, die durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan vorbereitet werden könnte, bedarf es nicht. Die in der Hochbauplanung vorgesehene Zufahrt zu den

Stellplätzen des Lehrpersonals ist unweit der Einmündung der Goethestraße in die Schillerstraße vorgesehen. Die im Bebauungsplan Nr. 4112 – Goethestraße – festgesetzten, im Straßenraum anzupflanzenden drei Bäume werden dadurch nicht tangiert.

7.1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

In Anlehnung an Kap. 2.4.3 des Umweltberichts sieht der Bebauungsplanentwurf zwei Anpflanzmaßnahmen vor für den plangebietsinternen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 1a Abs. 3 S. 2 BauGB). Die nicht überbauten und nicht für Erschließungs-, Aufenthalts- oder Spielflächen benötigten Bereiche des Schulgrundstücks sind als Vegetationsflächen mit standortgerechten und klimaangepassten Pflanzenarten zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (M1, textliche Festsetzung Nr. 2.1). Je 500 m² begrünter Freifläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die begrünten Freiflächen tragen zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas, zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser sowie zur Schaffung von Nahrungs- und Rückzugsangeboten für verschiedene Tierarten bei. Diese Festsetzung ersetzt gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 BauO NW die generelle Begrünungsvorschrift der Landesbauordnung NRW.

Zudem ist auf dem Schulgrundstück entlang der Grenze zum Nachbargrundstück Goethestraße 6 (Gemarkung Herkenrath, Flur 2, Flurstück 1561) auf einer Fläche von 200m² ein zusammenhängender Baum- und Strauchstreifen aus standortgerechten und lebensraumtypischen Gehölzarten gemäß Pflanzliste mit einer Breite von 4m und einer Länge von 50m anzulegen und dauerhaft zu erhalten (M2, textl. Fests. Nr. 2.2). Je 2 m² Pflanzfläche ist mindestens ein Strauch und je 50 m² Pflanzfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahme dient der räumlichen Gliederung und landschaftlichen Einbindung des Schulgrundstücks und schafft zusätzliche Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebiets. Der Pflanzstreifen berücksichtigt die Interessen des Eigentümers des Nachbargrundstücks Goethestraße 6, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf eine Beeinträchtigung der Wohnqualität infolge der Errichtung der Turnhalle hinwies. Die Vorentwurfsplanung sieht die Turnhalle angrenzend an das Grundstück Goethestraße 6 vor. Die genaue Position der Turnhalle steht noch nicht fest und wurde auch im Bebauungsplan nicht vorgegeben. Der Pflanzstreifen dient als Kompromiss und sichert zumindest in den Vegetationsmonaten des Jahres eine visuelle Abschirmung der Turnhalle aus Sicht des Nachbarn. Er ergänzt den auf dem Grundstück Goethestraße 6 vorhandenen Baumbewuchs.

Als weitere plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahme setzt der Bebauungsplanentwurf fest, einen bestimmten Anteil der Dachflächen der Schulgebäude und der Turnhalle extensiv zu begrünen (M3, textl. Fests. Nr. 2.3). Die Dachbegrünung ergänzt die ebenerdigen Grünstrukturen des Schulstandorts und trägt zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser bei. Darüber hinaus entstehen zusätzliche Lebens- und Nahrungsangebote insbesondere für Insekten.

Die zum Ausgleich des Eingriffs vorgeschlagene Maßnahme M4 (ökologische Aufwertung durch Nisthilfen und Quartierangebote) wird aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Relevanz nicht als Festsetzung, sondern lediglich als Hinweis mit empfehlendem, nicht verbindlichem Charakter in den Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich um eine Maßnahme, die der freiwilligen ökologischen Aufwertung des Schulstandorts und der Förderung der Biodiversität dient. Sie stellt ausdrücklich keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) dar.

7.2 Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmäler

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland teilte im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Bergisch Gladbach mit, dass es aufgrund des im Plangebiet anstehenden Untergrundes mit dem Vorkommen von Fossilien rechne. Das LVR-Amt begründet seinen konkreten Verdacht mit der Lage in der Paffrather Mulde sowie der räumlichen Nähe zum Bodendenkmal GL 042 (Steinbruch Großbüchel). Das Ausmaß der Betroffenheit paläontologischer Belange hänge von der konkreten Eingriffstiefe in den Boden während der Bauarbeiten ab.

Auf der Grundlage einer paläontologischen Stellungnahme und der Resultate der im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung durchgeführten Baugrunduntersuchung nahm das LVR-Amt am 18.6.2026 erneut Stellung zur Planung. Das LVR-Amt stuft den Untergrund des Plangebietes als paläontologisches Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) ein. Tatsächlicher Belege oder einer förmlichen Eintragung in die Liste der geschützten Denkmäler NRWs bedarf es bei Bodendenkmälern nicht. Es gelten die entsprechenden Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW. Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmälern unterliegen einer Erlaubnispflicht (§ 15 Abs. 2 DSchG NRW). Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach zu beantragen. Das vermutete Bodendenkmal wird entsprechend gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

7.3 Hinweise

Kampfmittel

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat anlässlich des Bebauungsplanverfahrens Luftbilder der Jahre 1939 bis 1945 und weitere historische Unterlagen ausgewertet. Es sind keine Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet gefunden worden. Sie können jedoch auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es gelten die üblichen Maßnahmen für den Fall, dass wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Einstellen der Bauarbeiten, Kontaktaufnahme mit der Ordnungsbehörde sowie vorherige Durchführung einer Bohrlochdetektion bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen).

Erdbeben

Nach den Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse R. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden.

Baugrund

Nach den Hinweisen des Geologischen Dienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem im Plangebiet anstehenden Untergrund verkarstungsfähige Kalksteine eingelagert sind, was die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflusst. Aus fachgutachterlicher Sicht wird der anstehende Untergrund unterhalb des Oberbodens (Lösslehm, Verwitterungston und Schluffstein) als grundsätzlich ausreichend bis gut tragfähig

eingeschätzt.[2] Der Boden wird den Deponieklassen DK 0 bzw. DK II der Deponieverordnung (DepV) zugeordnet für die Entsorgung von unbelasteten bzw. mäßig bis stärker belasteten Abfällen.[3]

Bergbau

Im Bereich des Plangebietes sind drei Bergwerksfelder in Planunterlagen, die der Bezirksregierung Arnsberg vorliegen, verzeichnet. Dennoch ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Gasleitung

Nördlich des Plangebietes verläuft etwa parallel zur Plangebietsgrenze eine Gasfernleitung der Firma Thyssengas GmbH. Ein sich daraus ergebender Konflikt mit der Schulbaumaßnahme resultiert daraus nicht. Der 8m breite Schutzstreifen liegt vollständig außerhalb des Plangebietes. Besteht die Gefahr, dass der Streifen im Rahmen der Baumaßnahmen durch Baufahrzeuge überfahren oder in sonstiger Weise tangiert wird, müssen die Baumaßnahmen im Vorfeld mit der Thyssengas GmbH abgestimmt werden. Das Merkblatt 130.1 und die „Allgemeinen Schutzanweisungen für Gasfernleitungen“ der Thyssengas GmbH ist dabei zu beachten.

Entwässerung

Nähere Informationen zur Entwässerung des Plangebietes siehe Kap. 8.

Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten, ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden. Nähere Informationen dazu s. Kap. 2.1.1 des Umweltberichts.

Als Ausgleichsmaßnahme schlägt der Umweltbericht vor, zur Förderung der biologischen Vielfalt am Schulgebäude und an der Turnhalle geeignete Nisthilfen und Quartierangebote für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten vorzusehen (s. Ausgleichsmaßnahme M4, S. 39). Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme. Aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Relevanz dieser Maßnahme enthält der Bebauungsplanentwurf dazu keine eigene Festsetzung, sondern lediglich einen Hinweis.

8 Ver- und Entsorgung

Versorgung

Das Plangebiet ist über die Goethestraße erschlossen. Sämtliche Versorgungsleitungen sind in der Goethestraße vorhanden.

Entwässerung

[2] Geo Consult (2025): Baugrunduntersuchung
[3] Geo Consult (2025): Kurzbericht über die entsorgungstechnische Überprüfung von Bodenaushub

Das auf dem Schulgrundstück anfallende Schmutzwasser ist in den städtischen Kanal in der Goethestraße einzuleiten. Die anfallenden Niederschläge sind auf dem Schulgrundstück zu versickern bzw. zurückzuhalten.

Entsorgung der Abfälle

Das Plangebiet kann über die Goethestraße von den städtischen Abfallwirtschaftsbetrieben zur Entsorgung der Abfälle angefahren werden.

9 Planverwirklichung / Kosten

Die Durchführung der Planungs- und Baumaßnahmen übernimmt die städtische Schulbau GmbH im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach. Ein Ausbau der Goethestraße ist nicht erforderlich. Die Nutzungsrechte für das Plangebiet werden über einen Erbbaupachtvertrag zwischen der Privateigentümerin und der Stadt Bergisch Gladbach sichergestellt. Die zeitliche Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt in Anlehnung an die Einstufung des Projektes entsprechend der Priorisierungsliste der städtischen Bau- und Sanierungsmaßnahmen für die städtischen Schulen (s. Beschluss des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft über den Rahmenterminplan vom 13.2.2025, Drucksache-Nr. 077/2025). Der Schulneubau wird aus kommunalen Mitteln, ergänzt durch Landes- und Bundesmittel, finanziert.

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach §§ 2a und 4c in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten im Herkenrather Schulzentrum und der Sanierungsbedürftigkeit der Grundschule die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau der Grundschule an der Goethestraße zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4110 umfasst etwa 0,8 ha. Das Plangebiet liegt an der Goethestraße unweit der Einmündung in die Schillerstraße. Es wird begrenzt durch die Goethestraße im Süden, das Wohngrundstück Goethestraße 6 im Südosten sowie im Übrigen durch eine landwirtschaftliche Grünlandfläche.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

	Bestand	Planung	Veränderung
Änderungsbereich	ca. 0,8 ha	ca. 0,8 ha	0 ha
Grünlandfläche	0,8 ha	0,0 ha	-0,8 ha
Gemeinbedarfsfläche	0,0 ha	0,8 ha	+0,8 ha



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets

1.2 Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 4110 „Goethestraße II“ erstreckt sich auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i sowie j des Baugesetzbuchs. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des städtebaulichen Konzepts und des Entwurfs zum Bebauungsplan anhand der bestehenden Fachplanungen, der Auswertung bestehender Quellen sowie eigenen Aufnahmen und Ortsvergleichen.

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Köln stellt das Plangebiet für einen an die Goethestraße angrenzenden Bereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“, in Richtung Freiraum als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Mit Schreiben vom 6.5.2026 bestätigte die Bezirksregierung, dass die parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführte FNP-Änderung aus dem Regionalplan entwickelt ist und trotz der teilweisen Darstellung als Freiraumbereich aufgrund der fehlenden Parzellenschärfe des Regionalplans dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der städtische Flächennutzungsplan stellt den überwiegenden Teil des Plangebiets als „Wohnbaufläche“, einen kleinen Teil gegenüber dem Grundstück Goethestraße 9 als „landwirtschaftliche Fläche“ dar. In dem parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 durchgeführten Verfahren zur Änderung des FNP Nr. 06/4110 wird die Darstellung in eine „Gemeinbedarfsfläche – Zweckbestimmung Schule“ geändert.

1.3.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB). Es grenzt südwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4112 – Goethestraße. Dieser setzt für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke ein Wohngebiet mit überwiegend maximal zwei Vollgeschossen fest. Weitere angrenzende Wohngrundstücke beurteilen sich nach § 34 BauGB. Im Bereich der Goethestraße sind im Bebauungsplan mehrere Baumstandorte festgesetzt. Die beiden auf der zur Landschaft orientierten Seite der Goethe-straße vorgesehenen Straßenbäume sind bei der Planung der Zufahrt zu den Lehrerparkplätzen zu berücksichtigen.

1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung

1.4.1 Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch, sowie alle nachstehend aufgelisteten Gesetze, auch im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen.

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altenlastensanierungs- und Altlastenaufbereitung-sverbandsgesetz	Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als - Rohstofflagerstätte, - Fläche für Siedlung und Erholung, - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung	(siehe auch WHG und LWG zu Tiere und Pflanzen) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzg. NW,	Zweck der Immissionsschutzgesetze und der zugehörigen Verordnungen ist es, Menschen, Tiere

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), Geruchsimmissions-Richtlinie, VDI 3471 + 3472 (Tierhaltung)	und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Die Technische Anleitung Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Lärm	Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchV – § 47a-f	Vermeidung und Minderung von belästigendem oder gesundheitsschädlichem Lärm, verursacht durch Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr sowie industrielle Tätigkeiten, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind.
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehend von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten.
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (Straßen und Schienenwege) beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen durch Einhaltung von Grenzwerten.
	Sportanlagen- Lärmschutzverordnung (18. BImSchV)	Einhaltung von Immissionsrichtwerten bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen.
	Freizeitlärmrichtlinie	Vermeidung und Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und Beschränkung von vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß durch Freizeitanlagen i.S. einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geräusche.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung durch Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend DIN 18005-1.
	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärm-Gesetz FluLärmG)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft in der Umgebung von Flugplätzen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		Schallschutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	BImSchG, TA Luft siehe Luft BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Nach § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern. Dem Klimaschutz ist nach § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange des Klimas zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 in die Abwägung einzustellen.
Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW,	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Das Orts- und Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 5 BauGB baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange der Landschaft zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 in die Abwägung einzustellen.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie),	Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.
	Bundesnaturschutzgesetz § 41a	Mit Erlass einer Rechtsvorordnung zur näheren inhaltlichen Bestimmung sind Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen lichtemittierender Anlagen zu schützen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
Abfall/ Abwasser	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW,	Zweck des Gesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
Erneuerbare Energien, Effizienz	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen und nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.

1.4.2 Fachplanung

Natura 2000

Innerhalb des Plangebietes sowie im näheren Umfeld befinden sich keine Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete) und keine Naturschutzgebiete.

Biotopkatasterflächen

Östlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-5009-151 „Quellsiefen bei Asselborn“.

Landschaftsplan und Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt sowohl nach den Darstellungen des rechtskräftigen als auch den Darstellungen der Entwurfsfassung des in Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans Südkreis. Am nordwestlichen Rand ragt das Plangebiet auf einer Fläche von ca. 2.200 m² in das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ hinein.

Biotopverbundflächen (BVF)

Östlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5008-016 „Seitentäler des

Strundebaches bei Herkenrath“, westlich die Biotopverbundfläche VB-K-4909-016 „Hang- und Platauwälder zwischen Dürscheid und Herrenstrunden“.

Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Fluglärm

Das Plangebiet liegt sowohl außerhalb der nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) festgelegten Lärmschutzzonen für den Flughafen Köln/Bonn als auch außerhalb der im Regionalplan - Teilabschnitt Region Köln, dargestellten Lärmschutzgebiete zum Schutz vor Fluglärm gegenüber dem Flughafen Köln/Bonn[4].

1.4.3 Fachbeiträge/Fachkonzepte

Freiraumkonzept

Gemäß Freiraumkonzept[5] ist die Fläche nicht als „Bereich mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz“ dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere

Im Zuge des Verfahrens wurden eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 samt Horstkartierung im 300m-Umfeld erstellt. Die Kernaussagen der Ergebnisse der Fachbeiträge werden im Nachfolgenden dargelegt.

Artenschutzprüfung 1 (ASP 1)

Zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe1[6]) durchgeführt. Hierzu erfolgte eine Auswertung der im Fachinformationssystem des LANUV für das Messtischblatt 5009/1 aufgeführten planungsrelevanten Arten sowie mehrere Ortsbegehungen zwischen Januar und Juli 2026. Ergänzend wurde das Umfeld des Plangebietes im unbelaubten Zustand innerhalb eines Radius von ca. 300 m auf das Vorkommen von Horstbäumen untersucht.

Für das Messtischblatt sind insgesamt 32 planungsrelevante Arten gemeldet. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten im Plangebiet keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Die Horstkartierung im 300-m-Umfeld ergab ebenfalls keine Nachweise horstbrütender Arten. Ein Mäusebussardhorst wurde erst deutlich westlich des Untersuchungsgebietes außerhalb des 300-m-Radius festgestellt.

[4] Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm, 16.04.2026).
[5] Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdfx?forced=true, 16.04.2026)
[6] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 4110 „Goethestraße II“ in Bergisch Gladbach, Herkenrath

Das Plangebiet wird als intensiv genutztes Grünland genutzt und weist weder Gehölzbestände noch Gebäude, Gewässer oder andere für planungsrelevante Arten bedeutsame Habitatstrukturen auf. Die angrenzenden Gehölze wurden von der Plangebietsfläche aus hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Brut- oder Quartierstandort in Augenschein genommen. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Baumhöhlen, Horste oder sonstige für planungsrelevante Arten relevante Strukturen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Habitatanalyse und der Ortsbegehungen ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder Individuen besonders oder streng geschützter Arten verletzt oder getötet werden. Bei Durchführung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit beziehungsweise einer vorherigen fachgutachterlichen Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die empfohlenen Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten stellen eine freiwillige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung des Vorhabens dar und sind nicht als artenschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahme zu verstehen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Errichtung der Grundschule mit Turnhalle keine Bedenken. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzkriteriums „Fauna“ wird als niedrig eingeschätzt.

2.1.2 Pflanzen

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich im Bereich des Plangebiets ein artenarmer bzw. artenreicher Hainsimsen-Buchenwald auf gering bis mittel basenhaltigen Braunerden entwickeln. Kleinflächig können auf feuchteren, teilweise pseudovergleyten Standorten Übergänge zum Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald bzw. zu feuchteren Eichen-Buchenwaldgesellschaften auftreten.

Der tatsächliche Vegetationsbestand im Plangebiet weicht hiervon ab. Die Fläche wird aktuell als regelmäßig gemähte Grünlandfläche genutzt und weist aufgrund der anthropogenen Pflege eine gegenüber der potenziellen natürlichen Vegetation deutlich veränderte Artenzusammensetzung auf.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzkriteriums „Flora“ wird als niedrig eingeschätzt. Eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Vegetationsausstattung ist aufgrund der regelmäßigen Mahd und der fehlenden naturnahen Gehölz- bzw. Waldstrukturen nicht erkennbar.

2.1.3 Fläche

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich. Der überwiegende Teil der insgesamt rund 0,8 ha großen Fläche ist heute von Grünlandfläche geprägt.

2.1.4 Boden/Altlasten

Boden

Der Boden stellt als grundlegender Lebensraum für Flora und Fauna auch die Grundlage für die menschliche Ernährung. Neben seiner Funktion als Archiv der natürlichen und kulturellen Entwicklung kommt ihm durch seine Puffer- und Filterfunktion hinsichtlich des Grundwasserschutzes eine besondere Bedeutung zu. Bodenökologische Funktionen lassen sich auf Basis der nachfolgenden Parameter bewerten: Bodenart, Bodenschutzstatus, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Natürlichkeitsgrad. Das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach (siehe Abbildung 4) stellt das Plangebiet im Hinblick auf die Bodenfunktionen als Bereich mit Pseudogley-Braunerde

dar. Entsprechend den Angaben der Bodenkarte NRW[7] stehen im gesamten Plangebiet Pseudogley-Braunerden an. Nach Angaben der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW werden die im Plangebiet vorkommenden Böden aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit mit einer hohen Funktionserfüllung hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion bewertet.

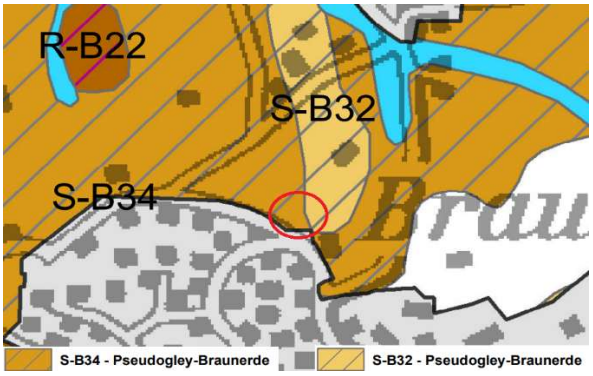


Abbildung 2: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden

Die Baugrunduntersuchungen[8] zeigen, dass der Untergrund im Plangebiet durch eine Abfolge aus Oberboden, Lösslehm und tieferliegenden Verwitterungs- bzw. Festgesteinsschichten geprägt ist. Oberflächennah steht ein humoser Oberboden an, darunter folgen überwiegend schluffige Lösslehmböden. Bereichsweise treten tonige Verwitterungsböden auf, während im tieferen Untergrund verwitterte Schluffsteine anstehen. Die Bodenverhältnisse weisen damit eine typische Ausprägung der regional vorkommenden schluffig-tonigen Böden auf.

Bodenfunktionsbewertung nach dem Modell „Oberberg“

Zur ergänzenden Bewertung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wird das „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ des Oberbergischen Kreises herangezogen. Nach diesem Verfahren werden die im Plangebiet vorkommenden Pseudogley-Braunerden der Kategorie I zugeordnet. Dabei handelt es sich um Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Böden weisen insbesondere aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion eine erhöhte Bedeutung auf. Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Versiegelung und Überbauung kommt es zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu einer Beeinträchtigung wesentlicher Bodenfunktionen. Darüber hinaus sind im Zuge der Herstellung der Gebäude, Verkehrs- und Außenflächen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus durch Abtrag, Umlagerung und Verdichtung möglich. Nach dem Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg ist bei Böden der Kategorie I für versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen ein Ausgleichsumfang von 50 % der betroffenen Fläche anzusetzen. Für Flächen, auf denen die natürlichen Bodenschichten durch Bodenauf- oder -abtrag verändert werden, ist ein Ausgleichsumfang von 30 % anzusetzen. Die konkrete Ermittlung des daraus resultierenden Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten Flächeninanspruchnahme.

Die Kompensation der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen soll multifunktional erfolgen. Hierzu werden die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen herangezogen, sofern diese neben der Aufwertung von Biotopstrukturen auch zu einer Verbesserung bzw. Sicherung von Bodenfunktionen beitragen. Eine eigenständige,

[7] Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124&center=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?,Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)
[8] Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur allgemeinen Bebaubarkeit für den Neubau einer 2-zügigen Grundschule und einer Sporthalle in Bergisch Gladbach, Goethestraße, Geo Consult, Overath, 2025

ausschließlich dem Schutzgut Boden zugeordnete Kompensationsmaßnahme ist damit nicht zwingend erforderlich.

Altlasten

Altlasten liegen im Hinblick auf die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entsprechend den Angaben der Stadt Bergisch Gladbach nicht vor.

Bewertung: Insgesamt wird dem Schutzgut Boden aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der damit verbundenen hohen Funktionserfüllung bei gleichzeitiger Vorprägung durch die Nutzung eine mittlere Bedeutung beigemessen. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor.

2.1.5 Wasser

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen konnte bis zu einer Tiefe von ca. 4,0 bis 5,9 m unter Geländeoberkante kein freier Grundwasserspiegel festgestellt werden. Lediglich bereichsweise auftretende Durchfeuchtungen im Lösslehm weisen auf lokales Stau- bzw. Schichtwasser hin. Der zusammenhängende Grundwasserhorizont wird erst in größerer Tiefe innerhalb des Festgesteins erwartet. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über einen nördlich gelegenen Siefen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und befindet sich gemäß Starkregenhinweiskarte nicht in einem Überflutungsbereich.

Bewertung: Aufgrund des Fehlens oberflächennahen Grundwassers, der Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und der geringen Überflutungsgefährdung wird dem Schutzgut Wasser im Plangebiet eine geringe Bedeutung beigemessen. Die vorhandenen Funktionen des lokalen Wasserhaushalts, insbesondere durch die Oberflächenentwässerung über den angrenzenden Siefen, sind zu berücksichtigen.

2.1.6 Klima

Klima / Stadtklima / Luft

Nach der Klimafunktionskarte handelt es sich beim Plangebiet um eine Freifläche mit starkem Kaltluftentstehungspotenzial. Die Fläche weist einen weitgehend ungestörten Tagesgang von Temperatur und Luftfeuchte auf und übernimmt damit eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse fällt das Gelände von Süden nach Norden ab. Die im Plangebiet gebildete Kaltluft fließt daher überwiegend in Richtung des Asselborntals ab. Eine direkte klimatische Ausgleichswirkung auf die südlich angrenzende Wohnbebauung „Grünenbäumchen“ ist aufgrund der Reliefverhältnisse nur in geringem Umfang anzunehmen.

Das südlich angrenzende Wohngebiet ist in der Klimafunktionskarte als Vorstadtklimatop ausgewiesen. Dieses ist durch eine lockere bis mittlere Bebauungsstruktur mit überwiegend siedlungsgeprägten klimatischen Verhältnissen charakterisiert und weist nur einen geringen Einfluss auf Temperatur, Luftfeuchte und Windverhältnisse auf.

Bewertung: Insgesamt besitzt das Plangebiet aufgrund seiner unversiegelten Nutzung eine hoher Bedeutung für die lokale Kaltluftentstehung. Die klimatische Ausgleichswirkung entfaltet sich jedoch überwiegend in Richtung des nördlich gelegenen Asselborntals und weniger gegenüber den südlich angrenzenden Siedlungsbereichen.

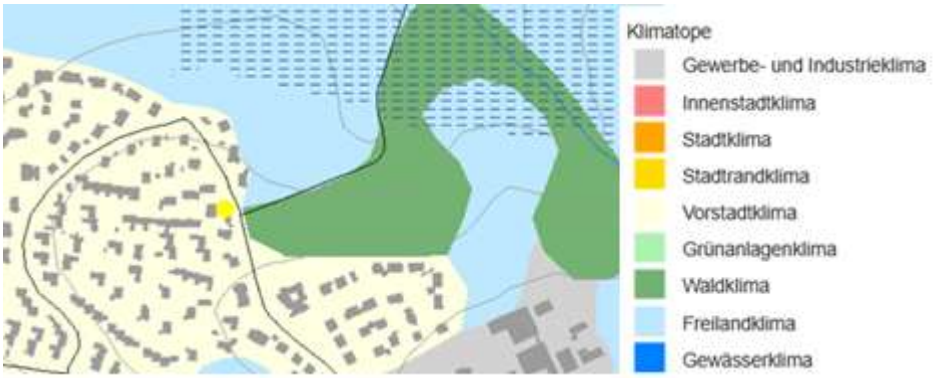


Abbildung 3: Ausschnitt der Klimafunktionskarte mit Darstellung des Plangebiets (Stadt Bergisch Gladbach (2026))

Lärm

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch den Straßenverkehr der umliegenden Erschließungsstraßen beeinflusst. Maßgebliche Lärmquellen stellen die Goethestraße, die Schillerstraße sowie der Asselborner Weg dar.

Nach den vorliegenden schalltechnischen Grundlagen sind im Plangebiet Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms von etwa 45 bis 55 dB(A) zu erwarten. Höhere Lärmbelastungen durch Gewerbe-, Industrie- oder Schienenverkehr sind im Bestand nicht vorhanden.
Insgesamt weist das Plangebiet eine geringe bis mäßige Vorbelastung durch Verkehrslärm auf.

Bewertung: Die bestehende Lärmbelastung ist als gering bis mäßig einzustufen. Erhebliche Vorbelastungen oder gesundheitsrelevante Lärmeinwirkungen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben. Das Schutzgut Mensch ist hinsichtlich der bestehenden Lärmsituation daher von geringer bis mittlerer Bedeutung.



Abbildung 4: Ausschnitt Straßenverkehrslärm (Geoportal der Stadt Bergisch Gladbach)

2.1.7 Landschaft

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Siedlungsbereiches von Herkenrath am Rand eines Höhenrückens. Aufgrund der topographischen Lage bestehen insbesondere in Richtung Norden Sichtbeziehungen in die freie Landschaft. Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt und ist unversiegelt.

Südlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Nach Norden schließen sich Freiflächen an, sodass das Plangebiet den Übergangsbereich zwischen dem

Siedlungsraum und der freien Landschaft bildet. Die Landschaft ist durch das Zusammenspiel aus Siedlungsrand, Grünlandflächen und den angrenzenden Freiräumen geprägt.

Bewertung: Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der bestehenden Sichtbeziehungen in die offene Landschaft besitzt das Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Gleichzeitig besteht durch die unmittelbare Anbindung an den vorhandenen Siedlungsbereich bereits eine anthropogene Vorprägung. Insgesamt wird die Bedeutung des Landschaftsbildes im Plangebiet als mittel bewertet.

2.1.8 Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird als intensiv genutzte Grünlandfläche bewirtschaftet und weist innerhalb seiner Grenzen keine Gehölze, Gewässer oder sonstigen naturnahen Strukturelemente auf. Die Vegetation wird überwiegend von einer artenarmen Fettwiese geprägt. Strukturreichere Garten- und Gehölzbereiche schließen erst außerhalb des Plangebietes an.

Die im Rahmen der Ortsbegehungen sowie der ergänzenden Horstkartierung gewonnenen Erkenntnisse ergaben keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Bewertung: Aufgrund der intensiven Nutzung, der geringen Strukturvielfalt und des Fehlens naturnaher Lebensräume weist das Plangebiet insgesamt eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt auf.

2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Das Plangebiet stellt eine Freifläche mit Kaltluftentstehungspotenzial dar. Aufgrund der topographischen Situation fließt die gebildete Kaltluft überwiegend in Richtung Asselborntal ab. Eine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche besteht nicht.

Luftqualität

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand und weist aufgrund der Grünlandnutzung sowie fehlender relevanter Emissionsquellen eine gute Luftqualität auf.

Geruch, Licht, Erschütterung

Im Bestand bestehen keine relevanten Belastungen durch Gerüche, künstliche Lichtquellen oder Erschütterungen.

Lärm

Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der umliegenden Straßen (Goethestraße, Schillerstraße und Asselborner Weg) vorbelastet. Die zu erwartenden Beurteilungspegel liegen im Bereich von ca. 45 bis 55 dB(A).

Gesamtfunktion (Klima / Luft / Lärm)

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand und der bestehenden Grünlandnutzung grundsätzlich günstige Umweltbedingungen auf. Klimatische Ausgleichsfunktionen sind

vorhanden, wirken aufgrund der Topografie jedoch überwiegend in Richtung des Asselborntals. Relevante Vorbelastungen bestehen lediglich durch Verkehrslärm in geringem bis mittlerem Umfang.

Bewertung: Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit. Die vorhandenen klimatischen Funktionen sind lokal bedeutsam, während die bestehende Belastungssituation durch Lärm und sonstige Immissionen als gering einzustufen ist.

2.1.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) rechnet aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel im Untergrund des Plangebietes mit Funden von Fossilien. Aufgrund dieses vermuteten und begründeten Befundes ist das vollständige Plangebiet ein paläontologisches Bodendenkmal (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW).

Bewertung: Das Plangebiet weist aufgrund der geologischen Verhältnisse und des begründeten Fossilienpotenzials eine hohe Bedeutung für die paläontologische Denkmalpflege auf. Das gesamte Plangebiet ist als paläontologisches Bodendenkmal gemäß § 5 Abs. 2 DSchG NRW einzustufen.

2.1.11 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Plangebiet wird derzeit als unbebaute, intensiv genutzte Grünlandfläche bewirtschaftet. Aus der bestehenden Nutzung ergeben sich keine relevanten Emissionen. Abfälle oder Abwässer fallen im Plangebiet derzeit nur in untergeordnetem Umfang bzw. nicht regelmäßig an. Eine besondere Belastung durch Emissionen, Abfälle oder Abwässer ist nicht bekannt.

2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird als Grünlandfläche genutzt. Eine Nutzung erneuerbarer Energien oder ein relevanter Energieverbrauch durch Gebäude oder technische Anlagen findet innerhalb des Plangebietes derzeit nicht statt.

Bewertung: Hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Energienutzung weist das Plangebiet derzeit eine geringe Bedeutung auf.

2.1.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand und wird derzeit als unbebaute Grünlandfläche genutzt. Relevante Emissionsquellen innerhalb des Plangebietes bestehen nicht. Die Luftqualität wird im Wesentlichen durch die allgemeinen Immissionen des Siedlungs- und Verkehrsbereichs bestimmt. Hinweise auf eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte liegen nicht vor.

Bewertung: Hinsichtlich der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität weist das Plangebiet eine mittlere Bedeutung auf.

2.1.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Im derzeitigen Zustand bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation sowie zwischen der Vegetation, der Fauna und der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus bestehen Wechselwirkungen zwischen der Vegetation, dem lokalen Klima sowie dem Menschen und seiner Gesundheit.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung als unbebaute, intensiv genutzte Grünlandfläche sind die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander grundsätzlich vorhanden, aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der vergleichsweise geringen ökologischen Wertigkeit jedoch nur in begrenztem Umfang ausgeprägt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Nullvariantenprüfung wird die Entwicklung des Plangebiets ohne Umsetzung der Planung betrachtet. In diesem Fall wäre weiterhin von einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche auszugehen, die ihre bestehenden ökologischen Funktionen wie Lebensraumangebot für Flora und Fauna, Bodenfunktionen, natürliche Versickerungsleistung sowie klimatische Ausgleichswirkungen für das Umfeld beibehält.

Schutzwürdige Böden blieben erhalten und die bestehende Grünlandstruktur würde weiterhin als klimatischer Ausgleichsraum für angrenzende Siedlungsbereiche wirken. Ohne die Umsetzung der Planung würden die bestehenden Kapazitätsengpässe im Herkenrather Schulzentrum sowie der Sanierungsbedarf der bestehenden Grundschule fortbestehen. Der Bedarf an einem geeigneten neuen Schulstandort bliebe somit weiterhin bestehen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

In der Prognose über die Entwicklung der dargelegten Schutzgüter bei Umsetzung der Planung werden die zu erwartenden Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit dargelegt. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ auf Basis der erörterten Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgutfunktionen unter Beachtung der prognostizierten Folgen bei Umsetzung der Planung. Soweit möglich, erfolgt darauf aufbauend eine Einstufung der Umwelterheblichkeit.

2.3.1 Tiere

Durch die Umsetzung der Planung ist insbesondere während der Bauphase mit Auswirkungen auf die Fauna durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie durch baubedingte Störungen (z.B. Lärm, Bewegung und Baustellenbetrieb) zu rechnen. Betroffen sind insbesondere Arten, die offene Grünlandflächen als Lebensraum nutzen. Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Grünlandnutzung, fehlender Gehölzstrukturen sowie fehlender Gewässer und Gebäude nur eine geringe Habitatqualität für planungsrelevante Arten auf. Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Auch die einsehbaren angrenzenden Gehölzstrukturen ergaben keine Hinweise auf relevante Brut- oder Quartierstrukturen.

Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere einer Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit beziehungsweise einer vorherigen fachgutachterlichen Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit sind erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten nicht zu erwarten. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Die ergänzende Anbringung von Nisthilfen und Fledermausquartieren an der geplanten Turnhalle kann zur ökologischen Aufwertung des Standortes beitragen und wird empfohlen.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Tiere/Fauna wird aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der fehlenden Nachweise planungsrelevanter Arten als gering bewertet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind die verbleibenden Auswirkungen der Planung auf die Fauna als gering einzustufen. Die konkrete Ausgestaltung und verbindliche Festsetzung der Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

2.3.2 Pflanzen

Durch die Umsetzung der Planung ist insbesondere während der Bauphase mit einer Inanspruchnahme der bestehenden Vegetationsflächen und damit verbunden mit einem Verlust der vorhandenen Grünlandvegetation zu rechnen. Darüber hinaus können während der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen durch Befahren, Bodenverdichtung und Lagerflächen entstehen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Grünland genutzt und weist überwiegend eine artenarme Fettwiesenvegetation auf. Wertgebende oder besonders geschützte Pflanzenarten sowie naturnahe Vegetationsstrukturen wurden nicht festgestellt. Gehölzbestände oder andere höherwertige Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Veränderung der bestehenden Vegetationsstruktur und zu einem Verlust von Grünlandflächen. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Vegetation sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Durch eine möglichst naturnahe Gestaltung der Freiflächen, insbesondere durch Gehölzpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen, können neue Vegetationsstrukturen geschaffen werden.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Pflanzen wird aufgrund der intensiven Nutzung, der geringen Strukturvielfalt und des Fehlens besonderer Pflanzenvorkommen als gering bewertet. Die verbleibenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen werden insgesamt als gering eingestuft. Die konkrete Ausgestaltung der Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

2.3.3 Fläche

Durch die Umsetzung der Planung werden bisherige Freiflächen in Bau- und Verkehrsflächen umgewandelt, was mit einer großflächigen Versiegelung verbunden ist. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser werden gesondert betrachtet. Der Flächenverbrauch im Stadtgebiet ist bereits hoch, sodass der zusätzliche Flächenverlust ins Gewicht fällt.

Insgesamt wird die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Fläche als mittel bewertet.

2.3.4 Boden/ Altlasten

Durch die Umsetzung der Planung ist mit einer Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden zu rechnen. Im Zuge der Bauphase können insbesondere durch Bodenabtrag, Umlagerung, Verdichtung und Versiegelung Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen entstehen. Die Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust von Boden als Lebensraum sowie als Speicher- und Filterfunktion.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt und weist keine bekannten Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen auf. Aufgrund der geplanten Bebauung und der damit verbundenen Erdarbeiten ist jedoch eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bodenfunktionen nicht auszuschließen. Die Auswirkungen können durch einen möglichst flächensparenden Umgang mit

Grund und Boden, eine Begrenzung der Versiegelung sowie eine fachgerechte Behandlung und Wiederverwendung von Bodenaushub gemindert werden.

Bewertung: Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Boden wird aufgrund der bestehenden unversiegelten Fläche als mittel bewertet. Durch die geplante Bebauung sind aufgrund der dauerhaften Flächenversiegelung und des Verlustes natürlicher Bodenfunktionen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Altlasten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Ein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen ergibt sich aus Sicht der Altlastenbewertung derzeit nicht.

Altlasten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Ein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen ergibt sich aus Sicht der Altlastenbewertung derzeit nicht.

2.3.5 Wasser

Durch die Umsetzung der Planung ist eine Zunahme der versiegelten Flächen zu erwarten. Hierdurch können die natürliche Versickerung und die Grundwasserneubildung eingeschränkt sowie der Oberflächenabfluss erhöht werden. Die Entwässerung des Plangebietes ist aufgrund fehlender Kapazitäten des vorhandenen Regenwasserkanals auf dem Grundstück vorgesehen[9]. Das anfallende Niederschlagswasser soll über Versickerungsanlagen (Rigolen) sowie ergänzende Rückhaltemöglichkeiten bewirtschaftet werden.

Die vorhandenen Bodenverhältnisse weisen grundsätzlich geeignete Bereiche für eine Versickerung auf. Durch die geplante Dachbegrünung können Niederschlagswasserabfluss und Aufheizungseffekte zusätzlich reduziert werden. Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die geplante Nutzung ist bei fachgerechter Umsetzung der Entwässerung nicht zu erwarten.

Bewertung: Das Plangebiet besitzt aufgrund der bestehenden unversiegelten Grünlandfläche eine mittlere Bedeutung für den Wasserhaushalt. Durch die geplante Bebauung sind aufgrund der zusätzlichen Versiegelung Auswirkungen auf die Versickerungsfunktion zu erwarten, die durch eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung gemindert werden können. Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering bis mittel bewertet.

2.3.6 Klima

Klima / Stadtklima

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bislang unversiegelte Freifläche mit hoher Kaltluftentstehungsfunktion in Anspruch genommen. Die Bebauung und Versiegelung führen zu einem teilweisen Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktion sowie zu einer lokalen Erhöhung der Wärmespeicherung. Aufgrund der topographischen Verhältnisse (Geländegefälle von Süden nach Norden) fließt die im Plangebiet entstehende Kaltluft überwiegend in Richtung Asselborntal ab. Eine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion für die südlich angrenzende Wohnbebauung „Grünenbäumchen“ besteht daher nur eingeschränkt. Durch eine klimaangepasste Gestaltung mit Begrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen gemindert werden.

Luft

Durch die geplante Bebauung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Relevante gewerbliche oder industrielle Emissionsquellen befinden sich im Umfeld nicht.

[9] Entwässerungskonzept, Neubau einer 2-zügigen Grundschule in Herkenrath, Stadt Bergisch Gladbach, 29.07.2025

Temporäre Belastungen können während der Bauphase durch Baustellenverkehr und Staubentwicklung auftreten, sind jedoch zeitlich begrenzt.

Lärm

Durch die geplante Nutzung als Grundschule entstehen zusätzliche Geräusche insbesondere durch den Schulbetrieb, Außenbereichsnutzung sowie Hol- und Bringverkehre. Diese Nutzungen sind als sozialadäquat einzustufen und entsprechen der Gebietsverträglichkeit einer Schule. Das Plangebiet ist bereits durch Verkehrslärm der umliegenden Straßen (Goethestraße, Schillerstraße und Asselborner Weg) vorbelastet. Die zu erwartenden Beurteilungspegel liegen bei etwa 45 bis 55 dB(A). Erhebliche zusätzliche Belastungen für angrenzende schutzwürdige Nutzungen sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist vorübergehend mit erhöhten Geräuschimmissionen durch Bauarbeiten zu rechnen.

Bewertung: Die Planung führt insbesondere durch die Inanspruchnahme einer unversiegelten Freifläche zu einer Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktion. Aufgrund der topographischen Situation und der begrenzten Wirkung auf angrenzende Siedlungsbereiche werden die Auswirkungen jedoch reduziert. Hinsichtlich Luftqualität und Lärmsituation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich Klima, Luft und Lärm als mittel bewertet.

2.3.7 Landschaft

Durch die Planung wird eine bislang unbebaute Grünlandfläche am Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft in Anspruch genommen. Die Bebauung kann aufgrund der Lage am Höhenrücken und der bestehenden Sichtbeziehungen eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirken. Die Auswirkungen werden durch die bestehende Siedlungsrandlage sowie eine landschaftsgerechte Gestaltung und Eingrünung gemindert.

Bewertung: Die Planung führt zu einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, da eine offene Grünlandfläche überprägt wird, jedoch bereits eine Vorprägung durch die angrenzende Bebauung besteht.

2.3.8 Biologische Vielfalt

Durch die Planung wird eine intensiv genutzte Grünlandfläche mit geringer Strukturvielfalt in Anspruch genommen. Gehölze, Gewässer oder andere hochwertige Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht festgestellt.
Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust bestehender Vegetationsflächen. Durch Begrünungsmaßnahmen und die Anlage neuer Vegetationsstrukturen können die Auswirkungen teilweise gemindert werden.

Bewertung: Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Strukturen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt als gering bewertet.

2.3.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Durch die Planung wird eine unversiegelte Freifläche mit Kaltluftentstehungspotenzial in Anspruch genommen. Die Bebauung und Versiegelung führen zu einem Verlust klimatisch wirksamer Flächen und können lokal zu einer erhöhten Wärmespeicherung beitragen. Aufgrund der

Topografie fließt die entstehende Kaltluft jedoch überwiegend in Richtung Asselborntal ab und wirkt sich nur eingeschränkt auf angrenzende Siedlungsbereiche aus.

Luftqualität

Durch die geplante Nutzung als Grundschule sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu erwarten. Relevante zusätzliche Emissionen entstehen nicht. Temporäre Belastungen durch Baustellenverkehr und Staubentwicklung sind auf die Bauphase begrenzt.

Geruch, Licht und Erschütterungen

Durch die geplante Nutzung sind keine erheblichen Belastungen durch Gerüche oder Erschütterungen zu erwarten. Mögliche zusätzliche Lichtemissionen durch die Nutzung des Schulgeländes sind lokal begrenzt und können durch eine angepasste Beleuchtung minimiert werden.

Lärm

Durch den Schulbetrieb entstehen zusätzliche Geräusche durch Kinder, Außenbereichsnutzung sowie Hol- und Bringverkehre. Diese sind als sozialadäquat einzustufen und entsprechen der Nutzung einer Schule. Während der Bauphase ist vorübergehend mit erhöhten Geräuschimmissionen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten zu rechnen.

Bewertung: Die Planung führt insbesondere durch die Inanspruchnahme einer klimatisch wirksamen Freifläche zu einer Beeinträchtigung der lokalen Klimafunktion. Hinsichtlich Luftqualität, Geruch, Licht, Erschütterungen und Lärm sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit als mittel bewertet.

2.3.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die geplanten Erd- und Gründungsarbeiten können paläontologisch bedeutsame Schichten beeinträchtigt werden. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege geht aufgrund der vorherrschenden geologischen Schichten der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel für das gesamte Plangebiet von einem vermuteten paläontologischen Bodendenkmal aus.

Das Bodendenkmal wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Plangebiet entsprechend den denkmalrechtlichen Vorgaben paläontologisch zu untersuchen. Für die Untersuchung sowie für Erdeingriffe im Plangebiet ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde einzuholen. Die Erdarbeiten sind mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Fossilien festgestellt werden, sind diese entsprechend den denkmalrechtlichen Vorgaben zu sichern und zu dokumentieren.

Weitere Kulturgüter oder schutzwürdige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Bewertung: Aufgrund des vermuteten paläontologischen Bodendenkmals besteht eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodeneingriffen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Untersuchungen, der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht und der Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter als mittel bewertet.

2.3.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die geplante Nutzung als Grundschule entstehen keine erheblichen zusätzlichen Emissionen. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Belastungen durch Baustellenverkehr, Staub und Lärm auftreten.
Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die bestehenden Entsorgungsstrukturen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Kanalnetz bzw. eine geplante dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen.

Bewertung: Unter Berücksichtigung einer fachgerechten Umsetzung der Entwässerung und Abfallentsorgung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden als gering bewertet.

2.3.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Rahmen der Planung ist die Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen. Auf den Dachflächen des Schulgebäudes und der Turnhalle sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden, wodurch ein Teil des benötigten Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Ergänzend ist eine Dachbegrünung vorgesehen, die zur Verbesserung des Mikroklimas sowie zur Reduzierung der Aufheizung der Gebäude- und Dachflächen beiträgt.
Durch die Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung wird eine energieeffiziente und klimaangepasste Ausgestaltung der geplanten Gebäude unterstützt.

Bewertung: Die Planung wirkt sich hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Energienutzung positiv aus.

2.3.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Nutzung als Grundschule sind keine erheblichen zusätzlichen Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Relevante Emissionsquellen wie Gewerbe- oder Industriebetriebe befinden sich im Umfeld nicht. Die bestehende gute lufthygienische Situation wird durch die Planung voraussichtlich nicht wesentlich verändert.
Bewertung: Die Auswirkungen auf die Luftqualität werden als gering bewertet.

2.3.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Durch die Planung entstehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und biologische Vielfalt. Die Versiegelung bislang unbebauter Flächen führt zu einem Verlust von Bodenfunktionen, einer Verringerung der Versickerungsleistung sowie einer Veränderung der lokalen Klimafunktion. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit der vorhandenen Strukturen sind die Wechselwirkungen insgesamt begrenzt.

Bewertung: Die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der Schutzgüter werden als gering bis mittel bewertet.

2.3.15 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Plangebietes sind nach aktuellem Kenntnisstand keine weiteren Vorhaben bekannt, deren Auswirkungen sich mit der Planung in erheblichem Umfang kumulieren könnten. Eine relevante Verstärkung von Umweltwirkungen ist daher nicht zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche kumulative Auswirkungen mit anderen Vorhaben werden als gering bewertet.

2.3.16 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die geplante Nutzung als Grundschule ist grundsätzlich gegenüber klimatischen Veränderungen, insbesondere zunehmenden Hitzeperioden und Starkregenereignissen, zu berücksichtigen. Durch geeignete Maßnahmen wie Begrünung, eine klimaangepasste Freiraumgestaltung sowie eine geregelte Niederschlagswasserbewirtschaftung können mögliche Auswirkungen reduziert werden.

Bewertung: Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels wird als gering bis mittel bewertet.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zur vorsorglichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Umsetzung der Planung insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Artenschutz

Die Baufeldfreimachung einschließlich der Entfernung der Vegetationsdecke ist möglichst außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. Sollte eine Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit vom 01. März bis zum 30. September erforderlich sein, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine fachgutachterliche Kontrolle auf besetzte Nester oder sonstige Fortpflanzungsstätten durchzuführen. Werden Brutstätten festgestellt, sind die Arbeiten in den betroffenen Bereichen bis zum Abschluss der Brut auszusetzen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nächtliche Bautätigkeiten sowie eine dauerhafte Ausleuchtung der Baustelle sind insbesondere während der Aktivitätszeit von Fledermäusen zu vermeiden. Erforderliche Beleuchtungen sind möglichst insekten- und fledermausfreundlich auszuführen und auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine wild lebenden Tiere verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten beschädigt oder zerstört werden. Werden während der Bauarbeiten unerwartet geschützte Arten oder deren Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bodenschutz und Wasserhaushalt

Die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sind auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Maß zu begrenzen. Der vorhandene Oberboden ist fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und soweit möglich im Plangebiet wiederzuverwenden. Unnötige Bodenverdichtungen durch Befahren und Lagerung sind zu vermeiden.

Zur Verringerung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ist das anfallende Niederschlagswasser entsprechend dem vorgesehenen Entwässerungskonzept über Rigolen zu versickern und zurückzuhalten. Die vorgesehenen Dachbegrünungen tragen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Verringerung des Oberflächenabflusses bei und sind entsprechend umzusetzen.

Klima und Landschaftsbild

Die nicht für Gebäude, Erschließung oder sonstige erforderliche Nutzungen benötigten Freiflächen sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Außenanlagen sind möglichst klimaangepasst und mit geeigneten Vegetationsstrukturen zu gestalten. Hierdurch können die Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf das lokale Kleinklima und das Landschaftsbild gemindert werden. Die vorgesehenen Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen sind entsprechend der Planung umzusetzen und tragen zur klimaangepassten Gestaltung des Vorhabens bei.

Paläontologisches Bodendenkmal

Das gesamte Plangebiet ist als vermutetes paläontologisches Bodendenkmal nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Die entsprechenden denkmalrechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die erforderliche paläontologische Untersuchung in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege durchzuführen. Für die Untersuchung sowie für Erdeingriffe ist die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

Die Erdarbeiten sind frühzeitig mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Werden im Zuge der Bauarbeiten Fossilien oder sonstige paläontologisch relevante Befunde festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Denkmalbehörde bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen.

Ökologische Aufwertung

Unabhängig von den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird empfohlen, insbesondere die geplante Turnhalle durch die Integration von Nisthilfen und Fledermausquartieren ökologisch aufzuwerten. Vorgesehen werden können beispielsweise Nisthilfen für Mauersegler, Haussperlinge und Turmfalken sowie integrierte Quartiere für Fledermäuse. Die Maßnahmen dienen der Förderung gebäudebewohnender Arten und stellen keine artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen dar.

2.4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUK, 2025). Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand naturschutzfachlich relevanter Kriterien und unter Berücksichtigung des jeweiligen Biotopwertes.

Für den Ausgangszustand des Plangebietes werden die vorhandenen Biotoptypen entsprechend ihrer derzeitigen Ausprägung bewertet. Das Plangebiet wird derzeit im Wesentlichen durch eine intensiv genutzte, artenarme Fettwiese geprägt.

Für den Planungszustand werden die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwartenden Flächennutzungen und Biotopstrukturen berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere die durch das Schulgebäude, die Turnhalle, Erschließungs- und sonstige befestigte Außenflächen beanspruchten und damit weitgehend versiegelten Flächen. Darüber hinaus werden die vorgesehenen Dachbegrünungen der Gebäude berücksichtigt.

Die nicht überbauten Freiflächen werden als schulische Grün- und Freiflächen mit Rasen- und Vegetationsflächen sowie Bereichen mit Spiel- und Aufenthaltsfunktionen bewertet. Entlang des angrenzenden Nachbargrundstücks ist auf einer Fläche von ca. 200 m² eine zusammenhängende Baum- und Strauchpflanzung vorgesehen. Diese wird als eigenständiger Gehölzstreifen in die Bilanzierung eingestellt. Die geplanten Grün- und Gehölzstrukturen tragen zur Minderung der durch die bauliche Entwicklung verursachten Eingriffe bei.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Flächengröße mit dem zugeordneten Biotopwert. Die Gegenüberstellung des Bestands- und Planungszustands ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach LANUK-Arbeitsblatt 61 (2025)				
Bebauungsplan Nr. 4110 "Goethestraße"				
1. Planungsgrundlagen				
Plangebietsfläche	8.037,00	m²		
GRZ I	0,35			
GRZ II	0,63			
Schulgebäude – begrünte Dachfläche	700,00	m²		
Turnhalle – begrünte Dachfläche	300,00	m²		
Dachbegrünung gesamt	1.000,00	m²		
Max. überbaute/versiegelte Fläche nach GRZ II	5.063,31	m²		
Sonstige versiegelte/überbaute Flächen	4.063,31	m²		
Verbleibende Grün-/Freiflächen	2.973,69	m²		
1. Baum-/Strauchpflanzung	200,00	m²		
2. Grünanlage / Park, Rasenfläche, intensiv genutzt	2.773,69	m²		
2. Bestand				
Biotoptyp	**LANUK-Code**	**Fläche (m²)**	**Biotopwert**	**Wertpunkte**
Fettwiese, artenarm	EA, xd2	8.037,00	3,00	24.111
			∑ Bestand	**24.111**
3. Planungszustand				
Biotoptyp	**LANUK-Code**	**Fläche (m²)**	**Biotopwert**	**Wertpunkte**
Gebäude / sonstige vollständig versiegelte Flächen	HN / me1-me2	4.063,31	0,00	0
Dachbegrünung	HN,mi1	1.000,00	1,00	1.000
Baum-/Strauchpflanzung	BD3 – Gehölzstreifen, lebensraumtypische Gehölzanteile < 50 %, Jungwuchs/Stangenholz	200,00	3,00	600
Grünanlage / Park, Rasenfläche, intensiv genutzt	HM, mc1 – Grünanlage / Park, Rasenfläche	2.773,69	2,00	5.547
			∑ Planung	**7.147**
4. Ergebnis				
Ökologischer Ausgangswert Bestand	24.111	WP		
Ökologischer Wert Planungszustand	7.147	WP		
Bilanz / Differenz	-16.964	WP		
Kompensationsdefizit	16.964	WP		

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich ein verbleibendes Kompensationsdefizit von 16.964 Biotopwertpunkten. Dieses kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Die erforderliche Kompensation wird daher durch geeignete externe Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes erbracht.

Ausgleichsmaßnahmen sind weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend möglich. Das für das Plangebiet ermittelte Kompensationsdefizit von 16.964 Biotopwertpunkten (LANUK) wird daher auf externen Flächen der Stadt Bergisch Gladbach gedeckt.

Die verbleibenden 16.964 Ökopunkte müssen dem städtischen Ökokonto entnommen werden. Sie sollen dem Ausgleichsgebiet „Oberhombach“ (Gemarkung Herkenrath, Flur 2) zur Grünlandextensivierung zugeordnet werden. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen erlauben keine Aufbringung von chemisch-synthethischen Düngemitteln sowie keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Auch die Anzahl der Großvieheinheit zur Beweidung wie die entsprechenden Mähtermine sind vertraglich geregelt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird eine flächige Konsolidierung bzw. langfristige Verbesserung des langjährig intensiv genutzten Bodens erreicht. Die Maßnahme ist somit auch als Ausgleich für den Eingriff in die vorhandenen schutzwürdigen Böden zu werten.

Der mit der Planung vorbereitete naturschutzrechtliche Eingriff wird über bestehende Maßnahmen des Ökokontos der Stadt Bergisch Gladbach im Bereich „Oberhombach“ kompensiert.

2.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung der mit der Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Förderung der ökologischen Funktionen innerhalb des Plangebiets sind verschiedene grünordnerische und ökologische Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Begrünung und landschaftlichen Einbindung des Schulstandorts, der Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie der Förderung der biologischen Vielfalt.

Maßnahme M1: Begrünung und Gestaltung der schulischen Freiflächen

Die nicht überbauten und nicht für Erschließungs-, Aufenthalts- oder Spielflächen benötigten Bereiche des Schulgrundstücks sind als begrünte Vegetationsflächen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Je 500 m² begrünter Freifläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Vorgesehen sind Rasen- und sonstige Vegetationsflächen sowie ergänzende Strauchpflanzungen im Übergangsbereich zur freien Landschaft. Bei der Gestaltung der Freiflächen sind standortgerechte und klimaangepasste Pflanzenarten zu bevorzugen. Auf den Einsatz von Pflanzenarten mit hohem ökologischen Potenzial für die heimische Tierwelt ist besonderer Wert zu legen. Die begrünten Freiflächen tragen zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas, zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser sowie zur Schaffung von Nahrungs- und Rückzugsangeboten für verschiedene Tierarten bei.

Maßnahme M2: Anlage eines Baum- und Strauchstreifens

Entlang des angrenzenden Nachbargrundstücks ist auf einer Fläche von ca. 200 m² ein zusammenhängender Baum- und Strauchstreifen mit einer Breite von etwa 4 m und einer Länge von etwa 50 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je 2 m² Pflanzfläche ist mindestens ein Strauch und je 50 m² Pflanzfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzung dient der räumlichen Gliederung und landschaftlichen Einbindung des Schulgrundstücks und schafft zusätzliche Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebiets. Gleichzeitig entstehen Lebens- und Nahrungsangebote insbesondere für Vögel und Insekten.

Für die Pflanzung sind überwiegend standortgerechte und lebensraumtypische Gehölzarten zu verwenden. Die Gehölzauswahl ist an die örtlichen Standortbedingungen sowie an die Anforderungen eines klimaangepassten Schulstandorts anzupassen.

Pflanzvorschlagsliste – Bäume:

- Acer campestre – Feldahorn
- Carpinus betulus – Hainbuche
- Prunus avium – Vogelkirsche
- Quercus robur – Stieleiche
- Sorbus aucuparia – Eberesche
- Sorbus torminalis – Elsbeere

Tilia cordata – Winterlinde

Pflanzvorschlagsliste – Sträucher:

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Crataegus monogyna – Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Prunus spinosa – Schlehe
Rosa canina – Hundsrose
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball

Die Pflanzungen sind fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und entsprechend der guten fachlichen Praxis zu pflegen. Bei der Verwendung gebietseigener Gehölze sind geeignete Gehölze aus dem für den Standort maßgeblichen Vorkommensgebiet zu verwenden.

Maßnahme M3: Extensive Dachbegrünung

Die Dachflächen des Schulgebäudes und der Turnhalle sind extensiv zu begrünen. Die vorgesehenen Dachbegrünungen umfassen insgesamt etwa 1.000 m² und sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Dachbegrünung ergänzt die ebenerdigen Grünstrukturen des Schulstandorts und trägt zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser bei. Darüber hinaus entstehen zusätzliche Lebens- und Nahrungsangebote insbesondere für Insekten.

Für die Dachbegrünung sind trockenheitsverträgliche und niedrigwüchsige Pflanzenarten bzw. geeignete artenreiche Saatgutmischungen zu verwenden. Für den Anteil an Kräutern und Gräsern ist möglichst regionales, standortgerechtes Saatgut zu verwenden. Geeignet sind insbesondere verschiedene Sedum-Arten sowie standortangepasste, möglichst heimische Kräuter und Gräser.

Maßnahme M4: Ökologische Aufwertung durch Nisthilfen und Quartierangebote

Zur Förderung der biologischen Vielfalt werden am Schulgebäude und insbesondere an der Turnhalle geeignete Nisthilfen und Quartierangebote für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten vorgesehen.

Hierzu können beispielsweise Nisthilfen für Mauersegler, Haussperlinge, Mehlschwalben und Turmfalken sowie geeignete Fledermausquartiere in die Gebäude integriert werden. Die konkrete Anzahl, Lage und Ausgestaltung wird im Rahmen der Ausführungs- und Freianlagenplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen artspezifischen Anforderungen festgelegt. Die Maßnahmen dienen der freiwilligen ökologischen Aufwertung des Schulstandorts und der Förderung der Biodiversität. Sie stellen keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dar.

Maßnahme M5: Klimaangepasste Pflanzung und Pflege

Bei der Gestaltung der Freiflächen und der Auswahl der Gehölze sind die Anforderungen an einen klimaangepassten Schulstandort zu berücksichtigen. Es sind robuste, standortgerechte und möglichst trockenheitsverträgliche Arten zu bevorzugen. Die Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Auf den dauerhaften Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte im Bereich der ökologisch gestalteten Vegetationsflächen möglichst verzichtet werden.

Durch die Kombination aus begrünten Freiflächen, Gehölzpflanzungen und Dachbegrünung wird eine vielfältige Begrünungsstruktur innerhalb des Plangebiets geschaffen. Die Maßnahmen

leisten einen Beitrag zur Beschattung und Verdunstungskühlung, zur Verbesserung des Mikroklimas sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung dient der Schaffung eines eigenständigen Schulstandortes zur Entlastung des bestehenden Herkenrather Schulzentrums, das aufgrund bestehender Raumdefizite von Grundschule, Realschule und Gymnasium an seine Kapazitätsgrenzen stößt.

Im Rahmen der Standortsuche wurden verschiedene alternative Flächen betrachtet. Innerhalb des Siedlungsbereichs von Herkenrath steht neben dem Plangebiet lediglich eine weitere Fläche für die Errichtung einer Grundschule zur Verfügung. Diese weist jedoch nicht die erforderliche Mindestflächengröße auf und scheidet daher als geeigneter Standort aus. Die weiteren geprüften Standorte liegen überwiegend im baulichen Außenbereich und weisen gegenüber dem Standort an der Goethestraße teilweise städtebauliche oder fachliche Nachteile auf bzw. mussten aufgrund wesentlicher Ausschlusskriterien, wie einer nicht ausreichenden Flächengröße oder einer fehlenden Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung, ausgeschlossen werden.

Der Standort an der Goethestraße stellt unter Berücksichtigung der städtebaulichen, funktionalen und umweltbezogenen Belange somit die geeignetste Alternative für die Umsetzung des Vorhabens dar. Weitergehende Angaben zur Standortauswahl sind der zugrunde liegenden Standortanalyse zu entnehmen.

2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Anlagen vorhanden, von denen ein über das allgemeine Risiko hinausgehendes Störfall- oder Gefährdungspotenzial für die menschliche Gesundheit ausgeht. Auch die geplante Grundschule selbst ist nicht mit einem erhöhten Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen verbunden.

Eine besondere Gefährdung durch Naturereignisse wie Hochwasser oder Erdbeben besteht am Standort ebenfalls nicht. Brandschutzbezogene Maßnahmen sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Umweltprüfung insgesamt erfolgte im Rahmen der städtebaulichen Planung anhand allgemein anerkannter Planungsgrundsätze und Methoden. Vertiefende Prüfungen in Bezug auf einzelne Schutzgüter erfolgte durch folgende Fachbeiträge, deren Methodik jeweils in den einzelnen Berichten dargelegt wird.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 4110 „Goethestraße II“ in Bergisch Gladbach, Herkenrath, Oktober 2026
- Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur allgemeinen Bebaubarkeit für den Neubau einer 2-zügigen Grundschule und einer Sporthalle in Bergisch Gladbach, Goethestraße, Geo Consult, Overath, 2025
- Entwässerungskonzept, Neubau einer 2-zügigen Grundschule in Herkenrath, Stadt Bergisch Gladbach, 29.07.025
- Elwas-Web (2022): Grundwasserkörper – Rheingraben Nord

(https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=AD850FBD557254DBE6B988F7EED1C0B5, 16.07.2026)

- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.07.2026).
- GL 2.2-1, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.
- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.07.2026).
- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdfx?forced=true,16.07.2026)
- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Flächen mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/3.1.1-freizeiterholung.pdfx?forced=true, 16.07.2026).
- Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124&center=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?,Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)

Mit der Erhebung der Sachverhalte im Zusammenhang mit der Planung waren keine wesentlichen, planrelevanten Schwierigkeiten verbunden.

3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt dies beispielsweise durch Vorhabenbegleitung und Ortsbegehungen. Ein darüberhinausgehendes, projektbezogenes Monitoring für den Bebauungsplan Nr. 4110 wird derzeit nicht als erforderlich angesehen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 „Goethestraße II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer zweigeschossigen Grundschule mit Turnhalle im Stadtteil Herkenrath der Stadt Bergisch Gladbach geschaffen werden. Mit der Planung soll auf den bestehenden Bedarf an zusätzlichen Schulkapazitäten sowie auf die räumlichen und funktionalen Anforderungen an einen zeitgemäßen Grundschulstandort reagiert werden.

Das Plangebiet umfasst eine bislang unbebaute, überwiegend als intensiv genutzte und artenarme Fettwiese ausgeprägte Fläche. Gehölzbestände oder Gewässer befinden sich innerhalb des Plangebiets nicht. Aufgrund der intensiven Nutzung und der geringen strukturellen Vielfalt weist die Fläche insgesamt eine vergleichsweise geringe ökologische Bedeutung auf. Die angrenzenden Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebiets werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese ergeben sich insbesondere aus der Überbauung und Versiegelung bislang unversiegelter Flächen sowie aus den damit verbundenen Veränderungen des Bodens, der Vegetation und des Landschaftsbildes. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUK (2025).

Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Die nicht überbauten Freiflächen werden als schulische Grün- und Freiflächen gestaltet. Entlang des angrenzenden Nachbargrundstücks ist auf einer Fläche von ca. 200 m² ein zusammenhängender Baum- und Strauchstreifen vorgesehen. Darüber hinaus werden die Dachflächen des Schulgebäudes und der Turnhalle auf insgesamt 1.000 m² extensiv begrünt. Die Begrünungsmaßnahmen tragen zur landschaftlichen Einbindung des Schulstandorts, zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt bei.

Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten sind nach den durchgeführten Untersuchungen nicht zu erwarten. Im Plangebiet wurden keine Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch planungsrelevante Vogel- oder Fledermausarten festgestellt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Hauptbrutzeit vorgesehen. Sofern Arbeiten innerhalb der Brutzeit erforderlich werden, sind entsprechende fachgutachterliche Kontrollen durchzuführen. Zudem ist eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen bzw. zu verwenden.

Die zusätzliche Versiegelung führt zu Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt. Zur Minderung werden Maßnahmen zum Schutz des Bodens während der Bauphase sowie eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll über geeignete Rückhalte- und Versickerungsanlagen, insbesondere Rigolen, bewirtschaftet werden. Die Dachbegrünung unterstützt zusätzlich die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Die Auswirkungen auf das lokale Klima werden durch die Dach- und Freiflächenbegrünung sowie die geplanten Gehölzpflanzungen gemindert. Die Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen trägt zudem zu einer energieeffizienten und klimaangepassten Ausgestaltung des Schulstandorts bei.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse der Paffrather Mulde und der räumlichen Nähe zum eingetragenen Bodendenkmal GL 042 im Steinbruch Großbüchel wird das Plangebiet als vermutetes paläontologisches Bodendenkmal eingestuft. Vor Durchführung der Baumaßnahmen sind daher die erforderlichen paläontologischen Untersuchungen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die Erdarbeiten sind mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Werden bei den Arbeiten Fossilien oder sonstige relevante Befunde angetroffen, sind diese fachgerecht zu sichern und zu dokumentieren.

Die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungszustand ergibt ein verbleibendes Kompensationsdefizit. Dieses kann nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden und ist daher durch geeignete externe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Zum Ausgleich des Eingriffes werden ca. 17.000 Ökopunkte dem städtischen Ökokonto für das Ausgleichsgebiet Oberhombach entnommen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die der Umsetzung des Bebauungsplans grundsätzlich entgegenstehen.

3.4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets 15
Abbildung 2: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden 24
Abbildung 3: Ausschnitte mit Legende der Klimafunktionskarten mit Darstellung des Plangebiets Stadt Bergisch Gladbach (2026) 26
Abbildung 4: Ausschnitt Straßenverkehrslärm aus dem Geoportal der Stadt Bergisch Gladbach 26

Ö 12

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0670/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – Beschluss der Stellungnahmen – Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

I. Der Rat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen zur

Änderung des FNP Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd –

gemäß den Anlagen 4, 5 und 7.

II. Der Rat beschließt abschließend den Entwurf einschließlich der Begründung zur

Änderung des FNP Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd –.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Mit dem Beschluss über die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen und dem finalen Feststellungsbeschluss wird der Entwurf der FNP-Änderung für den Neubau der Feuerwache Süd abschließend beschlossen.

Risikobewertung:

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		X

Weitere notwendige Erläuterungen:

Mit der Umsetzung der Planung wird Wald gerodet, ein Gebäude errichtet und großflächige Flächen versiegelt.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Sachdarstellung/Begründung:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat mit seinen Beschlüssen vom 18.02.2020 (Drs. 0040/2020) und 19.03.2021 (Drs. 0034/2021/1) den Neubau der Feuerwache 2/Süd nahe der Autobahn-Anschlusstelle Frankenforst (ehemals Bensberg) befürwortet. Da das Grundstück im planungsrechtlichen Außenbereich liegt und die Darstellung des Flächennutzungsplans einer Feuerwehrnutzung widerspricht, sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Am 29.03.2022 hat der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6443 – Feuerwache Süd – beschlossen (Drs. 0039/2022). Mit Beschluss vom 13.12.2022 stimmte der Rat der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zu (Drs. 0524/2022).

Im Anschluss an die erste Beteiligungsstufe wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt, um den besten Entwurf für die neue Feuer- und Rettungswache zu finden. Auf Grundlage dieses Entwurfs wurde das Bauleitplanverfahren fortgeführt.

Mit Beschluss vom 02.07.2026 folgte der SPLA der Empfehlung der Stadtverwaltung, das FNP-Verfahren und den dazugehörigen Verfahrensschritt der Veröffentlichung (ehemals Offenlage) dem Bebauungsverfahren zeitlich vorzuziehen, um mögliche Verzögerungen im Zusammenhang mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung zu vermeiden und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine vorzeitige planungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 33 BauGB nicht zu erschweren (Drs. 0331/2026).

Zu Beschluss I

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 14.02.2023 durch Aushang, einer öffentlichen Versammlung am 31.01.2023 und durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgten im gleichen Zeitraum. Die Beteiligungen für das Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren wurden zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung können hier abgerufen werden: https://www.bergischgladbach.de/bp-6443-fnp-0036443-feuerwache-sued.aspx

Aus der Öffentlichkeit gingen während der Frühzeitigen Beteiligung 51 Stellungnahmen zum FNP- und Bebauungsplanverfahren ein. Zudem äußerten sich acht Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen.

Die Stellungnahmen bezogen sich insbesondere auf den Eingriff in eine Waldfläche, den Flächenverbrauch, die Alternativensuche und das Ausgleichskonzept. Die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge können den Anlagen 4 und 5 entnommen werden.

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.09.2026 bis zum

09.10.2026 durch Aushang und Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet.[1] Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fanden im gleichen Zeitraum statt.

Die Unterlagen zur Veröffentlichung können hier eingesehen werden: https://www.bergischgladbach.de/fnp-aenderung-03-6443-feuerwache-sued.aspx

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise insbesondere zu folgenden Themen geäußert: den Ausgleich, den Eingriff in den Wald und zu umweltrelevanten Konzepten und Untersuchungen. Die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge können der Anlage 7 entnommen werden.

Zu Beschluss II

Mit Schreiben vom 08.03.2022 teilte die Bezirksregierung Köln als Träger der Landesplanung mit, dass gegen die FNP-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden und eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Entwurf der Änderung des FNP Nr. 03/6443 einschließlich der Begründung (siehe Anlagen 8 und 9) final zu beschließen. Nach dem Feststellungsbeschluss des Rates ist die Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln einzuholen. Die Änderung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Anlagen

Anlage 1: Geltungsbereich der FNP-Änderung
Anlage 2: FNP-Änderung – Stand: Frühzeitige Beteiligung
Anlage 3: FNP Legende
Anlage 4: Abwägungstabelle TÖBs und Behörden – Stand: Frühzeitige Beteiligung
Anlage 5: Abwägungstabelle Öffentlichkeit – Stand: Frühzeitige Beteiligung
Anlage 6: FNP-Änderung – Stand: Veröffentlichung
Anlage 7: Abwägungstabelle TÖBs und Behörden – Stand: Veröffentlichung
Anlage 8: FNP-Änderung – Stand: Feststellungsbeschluss
Anlage 9: FNP-Änderung, Begründung – Stand: Feststellungsbeschluss

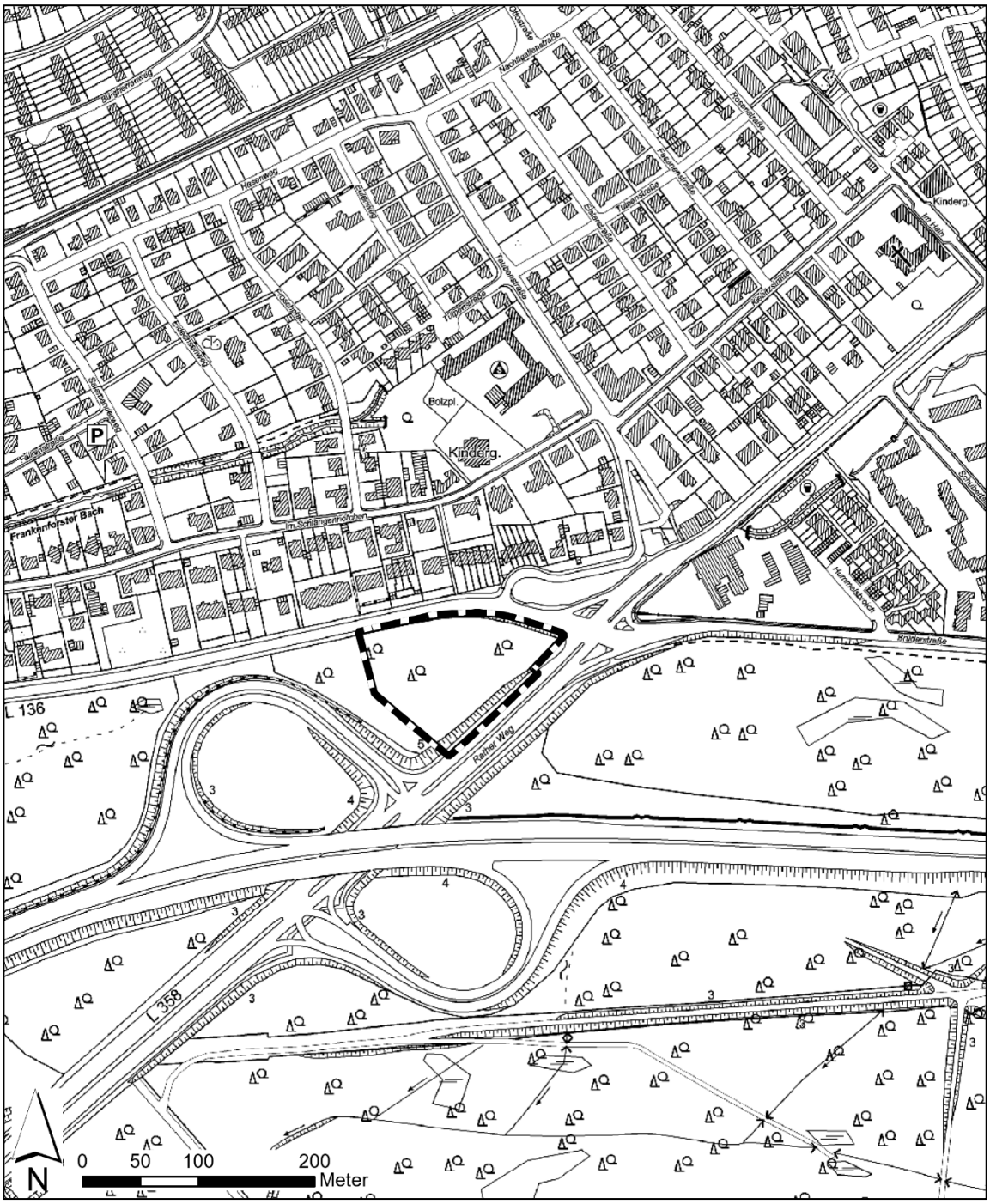
Nur für die Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar:

Stellungnahmen der TÖBs/Behörden und aus der Öffentlichkeit

Übersichtsplan

FNP-Änderung Nr. 03/6443
- Feuerwache Süd -

Stand: Feststellungsbeschluss

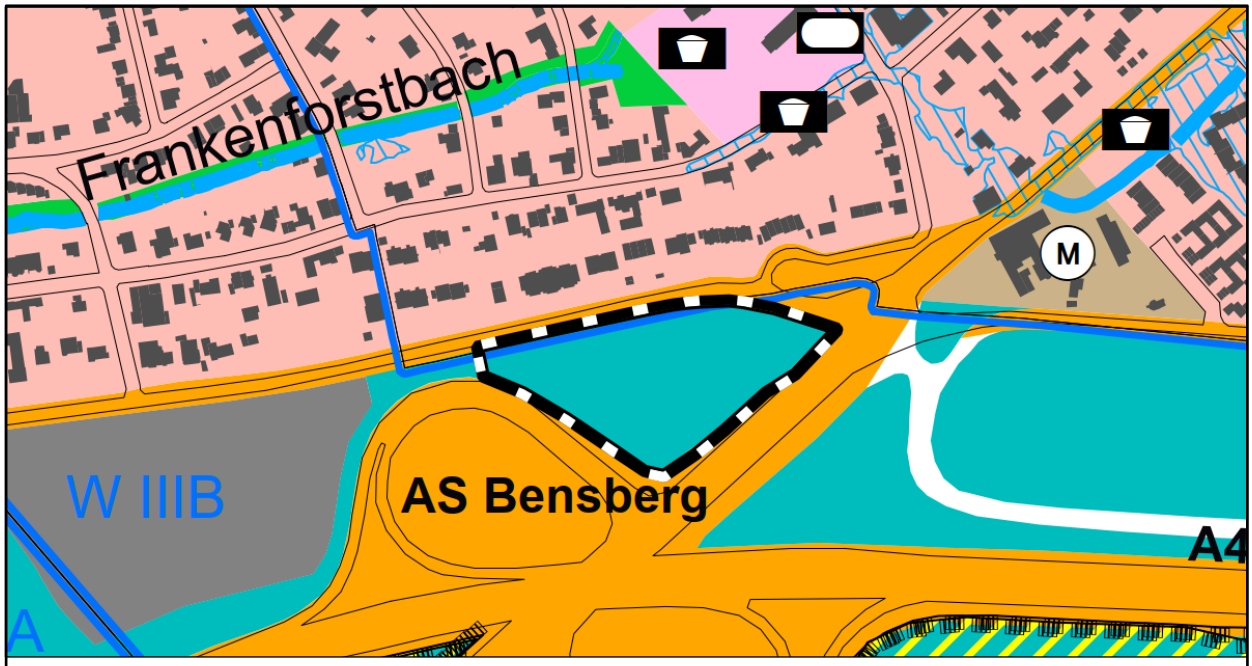


© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

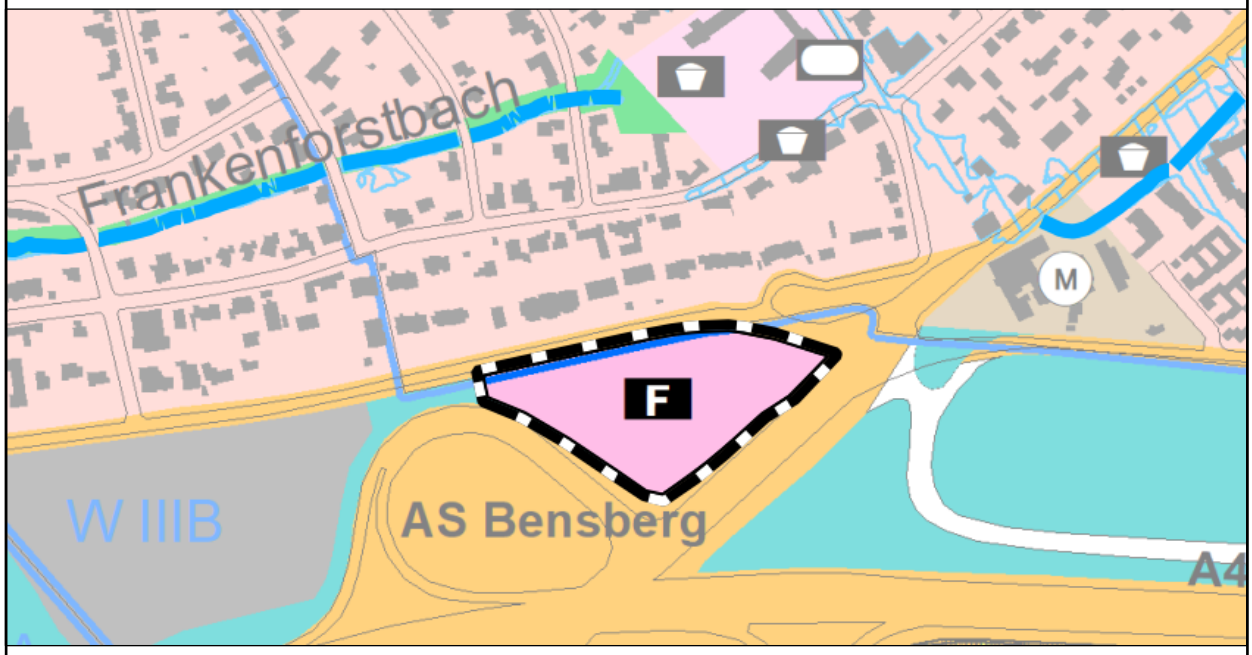
Übersichtsplan

FNP-Änderung Nr. 03/6443
- Feuerwache Süd -

ohne Maßstab



Stand: Bestand



Stand: Frühzeitige Beteiligung

© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

N

Übersichtsplan

FNP-Änderung Nr. 03/6443
- Feuerwache Süd -

Legende

I. Darstellung

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Ki — Kita
- F — Feuerwehr
- Spielanlage / Bolzplatz
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Grünflächen
- Fließgewässer
- Waldflächen

III. Nachrichtliche Übernahme

- Hauptverkehrsstraße u. Verkehrsfläche (klassifizierte Straße)
- FFH — Flora-Fauna-Habitat
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- L — Landschaftsschutzgebiete
- N — Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete

V. Sonstige Planzeichen

- Bereich der Änderung des FNP
- Durch die Bezirksregierung Köln mit Genehmigungsverfügung vom 09.08.2019 ausgenommene Fläche

Begründung der Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum FNP Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung vom 16.01.2023 bis zum 15.02.2023

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom **eingeg. am** bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	**berücksichtigt**
T01	18.01.2023 18.01.2023	**Telekom** Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Folgende fachliche Festsetzung soll daher in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“ Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Der Anregung wird im Zuge der Umsetzung bzw. Ausführung des Bebauungsplans gefolgt. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens, da die Rücksichtnahme auf vorhandene oder künftig geplante Leitungen über das Telekommunikationsgesetz ausreichend geregelt ist. Darüber hinaus ermöglicht der Bebauungsplan keinen Neubau von öffentlichen Straßen.	Nein
T02	02.02.2023 02.02.2023	**Geologischer Dienst NRW** Erdbebengefährdung		

		Das hier relevante Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird, insbesondere z. B. für Feuerwehrhäuser, ausdrücklich hingewiesen. Baugrund Im Untergrund der Planfläche liegen die verkarstungsfähigen Gesteine des Massenkalks. Erdfälle aus der Umgebung sind nicht bekannt.	Die Informationen über die Erdbebenzone und die Untergrundklasse wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die entsprechenden DIN-Normen werden auf Ebene der Gebäudeplanung und Bauausführung berücksichtigt und benötigen keine gesonderte Nennung im Flächennutzungsplan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ja Nein Kenntnisnahme
T03	23.02.2023 23.02.2023	**Rheinische Netzgesellschaft / RheinNetz GmbH** Die Rheinische Netzgesellschaft / RheinNetz geht aus Erfahrung davon aus, dass eine weitere Trafostation innerhalb des Plangebiets erforderlich sein wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bedarfsabstimmung zwischen Bauherrn und der RheinNetz GmbH ist erfolgt.	Kenntnisnahme
T04	13.02.2023 13.02.2023	**Bezirksregierung Köln – Dezernat 25** In der Stellungnahme wird auf die Machbarkeitsstudie von Lademacher (2019) verwiesen. In der Studie wird der Hinweis gegeben, dass der Fokus auf eine Erschließung der geplanten Wache an der westlichen Frankenforster Straße gelegt werden sollte. Aus Sicht des Dezernats soll diese Variante bei den weiteren Planungen bevorzugt untersucht werden.	Aufbauend auf die Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros Lademacher (2019) wurde eine Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurbüro Habermehl und Follmann (2023) erstellt. In der Untersuchung wurden zwei Erschließungsvarianten für die Alarmausfahrt vertieft geprüft: „Anbindung Rather Weg“ und „Anbindung Frankenforster Straße“. In beiden Varianten sind die alltäglichen Betriebsfahrten über die nördliche Frankenforster Straße vorgesehen. Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass verkehrstechnisch grundsätzlich beide Varianten der Alarmausfahrt möglich sind. Da die Anbindung der Alarmausfahrt über den Rather Weg eine bessere funktionale Ausrichtung der Wache bietet, eine schnellere Auffahrt auf die Autobahn gewährleistet, Anwohnerinnen und Anwohner schalltechnisch weniger stark belastet und im Hinblick	Nein

			auf die Verkehrsabläufe des Rather Weg Kapazitätsvorteile aufweist, wird diese Variante als Vorzugsvariante weiterverfolgt. Die Ausfahrten sind mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Autobahn GmbH abgestimmt.	
		Ein Durchbruch des Mittelstreifens der L358 für Einsatzfahrten wird kritisch gesehen und sollte nicht weiterverfolgt werden.	Der Durchbruch des Mittelstreifens ist für den Planfall „Anbindung Rather Weg“ erforderlich, um eine schnelle Ausfahrt Richtung Norden zu ermöglichen. Zur Vermeidung von Fehlfahrten sieht die Planung die Minimierung des Mittelstreifen-Durchbruchs (Breite) und Begleitmaßnahmen in Form von Markierung und Beschilderung vor.	Nein
		Es wird zudem darauf verwiesen, dass sich im Umfeld der geplanten Feuerwache eine Unfallhäufungsstelle an der L358 / AS Frankenforst (Nr. GL 05/17-19) befindet. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Unfallgefahr sind bei der Erschließung der Feuerwache zu beachten.	Die Verkehrsuntersuchung kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die beiden Thematiken „Einrichtung einer Alarmausfahrt für den Neubau der Feuerwehr“ und „Behebung der Unfallhäufungsstelle“ unabhängig voneinander gelöst und umgesetzt werden können. Negative Wechselwirkungen konnten in den Untersuchungen nicht festgestellt werden.	Kenntnisnahme
T05	13.02.2023 13.02.2023	**Rheinisch Bergischer Kreis (RBK)** <u>Untere Naturschutzbehörde</u> *Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz)*		
		Es wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Schwerpunkt auf Vermeidung und Minderung und die räumlich-funktionale Kompensation der mit der Planung vorbereitenden Eingriffe fehlt. Auch würden diese Kapitel im Umweltbericht fehlen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation erstellt.	Kenntnisnahme
		Es wird der Aussage widersprochen, dass für die zu prüfenden Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, Menschen und kulturelles Erbe) hinreichende Datengrundlagen für eine entsprechende Bewertung vorliegen würden.	Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung bestand nur ein Vorentwurf des Umweltberichts. Dieser Umweltbericht wird für den FNP aber insbesondere für den BP überarbeitet.	Kenntnisnahme

		Die Aussage, dass der mit der Planung eingehende Flächenverbrauch unter 8.000 m² liegt, sei falsch. Weitere Flächen für Geländemodellierungen, technische Verbauungen, Niederschlagsentwässerung, Waldabstand müssten berücksichtigt werden.	Es ist richtig, dass die Angabe von 8.000 m² Flächenverbrauch eine überschlägige Berechnung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung war. Die Flächennutzungsplanänderung hat einen Umgriff von ca. 12.025 m². Siehe hierzu die Flächenübersicht in der Begründung. Im Bebauungsplanverfahren werden die bodenrechtlichen Nutzungen weiter konkretisiert.	Kenntnisnahme
		Es wird angeregt, die Kompensation nicht in ländlichen, sondern stadtnahen Gebieten vorzunehmen, um auch die sozialen Funktionen beziehungsweise andere Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu berücksichtigen.	Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern innerhalb des gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepescharth.	Ja
		Weiterhin wird auf die durch die geplanten Maßnahmen nicht abgedeckten Waldfunktionen Lärmschutz, Immissionsschutz und Erholung sowie die Pufferfunktion für das FFH- und Naturschutzgebiet Königsforst, den Biotopverbund und die Lebensraumfunktion hingewiesen, welche räumlich- funktionalere Maßnahmen am Standort erfordern.	Der Straßenverkehrslärm, der auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung einwirkt, erreicht Beurteilungspegel zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A) tagsüber und wird im Wesentlichen durch Fahrzeuge auf der Frankenforster Straße erzeugt. Der Lärm von der Autobahn A4 wird durch Lärmschutzwände zurückgehalten. Verkehrslärm vom Rather Weg wird derzeit durch die Topographie (Hügel) vor einer Ausbreitung nach Norden abgeschirmt. Eine Schallabsorption durch den Wald findet grundsätzlich nur in einem äußerst geringen Maße statt. Die Trassen der A4 sowie des Rather Wegs werden in der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte auf Grund einer Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von über 10.000 Kfz / 24 h als Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen angegeben. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe von der Autobahn werden größtenteils von der Lärmschutzwand zurückgehalten. Durch eine gute Belüftung der Frankenforster Straße können sich Luftschadstoffe gut verteilen und werden vom Wind fortgetragen. Da Luftschadstoffe durch Waldflächen nur in sehr untergeordneten Größenordnungen gebunden oder unschädlich gemacht werden können, hat die Abholzung in dieser Hinsicht kaum Auswirkungen. Zwischen dem Siedlungsbereich und dem Königsforst gelegen, hat die Eingriffsfläche eine wichtige Puffer- und Lebensraumfunktion. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren werden auf Grundlage der Artenschutzprüfungen (Büro Strix GmbH & Co. KG 2021-2024) Maßnahmen erarbeitet, diesen Eingriff abzumildern.	Kenntnisnahme

			Die Erholungsfunktion geht in diesem Waldabschnitt zugunsten einer lebensnotwendigen Infrastruktur verloren. Direkt angrenzend ist jedoch der weitläufige Königsforst, der für Erholungssuchende ein beliebtes Ziel ist.	
		Es wird zudem angemerkt, dass Aussagen zu Baugrund, Niederschlagsentwässerung, Beleuchtungskonzept und ökologische Baubegleitung fehlen.	Zwischenzeitlich wurden weitere Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in das nachfolgende Bebauungsplanverfahren einfließen (s.u.).	Kenntnisnahme
		Die untere Naturschutzbehörde weist auf die erheblichen Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes hin und regt an, parallel zur weiteren Konkretisierung der Planung kurzfristig einen landschaftsökologischen Fachgutachter hinzuzuziehen und einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Schwerpunkt auf die Vermeidung und Minderung und die räumlich-funktionale Kompensation der mit der Planung vorbereiteten Eingriffe erstellen zu lassen. Die Erstellung sollte bereits den Planungsprozess begleiten und in den Entwurf einfließen.	Ein landschaftsökologischer Fachgutachter ist beauftragt, einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Schwerpunkt auf die Vermeidung, Minderung und die räumlich-funktionale Kompensation zu erstellen. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplanverfahren und in der weiteren Entwurfsausarbeitung berücksichtigt.	Ja
		Wesentlich seien auch die noch nicht vorliegenden Untersuchungen zum Baugrund (Flugsand!) und zur Niederschlagsentwässerung des Plangebietes sowie zum Beleuchtungskonzept, welche erhebliche Ausweitungen des Eingriffes nach Art und Umfang zur Folge haben könnten und in ihrer Bewältigung bei der Entwurfserstellung landschaftspflegerisch begleitet werden sollte.	Ein Baugrundgutachten ist mittlerweile durch das Ingenieursbüro GEOS GmbH (2023) und eine Machbarkeitsstudie zur Entwässerung durch das Ingenieursbüro IWR GmbH (2023) auf Grundlage der Vorstudie (Stand frühzeitige Beteiligung) erstellt worden. Ein Entwässerungskonzept sowie ein Beleuchtungskonzept werden anhand des konkreten Entwurfs im Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Das Baugrundgutachten wird aktualisiert.	Ja
		Amt 39 (Artenschutz) Im Rahmen der Artenschutzprüfung sieht das Amt einen generellen Untersuchungsbedarf	Die angeregten Untersuchungen wurden durchgeführt und die Artenschutzprüfung 2 (Büro Strix GmbH & Co. KG, 2021, aktualisiert 2024) ergänzt.	Ja

		für die Haselmaus und einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Fledermäuse und Zauneidechsen. Der Untersuchungszeitraum soll auf den Zeitraum April bis Juni ausgeweitet werden und es wird die Verwendung von Horchboxen empfohlen.		
		Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde		
		Der Beirat äußert grundsätzliche Bedenken aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des Grundstücks. Die Alternativenprüfung sei nicht überprüf- und somit nicht nachvollziehbar.	Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Die ökologische Wertigkeit des Grundstücks wurde anhand von FFH-Vorprüfung, Artenschutzprüfungen und Biotopkartierung geprüft. Im Bebauungsplanverfahren werden geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.	Kenntnisnahme
		Die Waldfläche sei Bestandteil der Bergischen Heideterrasse. Der mit einem hohen Anteil an Kies und Sand behaftete Untergrund bedürfe eines erheblichen, die Bodenstruktur in diesem Bereich völlig zerstörenden Aufwands, um ein viergeschossiges Gebäude zu gründen.	Mittlerweile wurde ein erstes Bodengutachten durch das Ingenieursbüro GEOS GmbH (2023) erstellt, das u.a. Aussagen zur Gründung trifft. Das Gutachten basiert auf einer Vorstudie (Stand frühzeitige Beteiligung) und wird hinsichtlich des finalen Architekturentwurfs noch aktualisiert.	Kenntnisnahme
		Bisher sei nicht untersucht worden, ob in diesem Heideterrassenbereich Wanderdünen bzw. Dünenreste vorhanden wären, die von besonderer ökologischer Bedeutung aufgrund ihrer Seltenheit seien.	Der Geologische Dienst des Landes NRW stellt eine gute Datengrundlage zur Beurteilung der Böden im Plangebiet zu Verfügung. Insbesondere sind auch Karten zur Verteilung von Sandböden und dem Vorkommen von Wanderdünen verfügbar. Die Bodenkarte und die Fachinformation Bodenlehrpfad Königsforst geben keine Hinweise auf Wanderdünen bzw. Dünenreste im Plangebiet. Die Wanderdüne nördlich des Selbaches liegt bereits auf Kölner Stadtgebiet. Sie ist von der Planung nicht betroffen und steht in keinem funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet.	Nein
		Ein bis zu 17 Meter hoher Baukomplex an dieser Stelle stelle einen gewaltigen Eingriff in das Landschaftsbild dar, das bisher von Waldkulissen geprägt sei. Die im Vorentwurf des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung prognostizierte mittlere Auswirkung	Die Bebauung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wirkung je nach Standort und Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Für Verkehrsteilnehmer handelt es sich um eine eher kurzzeitige Wahrnehmung in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld (Autobahn, vielbefahrene Straßen). Eine deutlich stärkere Wirkung ergibt sich dagegen	Kenntnisnahme

		auf das vorhandene Ortsbild kann nicht nachvollzogen werden.	für die nördlich angrenzenden Wohngebiete, da hier dauerhafte Sichtbeziehungen bestehen und das Ortsbild im Alltag eine größere Rolle spielt.	
		Die bestehenden randlichen Grünstrukturen - insbesondere der Baumbestand zum Rather Weg hin - seien zur Schonung des Landschaftsbildes möglichst weitgehend zu erhalten.	Da das Gelände nahezu auf das Straßenniveau abgegraben wird und die Alarmausfahrt aufseiten des Rather Wegs vorgesehen ist, wird der Baumbestand nur teilweise erhalten werden können. Im Bebauungsplanverfahren wird ein Freianlagenkonzept erarbeitet, um den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern.	Teilweise
		Der von der Bevölkerung trotz der Autobahn und des Lärmpegels stark genutzte Waldbereich erfülle neben den ökologischen und Schallschutzaspekten damit auch Faktoren wie Naherholung, Naturerleben, Wohlfühlen, die aus gesellschaftlicher und identitätsstiftender Sicht Bedeutung erlangen würden. Sie ersatzlos zu streichen, komme einem nachhaltigen Eingriff in die Privatsphäre gleich.	Vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache höher als die beeinträchtigte Naherholung gewichtet.	Kenntnisnahme
		Deshalb sollte im Mittelpunkt der Kompensationsüberlegungen die Frage stehen, inwieweit Wohnumfeldverbesserungen in unmittelbarer und mittelbarer Nähe, also vorrangig Frankenforst, Refrath, Bensberg als zumindest räumlicher Ausgleich erbracht werden können.	Bei Bauleitplanverfahren hat sich der Ausgleich über das Ökokonto bewährt, da insbesondere bei Waldrodung auch mit einer Waldaufforstung entgegengesteuert werden soll. Für eine näher gelegene Ausgleichsfläche im direkten Umfeld des Eingriffs bestehen seitens der Stadt Bergisch Gladbach keine Zugriffs- oder Nutzungsrechte.	Nein
		Der funktionale Ausgleich, also die Kompensation für den Verlust des nahezu gesamten Waldkomplexes mit Ausnahme des äußersten Bereichs im Nordwesten, sollte aufgrund der spezifischen Bodenverhältnisse der Heideterrasse gleichfalls in diesem Umfeld erfolgen. Ein Ausweichen in die höheren Lagen bei Voislöhe erfüllt diese Voraussetzungen nicht im Geringsten. Auch eine noch so große Neuanpflanzung auf Grünlandflächen im Bereich Voislöhe könne den Verlust des Forststücks an der BAB-Abfahrt Frankenforst nicht ausgleichen. Dazu muss insgesamt ein erheblich	Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern innerhalb des gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung, das Ausgleichskonzept sowie die Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.	Ja

		größeres qualitatives, nicht quantitatives Paket geschnürt werden. Da weder ein landschaftspflegerischer Begleitplan noch Aussagen über die Frage der Entwässerung vorlägen, könnten zu den konkret vorgesehenen Eingriffen und Maßnahmen keine Anregungen gegeben werden. In der Artenschutzprüfung I lautete der erste Satz der Zusammenfassung: "Durch die Einrichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen." Auch diese Frage sei ungeklärt. <u>Unteren Umweltschutzbehörde</u> *Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung* Auf der FNP-Ebene werden keine Bedenken geäußert oder Anregungen aufgeführt. *Wasserschutzgebiet* Der B-Plan 6443 befinde sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle. Es gelten die in der „Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.	Der landschaftspflegerische Begleitplan und das Entwässerungskonzept folgen im Bebauungsplanverfahren. Da Verbotstatbestände nach der Artenschutzprüfung 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde die Artenschutzprüfung 2 durchgeführt. Auch die ASP 2 (Büro Strix GmbH & Co KG., 2021 /aktualisiert 2024) war Gegenstand der Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme Nein Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werde der Genehmigungstatbestand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 („Umnutzung von Wald in eine andere Bodennutzungsart“) berührt. Ein Antrag lege der Behörde nicht vor. Ohne eine wasserrechtliche Genehmigung könne der Änderung des Flächennutzungsplans zunächst nicht zugestimmt werden. Es wird eine frühzeitige Abstimmung empfohlen.	Ein Antrag auf Genehmigung wird im weiteren Verfahren gestellt. Die Stadt ist mit der Unteres Wasserbehörde im Austausch.	Ja
		Immissionsschutz Es werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schallausbreitung von ADU Cologne GmbH, 2022 wiedergegeben, die auf Grundlage einer städtebaulichen Studie erstellt wurde. Es wird resümiert, dass unter den o.g. Voraussetzungen und der Umsetzung der Maßnahme nach Bauvariante 1, von einer „Verträglichkeit“ der Feuerwache Süd mit der nachbarlichen Bebauung ausgegangen werden kann.	Im Bebauungsplanverfahren wird eine schalltechnische Untersuchung auf Grundlage des finalen Hochbauentwurfs durchgeführt.	Kenntnisnahme
		Grundwasserbewirtschaftung Es werden keine Bedenken oder Anregungen aufgeführt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Bodenschutz Die Grundstücke im Plangebiet seien nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 LBodSchG erfasst.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T06	12.02.2023 13.02.2023	**Bergischer Naturschutzverein** Der Verein stellt in seinem Schreiben heraus, dass er den Standort für ungeeignet halte, da dieser als Restbestand des Königsforsts eine	Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Die ökologische Wertigkeit des Grundstücks wurde anhand von FFH-Vorprüfung, Artenschutzprüfungen und Biotopkartierung	Kenntnisnahme

		hochwertige ökologische Ausstattung habe. Die Alternativenprüfung sei nicht nachvollziehbar.	geprüft. Im Bebauungsplanverfahren werden geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.	
		Darüber hinaus liege der Standort im Bereich der Bergischen Heideterrasse und weise daher besondere Bodenverhältnisse mit Kiesen und Sanden sowie hoch anstehendem Grundwasser auf. Aufgrund des geplanten Bebauungsumfangs sei von aufwendigen Gründungsmaßnahmen auszugehen, die tief in die gewachsene Bodenstruktur eingriffen, diese durch Rodung weitgehend zerstörten und sich zudem nachteilig auf die Umgebung auswirken könnten. Es wird Kritik daran geäußert, dass zu dieser Problematik sowie zu geplanten Entwässerungen noch keine Aussagen getroffen worden seien.	Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie von Supergelb (Stand frühzeitige Beteiligung) hat das Ingenieursbüro GEOS GmbH (2023) ein Bodengutachten erstellt, das Maßnahmen und Vorgaben für die Vorbereitung einer Bebauung aufzeigt sowie Aussagen zu Versickerungsmöglichkeiten bereitstellt. Eine nachfolgende Machbarkeitsstudie durch das Ingenieursbüro IWR GmbH kommt daraufhin zu dem Ergebnis, dass nur die Versickerung eine geeignete Entwässerungsoption für das Niederschlagswasser darstellt. Nach der Konkretisierung des architektonischen Entwurfs werden für das folgende Bebauungsplanverfahren die Entwässerungsplanung weiter konkretisiert und Auswirkungen hinsichtlich des Grundwasserflusses untersucht. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Baumschutz und der Geländesicherung festgelegt.	Kenntnisnahme
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Aspekte Vegetation, Boden und Wasser im höchsten Maße klimarelevant seien und eine Auseinandersetzung damit fehle.	Die Themen werden im Umweltbericht behandelt und Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.	Kenntnisnahme
		Zudem sei kein landschaftspflegerischer Begleitplan und somit keine naturschutzfachlichen Informationen zu den konkreten Eingriffen und Maßnahmen vorgelegt worden.	Die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
		Es wird auf den ersten Satz der Zusammenfassung der Artenschutzprüfung I verwiesen. Dieser lautet: „Durch die Einrichtungen einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.“ Dieser Satz würde laut Bergischem Naturschutzverein in	Da Verbotstatbestände nach der Artenschutzprüfung 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde die Artenschutzprüfung 2 durchgeführt. Auch die ASP 2 war Gegenstand der Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.	Nein

		den vorliegenden Unterlagen nicht mehr aufgegriffen werden.		
		Der Wald erfülle auch die Funktion der Naherholung, die an Bedeutung gewonnen hat.	Die Erholungsfunktion wird an dieser Stelle stark eingeschränkt. Jedoch schließt der weitläufige Königsforst südlich des Plangebiets an.	Kenntnisnahme
		Bezüglich des Vorentwurfs des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung könne der Verein die prognostizierten mittleren Auswirkungen auf das vorhandene Ortsbild nicht nachvollziehen. Der bis zu 17 Meter hohe Baukomplex stelle einen gewaltigen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welches bisher von Waldkulissen geprägt sei.	Die Bebauung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wirkung je nach Standort und Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Für Verkehrsteilnehmer handelt es sich um eine eher kurzzeitige Wahrnehmung in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld (Autobahn, vielbefahrene Straßen). Eine deutlich stärkere Wirkung ergibt sich dagegen für die nördlich angrenzenden Wohngebiete, da hier dauerhafte Sichtbeziehungen bestehen und das Ortsbild im Alltag eine größere Rolle spielt.	Kenntnisnahme
		Die bestehenden randlichen Grünstrukturen seien bei Weiterverfolgung der Planung zur Schonung des Landschaftsbildes möglichst weitgehend zu erhalten.	Im Bebauungsplanverfahren wird ein Freianlagenkonzept erarbeitet, um den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern.	Ja
		Der Verein sieht den massiven Eingriff mit der nahezu vollständigen Rodung des Geländes in seiner Qualität als nicht ausgleichbar an. Die Zeitspanne zwischen der Rodung des Bestands und der neu gewachsenen Bepflanzung auf einer Ausgleichsfläche sei zu lang und benachteilige die nachfolgenden Generationen. Im Hinblick auf den Klimawandel sei es außerdem fraglich, ob die neu angepflanzten Bäume einen Ausgleich schaffen könnten.	Die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach ist ein gesetzlich legitimes Verfahren. Die Baumpflanzungen erfolgen nicht erst im Zuge der Rodung des Geländes, sondern werden fortlaufend in den Ausgleichsgebieten umgesetzt und die Pflege für 90 Jahre sichergestellt.	Kenntnisnahme
		Der Verein lehnt daher eine Neuaufforstung bei Voislöhe ebenso wie an anderen Standorten im östlichen Stadtgebiet ab. Nach seiner Auffassung handelt es sich hierbei um rein quantitative Kompensationsansätze, die den erforderlichen qualitativen Ausgleich nicht leisten. Dieser müsse dort ansetzen, wo die Bevölkerung ihr gewohntes Waldumfeld verliert.	Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern innerhalb des gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Bei Bauleitplanverfahren hat sich der Ausgleich über das Ökokonto bewährt, da insbesondere bei Waldrodung auch mit einer Waldaufforstung entgegengesteuert werden soll.	Teilweise

		Entsprechend sei der Ausgleich in unmittelbarer räumlicher Nähe vorzunehmen und mit einer Aufwertung der angrenzenden Wohngebiete zu verbinden. Dies könne beispielsweise durch die Pflanzung neuer großkroniger Bäume oder die Anlage von Blühwiesen erfolgen, die insgesamt einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten. Der Verein befürwortet grundsätzlich eine Umwandlung eines abgestorbenen Fichtenwalds hin zu einem Laubmischwald. Allerdings sei dies kein Ersatz für die Menschen im Bereich Frankenforst/Refrath und könne auch nicht eine Entschädigung für sie sein.	Für eine näher gelegene Ausgleichsfläche im direkten Umfeld des Eingriffs bestehen seitens der Stadt Bergisch Gladbach keine Zugriffs- oder Nutzungsrechte.	Kenntnisnahme
		Der Verein weist (wiederholt) daraufhin, dass der gesamte gleichfalls bewaldete Bereich zwischen der Autobahnauffahrt Bensberg und dem Technologiepark im noch gültigen Regionalplan als Fläche für Industrie und Gewerbe ausgewiesen sei. Die RVK nutzte den östlichen Abschnitt, um dort einen „grünen“ Mobilhof zu erstellen. Aufgrund des dortigen Eingriffs in die Landschaft durch Umgrabungen, sei dort auch die Feuerwache anzusiedeln. Hierdurch könnten die Bestände im Königsforst weiter bestehen. Außerdem lege mit der Ausweisung im Regionalplan die landesplanerische Anpassung vor. Somit könnte der FNP geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.	Im Regionalplan von 2001 sowie im aktuellen Regionalplan sind die Flächen nördlich der Autobahn zwischen Anschlussstelle Bensberg/Frankenforst und Technologiepark überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Lediglich die Fläche für den neuen Mobilhof der RVK ist als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt. Die Änderung des FNP von einer Wald- in eine Siedlungsfläche ist sowohl in einem ASB als auch einem GIB möglich. Die Feuerwache zusätzlich auf der Fläche des Mobilhofs unterzubringen, ist flächentechnisch nicht möglich. Außerdem werden die Hilfsfristen von diesem Standort nicht eingehalten.	Nein
		Zuletzt bemängelt der Verein, dass der FNP nicht bereits bei seiner Aufstellung die Thematik der benötigten Flächen für eine Feuerwache behandelt habe.	Der FNP wurde mit dem Ziel aufgestellt, eine zukunftsfähige Flächennutzung für das Stadtgebiet zu entwickeln. Bei diesem Prozess wurden alle zu diesem Zeitpunkt bekannten, prognostizier- und verortbaren Flächenbedarfe festgelegt. Im Falle der Feuerwache konnte die Standortsuche erst im Laufe der letzten Jahre abgeschlossen werden.	Kenntnisnahme

T07	17.02.2023 17.02.2023	**Bundesfernstraßenamt / Autobahn GmbH**		
		Aus anbaurechtlicher Sicht fordert das Amt, dass die 40-m-Anbauverbotszone sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszone der BAB 4 in der Planzeichnung eindeutig dargestellt und entsprechend in der Legende gekennzeichnet werden.	Die Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen werden im nachfolgenden Bebauungsplan dargestellt.	Ja
		In die Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes sind die Vorgaben aus § 9 Abs. 1 FStrG, § 9 Abs. Ab. 2 FStrG, § 11 Abs. 2 FStrG, § 33 StVO zu übernehmen.	Hinweise zu Anbaubeschränkung und Anbauverbot sowie zur Errichtung von Werbeanlagen und Zäunen werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	Ja
		Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die BAB 4 im betroffenen Abschnitt, AK Köln/Ost – AS Moitzfeld, im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) mit der Einstufung Vordringlicher Bedarf für den 6-streifigen Ausbau vorgesehen sei. Die Realisierung der Feuerwache dürfe keine negativen Auswirkungen auf die Planung des Ausbaus haben. Die Planungen für den Ausbauabschnitt der A4 AK Köln/Ost – AS Moitzfeld habe noch nicht begonnen. Beide Varianten der Stadt Bergisch Gladbach grenzen unmittelbare an die Autobahn und würden bei einer Realisierung zukünftige Maßnahmen an der BAB erheblich erschweren und bereits für die Bestandssituation Beeinträchtigungen hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen. Daher müsse der Absicht der Stadt Bergisch Gladbach widersprochen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Autobahn GmbH und der Stadt Bergisch Gladbach. Eine Ausnahme vom Anbauverbot entlang des Rather Wegs wurde bereits in Aussicht gestellt.	Kenntnisnahme
T08	17.02.2023 17.02.2023	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW**		
		Der Landesbetrieb widerspricht der zeichnerischen Rücknahme von Wald zugunsten von		Ja

		Gemeinbedarfsflächen. Der Widerspruch würde nur dann zurückgenommen werden, wenn durch die verschiedenen Planungsebenen sichergestellt werde, dass die Waldinanspruchnahme einzig für den Bau und Betrieb einer Feuer- und Rettungswache erfolge.	Die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche erfolgt im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Somit wird sichergestellt, dass die Fläche für keinen anderen Zweck genutzt wird.	

Begründung der Abwägung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen
Zur FNP Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd –
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Beteiligung vom 16.01.2023 bis zum 15.02.2023

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom **eingeg. am** bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	**berücksich-tigt**
B01	21.01.2023 21.01.2023	Die einwendende Person kritisiert, dass die Aufgabe von 8.000 m² wertvollem Wald (sehr alte Kiefern-, Eichen- und Buchenbestände, Heimat für Vogel- und Pflanzenarten, direkte Lage am geschützten FFH Gebiet „Königs-forst“) alle klimabedingten Notwendigkeiten verkennt und daher nicht zeitgemäß ist.	Mit dem Bau der neuen Feuerwache Süd an der Autobahnanschlussstelle Frankenforst findet ein Eingriff in eine Waldfläche statt. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hinter-grund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache höher als die gering beeinträchtigte Klimaleis-tung gewichtet.	Kenntnis-nahme
		Es wird die Befürchtung geäußert, dass mit der Rodung des Waldes an dieser Stelle auch der Rest des Waldes (weitere 8000 m²) stark in Mitleidenschaft genommen wird.	Durch den Eingriff in den Wald und die erforderliche Abgrabung und Ab-stützung wird es zu Beeinträchtigungen im Bereich des neuen Waldran-des kommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden Maß-nahmen erarbeitet, um den restlichen Waldbestand bestmöglich zu schüt-zen und zu erhalten.	Kenntnis-nahme
		Und darüber hinaus auch der angrenzende Waldbereich beeinträchtigt und für den Bau eines neuen Gewerbegebiets genutzt wird.	Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Flächen liegen westlich des Plangebiets und sind unabhängig von der Neuerrichtung der Feuerwache Süd zu betrachten. Der Eigentümer der Waldflächen ist aus-schließlich für den Bau der Wache zu einem Verkauf an die Stadt bereit.	Kenntnis-nahme

		Es wird auf den aktuellen Waldzustandsbericht des Landes NRW und die Tatsache verwiesen, dass sich der Zustand des Waldes weiterhin verschlechtert hat und den Wäldern geholfen werden muss.	Der Waldzustandsbericht NRW wird zur Kenntnis genommen. Für den Bau der notwendigen Feuer- und Rettungswache konnte keine andere geeignete Fläche außerhalb des Waldes gefunden werden (siehe Alternativenprüfung).	Kenntnisnahme
		Die einwende Person kritisiert die Kompensation der gerodeten Waldfläche durch Aufforstung z.B. in Voislöhe, da wertvolle Jahrzehnte vergehen müssen, bis der ökologische Wert des jetzigen Waldes erreicht werden kann.	Die ökologischen Maßnahmen, z.B. Aufforstung, werden durch die Stadt stetig durchgeführt und über das Ökopunktesystem refinanziert. So können die Maßnahmen wirken, bevor ein Eingriff stattgefunden hat. Die Kosten für die Ökopunkte sind dabei so berechnet, dass eine Pflege auf 90 Jahre sichergestellt ist. Die Kompensation wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.	Kenntnisnahme
		Es wird vorgetragen, dass der Wald an dieser Stelle (an der Autobahn) eine hohe Bedeutung für das städtische Mikroklima hat und den Anwohnern einen wichtigen Schutz vor Hitze, Überflutung, Lärm und Schadstoffen an dieser Stelle gewährt.	Die Waldfläche hat als klimaaktiver Ausgleichsraum grundsätzlich eine hohe Bedeutung für das kleinräumige Klima. Die direkten Auswirkungen der Planung auf die benachbarte Bebauung sind aber als gering bis mittel zu bewerten. Der auf das Plangebiet einfließende Kaltluftstrom aus Nordosten weist keinen Siedlungsbezug auf und Winde aus Südost und West sorgen für eine gute Durchlüftung der angrenzenden Wohnbebauung. Darüber hinaus ist der Eingriff in den Wald im Kontext des angrenzenden 2.519 ha großen Königsforsts zu betrachten. Im Vergleich zu Wald können Gebäude einen besseren Schutz gegenüber Lärm und Schadstoffen bieten. Die Entwässerung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.	Kenntnisnahme
		Es wird befürchtet, die hohe Verkehrsbelastung an dieser Stelle nimmt weiter zu und verschärft die Situation noch weiter.	Das Verkehrsgutachten (Habermehl & Follmann 2023) geht in der Prognose Nullfall (ohne Planung) von einer Verkehrszunahme von 5 % im Jahr 2035 aus. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsablaufs wird laut Gutachten auch durch die prognostizierte Zunahme nicht beeinträchtigt. Die verhältnismäßig geringen zusätzlichen Verkehre durch die Feuer- und Rettungswache (aktuell max.45 Alarmfahrten/24h und ca. 162 Fahrten von Mitarbeitenden) haben insgesamt keine Auswirkungen auf die allgemeine Verkehrsqualität. Durch Alarmfahrten kann es kurzfristig zu Rückstau kommen, der sich jedoch nach 2-3 Ampelphasen wieder auflöst.	Kenntnisnahme
		Das Land NRW, die Bezirksregierung und die Stadt Bergisch Gladbach werden in der Stel-	Der Wald ist als hohes Allgemeingut zu schützen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die	Kenntnisnahme

		lungnahme aufgefordert, gemäß Waldzustandsbericht den gesunden Wald zu erhalten und der Waldvernichtung entschieden entgegenzutreten.	zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet.	
B02	21.01.2023 21.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B03	21.01.2023 21.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B04	21.01.2023 21.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B05	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B06	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B07	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B08	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B09	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B10	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B11	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.

B12	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B13	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B14	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B15	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B16	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B17	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B18	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B19	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B20	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B21	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B22	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B23	25.01.2023 25.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B24	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.

B25	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B26	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B27	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01. Für die einwendende Person ist es nicht nachvollziehbar, warum im gesamten Stadtgebiet keine Alternativfläche ohne Waldrodung gefunden werden kann.	Siehe B01. Die Stadt hat über mehrere Jahre in Zusammenarbeite mit der Politik und der Öffentlichkeit eine geeignete Fläche für den Neubau der Feuer- und Rettungswache gesucht. Mehrere Kriterien sind dabei zu beachten gewesen: der Grundstückszuschnitt, die Größe, die Topographie, der Naturschutz, die Eigentumsverhältnisse und das wohl wichtigste Kriterium – die Lage im Stadtgebiet. Innerhalb einer Hilfsfrist von 8 Minuten müssen die Einsatzkräfte bei einem Notruf vor Ort sein. Daraus folgt, dass eine Position an der Autobahn aufgrund der weitläufigen West-Ost-Ausrichtung des südlichen Stadtgebiets wesentlich ist. Nach der Prüfung von insgesamt 23 Grundstücken, der Erfüllung zusätzlicher Nachweis- und Prüfaufträge des Rheinisch Bergischen Kreises und gescheiterten Ankaufsverhandlungen zeigte das Waldgrundstück im Bereich Frankenforster Straße/Rather Weg an der Autobahnanschlussstelle „Bergisch Gladbach - Frankenforst“ die beste Eignung (siehe Alternativenprüfung). Die Inanspruchnahme des Waldes kann nur als Ausnahme mit Blick auf die notwendige Feuer- und Rettungswache gewährt werden.	Siehe B01. Kenntnisnahme
B28	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B27.	Siehe B27.	Siehe B27.
B29	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B30	27.01.2023 27.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B31	28.01.2023 28.01.2023	Die einwendende Person äußert den Wunsch, dass die Feuerwache ohne Waldvernichtung gebaut wird.	Der Wald ist als hohes Allgemeingut zu schützen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb	Kenntnisnahme

			von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet.	
		Es wird die Frage gestellt, warum eine neue Feuerwache nicht auf dem heute bereits von der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstraße 53) genutzten großen Grundstück als Gemeinschaftsprojekt realisiert wird. Darüber hinaus ist von Interesse, mit welchen Personen bei der BASt wann gesprochen wurde und ob Unterlagen dazu vorliegen.	Im Jahr 2020 hat die Stadt sowohl mit der BASt als auch mit der für Grundstücksgeschäfte zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Kontakt aufgenommen. Die BImA teilte in Absprache mit der BASt mit, dass die gesamte Liegenschaft in ihrer jetzigen Ausgestaltung für die Erfüllung der Aufgaben benötigt wird. Einem Teilverkauf könne daher nicht zugestimmt werden. Die Korrespondenz liegt der Stadt und dem Rheinischen Bergischen Kreis vor.	Kenntnisnahme
		Ergänzend wird gefragt, wie viel billiger eine solche Lösung am Standort der BASt im Vergleich zum Bau im Wald ist und wie viel schneller ein Standort an der BASt realisiert werden könnte.	Da die Flächen der BASt nicht zur Verfügung stehen, können diese Fragen nicht beantwortet werden.	Kenntnisnahme
		Die einwendende Person zählt Vorteile auf, die sich bei vorhandenem beidseitigem Willen ergeben müssten: - keine Waldvernichtung notwendig - schnelle Realisierbarkeit möglich - nur wenige hundert Meter vom heute geplanten Standort entfernt - näher gelegen zu wichtigen Zielen in Bensberg (Hochhäuser, Krankenhaus) - Kostensynergien mit der BASt möglich bei Parkplätzen/ Parkhaus, Kantine, Infrastruktur, Tag der offenen Tür, etc. - positive Presse für alle Beteiligten (kein Widerstand aus der Bevölkerung und Klima-Aktivisten zu erwarten) - keine Änderung des FNP notwendig	Die Flächen der BASt wurden in der Alternativenprüfung bewertet (Nr. 11). Da ein Erwerb nicht möglich ist, kann kein Gebrauch von den aufgezählten Vorteilen gemacht werden.	Kenntnisnahme

		- deutliche Kostensynergien im laufenden Betrieb		
B32	29.01.2023 29.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B33	29.01.2023 29.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B34	29.01.2023 29.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B35	28.01.2023 28.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B36	30.01.2023 30.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B37	31.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B38	01.02.2023 01.02.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B39	01.02.2023 01.02.2023	Es wird die Frage gestellt, warum nicht auf dem Grundstück der BASt geplant wird, obwohl dort jede Menge Platz vorhanden ist. Das Argument, dass die Brüderstraße zugeparkt sei, wird nicht als stichhaltig empfunden. Nach Einschätzung der einwenden Person ist die Kreuzung Rather Weg von der BASt zu jeder Tag- und Nachtzeit in 30 Sekunden zu erreichen. Des Weiteren wird die Frage aufgeworfen, warum die Feuerwache nicht auf der anderen Seite der Autobahn (in Richtung Neufeldweg) errichtet wird. Die folgenden Argumente werden hierfür vorgetragen: Die Autobahnauffahrt	Die Flächen der BASt wurden in der Alternativenprüfung bewertet (Nr. 11). Ein Erwerb der Flächen war der Stadt nicht möglich, da die Liegenschaft in ihrer jetzigen Ausgestaltung für die Erfüllung der Aufgaben der BASt benötigt wird. Die Korrespondenz hierzu liegt der Stadt und dem Rheinisch Bergischen Kreis vor. Die beschriebene Fläche wurde ebenfalls in der Alternativenprüfung bewertet (Nr. 12). Der Nachteil gegenüber dem jetzt ausgewählten Standort (Nr. 14) zeigt sich in der Entfernung zur Autobahnauffahrt. Anhand einer Modellberechnung wurde geprüft, wie viel Personen im Stadtgebiet inner-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		wäre nicht im Weg, die Ausfahrt könnte zum Rather Weg in beide Richtungen erfolgen, den Anwohnern bliebe der Lärm- und Sichtfilter erhalten und angekauft werden muss das Waldstück sowieso.	halb der Hilfsfrist von 8 Minuten (7 Minuten Fahrtzeit) von unterschiedlichen Standorten aus erreicht werden können. Da von Standort Nr. 14 in der vorgegebenen Frist 511 Personen mehr als von Standort Nr. 12 erreicht werden können, fiel die Entscheidung auf die Waldfläche direkt an der Autobahn.	
B40	05.02.2023 05.02.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B41	09.02.2023 09.02.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B42	07.02.2023 07.02.2023	In der Stellungnahme wird festgestellt, dass die Forderung der Feuerwache nach einer größeren Fläche seit über 15 Jahren besteht und trotzdem nicht bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurde. Das Planvorhaben wird in mehrerlei Hinsicht als falsch und unzulässig eingeordnet. Begründet wird dies mit der Ansicht, dass es bereits in großer Nähe des geplanten Standorts eine Feuerwache gibt. Der neue Standort ist somit nicht erforderlich und aus Sicht des ausgewogenen Gefahrenabwehrschutzes eher gegenläufig. Es wird weiter ausgesagt, dass die Feuerwache Bensberg bei einem Umzug – gerade vor dem Hintergrund des Gefahrenkatasters – im dichtbesiedelten Bensberg und dessen östlichen Ortsteilen fehlen würde.	Der FNP wurde mit dem Ziel aufgestellt, eine zukunftsfähige Flächennutzung für das Stadtgebiet zu entwickeln. Bei diesem Prozess wurden alle zu diesem Zeitpunkt bekannten, prognostizier- und verortbaren Flächenbedarfe festgelegt. Im Falle der Feuerwache konnte die Standortsuche erst im Laufe der letzten Jahre abgeschlossen werden. In der Nähe des neuen Standorts befinden sich an der Steinbreche 3 die Rettungswache West und das Feuerwehrhaus des Löschzugs Refrath. Hierbei handelt es sich um eine ehrenamtliche Einheit der Feuerwehr Bergisch Gladbach. Die ehrenamtlichen Wachen sind im Gegensatz zu den zwei Hauptwachen im Stadtgebiet nicht 24 h besetzt und können daher nicht die Leistung der hauptamtlichen Wachen ersetzen. Bei einem Einsatz arbeiten die ehrenamtlichen Kräfte eng mit den hauptamtlichen Kräften zusammen. Um die weite Ost-West-Ausdehnung des Stadtgebiets abzudecken, ist der Standort an der Autobahnauffahrt günstig. Von einem gegenläufigen Gefahrenabwehrschutz kann hier keine Rede sein. Auf Basis des ermittelten Risikopotenzials im Stadtgebiet (insb. hohe Anzahl an Personen, vulnerable Gruppen, Industrieanlagen) lassen sich sogenannte Gefahrenkataster definieren. Die Gefahrenbewertung für das südliche Stadtgebiet zeigt, dass der Gefahrenwert in den Schnittbereichen von Lückerath, Bensberg, Kaule und Frankenforst sowie im südwestlichen Refrath und nördlichen Bockenberg am höchsten ist. Von dem Planstandort der neuen Feuer- und Rettungswache Süd sind in der Modellrechnung	Kenntnisnahme Nein Nein

			alle diese Bereiche und die Siedlungsbereiche darüber hinaus in der vorgegeben Hilfsfrist von 8 Minuten zu erreichen. Vom jetzigen Standort in Bensberg wird das bevölkerungsreiche Refrath nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht. Die fristgerechte Abdeckung des dichtbesiedelten Refraths hat zur Folge, dass die östlichen, geringer besiedelten Stadtteile wie z.B. Herkenrath weniger schnell erreicht werden. Herkenrath kann allerdings von beiden hauptamtlichen Wachen (Nord und Süd) angefahren werden. Die ehrenamtlichen Wachen in Herkenrath und zukünftig Bensberg unterstützen die Versorgung. Siehe Alternativenprüfung.	
		Es wird kritisiert, dass das Planvorhaben die Grundsätze der Bauleitplanung verletzt. § 1 Abs. 5 BauGB wird zitiert und darauf hingewiesen, dass das Planvorhaben im Landschaftsschutzgebiet und in der FFH-Prüfzone liegt sowie das Waldgebiet gemäß der Stellungnahme des „Bündnis Heideterrasse e.V." (B45) eine hohe ökologische Wertigkeit besitzt.	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierzu sind umweltschützende, aber auch soziale und wirtschaftliche Anforderungen in Einklang zu bringen und eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung anzustreben (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind aber auch insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Ein Bauleitplanverfahren ist ein Abwägungsprozess. In diesem Fall wird die Sicherheit der Bevölkerung höher gewichtet als der Erhalt der von Straßen umschlossene Waldfläche. Prüfungen zum Artenschutz, dem angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet und zu geschützten Biotopen zeigen auf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.	Nein
		Es wird auf die hohe Bedeutung des Waldes für die Bürgerinnen und Bürger der angrenzenden Wohngebiete hingewiesen. Insbesondere durch die Filterwirkung von Schadstoffen wie Stickoxyden und Feinstäuben, die durch die Nähe der Autobahn in hoher Konzentration gemessen wurden.	Die Trassen der A4 sowie des Rather Wegs werden in der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte auf Grund einer Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von über 10.000 Kfz / 24 h als Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen angegeben. Während der Bauphase werden diese Schadstoffe zwar mehr, mit Fertigstellung des Baukörpers aber weniger stark auf das angrenzende Wohngebiet einwirken. Gegenüber dem Wald hat das Gebäude eine höhere Barrierewirkung.	Nein
		Die Stellungnahme verweist zudem auf die hohe Bedeutung von Wäldern, Bäumen und Pflanzen hinsichtlich des Klimaschutzes und der Luftverbesserung durch ihre Fähigkeit, Co2 (Kohlendioxyd) zu binden und Sau-	Der Eingriff in den Wald unterliegt engen Grenzen und ist daher gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB zu begründen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die	Nein

		erstoff abzugeben. Damit verbunden der Hinweis, dass fortschrittlich geführte und umweltbewusste Kommunen aufforsten und Freiräume und Fassaden begrünen. Mit der Vernichtung eines Waldes würden die länderübergreifend erklärten und gesetzlich festgeschriebenen Umwelt- und Klimaschutzziele ad absurdum geführt. Abschließend wird in der Stellungnahme gefordert, das Planverfahren zurückzunehmen und die Prüfung einer von sachkundigen Bürgern seit langem aufgezeigten geeigneten alternativen Fläche für die Feuerwache Bensberg endlich sachorientiert vorzunehmen.	verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet. Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet. In einem mehrjährigen Prozess wurden verschiedene Grundstücke auf ihre Eignung untersucht. Neben Politik und Verwaltung konnte auch die Öffentlichkeit Vorschläge für die Standortsuche machen. Die hier genannte „von sachkundigen Bürgern seit langem aufgezeigte geeignete alternative Fläche“ kann nicht zugeordnet werden.	Nein
B43	10.02.2023 10.02.2023	Die einwendende Person teilt mit, dass die Begründung für die Differenz zwischen 11.000 m² laut Flächennutzungsplan sowie 8.000 m² bebaute Fläche nicht nachvollziehbar ist. Die Erklärung, dass man ggf. noch Platz im Zusammenhang mit der Standsicherheit für Bäume/Baumgruppen oder das Ausschwenken von Fahrzeugen bräuchte oder ein Zaun vielleicht nicht wie geplant gesetzt werden könne, wird nicht als überzeugend empfunden. Daraus resultierend wird die Frage gestellt, womit ein Flächenaufschlag von +37,5 % begründet wird, wenn ursprünglich nur 6000 m² für die Feuerwache vorgesehen waren. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum im Flächennutzungsplan 16.000 m² Baufläche ausgewiesen wird, obwohl für die Bebauung nur 8.000 m² benötigt werden. Die vorgesehenen Flächen seien damit völlig überdimensioniert. Die Begründung, dass in absehbarer Zukunft keine Veränderung geplant sei und ein aufwändiges Verfahren dem entgegenstehe,	Der Flächenbedarf für die Wache wird gemäß Ratsbeschluss auf knapp 8.000 m² begrenzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Eingriff im Ausgleichskonzept mit 11.000 m² angegeben. Diese Differenz resultiert aus dem 30 m Übergangsbereich zwischen der Eingriffsfläche und dem Wald. Es wird davon ausgegangen, dass ausgehend von der Baufläche in einem Radius von 30 m negative Auswirkungen auf den Waldrand zu erwarten sind. Mit der zusätzlichen indirekten Waldinanspruchnahme von 3.000 m² ergab sich zu damaligem Stand ein gesamter Eingriffsbereich von 11.000 m². Während der direkte Waldeingriff mit dem Faktor 1 gewichtet wurde, fiel die Gewichtung für die Fläche der indirekten Waldinanspruchnahme mit 0,3 deutlich geringer aus. Eine aktualisierte Eingriffsberechnung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Die Darstellung „Gemeinbedarfsfläche“ wurde im Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung auf das gesamte Grundstück ausgeweitet, da zum einen der FNP keine parzellenscharfen Aussagen trifft und zum andern die konkrete Planung der Wache zu solch einem frühen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Nach der Vergabeentscheidung für die Hochbauplanung konnte der FNP-Entwurf konkretisiert und auf die tatsächliche Eingriffsfläche verringert werden.	Kenntnisnahme Ja

		reiche nicht aus. Es wird die Frage aufgeworfen, wer in der Zukunft dafür garantiere, dass nicht doch auf diese Fläche zugegriffen werde und warum nicht ein Flächennutzungsplan mit 11.000 m² aufgestellt und vorgelegt werde, der sowieso schon 37,5 % "Luft“ berücksichtige. Es entstehe der Eindruck, die Verwaltung habe sich im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans große Flächen auf Vorrat für die Zukunft gesichert. Es wird nicht verstanden, warum Flächen als Bauflächen ausgewiesen werden, wenn sie nicht genutzt werden sollen. Neben der Feuerwehrfläche wird auf die westlichen Gewerbeflächen verwiesen. Unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse (der Boden steigt in Richtung Auffahrt zur A4 an) wird angeregt, den 4-geschossigen Baukörper an der A4 beginnen zu lassen und die niedrigere Bebauung zur Kreuzung Frankenforste Str. / Rather Weg auslaufen zu lassen.	Im Flächennutzungsplan werden die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele für einen Zeithorizont von 15 Jahren festgelegt. Die Ausweisung von Bauflächen im FNP sind politische Entscheidungen, die sich je Ratszusammensetzungen ändern können. Darüber hinaus erfordert die tatsächliche Umsetzung ein separates Bebauungsplanverfahren. Angaben zum Entwurf und der planungsrechtlichen Umsetzung folgen im Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
B44	13.02.2023 13.02.2023	Die einwendende Person kritisiert, dass der innerstädtische Wald von aktuell 11.000 m² mit Filterfunktion zwischen Autobahn und angrenzender Wohnbebauung angesichts der heutigen Erkenntnisse einer Bebauung geopfert wird.	Der Wald ist als hohes Allgemeingut zu schützen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Die Trassen der A4 sowie des Rather Wegs werden in der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte auf Grund einer Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von über 10.000 Kfz / 24 h als Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen angegeben. Während der Bauphase nehmen diese Schadstoffe zwar zu, mit der Fertigstellung des Baukörpers werden diese aber weniger stark auf das angrenzende Wohngebiet einwirken. Gegenüber dem Wald hat das Gebäude eine höhere Barrierewirkung	Kenntnisnahme

		Es wird vermutet, wenn ein Baum fällt, fallen alle Bäume dieses Teils des Königsforstes. Die Entwicklung könne am Ausmaß des Bebauungsplans abgelesen werden.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine flächenschonende Planung verfolgt, die nicht mehr Wald und Boden als notwendig in Anspruch nimmt. Das Bebauungsplanverfahren wird durch einen Baumschutzbeauftragten begleitet, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.	Nein
		In der Stellungnahme wird auf die außergewöhnliche Lage des Waldstücks hingewiesen. Das Waldstück liege am Ortseingang von Bensberg, dem Beginn der Bebauung und am ehemaligen Jagdweg von Jan Wellem, der zu einem der bedeutendsten europäischen Barockschlösser führe. Die Wegeführung sei eine Inwertsetzung des vor einem sichtbar liegenden Schloss Bensberg auf dem Berg. Ein dreigeschossiger Industriebau anstelle von Wald mache so kurz vor Schloss Bensberg, geradewegs in der Sichtachse, einen qualitativen Unterschied. Dort eine Feuerwache zu bauen, lasse Empathie und Wertschätzung der Historie und der einzigartigen Lage des Schlosses vermissen und verunstalte das Entree zum Schlossberg.	Die Ortseingangssituation ist den Planenden bewusst. Die Gestaltung der Wache wurde in einem Vergabeverfahren festgelegt. Planungsrechtliche Vorgaben folgen im Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
		Es wird zudem behauptet, dass bei der Planung kein aktuelles Gefahrenkataster berücksichtigt wurde. Die Feuerwache würde von der Wipperfürther Straße von den Hauptrisikoobjekten wegziehen.	Auf Basis des ermittelten Risikopotenzials im Stadtgebiet (Einwohnerdichte, Verkehrswege, Gebäudehöhen, Sozialstruktur, Besondere Objekte) lassen sich sogenannte Gefahrenkataster definieren. Die Gefahrenbewertung für das südliche Stadtgebiet aus dem Jahr 2024 zeigt, dass der Gefahrenwert in den Schnittbereichen von Lückerath, Bensberg, Kaule und Frankenforst sowie im südwestlichen Refrath und nördlichen Bockenberg am höchsten ist. Von dem Planstandort der neuen Feuer- und Rettungswache Süd sind in der Modellrechnung alle diese Bereiche und die Siedlungsbereiche darüber hinaus in der vorgegeben Hilfsfrist von 8 Minuten zu erreichen. Vom jetzigen Standort in Bensberg wird das bevölkerungsreiche Refrath nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht. Siehe Alternativenprüfung.	Nein
		Mit den Flächenfarben im Gefahrenkataster werde man für diese qualitativ sehr unterschiedlich zu bewertenden Gefahrenobjekte,	Die Erstellung des Gefahrenkatasters ist ein aufwendiger Prozess, bei dem verschiedene Kriterien berücksichtigt und immer wieder evaluiert werden. Neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner fließen	Nein

		auch wegen der schwierigen Topografie dem Risiko nicht gerecht. Hier sei jedes einzelne Objekt zu betrachten und die Häufung von Risiko- oder Gefahrenobjekten mit ihrer Lage im Stadtteil nach Kriterien zu bewerten. Für Kenner der Örtlichkeit sei dieses Argument schnell nachvollziehbar. Technologiepark, dem Rehazentrum, dem Krankenhaus, dem Kardinal-Schulte Haus, der Hochhausbebauung am Bockenberg, den vielen auch neu entstandenen Altenheimplätzen, den Kitas, Hotels, Schulen, Rathaus, Schloss Bensberg mit Residenz und Burg, alles das liege auf dem Berg.	auch die Gebäudestruktur, das Gefahrenpotenzial der Verkehrswege, die Sozialstruktur sowie besonders gefährdete Objekte in die Risikobewertung mit ein. Zu den „besonderen Objekten“ zählen z.B. Industrieanlagen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser und Seniorenheime. Die Erfassung erfolgt je km². Je nach Höhe des Gefahrenwerts wird die Kachel rot, orange oder grün eingefärbt. Risikoobjekte, die außerhalb der roten Kacheln liegen, werden gesondert durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Topografie wird durch die Ermittlung der Reichweite der Einsatzfahrzeuge berücksichtigt. Mit dieser Herangehensweise entsteht eine belastbare Risikobewertung. Siehe auch Brandschutzbedarfsplan 2024.	
		Eines der Hauptargumente für die Wahl des Standortes in Frankenforst wäre die Straßenbahnquerung der Linie 1 an der Kölner Straße, was nach Angaben der Feuerwehr + 2 Minuten Wartezeit bis zum Einsatzort, dem äußersten und dünner besiedelten Gelände in Lustheide, bedeuten würde. Allerdings gelte dieses Argument + 2 Minuten gleichermaßen auch in umgekehrter Richtung und dort liegen geballt die Gefahrenobjekte.	Es ist richtig, dass auch von dem Planstandort in Frankenforst die Linie 1 gequert werden muss, um Lückerath und Bensberg als Stadtteile mit hohen Gefahrenwerten zu erreichen. Die Gefahrenbereiche von Frankenforst, Kaule und Bockenberg sind hingegen ohne Querung der Stadtbahngleise zu erreichen. In dieser Hinsicht haben beide Standorte auch Nachteile. Die Ermittlung der Reichweite der Einsatzfahrzeuge zeigt aber, dass vom neuen Standort trotz Querung der Gleise mehr Risikogebiete abgedeckt und so auch fast 10.000 mehr Bewohnerinnen und Bewohner erreicht werden können. Dies hängt vor allem mit der fristgerechten Erreichbarkeit von Refrath zusammen.	Nein
		Auch biete die Fahrt über die Autobahn dafür keine Kompensation an, da die Linienführung der Autobahn von Moitzfeld nach Köln zu den schlecht erreichbaren Gebieten in Lustheide führe, während aber von Frankenforst in Richtung Moitzfeld die Linienführung der Autobahn A4 von der Ansammlung der Gefahrenobjekte auf dem Berg wegführe. Die Erreichbarkeit von Gefahrenobjekten über die Autobahn sei nach Umzug deutlich verschlechtert.	Die Autobahn wird nur bei ca. 30 % der Einsätze genutzt. Die o.g. Gefahrenbereiche werden mehrheitlich nicht über die Autobahn angefahren. Ausnahmen hiervon sind das nördliche Bockenberg. Zudem werden Moitzfeld und die weiter südöstlich liegenden Siedlungen über die Autobahn erreicht. Die genannten „Gefahrenobjekte auf dem Berg“ werden von beiden Standorten auch ohne Autobahnnutzung fristgerecht erreicht.	Nein

		In der Stellungnahme wird auf einen beigefügten Lageplan als verfügbare Alternative hingewiesen. Die Alternativfläche an der Autobahn A4, Aus-, Auffahrt in Moitzfeld sei nicht abschließend öffentlich diskutiert und geprüft. Dabei handele es sich um ein teilweise bebautes Grundstück, auf dessen anderer Hälfte der Busbahnhof und die Wasserstofftankstelle entstünden. Im Jahr 2021 habe ein Gespräch mit Entscheidungsträgern stattgefunden, in dem der Eigentümer/die Eigentümerin der Fläche die vorgetragenen Hauptargumente in Hinblick auf Höhenannahmen und Topografie entkräften konnte. Das beratende Unternehmen hätte das Grundstück bei dem Gespräch für geeignet gehalten. Es existierten nicht nur Pläne aus vergangenen Planungsüberlegungen zum Feuerwehrstand, sondern auch das Wissen über die Fläche und die Planung der Wasserstofftankstelle. Zu dieser vom Standort für die Gefahrenobjekte besseren Alternative sei öffentlich kein Bewertungsergebnis bekannt. Es wird auf die Waldzustandsberichte und die Stellungnahme zur vegetationskundlichen Wertigkeit des Bündnis Heideterrasse hingewiesen. Mit diesem Wissen 10.000 m² innerstädtischen Wald abzuholzen, verbiete sich von selbst. Es mangle der Stadt an Glaubwürdigkeit, wenn sie andernorts Bepflanzungsaktionen fördere.	Die in der Stellungnahme beschriebene Alternativfläche ist in der öffentlich einsehbaren Alternativenprüfung das Grundstück Nr. 23. Es hat keine Aussage zu einer möglichen Eignung gegeben. Die Hauptargumente gegen den vorgebrachten Standort wurden nicht entkräftigt. Eingereicht wurde eine Planung aus 2012, die die aktuellen Flächenerfordernisse nicht sachgerecht abgebildete. Das Gelände der vorgetragenen Alternativfläche ist sehr bewegt. Es steigt von Süden nach Norden stark und von Westen nach Osten leicht an. Es ist durch die längliche Form schwierig zu bebauen und mit den gewachsenen Flächenansprüchen nicht zu vereinen gewesen. Zudem ist Refrath in der vorgegebenen Hilfsfrist nicht zu erreichen. Siehe Nr. 23 in der öffentlich zugänglichen Alternativenprüfung. Mangels geeigneter Alternativflächen und vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet. Bei der Fläche Nr. 23 handelte es sich im Übrigen zum Stand der Bewertung auch um eine Waldfläche.	Nein Nein Nein
B45	13.02.2023 13.02.2023	In der Stellungnahme wird kritisiert, dass die Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Biotoptypenkartierung mangelhaft seien. Die gesetzlich geschützten	Die Planfläche wurde im Juni 2022 vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) mit dem Ergebnis kartiert, dass keine geschützten Biotope vorliegen.	Nein

		Lebensraumtypen seien fälschlicherweise nicht erfasst und entsprechend im Verfahren bislang nicht berücksichtigt worden. Es werden die eigenen Kartierungsergebnisse folgend aufgeführt und in einer Karte dargestellt (siehe Stellungnahme B45).	Die dargelegte Einschätzung wurde dem LANUV zur Prüfung vorgelegt. Mit Antwort von März 2023 legt das Landesamt dar, dass die Kartierung nicht den Kartieranforderungen des LANUV entspreche. Es fehlten wesentliche Angaben zum Biotopcode, zur Häufigkeit von Arten, Standorteigenschaften (hier als Zusatzcodes) und der Biotopstruktur (obligate Zusatzcodes). In der Stellungnahme wird erneut dargelegt, dass im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope vorliegen. Siehe Stellungnahmen LANUV, Juni 2022 und März 2023.	Nein
		Das vorliegende Ausgleichskonzept wird als unzureichend abgelehnt. Bei der Eingriffsfläche handele es sich in hohen Anteilen um naturnahe Waldsukzession unter alten Forstökosystemen. Ein kleiner Flächenanteil ist als FFH-LRT zu erfassen und stellt ein naturnahes Waldökosystem dar.	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Waldfläche mit teilweise alten Kiefern-, Eichen- und Buchenbeständen. Entsprechend der Wertigkeit erfolgt im Bebauungsplanverfahren eine angemessene Eingriffs- und Ausgleichsbewertung.	Kenntnisnahme
		Das Ausgleichskonzept sehe als Kompensation die Anlage von forstlichen Anbauflächen (Forst-Ökosysteme, gemäß BfN-Def. „Holz-Forste“) vor. Auch aufgrund der völlig unterschiedlichen Altersstruktur mit einer Differenz von bis zu etwa 100 Jahren könne die forstbauliche Anlage die Wohlfahrtswirkungen des Wald- respektive Forstbestands der Eingriffsfläche (u.a. biologische Vielfalt, Klimaschutz, Landschaftsbild) nicht annähernd und absehbar erzielen.	Die Ausgleichsmaßnahmen sind bereits erfolgt und werden über das System der Ökowertpunkte refinanziert. Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung, das Ausgleichskonzept sowie die Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
		Zudem wird kritisiert, dass der Ausgleich in einem anderen Naturraum in großer räumlicher Distanz vorgenommen werden soll. Mit dem vorliegenden so genannten Ausgleichskonzept werden damit eine räumlich-funktionale Kompensation ausgeschlossen.	Das Ausgleichskonzept sah zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vor, den Ausgleich über das Ausgleichsgebiet Voislöhe vorzunehmen. Nach der Überarbeitung wird der Stellungnahme gefolgt. Der Ausgleich erfolgt nun auf Waldflächen in Diepeschrath. Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche liegen nun beide im Naturraum „Bergischen Heideterrasse“.	Ja

		In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass eine räumlich-funktionale Kompensation im Verhältnis zur Eingriffsfläche u.U. lediglich dann möglich sei, wenn ein ähnlich alter Wald- oder Forstbereich im anliegenden FFH- und Vogelschutzgebiet Königsforst in der erforderlichen Ausdehnung aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werde.	Der Ausgleich über das Ökokonto ist ein anerkanntes Verfahren. Das Schutzgebiet Königsforst ist im Eigentum des Landes NRW. Ein Zugriff darauf ist daher nicht möglich. Forstwirtschaftliche Maßnahmen unterliegen aber auch hier engen Grenzen. Eine räumlich-funktionale Kompensation erfolgt durch einen Ausgleich im selben Naturraum (s.o.). Die Flächen werden im Sinne einer ökologischen Entwicklung gepflegt.	Nein
B46	13.02.2023 13.02.2023	Die einwendende Person trägt ihre dringende Bitte vor, beim Bau der neuen Wache auf die zu Beginn vereinbarte Bebauungsfläche von max. 6.500 m² zurückzukommen, um die vorhandene Waldfläche weitestgehend zu bewahren. Dies sollte die maximale Fläche sein, die gerodet werden dürfe. Sie legt folgende Gründe dar: Nach eigenen Angaben der Verwaltung seien nicht mehr als 6.500 m² für den Ersatz der heutigen Wache notwendig. Diese Größe würde bereits eine Vervielfachung der heutigen Fläche und des Raumvolumens bedeuten. Eine der zentralen Rahmenbedingungen und Zusagen für dieses Projekt seien von Beginn an gewesen, nicht mehr Waldfläche zu vernichten als für die neue Wache zwingend notwendig.	Planung ist ein Prozess, in dem viele Belange zu berücksichtigen sind. Die zunächst genannten Flächengrößen sind im Rahmen einer anfänglichen Planungsphase ermittelt worden. Mit fortschreitender Planung stellte sich heraus, dass einige wichtige Aspekte bei diesem Flächenmaß unberücksichtigt blieben. Die Übertragung des feuerwehr- und rettungsdienstspezifischen Raumprogramms der Stammwache auf das Grundstück ließ den Flächenbedarf aufgrund aktueller Vorschriften trotz flächensparender Planung ansteigen. Noch entscheidender sind aber die hinzugekommenen Nutzungen, die bei einer ganzheitlichen Betrachtung der stadtweiten Feuerwehrinfrastruktur in der neuen Planung Berücksichtigung finden mussten. Insbesondere Nutzungseinheiten, die in der Wache 1 (Nord) nicht sachgerecht untergebracht waren. Die Empfehlung, eine Stammwache mit den ausgewählten Modulen zu planen, wurde gegenüber dem Rat der Stadt Bergisch ausgesprochen. Der Rat folgte dem Beschlussvorschlag (Drs. 0471/2021), kürzte aber nochmal die vorgesehenen Module und begrenzte den vormals ausgerechneten Flächenbedarf von 9.500 m² auf 7.920 m². Eine weitere Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist aus feuerwehrorganisatorischen und funktionalen Gründen nicht sinnvoll. Die genaue Flächenberechnung kann der Begründung entnommen werden.	Nein
		Es wird kritisiert, dass diese Rahmenbedingung und die Zusage an Bürgerschaft und Politik aus dem Februar 2021 anschließend zunehmend aufgeweicht wurden. Das Projekt sei inhaltlich ohne zwingenden Grund um Zusatzfunktionen erweitert worden.	Eine stadtweite Abdeckung der Gefahrenabwehr ist nur möglich, wenn das System der Rettungs- und Feuerwachen insgesamt funktioniert. Das heißt zum einen das Zusammenspiel aus den haupt- und ehrenamtlichen Wachen, aber auch die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Standorte. Für die Nutzungseinheiten, die an anderen Standorten nur vorübergehend (Zanders) oder aus Platzgründen nur provisorisch (Wache 1) untergebracht werden können, ist daher ein dauerhafter Standort zu finden.	Nein

		Durch die Erweiterung sei ein geplanter Flächenverbrauch von 8.000 qm (Stand Ende 2021) bis hin zu inzwischen offenbar 11.000 qm entstanden (Unterlagen der Stadt, Stand Februar 2023). Dies bedeute nahezu eine Verdoppelung der zu opfernden Waldfläche und eine erhebliche Vergrößerung der versiegelten Fläche. Das sei eine in der heutigen Zeit des Klimawandels anachronistische Entwicklung der Planung – darüber hinaus ohne zwingenden Grund. Auch wenn die einwende Person weiß, dass sie kein Recht im juristischen Sinne auf Aufrichtigkeit der Stadtvertretung habe, würde ein Bruch dieser Zusage (max. 6.500 m²) die Glaubwürdigkeit der Stadtverwaltung deutlich beschädigen.	Der Flächenbedarf für die Wache wird gemäß Ratsbeschluss auf knapp 8.000 m² begrenzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Eingriff im Ausgleichskonzept mit 11.000 m² angegeben. Diese Differenz resultiert aus dem 30 m Übergangsbereich zwischen der Eingriffsfläche und dem Wald. Es wird davon ausgegangen, dass ausgehend von der Baufläche in einem Radius von 30 m negative Auswirkungen auf den Waldrand zu erwarten sind. Mit der zusätzlichen indirekten Waldinanspruchnahme von 3.000 m² ergab sich zu damaligem Stand ein gesamter Eingriffsbereich von 11.000 m². Während der direkte Waldeingriff mit dem Faktor 1 gewichtet wurde, fiel die Gewichtung für die Fläche der indirekten Waldinanspruchnahme mit 0,3 deutlich geringer aus. Eine aktualisierte Eingriffsberechnung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.	Nein
		In der Stellungnahme wird darum gebeten, die Flächenversiegelung, die mit der Erstellung der neuen Wache erfolgt, durch Entsiegelung an anderer Stelle auszugleichen. Dies scheine rechtlich nicht vorgeschrieben zu sein. Für eine Gemeinde, deren Bürgermeister in seiner Haushaltsrede 2023 den Klimaschutz bewusst (wie er es sagte) an den Anfang stelle, müsste es aber möglich - wenn nicht sogar naheliegend - sein, die gesetzlichen Vorschriften zu übertreffen. Als Beispiel für eine Entsiegelung wird das Zanders-Gelände genannt.	Die Idee, Flächen an anderer Stelle zu entsiegeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Umsetzung besteht aber das Problem, dass die Stadt verhältnismäßig wenig Flächen besitzt und eine Versiegelung oft auch notwendig ist. Z.B. Parkplätze. Große Stadtentwicklungsprojekte wie die genannte Entwicklung auf dem Zanders-Gelände eröffnen aber ganz neue Möglichkeiten. Mit dem Ziel, ein Industriegebiet in ein gemischtes Gebiet für Wohnen, Arbeiten und Freizeit zu transformieren, werden im Zuge einer klimagerechten Planung Flächen entsiegelt und Freiräume geschaffen.	Nein
		Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung gebeten, den durch die Rodung von Wald/Bäumen im Projekt entstehenden Verlust an Klimaleistung und Artenvielfalt durch Neuanlage von Bäumen/Pflanzen tatsächlich, nachhaltig und nachvollziehbar auszugleichen – möglichst innerhalb des Stadtgebietes. Den Projektunterlagen zufolge gebe es in Bergisch Gladbach ein Öko-Punktesystem, das einen	Wie hier richtig dargestellt, unterhält die Stadt Bergisch Gladbach ein Ökopunkte-Konto. Das bedeutet, im ganzen Stadtgebiet werden ökologisch sinnvolle Maßnahmen umgesetzt, die rückwirkend durch den Kauf von Ökopunkten refinanziert werden, z.B. Renaturierungen von Auen, Aufforstungen, Umwandlung von Fichten- in Mischwälder. Im Falle des Projekts Feuerwache Süd erfolgt der Ausgleich nicht wie zunächst geplant auf Waldflächen in Herkenrath, sondern nun im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Die Eingriffs- und	Kenntnisnahme

		solch konsequenten Ausgleich nicht anstrebe. Es folgt der Appell: Bitte lassen Sie den Worten zum Klimaschutz Taten folgen. Zuletzt bittet die einwendende Person darum, ab sofort die für das Projekt erforderlichen geschätzten Kosten und Investitionen öffentlich aufzuführen und eine kaufmännische Betrachtung in das Projekt aufzunehmen.	Ausgleichsberechnung, das Ausgleichskonzept sowie die Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen erfolgen im Bebauungsplanverfahren. In der Ratsvorlage „Grundsatzbeschluss Neubau der Feuer- und Rettungswache 2“ (Drs. 0292/2023) werden die Kosten Stand 2023 öffentlich dargelegt. Ein Maßnahmenbeschluss ist noch ausstehend.	Kenntnisnahme
B47	13.02.2023 13.02.2023	Die einwendende Person erfuhr durch die Presse, dass die Eingriffe in die Natur im Zuge der geplanten Abholzung des intakten Mischwaldes für die Feuerwache Süd auf einer bereits vorgesehenen Fläche in Herkenrath ausgeglichen werden sollen. Das wäre „greenwashing“, denn für eine Anpflanzung von relativ jungen bis mickrigen Bäumen in Herkenrath müsste dies, bei derzeitiger Co2-Aufnahme bzw. Sauerstoffabgabe durch die jahrzehntealten intakten Bäume, auf einer hundertfach größeren Fläche geschehen. Erst dann könne man von einem wirklichen Ausgleich sprechen. Es wird die Frage gestellt, wieviel Prozent der derzeitigen CO2-Aufnahme tatsächlich durch die in Herkenrath vorgesehene Fläche kompensiert werde. Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, auch zukünftig nicht mehr von „Verkehrswende“ oder ähnlichen unglaubwürdigen „greenwashings“ zu reden.	Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält ein Ökopunkte-Konto. Das bedeutet, im ganzen Stadtgebiet werden ökologisch sinnvolle Maßnahmen umgesetzt, die rückwirkend durch den Kauf von Ökopunkten refinanziert werden, z.B. Renaturierungen von Auen, Aufforstungen, Umwandlung von Fichten- in Mischwälder. Im Falle des Projekts Feuerwache Süd erfolgt der Ausgleich nicht wie zunächst geplant auf Waldflächen in Herkenrath, sondern nun im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung, das Ausgleichskonzept sowie die Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen erfolgen im Bebauungsplanverfahren. Die Abholzung eines Mischwalds steht einer klimagerechten Planung entgegen. Der Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache ist aber zwingend notwendig und ein Grundstück ohne Waldrodung nicht gegeben. Der Ausgleich über das Ökokonto ist ein anerkanntes Verfahren. Von „greenwashing“ kann hier nicht die Rede sein.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
B48	15.02.2023 15.02.2023	Das Konzept der Stadt Bergisch Gladbach zum Feuerwehrbau auf dem Grundstück Frankenforster Straße / Rather Weg sehe vor, dass 16.000 m² Forst im Flächennutzungsplan	Planung ist ein Prozess, in dem viele Belange zu berücksichtigen sind. Die zunächst genannten Flächengrößen sind im Rahmen einer anfänglichen Planungsphase ermittelt worden. Mit fortschreitender Planung stellte	Kenntnisnahme

		als „bebaubares Gebiet“ für eine Feuerwache umgeschrieben werde. 8.000 m² für das Gebäude, die Ausfahrten und den Hof plus 3.000 m² für eine indirekte Beanspruchung (lt. Stadt wegen Zaunbau u.ä.). Das bedeute, dass 11.000 m² Forst von 16.000 qm gerodet werden sollen. Entgegen der Zusage von 2021, bei der von insgesamt 6.000 m² die Rede war, sei dies fast eine Verdoppelung der vorausgesagten Fläche und stehe diametral zu der Aussage „so wenig Flächenverbrauch wie möglich“.	sich heraus, dass einige wichtige Aspekte bei diesem Flächenmaß unberücksichtigt blieben. Die Empfehlung, eine Stammwache mit den ausgewählten Modulen zu planen, wurde gegenüber dem Rat der Stadt Bergisch ausgesprochen. Der Rat folgte dem Beschlussvorschlag (Drs. 0471/2021), kürzte aber nochmal die vorgesehenen Module und begrenzte den vormals ausgerechneten Flächenbedarf von 9.500 m² auf 7.920 m². Eine weitere Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist aus feuerwehrorganisatorischen und funktionalen Gründen nicht sinnvoll. Die genaue Flächenberechnung kann der Begründung entnommen werden. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans wurde auf den tatsächlichen Entwurf der Feuer- und Rettungswache verkleinert.	
		Dieser Forst bestehe aus sehr alten Kiefern-, Eichen- und Buchenbestände und sei Heimat für Tiere und Pflanzen. Zudem sei dieser Forst, im Gegensatz zu vielen anderen in dieser Stadt, äußerst vital und gesund. In der heutigen Zeit 11.000 m² wertvolles Grün aufzugeben, verkenne die klimabedingten Notwendigkeiten und sei daher absolut nicht zeitgemäß.	Der Eingriff erfolgt in einen alten Mischwaldbestand. Der Bau ist jedoch notwendig und eine geeignete Fläche ohne Waldnutzung konnte nicht gefunden werden. Siehe Alternativenprüfung.	Kenntnisnahme
		Und er sei besonders ein Schutzwall für die Anwohnenden gegen Emissionen, Immissionen und andererseits Sauerstoffquelle und Hitzeschutz.	Die Waldfläche hat als klimaaktiver Ausgleichsraum grundsätzlich eine hohe Bedeutung für das kleinräumige Klima. Die direkten Auswirkungen der Planung auf die benachbarte Bebauung sind aber als gering bis mittel zu bewerten. Der auf das Plangebiet einfließende Kaltluftstrom aus Nordosten weist keinen Siedlungsbezug auf und Winde aus Südost und West sorgen für eine gute Durchlüftung der angrenzenden Wohnbebauung. Darüber hinaus ist der Eingriff in den Wald im Kontext des angrenzenden 2.519 ha großen Königsforsts zu betrachten. Im Vergleich zu Wald können Gebäude einen besseren Schutz gegenüber Lärm und Schadstoffen bieten.	Kenntnisnahme
		Die Stadt Bergisch Gladbach wird in der Stellungnahme aufgefordert, die Bebauung auf das notwendigste Maß zu beschränken	Mit Blick auf die städtische Gesamtinfrastruktur des Feuer- und Rettungsdienstes wird die neue Feuerwache Süd auf das notwendige Maß beschränkt. Die Flächen auf dem Zandersgelände wurden mit dem Ergebnis	Teilweise

		und eine zentrale Auslagerungs- und Arbeitsstätte (z.B. Werkstatt) auf dem Zandersgelände zu prüfen, die auch alle anderen Wachen im Stadtgebiet nutzen könnten.	untersucht, dass langfristig keine Flächen zur Verfügung stehen. Um Bauflächen zu reduzieren, wurde die Werkstatt im Ortsteil Britanniahütte untergebracht.	
		Es wird darauf hingewiesen, dass im zukünftigen geänderten FNP 2035 nunmehr weitere 16.000 m² stünden, von denen 11.000 m² beansprucht werden. Daraufhin wird die Frage aufgeworfen, wozu jahrelang um den FNP gerungen wurde, wenn es ausreiche, einen Antrag auf Änderung zu stellen.	Der FNP wurde mit dem Ziel aufgestellt, eine zukunftsfähige Flächennutzung für das Stadtgebiet zu entwickeln. Bei diesem Prozess wurden alle zu diesem Zeitpunkt bekannten, prognostizier- und verortbaren Flächenbedarfe festgelegt. Ein Änderungsverfahren kann dann im Einzelfall erforderlich werden, wenn neue Erkenntnisse zu geänderten Zielvorstellungen führen. Im Falle der Feuerwache konnte die Standortsuche erst im Laufe der letzten Jahre abgeschlossen werden. Die Entscheidung mündet in das genannte FNP-Änderungsverfahren. Jedes FNP-Verfahren muss städtebaulich begründet werden und bedarf die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksregierung Köln).	Kenntnisnahme
		Daran wird die Frage angeschlossen, was mit der Restforstfläche geschehe. Diese müsse unter Schutz gestellt werden, damit keine Chance auf endgültige Rodung und Bebauung bestehe.	Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und so auch die Baufläche auf den tatsächlichen Entwurf der Feuer- und Rettungswache verkleinert. Die restliche Fläche im FNP ist somit weiterhin als „Wald“ ausgewiesen.	Ja
		Im Dezember 2022 habe der Eigentümer des Waldes, das Land NRW, den aktuellen Waldzustandsbericht veröffentlicht. Darin werde aufgezeigt, dass sich der Zustand des Waldes / Forstes weiter verschlechtert habe und alles Mögliche dafür getan werden muss, den Wäldern und Forsten zu helfen.	Der Wald ist als hohes Allgemeingut zu schützen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet.	Kenntnisnahme
		Eine Kompensation der gerodeten Forstfläche durch Aufforstungen in Herkenrath empfinde die einwendende Person völlig verfehlt. Bis eine Aufforstung den ökologischen Wert des jetzigen Forstes erreicht habe, werden Jahrzehnte vergehen.	Der Ausgleich erfolgt nicht wie zunächst geplant auf Waldflächen in Herkenrath, sondern nun im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Die Maßnahmen sind bereits erfolgt und werden über das System der Ökowertpunkte refinanziert. Die Kompensation kann nicht von heute auf Morgen erbracht werden, aber durch die stetigen Maßnahmen wird frühzeitig gegen das Waldsterben interveniert. Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung, das Ausgleichskonzept sowie die	Kenntnisnahme

			Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.	
		Zudem sei nicht nachzuvollziehen in welcher Hand diese Flächen verblieben, wer sich darum kümmere und welches Monitoring angewendet werde, um nachzuvollziehen, wie der Kompensationsverlauf funktioniere und wirke. Funktioniere der Anbau der Bäume wegen Trockenheit oder Wildverbiss nicht, sei eine Nachpflanzung nötig, auch dafür wäre ein Monitoring wichtig. Verblieben die Forstflächen bei den Eigentümerfamilien sei zu befürchten, dass diese in 70 Jahren ernten und verkaufen. Dies gelte es zu verhindern, zum Beispiel durch Kauf der Flächen oder unter Schutzstellung derselben.	Die hier zugeordneten Ausgleichsflächen in Diepeschrath sind städtisch. Private Ausgleichsflächen werden hingegen gepachtet und deren ökologische Nutzung als beschränkt persönliche Dienstbarkeit für 90 Jahre im Grundbuch gesichert. In beiden Fällen wird ein Vertrag mit einem Förster geschlossen, der die angesetzten Maßnahmen umsetzt und pflegt.	Kenntnisnahme
		Es wird festgestellt, dass der Neubau aller Voraussicht nach mindestens viergeschossig ist. Hier sei die Stadt in der Pflicht, die Ausschreibung so zu gestalten, dass Ressourcenschonung, nachhaltige Bauweise und regenerative Energien oberste Priorität haben.	Vorgaben zu Ressourcenschonung, nachhaltige Bauweise und regenerative Energien sind in das Vergabeverfahren eingeflossen. Angaben hierzu folgen im Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
		Die vorgeschlagene Hofvariante verbrauche noch mehr Ressourcen. Anwohnende wären auch durch eine zu begrünende Lärmschutzwand vor „Arbeitslärm“ der Feuerwehr geschützt, dafür brauche es nicht diesen massiven Querriegel.	Das Ergebnis des Vergabeverfahrens und die planungsrechtliche Umsetzung wird im Bebauungsplanverfahren behandelt.	Kenntnisnahme
B49	15.02.2023 15.02.2023	Die Stadt habe auf die Frage, ob im Zusammenhang mit der Versiegelung einer Fläche von 8.000 m² beim Bau der Feuerwache eine	Die Idee, Flächen an anderer Stelle zu entsiegeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Umsetzung besteht aber das Problem, dass die Stadt verhältnismäßig wenig Flächen besitzt und eine Versiegelung oft auch notwendig ist. Z.B. Parkplätze. Große Stadtentwicklungsprojekte wie die genannte Entwicklung auf dem Zanders-Gelände eröffnen aber ganz neue	Nein

		Entsiegelung an anderer Stelle in Bergisch Gladbach geplant sei, geantwortet, dass dies „gesetzlich nicht vorgeschrieben sei“. Der Hinweis eines Bürgers auf die vermutete Möglichkeit, eine entsprechende Fläche z.B. im Bereich des Zanders-Geländes zu entsiegeln, wäre mit demselben Argument abgetan worden. Eine Stadtverwaltung, die den Klimaschutz als wichtig erachte, könne sich nicht auf ein gesetzlich gefordertes Minimum an Ausgleichsmaßnahmen für die Abholzung eines bestehenden Waldbestandes beschränken. Wir fordern dazu auf, dass die Stadtverwaltung sich ernsthaft für eine ausgleichende Entsiegelung an anderer Stelle des Stadtgebietes einsetze und prüfe.	Möglichkeiten. Mit dem Ziel, ein Industriegebiet in ein gemischtes Gebiet für Wohnen, Arbeiten und Freizeit zu transformieren, werden im Zuge einer klimagerechten Planung Flächen entsiegelt und Freiräume geschaffen.	
		Die Stadtverwaltung gehe bei ihren Ersatzpflanzungen von einem Punktekonto aus, nachdem sie sich nach Punkten bereits heute das Recht zuspreche, die für die Wache angedachte Waldfläche roden zu dürfen. Dies wäre nicht gesagt worden, sei aber den Unterlagen zu entnehmen. Damit gäbe es weder einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der zukünftigen Rodung und der Ersatzpflanzung noch werde dem Verlust an Klimaleistung durch die Rodung Rechnung getragen. Eine Verfolgung der Nachhaltigkeit der Schadenskompensation wäre mit einem solchen Punktesystem unmöglich. Es liege außerdem die Vermutung nahe, dass heutige alltägliche forstliche Maßnahmen das Recht für spätere außergewöhnliche Rodungen schaffen sollen. Damit kämen weder Klima- noch Artenschutz voran.	Wie hier richtig dargestellt, unterhält die Stadt Bergisch Gladbach ein Ökopunkte-Konto. Das bedeutet, im ganzen Stadtgebiet werden ökologisch sinnvolle Maßnahmen umgesetzt, die rückwirkend durch den Kauf von Ökopunkten refinanziert werden, z.B. Renaturierungen von Auen, Aufforstungen, Umwandlung von Fichten- in Mischwälder. Der Eingriff auf dem Feuerwachengrundstück wird mit Kompensationsmaßnahmen auf Waldflächen in Diepeschrath ausgeglichen. Ein ursächlicher Zusammenhang besteht zwar nicht direkt, aber durch die stetigen Maßnahmen wird frühzeitig dem Waldsterben und dem damit verbundenen Verlust an Klimaleistung und Lebensraum entgegengewirkt. Die Umsetzung, der Erhalt und Entwicklungspflege der Maßnahmen sind durch vertragliche Vereinbarungen mit Beschäftigten aus der Waldwirtschaft für jeweils 90 Jahre sichergestellt. Die Vermutung, dass „heutige alltägliche forstliche Maßnahmen das Recht für spätere außergewöhnliche Rodungen schaffen“, ist nicht richtig. Ohne die Refinanzierung würden die Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung, in Vorleistung zu gehen und nicht zunächst auf einen Eingriff zu warten, kommt dem Wald und so auch dem Klima- und Artenschutz zugute.	Kenntnisnahme

		In der Stellungnahme wird die Stadtverwaltung aufgefordert, den durch die Rodung entstehenden Verlust an Klimaleistung und Artenschutz durch Neuanlage von Bäumen/Pflanzen tatsächlich, nachhaltig und nachvollziehbar ausgeglichen wird.	Durch die Ausgleichsmaßnahmen und die langfristige Sicherung wird der Eingriff tatsächlich, nachhaltig und nachvollziehbar kompensiert. Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung, das Ausgleichskonzept sowie die Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.	Ja
		Es wird ausgesagt, dass bei den Verantwortlichen offensichtlich Unkenntnis hinsichtlich der voraussichtlich im Zusammenhang mit dem Bau der Feuerwache zu rodenden Waldfläche herrsche. Diese betrage mit größter Wahrscheinlichkeit 11.000 m² (in 2021 noch 6.000 m²) und nicht 8000 m², denn es werden zusätzliche 3.000 m² für indirekte Beanspruchung in Form von Zaunbau o.ä. veranschlagt. Der Versuch von Bürgermeister Stein, diesen Tatbestand im Nachhinein notdürftig als besonders großzügige Berechnung zugunsten von Ersatzpflanzungen in Herkenrath darzustellen, entspreche nicht der Realität und erzeuge kein Vertrauen in ein berechenbares politisches Vorgehen.	Der Flächenbedarf für die Wache wird gemäß Ratsbeschluss auf knapp 8.000 m² begrenzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Eingriff im Ausgleichskonzept mit 11.000 m² angegeben. Diese Differenz resultiert aus dem 30 m Übergangsbereich zwischen der Eingriffsfläche und dem Wald. Es wird davon ausgegangen, dass ausgehend von der Baufläche in einem Radius von 30 m negative Auswirkungen auf den Waldrand zu erwarten sind. Mit der zusätzlichen indirekten Waldinanspruchnahme von 3.000 m² ergab sich zu damaligem Stand ein gesamter Eingriffsbereich von 11.000 m². Während der direkte Waldeingriff mit dem Faktor 1 gewichtet wurde, fiel die Gewichtung für die Fläche der indirekten Waldinanspruchnahme mit 0,3 deutlich geringer aus. Der Ausgleich erfolgt nicht wie zunächst geplant auf Waldflächen in Herkenrath, sondern nun im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Eine aktualisierte Eingriffsberechnung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
		Es wird die Forderung statuiert, dass verbindlich festgeschrieben werde, dass die real gerodete Fläche letztlich auf 8.000 m² beschränkt werde und in diesem Fällbudget auch die Flächen für Außenzäune und Abstände zu den Bäumen des „restlichen Forstes“, die dessen Bestand schützten, enthalten seien, inklusive aller Puffer. Die Restforstfläche der insgesamt 16.000 m² sei unter Schutz zu stellen, naturnah aufzuforsten und zu pflegen.	Der im Jahr 2021 im Rat beschlossene Flächenbedarf von ca. 7.920 m² für die neue Hauptwache (Ratsbeschluss vom 05.10.2021 / Drs. 0471/2021) ist als Vorgabe in das Vergabeverfahren eingeflossen. Der schematisch berechnete Flächenbedarf bezog sich dabei nur auf die für die Feuerwache erforderlichen Flächen (Baukörper und Bewegungsflächen). Die sich aus der Dreiecksform ergebenden Restflächen für den Straßenanschluss, die Begrünung, die Entwässerung und die Übergangsflächen zum Wald waren nicht Bestandteil der vorgegebenen Flächenbegrenzung. Die zu rodende Fläche auf 8.000 m² zu begrenzen, ist daher nicht möglich. Die Flächenbilanzierung kann der Begründung entnommen werden. Die Restfläche des Waldes ist nicht Bestandteil der FNP-Änderung und wird als Wald erhalten.	Nein

		Zu den Ausgleichsflächen in Herkenrath und das erwähnte Areal bei Gut Schiff gebe es ein sogenanntes Maßnahmenkonzept, aus dem nicht zu erlesen sei, ob die bisher in Privatbesitz befindlichen Ausgleichsflächen in städtische Hand übergehen und durch diese gepflegt werden. Es werde befürchtet, dass diese Forstflächen durch die Erben der bisherigen Besitzer wie üblich in 70 Jahren geerntet und verkauft werden. Das wäre in mehrfacher Hinsicht ein lohnendes Geschäft für die Eigentümer. Es wird gefordert, diese Flächen zu erwerben, in geschützte Waldzellen umzuwandeln und für die Pflege und den Erhalt aufzukommen. Das wäre eine den nachfolgenden Generationen gerechte Maßnahme.	Das Ausgleichskonzept sah zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vor, den Ausgleich über das Ausgleichsgebiet Voislöhe in Herkenrath vorzunehmen. Nach der Auswertung der Stellungnahmen wurde entschieden, den Ausgleich auf Waldflächen in Diepeschrath und somit im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) vorzunehmen. Die zugeordneten Ausgleichsflächen in Diepeschrath sind städtisch. Private Ausgleichsflächen werden hingegen gepachtet und deren ökologische Nutzung als beschränkt persönliche Dienstbarkeit für 90 Jahre im Grundbuch gesichert. In beiden Fällen wird ein Vertrag mit einem Förster geschlossen, der die angesetzten Maßnahmen umsetzt und pflegt. Die Befürchtung ist daher unbegründet.	Kenntnisnahme
B50	14.02.2023 14.02.2023	Die einwendende Person stellt die Flächeninanspruchnahme in Frage. Geplant seien 9.000 m² - laut Aussage könnten es aber auch bis zu 11.000 werden. Auch wenn noch einige Bäume mehr gefällt werden müssten, sollte das Ziel doch sein, so wenig Wald wie möglich zu roden. Das erscheine mehr als großzügig gerechnet. Die wahren Gründe für diesen großen Unterschied seien nicht zu erkennen.	Der Flächenbedarf für die Wache wird gemäß Ratsbeschluss auf knapp 8.000 m² begrenzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Eingriff im Ausgleichskonzept mit 11.000 m² angegeben. Diese Differenz resultiert aus dem 30 m Übergangsbereich zwischen der Eingriffsfläche und dem Wald. Es wird davon ausgegangen, dass ausgehend von der Baufläche in einem Radius von 30 m negative Auswirkungen auf den Waldrand zu erwarten sind. Mit der zusätzlichen indirekten Waldinanspruchnahme von 3.000 m² ergab sich zu damaligem Stand ein gesamter Eingriffsbereich von 11.000 m². Während der direkte Waldeingriff mit dem Faktor 1 gewichtet wurde, fiel die Gewichtung für die Fläche der indirekten Waldinanspruchnahme mit 0,3 deutlich geringer aus. Eine aktualisierte Eingriffsberechnung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
		Es wird angeregt, die versiegelte Fläche nicht so zu versiegeln, dass kein Wasser mehr versickern kann.	Wie der Flächenbilanzierung in der Begründung entnommen werden kann, sind, wenn möglich, versickerungsfähige Belege vorgesehen.	Ja
		Zudem solle Wasser auch gespeichert werden können: die letzten Jahre wäre es mehr als trocken gewesen. Und das werde wohl durch die zunehmende Erderwärmung noch zunehmen.	Das Entwässerungskonzept wird im Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Eine Speicherung des Wassers/Rückhaltung des Wassers ist vorgesehen.	Ja

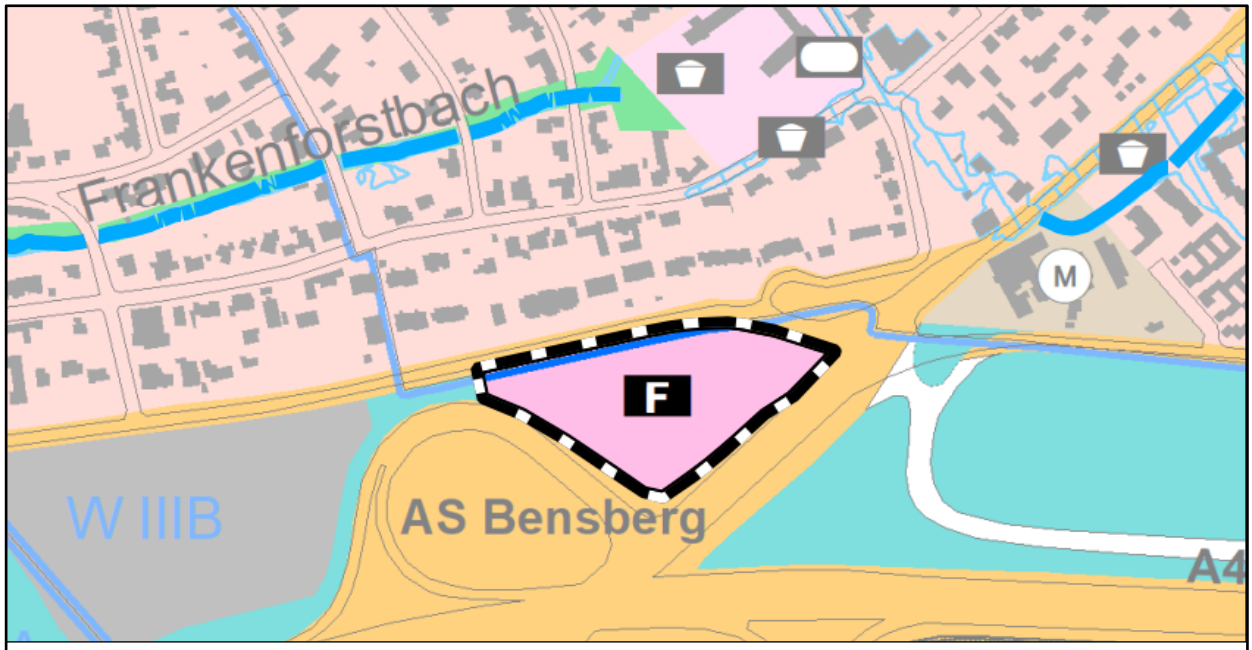
		Wichtig sei zudem nachhaltig zu bauen, d.h. Solardach, energiesparend und so weiter. So zukunftsweisend zu bauen, wie das auch die Feuerwehrwache für sich in Anspruch nehme. Der einwenden Person erscheint es wichtiger, weniger Fläche zu verbrauchen und daher den Riegelbau zu bevorzugen. Wenn Bäume und Pflanzen zur Frankenforster Straße stehen gelassen werden, wäre das ein besserer Schallschutz und auch noch grün und gesund. Die einwende Person regte in einer früheren Mail an, dass nicht weit von dieser Fläche entfernt ein anderes Grundstück genauso geeignet wäre: In der Brüderstraße - vor der Bast.	Zur Nachhaltigkeit des Projekts werden Angaben im Bebauungsplanverfahren gemacht. Die Themen waren Bestandteil des Vergabeverfahrens. Zum Entwurf und den Begrünungsmaßnahmen werden Aussagen im Bebauungsplanverfahren getroffen. Die Flächenbilanzierung kann der Begründung zum FNP entnommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Vorschlag das Grundstück Nr. 21 in der Alternativenprüfung gemeint ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die Entfernung zur Bundesautobahn zu weit ist. Bei dem Standort westlich der BAST können gegenüber dem jetzigen Standort 5.134 Personen weniger in der vorgegeben Hilfsfrist erreicht werden.	Ja Kenntnisnahme Nein
B51	20.02.2023 20.02.2023	In der Stellungnahme wird festgestellt, dass zu Beginn der Diskussionen von der Rodung einer Waldfläche von 6.500 m² die Rede war. Es hieße, diese Waldfläche sei für die geplante Feuerwache notwendig gewesen. Im Laufe der Diskussionen sei die zu rodende Waldfläche immer größer geworden und erreiche nun eine Fläche von ca. 11.000 m². Die anfänglichen Ansprüche erreichten nun fast das Doppelte. Dies halte die einwendende Person für nicht hinnehmbar.	Die zunächst genannten Flächengrößen sind im Rahmen einer anfänglichen Planungsphase ermittelt worden. Mit fortschreitender Planung stellte sich heraus, dass einige wichtige Aspekte bei diesem Flächenmaß unberücksichtigt blieben. Die Empfehlung, eine Stammwache mit den ausgewählten Modulen zu planen, wurde gegenüber dem Rat der Stadt Bergisch ausgesprochen. Der Rat folgte dem Beschlussvorschlag (Drs. 0471/2021), kürzte aber nochmal die vorgesehenen Module und begrenzte den vormals ausgerechneten Flächenbedarf von 9.500 m² auf 7.920 m². Der schematisch berechnete Flächenbedarf bezog sich dabei nur auf die für die Feuerwache erforderlichen Flächen (Baukörper und Bewegungsflächen). Die sich aus der Dreiecksform ergebenden Restflächen für den Straßenanschluss, die Begrünung, die Entwässerung und die Übergangsflächen zum Wald waren nicht Bestandteil der vorgegebenen Flächenbegrenzung. Die Flächenbilanzierung kann der Begründung entnommen werden.	Kenntnisnahme

		Durch die Rodung und anschließende Versiegelung der Waldfläche würden unwiederbringlich wertvolle Flächen vernichtet werden. Die Ausgleichsmaßnahme, die z.B. in Herkenrath entstehen solle, entspreche in keinster Weise einer angemessenen Kompensation. Es müsse deshalb unbedingt eine andere städtische Fläche entsiegelt und begrünt werden.	Das Ausgleichskonzept sah zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vor, den Ausgleich über das Ausgleichsgebiet Voislöhe vorzunehmen. Der Ausgleich erfolgt nun auf Waldflächen in Diepeschrath. Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche liegen nun beide im Naturraum „Bergischen Heideterrasse“. Städtische Flächen zum Entsiegeln stehen nicht zur Verfügung. Wenn öffentliche Umbaumaßnahmen im Stadtgebiet stattfinden, werden jedoch klimagerechte Maßstäbe angesetzt. Z.B. die Umwandlung von versiegeltem in wasserdurchlässigen Belag. Die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	Teilweise
		Wirksamer Klimaschutz müsse bei uns allen anfangen. Das Handeln von Politik und Verwaltung entspreche dem leider nicht. In der Stellungnahme werden deshalb konkrete Forderungen aufgestellt: - die Reduzierung der bebauten Fläche auf die anfänglichen 6.500 qm - als Ausgleichsmaßnahme Entsiegelung einer anderen städtischen Fläche sowie - eine vollständige Kompensation der wegfallenden Klimaleistung.	Eine Reduzierung der Fläche ist aus feuerwehrorganisatorischen und funktionalen Gründen nicht sinnvoll. S.o. Städtische Flächen zum Entsiegeln stehen nicht zur Verfügung. Wenn öffentliche Umbaumaßnahmen im Stadtgebiet stattfinden, werden jedoch klimagerechte Maßstäbe angesetzt. Z.B. die Umwandlung von versiegeltem in wasserdurchlässigen Belag. Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung, das Ausgleichskonzept sowie die Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen erfolgen im Bebauungsplanverfahren.	Nein

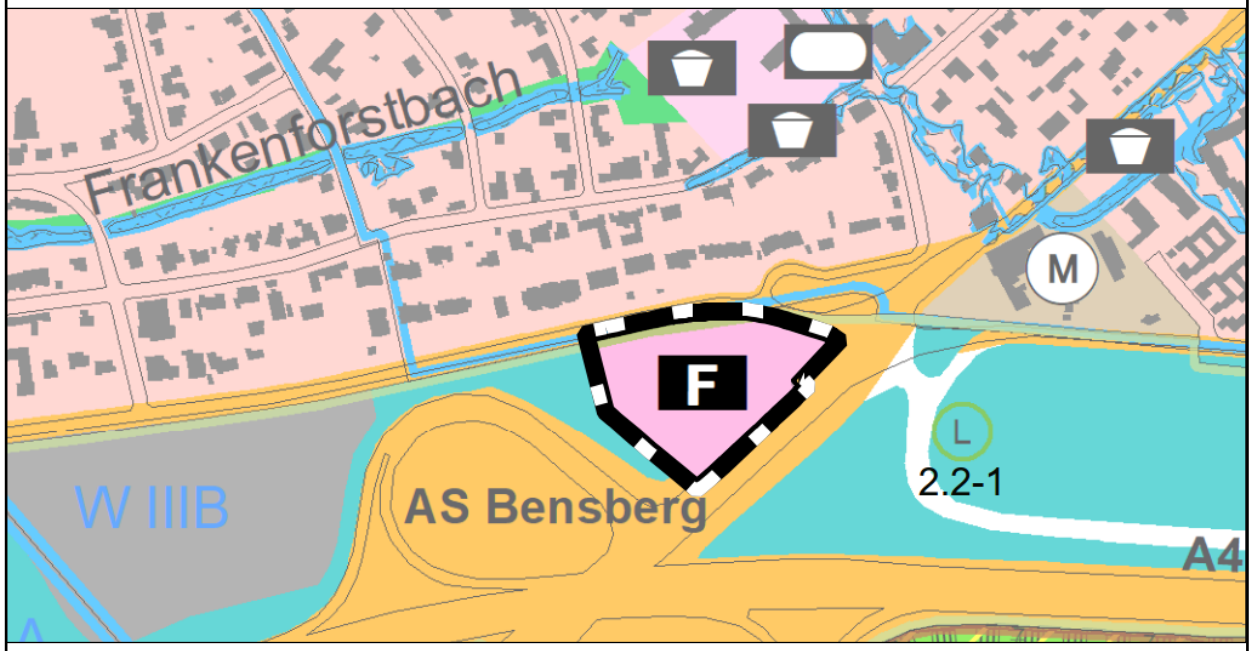
Übersichtsplan

FNP-Änderung Nr. 03/6443
- Feuerwache Süd -

ohne Maßstab



Stand: Frühzeitige Beteiligung



Stand: Veröffentlichung

© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

N

Begründung der Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum FNP Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd –
Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung vom 07.09.2026 bis zum 09.10.2026

Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung vergebenen T-Nummern wurden beibehalten; neu hinzukommende Stellungnahmen erhalten eine fortlaufende T-Nummer.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom **eingeg. am** bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	**berücksichtigt**
T01	10.09.2026 10.09.2026	**Telekom** Es wird auf die Stellungnahme vom 18.01.2023 Bezug genommen [*Anm.: Stellungnahme zur frühzeitigen FNP/BP-Beteiligung*]. Diese Stellungnahme gelte unverändert weiter. <u>Inhalte der Stellungnahme vom 18.01.2023</u> *Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Folgende fachliche Festsetzung soll daher in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“ Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über*	Der Anregung wird im Zuge der Umsetzung bzw. Ausführung des Bebauungsplans gefolgt. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens, da die Rücksichtnahme auf vorhandene oder künftig geplante Leitungen über das Telekommunikationsgesetz ausreichend geregelt ist. Darüber hinaus ermöglicht der Bebauungsplan keinen Neubau von öffentlichen Straßen.	Nein

		Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.		
T02	21.09.2026 21.09.2026	**Geologischer Dienst NRW** Erdbebengefährdung Das hier relevante Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Gemäß den Technischen Baubestimmungen NRW ist die Erdbebengefährdung bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten nach DIN 4149:2005-04 oder alternativ nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 (Eurocode 8) zu berücksichtigen. Die DIN EN 1998 ersetze die zurückgezogene DIN 4149 und entspreche dem aktuellen Stand der Technik.	Die Informationen über die Erdbebenzone und die Untergrundklasse wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die entsprechenden DIN-Normen werden auf Ebene der Gebäudeplanung und Bauausführung berücksichtigt und benötigen keine gesonderte Nennung im Flächennutzungsplan.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
T03	02.10.2026 02.10.2026	**RheinNetz GmbH** Die RheinNetz GmbH äußert keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T04	- -	**Bezirksregierung Köln – Dezernat 25** *Keine erneute Stellungnahme eingegangen.*	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
T05	09.10.2026 09.10.2026	**Rheinisch Bergischer Kreis (RBK)** <u>Untere Naturschutzbehörde</u> *Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz)* Der Umweltbericht sei noch nicht abschließend, da einzelne Fachgutachten noch erar-	Auf der Ebene des FNP wird der Umweltbericht für ausreichend beurteilt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde der Umweltbericht auf Grundlage der beauftragten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen konkretisiert.	Teilweise

		beitet würden, deren Ergebnisse Auswirkungen auf den abschließenden Bebauungsplanentwurf hätten: • Schadstoffgutachten • Lichtkonzept	Da die durch das Vorhaben bedingte Verkehrszunahme gegenüber der bestehenden Verkehrsbelastung nur geringfügig ist, kein Effekt einer sogenannten Straßenschlucht zu befürchten ist und das Plangrundstück selbst durch die Gebäude entlang den Straßen sowie der Lärmschutzwand im Süden vor Schadstoffeintrag geschützt wird, wurde ein Luftschadstoffgutachten für nicht erforderlich gehalten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden Vorgaben für die Beleuchtung gemacht. Ein Beleuchtungskonzept ist mit der UNB abzustimmen.	
		Zudem fehle ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Bewältigung der Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation erarbeitet.	Kenntnisnahme
		Weiterhin wird auf die durch die geplanten Maßnahmen nicht abgedeckten Waldfunktionen Lärmschutz, Immissionsschutz und Erholung sowie die Pufferfunktion für das FFH- und Naturschutzgebiet Königsforst, den Biotopverbund und die Lebensraumfunktion hingewiesen, welche räumlich- funktionalere Maßnahmen am Standort erfordern.	Der Straßenverkehrslärm, der auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung einwirkt, erreicht Beurteilungspegel zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A) tagsüber und wird im Wesentlichen durch Fahrzeuge auf der Frankenforster Straße erzeugt. Der Lärm von der Autobahn A4 wird durch eine Lärmschutzwand gemindert. Der Verkehrslärm vom Rather Weg wird derzeit durch die Topografie (Hügel) vor einer Ausbreitung nach Norden abgeschirmt. Eine Schallabsorption durch den Wald findet grundsätzlich nur in einem äußerst geringen Maße statt. Die Trassen der A4 sowie des Rather Wegs werden in der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte auf Grund einer Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von über 10.000 Kfz / 24 h als Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen angegeben. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe von der Autobahn werden größtenteils von der Lärmschutzwand zurückgehalten. Durch eine gute Belüftung der Frankenforster Straße können sich Luftschadstoffe gut verteilen und werden vom Wind fortgetragen. Da Luftschadstoffe durch Waldflächen nur in sehr untergeordneten Größenordnungen gebunden oder unschädlich gemacht werden können, hat die Abholzung in dieser Hinsicht kaum Auswirkungen. Im Vergleich zu Wald können Gebäude einen besseren Schutz gegenüber Lärm und Schadstoffen bieten. Zwischen dem Siedlungsbereich und dem Königsforst gelegen, hat die Eingriffsfläche eine wichtige Puffer- und Lebensraumfunktion. Um den Eingriff zu mindern, sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Vermeidungs- und Minderungs-	Kenntnisnahme

			maßnahmen für das Plangebiet erarbeitet worden. Im Vorfeld der Baumfällungen werden Ersatzquartiere und Nistkästen für Fledermäuse und Vögel installiert. Während der weiteren Planungs- und Bauphase werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Erholungsfunktion geht in diesem Waldabschnitt zugunsten einer lebensnotwendigen Infrastruktur verloren. Direkt angrenzend ist jedoch der weitläufige Königsforst, der für Erholungssuchende ein beliebtes Ziel ist.	
		Die untere Naturschutzbehörde weist auf die erheblichen Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes hin und regt an, parallel zur weiteren Konkretisierung der Planung kurzfristig einen landschaftsökologischen Fachgutachter hinzuzuziehen und einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Schwerpunkt auf die Vermeidung und Minderung und die räumlich-funktionale Kompensation der mit der Planung vorbereiteten Eingriffe erstellen zu lassen. Die Erstellung sollte bereits den Planungsprozess begleiten und in den Entwurf einfließen.	Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und die Ergebnisse in Form von Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplanentwurf überführt.	Ja
		Amt 39 (Artenschutz) Nach aktuellem Kenntnisstand seien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, sofern die in der ASP II sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisierten Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählten insbesondere Bauzeitenregelungen, Kontrollen von Gehölzen und Höhlenstrukturen, eine ökologische Baubegleitung sowie umfassende Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen und Vogelschlag.	Die artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen wurden als Hinweise in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Ein Beleuchtungs- und Vogelschlagschutzkonzept ist mit der Unteren Naturschutzbehörde noch abzustimmen.	Kenntnisnahme

		Ergänzend seien vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten (17 Nisthilfen) sowie für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (85 Fledermausquartiere) vorgesehen, die rechtzeitig vor Durchführung der Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich umgesetzt werden müssten.	Die Ersatzquartiere und Nisthilfen werden von einer Fachperson und in Abstimmung mit der UNB vor der Waldrodung installiert.	Ja
		Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde Der Naturschutzbeirat schließt sich ausdrücklich der Stellungnahme der UNB an. Nachdrücklich weist der Beirat darauf hin, dass vor Genehmigung bzw. Beginn des Vorhabens die Höhe der Kompensation und ihre vertragliche Umsetzung festgesetzt werden müssen. Dabei sei der räumlich-funktionale Ausgleich prioritär und hat absoluten Vorrang.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet, der die Höhe des Eingriffs berechnet und die Kompensationsmaßnahmen festlegt. Da die Stadt selbst Vorhabenträgerin ist, erfolgt keine vertragliche Regelung; die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird über eine Selbstbindung der Stadt sichergestellt. Die internen Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen werden verbindlich im Bebauungsplanentwurf geregelt.	Teilweise
		<u>Unteren Umweltschutzbehörde</u> *Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung* Auf der FNP-Ebene werden keine Bedenken geäußert oder Anregungen aufgeführt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		Wasserschutzgebiet Der B-Plan 6443 befinde sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle. Es gelten die in der „Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.	Diese Information wurde als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.	Kenntnisnahme

		Die künftige Nutzung der Fläche als Feuerwache müsse den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung gerecht werden, sodass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten sei. *Immissionsschutz* Es werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schallausbreitung von ADU Cologne GmbH, 2022 wiedergegeben, die auf Grundlage einer städtebaulichen Studie erstellt wurde. Es wird resümiert, dass unter den o.g. Voraussetzungen und der Umsetzung der Maßnahme nach Bauvariante 1, von einer „Verträglichkeit“ der Feuerwache Süd mit der nachbarlichen Bebauung ausgegangen werden kann. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren seien die Schallimmissionen der gewählten Bauvariante der Feuerwache Süd im Rahmen eines Schallschutzgutachtens detailliert zu betrachten. *Grundwasserbewirtschaftung* Es werden keine Bedenken oder Anregungen aufgeführt. *Bodenschutz* Die Grundstücke im Plangebiet seien nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 LBodSchG erfasst. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollen Maßnahmen zum Schutz des Bodens, zur	Die Untere Wasserbehörde und die RheinEnergie AG als Betreiberin der Wassergewinnungslage haben der Entwässerungsplanung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren grundsätzlich zugestimmt. Im Bebauungsplanverfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung auf Grundlage des finalen Hochbauentwurfs bzw. Bebauungsplanentwurfs durchgeführt. Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Ja Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Vermeidung und zur Kompensation der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen dargelegt werden. <u>Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Autobahn A4 und zu den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen bereits erheblichen Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt sei und die Orientierungswerte der DIN 18005 teilweise überschritten würden. Lärm könne das Wohlbefinden beeinträchtigen und gesundheitliche Auswirkungen wie Stressreaktionen, Schlafstörungen sowie Belastungen des Herz-Kreislauf-Systems hervorrufen. Weiter wird ausgeführt, dass durch den Neubau der Feuerwache Süd die schalldämpfende Wirkung der Waldfläche entfalle und zusätzliche Lärmemissionen durch Gebäudetechnik, Verkehrsbewegungen und Übungsbetrieb entstünden. Die Schall-Vorabschätzung der Firma ADU cologne vom 17.10.2022 komme zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm teilweise nicht eingehalten werden könnten. Für den Einsatzbetrieb sei in der Vorabschätzung keine Bewertung erfolgt. Feuerwachen dienten der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Sicherheit. Einsatz- sowie Alarmfahrten seien in der Regel als „seltene Ereignisse“ im Sinne der TA-Lärm einzustufen. Zur Minderung der Belastungen kämen aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sowie betriebliche Maßnahmen in Betracht, wobei aktivem Schallschutz Vorrang einzuräumen sei. Eine Vorrang-Ampelschaltung könne darüber hinaus	Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beschrieben und in die Hinweise aufgenommen. Es erfolgt ein multifunktionaler Ausgleich, der auch dem Boden zugutekommt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (ADU cologne GmbH, 2026) durchgeführt, in der die vorhabenbedingten Schallauswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung sowie die verkehrsbedingte Schalleinwirkungen auf das Plangebiet betrachtet wurden. Die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden nicht überschritten. Die Alarmausfahrten ohne Martinshorn wurden als kurzfristige Geräuschspitzen mit betrachtet. Eine Ampelvorrangschaltung ist geplant, um die Lärmimmissionen zu reduzieren. Für die Fassaden der Feuerwehrgebäude werden Vorgaben für den passiven Schallschutz gemacht. Eine Schallabsorption durch den Wald findet grundsätzlich nur in einem äußerst geringen Maße statt. Im Vergleich zu Wald können Gebäude einen besseren Schutz gegenüber Lärm und Schadstoffen bieten.	Ja Ja

		den Einsatz des Martinshorns und damit die Geräuschemissionen reduzieren. Um gesundheitliche Risiken (s.o.) zu verringern, seien daher aus Sicht der unteren Gesundheitsbehörde sowohl aktive als auch passive Schallschutzmaßnahmen sowie eine entsprechende Raumanordnung erforderlich. Die Einsatzmöglichkeit einer Lichtsignalschranke sei zu prüfen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Plangebiet für die Feuerwache Süd in der Schutzzone des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Erker Mühle“ liege und die zugehörige Schutzgebietsverordnung zwingend einzuhalten sei.	Diese Information wurde als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Das Entwässerungskonzept ist mit der UWB und dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage abgestimmt.	Kenntnisnahme
T06	08.10.2026 08.10.2026	**Bergischer Naturschutzverein e.V. (RBN)** Der RBN erhebt gravierende Bedenken gegen das Vorhaben. Dies sei bereits mehrmals begründet worden. So zum Beispiel am 12.02.2023 [*Anm.: Stellungnahme zur frühzeitigen FNP/BP-Beteiligung*]. An diesen grundsätzlichen Aussagen insbesondere hinsichtlich des massiven Eingriffs in diesen Restbestand des Königsforsts mit äußerst alten Eichen werde uneingeschränkt festgehalten. <u>Inhalte der Stellungnahme vom 12.02.2023</u> *Der Verein stellt in seinem Schreiben heraus, dass er den Standort für ungeeignet halte, da dieser als Restbestand des Königsforsts eine hochwertige ökologische Ausstattung habe. Die Alternativenprüfung sei nicht nachvollziehbar.*	Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Die ökologische Wertigkeit des Grundstücks wurde anhand von FFH-Vorprüfung, Artenschutzprüfungen und Biotopkartierung geprüft. Im Bebauungsplanverfahren wurden geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.	Kenntnisnahme

		Darüber hinaus liege der Standort im Bereich der Bergischen Heideterrasse und weise daher besondere Bodenverhältnisse mit Kiesen und Sanden sowie hoch anstehendem Grundwasser auf. Aufgrund des geplanten Bebauungsumfangs sei von aufwendigen Gründungsmaßnahmen auszugehen, die tief in die gewachsene Bodenstruktur eingriffen, diese durch Rodung weitgehend zerstörten und sich zudem nachteilig auf die Umgebung auswirken könnten. Es wird Kritik daran geäußert, dass zu dieser Problematik sowie zu geplanten Entwässerungen noch keine Aussagen getroffen worden seien.	Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie von Supergelb (Stand: Frühzeitige Beteiligung) hat das Ingenieursbüro GEOS GmbH (2023) ein Bodengutachten erstellt, das Maßnahmen und Vorgaben für die Vorbereitung einer Bebauung aufzeigt sowie Aussagen zu Versickerungsmöglichkeiten bereitstellt. Eine nachfolgende Machbarkeitsstudie durch das Ingenieursbüro IWR GmbH kommt daraufhin zu dem Ergebnis, dass nur die Versickerung eine geeignete Entwässerungsoption für das Niederschlagswasser darstellt. Nach der Konkretisierung des architektonischen Entwurfs wurde für das folgende Bebauungsplanverfahren die Entwässerungsplanung weiter konkretisiert und Auswirkungen hinsichtlich des Grundwasserflusses untersucht. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Baumschutz und der Geländesicherung festgelegt.	Kenntnisnahme
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Aspekte Vegetation, Boden und Wasser im höchsten Maße klimarelevant seien und eine Auseinandersetzung damit fehle.	Die Themen werden im Umweltbericht behandelt und Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.	Kenntnisnahme
		Zudem sei kein landschaftspflegerischer Begleitplan und somit keine naturschutzfachlichen Informationen zu den konkreten Eingriffen und Maßnahmen vorgelegt worden.	Die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	Kenntnisnahme
		Es wird auf den ersten Satz der Zusammenfassung der Artenschutzprüfung I verwiesen. Dieser lautet: „Durch die Einrichtungen einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.“ Dieser Satz würde laut Bergischem Naturschutzverein in den vorliegenden Unterlagen nicht mehr aufgegriffen werden.	Da Verbotstatbestände nach der Artenschutzprüfung 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde die Artenschutzprüfung 2 durchgeführt. Auch die ASP 2 war Gegenstand der Unterlagen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung und der Veröffentlichung.	Nein
		Der Wald erfülle auch die Funktion der Naherholung, die an Bedeutung gewonnen hat.	Die Erholungsfunktion wird an dieser Stelle stark eingeschränkt. Jedoch schließt der weitläufige Königsforst südlich des Plangebiets an.	Kenntnisnahme

		Bezüglich des Vorentwurfs des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung könne der Verein die prognostizierten mittleren Auswirkungen auf das vorhandene Ortsbild nicht nachvollziehen. Der bis zu 17 Meter hohe Baukomplex stelle einen gewaltigen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welches bisher von Waldkulissen geprägt sei.	Die Bebauung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wirkung je nach Standort und Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Für Verkehrsteilnehmende handelt es sich um eine eher kurzzeitige Wahrnehmung in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld (Autobahn, vielbefahrene Straßen). Eine deutlich stärkere Wirkung ergibt sich dagegen für die nördlich angrenzenden Wohngebiete, da hier dauerhafte Sichtbeziehungen bestehen und das Ortsbild im Alltag eine größere Rolle spielt.	Kenntnisnahme
		Die bestehenden randlichen Grünstrukturen seien bei Weiterverfolgung der Planung zur Schonung des Landschaftsbildes möglichst weitgehend zu erhalten.	Im Bebauungsplanverfahren wurden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt, um den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern.	Ja
		Der Verein sieht den massiven Eingriff mit der nahezu vollständigen Rodung des Geländes in seiner Qualität als nicht ausgleichbar an. Die Zeitspanne zwischen der Rodung des Bestands und der neu gewachsenen Bepflanzung auf einer Ausgleichsfläche sei zu lang und benachteilige die nachfolgenden Generationen. Im Hinblick auf den Klimawandel sei es außerdem fraglich, ob die neu angepflanzten Bäume einen Ausgleich schaffen könnten.	Die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach ist ein gesetzlich legitimes Verfahren. Die Baumpflanzungen erfolgen nicht erst im Zuge der Rodung des Geländes, sondern werden fortlaufend in den Ausgleichsgebieten umgesetzt und die Pflege für 90 Jahre sichergestellt.	Kenntnisnahme
		Der Verein lehnt daher eine Neuaufforstung bei Voislöhe ebenso wie an anderen Standorten im östlichen Stadtgebiet ab. Nach seiner Auffassung handelt es sich hierbei um rein quantitative Kompensationsansätze, die den erforderlichen qualitativen Ausgleich nicht leisten. Dieser müsse dort ansetzen, wo die Bevölkerung ihr gewohntes Waldumfeld verliert. Entsprechend sei der Ausgleich in unmittelbarer räumlicher Nähe vorzunehmen und mit einer Aufwertung der angrenzenden Wohngebiete zu verbinden. Dies könne beispielsweise durch die Pflanzung neuer großkroniger	Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern innerhalb des gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Bei Bauleitplanverfahren hat sich der Ausgleich über das Ökokonto bewährt, da insbesondere bei Waldrodung auch mit einer Waldaufforstung entgegengesteuert werden soll.	Teilweise

		Bäume oder die Anlage von Blühwiesen erfolgen, die insgesamt einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.		
		Der Verein befürwortet grundsätzlich eine Umwandlung eines abgestorbenen Fichtenwalds hin zu einem Laubmischwald. Allerdings sei dies kein Ersatz für die Menschen im Bereich Frankenforst/Refrath und könne auch nicht eine Entschädigung für sie sein.	Für eine näher gelegene Ausgleichsfläche im direkten Umfeld des Eingriffs bestehen seitens der Stadt Bergisch Gladbach keine Zugriffs- oder Nutzungsrechte.	Kenntnisnahme
		Der Verein weist (wiederholt) daraufhin, dass der gesamte gleichfalls bewaldete Bereich zwischen der Autobahnauffahrt Bensberg und dem Technologiepark im noch gültigen Regionalplan als Fläche für Industrie und Gewerbe ausgewiesen sei. Die RVK nutzte den östlichen Abschnitt, um dort einen „grünen" Mobilhof zu erstellen. Aufgrund des dortigen Eingriffs in die Landschaft durch Umgrabungen, sei dort auch die Feuerwache anzusiedeln. Hierdurch könnten die Bestände im Königsforst weiter bestehen. Außerdem lege mit der Ausweisung im Regionalplan die landesplanerische Anpassung vor. Somit könnte der FNP geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.	Im Regionalplan von 2001 sowie im aktuellen Regionalplan sind die Flächen nördlich der Autobahn zwischen Anschlussstelle Bensberg/Frankenforst und Technologiepark überwiegend als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Lediglich die Fläche für den neuen Mobilhof der RVK ist als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dargestellt. Die Änderung des FNP von einer Wald- in eine Siedlungsfläche ist sowohl in einem ASB als auch einem GIB möglich. Die Feuerwache zusätzlich auf der Fläche des Mobilhofs unterzubringen, ist flächentechnisch nicht möglich. Außerdem werden die Hilfsfristen von diesem Standort nicht eingehalten.	Nein
		Zuletzt bemängelt der Verein, dass der FNP nicht bereits bei seiner Aufstellung die Thematik der benötigten Flächen für eine Feuerwache behandelt habe.	Der FNP wurde mit dem Ziel aufgestellt, eine zukunftsfähige Flächennutzung für das Stadtgebiet zu entwickeln. Bei diesem Prozess wurden alle zu diesem Zeitpunkt bekannten, prognostizier- und verortbaren Flächenbedarfe festgelegt. Im Falle der Feuerwache konnte die Standortsuche erst im Laufe der letzten Jahre abgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
		Die jetzt vorgelegte Planung mit zwei Ausfahrten führe zu gewaltigen Erdbewegungen, die das Landschaftsbild völlig verändere – dies sei insofern bedeutsam, als der Bereich mit seiner Fortführung in Richtung Lustheide von	Die Bebauung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wirkung je nach Standort und Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Für Verkehrsteilnehmende handelt es sich um eine eher kurzzeitige Wahrnehmung in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld (Autobahn, vielbefahrene Straßen). Eine deutlich stärkere Wirkung ergibt sich dagegen für die nördlich angrenzenden Wohngebiete, da hier dauerhafte	Kenntnisnahme

		der Bevölkerung als Naherholung wahrgenommen und genutzt werde.	Sichtbeziehungen bestehen und das Ortsbild im Alltag eine größere Rolle spielt. Im Bebauungsplanverfahren wurden Begrünungsmaßnahmen erarbeitet, den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern. Die Erholungsfunktion wird an dieser Stelle stark eingeschränkt. Jedoch schließt der weitläufige Königsforst südlich des Plangebiets an.	
		Ein Eingriff sei ausgleichspflichtig und solle räumlich-funktional erfolgen. Daraus folge, dass der wegfallende Wald in der näheren Umgebung wieder aufgeforstet werden müsste. Dies sei mangels verfügbarer Flächen jedoch nicht möglich. Die erforderliche Kompensation sei das Kardinalproblem dieses äußerst problematischen Eingriffs, da das Vorhaben in ökologisch höchst wertvollen Bereichen mit alten Bestandteilen der Heideterrasse erfolgen solle. Bis jetzt lägen keine überzeugenden und fachlich nachvollziehbare Konzepte weder im Stadtgebiet noch in der angrenzenden Umgebung vor. Vor Baugenehmigung und Baubeginn müsse diese Frage abschließend, transparent und nachvollziehbar geklärt sein.	Im Bebauungsplanverfahren wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit internen und externen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Entgegen der ursprünglichen Planung wird der externe Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern auf Waldflächen in Diepeschrath. Der externe Ausgleich erfolgt damit nicht in der näheren Umgebung, aber im gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse).	Teilweise
T07	12.10.2026 12.10.2026	**Bundesfernstraßenamt / Autobahn GmbH** Die Ersteller der Stellungnahme verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 17. Februar 2023 [*Anm.: Stellungnahme zur frühzeitigen FNP/BP-Beteiligung*]. <u>Inhalte der Stellungnahme vom 17.02.2023</u> *Aus anbaurechtlicher Sicht fordert das Amt, dass die 40-m-Anbauverbotszone sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszone der BAB 4 in der Planzeichnung eindeutig dargestellt und entsprechend in der Legende gekennzeichnet werden.*	Die Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen werden im nachfolgenden Bebauungsplanentwurf dargestellt.	Ja

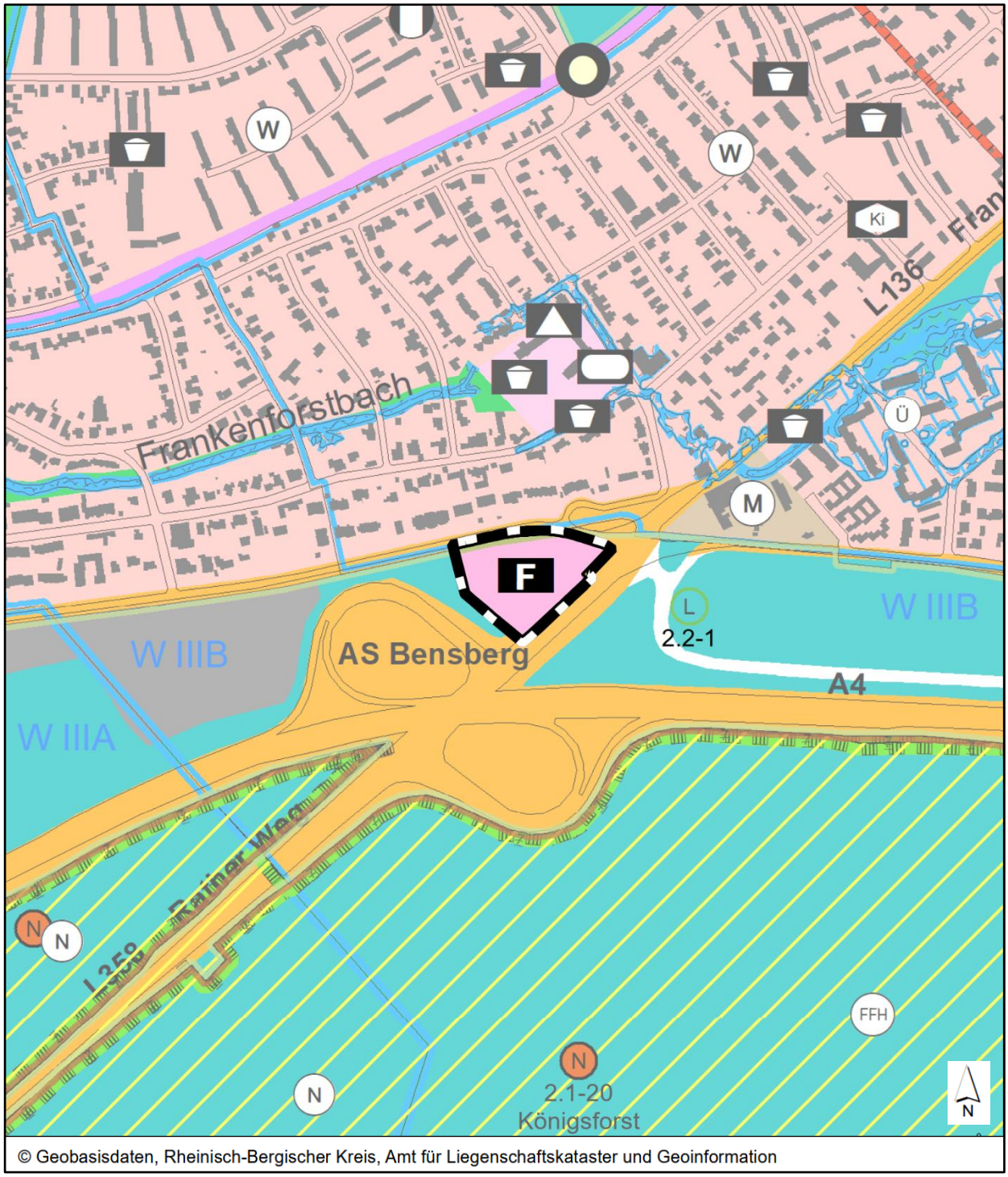
		In die Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes sind die Vorgaben aus § 9 Abs. 1 FStrG, § 9 Abs. Ab. 2 FStrG, § 11 Abs. 2 FStrG, § 33 StVO zu übernehmen.	Hinweise zu Anbaubeschränkung und Anbauverbot sowie zur Errichtung von Werbeanlagen und Zäunen werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	Ja
		Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die BAB 4 im betroffenen Abschnitt, AK Köln/Ost – AS Moitzfeld, im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) mit der Einstufung Vordringlicher Bedarf für den 6-streifigen Ausbau vorgesehen sei. Die Realisierung der Feuerwache dürfe keine negativen Auswirkungen auf die Planung des Ausbaus haben. Die Planungen für den Ausbauabschnitt der A4 AK Köln/Ost – AS Moitzfeld habe noch nicht begonnen. Beide Varianten der Stadt Bergisch Gladbach grenzen unmittelbare an die Autobahn und würden bei einer Realisierung zukünftige Maßnahmen an der BAB erheblich erschweren und bereits für die Bestandssituation Beeinträchtigungen hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen. Daher müsse der Absicht der Stadt Bergisch Gladbach widersprochen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Autobahn GmbH und der Stadt Bergisch Gladbach. Eine Ausnahme vom Anbauverbot entlang des Rather Wegs wurde bereits erteilt.	Kenntnisnahme
		Auf Basis der Abstimmungen und den aktuellen Planunterlagen werden die fachlichen Anforderungen wie folgt präzisiert und ergänzt:		
		Hinsichtlich der Straßenentwässerung sei sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße und schadlose Entwässerung der Landesstraße L 358 durch das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt gefährdet werde. Auch sei zu gewährleisten, dass das anfallende Niederschlagswasser aus	Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, dass die sichere Ableitung bzw. Versickerung von Schmutz- und Niederschlagswasser gewährleistet. Auch im Starkregenfall wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten. Ebenfalls wurde die Entwässerung der L 358 betrachtet, die weiterhin	Ja

		den Flächen der geplanten Alarmausfahrt sowie jegliches sonstige Oberflächen-, Schmutz- oder Abwasser aus dem Plangebiet nicht auf die Verkehrsflächen der L 358 gelange. Zudem dürfe die telematische Infrastruktur der Autobahn GmbH des Bundes durch die Umsetzung der Maßnahme weder beeinträchtigt noch beschädigt werden.	über Straßeneinläufe erfolgen soll. In der weiteren Planung wird die Autobahn GmbH und der Landesbetrieb Straßen NRW eng eingebunden. Die Stellungnahme wurde der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellt. Die telematische Infrastruktur wird in der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
T08	- - 	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW** *Keine erneute Stellungnahme eingegangen.*	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme
T09	27.10.2026 27.10.2026 	**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege** Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen seien keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Ein Hinweis zum Umgang mit möglichen Bodenfunden soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Ein Hinweis wurde in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.	Ja
T10	08.10.2026 08.10.2026 	**Landesbetrieb Straßen NRW** Gegen das Vorhaben bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weiteren Prozess sei eine Straßenplanung vorzulegen und abzustimmen. Die Lichtsignalanlage sei im Zuge der Alarmausfahrt umzuplanen. Besonderer Abstimmungsbedarf bestehe aufgrund der Fahrbahnsanierung des Landesbetriebs Straßen.NRW. Es müsse eine verkehrssichere Erschließung des Plangebietes vorgelegt werden.	Der Landesbetrieb Straßen NRW wird in die weitere Verkehrs- und Lichtsignalplanung eingebunden.	Kenntnisnahme

Übersichtsplan

FNP-Änderung Nr. 03/6443
- Feuerwache Süd -

Stand: Feststellungsbeschluss | ohne Maßstab



Stadt Bergisch Gladbach

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd –

Teil A Begründung
Teil B Umweltbericht

zum Feststellungsbeschluss

Stand: 04. November 2026

Teil A Städtebauliche Begründung 5

1. Allgemeine Vorgaben 5

1.1. Anlass und Ziel der Planung 5

1.2. Änderungsbereich, Lage und Abgrenzung 6

1.3. Planungsziel 7

1.4. Landesentwicklungsplan 7

1.5. Regionalplan 8

1.6. Flächennutzungsplan 8

1.7. Landschaftsplan, Schutzgebiete 9

1.7.1. Landschaftsschutzgebiet 9

1.7.2. Naturschutzgebiet 10

1.7.3. Fauna-Flora-Habitat/ Vogelschutzgebiet/ Natura 2000 10

1.8. Bestehendes Baurecht 11

1.9. Sonstige Schutzgebiete 11

2. Bauleitplanverfahren 11

2.1. Art des Verfahrens 11

2.1.1. Planverfahren 11

2.1.2. Umweltbericht 11

2.2. Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung 12

2.2.1. Frühzeitige Beteiligung – wesentliche Anregungen und Bedenken 12

2.2.2. Änderungen nach der Frühzeitigen Beteiligung 13

2.3. Beschluss zur Veröffentlichung 13

2.3.1. Veröffentlichung – wesentliche Anregungen und Bedenken 14

2.3.2. Änderungen nach der Veröffentlichung 14

3. Städtebauliches Konzept 14

3.1. Vergabeverfahren und Siegerentwurf 14

3.2. Flächenbilanzierung 15

3.3. Erschließung 17

3.3.1. Verkehrliche Erschließung 17

3.3.2. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 18

4. Darstellungen im Änderungsbereich 19

5. Auswirkungen der Planung 19

5.1. Städtebauliche Auswirkungen 19

5.2. Verkehrliche Auswirkungen 19

5.3. Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune 20
5.4. Auswirkungen auf die Umwelt 20
5.5. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 21

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung 22
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans 22
1.2 Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung 23
1.3 Übergeordnete Planungen 23
1.3.1 Regionalplan 23
1.3.2 Flächennutzungsplan 24
1.3.3 Bestehendes Baurecht 24
1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung 24
1.4.1 Fachgesetze 24
1.4.2 Fachplanung 30
1.4.3 Fachkonzepte 34
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 34
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands 34
2.1.1 Tiere 34
2.1.2 Pflanzen 36
2.1.3 Fläche 37
2.1.4 Boden/Altlasten 37
2.1.5 Wasser 39
2.1.6 Klima/Luft/Lärm 39
2.1.7 Landschaft 41
2.1.8 Biologische Vielfalt 41
2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 41
2.1.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 42
2.1.11 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern 42
2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie 43
2.1.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die

durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden 43

2.1.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen 43

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 44

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase 44

2.3.1 Tiere 44

2.3.2 Pflanzen 45

2.3.3 Fläche 45

2.3.4 Boden/ Altlasten 45

2.3.5 Wasser 45

2.3.6 Klima/Luft/Lärm 46

2.3.7 Landschaft 46

2.3.8 Biologische Vielfalt 47

2.3.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH/VSG) im Sinne des BNatSchG 47

2.3.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 47

2.3.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 48

2.3.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern 48

2.3.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 49

2.3.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden 49

2.3.15 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen 49

2.3.16 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete 50

2.3.17 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 50

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 50

2.4.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen 50
2.4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung 51
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 51
2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen 51
3 Zusätzliche Angaben 51
3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung 51
3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 52
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen 52
3.4 Verwendete Quellen 53
3.5 Abbildungsverzeichnis 54

Teil A Städtebauliche Begründung

1. Allgemeine Vorgaben

1.1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt im Stadtteil Frankenforst, unmittelbar an der Autobahn-Anschlussstelle „Bergisch Gladbach - Frankenforst“[1], eine neue Feuer- und Rettungswache zu errichten. Der Neubau der Feuer- und Rettungswache Süd/2 soll den bisherigen Standort an der Wipperfürther Straße in Bensberg ersetzen.

Die Gefahrenabwehr im Brandschutz und Rettungsdienst wird in Bergisch Gladbach von zwei hauptamtlichen Feuer- und Rettungswachen, einer zusätzlichen Rettungswache in Refrath und sechs ehrenamtlichen Löschzügen bzw. Einheiten sichergestellt. Das Einsatzgebiet der hauptamtlichen Wachen unterteilt sich stadtweit überschlägig in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich. Die für das südliche Stadtgebiet zuständige Feuer- und Rettungswache an der Wipperfürther Straße ist stark renovierungsbedürftig und entspricht insbesondere räumlich, aber auch baulich und funktional nicht mehr den aktuellen technischen und rechtlichen Vorgaben. So sind zum Beispiel die Stellplätze für die Fahrzeuge deutlich zu eng und niedrig, geeignete Räume für die adäquate Unterbringung von haupt- und ehrenamtlichem Personal fehlen und eine zwingend erforderliche räumliche Geschlechtertrennung kann nicht sichergestellt werden. Die Gebäude, die teilweise schon über 100 Jahre alt sind, können die stetig wachsende und notwendige Anzahl von Einsatzfahrzeugen und -kräften nicht mehr unterbringen. Die regelhafte Ausübung der gesetzlich zugewiesenen Funktionen ist gefährdet. Eine Ertüchtigung und Erweiterung im Bestand wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass weder die Gebäude noch das Grundstück baulich und flächenmäßig für den Fortbetrieb einer hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache ausreichend funktionsfähig sind. Bereits im Brandschutzbedarfsplan von 2007 wurde daher der Neubau der Feuer- und Rettungswache Süd anvisiert. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, dass ein Standort nahe der Bundesautobahn A4 gefunden werden muss, um künftig auch die westlich und östlich gelegenen Stadtteile in den vorgegebenen Hilfsfristen erreichen zu können.

Mit dem Erfordernis die Feuer- und Rettungswache Süd neu zu errichten, begann vor vielen Jahren die herausfordernde Suche nach einem geeigneten Grundstück. Insgesamt wurden 23 Grundstücke in Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit erfasst und anhand verschiedener Maßgaben geprüft. Neben den Kriterien Größe, Bebaubarkeit, Ökologie und Grundstücksverfügbarkeit war vordergründig auch die Einhaltung der Hilfsfristen zwischen Notruf und Eintreffen an der Einsatzstelle zu beachten. Die Alternativenprüfung mit der Erläuterung der Auswahlkriterien, den einzelnen Standorten und der Standortbewertung kann der Anlage entnommen werden.

Nach gescheiterten Ankaufsverhandlungen und negativ geprüften Machbarkeiten zeigte das isolierte Waldgrundstück im Bereich Frankenforster Straße/Rather Weg an der

[1] Ehemals Anschlussstelle Bensberg.

Autobahnanschlussstelle „Bergisch Gladbach - Frankenforst“ die beste Eignung. Mit dem Beschluss des Rates vom 19.03.2021 (Drs. 0034/2021/1) und der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde konnte die Grundstückssuche abgeschlossen und die Notwendigkeit der Waldumwandlung gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB begründet werden.

Zur Umsetzung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der nicht aus den Darstellungen des aktuell gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss vom 29.03.2022 (Drs. 0039/2022) geändert.

1.2. Änderungsbereich, Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Frankenforster Straße (L136), im Südosten durch den Rather Weg (L358) bzw. die Einfädelspur der Autobahn und im Südwesten durch eine Waldfläche entlang der Autobahn-Anschlussstelle der Bundesautobahn A4 im Bereich Frankenforst begrenzt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich überwiegend als Waldfläche und in Teilbereichen als Verkehrsfläche dar.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke:

- Nr. 3569 (Waldfläche),
- Teilflächen der Flurstücke Nr. 4187 und 3570 (Böschung an den Landesstraßen)
- Teilfläche des Flurstücks Nr. 4044 (Böschung zur Einfädelspur der A4)

der Flur 001, der Gemarkung Refrath.

Zur Autobahnauffahrt der Anschlussstelle Frankenforst (ehemals Bensberg) wird die Anbauverbotszone gemäß § 9 FStrG eingehalten. Entlang der Einfädelspur der Autobahnauffahrt hat das Fernstraßen-Bundesamt unter Nebenbestimmungen eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot erteilt

Der gesamte Geltungsbereich ist mit Wald bestanden. Das Gelände steigt Richtung Süden und Osten an. Für die Umsetzung des Vorhabens sind Geländemodellierungen erforderlich.

Das Waldgrundstück ist im Eigentum des Landesbetriebs Wald und Holz. Nach intensiver Prüfung und Abwägung erteilte der Landesbetrieb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Baurechtschaffung die grundsätzliche Zustimmung zum Verkauf. Auch besteht vonseiten der Bundesautobahn GmbH und dem Landesbetrieb Straßen NRW eine Verkaufsbereitschaft.

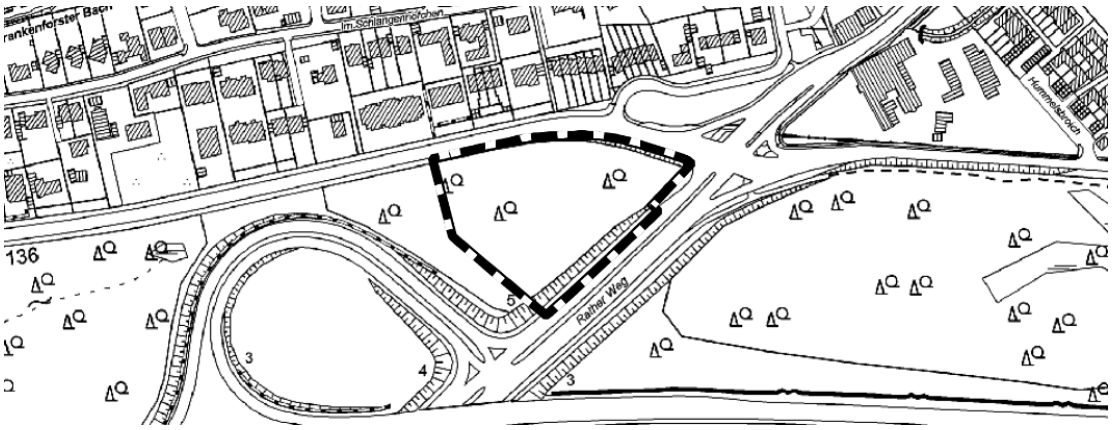


Abb. 1 Geltungsbereich der FNP-Änderung 03/6443 – Feuerwache Süd –
Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, 2026.
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

1.3. Planungsziel

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans soll die Errichtung der Feuer- und Rettungswache 2/Süd planungsrechtlich ermöglicht werden. Mit dem Neubau kann der defizitäre Standort an der Wipperfürther Straße aufgegeben werden. Parallel ist eine neue ehrenamtliche Wache in Bensberg geplant.

Um den neuen Standort gezielt für den spezifischen Nutzungszweck vorzubereiten, soll die für die Feuer- und Rettungswache benötigte Fläche im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden.

1.4. Landesentwicklungsplan

Neben den grundsätzlichen raumordnerischen Vorgaben im Raumordnungsgesetz des Bundes wird in NRW die Siedlungsflächenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gesteuert. Seine Vorgaben sind in den nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanungen zu berücksichtigen bzw. so umzusetzen, dass die gewollte Entwicklung des Raumes nicht beeinträchtigt wird. Der aktuell geltende LEP stellt die Grundlage für die räumliche Siedlungsentwicklung innerhalb von NRW dar.

Um die konkurrierenden Raumnutzungsansprüche steuern zu können, gibt der LEP NRW die Ziele und Grundsätze für die Flächennutzung vor. Gemäß LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung – die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen und Gewerbe – grundsätzlich in den festgelegten Siedlungsbereichen stattfinden. Es gilt der Vorrang der Innenentwicklung vor der Neuinanspruchnahme von Flächen. Der Landesentwicklungsplan NRW stuft die Stadt Bergisch Gladbach als Mittelzentrum, das heißt als Zentrum für die Daseinsvorsorge der eigenen Kommune und der angrenzenden Grundzentren ein.

Mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist in Ziel 6.1-1 des LEP NRW bindend geregelt, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt. Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken.

1.5. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die ASB umfassen insbesondere Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Da hierzu auch die Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes zählen, ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ an die Ziele des Regionalplans angepasst.

Mit Schreiben vom 08.03.2022 teilte die Bezirksregierung Köln als Träger der Landesplanung mit, dass gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden und eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden kann.[2] Der mittlerweile in Kraft getretende Regionalplan (September 2025) stellt wie auch der Vorgängerplan einen ASB im Geltungsbereich dar.

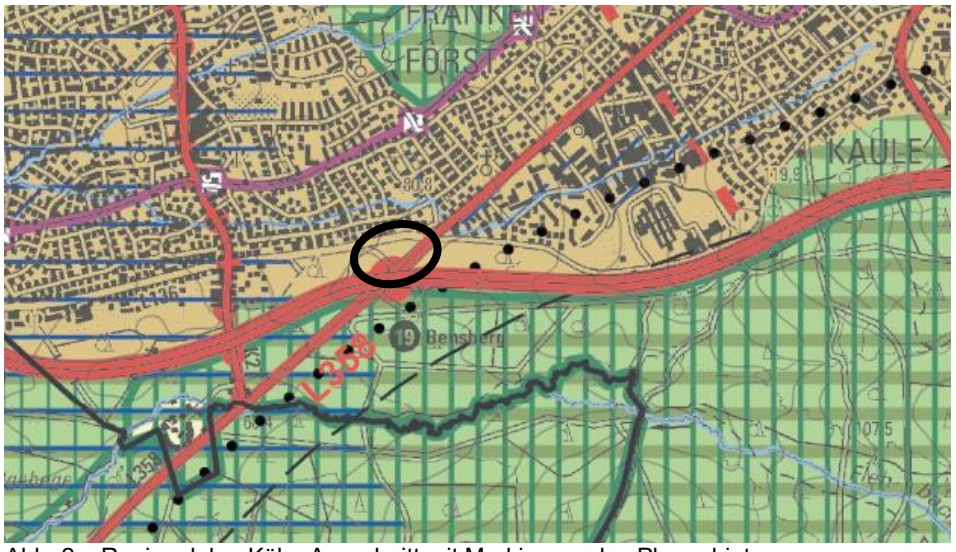


Abb. 2 Regionalplan Köln, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets
Quelle: Bezirksregierung Köln 2025.

1.6. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan 2035 der Stadt Bergisch Gladbach mehrheitlich als Waldfläche dargestellt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des am 09.08.2019 genehmigten Flächennutzungsplans bestanden keine konkreten Entwicklungsabsichten für diese Fläche. Die Darstellung als Waldfläche erfolgte nach der tatsächlichen Nutzung.

[2] Zu diesem Zeitpunkt erstreckte sich die Änderung noch über das gesamte Flurstück 3569. Vgl. Kapitel Nr. 2.

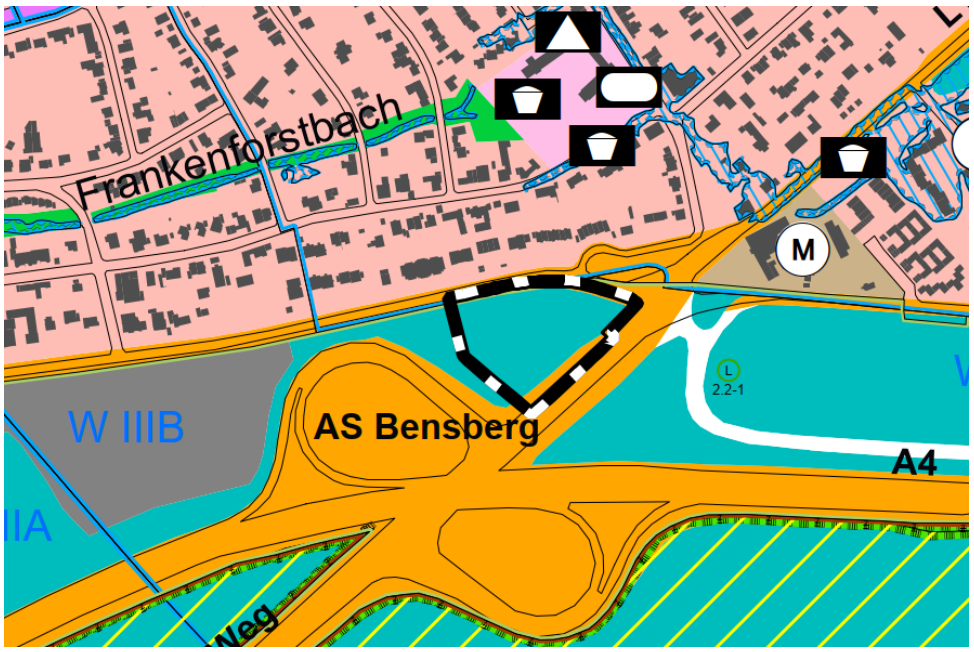


Abb. 3 Flächennutzungsplan 2035, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets
Quelle: Stadt Bergisch Gladbach 2019
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

1.7. Landschaftsplan, Schutzgebiete

Für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach gilt der seit 2008 rechtskräftige Landschaftsplan „Südkreis“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.



Abb. 4 Landschaftsplan Südkreis 2008, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets
Quelle: Geoportal RBK, Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreis

1.7.1. Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt nach der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Südkreis vom

22.07.2008 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bergische Heideterrasse" (GL 2.2-1). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Abschnitt des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse". Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.[3]

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse,
- wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum,
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich,
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche und
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche.

Mit der Rechtskraft eines Bebauungsplans tritt der Landschaftsplan in dessen räumlichen Geltungsbereich außer Kraft, soweit er widersprechende Darstellungen und Festsetzungen enthält (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW). Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans.

1.7.2. Naturschutzgebiet

Südlich des Änderungsbereichs erstreckt sich in einer Entfernung von etwa 200 m das Naturschutzgebiet “Königsforst” (GL 2.1-20). Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwäldern, naturnahen Bachläufen, Röhrichten sowie Obstwiesen, Offenland- und Grünlandbiotopen.[4]

1.7.3. Fauna-Flora-Habitat/ Vogelschutzgebiet/ Natura 2000

Die oben beschriebenen Bereiche des Naturschutzgebiets „Königsforst“ entsprechen in weiten Teilen dem gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (DE-5008-302) und Vogelschutzgebiet (DE-5008-401) „Königsforst“. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines 300 m breiten Pufferstreifens zum FFH-Gebiet. Entsprechend wurde für das Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung

[3] GL 2.2-1, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.
[4] GL 2.1-20, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.

Stufe I (FFH-Vorprüfung[5]) erarbeitet.

1.8. Bestehendes Baurecht

Der Änderungsbereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Die nördlich gelegene Wohnsiedlung sowie die nordöstliche Gewerbeansiedlung sind dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Bebauungspläne, die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen ermöglichen, schließen sich nordöstlich hinter den Gewerbebauten an.

1.9. Sonstige Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erker Mühle“, deren Grenze nördlich des Plangebiets verläuft. Die Abgrenzung der Zone III ergibt sich aus den natürlichen bzw. den durch Entnahmen beeinflussten Fließverhältnissen des Grundwassers. Nach Norden wird das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Erker Mühle durch das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Refrath begrenzt, nach Westen, Südwesten und Süden durch die Einzugsgebiete der Wasserwerke Westhofen und Leidenhausen. Östlich der Randverwerfung verläuft die Grenze der Zone III B entlang der morphologischen Wasserscheide.[6]

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

2. Bauleitplanverfahren

2.1. Art des Verfahrens

2.1.1. Planverfahren

Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

2.1.2. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten und in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB darzulegen. Siehe Teil B.

[5] Vgl. Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stufe 1 (FFH-Vorprüfung), 2021. Siehe Teil B der Begründung.

[6] Bezirksregierung Köln, Erläuterungsbericht zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der rechtsrheinischen Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft, 1991, S. 5.

2.2. Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 03/6443 und des Bebauungsplans Nr. 6443 – Feuerwache Süd – gefasst. Noch im selben Jahr beschloss der Rat am 13.12.2022 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

2.2.1. Frühzeitige Beteiligung – wesentliche Anregungen und Bedenken

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 14.02.2023 durch Aushang, einer öffentlichen Versammlung am 31.01.2023 und durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgten im gleichen Zeitraum. Die Beteiligungen für das Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren wurden zeitgleich durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit gingen während der Beteiligung 51 Stellungnahmen ein, die neben dem Bebauungsplanverfahren auch die Änderung des Flächennutzungsplans betreffen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen aufgeführt:[7]

a) Die Inanspruchnahme des Waldes mit seinen Funktionen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Klimakrise.
b) Die Zunahme des Verkehrs auf den umliegenden Straßen.
c) Die Standortwahl.
d) Die fehlende Berücksichtig des Flächenbedarfs während der FNP-Aufstellung.
e) Die Zunahme der Eingriffsfläche und die Größe der geplanten Flächenausweisung im FNP.
f) Die Ergebnisse der Biotopkartierung.
g) Das Ausgleichskonzept.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich im Flächennutzungsplanverfahren mit Einwendungen in Bezug auf:[8]

a) Die Inanspruchnahme des Waldes mit seinen Funktionen.
b) Die Standortwahl.
c) Den landschaftspflegerischen Begleitplan mit Aussagen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe.
d) Die Untersuchungen zum Baugrund, zur Niederschlagsentwässerung, zu Schadstoffen sowie zum Beleuchtungskonzept.
e) Die Berechnung der Eingriffsfläche.
f) Das Ausgleichskonzept.
g) Die Artenschutzprüfung.

[7] Siehe Abwägung Öffentlichkeit, Stand: Frühzeitige Beteiligung.
[8] Siehe Abwägung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Stand: Frühzeitige Beteiligung.

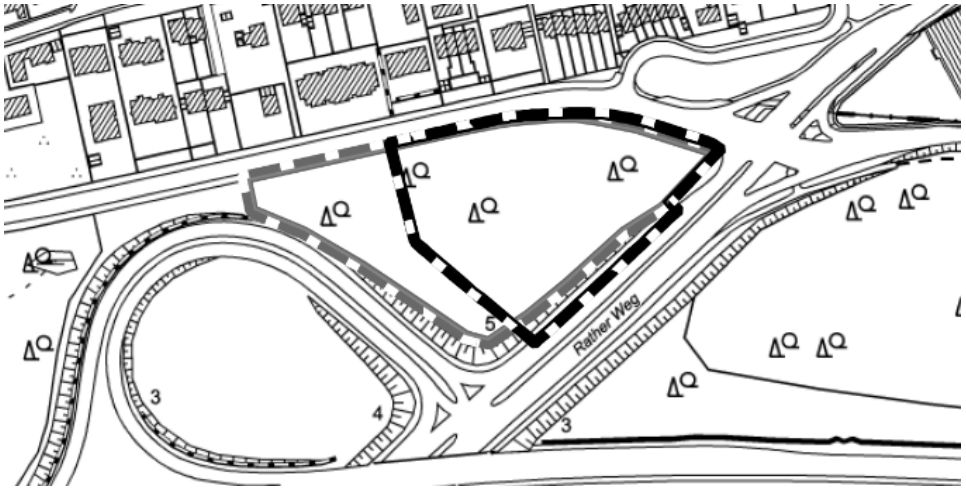
h) Den Eingriff in das Landschaftsbild und die Bodenstruktur.
i) Die Berücksichtig des Flächenbedarfs während der FNP-Aufstellung.
j) Verkehrliche Rahmenbedingungen.

Sowie mit Hinweisen zu:

a) Verkehrsrechtlichen und wasserschutzrechtlichen Vorgaben.
b) Versorgungsleitungen und -netzen.
c) Bodenbeschaffenheit, Erdbebenzonen.

2.2.2. Änderungen nach der Frühzeitigen Beteiligung

Nach der Frühzeitigen Beteiligung und der Konkretisierung des Hochbauentwurfs wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans angepasst. Während sich der Geltungsbereich zum Zeitpunkt der Frühzeitigen Beteiligung über das gesamte Waldgrundstück (Flurstück 3569) ausdehnte, beschränkt sich der Umgriff und die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zum aktuellen Planungsstand auf die tatsächlich notwendige Baufläche sowie die bislang unberücksichtigten nördlichen und südöstlichen Böschungs- bzw. zukünftigen Eingangs- und Ausfahrtsbereiche. Infolgedessen reduzierte sich der Geltungsbereich von 15.888 m² auf 12.025 m².



Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der FNP-Änderung 03/6443 - Feuerwache Süd - Stand: Veröffentlichung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der FNP-Änderung 03/6443 - Feuerwache Süd - Stand: Frühzeitige Beteiligung

Abb. 5 Veränderung des FNP-Geltungsbereichs
Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, 2026.
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

2.3. Beschluss zur Veröffentlichung

Mit Beschluss vom 02.07.2026 folgte der SPLA der Empfehlung der Stadtverwaltung, das FNP-Verfahren und den dazugehörigen Verfahrensschritt der Veröffentlichung dem Bebauungsverfahren zeitlich vorzuziehen, um mögliche Verzögerungen im Zusammenhang mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung zu vermeiden und die Möglichkeit einer vorzeitigen

planungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß § 33 BauGB bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht zu erschweren (Drs. 0331/2026).

2.3.1. Veröffentlichung – wesentliche Anregungen und Bedenken

Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.09.2026 bis zum 09.10.2026 durch Aushang und Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fanden im gleichen Zeitraum statt.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise zu folgenden Themen geäußert[9]:

a) Die Inanspruchnahme des Waldes mit seinen Funktionen.
b) Der landschaftspflegerischen Begleitplan mit Aussagen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sowie artenschutzrechtliche Hinweise.
c) Konzepte und Untersuchungen zu Schadstoffen, zur Beleuchtung und zum Schallschutz.
d) Das Ausgleichskonzept.
e) Der Eingriff in das Landschaftsbild und die Bodenstruktur.
f) Verkehrliche Rahmenbedingungen.
g) Boden-, wasser-, denkmal- und verkehrsrechtliche Hinweise.

2.3.2. Änderungen nach der Veröffentlichung

Der Entwurf der FNP-Änderung wurde nach der Veröffentlichung unverändert beibehalten. Den von den Trägern öffentlicher Belange sowie den sonstigen Behörden vorgetragenen Anregungen wird im weiteren Bebauungsplanverfahren sowie bei der Umsetzung der Planung weitestgehend entsprochen.

3. Städtebauliches Konzept

3.1. Vergabeverfahren und Siegerentwurf

In einem mehrstufigen Vergabeverfahren wurde das beste Konzept für die neue Feuerwache Süd ausgewählt. Bei der Bewertung wurden insbesondere funktionale, aber auch wirtschaftliche, ökologische und städtebauliche Kriterien zu Grunde gelegt.

Die Planungsgemeinschaft FRW2 ist aus dem Vergabeverfahren als Siegerin hervorgegangen. Der Entwurf sieht ein drei- bzw. viergliedriges Gebäude vor, das sich an der umliegenden Bebauung und den Straßenverläufen orientiert. Der höchste Baukörper setzt einen baulichen Akzent im Kreuzungsbereich. In Richtung der Autobahnauffahrt und der nördlich gelegenen Wohnbebauung an der Frankenforster Straße staffeln sich die Gebäudehöhen ab und

[9] Siehe Abwägung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Stand: Veröffentlichung.

vermitteln so zur angrenzenden Bestandsbebauung. Die Alarmausfahrt ist in Richtung des Rather Wegs, die reguläre Aus- und Zufahrt an der Frankenforster Straße vorgesehen. Eine genauere Beschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

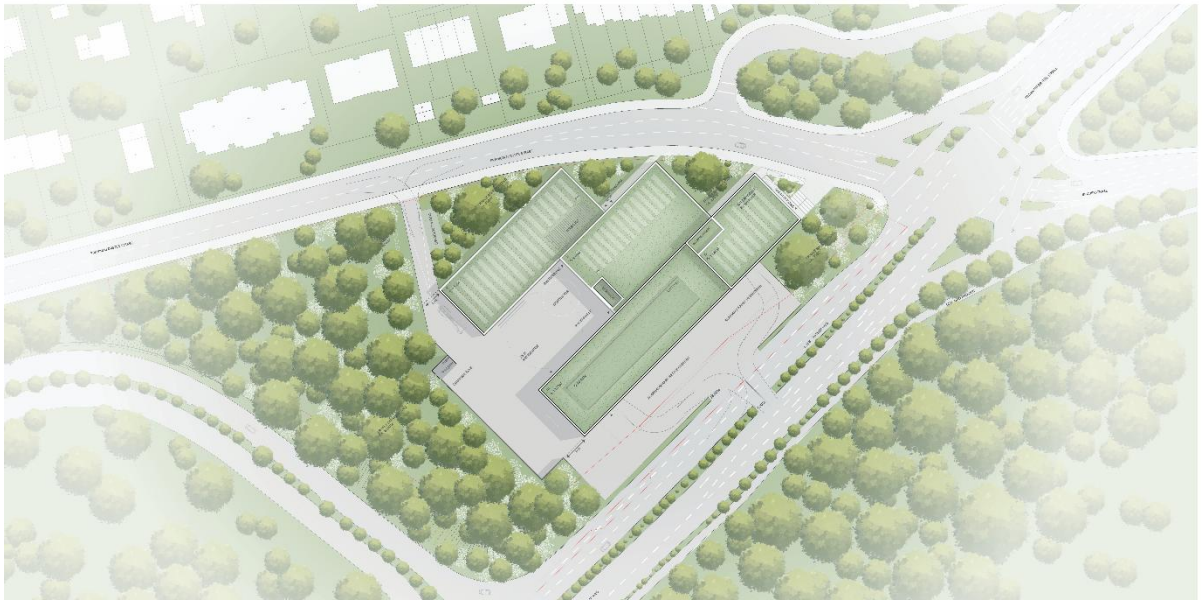


Abb. 6 Siegerentwurf von der Planungsgemeinschaft FWR2 (Stand: September 2025)

Der im Jahr 2021 im Rat beschlossene Flächenbedarf von ca. 7.920 m² für die neue Hauptwache (Ratsbeschluss vom 05.10.2021 / Drs. 0471/2021) ist als Vorgabe in das kompetitive Verfahren eingeflossen. Der schematisch berechnete Flächenbedarf bezog sich dabei nur auf die für die Feuerwache erforderlichen Flächen (Baukörper und Bewegungsflächen), die auf dem Grundstück des Landesbetriebs Wald und Holz (Flurstück 3569) abzubilden waren. Die sich aus der Dreiecksform ergebenden Restflächen für den Straßenanschluss, die Begrünung, die Entwässerung und die Übergangsflächen zum Wald waren nicht Bestandteil der vorgegebenen Flächenbegrenzung. Da sich die FNP-Änderung über die Gesamtheit dieser Flächenbestandteile erstreckt, ist der Geltungsbereich größer als die reine Funktionsfläche.

3.2. Flächenbilanzierung

Um die beschlossene Flächenbegrenzung im Rahmen der jetzigen Planung nachvollziehen zu können, wird die Flächennutzung in der folgenden Flächenübersicht (Abb. 7) und der zugehörigen Flächenbilanz (Tab. 1) unterteilt in Flächen außerhalb und innerhalb des Waldgrundstücks dargestellt. Die Gesamtfläche von 12.025 m² entspricht der Größe des FNP-Geltungsbereichs.

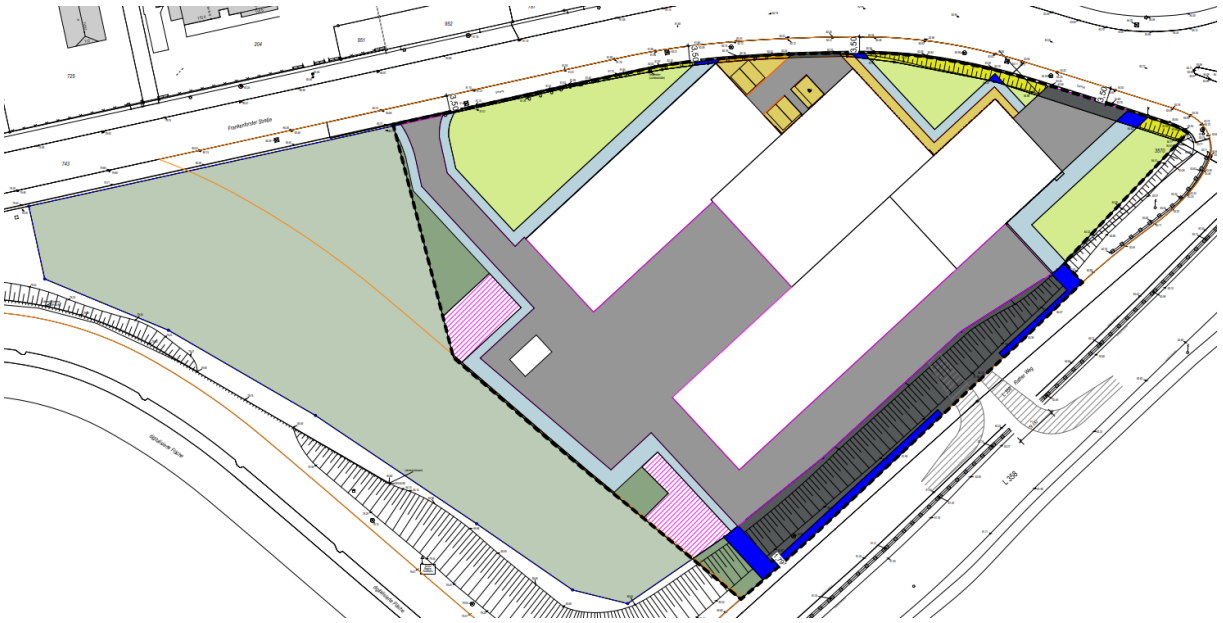


Abb. 7 Flächenübersicht. Quelle: Planungsgemeinschaft FWR2 (Stand: 2026).
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Flächeninanspruchnahme außerhalb des Grundstücks des Landesbetriebs Wald und Holz			
	Versiegelt außerhalb	845	m²
	Übergangsbereich außerhalb	210	m²
	Versickerungsfähige Beläge außerhalb	12	m²
	Grünfläche renaturiert außerhalb	138	m²
	Wald erhalten außerhalb	108	m²
	Gesamt	1.312	m²
Flächeninanspruchnahme innerhalb des Grundstücks des Landesbetriebs Wald und Holz			
	Versiegelt innerhalb	3.437	m²
	Versickerungsfähige Beläge innerhalb	225	m²
	Grünfläche renaturieren innerhalb	1.319	m²
	potenzielle Muldenstandorte	360	m²
	Gebäude	4.258	m²
	Übergangsbereich Innerhalb	864	m²
	Wald erhalten innerhalb	250	m²
	Gesamt	10.713	m²
	davon versiegelt / versickerungsfähige Beläge	7.920,0	m²
	davon Grünflächen / Wald/ renaturierte Übergangsbereiche/potenzielle Mulden	2.792,5	m²
FNP	Gesamt	12.025	m²

Tab. 1 Flächenbilanz. Quelle: Planungsgemeinschaft FWR2 (Stand: 2026).

Die Feuerwehrfunktionsflächen/ versiegelten Flächen auf dem Flurstück des Landesbetriebs Wald und Holz umfassen ca. 7.920 m². Auch wenn der Gesamteingriff höher liegt, kann die

vom Rat beschlossene Flächenbegrenzung eingehalten werden. Im Bebauungsplanverfahren werden die Nutzungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanplans weiter differenziert und hinsichtlich ihrer Wertigkeit kategorisiert.

3.3. Erschließung

3.3.1. Verkehrliche Erschließung

Das verkehrsgünstig gelegene Plangebiet wird im Norden durch die Frankenforster Straße (L136) und im Südosten durch den Rather Weg (L358) bzw. die Einfädelspur der Autobahn erschlossen.

KFZ-Erschließung und Alarmausfahrt

Um einen sicheren und funktionsfähigen Verkehrsablauf für den alltäglichen Verkehr und den Alarmfall zu gewährleisten, wurden zwei Verkehrsuntersuchungen beauftragt. In einer ersten verkehrlichen Machbarkeitsstudie stellte das Ingenieursbüro Lademacher - planen und beraten (2021)[10] verschiedene Erschließungs- und Ausrückvarianten dar und untersuchte die jeweiligen Vor- und Nachteile. In einer vertiefenden Untersuchung durch das Ingenieursbüro Habermehl und Follmann Ingenieursgesellschaft mbH (2023)[11] wurden die zwei Erschließungsvarianten für die Alarmausfahrt „Anbindung Rather Weg“ mit Durchbruch der Mittelleitplanke und „Anbindung Frankenforster Straße“ nochmals eingehend beleuchtet:

Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass die Anbindung der Alarmausfahrt verkehrstechnisch sowohl über die Frankenforster Straße als auch den Rather Weg möglich ist. Die alltäglichen Betriebsfahrten können in beiden Varianten über die Frankenforster Straße abgewickelt werden.

Da die Anbindung der Alarmausfahrt über den Rather Weg eine bessere funktionale Ausrichtung der Wache bietet, eine schnellere Auffahrt auf die Autobahn gewährleistet, Anwohnerinnen und Anwohner schalltechnisch weniger stark belastet und im Hinblick auf die Verkehrsabläufe des Rather Weg Kapazitätsvorteile aufweist, wird diese Variante als Vorzugsvariante weiterverfolgt. Um auch ein schnelles Ausrücken Richtung Norden zu gewährleisten, ist hierbei ein Durchbruch der Mittelleitplanke erforderlich. Zur Vermeidung von Fehlfahrten sieht die Planung die Minimierung des Mittelstreifen-Durchbruchs und Begleitmaßnahmen in Form von Markierung und Beschilderung vor.

Die Ausfahrten sind mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Autobahn GmbH abgestimmt.

Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV

Das Grundstück ist für den Fuß- und Radverkehr gut zu erreichen. Im Rahmen einer, vor Inbetriebnahme der Feuerwache Süd vorgesehenen, Fahrbahndeckensanierung des

[10] Vgl. Lademacher – planen und beraten, Machbarkeitsstudie Verkehr für den Standort Frankenforster Straße, 2021.

[11] Vgl. Habermehl und Follmann Ingenieursgesellschaft mbH, Neubau Feuerwache Süd in Bergisch Gladbach - Verkehrstechnische Untersuchung -, 2023.

Kreuzungspunkts Rather Weg/Frankenforster Straße werden die Verbindungen weiter optimiert.

Im Umkreis von 500 m befinden sich vier verschiedene Bushaltestellen. In 750 m Entfernung ist die Stadtbahnstation Kippekausen zu erreichen.

3.3.2. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

In Vorbereitung auf das Vergabeverfahren wurde das Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Ressourcenmanagement GmbH (IWR) beauftragt, die Grundstücksentwässerung in Form einer Machbarkeitsstudie zu prüfen. In der Machbarkeitsstudie (IWR GmbH 2023)[12] wurden unterschiedliche Optionen für eine Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung untersucht und ein Überflutungsnachweis in Anlehnung an die DIN 1986-100 durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt, die im Bebauungsplanverfahren weiter konkretisiert werden:

Schmutzwasser

Das betriebliche Schmutzwasser kann in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal in der Taubenstraße eingeleitet werden. Wenn keine Ableitung im Freigefälle möglich ist, wird geraten, dem Anschlusskanal einen Schmutzwasserrückhalteraum inklusive Pumpe vorzuschalten.

Das Niederschlagswasser des feuerwehreigenen Übungsplatzes ist als Schmutzwasser zu behandeln und kann in den Mischwasserkanal in der Taubenstraße eingeleitet werden.

Niederschlagswasser

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden fünf unterschiedliche Varianten analysiert, um den bestmöglichen Ansatz für die Niederschlagsentwässerung zu bestimmen. Eine Einleitung in den nördlich verlaufenden Frankenforstbach ist aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen; eine Einleitung in den westlich verlaufenden Flehbach kann aufgrund des dort nachgewiesenen Edelkrebsvorkommens nicht weiterverfolgt werden. Da der lediglich lose angedachte Entlastungskanal in der Frankenforster Straße keine ausreichende Planungssicherheit bietet, verbleibt als mögliche Variante ausschließlich die Versickerung des Niederschlagswassers. Die Versickerungsfähigkeit des Geländes ist dabei räumlich sehr unterschiedlich ausgeprägt. In der Machbarkeitsstudie wurden Vorschläge für potenzielle Muldenstandorte erarbeitet.

Die in der Machbarkeitsstudie empfohlenen Muldenstandorte stimmen nur bedingt mit dem Vergabe- bzw. Siegerentwurf überein. Vor diesem Hintergrund wurden auf Grundlage des Siegerentwurfs zusätzliche Baugrundbohrungen beauftragt. Die Festlegung des konkreten Muldenstandortes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

[12] Vgl. Ingenieursbüro für Wasserwirtschaft und Ressourcenmanagement GmbH, Neubau der Feuerwache Süd in Bergisch Gladbach Grundstücksentwässerung, Machbarkeitsstudie, 2023.

Starkregen- und Überflutungsvorsorge

In der Machbarkeitsstudie wurde eine Überflutungsprüfung für ein 100-jährliches Regenereignis durchgeführt. Das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist getrennt von der Fläche des Übungshofs zurückzuhalten.

Zuflüsse auf das Plangebiet sind auch bei Starkregen nicht zu verzeichnen.

4. Darstellungen im Änderungsbereich

Im Änderungsbereich wird, der Systematik der Stadt Bergisch Gladbach folgend, für den Neubau der Feuer- und Rettungswache eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebiets und des Wasserschutzgebiets überlagern die Gemeinbedarfsdarstellung im Norden. Mit Inkrafttreten des nachfolgenden Bebauungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, da der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Auswirkungen der Planung

5.1. Städtebauliche Auswirkungen

Der Neubau der Feuer- und Rettungswache hat Auswirkungen auf das städtebauliche Gefüge. Mit der Umwandlung des Waldstücks erweitert sich der Siedlungsbereich partiell in Richtung Süden. Die Lage der Bebauung hat Einfluss auf das Landschaftsbild. Zwar wird durch die Einebnung eines waldbestandenen, topografisch bewegten Geländes und die Errichtung eines mehrstöckigen Gebäudes in das Landschaftsbild eingegriffen; die Wirkungen stellen sich jedoch je nach Standort und Nutzergruppe unterschiedlich dar. Während Verkehrsteilnehmende das Vorhaben nur kurzzeitig in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld wahrnehmen, entfaltet es für die nördlich angrenzenden Wohngebiete aufgrund dauerhafter Sichtbeziehungen eine deutlich stärkere Bedeutung für das Ortsbild.

5.2. Verkehrliche Auswirkungen

Der Bau der neuen Feuer- und Rettungswache hat keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf. Trotz Verkehrszunahme (Alarmfahrten und ca. 162 Ein- und Ausfahrten der Mitarbeitenden) zeigt sich die Verkehrsqualität (QSV) an allen untersuchten Knotenpunkten im Nahbereich der Wache im Vergleich zum Status Quo unverändert.

Bei einem Feuerwehreinsatz ergeben sich temporär erhöhte Verlustzeiten und Rückstaus am Knotenpunkt Rather Weg/Frankenforster Straße. Auch bei Annahme eines Worst-Case-Szenarios mit 45 Alarmausfahrten/24h werden aufgrund der vorhandenen Kapazitätsreserven die Überlastungserscheinungen kurzfristig (das heißt nach zwei bis drei Umläufen) wieder abgebaut. Auch haben die Feuerwehreingriffe in beiden Fällen keine messbaren Auswirkungen auf

den Verkehrsablauf der Rampen der ASS A4 Gladbach-Frankenforst.

5.3. Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune

Der Bau der neuen Feuer- und Rettungswache hat Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune. Über die Errichtung der Wache hinaus müssen neue Lichtsignalanlagen sowie neue Kanäle und Versorgungsleitungen geplant und errichtet werden.

5.4. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem Bau der Feuerwache geht eine ökologisch wertvolle Waldfläche von ca. 12.000 m² unwiederbringlich verloren. Der hiermit verbundene Eingriff betrifft nicht nur die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, sondern verändert durch umfangreiche Erdarbeiten auch den Boden- und Wasserhaushalt des Gebietes dauerhaft. Des Weiteren ist mit einer geringen Zunahme der gewerblichen/betrieblichen Schallemissionen für die benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner zu rechnen, die jedoch durch den dominierenden Verkehrslärm kaum wahrnehmbar sein wird. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild beeinträchtigt und die Eignung der Fläche für die wohnungsnahe Naherholung eingeschränkt.

Im Bebauungsplanverfahren wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe definiert. Ergänzend wurde ein Schallgutachten[13] zur Beurteilung der Auswirkungen auf die angrenzende Bebauung erstellt und ein Baugrundgutachten und Entwässerungskonzept auf Grundlage des konkreten Entwurfs erarbeitet.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierzu sind umweltschützende, aber auch soziale und wirtschaftliche Anforderungen in Einklang zu bringen und eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung anzustreben (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind aber auch insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Ein Bauleitplanverfahren ist ein Abwägungsprozess. In diesem Fall wird die Sicherheit der Bevölkerung höher gewichtet als der Erhalt der von Straßen umschlossenen Waldfläche.

[13] Aufbauend auf die vorbereitenden Machbarkeitsstudien: ADU Cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH, Vorabschätzung (Machbarkeitsstudie) zu den Geräuschimmissionen für den geplanten Standort der Feuerwache Süd in Frankenforst (Bergisch Gladbach), 2022 und Ergänzende Vorabschätzung zur Machbarkeitsstudie zum geplanten Standort der Feuerwache Süd in Frankenforst hinsichtlich der Sprachverständlichkeit im Außenbereich der Wache, 2023.

5.5. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Geltungsbereich der FNP-Änderung 03/6443 – Feuerwache Süd –…….	S. 6
Abb. 2	Regionalplan Köln, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets…….....	S. 8
Abb. 3	Flächennutzungsplan 2035, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets……..	S. 8
Abb. 4	Landschaftsplan Südkreis 2008, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets……..	S. 9
Abb. 5	Veränderungen des FNP-Geltungsbereichs…….	S. 13
Abb. 6	Siegerentwurf von der Planungsgemeinschaft FWR2……	S. 14
Abb. 7	Flächenübersicht…….……..	S. 15
Tab. 1	Flächenbilanz…….	S. 16

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach §§ 2a und 4c in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Ziel der Änderung Nr. 03/6443 des Flächennutzungsplanes ist es, einen Bebauungsplan zur Errichtung eines notwendigen Ersatzneubaus für die bestehende Feuerwache Süd an der Wipperfürther Straße planungsrechtlich vorzubereiten. Das Bestandsgebäude ist stark renovierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den gültigen Vorgaben an eine Feuer- und Rettungswache. Auf Grund der räumlichen Gegebenheiten ist eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung im Bestand nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wurden im Zuge einer mehrjährigen Prüfung insgesamt 23 mögliche Grundstücke auf ihre Eignung als Standort für den Neubau der Feuerwache geprüft. Im Zuge des Prüfverfahrens erwies sich das hier vorliegende Grundstück (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 3569) im Stadtteil Frankenforst am geeignetsten.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach wird der Änderungsbereich als Waldfläche dargestellt und ist förmlich zu ändern.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

	Bestand	Planung	Veränderung
Änderungsbereich	ca. 1,2 ha	ca. 1,2 ha	0 ha
Wald	1,2 ha	0,0 ha	-1,2 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0,0 ha	1,2 ha	+1,2 ha

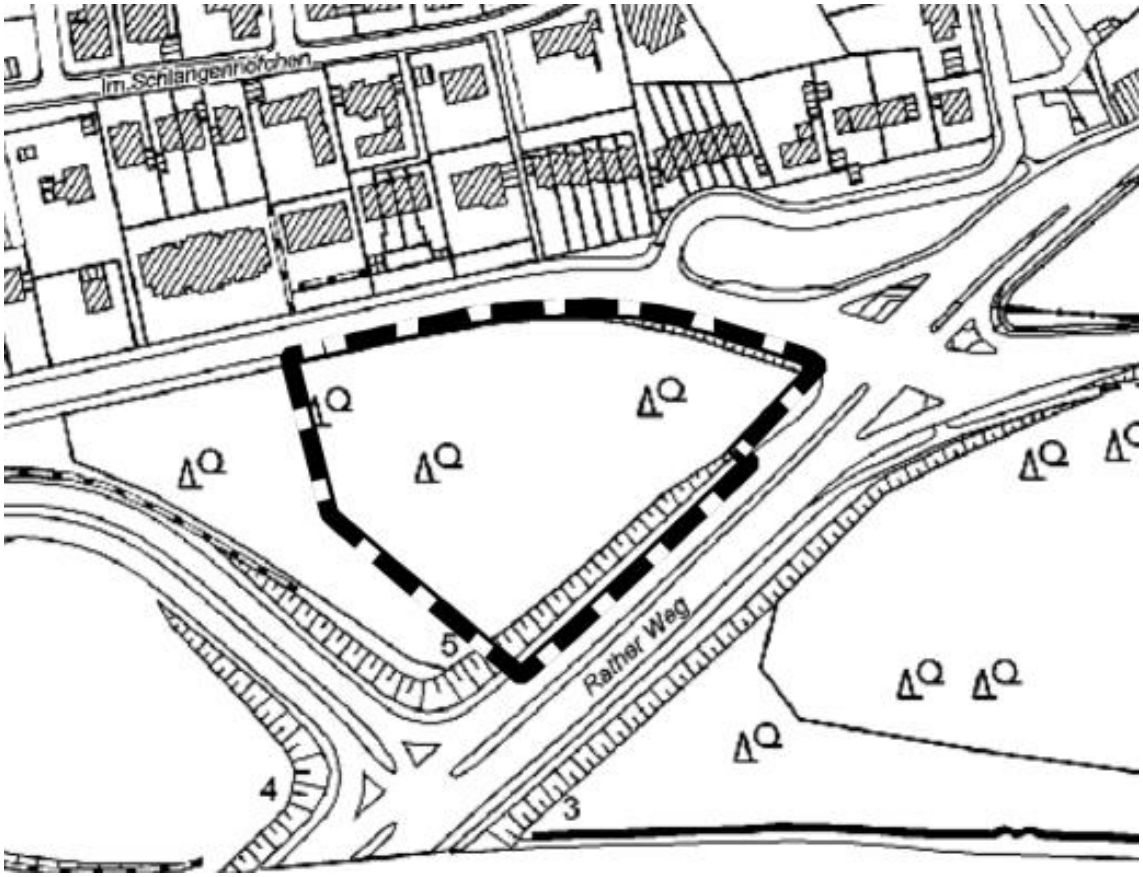


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs
Quelle: Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis/ Stadt Bergisch Gladbach

1.2 Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 03/ 6443 - Feuerwache Süd - erstreckt sich auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i sowie j des Baugesetzbuchs.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des städtebaulichen Konzepts anhand der bestehenden Fachplanungen, Auswertung bestehender Quellen sowie eigenen Aufnahmen und Ortsvergleichen.

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die ASB umfassen insbesondere Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungsbezogene Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Da hierzu auch Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes zählen, ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ an die Ziele des

Regionalplans angepasst.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2035 der Stadt Bergisch Gladbach überwiegend als Waldfläche dargestellt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des am 09.08.2019 genehmigten Flächennutzungsplans bestanden für diese Fläche keine konkreten Entwicklungsabsichten. Die Darstellung als Waldfläche orientierte sich an der tatsächlichen Nutzung.

1.3.3 Bestehendes Baurecht

Der Änderungsbereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung

1.4.1 Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch, sowie alle nachstehend aufgelisteten Gesetze, auch im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Landschaftsplan,	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes,

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altenlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz,	Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als - Rohstofflagerstätte, - Fläche für Siedlung und Erholung, - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO	(siehe auch WHG und LWG zu Tiere und Pflanzen) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung,	anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), Geruchsimmissions-Richtlinie, VDI 3471 + 3472 (Tierhaltung)	Zweck der Immissionsschutzgesetze und der zugehörigen Verordnungen ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Die Technische Anleitung Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Lärm	BundesImmissionsschutzgesetz – BimSchG – § 47a-f	Vermeidung und Minderung von belästigendem oder gesundheitsschädlichem Lärm, verursacht durch Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr sowie industrielle Tätigkeiten, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehend genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten.
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (Straßen und Schienenwege) beim Bau oder der wesentlichen Änderung durch Einhaltung von Grenzwerten.
	Sportanlagen- Lärmschutzverordnung (18. BImSchV)	Einhaltung von Immissionsrichtwerten bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen.
	Freizeitlärmrichtlinie	Vermeidung und Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und Beschränkung von vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß durch Freizeitanlagen i.S. einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geräusche.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung durch Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend DIN 18005-1.
	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärm-Gesetz FluLärmG)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft in der Umgebung von Flugplätzen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	BImSchG, TA Luft siehe Luft BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Nach § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		Dem Klimaschutz ist nach § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die dem, Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange des Klimas zu berücksichtigen und nach § 1 (7) in die Abwägung einzustellen.
Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW,	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Das Orts- und Landschaftsbild ist nach § 1 (5) BauGB baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange der Landschaft zu berücksichtigen und nach § 1 (7) in die Abwägung einzustellen.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie),	Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.
	Bundesnaturschutzgesetz § 41a	Mit Erlass einer Rechtsvorordnung zur näheren inhaltlichen Bestimmung sind Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen lichtemittierende Anlagen zu schützen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen und nach § 1 (7) in die Abwägung einzustellen.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
Abfall/ Abwasser	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW,	Zweck des Gesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
Erneuerbare Energien, Effizienz	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen und nach § 1 (7) in die Abwägung einzustellen.

1.4.2 Fachplanung

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Südlich des Änderungsbereichs erstreckt sich in einer Entfernung von etwa 200 m das Naturschutzgebiet “Königsforst” (GL 2.1-20) sowie das Vogelschutzgebiet (DE-5008-401) „Königsforst“.

Aufgrund der Lage innerhalb des 300-m-Pufferstreifens zum südlich gelegenen FFH-Gebiet

„Königsforst“ wurde im Rahmen des Planverfahrens bereits eine FFH-Vorprüfung[14] sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 1[15] und Stufe 2[16] durchgeführt. In den folgenden Kapiteln werden die Aussagen der Fachbeiträge dargestellt. Für eine vollständige Darstellung werden auf die FFH-Vorprüfung und Artenschutzprüfung verwiesen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II wurden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Feuerwache untersucht. Unter Berücksichtigung der durchgeführten faunistischen Erhebungen sowie der Ergebnisse der vorhergehenden Artenschutzprüfung Stufe I zeigt sich, dass für die relevanten Arten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, sofern geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählen insbesondere Bauzeitenregelungen, Kontrollen von Gehölzen und Höhlenstrukturen, eine ökologische Baubegleitung sowie Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen und Vogelschlag. Ergänzend sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse vorgesehen. Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Königsforst“, insbesondere des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald einschließlich seiner charakteristischen Arten, können durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da relevante Arten im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen wurden. Zwar wird im Plangebiet ein Stieleichen-Hainbuchenwald beeinträchtigt, dieser liegt jedoch außerhalb des FFH-Gebiets und ist daher für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht maßgeblich. Mögliche indirekte Auswirkungen, wie der Verlust von Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen), können durch geeignete Maßnahmen im Umfeld ausgeglichen werden, sodass auch hier keine negativen Wirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen und tragen zugleich zum Schutz des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiets bei.

[14] Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2021): FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung zur Errichtung einer Feuerwache (Stand: 22.12.2021).
[15] Büro Strix – Naturschutz und Freilandökologie (2021): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, Juli 2021).
[16] Büro Strix – Naturschutz und Freilandökologie (2024): Artenschutzprüfung Stufe II (ASP Stufe II) - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, Dezember 2024).

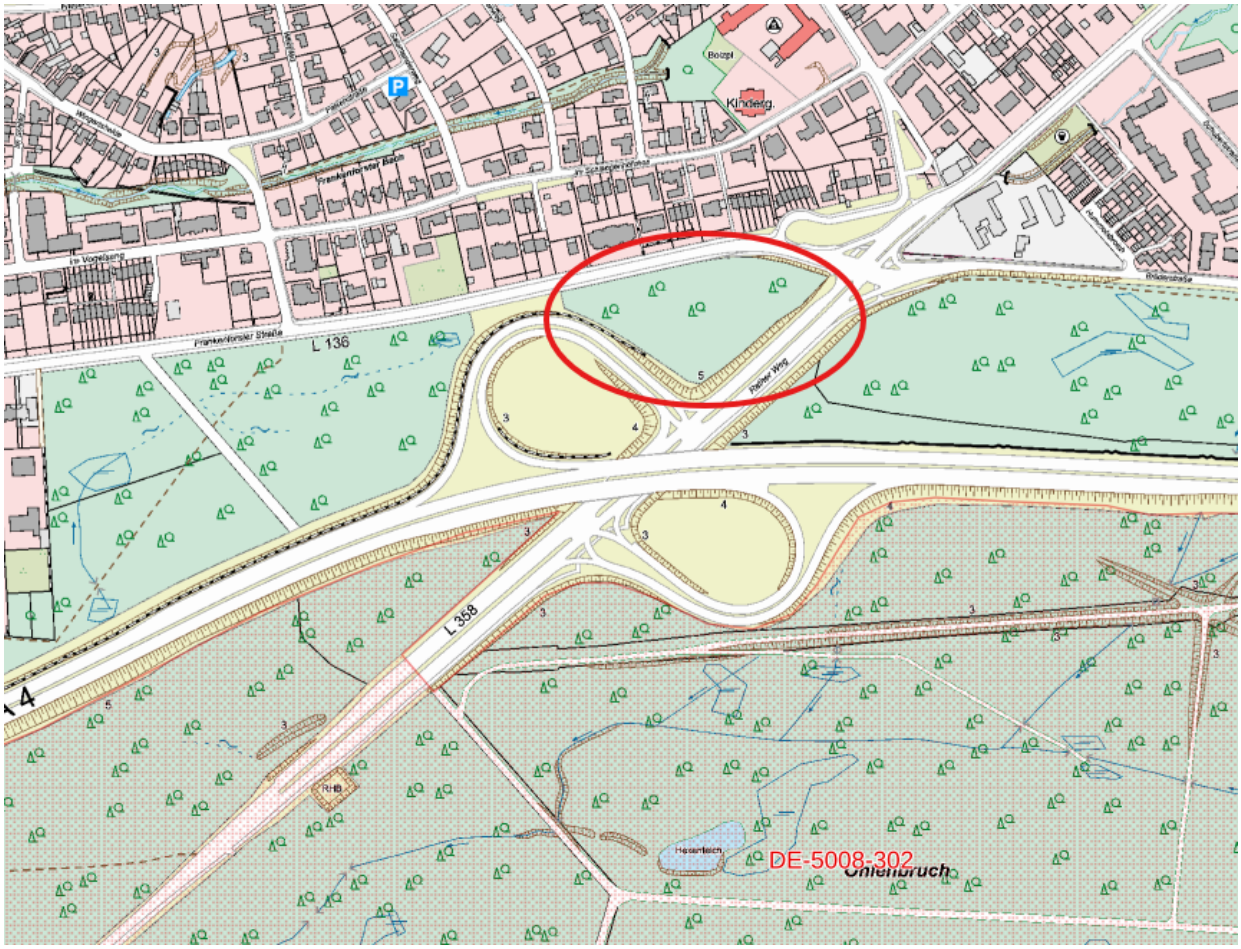


Abbildung 2: FFH-Gebiet „Königsforst“ südlich des Plangebiets
Quelle: NRW-Umweltdaten vor Ort, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NW

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nach der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Südkreis vom 22.07.2008 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bergische Heideterrasse" (GL 2.2-1). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse". Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.[17]

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse,
- wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Natur und

[17] GL 2.2-1, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.

Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum,
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich,
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche und
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche.

Biotopkatasterflächen

Gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete werden vom Geltungsbereich der Planung nicht überdeckt.

Die Biotopkatasterfläche „FFH-Gebiet und NSG Königsforst (BK-GL-00117)“ (LANUV 2026) ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Königsforst“. Schutzziele des Biotopkatasters sind:

- Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwälder, naturnahe Bachläufe, Röhrichten sowie
- Obstwiesen, Offenland- und Grünlandbiotope;
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren, unterschiedlichen Bestandsalter und standörtlichen Variationen unter besonderer Berücksichtigungen der Ziele nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen;
- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer und der hiermit im Komplex auftretenden Biotopen;

Nördlich liegt die Biotopkatasterfläche „Vuerfelser Bach“ (BK-5008-516).

Biotopverbundflächen (BVF)
Biotopverbundflächen werden für das Waldreservat Königsforst „VB-K-5008-009 Objektbezeichnung:“ (LANUV 2026) kartiert, dessen Flächen in weiten Teilen dem Naturschutzgebiet entsprechen.

Wasserschutzzone
Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Erker Mühle“. Es gelten entsprechend die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle[18].

[18] Bezirksregierung Köln (1993): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln.

Fluglärm
Das Plangebiet liegt sowohl außerhalb der nach § 2 FluLärmG festgelegten Lärmschutzzonen für den Flughafen Köln/Bonn als auch außerhalb der im Regionalplan - Teilabschnitt Region Köln, dargestellten Lärmschutzgebiete zum Schutz vor Fluglärm gegenüber dem Flughafen Köln/Bonn[19].

1.4.3 Fachkonzepte

Freiraumkonzept
Das Freiraumkonzept[20] der Stadt Bergisch Gladbach wurde im Zuge der vorbereitenden Planung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde erstellt. Zielsetzung des Konzepts ist es, die vorhandenen und neu zu schaffende Freiräume sowie deren Funktionen für den Naturhaushalt im Hinblick auf stetig steigenden Flächenbedarf planerisch zu berücksichtigen. Entsprechend der Artenschutzkarte des Konzepts wird der bewaldete Bereich vollflächig zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz dargestellt. Durch die Nähe zur Autobahnabfahrt hat der Bereich im Umfeld des Plangebietes allerdings nur eine geringe Relevanz für Freizeit und Erholung[21].

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere

Im Zuge des Verfahrens wurden eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 und Stufe 2 sowie aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes innerhalb des 300 m Radius zum südlich gelegenen FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung erstellt. Die Kernaussagen der Ergebnisse der genannten Fachbeiträge werden im Nachfolgenden dargelegt.

Artenschutzprüfung 1 (ASP 1)

Im Rahmen der durch das Büro Strix durchgeführten ASP 1 erfolgte eine Bewertung des zu erwartenden Artinventars auf Grundlage einer Datenabfrage des Fachinformationssystems des LANUV (Messtischblattabfrage) sowie der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“. Zusätzlich wurden Daten der in Köln nachgewiesenen Fledermausarten herangezogen. Am

[19] Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.04.2026).
[20] Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdfx?forced=true,16.04.2026)
[21] Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Flächen mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/3.1.1-freizeit-erholung.pdfx?forced=true, 16.04.2026).

23.03.2021 erfolgte eine Begehung der Fläche, um deren Habitatgrundlagen für potenziell vorkommende Arten abzuschätzen. Dabei erfolgte auch eine Kartierung der im Gebiet vorhandenen Höhlen- und Horstbäume (19 Höhlenbäume, 1 Horstbaum). Die Artenschutzprüfung Stufe 1 kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen insbesondere in Form des in Teilen naturnahen und strukturreichen Altholzbestandes ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Vorfeld nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt in erster Linie für zwölf planungsrelevante Vogelarten (Spechte, Tag- und Nachtgreife, Star, Pirol) sowie die Gruppe der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten. Darüber hinaus können auch Haselmaus und Zauneidechse von den zu erwartenden Wirkfaktoren betroffen sein. Vor diesem Hintergrund sind entsprechend den Ergebnissen der ASP 1 zu den oben genannten Arten und Artgruppen vertiefende faunistische Untersuchungen im Rahmen einer ASP 2 durchzuführen, um deren artenschutzrechtliche Betroffenheit im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6443 - Feuerwache Süd - zu beurteilen.

Artenschutzprüfung 2 (ASP 2)

Im Rahmen der ASP 2 erfolgten durch das Büro Strix vertiefende faunistische Kartierungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen. Des Weiteren erfolgte eine flächendeckende Haselmauserfassung, um ein Haselmausvorkommen auf der Projektfläche gänzlich ausschließen zu können. Mit hinreichender Sicherheit kann auf der Basis umfangreicher Kenntnisse die allgemeine Verbreitung der Art im Stadtgebiet und das besondere Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Zuge der vertiefenden Untersuchung zum Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich der Böschungen an der Frankenforster Straße sowie der Anschlussstelle Frankenforst konnten keine Artnachweise erbracht werden. Vor diesem Hintergrund kann entsprechend den Angaben der ASP 2 ein Vorkommen der Art im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Brutvogelkartierung wurden Habicht und Star als planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Beide Arten sind entsprechend den Ergebnissen der Prüfung allerdings als Gastarten (überfliegend bzw. Nahrungsgast) zu bewerten. Das Plangebiet bietet allerdings für zahlreiche weit verbreitete Vogelarten (min. 17 Arten) entsprechende Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate. Zudem wurde im Rahmen der ASP 1 eine Baumhöhlen- und Horstbaumkartierung durchgeführt, dabei wurden 19 Höhlenbäume sowie ein Horstbaum lokalisiert. Für den in einer Kiefer nachgewiesen Horst konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung allerdings kein Besatz nachgewiesen werden. Zur Erfassung des Artenspektrums vorkommender Fledermausarten wurde das Plangebiet bei drei Detektorbegehungen im Zeitraum von Juli – September 2021 auf dessen ökologische Funktion untersucht. Im Rahmen der Untersuchungen konnten regelmäßig Zwergfledermäuse nachgewiesen sowie ein einzelner akustischer Nachweis für die Große bzw. kleine Bartfledermaus (sichere akustische Unterscheidung nicht möglich) erbracht werden. Nachweise zu Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für Fledermäuse liegen im Plangebiet hingegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund handelt es sich entsprechend den Angaben des Fachbeitrags in erster Linie um Nahrungsgäste, Transferflüge bzw. Durchzügler. Allerdings lässt sich nicht ausschließen, dass einzelne Individuen die vorhandenen Totholzbäume als Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere nutzen.

FFH – Verträglichkeitsprüfung Stufe 1

Im Rahmen der FFH – Vorprüfung wurden jene FFH-Arten abgeprüft, die innerhalb eines 300 m Radius um den Eingriffsbereich vorkommen und als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Königsforst definiert sind. Für das FFH-Gebiet wird das Bachneunauge als einzige Art als Erhaltungsziel definiert. Ein Vorkommen liegt innerhalb des Wirkraums nicht vor, sodass die Art in der weiteren Prüfung nicht weiter berücksichtigt wurde. Bedeutsame Vorkommen, der für das im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Königsforst verzeichneten Vogelarten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 abgeprüft. Ein Nachweis der Arten im Zuge der Brutvogelkartierung konnte nicht erbracht werden.

Im Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach wird die bewaldete Fläche vollständig auf Grund des bestehenden Laubwalds mit hohem Altholzbestand als Bereich zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz bewertet.

Bewertung: Für das Schutzgut der Fauna wird auf Basis der nachfolgenden Bewertung eine mittlere bis hohe Bedeutung angesetzt. Im Zuge der durchgeführten Höhlenbaumkartierung wurden insgesamt 19 Höhlenbäume auf der Fläche aufgenommen. Durch die naturnahen und totholzreichen Waldstrukturen weist die Fläche für eine Vielzahl an Totholz gebundener Organismen entsprechende Lebensräume auf. Dies gilt zum einen für Höhlenbrüter und baumbewohnende Fledermausarten aber auch für eine Vielzahl von Insekten, Mikroorganismen und Pilzen. Gleichzeitig ist die Fläche durch die Insellage zwischen den unmittelbar angrenzenden Straßen sowie die im Süden gelegene A4 einem stetigen Störpotential durch Lärm- und Lichtemissionen ausgesetzt. Daneben ist aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Rundweges sowie mehrerer Trampelpfade von einer regelmäßigen Nutzung durch Naherholungssuchende auszugehen, wodurch ebenfalls von einem erhöhten Störpotential ausgegangen werden kann. Für die beiden im Zuge der Brutvogelkartierung festgestellten planungsrelevanten Vogelarten Habicht und Star konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Auch für die nachgewiesenen Fledermausarten (Nahrungsgäste, Transferflüge) Zwergfledermäuse und Große bzw. kleine Bartfledermaus konnten keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten nachgewiesen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass einzelne Individuen die vorhandenen Totholzbäume als Tagesversteck bzw. Zwischenquartier nutzen können. Das Bachneunauge (Lampetra planeri) ist die einzige nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art, die als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Königsforst“ festgelegt wird. Ein Vorkommen innerhalb des Wirkungsraums von 300 m liegt nicht vor.

2.1.2 Pflanzen

Reale Vegetation – LANUV - Kartierung geschützte Biotope

Im Hinblick auf eine Stellungnahme des Bündnis Heideterrasse zur vegetationskundlichen Wertigkeit des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 6443 – Feuerwache Süd – vom 10.09.2021 erfolgte durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am 28.06.2022 eine Biotoptypenkartierung zum Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope i.S. des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG. Entsprechend den Ergebnissen der Kartierungen liegt im Plangebiet entgegen der Stellungnahme des Bündnis Heideterrasse kein FHH-LRT 9190 „Alte

bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ und/ oder ein gesetzlich geschütztes Biotop vor. Im Zuge der Kartierung der Flächen durch das LANUV wurde für den östlichen Bereich des Plangebietes der LRT-9110 – Hainsimsen-Buchenwald kartiert. Die Fläche ist entsprechend der NRW-Biotoptypen dem Buchen-Eichenmischwald (AB1) zuzuordnen. Auch der westliche Teil der Fläche entspricht aufgrund vorhandener Arten innerhalb der Krautschicht (Fagetalia sylvaticae, Maianthemo Fagetum und Maianthemum bifolium) einem Buchenwaldstandort und wird in der Kartierung des LANUV dem LRT 9110 zugeordnet. Da es sich auf Grund des Vorkommens von Pinus sylvestris allerdings augenscheinlich um einen geforsteten Bestand handelt, erfolgt laut LANUV weiterhin die Zuordnung zum Biotoptyp AB5 „Eichenmischwald mit Nadelbaumarten.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzkriteriums „Flora“ wird als hoch eingeschätzt, da es sich bei den Flächen um teilweise naturnahe, totholzreiche Altbestände handelt, die entsprechend der Kartierung durch das LANUV dem LRT 9110 zugeordnet wurden. Die Waldflächen erfüllen dabei sowohl Lebensraumfunktionen als auch durch die Lage zur nördlichen Wohnbebauung wichtige Ökosystemleistungen für den Menschen.

2.1.3 Fläche

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich. Der überwiegende Teil der insgesamt rund 1,2 ha großen Fläche ist heute von Wald geprägt.

2.1.4 Boden/Altlasten

Boden

Der Boden stellt als grundlegender Lebensraum für Flora und Fauna auch die Grundlage für die menschliche Ernährung. Neben seiner Funktion als Archiv der natürlichen und kulturellen Entwicklung kommt ihm durch seine Puffer- und Filterfunktion hinsichtlich des Grundwasserschutzes eine besondere Bedeutung zu. Bodenökologische Funktionen lassen sich auf Basis der nachfolgenden Parameter bewerten: Bodenart, Bodenschutzstatus, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Natürlichkeitsgrad. Das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach (siehe Abbildung 4) stellt das Plangebiet im Hinblick auf die Bodenfunktionen als Bereich mit Podsol-Braunerde dar. Entsprechend den Angaben der Bodenkarte NRW[22] stehen im gesamten Plangebiet sandige Podsol-Braunerden an. Nach Angaben der Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW ist die Schutzwürdigkeit der Böden nicht bewertet.

Der Untersuchungsbereich liegt auf einem östlichen Ausläufer der Rheinischen Mittelterrasse, der von quartären Deck- und Flugsanden überlagert wird. Nach Angaben des Bodengutachtens[23] handelt es sich überwiegend um fein- bis mittelsandige, fluviatil umgelagerte Decksande

[22] Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124&center=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?,Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)
[23] Bodenuntersuchungen für einen potentiellen Standort des Neubaus der Feuerwache Süd in 51427 Bergisch Gladbach-Frankenforst, GEOS H & P Umwelt-Service GmbH, Dezember 2022 bis Juli 2023

des jüngeren Pleistozäns. Hinweise auf geomorphologisch ausgeprägte Wanderdünen oder Dünenreste innerhalb des Plangebietes ergeben sich hieraus jedoch nicht. Auch die Auswertung der Bodenkarte NRW sowie der Fachinformationen des Geologischen Dienstes NRW und des Bodenlehrpfads Königsforst (siehe Abbildung 3) ergaben keine Hinweise auf entsprechende seltene Dünenstandorte im Plangebiet. Die nördlich des Selbachs vorhandene Wanderdüne liegt bereits außerhalb des Plangebietes auf Kölner Stadtgebiet und steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit der Planung.

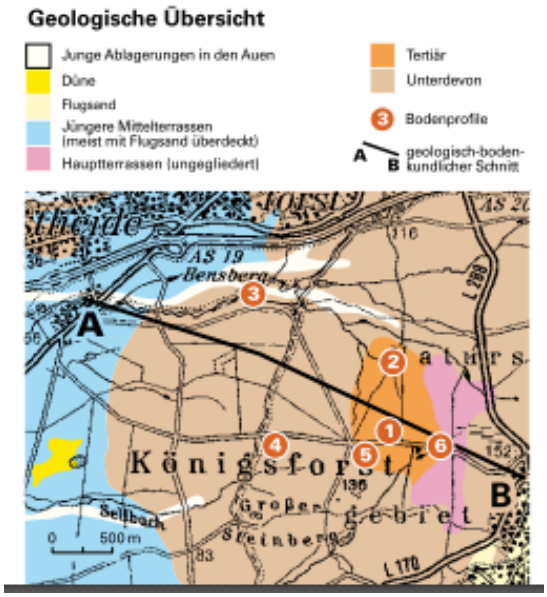


Abbildung 3: Bodenlehrpfade in NRW, Königsforst © 2017 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

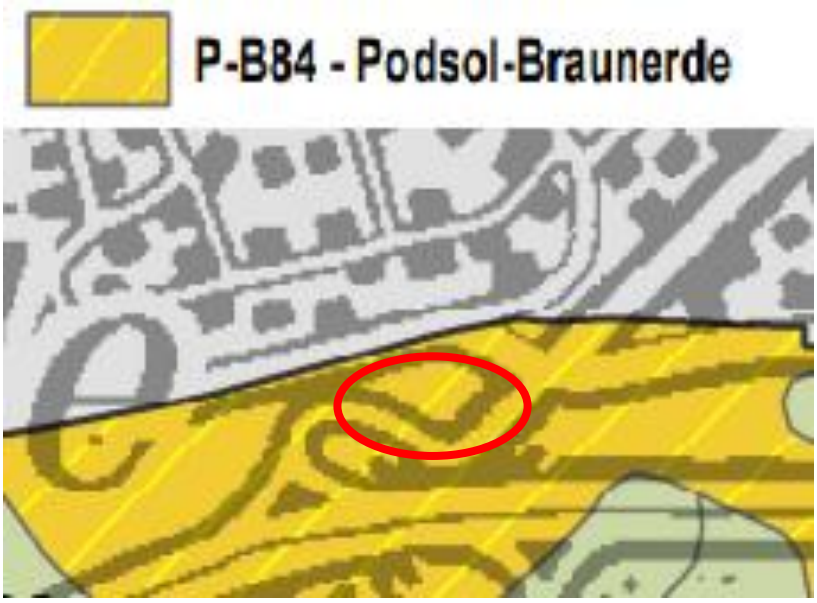


Abbildung 4: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden

Altlasten

Altlasten liegen im Hinblick auf die bisherige Nutzung als forstwirtschaftliche Fläche entsprechend den Angaben der Stadt Bergisch Gladbach nicht vor.

Bewertung: Auf Grundlage der zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Datengrundlage ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet anstehenden Böden in der Vergangenheit keiner großräumigen anthropogenen Umformung ausgesetzt worden waren. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Wanderdünen oder Dünenreste nicht vorkommen. Lediglich für den südlichen Teil sind durch den Autobahnbau keine natürlichen Bodenbedingungen anzunehmen.

2.1.5 Wasser

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Grundwassers erfolgt auf Grundlage der Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen, des Schutzstatus sowie der Funktion der überdeckenden Bodenschichten als Puffer- und Filter. Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Rheingraben-Nord“[24]. Dem Grundwasserkörper kommt auf Grund seiner hohen Ergiebigkeit eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung zu. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Erker Mühle“. Entsprechend den Angaben der Bodenkarte NRW ist die Fähigkeit als Puffer und Filter aufgrund der sandigen Böden als gering zu bewerten. Somit ist bei den überdeckenden Bodenschichten, von einer geringen Schutzfunktion für das Grundwasser auszugehen. Allerdings bilden die Waldflächen einen natürlichen Puffer bei Starkregenereignissen und führen dadurch zu einer verzögerten Abflussrate anfallender Niederschläge. Vorbelastungen liegen auf Grund der vollflächigen Bestockung mit Wald hingegen nicht vor. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der ca. 150 m nördlich gelegene Frankenforstbach.

Bewertung: Dem Schutzgut Wasser kommt insgesamt eine mittlere Bedeutung zu. Zwar liegt das Gebiet innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, allerdings lediglich in der niedrigsten Schutzzone III B. Darüber hinaus erfüllen die anstehenden Bodenschichten keine Filter- und Pufferwirkungen für versickerndes Wasser. Oberflächengewässer liegen im Plangebiet hingegen nicht vor.

2.1.6 Klima/Luft/Lärm

Klima / Stadtklima

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend durch Wald- und Grünflächen geprägt und übernimmt wichtige Funktionen für das lokale Klima. Nach der Klimafunktionskarte der Stadt Bergisch Gladbach handelt es sich um ein Waldklima mit ausgleichender Wirkung auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Die Waldflächen tragen zur Minderung thermischer Extreme, zur Verbesserung der

[24] Elwas-Web (2022): Grundwasserkörper – Rheingraben Nord (https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.xhtml;jsessionid=AD850FBD557254DBE6B988F7EED1C0B5, 16.04.2026)

Luftqualität sowie zur CO_2-Bindung bei und besitzen aufgrund der Nähe zu den nördlich angrenzenden Wohngebieten eine hohe Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum.

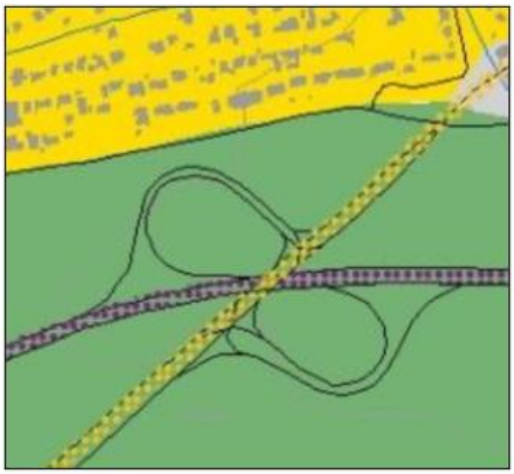


Abbildung 7 Ausschnitt der Klimafunktionskarte

Quelle: Stadt Bergisch Gladbach 2021

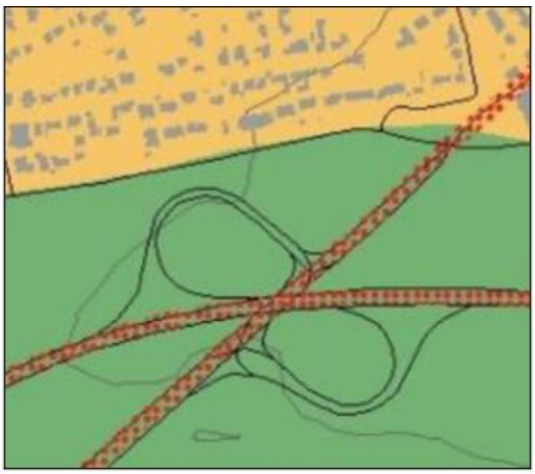
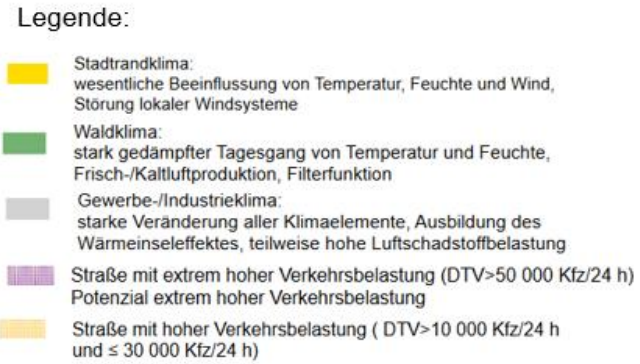


Abbildung 8 Ausschnitt der Planungshinweiskarte

Quelle: Stadt Bergisch Gladbach 2021



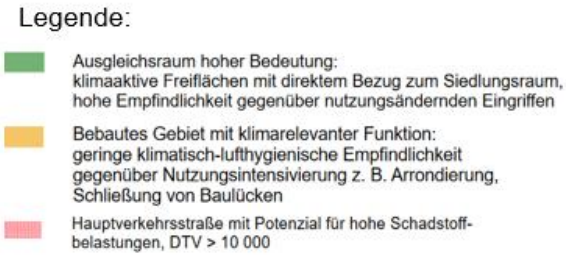


Abbildung 5: Ausschnitte mit Legende der Klimafunktionskarten mit Darstellung des Plangebiets Stadt Bergisch Gladbach (2026)

Luft

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich stark befahrener Verkehrsachsen, insbesondere der Bundesautobahn A4 sowie des Rather Weges. Dadurch bestehen bereits Vorbelastungen durch Luftschadstoffe wie Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO_2). Aufgrund der offenen Freiraumsituation können sich Schadstoffe jedoch vergleichsweise gut verteilen, sodass keine erheblichen Schadstoffanreicherungen auftreten. Die gemessenen Belastungen im Stadtgebiet liegen deutlich unter den geltenden Grenzwerten.

Lärm

Das Plangebiet ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn A4 sowie zu den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen bereits erheblichen Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt. Die Verkehrsflächen zählen zu den wesentlichen Lärmquellen im Stadtgebiet. Für die weitere Planung wurde daher ein schalltechnisches Gutachten beauftragt.

Bewertung: Auch hinsichtlich der Lärmsituation bestehen deutliche Vorbelastungen durch den Straßenverkehr der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen und der Autobahn A4. Nach den Ergebnissen der Lärmkartierung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet teilweise überschritten. Insgesamt wird die Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen als hoch bewertet.

Bewertung: Das Schutzgut Klima / Stadtklima weist insgesamt eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Für das Schutzgut Luft besteht eine mittlere Vorbelastung, die aktuelle Luftqualität ist insgesamt noch als unkritisch zu bewerten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist die Empfindlichkeit gegenüber Lärmeinwirkungen insgesamt als hoch zu bewerten.

2.1.7 Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild im Plangebiet werden grundsätzlich als geringwertig eingestuft, da es innerhalb des städtischen Siedlungsraums liegt. Die vorhandene Waldfläche weist jedoch eine höhere tatsächliche Qualität auf und steht in funktionalem Zusammenhang mit den südlich angrenzenden, hochwertig bewerteten Waldflächen des Königsforstes.

Die Wahrnehmbarkeit des Plangebiets ist überwiegend auf Sichtbeziehungen aus nördlicher und östlicher Richtung beschränkt, während sie von Süden durch Verkehrsinfrastruktur deutlich eingeschränkt wird. Zudem übernimmt die Waldfläche eine wichtige Funktion als Sichtschutz gegenüber der südlich gelegenen Autobahn.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild daher mit einer mittleren Empfindlichkeit bewertet.

2.1.8 Biologische Vielfalt

Durch die geplante Nutzung wird die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Plangebiet deutlich eingeschränkt; eine positive Entwicklung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten. Die Flächen werden überwiegend versiegelt bzw. funktionsgebunden genutzt, sodass lediglich kleinflächige Grün- und Pflanzbereiche verbleiben, die vorwiegend allgemeinen, weit verbreiteten Arten als Lebensraum dienen können.

Bewertung: Die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Flora und Fauna wird daher insgesamt als mittel eingestuft.

2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Das Plangebiet ist derzeit durch eine zusammenhängende Waldfläche geprägt und erfüllt wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen. Es wirkt temperaturausgleichend, erhöht die Luftfeuchtigkeit und verbessert die Luftqualität durch Filter- und Verdunstungsprozesse. Die Fläche dient als klimatischer Ausgleichsraum für die angrenzenden Siedlungsbereiche und trägt zur

Minderung thermischer Belastungen bei. Kaltluftströmungen aus östlicher Richtung können das Gebiet weitgehend ungehindert durchströmen und in die Umgebung wirken.

Luftqualität

Die Luftqualität ist durch die Lage im Umfeld stark befahrener Straßen (u. a. A4 und angrenzende Verkehrsachsen) bereits vorbelastet. Hauptschadstoffe sind Feinstaub und Stickstoffoxide. Aufgrund der offenen Freiraumstruktur ist jedoch eine gute Durchmischung der Luft gegeben, sodass keine kritischen Schadstoffanreicherungen bestehen und die geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Geruch, Licht und Erschütterungen

Im Umfeld bestehen keine relevanten Geruchsemittenten. Lichtemissionen resultieren im Wesentlichen aus der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur. Relevante Quellen für Erschütterungen sind nicht vorhanden.

Lärm

Das Plangebiet ist bereits heute deutlich durch Verkehrslärm der Autobahn A4 sowie der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen vorbelastet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden bereits überschritten.

Gesamtfunktion (Klima / Luft / Lärm)

Die Fläche besitzt insgesamt eine hohe Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, steht jedoch gleichzeitig unter deutlicher Vorbelastung insbesondere durch Verkehrslärm.

Bewertung: Das Schutzgut ist insgesamt als hoch empfindlich einzustufen, insbesondere aufgrund der ausgeprägten klimatischen Ausgleichsfunktion und der bestehenden Lärmbelastung.

2.1.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine für die Planung relevanten Kulturgüter oder Sachgüter vorhanden, sodass hier planungsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

2.1.11 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Sowohl im Zuge der Bauphase als auch während des Betriebs der Feuer- und Rettungswache sind Emissionen zu erwarten. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Während der Bauphase sind die Lichtemissionen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Erforderliche Beleuchtung ist dabei zielgerichtet mit einer möglichst geringen diffusen Beleuchtung von oben herab einzusetzen. Das Anstrahlen umgebender Vegetationsstrukturen ist zwingend zu vermeiden. Im weiteren Verfahren ist für die Feuer- und Rettungswache ein Lichtkonzept zu erarbeiten damit negative Auswirkungen auf nachtaktive Individuen vermieden werden.

Derzeit gehen von den Nutzungen im Änderungsbereich keine Lärm- oder Schadstoffemissionen aus. Abwasser fällt im Änderungsbereich bisher lediglich in Form von Niederschlagswasser an. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden fünf unterschiedliche Varianten analysiert, um den bestmöglichen Ansatz für die Niederschlagsentwässerung zu bestimmen. Eine Einleitung in den nördlich verlaufenden Frankenforstbach ist aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen; eine Einleitung in den westlich verlaufenden Flehbach kann aufgrund des dort nachgewiesenen Edelkrebsvorkommens nicht weiterverfolgt werden. Da der lediglich lose angedachte Entlastungskanal in der Frankenforster Straße keine ausreichende Planungssicherheit bietet, verbleibt als mögliche Variante ausschließlich die Versickerung des Niederschlagswassers. Baubedingte Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu behandeln und abzuführen. Es gelten die Vorgaben für die nachfolgende wasser- und baurechtliche Genehmigung.

Abfälle fallen im Änderungsbereich derzeit nicht an. Anfallende Abfälle sind entsprechend den gültigen Gesetzen und Vorschriften zur Abfallentsorgung zu behandeln. Vor diesem Hintergrund können negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB grundsätzlich vermieden werden. Für die Stadt Bergisch Gladbach ist eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen entsprechend der Abfallsatzung festgelegt.

2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Konkrete Festsetzungen und Maßnahmen hierzu erfolgen auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im Rahmen der Hochbauplanung.

2.1.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich keine relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität zu erwarten sind.

2.1.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Im derzeitigen Zustand ergeben sich zum einen wesentliche Wechselwirkungen zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation sowie zwischen der Vegetation, der Fauna und der biologischen Vielfalt. Weiter sind Wechselwirkungen zwischen der Vegetation, dem Klima sowie dem Menschen und seiner Gesundheit gegeben.

Für die mit der Änderung des Flächennutzungsplans neu darzustellenden, bisher unbebauten Siedlungsflächen kann von einer üblichen natürliche Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander ausgegangen werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Nullvariantenprüfung wird die Entwicklung des Plangebiets ohne Umsetzung der Planung betrachtet. In diesem Fall wäre weiterhin von einer forstwirtschaftlich genutzten Mischwaldfläche auszugehen, die ihre bestehenden ökologischen Funktionen wie Lebensraumangebot für Flora und Fauna, Bodenfunktionen, natürliche Versickerungsleistung sowie klimatische Ausgleichswirkungen für das Umfeld beibehält.

Schutzwürdige Böden blieben erhalten und die bestehende Waldstruktur würde weiterhin als klimatischer Ausgleichsraum für angrenzende Siedlungsbereiche wirken. Die vorhandenen Immissionsbelastungen durch den Straßenverkehr würden sich hingegen auch ohne Planung nicht wesentlich verändern.

Gleichzeitig wäre ohne die Planung die Funktionsfähigkeit der Feuer- und Rettungswache weiterhin eingeschränkt, sodass der Bedarf an einem geeigneten neuen Standort bestehen bleibt.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

In der Prognose über die Entwicklung der dargelegten Schutzgüter bei Umsetzung der Planung werden die zu erwartenden Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit dargelegt. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ auf Basis der erörterten Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgutfunktionen unter Beachtung der prognostizierten Folgen bei Umsetzung der Planung. Soweit möglich, erfolgt darauf aufbauend eine Einstufung der Umwelterheblichkeit.

2.3.1 Tiere

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen der Fauna führen können. Dazu zählen vor allem die Rodung von Gehölzen, einschließlich mehrerer Höhlenbäume, sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zudem bestehen potenzielle Risiken durch Vogelschlag an Glasflächen und Störwirkungen auf Fledermäuse durch Lichtimmissionen.

Bei Durchführung der Planung ist während der Bau- und Betriebsphase mit Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Flora und Fauna, zu rechnen. Zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte sind geeignete Maßnahmen erforderlich. Diese umfassen insbesondere Bauzeitenregelungen, den Schutz von Gehölzstrukturen sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen und Vogelschlag. Ergänzend können Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise für höhlenbewohnende Arten, erforderlich werden.

Die konkrete Ausgestaltung und verbindliche Festsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sowie der fachgutachterlichen Konkretisierung.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird das Vorhaben als artenschutzrechtlich zulässig

bewertet. Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna sind insgesamt als gering einzustufen.

2.3.2 Pflanzen

Mit Umsetzung der Planung ist eine großflächige Rodung des bestehenden Waldbestandes verbunden, wodurch die vorhandenen Lebensräume vollständig verloren gehen. Der konkrete Flächenumfang wird erst im weiteren Verfahren bestimmt, ebenso die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Für den Verlust der Waldflächen ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich, der über geplante Waldumbaumaßnahmen im Rahmen des städtischen Ökopunktekontos erfolgen soll.

Aufgrund der ökologischen Bedeutung des Waldes und seiner Funktionen ist insgesamt von einer mittleren bis hohen Umwelterheblichkeit auszugehen.

2.3.3 Fläche

Durch die Umsetzung der Planung werden bisherige Freiflächen in Bau- und Verkehrsflächen umgewandelt, was mit einer großflächigen Versiegelung verbunden ist. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser werden gesondert betrachtet.

Trotz der inselartigen Lage der Fläche ist der Flächenverbrauch im Stadtgebiet bereits überdurchschnittlich hoch, sodass der zusätzliche Flächenverlust ins Gewicht fällt.

Insgesamt wird die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Fläche als mittel bewertet.

2.3.4 Boden/ Altlasten

Die Umsetzung der Planung erfordert erhebliche Eingriffe, insbesondere durch notwendige Geländemodellierungen zur Anpassung an die umliegenden Straßenhöhen. Damit gehen umfangreiche Bodenbewegungen und eine deutliche Veränderung des Reliefs einher. Mit den durchgeführten Rammkernsondierungen[25] ist die Bodensituation als Vorbereitung für die weiteren Planungen ausreichend erkundet worden. Es wurden umgelagerte, aus der näheren Umgebung stammende, Bodenmaterialien ohne anthropogene Beimengungen erfasst.

Aufgrund der Intensität der Eingriffe ist insgesamt von einer mittleren Umwelterheblichkeit auszugehen.

2.3.5 Wasser

Die planungsbedingten Auswirkungen betreffen ausschließlich das Grundwasser, da im

[25] Bodenuntersuchungen für einen potentiellen Standort des Neubaus der Feuerwache Süd in 51427 Bergisch Gladbach-Frankenforst, GEOS H & P Umwelt-Service GmbH, Dezember 2022 bis Juli 2023

Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

Durch die Flächenversiegelung kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen.

Das Ausmaß der Auswirkungen hängt maßgeblich vom Anteil versickerungsfähiger Flächen sowie von der noch zu konkretisierenden Entwässerungsplanung ab. Durch eine Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser reduziert werden.

2.3.6 Klima/Luft/Lärm

Klima / Stadtklima

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Rodung von Waldflächen gehen klimaausgleichende Funktionen teilweise verloren. Insbesondere die kühlende Wirkung des Waldes sowie Beiträge zur Luftfilterung und CO_2-Bindung werden reduziert. Aufgrund der umliegenden Waldflächen sowie geplanter Begrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen jedoch teilweise gemindert werden. Eine ausgeprägte Wärmeinselbildung wird nicht erwartet.

Luft

Mit der Nutzung der Feuer- und Rettungswache ist eine gewisse Zunahme des Verkehrsaufkommens verbunden. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Verkehrsbelastungen wird jedoch keine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität erwartet. Die geltenden Grenzwerte werden voraussichtlich weiterhin eingehalten.

Lärm

Während der Bauphase treten vorübergehende Geräuschbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten auf. Im Betrieb der Feuer- und Rettungswache entstehen zusätzliche Geräusche insbesondere durch Einsatzfahrten und Sondersignale. Aufgrund der bereits hohen Vorbelastung sowie der zeitlich begrenzten Ereignisse wird insgesamt keine grundlegende Veränderung der bestehenden Lärmsituation erwartet. Die konkreten Auswirkungen werden im weiteren Verfahren gutachterlich untersucht.

Bewertung: Für das Schutzgut Klima / Stadtklima sind insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind insgesamt als gering einzustufen. Für das Schutzgut Lärm sind insgesamt geringe bis mittlere zusätzliche Auswirkungen zu erwarten.

2.3.7 Landschaft

Die Auswirkungen auf das Ortsbild betreffen vor allem die nördlich angrenzenden Wohngebiete, während die Einsehbarkeit aus anderen Richtungen eingeschränkt ist.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Ortsbild als mittel eingestuft.

2.3.8 Biologische Vielfalt

Die Planung führt zu einer deutlichen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der biologischen Vielfalt. Durch die überwiegend funktionsgebundene Nutzung verbleiben nur kleinflächige Grünbereiche, die überwiegend allgemeinen, weit verbreiteten Arten als Lebensraum dienen können.

Eine positive Entwicklung des Schutzgutes ist daher nicht zu erwarten. Insgesamt wird die Umwelterheblichkeit für Flora und Fauna als mittel bewertet.

2.3.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH/VSG) im Sinne des BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Königsforst“ zu erwarten sind. Weder erfolgt ein direkter Flächenverlust noch eine relevante Beeinträchtigung der maßgeblichen Lebensraumtypen oder Arten.

Die im Gebiet geschützten Arten wurden im Wirkraum nicht nachgewiesen, und auch für den relevanten Lebensraumtyp ergeben sich aufgrund der räumlichen Distanz sowie bestehender Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen. Die zu erwartenden Wirkfaktoren, etwa durch Verkehr oder Beleuchtung, werden als gering eingestuft.

Insgesamt können die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets weiterhin eingehalten werden, sodass keine Umwelterheblichkeiten vorliegen.

2.3.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Durch die Rodung von ca. 12.000 m² Waldfläche und die anschließende Versiegelung gehen die klimatischen Ausgleichsfunktionen der Fläche weitgehend verloren. Es ist künftig von einem stärker versiegelten Stadtrandklima mit erhöhten Temperaturen, reduzierter Luftfeuchtigkeit und veränderten Windverhältnissen auszugehen. Die Funktionen der Kaltluftbildung und Luftfilterung werden deutlich eingeschränkt. Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung können die Auswirkungen nur teilweise kompensieren.

Luftqualität

Durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache entsteht zusätzlicher Verkehr. Im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung durch die umliegenden Straßen ist dieser jedoch als gering einzustufen. Eine relevante Verschlechterung der Luftqualität ist nicht zu erwarten; die geltenden Grenzwerte bleiben voraussichtlich eingehalten.

Geruch, Licht und Erschütterungen

Es sind keine relevanten zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten. Lichtemissionen treten insbesondere während der Bauphase sowie im Betrieb auf, werden jedoch durch geeignete Maßnahmen reduziert. Erschütterungen sind nur geringfügig durch Bau- und Betriebsverkehr zu erwarten.

Lärm

Der Betrieb der Feuer- und Rettungswache führt zu zusätzlichen Lärmereignissen, insbesondere durch Einsatzfahrten und tägliche Betriebsabläufe. Aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung verändert sich die Gesamtlärmsituation jedoch nur geringfügig. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden voraussichtlich eingehalten, Orientierungswerte der DIN 18005 bleiben jedoch überschritten, sodass passiver Schallschutz erforderlich ist.

Gesamtwirkung (Klima / Luft / Lärm)

Insgesamt führt die Planung zu einem weitgehenden Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktionen und zu einer zusätzlichen, jedoch begrenzten Lärmbelastung. Die Auswirkungen auf die Luftqualität bleiben gering.

Bewertung Prognose:

Für das Schutzgut ist insgesamt von einer hohen Umwelterheblichkeit auszugehen, insbesondere aufgrund des Verlusts der klimatischen Ausgleichsfunktion, während Luft- und zusätzliche Lärmauswirkungen als gering bis mittel einzustufen sind.

2.3.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Während der Bauphase können durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten temporäre Erschütterungen auftreten, die sich potenziell auf umliegende Gebäude auswirken. Unter Beachtung einschlägiger Regelwerke (u. a. Erschütterungserlass und DIN 4150) können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden. Auch im Betrieb ist durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen lediglich mit geringfügig erhöhten Erschütterungen zu rechnen, wobei eine Überschreitung von Richtwerten nicht zu erwarten ist.

Kulturgüter und relevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass entsprechende Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

2.3.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Feuer- und Rettungswache entstehen verschiedene Emissionen (Luftschadstoffe, Licht, Lärm und Erschütterungen), die jedoch durch geeignete Maßnahmen und gesetzliche Vorgaben weitgehend minimiert werden können. Dazu zählen u. a. Staubminderungsmaßnahmen, der Einsatz emissionsarmer und gewarteter Baumaschinen, eine zielgerichtete und reduzierte Beleuchtung sowie technische und

organisatorische Maßnahmen zur Minderung von Erschütterungen. Die abschließende Bewertung der Lärmsituation erfolgt gutachterlich im weiteren Verfahren.

Anfallende Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der kommunalen Abfallsatzung ordnungsgemäß zu entsorgen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch das Abwasser wird über das bestehende Entsorgungssystem fachgerecht abgeführt; die Versickerung von Niederschlagswasser wird im Rahmen eines Entwässerungskonzepts geprüft.

Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen durch Emissionen und Ver- und Entsorgung bei Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden.

2.3.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Konkrete Festsetzungen und Maßnahmen hierzu erfolgen auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im Rahmen der Hochbauplanung.

2.3.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für die Bauphase sind keine Potenziale zur Luftreinhaltung erkennbar, die planerisch vorgegeben oder angenommen werden können. Bezogen auf die bestehenden Emissionen der angrenzenden Verkehrswege und die Größe der ausgleichenden Waldflächen in der Umgebung fallen die zu erwartenden Emissionen des Baubetriebs planerisch nicht ins Gewicht.

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich keine relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität zu erwarten sind.

2.3.15 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Die prognostizierten Auswirkungen der Planung auf die einzelne Schutzgüter stehen in verschiedenen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zueinander. Dadurch könne einerseits nachteilige Wirkungen verstärkt werden. Andererseits können aber auch die Wirkung von Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich gleichzeitig positiv auf mehrere Schutzgüter wirken.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans zur Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ergeben sich zum einen wesentliche Wechselwirkungen zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation mit Auswirkungen auf das lokale Klima. Das urbane Klimatop wiederum wirkt sich belastend auf den Menschen und seine Gesundheit aus sowie auf die Artenzusammensetzung der Flora im Änderungsbereich.

Die Vegetation, die Fauna und die biologische Vielfalt stehen ihrerseits in eine Wechselbeziehung, da eine Änderung des Artenspektrums der Pflanzen auch eine Veränderung der Habitate für die Fauna bedeutet.

Schließlich wirken sich Veränderung der Landschaft im hier gegebenen Übergang von der Siedlung zur Erholungslandschaft auf das Wohlbefinden der Menschen aus.

2.3.16 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete

Für den Autobahnabschnitt der A4 zwischen dem Autobahnkreuz Köln-Ost bis zur Anschlussstelle Bergisch Gladbach-Bensberg ist der durchgängig sechsstreifige Ausbau vorgesehen. Der Ausbau befindet sich im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030[26]. Zum jetzigen Planungsstand können keine konkreten Aussagen zu Kumulierungen zum geplanten Ausbau getroffen werden

2.3.17 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die konkrete Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge nur eingeschränkt bewerten. Allgemein ist jedoch mit einer Zunahme klimatischer Extremereignisse wie Trockenperioden und Starkregen zu rechnen.

Mögliche Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung der Waldfläche, wurden bereits in anderen Kapiteln berücksichtigt. Weitergehende Aspekte, vor allem im Hinblick auf Starkregenereignisse, sind im Rahmen der Entwässerungsplanung zu behandeln.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zum jetzigen Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nur in grundsätzlicher Form benannt werden. Detaillierte Festlegungen erfolgen im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung sowie der fachgutachterlichen Konkretisierung (z. B. Artenschutzprüfung und landschaftspflegerischer Begleitplanung).

[26] Bundesregierung (o. J): Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Internetabfrage: https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A4-G60-NW-T1-NW/A4-G60-NW-T1-NW.html#h1_ergaenzung am 04.05.2026).

2.4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Zur Kompensation der durch die Planung verursachten erheblichen Eingriffe in den Waldbestand wird ein Ausgleich über das städtische Ökokonto vorgesehen. Grundlage ist der Bebauungsplan Nr. 6443 -Feuerwache Süd-, der mit einem erheblichen Verlust von Waldflächen verbunden ist.

Der Ausgleich erfolgt über bereits umgesetzte Waldentwicklungsmaßnahmen im Ausgleichsgebiet Diepeschrath (Teil des NSG Thielenbruch). Dort wurde eine ehemalige Fichtenmonokultur in einen standortgerechten Laubmischwald umgewandelt und ökologisch aufgewertet. Die Fläche ist langfristig gesichert und entwickelt sich weitgehend eigendynamisch weiter.

Durch diese Maßnahmen stehen ausreichend Ökopunkte zur Verfügung, um den Eingriff rechnerisch vollständig zu kompensieren. Insgesamt erfolgt der Ausgleich somit über eine Kombination aus Waldaufforstung und Waldaufwertung im Rahmen des städtischen Ökokontos.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Standortsuche für die Feuer- und Rettungswache Süd wurden über einen längeren Planungszeitraum insgesamt 23 potenzielle Standorte geprüft. Maßgebliches Kriterium war insbesondere die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist sowie weitere Anforderungen wie Grundstücksgröße, Verfügbarkeit, Bebaubarkeit und ökologische Eignung.

Nach Abwägung der fachlichen, planungsrechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sowie aufgrund gescheiterter Verhandlungen und mangelnder Umsetzbarkeit verblieb der Standort an der Frankenforster Straße / Rather Weg als geeignete Planungsfläche.

2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Anlagen vorhanden, von denen ein über das allgemeine Risiko hinausgehendes Störfall- oder Gefährdungspotenzial für die menschliche Gesundheit ausgeht. Auch die geplante Feuer- und Rettungswache selbst ist nicht mit einem erhöhten Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen verbunden.

Eine besondere Gefährdung durch Naturereignisse wie Hochwasser oder Erdbeben besteht am Standort ebenfalls nicht. Brandschutzbezogene Maßnahmen sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Vorgaben zur Methodik der Umweltprüfung ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben des Baugesetzbuches, insbesondere aus den Angaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und

4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Bestandsituation sowie der umweltrelevanten Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage eines jeweils fünfstufigen Bewertungsschemas. Alle verwendeten Datengrundlagen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Bei der Erfassung und Zusammenstellung der erforderlichen umweltrelevanten Grundlagendaten sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt dies beispielsweise durch Vorhabenbegleitung und Ortsbegehungen. Ein darüber hinausgehendes, projektbezogenes Monitoring für die Flächennutzungsplanänderung bzw. den Bebauungsplan Nr. 6443 wird derzeit nicht als erforderlich angesehen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03/6443 sollen die Voraussetzungen für den Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache Süd in Bergisch Gladbach geschaffen werden. Der Standort wurde nach umfangreicher Prüfung verschiedener Alternativen ausgewählt, insbesondere um die gesetzlichen Anforderungen an schnelle Einsatzzeiten zu erfüllen.

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend bewaldet und würde ohne die Planung weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Rodung von Waldflächen und die Versiegelung von Böden. Diese Auswirkungen betreffen unter anderem Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie das lokale Klima und das Landschaftsbild.

Die Eingriffe sollen durch geeignete Maßnahmen, so weit wie möglich vermieden, vermindert und ausgeglichen werden. Details hierzu werden im weiteren Planungsverfahren festgelegt.

Nach aktuellem Stand sind keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten oder nahegelegene Schutzgebiete zu erwarten.

Insgesamt wird die Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen als umweltverträglich eingeschätzt.

3.4 Verwendete Quellen

- Bezirksregierung Köln (1993): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln.

- Bodenuntersuchungen für einen potentiellen Standort des Neubaus der Feuerwache Süd in 51427 Bergisch Gladbach-Frankenforst, GEOS H & P Umwelt-Service GmbH, Dezember 2022 bis Juli 2023.

- Bundesregierung (o. J): Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Internetabfrage: https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A4-G60-NW-T1-NW/A4-G60-NW-T1-NW.html#h1_ergaenzung am 04.05.2026).

- Büro Strix – Naturschutz und Freilandökologie (2021): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, Juli 2021).

- Büro Strix – Naturschutz und Freilandökologie (2024): Artenschutzprüfung Stufe II (ASP Stufe II) - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, April 2024).

- Elwas-Web (2022): Grundwasserkörper – Rheingraben Nord (https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml;jsessionid=AD850FBD557254DBE6B988F7EED1C0B5, 16.04.2026)

- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.04.2026).

- Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2021): FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung zur Errichtung einer Feuerwache (Stand: 22.12.2021).

- GL 2.2-1, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.

- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm am 16.04.2026).

- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdfx?forced=true,16.04.2026)

- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Flächen mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung (Internetabfrage: https://www.bergischgladbach.de/3.1.1-freizeit-erholung.pdfx?forced=true, 16.04.2026).

- Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124&center=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?,Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)

3.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs 23
Abbildung 2: FFH-Gebiet „Königsforst“ südlich des Plangebiets.....32
Abbildung 3: Bodenlehrpfade in NRW, Königsforst © 2017 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen 38
Abbildung 4: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden 38
Abbildung 5: Ausschnitte mit Legende der Klimafunktionskarten mit Darstellung des Plangebiets Stadt Bergisch Gladbach (2026).....40

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach, den _____

_____
Marcel Kreutz
– Bürgermeister –

Ö 13

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0671/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan Nr. 6443 – Feuerwache Süd –
– Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses
– Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung
– Beschluss zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, den Geltungsbereich des

Bebauungsplans Nr. 6443 – Feuerwache Süd –

entsprechend der konkreten Planung anzupassen und den Bebauungsplan auf dieser Grundlage gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut aufzustellen.

II. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, das Verfahren zur Aufstellung des

Bebauungsplans Nr. 6443 – Feuerwache Süd –

unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus der frühzeitigen Beteiligung fortzusetzen.

III. Der Entwurf des

Bebauungsplans Nr. 6443 – Feuerwache Süd –

ist mit seiner Begründung und den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 2/Süd auf einem Grundstück zwischen der Frankenforster Straße und dem Rather Weg geschaffen werden. Der Neubau soll die in die Jahre gekommene Feuer- und Rettungswache an der Wipperfürther Straße in Bensberg ersetzen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Der Geltungsbereich des BP Nr. 6443 – Feuerwache Süd – soll nach Bekanntwerden des Vergabeergebnisses auf die tatsächliche Vorhabenfläche der neuen Feuerwache verkleinert werden. Des Weiteren soll das Abwägungsergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung beschlossen und auf dieser Grundlage der nächste Schritt, die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB, eingeleitet werden.

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
		X

Weitere notwendige Erläuterungen:

Eingriff in eine Waldfläche, großflächige Versiegelung, Bau eines Gebäudes.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Einleitung

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat mit seinen Beschlüssen vom 18.02.2020 (Drs. 0040/2020) und 19.03.2021 (Drs. 0034/2021/1) den Neubau der Feuerwache 2/Süd nahe der Autobahn-Anschlusstelle der A4 Bergisch Gladbach - Frankenforst befürwortet. Da das Grundstück im planungsrechtlichen Außenbereich liegt und die Darstellung des Flächennutzungsplans einer Feuerwehrnutzung widerspricht, sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Am 29.03.2022 hat der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6443 – Feuerwache Süd – beschlossen (Drs. 0039/2022). Mit Beschluss vom 13.12.2022 stimmte der Rat der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zu (Drs. 0524/2022).

Im Anschluss an die erste Beteiligungsstufe wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt, um den besten Entwurf für die neue Feuer- und Rettungswache zu finden. Auf Grundlage dieses Entwurfes wird das Bauleitplanverfahren fortgeführt.

Bislang wurden das Flächennutzungsplan- und das Bebauungsplanverfahren parallel geführt. Mit Beschluss vom 02.07.2026 folgte der SPLA der Empfehlung der Stadtverwaltung, das FNP-Verfahren und den dazugehörigen Verfahrensschritt der Veröffentlichung zeitlich vorzuziehen (Drs. 0331/2026).
Mit der vorliegenden Vorlage werden dem Ausschuss die Beschlussvorschläge über die Anpassung des Geltungsbereichs, die Fortführung des Verfahrens sowie die Durchführung der Veröffentlichung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgelegt.

Planungsanlass

Die Gefahrenabwehr im Brandschutz und Rettungsdienst wird in Bergisch Gladbach von zwei hauptamtlichen Feuer- und Rettungswachen sichergestellt. Die das südliche Einsatzgebiet abdeckende Feuer- und Rettungswache an der Wipperfürther Straße ist stark renovierungsbedürftig und entspricht insbesondere räumlich, aber auch baulich und funktional nicht mehr den aktuellen technischen und rechtlichen Vorgaben. Da eine Ertüchtigung und Erweiterung des Bestandsgebäudes nicht möglich sind, musste ein neuer Standort für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache gefunden werden.

Der Alternativenprüfung ist zu entnehmen, dass 23 potenzielle Standorte nach verschiedenen Kriterien geprüft worden sind. Nach gescheiterten Ankaufsverhandlungen und negativ geprüften Machbarkeiten zeigte das isolierte Waldgrundstück im Bereich Frankenforster Straße/Rather Weg an der Autobahnanschlussstelle Bergisch Gladbach - Frankenforst (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 3569) die beste Eignung.

Das ca. 16.000 m² große Grundstück ist im Eigentum des Landesbetriebs Wald und Holz. Nach intensiver Prüfung und Abwägung erteilte der Landesbetrieb die grundsätzliche Zustimmung zum Verkauf des Waldgrundstücks. Diese Zustimmung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Baurechtschaffung.

Grundstück

Das dreieckige Grundstück liegt im Ortsteil Frankenforst und wird im Norden von der Frankenforster Straße (L 136), im Südosten vom Rather Weg (L 358) bzw. der Einfädelspur der Autobahn und im Südwesten von der Autobahnauffahrt A4 Bergisch Gladbach - Frankenforst begrenzt.

Das Grundstück ist mit teils alten Buchen-, Kiefern- und Eichen bestanden. Von Anwohnern wird es zur Naherholung genutzt. Das Gelände steigt von der nördlich gelegenen Frankenforster Straße nach Süden zur Autobahnauffahrt und von Westen Richtung Rather Weg an. Neben der Waldrodung sind umfangreiche Geländemodellierungen notwendig, um die Wache ebenerdig an das umliegende Straßennetz anbinden zu können.

Zu Beschluss I

Nach der frühzeitigen Beteiligung und der Konkretisierung des Hochbauentwurfs empfiehlt die Verwaltung, den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf die tatsächliche Eingriffsfläche zu verkleinern (vgl. Anlage 1). Während sich der Geltungsbereich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung über das Waldgrundstück (Flurstück 3569) und Teile der Frankenforster Straße sowie des Rather Wegs ausdehnte, beschränkt sich der Umgriff zum aktuellen Planungsstand nur auf die tatsächlich notwendige Baufläche sowie die zu sichernden Waldflächen.

Zu Beschluss II

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 15.02.2023 durch Aushang, einer öffentlichen Versammlung am 31.01.2023 und durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (vgl. Anlage 2). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgten im gleichen Zeitraum. Da die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren bislang zeitgleich durchgeführt wurden, berühren die eingegangenen Stellungnahmen oftmals beide Verfahren.

Aus der Öffentlichkeit gingen, teilweise mit demselben Wortlaut, 51 Stellungnahmen ein. Die Inhalte der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange sowie deren Abwägung können den Abwägungstabellen (vgl. Anlagen 3 und 4) entnommen werden.

Die Unterlagen der Frühzeitige Beteiligung sind hier abrufbar: https://www.bergischgladbach.de/bp-6443-fnp-0036443-feuerwache-sued.aspx

Zu Beschluss III

In einem mehrstufigen Vergabeverfahren wählte eine Wertungskommission anhand funktionaler, aber auch wirtschaftlicher, ökologischer und städtebaulicher Kriterien das beste Konzept für die neue Feuerwache Süd aus. Das ausgewählte Konzept der Planungsgemeinschaft FRW2 diente als Grundlage für das weitere Bebauungsplanverfahren (vgl. Anlage 5).

Auf Grundlage des Siegerentwurfs, den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der eingeholten Fachgutachten wurden ein Bebauungsplanentwurf mit Textlichen

Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht erarbeitet (vgl. Anlagen 6-9). Mit der Veröffentlichung (ehemals Offenlage) wird die zweite Beteiligungsstufe durchgeführt, in der die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Mit dem Bau der Feuerwache geht eine ökologisch wertvolle Waldfläche von ca. 12.000 m² unwiederbringlich verloren. Der hiermit verbundene Eingriff betrifft nicht nur die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, sondern verändert durch umfangreiche Erdarbeiten auch den Boden- und Wasserhaushalt des Gebietes dauerhaft. Des Weiteren ist mit einer geringen Zunahme der gewerblichen/betrieblichen Schallemissionen für die benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner zu rechnen, die jedoch durch den dominierenden Verkehrslärm kaum wahrnehmbar sein wird. Zudem wird das Landschaftsbild beeinträchtigt und die Eignung der Fläche für die wohnungsnahe Naherholung eingeschränkt.

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter bewertet und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich erarbeitet. Mit den darin beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der Eingriff um 41 % gemindert werden. Das verbleibende Ausgleichsdefizit von 59 % (89.430 Biotopwertpunkten) wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen beglichen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurden weitere Untersuchungen durchgeführt, die im Rahmen der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden:[1]

- Verkehrsuntersuchung (Habermehl und Follmann mbH)
- Bodenuntersuchungen (Geos H&P Umweltservice GmbH und Geo Consult)
- Machbarkeitsstudie zur Entwässerung (IWR GmbH)
- Entwässerungskonzept zum Bebauungsplanentwurf (Ingenieursbüro für Bauwesen Fischer und Scheld)
- Schalltechnische Vorabschätzung hinsichtlich der Sprachverständlichkeit im Außenbereich der Wache (ADU Cologne GmbH)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanentwurf (ADU Cologne GmbH)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- /Ausgleichsberechnung zum Bebauungsplanentwurf (insb. zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft) (NEOGRÜN)
- Gutachten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Baumbestand (insb. Bewertung und Erhaltungsfähigkeit des Baumbestands im Baufeld) (Sachverständigenbüro für urbane Vegetation)
- Erneute Stellungnahme zu geschützten Biotopen (LANUV, jetzt LANUK)
- Ergänzte Alternativenprüfung (Stadt Bergisch Gladbach)

Die Gutachten und Stellungnahmen basieren teilweise noch auf dem Vorentwurf/Kubaturstudie aus der frühzeitigen Beteiligung.

[1] Die Untersuchungen können vorab für die Fraktionen im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1: Änderung des Geltungsbereichs
Anlage 2: Kubaturstudie - Stand frühzeitige Beteiligung
Anlage 3: Abwägung Behörden + TÖBs
Anlage 4: Abwägung Öffentlichkeit
Anlage 5: Vergabeergebnis der Planungsgemeinschaft FRW2
Anlage 6: Bebauungsplanentwurf - Stand Veröffentlichung
Anlage 7: Legende
Anlage 8: Textliche Festsetzungen
Anlage 9: Begründung mit Umweltbericht

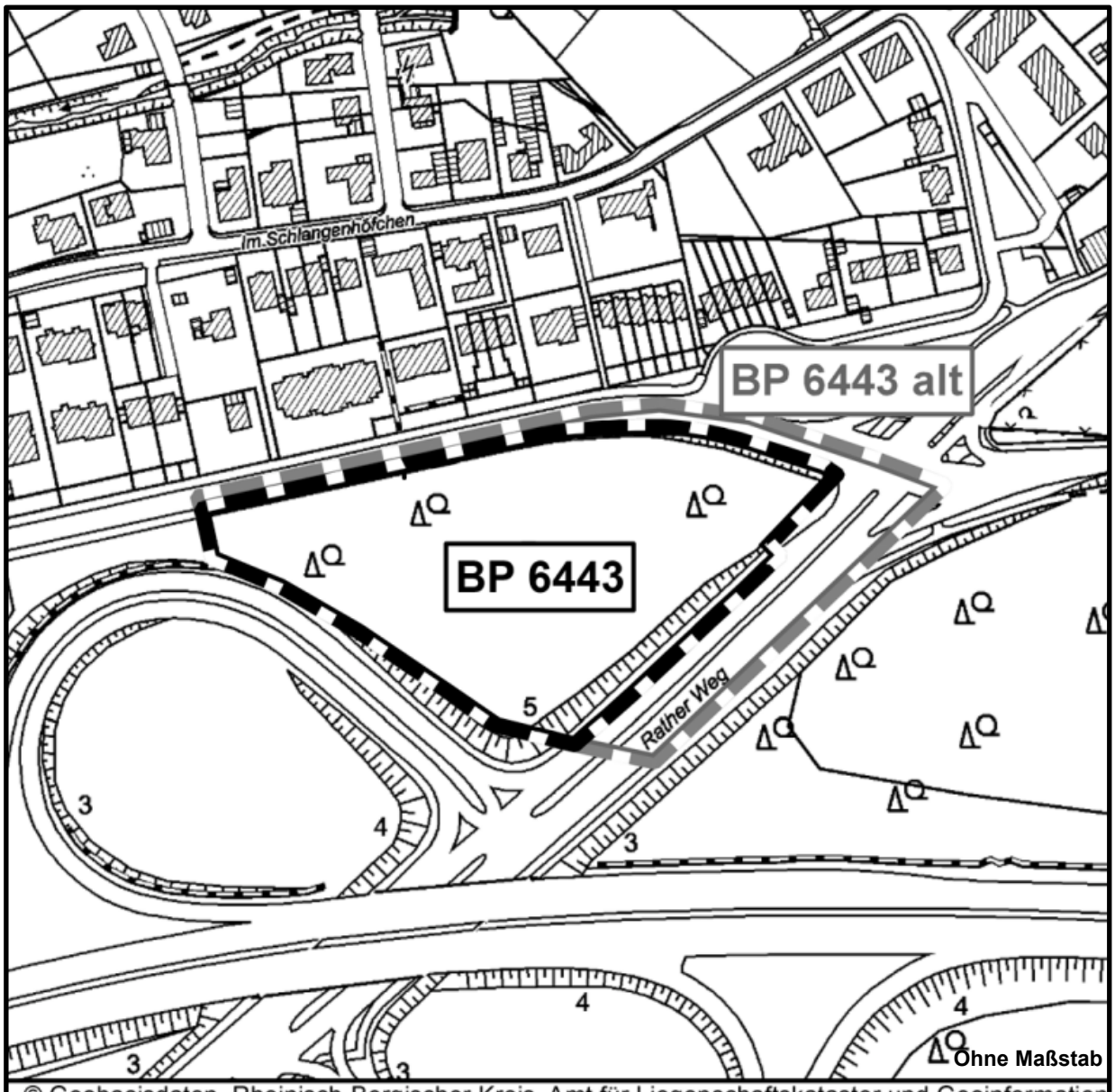
Nur für die Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar:

- Stellungnahmen der TÖBs/Behörden und aus der Öffentlichkeit

Übersichtsplan

BP Nr. 6443
- Feuerwache Süd -

Stand: Frühzeitige Beteiligung | Veröffentlichung



© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Legende

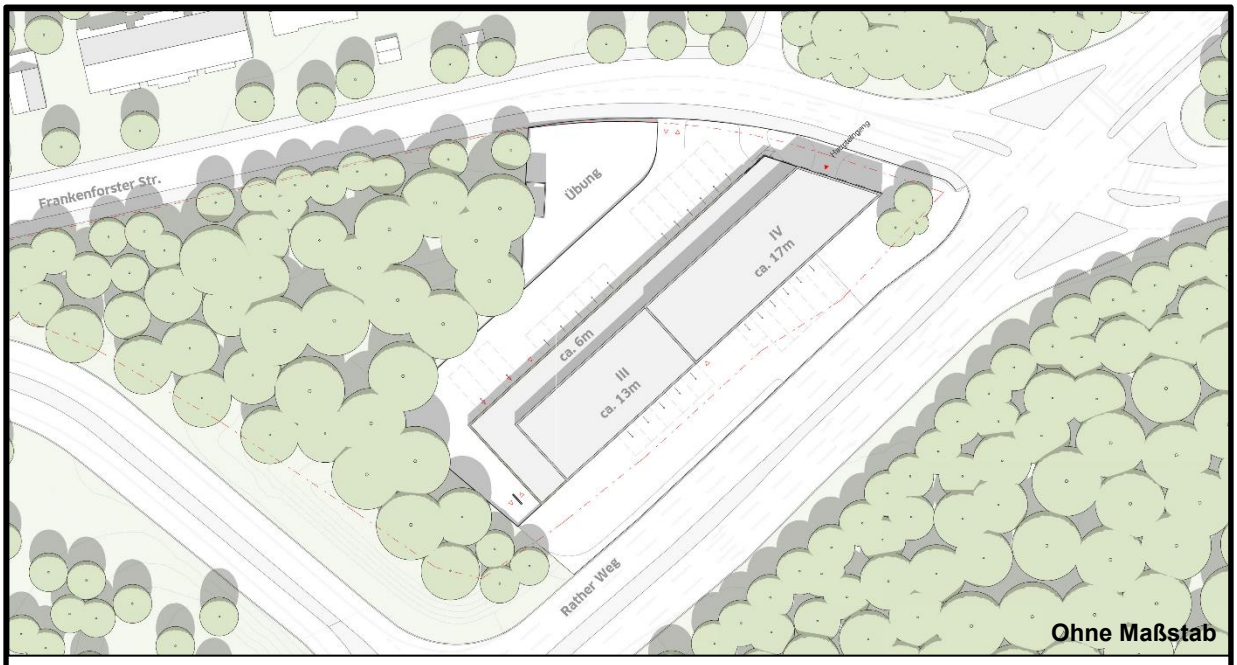
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
BP 6443 – Feuerwache Süd – Stand: Veröffentlichung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
BP 6443 – Feuerwache Süd – Stand: Frühzeitige Beteiligung

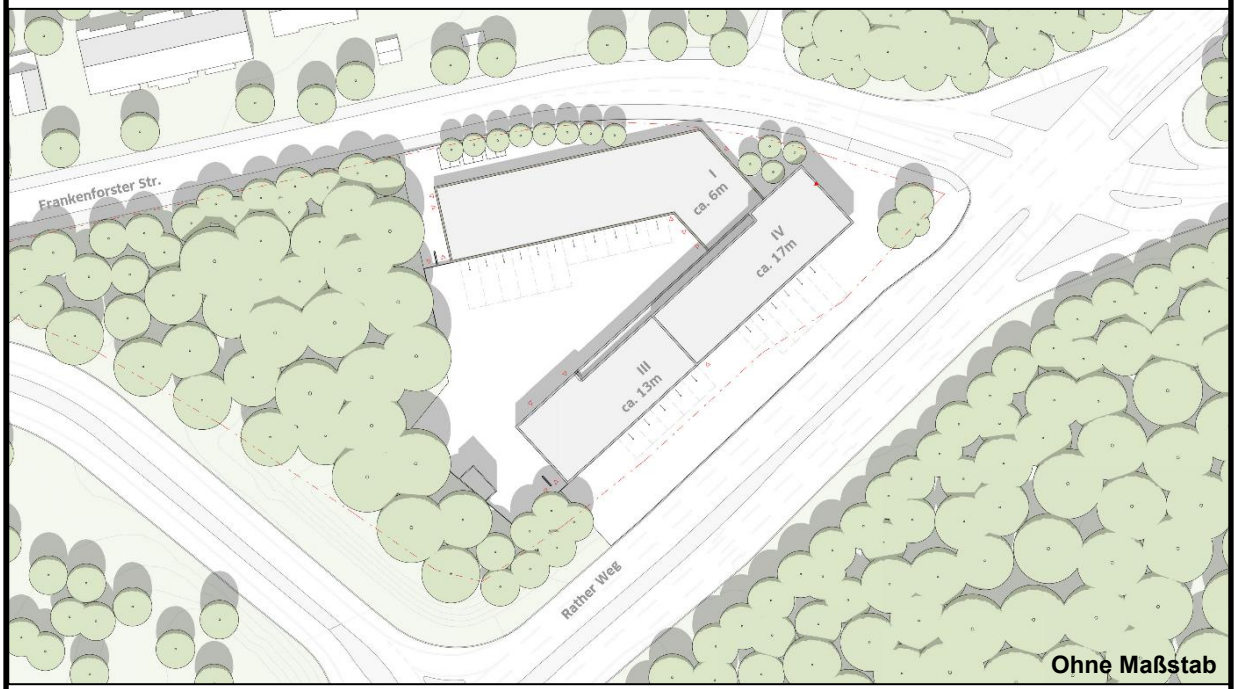
Übersichtsplan

BP Nr. 6443
- Feuerwache Süd -

Kubaturstudie | Stand: Frühzeitige Beteiligung



Variante Riegel | Kubaturstudie | Supergelb Architekten | 2022



Variante Hof | Kubaturstudie | Supergelb Architekten | 2022

Begründung der Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum BP Nr. 6443 – Feuerwache Süd –
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung vom 16.01.2023 bis zum 15.02.2023

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom **eingeg. am** bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	**berücksichtigt**
T01	18.01.2023 18.01.2023	**Telekom** Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Folgende fachliche Festsetzung soll daher in den Bebauungsplan aufgenommen werden: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“ Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Der Anregung wird im Zuge der Umsetzung bzw. Ausführung des Bebauungsplans gefolgt. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens, da die Rücksichtnahme auf vorhandene oder künftig geplante Leitungen über das Telekommunikationsgesetz ausreichend geregelt ist. Darüber hinaus ermöglicht der Bebauungsplan keinen Neubau von öffentlichen Straßen.	Nein
T02	02.02.2023 02.02.2023	**Geologischer Dienst NRW** Erdbebengefährdung		

		Das hier relevante Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird, insbesondere z. B. für Feuerwehrhäuser, ausdrücklich hingewiesen. Baugrund Im Untergrund der Planfläche liegen die verkarstungsfähigen Gesteine des Massenkalks. Erdfälle aus der Umgebung sind nicht bekannt.	Die Informationen über die Erdbebenzone, die Untergrundklasse sowie die DIN-Normen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ja Kenntnisnahme
T03	23.02.2023 23.02.2023	**Rheinische Netzgesellschaft / RheinNetz GmbH** Die Rheinische Netzgesellschaft / RheinNetz geht aus Erfahrung davon aus, dass eine weitere Trafostation innerhalb des Plangebiets erforderlich sein wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bedarfsabstimmung zwischen Bauherrn und der RheinNetz GmbH ist erfolgt.	Kenntnisnahme
T04	13.02.2023 13.02.2023	**Bezirksregierung Köln – Dezernat 25** In der Stellungnahme wird auf die Machbarkeitsstudie von Lademacher (2019) verwiesen. In der Studie wird der Hinweis gegeben, dass der Fokus auf eine Erschließung der geplanten Wache an der westlichen Frankenforster Straße gelegt werden sollte. Aus Sicht des Dezernats soll diese Variante bei den weiteren Planungen bevorzugt untersucht werden.	Aufbauend auf die Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros Lademacher (2019) wurde eine Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurbüro Habermehl und Follmann (2023) erstellt. In der Untersuchung wurden zwei Erschließungsvarianten für die Alarmausfahrt vertieft geprüft: „Anbindung Rather Weg“ und „Anbindung Frankenforster Straße“. In beiden Varianten sind die alltäglichen Betriebsfahrten über die nördliche Frankenforster Straße vorgesehen. Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass verkehrstechnisch grundsätzlich beide Varianten der Alarmausfahrt möglich sind. Da die Anbindung der Alarmausfahrt über den Rather Weg eine bessere funktionale Ausrichtung der Wache bietet, eine schnellere Auffahrt auf die Autobahn gewährleistet, Anwohnerinnen und Anwohner schalltechnisch weniger stark belastet und im Hinblick auf die Verkehrsabläufe des Rather Weg Kapazitätsvorteile aufweist, wurde	Nein

			diese Variante als Vorzugsvariante weiterverfolgt und in das städtebauliche Konzept überführt. Die Ausfahrten sind mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Autobahn GmbH abgestimmt.	
		Ein Durchbruch des Mittelstreifens der L358 für Einsatzfahrten wird kritisch gesehen und sollte nicht weiterverfolgt werden.	Der Durchbruch des Mittelstreifens ist für den Planfall „Anbindung Rather Weg“ erforderlich, um eine schnelle Ausfahrt Richtung Norden zu ermöglichen. Zur Vermeidung von Fehlfahrten sieht die Planung die Minimierung des Mittelstreifen-Durchbruchs und Begleitmaßnahmen in Form von Markierung und Beschilderung vor.	Nein
		Es wird zudem darauf verwiesen, dass sich im Umfeld der geplanten Feuerwache eine Unfallhäufungsstelle an der L358 / AS Frankenforst (Nr. GL 05/17-19) befindet. Mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Unfallgefahr sind bei der Erschließung der Feuerwache zu beachten.	Die Verkehrsuntersuchung kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die beiden Thematiken „Einrichtung einer Alarmausfahrt für den Neubau der Feuerwehr“ und „Behebung der Unfallhäufungsstelle“ unabhängig voneinander gelöst und umgesetzt werden können. Negative Wechselwirkungen konnten in den Untersuchungen nicht festgestellt werden.	Kenntnisnahme
T05	13.02.2023 13.02.2023	**Rheinisch Bergischer Kreis (RBK)** <u>Untere Naturschutzbehörde</u> *Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz)*		
		Es wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Schwerpunkt auf Vermeidung und Minderung und die räumlich-funktionale Kompensation der mit der Planung vorbereitenden Eingriffe fehlt. Auch würden diese Kapitel im Umweltbericht fehlen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation erstellt. Vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026.	Kenntnisnahme
		Es wird der Aussage widersprochen, dass für die zu prüfenden Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, Menschen und kulturelles Erbe) hinreichende Datengrundlagen für eine entspre-	Der Umweltbericht wurde mittlerweile auf Grundlage der beauftragten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen konkretisiert. Da die durch das Vorhaben bedingte Verkehrszunahme gegenüber der bestehenden Verkehrsbelastung nur geringfügig ist, kein Effekt einer sogenannten Straßenschlucht zu befürchten ist und das Plangrundstück selbst durch die Gebäude entlang den Straßen sowie der Lärmschutzwand im Süden	teilweise

		chende Bewertung vorliegen würden. Es fehlten: Baugrundgutachten mit bodenhydrologischer Bewertung, Entwässerungskonzept, Schadstoffgutachten, Lichtkonzept und Schallgutachten. Die Aussage, dass der mit der Planung eingehende Flächenverbrauch unter 8.000 m² liegt, sei falsch. Weitere Flächen für Geländemodellierungen, technische Verbauungen, Niederschlagsentwässerung, Waldabstand müssten berücksichtigt werden. Es wird angeregt, die Kompensation nicht in ländlichen, sondern stadtnahen Gebieten vorzunehmen, um auch die sozialen Funktionen beziehungsweise andere Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu berücksichtigen. Weiterhin wird auf die durch die geplanten Maßnahmen nicht abgedeckten Waldfunktionen Lärmschutz, Immissionsschutz und Erholung sowie die Pufferfunktion für das FFH- und Naturschutzgebiet Königsforst, den Biotopverbund und die Lebensraumfunktion hingewiesen, welche räumlich- funktionalere Maßnahmen am Standort erfordern.	vor Schadstoffeintrag geschützt wird, wurde ein Luftschadstoffgutachten nicht für erforderlich gehalten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Vorgaben für die Beleuchtung gemacht. Ein Beleuchtungskonzept ist mit der UNB abzustimmen. Es ist richtig, dass die Angabe von 8.000 m² Flächenverbrauch eine überschlägige Berechnung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung war. Die Größe der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Gemeinbedarfsfläche beträgt ca. 11.715 m² und umfasst neben den Gebäude- und Bewegungsflächen auch Flächen für den Besucherparkplatz, den Straßenanschluss und insbesondere Vegetationsflächen mit zu erhaltendem Baumbestand. Auch die Versickerungsfläche zählt mit ihren 311 m² zum Flächenverbrauch. Entgegen der ursprünglichen Planung wird der externe Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern innerhalb des gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Zudem werden interne Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt. Der Straßenverkehrslärm, der auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung einwirkt, erreicht Beurteilungspegel zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A) tagsüber und wird im Wesentlichen durch Fahrzeuge auf der Frankenforster Straße erzeugt. Der Lärm von der Autobahn A4 wird durch eine Lärmschutzwand gemindert. Der Verkehrslärm vom Rather Weg wird derzeit durch die Topografie (Hügel) vor einer Ausbreitung nach Norden abgeschirmt. Eine Schallabsorption durch den Wald findet grundsätzlich nur in einem äußerst geringen Maße statt. Die Trassen der A4 sowie des Rather Wegs werden in der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte auf Grund einer Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von über 10.000 Kfz / 24 h als Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen angegeben. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe von der Autobahn werden größtenteils von der Lärmschutzwand zurückgehalten. Durch eine gute Belüftung der Frankenforster Straße können sich Luftschadstoffe gut verteilen und werden vom Wind fortgetragen. Da Luftschadstoffe durch Waldflächen nur in sehr untergeordneten Größenordnungen gebunden oder unschädlich gemacht	Kenntnisnahme Ja Kenntnisnahme

			werden können, hat die Abholzung in dieser Hinsicht kaum Auswirkungen. Im Vergleich zu Wald können Gebäude einen besseren Schutz gegenüber Lärm und Schadstoffen bieten. Zwischen dem Siedlungsbereich und dem Königsforst gelegen, hat die Eingriffsfläche eine wichtige Puffer- und Lebensraumfunktion. Um den Eingriff zu mindern, sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Plangebiet erarbeitet worden. Im Vorfeld der Baumfällungen werden Ersatzquartiere und Nistkästen für Fledermäuse und Vögel installiert. Während der weiteren Planungs- und Bauphase werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Erholungsfunktion geht in diesem Waldabschnitt zugunsten einer lebensnotwendigen Infrastruktur verloren. Direkt angrenzend ist jedoch der weitläufige Königsforst, der für Erholungssuchende ein beliebtes Ziel ist.	
		Die untere Naturschutzbehörde weist auf die erheblichen Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes hin und regt an, parallel zur weiteren Konkretisierung der Planung kurzfristig einen landschaftsökologischen Fachgutachter hinzuzuziehen und einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Schwerpunkt auf die Vermeidung und Minderung und die räumlich-funktionale Kompensation der mit der Planung vorbereiteten Eingriffe erstellen zu lassen. Die Erstellung sollte bereits den Planungsprozess begleiten und in den Entwurf einfließen.	Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden in Form von Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplanentwurf überführt.	Ja
		Wesentlich seien auch die noch nicht vorliegenden Untersuchungen zum Baugrund (Flugsand!) und zur Niederschlagsentwässerung des Plangebietes sowie zum Beleuchtungskonzept, welche erhebliche Ausweitungen des Eingriffes nach Art und Umfang zur Folge haben könnten und in ihrer Bewältigung bei der Entwurfserstellung landschaftspflegerisch begleitet werden sollte.	Ein Baugrundgutachten ist mittlerweile durch das Ingenieursbüro GEOS GmbH (2023) und eine Vertiefung auf Grundlage des Hochbauentwurfs durch das Ingenieursbüro Geo Consult (2026) erstellt worden. Zudem wurde eine Machbarkeitsstudie (IWR GmbH, 2023) und anschließend eine Entwässerungskonzept (Fischer und Scheld, 2026) erarbeitet. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (NEOGRÜN, 2026) werden Vorgaben zu einer artschutzfreundlichen Beleuchtung gemacht. Die Umsetzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Ja

		Auch in der Ausführung soll aufgrund der Komplexität der Belange eine ökologische Baubegleitung hinzugezogen werden.	Die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Ja
		Amt 39 (Artenschutz) Im Rahmen der Artenschutzprüfung sieht das Amt einen generellen Untersuchungsbedarf für die Haselmaus und einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Fledermäuse und Zauneidechsen. Der Untersuchungszeitraum soll auf den Zeitraum April bis Juni ausgeweitet werden und es wird die Verwendung von Horchboxen empfohlen.	Die angeregten Untersuchungen wurden durchgeführt und die Artenschutzprüfung 2 (Büro Strix GmbH & Co. KG, 2021, aktualisiert 2024) ergänzt.	Ja
		Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde Der Beirat äußert grundsätzliche Bedenken aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des Grundstücks. Die Alternativenprüfung sei nicht überprüf- und somit nicht nachvollziehbar.	Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Die ökologische Wertigkeit des Grundstücks wurde anhand von FFH-Vorprüfung, Artenschutzprüfungen und Biotopkartierung geprüft. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.	Kenntnisnahme
		Die Waldfläche sei Bestandteil der Bergischen Heideterrasse. Der mit einem hohen Anteil an Kies und Sand behaftete Untergrund bedürfe eines erheblichen, die Bodenstruktur in diesem Bereich völlig zerstörenden Aufwands, um ein viergeschossiges Gebäude zu gründen.	Ein Baugrundgutachten ist mittlerweile durch das Ingenieursbüro GEOS GmbH (2023) und eine Vertiefung auf Grundlage des Hochbauentwurfes durch das Ingenieursbüro Geo Consult (2026) erstellt worden. Darin werden Aussagen zur Gründung getroffen.	Kenntnisnahme
		Bisher sei nicht untersucht worden, ob in diesem Heideterrassenbereich Wanderdünen bzw. Dünenreste vorhanden wären, die von besonderer ökologischer Bedeutung aufgrund ihrer Seltenheit seien.	Der Geologische Dienst des Landes NRW stellt eine gute Datengrundlage zur Beurteilung der Böden im Plangebiet zu Verfügung. Insbesondere sind auch Karten zur Verteilung von Sandböden und dem Vorkommen von Wanderdünen verfügbar. Die Bodenkarte und die Fachinformation Bodenlehrpfad Königsforst geben keine Hinweise auf Wanderdü-	Nein

			nen bzw. Dünenreste im Plangebiet. Die Wanderdüne nördlich des Selbaches liegt bereits auf Kölner Stadtgebiet. Sie ist von der Planung nicht betroffen und steht in keinem funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet.	
		Ein bis zu 17 Meter hoher Baukomplex an dieser Stelle stelle einen gewaltigen Eingriff in das Landschaftsbild dar, das bisher von Waldkulissen geprägt sei. Die im Vorentwurf des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung prognostizierte mittlere Auswirkung auf das vorhandene Ortsbild kann nicht nachvollzogen werden.	Die Bebauung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wirkung je nach Standort und Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Für Verkehrsteilnehmer handelt es sich um eine eher kurzzeitige Wahrnehmung in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld (Autobahn, vielbefahrene Straßen). Eine deutlich stärkere Wirkung ergibt sich dagegen für die nördlich angrenzenden Wohngebiete, da hier dauerhafte Sichtbeziehungen bestehen und das Ortsbild im Alltag eine größere Rolle spielt.	Kenntnisnahme
		Die bestehenden randlichen Grünstrukturen - insbesondere der Baumbestand zum Rather Weg hin - seien zur Schonung des Landschaftsbildes möglichst weitgehend zu erhalten.	Da das Gelände nahezu auf das Straßenniveau abgegraben wird und die Alarmausfahrt aufseiten des Rather Wegs vorgesehen ist, wird der Baumbestand nur teilweise erhalten werden können. Entlang der Frankenforster Straße können die Grünstrukturen mehrheitlich erhalten bleiben.	teilweise
		Der von der Bevölkerung trotz der Autobahn und des Lärmpegels stark genutzte Waldbereich erfülle neben den ökologischen und Schallschutzaspekten damit auch Faktoren wie Naherholung, Naturerleben, Wohlfühlen, die aus gesellschaftlicher und identitätsstiftender Sicht Bedeutung erlangen würden. Sie ersatzlos zu streichen, komme einem nachhaltigen Eingriff in die Privatsphäre gleich.	Vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache höher als die beeinträchtigte Naherholung gewichtet.	Kenntnisnahme
		Deshalb sollte im Mittelpunkt der Kompensationsüberlegungen die Frage stehen, inwieweit Wohnumfeldverbesserungen in unmittelbarer und mittelbarer Nähe, also vorrangig Frankenforst, Refrath, Bensberg als zumindest räumlicher Ausgleich erbracht werden können.	Der Eingriff wird über interne und externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Bei Bauleitplanverfahren hat sich der externe Ausgleich über das Ökokonto bewährt, da insbesondere bei Waldrodung auch mit einer Waldaufforstung entgegengesteuert werden soll. Für eine näher gelegene Ausgleichsfläche im direkten Umfeld des Eingriffs bestehen seitens der Stadt Bergisch Gladbach keine Zugriffs- oder Nutzungsrechte.	Nein
		Der funktionale Ausgleich, also die Kompensation für den Verlust des nahezu gesamten Waldkomplexes mit Ausnahme des äußersten	Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern innerhalb des gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse) auf	Ja

		Bereichs im Nordwesten, sollte aufgrund der spezifischen Bodenverhältnisse der Heideterrasse gleichfalls in diesem Umfeld erfolgen. Ein Ausweichen in die höheren Lagen bei Voislöhe erfüllt diese Voraussetzungen nicht im Geringsten. Auch eine noch so große Neuanpflanzung auf Grünlandflächen im Bereich Voislöhe könne den Verlust des Forststücks an der BAB-Abfahrt Frankenforst nicht ausgleichen. Dazu muss insgesamt ein erheblich größeres qualitatives, nicht quantitatives Paket geschnürt werden.	Waldflächen in Diepeschrath. Zusätzlich zu den externen Ausgleichsmaßnahmen werden interne Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Plangebiet festgesetzt.	
		Da weder ein landschaftspflegerischer Begleitplan noch Aussagen über die Frage der Entwässerung vorlägen, könnten zu den konkret vorgesehenen Eingriffen und Maßnahmen keine Anregungen gegeben werden.	Der Landschaftspflegerische Begleitplan und das Entwässerungskonzept liegen mittlerweile vor.	Kenntnisnahme
		In der Artenschutzprüfung I lautete der erste Satz der Zusammenfassung: „Durch die Einrichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.“ Auch diese Frage sei ungeklärt.	Da Verbotstatbestände nach der Artenschutzprüfung 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde die Artenschutzprüfung 2 durchgeführt. Auch die ASP 2 (Büro Strix GmbH & Co KG., 2021 /aktualisiert 2024) war Gegenstand der Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.	Nein
		<u>Unteren Umweltschutzbehörde</u> *Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung* Es wird darauf hingewiesen, dass bislang kein Konzept zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung vorliegt.	Nach der Machbarkeitsstudie wurde durch das Ingenieursbüro für Bauwesen Fischer und Scheld ein Entwässerungskonzept mit Aussagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Überflutungsprüfung im Starkregenfall erarbeitet und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.	Kenntnisnahme

		Wasserschutzgebiet Der B-Plan 6443 befinde sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle. Es gelten die in der „Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.	Der Hinweis wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme
		Durch das Bauvorhaben wird u.a. der Genehmigungstatbestand „Umnutzung von Wald in eine andere Bodennutzungsart“ berührt.	Die Untere Wasserbehörde und die RheinEnergie AG als Betreiberin der Wassergewinnungslage haben der Planung grundsätzlich zugestimmt. Hinsichtlich gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen steht die Stadt in Abstimmung mit der UWB.	Kenntnisnahme
		Immissionsschutz Es werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schallausbreitung von ADU Cologne GmbH, 2022 wiedergegeben, die auf Grundlage einer städtebaulichen Studie erstellt wurde. Es wird resümiert, dass unter den o.g. Voraussetzungen und der Umsetzung der Maßnahme nach Bauvariante 1, von einer „Verträglichkeit“ der Feuerwache Süd mit der nachbarlichen Bebauung ausgegangen werden kann.	Auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs wurde eine schalltechnische Untersuchung mit dem Nachweis durchgeführt, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden (ADU Cologne GmbH, 2026).	Kenntnisnahme
		Grundwasserbewirtschaftung Es werden keine Bedenken oder Anregungen aufgeführt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

		Bodenschutz Die Grundstücke im Plangebiet seien nicht im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gem. § 8 LBodSchG erfasst. Im weiteren Verfahren ist ein Gutachten über die Funktionserfüllung der anstehenden Bodenschichten mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren sind zwei Bodengutachten bzw. Baugrundgutachten erstellt worden (GEOS H&P Umwelt-Service GmbH, 2023 und Geo Consult, 2026). Ein separater Bodenausgleich erfolgt nicht. Durch die Aufforstung eines ehemaligen Fichtenforstes mit standortheimischen Laubbaumarten wird ein multifunktionaler Ausgleich verfolgt, der auch dem Boden zugutekommt (Vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, NEOGRÜN, 2026).	Kenntnisnahme teilweise
T06	12.02.2023 13.02.2023	**Bergischer Naturschutzverein** Der Verein stellt in seinem Schreiben heraus, dass er den Standort für ungeeignet halte, da dieser als Restbestand des Königsforsts eine hochwertige ökologische Ausstattung habe. Die Alternativenprüfung sei nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus liege der Standort im Bereich der Bergischen Heideterrasse und weise daher besondere Bodenverhältnisse mit Kiesen und Sanden sowie hoch anstehendem Grundwasser auf. Aufgrund des geplanten Bebauungsumfangs sei von aufwendigen Gründungsmaßnahmen auszugehen, die tief in die gewachsene Bodenstruktur eingriffen, diese durch Rodung weitgehend zerstörten und sich zudem nachteilig auf die Umgebung auswirken könnten. Es wird Kritik daran geäußert, dass zu dieser Problematik sowie zu geplanten Entwässerungen noch keine Aussagen getroffen worden seien. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aspekte Vegetation, Boden und Wasser im höchsten	 Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Die ökologische Wertigkeit des Grundstücks wurde anhand von FFH-Vorprüfung, Artenschutzprüfungen und Biotopkartierung geprüft. Im Bebauungsplanverfahren werden geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Ein Baugrundgutachten ist mittlerweile durch das Ingenieursbüro GEOS GmbH (2023) und eine Vertiefung auf Grundlage des Hochbauentwurfs durch das Ingenieursbüro Geo Consult (2026) erstellt worden. Hierin werden Empfehlungen zur Gründung gegeben. Zudem wurde eine Machbarkeitsstudie (IWR GmbH, 2023) und anschließend ein Entwässerungskonzept (Fischer und Scheld, 2026) erarbeitet. Die Entwässerungsplanung ist mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.	 Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Maße klimarelevant seien und eine Auseinandersetzung damit fehle.	Die Themen werden im Umweltbericht behandelt. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (NEOGRÜN, 2026) wurden zudem Maßnahmen erarbeitet, den Eingriff in die Schutzgüter zu mindern.	
		Zudem sei kein landschaftspflegerischer Begleitplan und somit keine naturschutzfachlichen Informationen zu den konkreten Eingriffen und Maßnahmen vorgelegt worden.	Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Aussagen zum konkreten Eingriff und den Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmen liegt mittlerweile vor.	Kenntnisnahme
		Es wird auf den ersten Satz der Zusammenfassung der Artenschutzprüfung I verwiesen. Dieser lautet: „Durch die Einrichtungen einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.“ Dieser Satz würde laut Bergischem Naturschutzverein in den vorliegenden Unterlagen nicht mehr aufgegriffen werden.	Da Verbotstatbestände nach der Artenschutzprüfung 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde die Artenschutzprüfung 2 durchgeführt. Auch die ASP 2 war Gegenstand der Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.	Nein
		Der Wald erfülle auch die Funktion der Naherholung, die an Bedeutung gewonnen hat.	Die Erholungsfunktion wird an dieser Stelle stark eingeschränkt. Jedoch schließt der weitläufige Königsforst südlich des Plangebiets an.	Kenntnisnahme
		Bezüglich des Vorentwurfs des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung könne der Verein die prognostizierten mittleren Auswirkungen auf das vorhandene Ortsbild nicht nachvollziehen. Der bis zu 17 Meter hohe Baukomplex stelle einen gewaltigen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welches bisher von Waldkulissen geprägt sei.	Die Bebauung hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wirkung je nach Standort und Nutzung unterschiedlich zu bewerten. Für Verkehrsteilnehmer handelt es sich um eine eher kurzzeitige Wahrnehmung in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld (Autobahn, vielbefahrene Straßen). Eine deutlich stärkere Wirkung ergibt sich dagegen für die nördlich angrenzenden Wohngebiete, da hier dauerhafte Sichtbeziehungen bestehen und das Ortsbild im Alltag eine größere Rolle spielt.	Kenntnisnahme
		Die bestehenden randlichen Grünstrukturen seien bei Weiterverfolgung der Planung zur Schonung des Landschaftsbildes möglichst weitgehend zu erhalten.	Das landschaftsarchitektonische Konzept sieht die weitestgehende Erhaltung des Baumbestandes entlang der Frankenforster Straße vor. Entlang des Rather Wegs führt die Alarmausfahrt der Wache dazu, dass hier nur im geringen Maße Grünstrukturen erhalten werden können.	teilweise

		Der Verein sieht den massiven Eingriff mit der nahezu vollständigen Rodung des Geländes in seiner Qualität als nicht ausgleichbar an. Die Zeitspanne zwischen der Rodung des Bestands und der neu gewachsenen Bepflanzung auf einer Ausgleichsfläche sei zu lang und benachteilige die nachfolgenden Generationen. Im Hinblick auf den Klimawandel sei es außerdem fraglich, ob die neu angepflanzten Bäume einen Ausgleich schaffen könnten.	Die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach ist ein gesetzlich legitimes Verfahren. Die Baumpflanzungen erfolgen nicht erst im Zuge der Rodung des Geländes, sondern werden fortlaufend in den Ausgleichsgebieten umgesetzt und die Pflege für 90 Jahre sichergestellt.	Kenntnisnahme
		Der Verein lehnt daher eine Neuaufforstung bei Voislöhe ebenso wie an anderen Standorten im östlichen Stadtgebiet ab. Nach seiner Auffassung handelt es sich hierbei um rein quantitative Kompensationsansätze, die den erforderlichen qualitativen Ausgleich nicht leisten. Dieser müsse dort ansetzen, wo die Bevölkerung ihr gewohntes Waldumfeld verliert. Entsprechend sei der Ausgleich in unmittelbarer räumlicher Nähe vorzunehmen und mit einer Aufwertung der angrenzenden Wohngebiete zu verbinden. Dies könne beispielsweise durch die Pflanzung neuer großkroniger Bäume oder die Anlage von Blühwiesen erfolgen, die insgesamt einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.	Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Ausgleich nicht auf Waldflächen in Herkenrath (Voislöhe) umgesetzt, sondern innerhalb des gleichen Naturraums wie der Eingriff (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Bei Bauleitplanverfahren hat sich der Ausgleich über das Ökokonto bewährt, da insbesondere bei Waldrodung auch mit einer Waldaufforstung entgegengesteuert werden soll. Darüber hinaus werden Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet vorgenommen.	teilweise
		Der Verein befürwortet grundsätzlich eine Umwandlung eines abgestorbenen Fichtenwalds hin zu einem Laubmischwald. Allerdings sei dies kein Ersatz für die Menschen im Bereich Frankenforst/Refrath und könne auch nicht eine Entschädigung für sie sein.	Für eine näher gelegene Ausgleichsfläche im direkten Umfeld des Eingriffs bestehen seitens der Stadt Bergisch Gladbach keine Zugriffs- oder Nutzungsrechte.	Kenntnisnahme
		Der Verein weist (wiederholt) daraufhin, dass der gesamte gleichfalls bewaldete Bereich zwischen der Autobahnauffahrt Bensberg und dem Technologiepark im noch gültigen Regionalplan als Fläche für Industrie und Gewerbe	Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplanverfahren Nr. 03/6443 (Drs. 0331/2026).	Kenntnisnahme

		ausgewiesen sei. Die RVK nutzte den östlichen Abschnitt, um dort einen „grünen“ Mobilhof zu erstellen. Aufgrund des dortigen Eingriffs in die Landschaft durch Umgrabungen, sei dort auch die Feuerwache anzusiedeln. Hierdurch könnten die Bestände im Königsforst weiter bestehen. Außerdem lege mit der Ausweisung im Regionalplan die landesplanerische Anpassung vor. Somit könnte der FNP geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Zuletzt bemängelt der Verein, dass der FNP nicht bereits bei seiner Aufstellung die Thematik der benötigten Flächen für eine Feuerwache behandelt habe.	Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplanverfahren Nr. 03/6443 (Drs. 0331/2026).	Kenntnisnahme
T07	17.02.2023 17.02.2023	**Bundesfernstraßenamt / Autobahn GmbH** Aus anbaurechtlicher Sicht fordert das Amt, dass die 40-m-Anbauverbotszone sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszone der BAB 4 in der Planzeichnung eindeutig dargestellt und entsprechend in der Legende gekennzeichnet werden.	Die Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen sind nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.	Ja
		In die Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes sind die Vorgaben aus § 9 Abs. 1 FStrG, § 9 Abs. Abs. 2 FStrG, § 11 Abs. 2 FStrG, § 33 StVO zu übernehmen.	Hinweise zu Anbaubeschränkung und Anbauverbot sowie zur Errichtung von Werbeanlagen und Zäunen sind in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen worden.	Ja
		Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die BAB 4 im betroffenen Abschnitt, AK Köln/Ost – AS Moitzfeld, im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) mit der Einstufung Vordringlicher Bedarf für den 6-streifigen Ausbau vorgesehen sei. Die Realisierung der Feuerwache dürfe keine negativen Auswirkungen auf die Planung des Ausbaus haben. Die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Autobahn GmbH und der Stadt Bergisch Gladbach. Eine Genehmigung vom Anbauverbot entlang des Rather Wegs wurde bereits unter Nebenbestimmungen erteilt.	Kenntnisnahme

		Planungen für den Ausbauabschnitt der A4 AK Köln/Ost – AS Moitzfeld habe noch nicht begonnen. Beide Varianten der Stadt Bergisch Gladbach grenzen unmittelbare an die Autobahn und würden bei einer Realisierung zukünftige Maßnahmen an der BAB erheblich erschweren und bereits für die Bestandssituation Beeinträchtigungen hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen. Daher müsse der Absicht der Stadt Bergisch Gladbach widersprochen werden. Der B-Plan reiche in seiner Abgrenzung bis in die Verkehrsflächen und in den Bereich der Anschlussstelle Gladbach Frankenforst der BAB 4 hinein. Die zeichnerische Darstellung sei zu korrigieren.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde verkleinert und reicht nun bis an die Fahrbahnen bzw. Gehwege der öffentlichen Verkehrsflächen ran.	Ja
T08	17.02.2023 17.02.2023	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW** Der Landesbetrieb widerspricht der zeichnerischen Rücknahme von Wald zugunsten von Gemeinbedarfsflächen. Der Widerspruch würde nur dann zurückgenommen werden, wenn durch die verschiedenen Planungsebenen sichergestellt werde, dass die Waldinanspruchnahme einzig für den Bau und Betrieb einer Feuer- und Rettungswache erfolge.	Die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche erfolgt im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr- und Rettungswesen“. Somit wird sichergestellt, dass die Fläche für keinen anderen Zweck genutzt wird.	Ja
T09	11.04.2023 11.04.2023	**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen seien keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Folgender Hinweis soll in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Beim	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Ja

		Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.		

Begründung der Abwägung der aus der Öffentlichkeit eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum BP Nr. 6443 – Feuerwache Süd – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Beteiligung vom 16.01.2023 bis zum 15.02.2023

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom **eingeg. am** bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	**berücksich-tigt**
B01	21.01.2023 21.01.2023	Die einwendende Person kritisiert, dass die Aufgabe von 8.000 m² wertvollem Wald (sehr alte Kiefern-, Eichen- und Buchenbestände, Heimat für Vogel- und Pflanzenarten, direkte Lage am geschützten FFH-Gebiet „Königs-forst“) alle klimabedingten Notwendigkeiten verkennt und daher nicht zeitgemäß ist.	Mit dem Bau der neuen Feuerwache Süd an der Autobahnanschlussstelle Frankenforst findet ein Eingriff in eine Waldfläche statt. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hinter-grund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache höher als die gering beeinträchtigte Klimaleis-tung gewichtet.	Kenntnis-nahme
		Es wird die Befürchtung geäußert, dass mit der Rodung des Waldes an dieser Stelle auch der Rest des Waldes (weitere 8000 m²) stark in Mitleidenschaft genommen wird.	Durch den Eingriff in den Wald und der erforderlichen Abgrabung und Ab-stützung wird es zu Beeinträchtigungen im Bereich des neuen Waldran-des kommen. Um die Erhaltungsfähigkeit der Bäume im Bauumfeld zu be-werten, wurde ein Gutachten durch das Sachverständigenbüro für urbane Vegetation (2026) erstellt. Im Gutachten werden Maßnahmen beschrie-ben, um den Baumverlust zu minimieren. Die Umsetzung der Planung wird fachgerecht betreut. Da Beeinträchtigungen in dieser Übergangszone nicht ausgeschlossen werden können, wird ein ökologischer Ausgleich angesetzt, der über den eigentlichen Eingriffsbereich der Wache hinausgeht (vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026). Der nicht für die Wache in	Kenntnis-nahme

			Anspruch genommene restliche Waldbestand wird als Waldnutzung im Bebauungsplan gesichert. Eine Bebauung ist hier nicht zulässig.	
		Und darüber hinaus auch der angrenzende Waldbereich beeinträchtigt und für den Bau eines neuen Gewerbegebiets genutzt wird.	Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Flächen liegen westlich des Plangebiets und sind unabhängig von der Neuerrichtung der Feuerwache Süd zu betrachten. Der Eigentümer der Waldflächen ist ausschließlich für den Bau der Wache zu einem Verkauf an die Stadt bereit.	Kenntnisnahme
		Es wird auf den aktuellen Waldzustandsbericht des Landes NRW und die Tatsache verwiesen, dass sich der Zustand des Waldes weiterhin verschlechtert hat und den Wäldern geholfen werden muss.	Der Waldzustandsbericht NRW wird zur Kenntnis genommen. Für den Bau der notwendigen Feuer- und Rettungswache konnte keine andere geeignete Fläche außerhalb des Waldes gefunden werden (siehe Alternativenprüfung).	Kenntnisnahme
		Die einwende Person kritisiert die Kompensation der gerodeten Waldfläche durch Aufforstung z.B. in Voislöhe, da wertvolle Jahrzehnte vergehen müssen, bis der ökologische Wert des jetzigen Waldes erreicht werden kann.	Die Ausgleichsmaßnahmen auf externen Waldflächen sind bereits erfolgt und werden über das System der Ökowertpunkte refinanziert. So können die Maßnahmen wirken, bevor ein Eingriff stattgefunden hat. Die Kosten für die Ökopunkte sind dabei so berechnet, dass eine Pflege auf 90 Jahre sichergestellt ist. Die internen und externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (NEOGRÜN, 2026) beschrieben.	Kenntnisnahme
		Es wird vorgetragen, dass der Wald an dieser Stelle (an der Autobahn) eine hohe Bedeutung für das städtische Mikroklima hat und den Anwohnern einen wichtigen Schutz vor Hitze, Überflutung, Lärm und Schadstoffen an dieser Stelle gewährt.	Die Waldfläche hat als klimaaktiver Ausgleichsraum grundsätzlich eine hohe Bedeutung für das kleinräumige Klima. Die direkten Auswirkungen der Planung auf die benachbarte Bebauung sind aber als gering bis mittel zu bewerten. Der auf das Plangebiet einfließende Kaltluftstrom aus Nordosten weist keinen Siedlungsbezug auf und Winde aus Südost und West sorgen für eine gute Durchlüftung der angrenzenden Wohnbebauung. Im Bebauungsplan werden zudem grünplanerische Maßnahmen festgesetzt, um den Eingriff zu minimieren. Neben der Pflicht zur Dachbegrünung sind 20 % der Grundstücksfläche dauerhaft mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Auch die Versickerung vor Ort wirkt durch Verdunstungseffekte einer Erhitzung entgegen. Darüber hinaus ist der Eingriff in den Wald im Kontext des angrenzenden 2.519 ha großen Königsforsts zu betrachten. Der Straßenverkehrslärm, der auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung einwirkt, erreicht Beurteilungspegel zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A) tagsüber und wird im Wesentlichen durch Fahrzeuge auf der Frankenforster Straße erzeugt. Der Lärm von der Autobahn A4 wird durch eine Lärmschutzwand gemindert. Der Verkehrslärm vom Rather Weg wird derzeit	Kenntnisnahme

			durch die Topografie (Hügel) vor einer Ausbreitung nach Norden abgeschirmt. Eine Schallabsorption durch den Wald findet grundsätzlich nur in einem äußerst geringen Maße statt. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe von der Autobahn werden größtenteils von der Lärmschutzwand zurückgehalten. Durch eine gute Belüftung der Frankenforster Straße können sich Luftschadstoffe gut verteilen und werden vom Wind fortgetragen. Da Luftschadstoffe durch Waldflächen nur in sehr untergeordneten Größenordnungen gebunden oder unschädlich gemacht werden können, hat die Abholzung in dieser Hinsicht kaum Auswirkungen. Im Vergleich zum Wald können Gebäude einen besseren Schutz vor Verkehrslärm und Schadstoffen bieten. Im Entwässerungskonzept (vgl. Fischer und Scheld, 2026) wurde eine Überflutungsprüfung durchgeführt und bestätigt, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen auch bei einem 100-jährigen Regenwasserereignis kein Niederschlagswasser vom Grundstück abfließt.	
		Es wird befürchtet, die hohe Verkehrsbelastung an dieser Stelle nimmt weiter zu und verschärft die Situation noch weiter.	Das Verkehrsgutachten (Habermehl & Follmann 2023) geht in der Prognose Nullfall (ohne Planung) von einer Verkehrszunahme von 5 % im Jahr 2035 aus. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsablaufs wird laut Gutachten auch durch die prognostizierte Zunahme nicht beeinträchtigt. Die verhältnismäßig geringen zusätzlichen Verkehre durch die Feuer- und Rettungswache (aktuell max.45 Alarmfahrten/24h und ca. 162 Fahrten von Mitarbeitenden) haben insgesamt keine Auswirkungen auf die allgemeine Verkehrsqualität. Durch Alarmfahrten kann es kurzfristig zu Rückstau kommen, der sich jedoch nach 2-3 Ampelphasen wieder auflöst.	Kenntnisnahme
		Das Land NRW, die Bezirksregierung und die Stadt Bergisch Gladbach werden in der Stellungnahme aufgefordert, gemäß Waldzustandsbericht den gesunden Wald zu erhalten und der Waldvernichtung entschieden entgegen zu treten.	Der Wald ist als hohes Allgemeingut zu schützen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet.	Kenntnisnahme
B02	21.01.2023 21.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.

B03	21.01.2023 21.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B04	21.01.2023 21.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B05	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B06	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B07	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B08	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B09	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B10	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B11	22.01.2023 22.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B12	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B13	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B14	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B15	23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.

	23.01.2023			
B16	23.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B17	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B18	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B19	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B20	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B21	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B22	24.01.2023 24.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B23	25.01.2023 25.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B24	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B25	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B26	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B1.	Siehe B1.
B27	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.

		Für die einwendende Person ist es nicht nachvollziehbar, warum im gesamten Stadtgebiet keine Alternativfläche ohne Waldrodung gefunden werden kann.	Die Stadt hat über mehrere Jahre in Zusammenarbeite mit der Politik und der Öffentlichkeit eine geeignete Fläche für den Neubau der Feuer- und Rettungswache gesucht. Mehrere Kriterien sind dabei zu beachten gewesen: der Grundstückszuschnitt, die Größe, die Topographie, der Naturschutz, die Eigentumsverhältnisse und das wohl wichtigste Kriterium – die Lage im Stadtgebiet. Innerhalb einer Hilfsfrist von 8 Minuten müssen die Einsatzkräfte bei einem Notruf vor Ort sein. Daraus folgt, dass eine Position an der Autobahn aufgrund der weitläufigen West-Ost-Ausrichtung des südlichen Stadtgebiets wesentlich ist. Nach der Prüfung von insgesamt 23 Grundstücken, der Erfüllung zusätzlicher Nachweis- und Prüfaufträge des Rheinisch Bergischen Kreises und gescheiterten Ankaufsverhandlungen zeigte das Waldgrundstück im Bereich Frankenforster Straße/Rather Weg an der Autobahnanschlussstelle „Bergisch Gladbach - Frankenforst“ die beste Eignung (siehe Alternativenprüfung). Die Inanspruchnahme des Waldes kann nur als Ausnahme mit Blick auf die notwendige Feuer- und Rettungswache gewährt werden.	Kenntnisnahme
B28	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B27.	Siehe B27.	Siehe B27.
B29	26.01.2023 26.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B30	27.01.2023 27.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B31	28.01.2023 28.01.2023	Die einwendende Person äußert den Wunsch, dass die Feuerwache ohne Waldvernichtung gebaut wird. Es wird die Frage gestellt, warum eine neue Feuerwache nicht auf dem heute bereits von der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen,	Der Wald ist als hohes Allgemeingut zu schützen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet. Im Jahr 2020 hat die Stadt sowohl mit der BASt als auch mit der für Grundstücksgeschäfte zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Kontakt aufgenommen. Die BImA teilte in Absprache mit der BASt mit, dass die gesamte Liegenschaft in ihrer jetzigen Ausgestaltung	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Brüderstraße 53) genutzten großen Grundstück als Gemeinschaftsprojekt realisiert wird. Darüber hinaus ist von Interesse, mit welchen Personen bei der BASt wann gesprochen wurde und ob Unterlagen dazu vorliegen.	für die Erfüllung der Aufgaben benötigt wird. Einem Teilverkauf könne daher nicht zugestimmt werden. Die Korrespondenz liegt der Stadt und dem Rheinischen Bergischen Kreis vor.	
		Ergänzend wird gefragt, wie viel billiger eine solche Lösung am Standort der BASt im Vergleich zum Bau im Wald ist und wie viel schneller ein Standort an der BASt realisiert werden könnte.	Da die Flächen der BASt nicht zur Verfügung stehen, können diese Fragen nicht beantwortet werden.	Kenntnisnahme
		Die einwendende Person zählt Vorteile auf, die sich bei vorhandenem beidseitigem Willen ergeben müssten: - keine Waldvernichtung notwendig - schnelle Realisierbarkeit möglich - nur wenige hundert Meter vom heute geplanten Standort entfernt - näher gelegen zu wichtigen Zielen in Bensberg (Hochhäuser, Krankenhaus) - Kostensynergien mit der BASt möglich bei Parkplätzen/ Parkhaus, Kantine, Infrastruktur, Tag der offenen Tür, etc. - positive Presse für alle Beteiligten (kein Widerstand aus der Bevölkerung und Klima-Aktivisten zu erwarten) - keine Änderung des FNP notwendig - deutliche Kostensynergien im laufenden Betrieb	Die Flächen der BASt wurden in der Alternativenprüfung bewertet (Nr. 11). Da ein Erwerb nicht möglich ist, kann kein Gebrauch von den aufgezählten Vorteilen gemacht werden.	Kenntnisnahme
B32	29.01.2023 29.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B33	29.01.2023 29.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B34	29.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.

	29.01.2023			
B35	28.01.2023 28.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B36	30.01.2023 30.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B37	31.01.2023 23.01.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B38	01.02.2023 01.02.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B39	01.02.2023 01.02.2023	Es wird die Frage gestellt, warum nicht auf dem Grundstück der BASt geplant wird, obwohl dort jede Menge Platz vorhanden ist. Das Argument, dass die Brüderstraße zugeparkt sei, wird nicht als stichhaltig empfunden. Nach Einschätzung der einwenden Person ist die Kreuzung Rather Weg von der BASt zu jeder Tag- und Nachtzeit in 30 Sekunden zu erreichen. Des Weiteren wird die Frage aufgeworfen, warum die Feuerwache nicht auf der anderen Seite der Autobahn (in Richtung Neufeldweg) errichtet wird. Die folgenden Argumente werden hierfür vorgetragen: Die Autobahnauffahrt wäre nicht im Weg, die Ausfahrt könnte zum Rather Weg in beide Richtungen erfolgen, den Anwohnern bliebe der Lärm- und Sichtfilter erhalten und angekauft werden muss das Waldstück sowieso.	Die Flächen der BASt wurden in der öffentlich zugänglichen Alternativenprüfung bewertet (Nr. 11). Ein Erwerb der Flächen war der Stadt nicht möglich, da die Liegenschaft in ihrer jetzigen Ausgestaltung für die Erfüllung der Aufgaben der BASt benötigt wird. Die Korrespondenz hierzu liegt der Stadt und dem Rheinisch Bergischen Kreis vor. Die beschriebene Fläche wurde ebenfalls in der Alternativenprüfung bewertet (Nr. 12). Der Nachteil gegenüber dem jetzt ausgewählten Standort (Nr. 14) zeigt sich in der Entfernung zur Autobahnauffahrt. Anhand einer Modellberechnung wurde geprüft, wie viel Personen im Stadtgebiet innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten (7 Minuten Fahrtzeit) von unterschiedlichen Standorten aus erreicht werden können. Da von Standort Nr. 14 in der vorgegebenen Frist 511 Personen mehr als von Standort Nr. 12 erreicht werden können, fiel die Entscheidung auf die Waldfläche direkt an der Autobahn.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
B40	05.02.2023 05.02.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.

B41	09.02.2023 09.02.2023	Siehe B01.	Siehe B01.	Siehe B01.
B42	07.02.2023 07.02.2023	In der Stellungnahme wird festgestellt, dass die Forderung der Feuerwache nach einer größeren Fläche seit über 15 Jahren besteht und trotzdem nicht bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurde.	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Flächennutzungsplanverfahren. Siehe Abwägung zur FNP-Änderung Nr. 03/6443 (Drs. 0331/2026).	Kenntnis-nahme
		Das Planvorhaben wird in mehrerlei Hinsicht als falsch und unzulässig eingeordnet. Begründet wird dies mit der Ansicht, dass es bereits in großer Nähe des geplanten Standorts eine Feuerwache gibt. Der neue Standort ist somit nicht erforderlich und aus Sicht des ausgewogenen Gefahrenabwehrschutzes eher gegenläufig.	In der Nähe des neuen Standorts befinden sich an der Steinbreche 3 die Rettungswache West und das Feuerwehrhaus des Löschzugs Refrath. Hierbei handelt es sich um eine ehrenamtliche Einheit der Feuerwehr Bergisch Gladbach. Die ehrenamtlichen Wachen sind im Gegensatz zu den zwei Hauptwachen im Stadtgebiet nicht 24 h besetzt und können daher nicht die Leistung der hauptamtlichen Wachen ersetzen. Bei einem Einsatz arbeiten die ehrenamtlichen Kräfte eng mit den hauptamtlichen Kräften zusammen. Um die weite Ost-West-Ausdehnung des Stadtgebiets abzudecken, ist der Standort an der Autobahnauffahrt günstig. Von einem gegenläufigen Gefahrenabwehrschutz kann hier keine Rede sein.	Nein
		Es wird weiter ausgesagt, dass die Feuerwache Bensberg bei einem Umzug – gerade vor dem Hintergrund des Gefahrenkatasters –im dichtbesiedelten Bensberg und dessen östlichen Ortsteilen fehlen würde.	Auf Basis des ermittelten Risikopotenzials im Stadtgebiet (insb. hohe Anzahl an Personen, vulnerable Gruppen, Industrieanlagen) lassen sich sogenannte Gefahrenkataster definieren. Die Gefahrenbewertung für das südliche Stadtgebiet zeigt, dass der Gefahrenwert in den Schnittbereichen von Lückerath, Bensberg, Kaule und Frankenforst sowie im südwestlichen Refrath und nördlichen Bockenberg am höchsten ist. Von dem Planstandort der neuen Feuer- und Rettungswache Süd sind in der Modellrechnung alle diese Bereiche und die Siedlungsbereiche darüber hinaus in der vorgegeben Hilfsfrist von 8 Minuten zu erreichen. Vom jetzigen Standort in Bensberg wird das bevölkerungsreiche Refrath nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht. Die fristgerechte Abdeckung des dichtbesiedelten Refraths hat zur Folge, dass die östlichen, geringer besiedelten Stadtteile wie z.B. Herkenrath weniger schnell erreicht werden. Herkenrath kann allerdings von beiden hauptamtlichen Wachen (Nord und Süd) angefahren werden. Die ehrenamtlichen Wachen in Herkenrath und zukünftig in Bensberg unterstützten die Versorgung. Siehe Alternativenprüfung.	Nein

		Es wird kritisiert, dass das Planvorhaben die Grundsätze der Bauleitplanung verletzt. § 1 Abs. 5 BauGB wird zitiert und darauf hingewiesen, dass das Planvorhaben im Landschaftsschutzgebiet und in der FFH-Prüfzone liegt sowie das Waldgebiet gemäß der Stellungnahme des „Bündnis Heideterrasse e.V." (B45) eine hohe ökologische Wertigkeit besitzt.	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierzu sind umweltschützende, aber auch soziale und wirtschaftliche Anforderungen in Einklang zu bringen und eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung anzustreben (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind aber auch insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Ein Bebauungsplanverfahren ist ein Abwägungsprozess. In diesem Fall wird die Sicherheit der Bevölkerung höher gewichtet als die von Straßen umschlossene Waldfläche. Prüfungen zum Artenschutz, dem angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiet und zu geschützten Biotopen zeigen auf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.	Nein
		Es wird auf die hohe Bedeutung des Waldes für die Bürgerinnen und Bürger der angrenzenden Wohngebiete hingewiesen. Insbesondere durch die Filterwirkung von Schadstoffen wie Stickoxyden und Feinstäuben, die durch die Nähe der Autobahn in hoher Konzentration gemessen wurden.	Die Trassen der A4 sowie des Rather Wegs werden in der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte auf Grund einer Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von über 10.000 Kfz / 24 h als Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen angegeben. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe von der Autobahn werden größtenteils von der Lärmschutzwand zurückgehalten. Durch eine gute Belüftung der Frankenforster Straße können sich Luftschadstoffe vergleichsweise gut verteilen und werden vom Wind fortgetragen. Da die Wohnhäuser relativ weit von der Straße entfernt sind und eine durchlässige Struktur aufweisen, ist hier, auch nach Errichtung der neuen Feuerwache, kein Effekt einer sogenannten Straßenschlucht zu befürchten. Während der Bauphase kann es temporär zu höheren Schadstoffkonzentrationen im Umfeld der Baumaßnahmen kommen. Da Luftschadstoffe durch Waldflächen nur in sehr untergeordneten Größenordnungen gebunden oder unschädlich gemacht werden können, hat die Abholzung in dieser Hinsicht kaum Auswirkungen.	Nein
		Die Stellungnahme verweist zudem auf die hohe Bedeutung von Wäldern, Bäumen und Pflanzen hinsichtlich des Klimaschutzes und der Luftverbesserung durch ihre Fähigkeit, Co2 (Kohlendioxyd) zu binden und Sauerstoff abzugeben. Damit verbunden der Hinweis, dass fortschrittlich geführte und	Der Eingriff in den Wald unterliegt engen Grenzen und ist daher gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB zu begründen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die	Nein

		umweltbewusste Kommunen aufforsten und Freiräume und Fassaden begrünen. Mit der Vernichtung eines Waldes würden die länderübergreifend erklärten und gesetzlich festgeschriebenen Umwelt- und Klimaschutzziele ad absurdum geführt.	verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet. Im Bebauungsplan werden grünplanerische Maßnahmen festgesetzt, um den Eingriff zu minimieren. Neben der Pflicht zur Dachbegrünung sind 20 % der Grundstücksfläche dauerhaft mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Auch die Versickerung vor Ort wirkt durch Verdunstungseffekte einer Erhitzung entgegen.	
		Abschließend wird in der Stellungnahme gefordert, das Planverfahren zurückzunehmen und die Prüfung einer von sachkundigen Bürgern seit langem aufgezeigten geeigneten alternativen Fläche für die Feuerwache Bensberg endlich sachorientiert vorzunehmen.	In einem mehrjährigen Prozess wurden verschiedene Grundstücke auf ihre Eignung untersucht. Neben Politik und Verwaltung konnte auch die Öffentlichkeit Vorschläge für die Standortsuche machen. Die hier genannte „von sachkundigen Bürgern seit langem aufgezeigte geeignete alternative Fläche“ kann nicht zugeordnet werden.	Nein
B43	10.02.2023 10.02.2023	Die einwende Person teilt mit, dass die Begründung für die Differenz zwischen 11.000 m² laut Flächennutzungsplan sowie 8000 m² bebaute Fläche nicht nachvollziehbar ist. Die Erklärung, dass man ggf. noch Platz im Zusammenhang mit der Standsicherheit für Bäume/Baumgruppen oder das Ausschwenken von Fahrzeugen bräuchte oder ein Zaun vielleicht nicht wie geplant gesetzt werden könne, wird nicht als überzeugend empfunden. Daraus resultierend wird die Frage gestellt, womit ein Flächenaufschlag von +37,5 % begründet wird, wenn ursprünglich nur 6000 m² für die Feuerwache vorgesehen waren.	Der Flächenbedarf für die Wache wurde gemäß Ratsbeschluss auf knapp 8.000 m² begrenzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der zu diesem Zeitpunkt geschätzte Eingriff im Ausgleichskonzept mit 11.000 m² angegeben, da auf der 3.000 m² großen Fläche im Übergangsbereich zwischen Wald und Baufläche von einer indirekten Beanspruchung des Waldrands ausgegangen wird. Auch das aktuellen Ausgleichskonzept (vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026) bezieht die Übergangsfläche in die Bewertung ein. So ist die Ausgleichsfläche größer als der direkte Eingriffsbereich.	Kenntnisnahme
		Es kann nicht nachvollzogen werden, warum im Flächennutzungsplan 16.000 m² Baufläche ausgewiesen wird, obwohl für die Bebauung nur 8.000 m² benötigt werden. Die vorgesehe-	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Flächennutzungsplanverfahren. Siehe Abwägung zur FNP-Änderung Nr. 03/6443 (Drs. 0331/2026).	Kenntnisnahme

		nen Flächen seien damit völlig überdimensioniert. Die Begründung, dass in absehbarer Zukunft keine Veränderung geplant sei und ein aufwändiges Verfahren dem entgegenstehe, reiche nicht aus. Es wird die Frage aufgeworfen, wer in der Zukunft dafür garantiere, dass nicht doch auf diese Fläche zugegriffen werde und warum nicht ein Flächennutzungsplan mit 11.000 m² aufgestellt und vorgelegt werde, der sowieso schon 37,5 % "Luft“ berücksichtige. Es entstehe der Eindruck, die Verwaltung habe sich im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans große Flächen auf Vorrat für die Zukunft gesichert.		
		Es wird nicht verstanden, warum Flächen als Bauflächen ausgewiesen werden, wenn sie nicht genutzt werden sollen. Neben der Feuerwehrfläche wird auf die westlichen Gewerbeflächen verwiesen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Flächennutzungsplanverfahren. Siehe Abwägung zur FNP-Änderung Nr. 03/6443 (Drs. 0331/2026).	Kenntnisnahme
		Unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse (der Boden steigt in Richtung Auffahrt zur A4 an) wird angeregt, den 4-geschossigen Baukörper an der A4 beginnen zu lassen und die niedrigere Bebauung zur Kreuzung Frankenforste Str. / Rather Weg auslaufen zu lassen.	Dem Bebauungsplanentwurf liegt ein städtebauliches Konzept zugrunde, das in einem mehrstufigem Vergabeverfahren als Siegerkonzept hervorgegangen ist. Anders als hier angeregt, ist der Hochpunkt des Gebäudes aus funktionalen und städtebaulichen Gründen im Kreuzungsbereich angeordnet.	Nein

B44	13.02.2023 13.02.2023	Die einwendende Person kritisiert, dass der innerstädtische Wald von aktuell 11.000 m² mit Filterfunktion zwischen Autobahn und angrenzender Wohnbebauung angesichts der heutigen Erkenntnisse einer Bebauung geopfert wird.	Der Wald ist als hohes Allgemeingut zu schützen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Die Trassen der A4 sowie des Rather Wegs werden in der Klimafunktions- und Planungshinweiskarte auf Grund einer Verkehrsbelastung (DTV-Wert) von über 10.000 Kfz / 24 h als Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen angegeben. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe von der Autobahn werden größtenteils von der Lärmschutzwand zurückgehalten. Durch eine gute Belüftung der Frankenforster Straße können sich Luftschadstoffe gut verteilen und werden vom Wind fortgetragen. Da Luftschadstoffe durch Waldflächen nur in sehr untergeordneten Größenordnungen gebunden oder unschädlich gemacht werden können, hat die Abholzung in dieser Hinsicht kaum Auswirkungen.	Kenntnisnahme
		Es wird vermutet, wenn ein Baum fällt, fallen alle Bäume dieses Teils des Königsforstes. Die Entwicklung könne am Ausmaß des Bebauungsplans abgelesen werden.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine flächenschonende Planung verfolgt, die nicht mehr Wald und Boden als notwendig in Anspruch nimmt. Die Bauarbeiten und insbesondere der Übergang zum restlichen Waldbestand werden ökologisch begleitet. Um die Erhaltungsfähigkeit der Bäume im Bauumfeld zu bewerten, wurde ein Gutachten durch das Sachverständigenbüro für urbane Vegetation (2026) erstellt. Im Gutachten werden Maßnahmen beschrieben, um den Baumverlust zu minimieren. Da Beeinträchtigungen in dieser Übergangszone nicht ausgeschlossen werden können, wird ein ökologischer Ausgleich angesetzt, der über den eigentlichen Eingriffsbereich der Wache hinausgeht (vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026). Der nicht für die Wache in Anspruch genommene restliche Waldbestand wird als Waldnutzung im Bebauungsplan gesichert. Eine Bebauung ist hier nicht zulässig.	Nein
		In der Stellungnahme wird auf die außergewöhnliche Lage des Waldstücks hingewiesen. Das Waldstück liege am Ortseingang von Bensberg, dem Beginn der Bebauung und am ehemaligen Jagdweg von Jan Wellem, der zu einem der bedeutendsten europäischen Barockschlösser führe. Die Wegeführung sei eine Inwertsetzung des vor einem sichtbar liegenden Schloss Bensberg auf dem Berg. Ein	Dem Bebauungsplanentwurf liegt ein städtebauliches Konzept zugrunde, das in einem mehrstufigem Vergabeverfahren als Siegerkonzept hervorgegangen ist. Die Bebauungsgrenze verschiebt sich durch den Neubau in Richtung Süden. Die bedeutsame Wegebeziehung zum Schloss wird damit aber nicht in Frage gestellt. Eine andere geeignete Fläche für den Neubau konnte nicht gefunden werden.	Kenntnisnahme

		dreigeschossiger Industriebau anstelle von Wald mache so kurz vor Schloss Bensberg, geradewegs in der Sichtachse, einen qualitativen Unterschied. Dort eine Feuerwache zu bauen, lasse Empathie und Wertschätzung der Historie und der einzigartigen Lage des Schlosses vermissen und verunstalte das Entree zum Schlossberg.		
		Es wird zudem behauptet, dass bei der Planung kein aktuelles Gefahrenkataster berücksichtigt wurde. Die Feuerwache würde von der Wipperfürther Straße von den Hauptrisikoobjekten wegziehen.	Auf Basis des ermittelten Risikopotenzials im Stadtgebiet (Einwohnerdichte, Verkehrswege, Gebäudehöhen, Sozialstruktur, Besondere Objekte) lassen sich sogenannte Gefahrenkataster definieren. Die Gefahrenbewertung für das südliche Stadtgebiet aus dem Jahr 2024 zeigt, dass der Gefahrenwert in den Schnittbereichen von Lückerath, Bensberg, Kaule und Frankenforst sowie im südwestlichen Refrath und nördlichen Bockenberg am höchsten ist. Von dem Planstandort der neuen Feuer- und Rettungswache Süd sind in der Modellrechnung alle diese Bereiche und die Siedlungsbereiche darüber hinaus in der vorgegeben Hilfsfrist von 8 Minuten zu erreichen. Vom jetzigen Standort in Bensberg wird das bevölkerungsreiche Refrath nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht. Siehe Alternativenprüfung.	Nein
		Mit den Flächenfarben im Gefahrenkataster werde man für diese qualitativ sehr unterschiedlich zu bewertenden Gefahrenobjekte, auch wegen der schwierigen Topografie dem Risiko nicht gerecht. Hier sei jedes einzelne Objekt zu betrachten und die Häufung von Risiko- oder Gefahrenobjekten mit ihrer Lage im Stadtteil nach Kriterien zu bewerten. Für Kenner der Örtlichkeit sei dieses Argument schnell nachvollziehbar. Technologiepark, dem Rehazentrum, dem Krankenhaus, dem Kardinal-Schulte Haus, der Hochhausbebauung am Bockenberg, den vielen auch neu entstandenen Altenheimplätzen, den Kitas, Hotels, Schulen, Rathaus, Schloss Bensberg mit Residenz und Burg, alles das liege auf dem Berg.	Die Erstellung des Gefahrenkatasters ist ein aufwendiger Prozess, bei dem verschiedene Kriterien berücksichtigt und immer wieder evaluiert werden. Neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner fließen auch die Gebäudestruktur, das Gefahrenpotenzial der Verkehrswege, die Sozialstruktur sowie besonders gefährdete Objekte in die Risikobewertung mit ein. Zu den „besonderen Objekten“ zählen z.B. Industrieanlagen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser und Seniorenheime. Die Erfassung erfolgt je km². Je nach Höhe des Gefahrenwerts wird die Kachel rot, orange oder grün eingefärbt. Risikoobjekte, die außerhalb der roten Kacheln liegen, werden gesondert durch eine Schraffur gekennzeichnet. Die Topografie wird durch die Ermittlung der Reichweite der Einsatzfahrzeuge berücksichtigt. Mit dieser Herangehensweise entsteht eine belastbare Risikobewertung. Siehe auch Brandschutzbedarfsplan 2024.	Nein

		Eines der Hauptargumente für die Wahl des Standortes im Frankenforst wäre die Straßenbahn Querung der Linie 1 an der Kölner Straße, was nach Angaben der Feuerwehr + 2 Minuten Wartezeit bis zum Einsatzort, dem äußersten und dünner besiedelten Gelände in Lustheide, bedeuten würde. Allerdings gelte dieses Argument + 2 Minuten gleichermaßen auch in umgekehrter Richtung und dort liegen geballt die Gefahrenobjekte.	Es ist richtig, dass auch von dem Planstandort in Frankenforst die Linie 1 gequert werden muss, um Lückerath und Bensberg als Stadtteile mit hohen Gefahrenwerten zu erreichen. Die Gefahrenbereiche von Frankenforst, Kaule und Bockenberg sind hingegen ohne Querung der Stadtbahngleise zu erreichen. In dieser Hinsicht haben beide Standorte auch Nachteile. Die Ermittlung der Reichweite der Einsatzfahrzeuge zeigt aber, dass vom neuen Standort trotz Querung der Gleise mehr Risikogebiete abgedeckt und so auch fast 10.000 mehr Bewohnerinnen und Bewohner erreicht werden können. Dies hängt vor allem mit der fristgerechten Erreichbarkeit von Refrath zusammen.	Nein
		Auch biete die Fahrt über die Autobahn dafür keine Kompensation an, da die Linienführung der Autobahn von Moitzfeld nach Köln zu den schlecht erreichbaren Gebieten in Lustheide führe, während aber von Frankenforst in Richtung Moitzfeld die Linienführung der Autobahn A4 von der Ansammlung der Gefahrenobjekte auf dem Berg wegführe. Die Erreichbarkeit von Gefahrenobjekten über die Autobahn sei nach Umzug deutlich verschlechtert.	Die Autobahn wird nur bei ca. 30 % der Einsätze genutzt. Die o.g. Gefahrenbereiche werden mehrheitlich nicht über die Autobahn angefahren. Ausnahmen hiervon sind das nördliche Bockenberg. Zudem werden Moitzfeld und die weiter südöstlich liegenden Siedlungen über die Autobahn erreicht. Die genannten „Gefahrenobjekte auf dem Berg“ werden von beiden Standorten auch ohne Autobahnnutzung fristgerecht erreicht.	Nein
		In der Stellungnahme wird auf einen beigefügten Lageplan als verfügbare Alternative hingewiesen. Die Alternativfläche an der Autobahn A4, Aus-, Auffahrt in Moitzfeld sei nicht abschließend öffentlich diskutiert und geprüft. Dabei handele es sich um ein teilweise bebautes Grundstück, auf dessen anderer Hälfte der Busbahnhof und die Wasserstofftankstelle entstünden. Im Jahr 2021 habe ein Gespräch mit Entscheidungsträgern stattgefunden, in dem der Eigentümer/die Eigentümerin der Fläche die vorgetragenen Hauptargumente in Hinblick auf Höhenannahmen und Topografie entkräften konnte. Das beratende Unternehmen hätte das Grundstück bei dem Gespräch für geeignet gehalten. Es existierten nicht nur	Die in der Stellungnahme beschriebene Alternativfläche ist in der öffentlich einsehbaren Alternativenprüfung das Grundstück Nr. 23. Es hat keine Aussage zu einer möglichen Eignung gegeben. Die Hauptargumente gegen den vorgebrachten Standort wurden nicht entkräftigt. Eingereicht wurde eine Planung aus 2012, die die aktuellen Flächenerfordernisse nicht sachgerecht abgebildete. Das Gelände der vorgetragenen Alternativfläche ist sehr bewegt. Es steigt von Süden nach Norden stark und von Westen nach Osten leicht an. Es ist durch die längliche Form schwierig zu bebauen und mit den gewachsenen Flächenansprüchen nicht zu vereinen gewesen. Zudem ist Refrath in der vorgegebenen Hilfsfrist nicht zu erreichen.	Nein

		Pläne aus vergangenen Planungsüberlegungen zum Feuerwehrstand, sondern auch das Wissen über die Fläche und die Planung der Wasserstofftankstelle. Zu dieser vom Standort für die Gefahrenobjekte besseren Alternative sei öffentlich kein Bewertungsergebnis bekannt. Es wird auf die Waldzustandsberichte und die Stellungnahme zur vegetationskundlichen Wertigkeit des Bündnis Heideterrasse hingewiesen. Mit diesem Wissen 10.000 m² innerstädtischen Wald abzuholzen, verbiete sich von selbst. Es mangle der Stadt an Glaubwürdigkeit, wenn sie andernorts Bepflanzungsaktionen fördere.	Siehe Nr. 23 in der öffentlich zugänglichen Alternativenprüfung. Mangels geeigneter Alternativflächen und vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet. Bei der Fläche Nr. 23 handelte es sich im Übrigen zum Stand der Bewertung auch um eine Waldfläche.	Nein Nein
B45	13.02.2023 13.02.2023	In der Stellungnahme wird kritisiert, dass die Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Biotoptypenkartierung mangelhaft seien. Die gesetzlich geschützten Lebensraumtypen seien fälschlicherweise nicht erfasst und entsprechend im Verfahren bislang nicht berücksichtigt worden. Es werden die eigenen Kartierungsergebnisse folgend aufgeführt und in einer Karte dargestellt (siehe Stellungnahme B45). Das vorliegende Ausgleichskonzept wird als unzureichend abgelehnt. Bei der Eingriffsflä-	Die Planfläche wurde im Juni 2022 vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) mit dem Ergebnis kartiert, dass keine geschützten Biotope vorliegen (s.u.). Die dargelegte Einschätzung wurde dem LANUV zur Prüfung vorgelegt. Mit Antwort von März 2023 legt das Landesamt dar, dass die Kartierung nicht den Kartieranforderungen des LANUV entspreche. Es fehlten wesentliche Angaben zum Biotopcode, zur Häufigkeit von Arten, Standorteigenschaften (hier als Zusatzcodes) und der Biotopstruktur (obligate Zusatzcodes). In der Stellungnahme wird erneut dargelegt, dass im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope vorliegen. Siehe Stellungnahmen LANUV, Juni 2022 und März 2023.	Nein Nein

		che handele es sich in hohen Anteilen um naturnahe Waldsukzession unter alten Forstökosystemen. Ein kleiner Flächenanteil ist als FFH-LRT zu erfassen und stellt ein naturnahes Waldökosystem dar.	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Waldfläche mit alten Kiefern-, Eichen- und Buchenbeständen. Dem aktuellen Planungsstand entsprechend wurde ein aktualisiertes Ausgleichskonzept im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags erstellt (NEOGRÜN 2026).	Kenntnisnahme
		Das Ausgleichskonzept sehe als Kompensation die Anlage von forstlichen Anbauflächen (Forst-Ökosysteme, gemäß BfN-Def. „Holz-Forste“) vor. Auch aufgrund der völlig unterschiedlichen Altersstruktur mit einer Differenz von bis zu etwa 100 Jahren könne die forstbauliche Anlage die Wohlfahrtswirkungen des Wald- respektive Forstbestands der Eingriffsfläche (u.a. biologische Vielfalt, Klimaschutz, Landschaftsbild) nicht annähernd und absehbar erzielen.	Die Ausgleichsmaßnahmen sind bereits erfolgt und werden über das System der Ökowertpunkte refinanziert. So können die Maßnahmen wirken, bevor ein Eingriff stattgefunden hat. Die Kosten für die Ökopunkte sind dabei so berechnet, dass eine Pflege auf 90 Jahre sichergestellt ist. Die internen und externen Ausgleichsmaßnahmen können dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entnommen werden.	Kenntnisnahme
		Zudem wird kritisiert, dass der Ausgleich in einem anderen Naturraum in großer räumlicher Distanz vorgenommen werden soll. Mit dem vorliegenden so genannten Ausgleichskonzept werden damit eine räumlich-funktionale Kompensation ausgeschlossen.	Das Ausgleichskonzept sah zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vor, den Ausgleich über das Ausgleichsgebiet Voislöhe vorzunehmen. Nach der Überarbeitung wird der Stellungnahme gefolgt. Der Ausgleich erfolgt nun auf Waldflächen in Diepeschrath. Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche liegen nun beide im Naturraum „Bergischen Heideterrasse“.	Ja
		In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass eine räumlich-funktionale Kompensation im Verhältnis zur Eingriffsfläche u.U. lediglich dann möglich sei, wenn ein ähnlich alter Wald- oder Forstbereich im anliegenden FFH- und Vogelschutzgebiet Königsforst in der erforderlichen Ausdehnung aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werde.	Der Ausgleich über das Ökokonto ist ein anerkanntes Verfahren. Das Schutzgebiet Königsforst ist im Eigentum des Landes NRW. Ein Zugriff darauf ist daher nicht möglich. Forstwirtschaftliche Maßnahmen unterliegen aber auch hier engen Grenzen. Eine räumlich-funktionale Kompensation erfolgt durch einen Ausgleich im selben Naturraum (s.o.). Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist hier ausgeschlossen. Die Flächen werden nur im Sinne einer ökologischen Entwicklung gepflegt.	Nein
B46	13.02.2023 13.02.2023	Die einwendende Person trägt ihre dringende Bitte vor, beim Bau der neuen Wache auf die		

		zu Beginn vereinbarte Bebauungsfläche von max. 6.500 m² zurückzukommen, um die vorhandene Waldfläche weitestgehend zu bewahren. Dies sollte die maximale Fläche sein die gerodet werden dürfe. Sie legt folgende Gründe dar: Nach eigenen Angaben der Verwaltung seien nicht mehr als 6.500 m² für den Ersatz der heutigen Wache notwendig. Diese Größe würde bereits eine Vervielfachung der heutigen Fläche und des Raumvolumens bedeuten. Eine der zentralen Rahmenbedingungen und Zusagen für dieses Projekt seien von Beginn an gewesen, nicht mehr Waldfläche zu vernichten als für die neue Wache zwingend notwendig.	Planung ist ein Prozess, in dem viele Belange zu berücksichtigen sind. Die zunächst genannten Flächengrößen sind im Rahmen einer anfänglichen Planungsphase ermittelt worden. Mit fortschreitender Planung stellte sich heraus, dass einige wichtige Aspekte bei diesem Flächenmaß unberücksichtigt blieben. Die Übertragung des feuerwehr- und rettungsdienstspezifischen Raumprogramms der Stammwache auf das Grundstück ließ den Flächenbedarf aufgrund aktueller Vorschriften trotz flächensparender Planung ansteigen. Noch entscheidender sind aber die hinzugekommenen Nutzungen, die bei einer ganzheitlichen Betrachtung der stadtweiten Feuerwehrinfrastruktur in der neuen Planung Berücksichtigung finden mussten. Insbesondere Nutzungseinheiten, die in der Wache 1 (Nord) nicht sachgerecht untergebracht waren. Die Empfehlung, eine Stammwache mit den ausgewählten Modulen zu planen, wurde gegenüber dem Rat der Stadt Bergisch ausgesprochen. Der Rat folgte dem Beschlussvorschlag (Drs. 0471/2021), kürzte aber nochmal die vorgesehenen Module und begrenzte den vormals ausgerechneten Flächenbedarf von 9.500 m² auf 7.920 m². Eine weitere Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist aus feuerwehrorganisatorischen und funktionalen Gründen nicht sinnvoll.	Nein
		Es wird kritisiert, dass diese Rahmenbedingung und die Zusage an Bürgerschaft und Politik aus dem Februar 2021 anschließend zunehmend aufgeweicht wurden. Das Projekt sei inhaltlich ohne zwingenden Grund um Zusatzfunktionen erweitert worden.	Eine stadtweite Abdeckung der Gefahrenabwehr ist nur möglich, wenn das System der Rettungs- und Feuerwachen insgesamt funktioniert. Das heißt, das Zusammenspiel aus den haupt- und ehrenamtlichen Wachen sowie die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der einzelnen Standorte. Für die Nutzungseinheiten, die an anderen Standorten nur vorübergehend (Zanders) oder aus Platzgründen nur provisorisch (Wache 1) untergebracht werden können, ist daher ein dauerhafter Standort zu finden.	Nein
		Durch die Erweiterung sei ein geplanter Flächenverbrauch von 8.000 qm (Stand Ende 2021) bis hin zu inzwischen offenbar 11.000 qm entstanden (Unterlagen der Stadt, Stand Februar 2023). Dies bedeute nahezu eine Verdoppelung der zu opfernden Waldfläche und eine erhebliche Vergrößerung der versiegelten Fläche. Das sei eine in der heutigen Zeit des Klimawandels anachronistische Entwicklung der Planung – darüber hinaus ohne zwingenden Grund.	Der Flächenbedarf für die Wache wurde gemäß Ratsbeschluss auf knapp 8.000 m² begrenzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der zu diesem Zeitpunkt geschätzte Eingriff im Ausgleichskonzept mit 11.000 m² angegeben, da auf der 3.000 m² großen Fläche im Übergangsbereich zwischen Wald und Baufläche von einer indirekten Beanspruchung des Waldrands ausgegangen wird. Auch das aktuellen Ausgleichskonzept (vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026) bezieht die Übergangsfläche in die Bewertung ein. So ist die Ausgleichsfläche größer als der direkte Eingriffsbereich.	Nein

		Auch wenn die einwende Person weiß, dass sie kein Recht im juristischen Sinne auf Aufrichtigkeit der Stadtvertretung habe, würde ein Bruch dieser Zusage (max. 6.500 m²) die Glaubwürdigkeit der Stadtverwaltung deutlich beschädigen. In der Stellungnahme wird darum gebeten, die Flächenversiegelung, die mit der Erstellung der neuen Wache erfolgt, durch Entsiegelung an anderer Stelle auszugleichen. Dies scheine rechtlich nicht vorgeschrieben zu sein. Für eine Gemeinde, deren Bürgermeister in seiner Haushaltsrede 2023 den Klimaschutz bewusst (wie er es sagte) an den Anfang stelle, müsste es aber möglich - wenn nicht sogar naheliegend - sein, die gesetzlichen Vorschriften zu übertreffen. Als Beispiel für eine Entsiegelung wird das Zanders-Gelände genannt. Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung gebeten, den durch die Rodung von Wald/Bäumen im Projekt entstehenden Verlust an Klimaleistung und Artenvielfalt durch Neuanlage von Bäumen/Pflanzen tatsächlich, nachhaltig und nachvollziehbar auszugleichen – möglichst innerhalb des Stadtgebietes. Den Projektunterlagen zufolge gebe es in Bergisch Gladbach ein Öko-Punktesystem, das einen solch konsequenten Ausgleich nicht anstrebe. Es folgt der Appell: Bitte lassen Sie den Worten zum Klimaschutz Taten folgen. Zuletzt bittet die einwendende Person darum, ab sofort die für das Projekt erforderlichen geschätzten Kosten und Investitionen öffentlich	 Die Idee, Flächen an anderer Stelle zu entsiegeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Umsetzung besteht aber das Problem, dass die Stadt verhältnismäßig wenig Flächen besitzt und eine Versiegelung oft auch notwendig ist. Z.B. Parkplätze. Große Stadtentwicklungsprojekte wie die genannte Entwicklung auf dem Zanders-Gelände eröffnen aber ganz neue Möglichkeiten. Mit dem Ziel, ein Industriegebiet in ein gemischtes Gebiet für Wohnen, Arbeiten und Freizeit zu transformieren, werden im Zuge einer klimagerechten Planung Flächen entsiegelt und Freiräume geschaffen. Wie hier richtig dargestellt, unterhält die Stadt Bergisch Gladbach ein Ökopunkte-Konto. Das bedeutet, im ganzen Stadtgebiet werden ökologisch sinnvolle Maßnahmen umgesetzt, die rückwirkend durch den Kauf von Ökopunkten refinanziert werden, z.B. Renaturierungen von Auen, Aufforstungen, Umwandlung von Fichten- in Laubmischwälder. Im Falle des Projekts Feuerwache Süd wird der Ausgleichsbedarf durch Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet sowie durch externe Ausgleichsmaßnahmen gedeckt (vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026). In der Ratsvorlage „Grundsatzbeschluss Neubau der Feuer- und Rettungswache 2“ (Drs. 0292/2023) werden die Kosten Stand 2023 öffentlich dargelegt. Ein Maßnahmenbeschluss ist noch ausstehend.	Nein Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		aufzuführen und eine kaufmännische Betrachtung in das Projekt aufzunehmen.		
B47	13.02.2023 13.02.2023	Die einwendende Person erfuhr durch die Presse, dass die Eingriffe in die Natur im Zuge der geplanten Abholzung des intakten Mischwaldes für die Feuerwache Süd auf einer bereits vorgesehenen Fläche in Herkenrath ausgeglichen werden sollen. Das wäre „greenwashing“, denn für eine Anpflanzung von relativ jungen bis mickrigen Bäumen in Herkenrath müsste dies, bei derzeitiger Co2-Aufnahme bzw. Sauerstoffabgabe durch die jahrzehntealten intakten Bäume, auf einer hundertfach größeren Fläche geschehen. Erst dann könne man von einem wirklichen Ausgleich sprechen.	Wie hier richtig dargestellt, unterhält die Stadt Bergisch Gladbach ein Ökopunkte-Konto. Das bedeutet, im ganzen Stadtgebiet werden ökologisch sinnvolle Maßnahmen umgesetzt, die rückwirkend durch den Kauf von Ökopunkten refinanziert werden, z.B. Renaturierungen von Auen, Aufforstungen, Umwandlung von Fichten- in Laubmischwälder. Im Falle des Projekts Feuerwache Süd wird der Ausgleichsbedarf durch Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet sowie durch externe Ausgleichsmaßnahmen gedeckt (vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026). Der externe Ausgleich erfolgt nicht wie zunächst geplant auf Waldflächen in Herkenrath, sondern nun im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath.	Kenntnisnahme
		Es wird die Frage gestellt, wieviel Prozent der derzeitigen CO2-Aufnahme tatsächlich durch die in Herkenrath vorgesehene Fläche kompensiert werde?	Durch die Umwandlung von Fichten in Laubmischwald gewinnt der Wald an Stabilität und unterstützt die Vielfalt des Ökosystems. Reine Fichtenwälder sind viel anfälliger gegenüber Stürmen, Schädlingen und Krankheiten. Durch die längere Lebensdauer von Mischwäldern wird somit insgesamt mehr Co2 gespeichert. Der Ausgleich kann nicht von heute auf Morgen erbracht werden, aber durch die stetigen Maßnahmen wird frühzeitig gegen das Waldsterben interveniert. Da die Maßnahmen auf einen Zeitraum von 90 Jahren angelegt und finanziert werden, ist die Kompensation des Eingriffs sichergestellt. Darüber hinaus investiert der jetzige Eigentümer die bei der Grundstücksübergabe gezahlte Summe ebenfalls in Waldprojekte.	Kenntnisnahme
		Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, auch zukünftig nicht mehr von „Verkehrswende“ oder ähnlichen unglaubwürdigen „greenwashings“ zu reden.	Die Abholzung eines Mischwalds steht einer klimagerechten Planung entgegen. Der Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache ist aber zwingend notwendig und ein Grundstück ohne Waldrodung nicht gegeben. Der Ausgleich über das Ökokonto ist ein anerkanntes Verfahren. Von „greenwashing“ kann hier nicht die Rede sein.	Kenntnisnahme
B48	15.02.2023 15.02.2023	Das Konzept der Stadt Bergisch Gladbach zum Feuerwehrbau auf dem Grundstück Frankenforster Straße / Rather Weg sehe vor,	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Flächennutzungsplanverfahren. Siehe Abwägung zur FNP-Änderung Nr. 03/6443 (Drs. 0331/2026).	Kenntnisnahme

		dass 16.000 m² Forst im Flächennutzungsplan als „bebaubares Gebiet“ für eine Feuerwache umgeschrieben werde. 8.000 m² für das Gebäude, die Ausfahrten und den Hof plus 3.000 m² für eine indirekte Beanspruchung (lt. Stadt wegen Zaunbau u.ä.). Das bedeute, dass 11.000 m² Forst von 16.000 qm gerodet werden sollen. Entgegen der Zusage von 2021, bei der von insgesamt 6.000 m² die Rede war, sei dies fast eine Verdoppelung der vorausgesagten Fläche und stehe diametral zu der Aussage „so wenig Flächenverbrauch wie möglich“.		
		Dieser Forst bestehe aus sehr alten Kiefern-, Eichen- und Buchenbestände und sei Heimat für Tiere und Pflanzen. Zudem sei dieser Forst, im Gegensatz zu vielen anderen in dieser Stadt, äußerst vital und gesund. In der heutigen Zeit 11.000 m² wertvolles Grün aufzugeben, verkenne die klimabedingten Notwendigkeiten und sei daher absolut nicht zeitgemäß.	Der Eingriff erfolgt in einen teils alten Mischwaldbestand. Der Bau ist jedoch notwendig und eine geeignete Fläche ohne Waldnutzung konnte nicht gefunden werden. Siehe Alternativenprüfung.	Kenntnisnahme
		Und er sei besonders ein Schutzwall für die Anwohnenden gegen Emissionen, Immissionen und andererseits Sauerstoffquelle und Hitzeschutz.	Die Waldfläche hat als klimaaktiver Ausgleichsraum grundsätzlich eine hohe Bedeutung für das kleinräumige Klima. Die direkten Auswirkungen der Planung auf die benachbarte Bebauung sind aber als gering bis mittel zu bewerten. Der auf das Plangebiet einfließende Kaltluftstrom aus Nordosten weist keinen Siedlungsbezug auf und Winde aus Südost und West sorgen für eine gute Durchlüftung der angrenzenden Wohnbebauung. Darüber hinaus ist der Eingriff in den Wald im Kontext des angrenzenden 2.519 ha großen Königsforsts zu betrachten. Im Vergleich zu Wald können Gebäude einen besseren Schutz gegenüber Lärm und Schadstoffen bieten. Im Bebauungsplan werden Begrünungsfestsetzungen getroffen, um den Eingriff abzumildern.	Kenntnisnahme

		Die Stadt Bergisch Gladbach wird in der Stellungnahme aufgefordert, die Bebauung auf das notwendigste Maß zu beschränken und eine zentrale Auslagerungs- und Arbeitsstätte (z.B. Werkstatt) auf dem Zandersgelände zu prüfen, die auch alle anderen Wachen im Stadtgebiet nutzen könnten.	Mit Blick auf die städtische Gesamtinfrastruktur des Feuer- und Rettungsdienstes wird die neue Feuerwache Süd auf das notwendige Maß beschränkt. Die Flächen auf dem Zandersgelände wurden mit dem Ergebnis untersucht, dass langfristig keine Flächen zur Verfügung stehen. Um Bauflächen zu reduzieren, wurde die Werkstatt im Ortsteil Britanniahütte untergebracht.	teilweise
		Es wird darauf hingewiesen, dass im zukünftigen geänderten FNP 2035 nunmehr weitere 16.000 m² stünden, von denen 11.000 m² beansprucht werden. Daraufhin wird die Frage aufgeworfen, wozu jahrelang um den FNP gerungen wurde, wenn es ausreiche, einen Antrag auf Änderung zu stellen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Flächennutzungsplanverfahren. Siehe Abwägung zur FNP-Änderung Nr. 03/6443 (Drs. 0331/2026).	Kenntnisnahme
		Daran wird die Frage angeschlossen, was mit der Restforstfläche geschehe. Diese müsse unter Schutz gestellt werden, damit keine Chance auf endgültige Rodung und Bebauung bestehe.	Die Restwaldfläche wird im Bebauungsplan als „Wald“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt und so gesichert.	Ja
		Im Dezember 2022 habe der Eigentümer des Waldes, das Land NRW, den aktuellen Waldzustandsbericht veröffentlicht. Darin werde aufgezeigt, dass sich der Zustand des Waldes / Forstes weiter verschlechtert habe und alles Mögliche dafür getan werden muss, den Wäldern und Forsten zu helfen.	Der Wald ist als hohes Allgemeingut zu schützen. Die Entscheidung für den Eingriff an diesem Standort begründet sich durch die lange Suche nach einer geeigneten Alternativfläche (siehe Alternativenprüfung) und die zwingende Notwendigkeit eines Neubaus. Geeignete Flächen außerhalb von Waldgebieten stehen der Stadt nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die verhältnismäßig kleine Eingriffsfläche an das weitläufige Schutzgebiet Königsforst anschließt, wird die Notwendigkeit einer neuen Feuer- und Rettungswache an dieser Stelle höher als der Waldbestand gewichtet.	Kenntnisnahme
		Eine Kompensation der gerodeten Forstfläche durch Aufforstungen in Herkenrath empfinde die einwendende Person völlig verfehlt. Bis eine Aufforstung den ökologischen Wert des jetzigen Forstes erreicht habe, werden Jahrzehnte vergehen. Zudem sei nicht nachzuvoll-	Der Ausgleich erfolgt nicht wie zunächst geplant auf Waldflächen in Herkenrath, sondern nun im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Die Maßnahmen sind bereits erfolgt und werden über das System der Ökowertpunkte refinanziert. Die Kompensation kann nicht von heute auf Morgen erbracht werden, aber durch die stetigen Maßnahmen wird frühzeitig gegen das Waldsterben interveniert. Die hier zugeordneten Ausgleichsflächen in Diepeschrath sind städtisch. Die Umsetzung, der Erhalt und die Entwicklungspflege der Maßnahmen	Kenntnisnahme

		ziehen in welcher Hand diese Flächen verblieben, wer sich darum kümmere und welches Monitoring angewendet werde, um nachzuvollziehen, wie der Kompensationsverlauf funktioniere und wirke. Funktioniere der Anbau der Bäume wegen Trockenheit oder Wildverbiss nicht, sei eine Nachpflanzung nötig, auch dafür wäre ein Monitoring wichtig. Verblieben die Forstflächen bei den Eigentümerfamilien sei zu befürchten, dass diese in 70 Jahren ernten und verkaufen. Dies gelte es zu verhindern, zum Beispiel durch Kauf der Flächen oder unter Schutzstellung derselben.	sind durch vertragliche Vereinbarungen mit Beschäftigten aus der Waldwirtschaft für jeweils 90 Jahre sichergestellt. Die Stadtverwaltung überwacht die Umsetzung der Maßnahmen.	
		Es wird festgestellt, dass der Neubau aller Voraussicht nach mindestens viergeschossig ist. Hier sei die Stadt in der Pflicht, die Ausschreibung so zu gestalten, dass Ressourcenschonung, nachhaltige Bauweise und regenerative Energien oberste Priorität haben.	Ressourcenschonende, nachhaltige Bauweise und der Einsatz regenerativer Energien waren wichtige Faktoren bei der Suche nach einem geeigneten Generalplanungsunternehmen. Das Gebäude wird als Effizienzgebäude 40 geplant; als Leitfaden dient das Bewertungssystem der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) für Neubauten. Siehe Begründung.	Kenntnisnahme
		Die vorgeschlagene Hofvariante verbrauche noch mehr Ressourcen. Anwohnende wären auch durch eine zu begrünende Lärmschutzwand vor „Arbeitslärm“ der Feuerwehr geschützt, dafür brauche es nicht diesen massiven Querriegel.	Während der frühzeitigen Beteiligung standen zwei Konzepte zur Diskussion: die Riegel- und die Hofvariante. Das aus dem Vergabeverfahren hervorgegangene Siegerkonzept ähnelt trotz höherem Flächenverbrauch der Hofvariante. Der Lärmschutz gegenüber den Anwohnenden und die Möglichkeit eines ungestörten Arbeitsablaufs sind Vorteile, die bei dem Vergabeverfahren überzeugt haben.	Kenntnisnahme
B49	15.02.2023 15.02.2023	Die Stadt habe auf die Frage, ob im Zusammenhang mit der Versiegelung einer Fläche von 8.000 m² beim Bau der Feuerwache eine Entsiegelung an anderer Stelle in Bergisch Gladbach geplant sei, geantwortet, dass dies „gesetzlich nicht vorgeschrieben sei“. Der Hinweis eines Bürgers auf die vermutete Möglichkeit, eine entsprechende Fläche z.B. im Bereich des Zanders-Geländes zu entsiegeln,	Die Idee, Flächen an anderer Stelle zu entsiegeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Umsetzung besteht aber das Problem, dass die Stadt verhältnismäßig wenig Flächen besitzt und eine Versiegelung oft auch notwendig ist. Z.B. Parkplätze. Große Stadtentwicklungsprojekte wie die genannte Entwicklung auf dem Zanders-Gelände eröffnen aber ganz neue Möglichkeiten. Mit dem Ziel, ein Industriegebiet in ein gemischtes Gebiet für Wohnen, Arbeiten und Freizeit zu transformieren, werden im Zuge einer klimagerechten Planung Flächen entsiegelt und Freiräume geschaffen.	Nein

		wäre mit demselben Argument abgetan worden. Eine Stadtverwaltung, die den Klimaschutz als wichtig erachte, könne sich nicht auf ein gesetzlich gefordertes Minimum an Ausgleichsmaßnahmen für die Abholzung eines bestehenden Waldbestandes beschränken. Wir fordern dazu auf, dass die Stadtverwaltung sich ernsthaft für eine ausgleichende Entsiegelung an anderer Stelle des Stadtgebietes einsetze und prüfe.		
		Die Stadtverwaltung gehe bei ihren Ersatzpflanzungen von einem Punktekonto aus, nachdem sie sich nach Punkten bereits heute das Recht zuspreche, die für die Wache angedachte Waldfläche roden zu dürfen. Dies wäre nicht gesagt worden, sei aber den Unterlagen zu entnehmen. Damit gäbe es weder einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der zukünftigen Rodung und der Ersatzpflanzung noch werde dem Verlust an Klimaleistung durch die Rodung Rechnung getragen. Eine Verfolgung der Nachhaltigkeit der Schadenskompensation wäre mit einem solchen Punktesystem unmöglich. Es liege außerdem die Vermutung nahe, dass heutige alltägliche forstliche Maßnahmen das Recht für spätere außergewöhnliche Rodungen schaffen sollen. Damit kämen weder Klima- noch Artenschutz voran.	Wie hier richtig dargestellt, unterhält die Stadt Bergisch Gladbach ein Ökopunkte-Konto. Das bedeutet, im ganzen Stadtgebiet werden ökologisch sinnvolle Maßnahmen umgesetzt, die rückwirkend durch den Kauf von Ökopunkten refinanziert werden, z.B. Renaturierungen von Auen, Aufforstungen, Umwandlung von Fichten- in Laubmischwälder. Der Eingriff auf dem Feuerwachengrundstück wird u.a. mit Kompensationsmaßnahmen auf Waldflächen in Diepeschrath ausgeglichen. Ein ursächlicher Zusammenhang besteht zwar nicht direkt, aber durch die stetigen Maßnahmen wird frühzeitig dem Waldsterben und dem damit verbundenen Verlust an Klimaleistung und Lebensraum entgegengewirkt. Die Umsetzung, der Erhalt und Entwicklungspflege der Maßnahmen sind durch vertragliche Vereinbarungen mit Beschäftigten aus der Waldwirtschaft für jeweils 90 Jahre sichergestellt. Die Vermutung, dass „heutige alltägliche forstliche Maßnahmen das Recht für spätere außergewöhnliche Rodungen schaffen“, ist nicht richtig. Ohne die Refinanzierung würden die Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung, in Vorleistung zu gehen und nicht zunächst auf einen Eingriff zu warten, kommt dem Wald und so auch dem Klima- und Artenschutz zugute.	Kenntnisnahme
		In der Stellungnahme wird die Stadtverwaltung aufgefordert, den durch die Rodung entstehenden Verlust an Klimaleistung und Artenschutz durch Neuanlage von Bäumen/Pflanzen tatsächlich, nachhaltig und nachvollziehbar ausgeglichen wird.	Durch die internen und externen Ausgleichsmaßnahmen sowie deren langfristige Sicherung wird der Eingriff tatsächlich, nachhaltig und nachvollziehbar kompensiert. Die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen, die Installation von Fledermausquartieren und Nistkästen, werden vor der Waldrodung umgesetzt. Vgl. zu den Ausgleichsmaßnahmen und den artenschutzrechtlichen Maßnahmen: NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026.	Ja

		Es wird ausgesagt, dass bei den Verantwortlichen offensichtlich Unkenntnis hinsichtlich der voraussichtlich im Zusammenhang mit dem Bau der Feuerwache zu rodenden Waldfläche herrsche. Diese betrage mit größter Wahrscheinlichkeit 11.000 m² (in 2021 noch 6.000 m²) und nicht 8000 m², denn es werden zusätzliche 3.000 m² für indirekte Beanspruchung in Form von Zaunbau o.ä. veranschlagt. Der Versuch von Bürgermeister Stein, diesen Tatbestand im Nachhinein notdürftig als besonders großzügige Berechnung zugunsten von Ersatzpflanzungen in Herkenrath darzustellen, entspreche nicht der Realität und erzeuge kein Vertrauen in ein berechenbares politisches Vorgehen.	Der Flächenbedarf für die Wache wurde gemäß Ratsbeschluss auf knapp 8.000 m² begrenzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der zu diesem Zeitpunkt geschätzte Eingriff im Ausgleichskonzept mit 11.000 m² angegeben, da auf der 3.000 m² großen Fläche im Übergangsbereich zwischen Wald und Baufläche von einer indirekten Beanspruchung des Waldrands ausgegangen wird. Auch das aktuellen Ausgleichskonzept (vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026) bezieht die Übergangsfläche in die Bewertung ein. So ist die Ausgleichsfläche größer als der direkte Eingriffsbereich. Der Ausgleich erfolgt nicht wie zunächst geplant auf Waldflächen in Herkenrath, sondern nun im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) auf Waldflächen in Diepeschrath. Die Flächeninanspruchnahme ist in der Begründung dargelegt.	Kenntnisnahme
		Es wird die Forderung statuiert, dass verbindlich festgeschrieben werde, dass die real gerodete Fläche letztlich auf 8.000 m² beschränkt werde und in diesem Fällbudget auch die Flächen für Außenzäune und Abstände zu den Bäumen des „restlichen Forstes“, die dessen Bestand schützten, enthalten seien, inklusive aller Puffer. Die Restforstfläche der insgesamt 16.000 m² sei unter Schutz zu stellen, naturnah aufzuforsten und zu pflegen.	Der im Jahr 2021 im Rat beschlossene Flächenbedarf von ca. 7.920 m² für die neue Hauptwache (Ratsbeschluss vom 05.10.2021 / Drs. 0471/2021) ist als Vorgabe in das Vergabeverfahren eingeflossen. Der schematisch berechnete Flächenbedarf bezog sich dabei nur auf die für die Feuerwache erforderlichen Flächen (Baukörper und Bewegungsflächen). Die sich aus der Dreiecksform ergebenden Restflächen für den Straßenanschluss, die Begrünung, die Entwässerung und die Übergangsflächen zum Wald waren nicht Bestandteil der vorgegebenen Flächenbegrenzung. Die zu rodende Fläche auf 8.000 m² zu begrenzen, ist daher nicht möglich. Die Restfläche des Waldes ist nicht Bestandteil der FNP-Änderung und wird im Bebauungsplan als Waldfläche gesichert.	Nein
		Zu den Ausgleichsflächen in Herkenrath und das erwähnte Areal bei Gut Schiff gebe es ein sogenanntes Maßnahmenkonzept, aus dem nicht zu erlesen sei, ob die bisher in Privatbesitz befindlichen Ausgleichsflächen in städtische Hand übergehen und durch diese gepflegt werden. Es werde befürchtet, dass diese Forstflächen durch die Erben der bisherigen Besitzer wie üblich in 70 Jahren geerntet und verkauft werden. Das wäre in mehrfacher	Das Ausgleichskonzept sah zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vor, den Ausgleich über das Ausgleichsgebiet Voislöhe in Herkenrath vorzunehmen. Nach der Auswertung der Stellungnahmen wurde entschieden, den Ausgleich auf Waldflächen in Diepeschrath und somit im gleichen Naturraum (Bergische Heideterrasse) vorzunehmen. Die zugeordneten Ausgleichsflächen in Diepeschrath sind städtisch. Die Umsetzung, der	Kenntnisnahme

		Hinsicht ein lohnendes Geschäft für die Eigentümer. Es wird gefordert, diese Flächen zu erwerben, in geschützte Waldzellen umzuwandeln und für die Pflege und den Erhalt aufzukommen. Das wäre eine den nachfolgenden Generationen gerechte Maßnahme.	Erhalt und die Entwicklungspflege der Maßnahmen sind durch vertragliche Vereinbarungen mit Beschäftigten aus der Waldwirtschaft für jeweils 90 Jahre sichergestellt.	
B50	14.02.2023 14.02.2023	Die einwendende Person stellt die Flächeninanspruchnahme in Frage. Geplant seien 9.000 m² - laut Aussage könnten es aber auch bis zu 11.000 werden. Auch wenn noch einige Bäume mehr gefällt werden müssten, sollte das Ziel doch sein, so wenig Wald wie möglich zu roden. Das erscheine mehr als großzügig gerechnet. Die wahren Gründe für diesen großen Unterschied seien nicht zu erkennen.	Der Flächenbedarf für die Wache wurde gemäß Ratsbeschluss auf knapp 8.000 m² begrenzt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der zu diesem Zeitpunkt geschätzte Eingriff im Ausgleichskonzept mit 11.000 m² angegeben, da auf der 3.000 m² großen Fläche im Übergangsbereich zwischen Wald und Baufläche von einer indirekten Beanspruchung des Waldrands ausgegangen wird. Auch das aktuellen Ausgleichskonzept (vgl. NEOGRÜN, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026) bezieht die Übergangsfläche in die Bewertung ein. So ist die Ausgleichsfläche größer als der direkte Eingriffsbereich. Zur Flächeninanspruchnahme siehe Begründung.	Kenntnisnahme
		Es wird angeregt, die versiegelte Fläche nicht so zu versiegeln, dass kein Wasser mehr versickern kann.	Wo es funktional möglich ist, werden versickerungsfähige Belege vorgesehen.	Ja
		Zudem solle Wasser auch gespeichert werden können: die letzten Jahre wäre es mehr als trocken gewesen. Und das werde wohl durch die zunehmende Erderwärmung noch zunehmen.	Das Entwässerungskonzept (vgl. Fischer und Scheld, 2026) sieht die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser vor.	Ja
		Wichtig sei zudem nachhaltig zu bauen, d.h. Solardach, energiesparend und so weiter. So zukunftsweisend zu bauen, wie das auch die Feuerwehrwache für sich in Anspruch nehme. Der einwenden Person erscheint es wichtiger, weniger Fläche zu verbrauchen und daher den Riegelbau zu bevorzugen. Wenn Bäume und Pflanzen zur Frankenforster Straße stehen gelassen werden, wäre das ein besserer Schallschutz und auch noch grün und gesund.	Ressourcenschonende, nachhaltige Bauweise und der Einsatz regenerativer Energien waren wichtige Faktoren bei der Suche nach einem geeigneten Generalplanungsunternehmen. Das Gebäude wird als Effizienzgebäude 40 geplant; als Leitfaden dient das Bewertungssystem der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) für Neubauten. Siehe Begründung. Während der frühzeitigen Beteiligung standen zwei Konzepte zur Diskussion: die Riegel- und die Hofvariante. Das aus dem Vergabeverfahren hervorgegangene Siegerkonzept ähnelt der Hofvariante. Die Bäume entlang der Frankenforster Straße werden überwiegend erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt.	teilweise

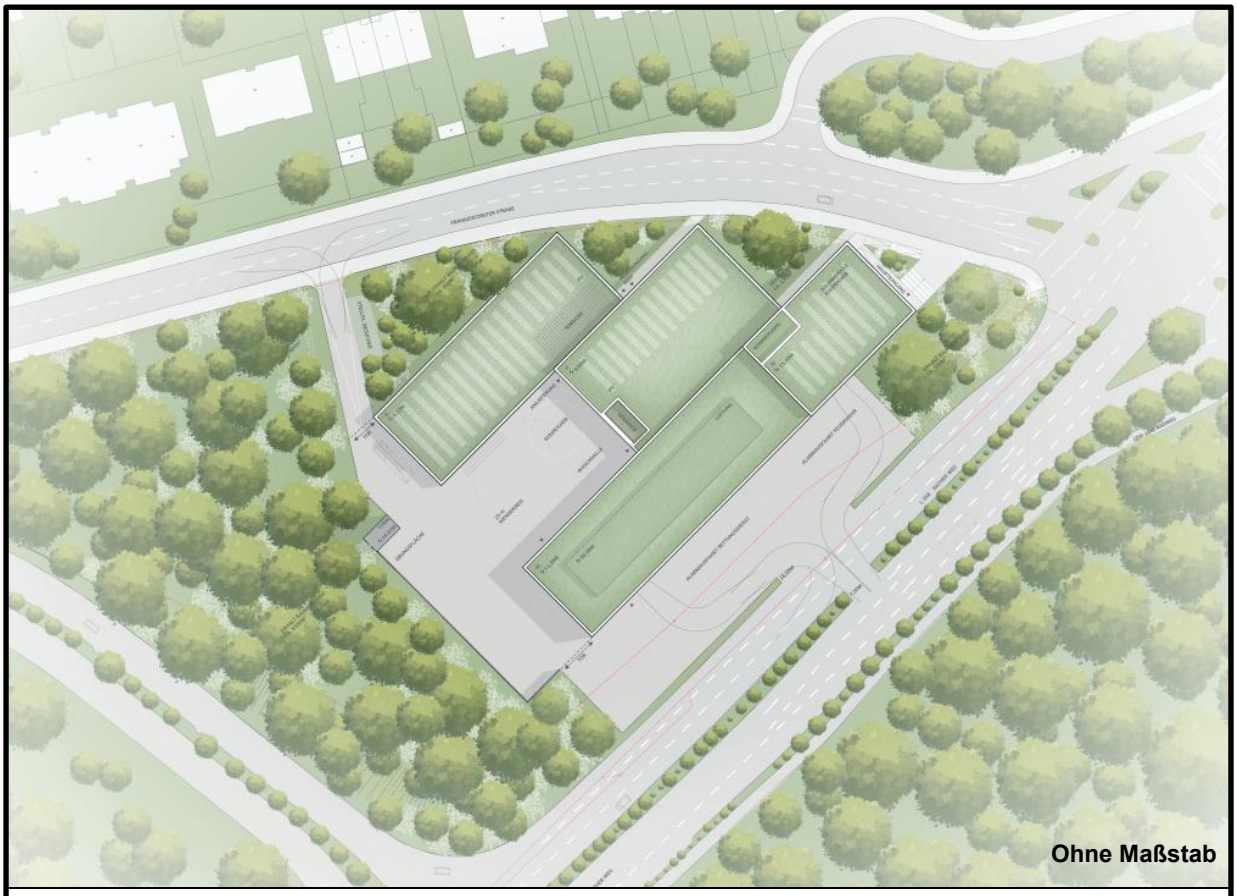
		Die einwende Person regte in einer früheren Mail an, dass nicht weit von dieser Fläche entfernt ein anderes Grundstück genauso geeignet wäre: In der Brüderstraße - vor der Bast.	Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Vorschlag das Grundstück Nr. 21 in der Alternativenprüfung gemeint ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die Entfernung zur Bundesautobahn zu weit ist. Bei dem Standort westlich der BAST können gegenüber dem jetzigen Standort 5.300 Personen weniger in der vorgegeben Hilfsfrist erreicht werden.	Nein
B51	20.02.2023 20.02.2023	In der Stellungnahme wird festgestellt, dass zu Beginn der Diskussionen von der Rodung einer Waldfläche von 6.500 m² die Rede war. Es hieße, diese Waldfläche sei für die geplante Feuerwache notwendig gewesen. Im Laufe der Diskussionen sei die zu rodende Waldfläche immer größer geworden und erreiche nun eine Fläche von ca. 11.000 m². Die anfänglichen Ansprüche erreichten nun fast das Doppelte. Dies halte die einwendende Person für nicht hinnehmbar.	Planung ist ein Prozess, in dem viele Belange zu berücksichtigen sind. Die zunächst genannten Flächengrößen sind im Rahmen einer anfänglichen Planungsphase ermittelt worden. Mit fortschreitender Planung stellte sich heraus, dass einige wichtige Aspekte bei diesem Flächenmaß unberücksichtigt blieben. Die Übertragung des feuerwehr- und rettungsdienstspezifischen Raumprogramms der Stammwache auf das Grundstück ließ den Flächenbedarf aufgrund aktueller Vorschriften trotz flächensparender Planung ansteigen. Noch entscheidender sind aber die hinzugekommenen Nutzungen, die bei einer ganzheitlichen Betrachtung der stadtweiten Feuerwehrinfrastruktur in der neuen Planung Berücksichtigung finden mussten. Insbesondere Nutzungseinheiten, die in der Wache 1 (Nord) nicht sachgerecht untergebracht waren. Die Empfehlung, eine Stammwache mit den ausgewählten Modulen zu planen, wurde gegenüber dem Rat der Stadt Bergisch ausgesprochen. Der Rat folgte dem Beschlussvorschlag (Drs. 0471/2021), kürzte aber nochmal die vorgesehenen Module und begrenzte den vormals ausgerechneten Flächenbedarf von 9.500 m² auf 7.920 m². Eine weitere Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist aus feuerwehrorganisatorischen und funktionalen Gründen nicht sinnvoll. Der schematisch berechnete Flächenbedarf bezog sich dabei nur auf die für die Feuerwache erforderlichen Flächen (Baukörper und Bewegungsflächen). Die sich aus der Dreiecksform ergebenden Restflächen für den Straßenanschluss, die Begrünung, die Entwässerung und die Übergangsflächen zum Wald waren nicht Bestandteil der vorgegebenen Flächenbegrenzung. Vor diesem Hintergrund ist festgesetzte Gemeinbedarfsfläche größer als die beschlossene Flächenbegrenzung. Die Darlegung der Flächeninanspruchnahme kann der Begründung entnommen werden.	Kenntnisnahme
		Durch die Rodung und anschließende Versiegelung der Waldfläche würden unwiederbringlich wertvolle Flächen vernichtet werden. Die Ausgleichsmaßnahme, die z.B. in Herkenrath	Der Eingriff wird in zweierlei Hinsicht kompensiert. Zum einen werden Begrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, zum anderen wird der Ausgleichsbedarf über das städtische Ökokonto gedeckt. Die Ausgleichsmaßnahmen auf externen Waldflächen sind bereits erfolgt und werden über das System der Ökowertpunkte refinanziert. So können die	teilweise

		entstehen solle, entspreche in keinster Weise einer angemessenen Kompensation. Es müsse deshalb unbedingt eine andere städtische Fläche entsiegelt und begrünt werden.	Maßnahmen wirken, bevor ein Eingriff stattgefunden hat. Die Kosten für die Ökopunkte sind dabei so berechnet, dass eine Pflege auf 90 Jahre sichergestellt ist. Die internen und externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (NEOGRÜN, 2026) beschrieben. Der externe Ausgleich erfolgt nun auf Waldflächen in Diepeschrath. Das Plangebiet und die Ausgleichsfläche liegen nun beide im Naturraum „Bergischen Heideterrasse“. Städtische Flächen zum Entsiegeln stehen nicht zur Verfügung. Wenn öffentliche Umbaumaßnahmen im Stadtgebiet stattfinden, werden jedoch klimagerechte Maßstäbe angesetzt. Z.B. die Umwandlung von versiegeltem in wasserdurchlässige Belege.	
		Wirksamer Klimaschutz müsse bei uns allen anfangen. Das Handeln von Politik und Verwaltung entspreche dem leider nicht. In der Stellungnahme werden deshalb konkrete Forderungen aufgestellt: - die Reduzierung der bebauten Fläche auf die anfänglichen 6.500 qm - als Ausgleichsmaßnahme Entsiegelung einer anderen städtischen Fläche sowie - eine vollständige Kompensation der wegfallenden Klimaleistung.	Eine Reduzierung der Fläche ist aus feuerwehrorganisatorischen und funktionalen Gründen nicht sinnvoll. S.o. Städtische Flächen zum Entsiegeln stehen nicht zur Verfügung. Die Kompensation erfolgt mit der Umwandlung von Fichtenwald in einen Laubmischwald in Diepeschrath. Durch die Umwandlung gewinnt der Wald an Stabilität und unterstützt die Vielfalt des Ökosystems. Reine Fichtenwälder sind viel anfälliger gegenüber Stürmen, Schädlingen und Krankheiten. Durch die längere Lebensdauer von Mischwäldern wird somit insgesamt mehr Co2 gespeichert. Der Ausgleich kann nicht von heute auf Morgen erbracht werden, aber durch die stetigen Maßnahmen wird frühzeitig gegen das Waldsterben interveniert. Da die Maßnahmen auf einen Zeitraum von 90 Jahren angelegt und finanziert werden, ist die Kompensation des Eingriffs sichergestellt.	Nein

Übersichtsplan

BP Nr. 6443
- Feuerwache Süd -

Vergabeergebnis | Stand: Veröffentlichung



Ohne Maßstab

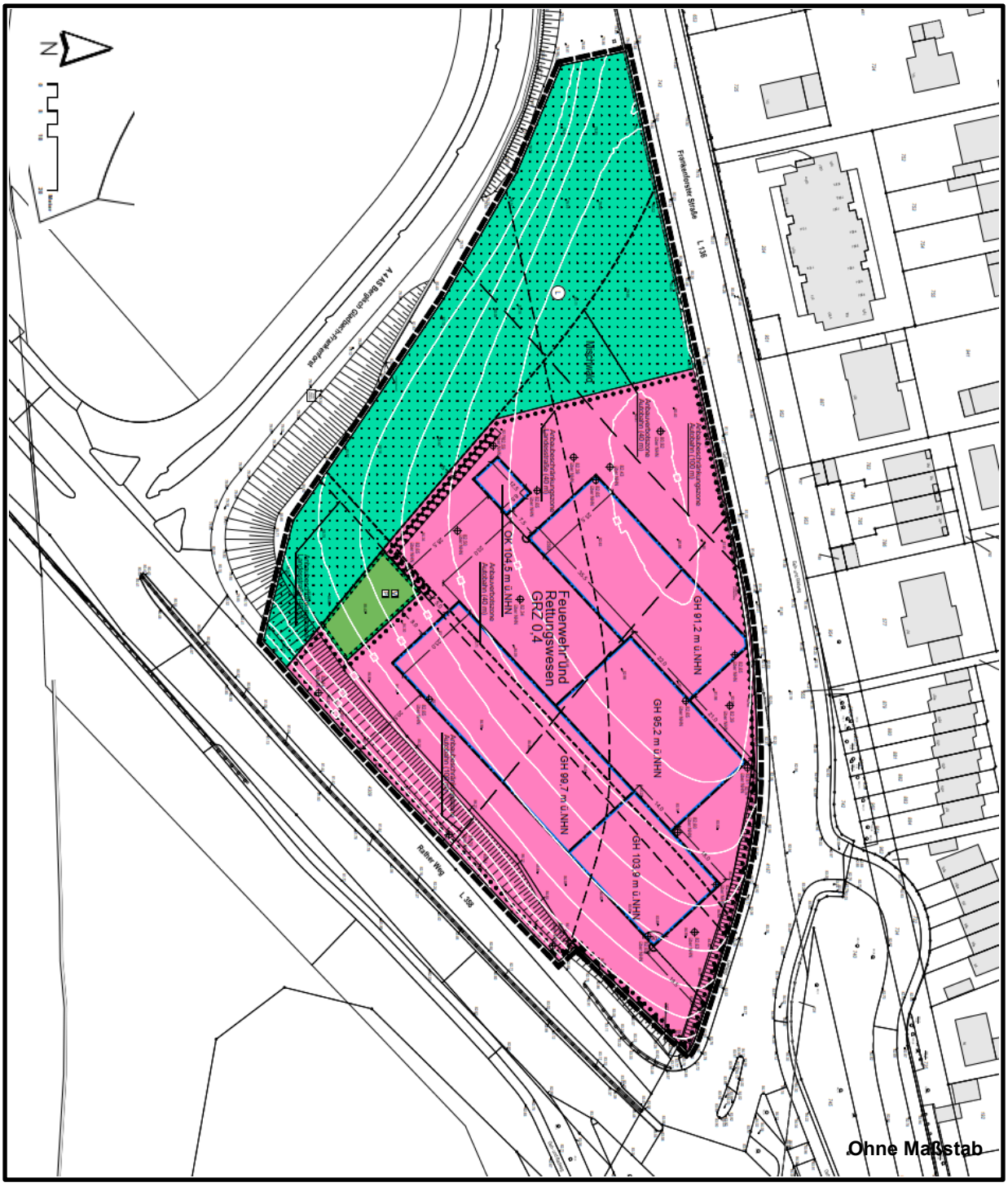


Feuer- und Rettungswache 2/Süd | Vergabeergebnis | Planungsgemeinschaft | 2025

Übersichtsplan

BP Nr. 6443
- Feuerwache Süd -

Planentwurf | Stand: Veröffentlichung



Übersichtsplan

BP Nr. 6443
- Feuerwache Süd -

Planentwurf Legende | Stand: Veröffentlichung

Planung

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:
Feuerwehr und Rettungswesen

Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ), hier: 0,4

GH ... m ü.NHN — maximale Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull

OK ... m ü.NHN — maximale Oberkante der baulichen Anlagen in Metern über Normalhöhennull

Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

Grünflächen

P — private Grünfläche

V — Zweckbestimmung: Versickerungsbecken

Flächen für den Wald

Flächen für den Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone Autobahn (40 m)

Anbaubeschränkungszone Landesstraße (40 m)

Anbaubeschränkungszone Autobahn (100 m)

L — Landschaftsschutzgebiet
GL 2.2-1 Bergische Heideterrasse

Hinweise

82,65 über NHN — geplante Geländehöhen in Metern über NHN

Maßgeblicher Außenlärmpegel La gemäß DIN 4109:2018 (freie Schallausbreitung)

TEXTTEIL

BP Nr. 6443 – Feuerwache Süd –

Stand: Veröffentlichung

A Textliche Festsetzungen

1 Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr und Rettungswesen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen, die der Feuerwehr und dem Rettungswesen dienen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO und § 19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauNVO genannten Anlagen dürfen die zulässige Grundfläche bis zu einer GRZ von 0,8 überschreiten.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

2.2.1 Die Oberkante der Gebäude mit der Höhenfestsetzung GH wird durch den höchsten Punkt der Attika bestimmt. Die Oberkante der baulichen Anlagen mit der Höhenfestsetzung OK wird durch den höchsten Punkt der Dachkonstruktion bestimmt.

2.2.2 Die festgesetzten Höhen GH dürfen durch Aufzugsüberfahrten, haustechnische Anlagen und ihre Einhausungen sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bis zu den folgenden Höhen überschritten werden:

- bei GH 91,2 m ü. NHN um bis 1,50 m,
- bei GH 95,2 m ü. NHN um bis zu 2,50 m,
- bei GH 99,7 m ü. NHN um bis zu 3,80 m,
- bei GH 103,9 m. ü. NHN um bis zu 1,50 m.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen GH ist nur zulässig, wenn die in Satz 1 genannten Anlagen an den der Frankenforster Straße und dem Rather Weg zugewandten Gebäudeseiten einen Abstand zu den Außenwänden einhalten, der mindestens ihrer Höhe über der Gebäudeattika entspricht. Werden mehrere Anlagen übereinander oder in konstruktivem Zusammenhang angeordnet, ist für die Bemessung des erforderlichen Abstandes die gesamte Höhe der Anlagen über der Gebäudeattika maßgeblich.

Die vorstehende Abstandsregel gilt nicht für direkt auf der Dachfläche angeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

2.2.3 Anlagen der Telekommunikation (z.B. Antennen, Mobilfunkanlagen, Richtfunkanlagen) sowie Blitzschutzanlagen sind von den Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen ausgenommen.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es gilt die abweichende Bauweise. In der offenen Bauweise sind auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

4.1 Dachüberstände, Putz- und Rettungsbalkone sowie Sonnenschutzeinrichtungen dürfen bis zu 1,50 m über die festgesetzten Baugrenzen vortreten, sofern mindestens ein Abstand von 2,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

4.2 Haustechnische Anlagen sowie sonstige untergeordnete Gebäudeteile wie zum Beispiel Überdachungen, Einhausungen und Außentreppen dürfen bis zu 2,50 m über die festgesetzten Baugrenzen vortreten, sofern mindestens ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 2,5 m eingehalten wird.

4.3 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten zulässig. Zu den Nebenanlagen zählen auch Stützwände bis zu einer Höhe von 3,5 m über der Geländeoberfläche. Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 BauGB, 44 Abs. 2 LWG NRW)

5.1 Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser ist durch Retentionselemente zurückzuhalten und über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Zwischenspeicherungen sind zulässig.

Von der Versickerungspflicht ausgenommen sind Flächen, insbesondere im Bereich des Übungshofs, auf denen aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

5.2 Die der Niederschlagswasserversickerung dienenden Flächen sind als naturnahe Vegetationsflächen zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu pflegen. Hierfür sind standortgerechte, gebietseigene Saatgutmischungen des Ursprungsgebietes 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ für feuchte bis nasse sowie für mäßig trockene bis frische Standorte zu verwenden. Ergänzend ist eine natürliche Vegetationsentwicklung durch Samen- und Rhizomeneintrag zuzulassen.

6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 “Schallschutz im Hochbau“ – Teil 1: Mindestanforderungen“, Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1:2018-01) auszubilden. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel sind der Planurkunde zu entnehmen. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.

6.2 Innerhalb der Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Schallschutzwände bis zu einer Höhe von 88 m ü. NHN zulässig.

7 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

7.1 Flachdächer (Dachneigung von 0° bis 10°) größer als 100 m² sind auf mindestens 60 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen. Maßgeblich ist die Dachfläche ohne Attiken und sonstige Dachrandabschlüsse. Eine Reduzierung der Dachbegrünung auf einzelnen Gebäuden oder Gebäudeteilen ist zulässig, sofern die Minderfläche an anderer Stelle durch eine zusätzliche Dachbegrünung in gleichem Umfang kompensiert wird. Die Dachbegrünung ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 8 cm Stärke zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind oberhalb der Dachbegrünung zulässig.

7.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind mindestens 20 % der Fläche dauerhaft als Vegetationsfläche zu erhalten und zu entwickeln. Vorhandene Gehölzbestände sind hierbei zu erhalten. Können Gehölze aus vorübergehenden baubedingten Gründen nicht erhalten werden, sind sie innerhalb dieser Fläche zu ersetzen.

Darüber hinaus sind innerhalb der vorgenannten Vegetationsfläche mindestens zehn standortgerechte Laubbäume oder großwüchsige Solitärsträucher anzupflanzen.

Für Ersatzpflanzungen und Neuanpflanzungen sind die Arten der Pflanzliste 1 (Laubbaumarten) bzw. Pflanzliste 2 (Solitärstraucharten) zu verwenden. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 (Laubbaumarten)

Mindestqualität: Stammumfang 18-25 cm, Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Ballen

Acer campestre ‘Elsrijk’ – Feldahorn
Carpinus betulus ‘Frans Fontaine’ – Hainbuche
Celtis occidentalis – Zürgelbaum
Gleditsia triacanthos ‘Skyline’ – Lederhülsenbaum
Liquidambar styraciflua ‘Worplesdon’ – Amberbaum
Ostrya carpinifolia – Hopfenbuche
Quercus frainetto – Ungarische Eiche
Quercus robur ‘Fastigiata Koster’ – Säulen-Stieleiche
Sophora japonica ‘Regent’ – Schnurbaum
Sorbus thuringiaca – Thüringische Mehlbeere
Sorbus torminalis – Elsbeere
Tilia cordata ‘Greenspire’– Winterlinde
Tilia tomentosa ‘Brabant’ – Silber-Linde
Zelkova serrata ‘Green Vase’ – Japanische Zelkove

Pflanzliste 2 (Solitärstraucharten)

Mindestqualität: 3- bis 5-triebig, 2-mal verpflanzt, mit Ballen oder Container, Höhe 80 bis 100 cm

Amelanchier ovalis – Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas – Kornelkirsche
Viburnum lantana – Wolliger Schneeball
Prunus spinosa – Schlehe
Rosa canina – Hunds-Rose
Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare – Liguster
Berberis vulgaris – Gemeine Berberitze

Spiraea media – Filzige Spiere
Cotinus coggygria – Perückenstrauch
Syringa vulgaris – Flieder
Colutea arborescens – Blasenstrauch

8 Örtliche Bauvorschriften als Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

8.1 Dächer von Gebäuden mit einer Dachfläche von mehr als 100 m² sind als Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° auszuführen.

8.2 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2 m über der Geländeoberfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind auf Stützwänden errichtete Einfriedungen, die bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem oberen Abschluss der jeweiligen Stützwand zulässig sind.

B Nachrichtliche Übernahmen

1. Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle. Es gelten die in der „Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

2. Die festgesetzten Waldflächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets GL 2.2-1 „Bergische Heideterrasse“ des Landschaftsplans „Südkreis“. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entfällt die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets für diese Flächen nicht; die entsprechenden Schutzzwecke und Verbote sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Landschaftsplans gelten für diese Flächen unverändert fort.

3. Anbauverbot und Anbaubeschränkungen an Bundesautobahnen und Landesstraßen: Es gelten die Regelungen der §§ 9 FStrG und 25 StrWG NRW.
Mit Schreiben vom 13.12.2023 hat das Fernstraßen-Bundesamt für den Bereich längs der Einfädelspur der Autobahnauffahrt A4 (Anschlussstelle „Bergisch Gladbach - Frankenforst“) eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG unter Nebenbestimmungen (siehe Begründung) erteilt.

C Hinweise

1. Erdbebengefährdung: Das Planungsgebiet ist der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Gemäß den Technischen Baubestimmungen NRW ist die Erdbebengefährdung bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten nach DIN 4149:2005-04 oder alternativ nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 (Eurocode 8) zu berücksichtigen. Die DIN EN 1998 ersetzt die zurückgezogene DIN 4149 und entspricht dem aktuellen Stand der Technik.

2. Artenschutz

2.1 Rodungsarbeiten und sonstige Rückschnitte an Gehölzen sind gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./ 29.02. des Folgejahres durchzuführen.

2.2 Die Rodung von Horst- und Höhlenbäumen soll im Zeitraum August bis Oktober erfolgen. Vor der Rodung ist eine Kontrolle auf Besatz durch geschützte Arten durchzuführen (z. B. optisch mittels Leiter/Endoskop oder durch Ein- und Ausflugskontrollen). Bei Nachweisen

sind die Arbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

2.3 Lichtemissionen im Baustellenbereich sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist zielgerichtet auszurichten und auf den Arbeitsbereich zu begrenzen; Streulicht in Himmel oder angrenzende Gehölz- und Waldbereiche ist zu vermeiden. Zur Minimierung von Störungen (u. a. für Vögel, Amphibien und Fledermäuse) ist eine insektenfreundliche, warmweiße Beleuchtung zu verwenden (keine Wellenlängen < 540 nm, Farbtemperatur ≤ 2.700 K). Außenbeleuchtung ist zeitlich zu beschränken und auf das sicherheits- und betriebsnotwendige Maß zu begrenzen.

2.4 Glasflächen und transparente bzw. spiegelnde Bauelemente sind so zu gestalten, dass Vogelkollisionen vermieden werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen wie opake Materialien, Ornamentglas oder wirksame Markierungen (Anflugrisiko < 10 %) sicherzustellen. Außenliegende, nicht spiegelnde Markierungen sind dabei zu bevorzugen. Der Außenreflexionsgrad ist auf max. 8 % bzw. bei Isolierglas auf max. 15 % zu begrenzen.

2.5 Die CEF-Maßnahmen (Nisthilfen und Fledermausquartiere) sind mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Durchführung der Rodungsarbeiten im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich umzusetzen (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

2.6 Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind durch eine fachkundige Person und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3. Zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen des zu erhaltenden Baumbestandes ist die Bauausführung durch eine baumkundliche Baubegleitung fachlich zu begleiten.

4. Bodenschutz

4.1 Baustraßen, Baustellen- und Lagerflächen sind außerhalb sensibler Bereiche anzulegen. In künftigen Grünflächen sind ausschließlich temporäre Befestigungen (z. B. Baggermatten oder Schotter auf Geotextil nach Oberbodenabtrag) zulässig.

4.2 Baumaterialien und Baufahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Baustellen- und Lagerflächen abgestellt werden. Diese sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Nutzung unversiegelter Nachbarflächen ist auszuschließen.

4.3 Bei Bodenarbeiten sind die DIN 19639 und DIN 18915 zu beachten.

4.4 Oberboden ist getrennt vom übrigen Bodenaushub abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und nach Möglichkeit für die Freiflächengestaltung wiederzuverwenden. Unbelasteter Bodenaushub soll möglichst auf dem Baugrundstück bzw. im Plangebiet verbleiben.

4.5 Baumaschinen und Geräte sind in technisch einwandfreiem Zustand zu betreiben. Boden- und grundwassergefährdende Stoffe sind sachgerecht zu handhaben. Nicht mehr benötigte Maschinen, Geräte und Materialien sind nach Abschluss der Arbeiten von der Baustelle zu entfernen.

5. Zur Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

6. Kampfmittel: Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) weist darauf hin, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln liefern. Daher ist eine Überprüfung auf Kampfmittel nicht

erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden. Daher sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite des KBD zu beachten.

7. Bodendenkmalpflege: Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

8. DIN-Vorschriften und Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie liegen mit dem Plan zur Einsichtnahme bereit.

Stadt Bergisch Gladbach

Bebauungsplan
Nr. 6443 – Feuerwache Süd –

Teil A Begründung
Teil B Umweltbericht

zur Veröffentlichung und Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 29.10.2026

Teil A Städtebauliche Begründung 3

1. Allgemeine Vorgaben 3

1.1. Anlass und Ziel der Planung 3

1.2. Plangebiet, Lage und Abgrenzung 4

1.3. Planungsziel 5

1.4. Landesentwicklungsplan 5

1.5. Regionalplan 6

1.6. Flächennutzungsplan 7

1.7. Landschaftsplan, Schutzgebiete 7

1.7.1. Landschaftsschutzgebiet 8

1.7.2. Naturschutzgebiet 8

1.7.3. Fauna-Flora-Habitat/ Vogelschutzgebiet/ Natura 2000 8

1.8. Bestehendes Baurecht 9

1.9. Sonstige Schutzgebiete 9

2. Bauleitplanverfahren 9

2.1. Beschlüsse 9

2.2. Frühzeitige Beteiligung – wesentliche Anregungen und Bedenken 9

2.3. Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung 10

2.3.1. Konzept 10

2.3.2. Geltungsbereich 11

2.4. Art des Verfahrens 11

2.4.1. Planverfahren 11

2.4.2. Umweltbericht 12

3. Städtebauliches Konzept / Projektbeschreibung 12

3.1. Siegerentwurf 12

3.2. Erschließung 16

3.2.1. Verkehrliche Erschließung 16

3.2.2. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 17

4. Festsetzungen im Bebauungsplan 19

4.1. Flächenfestsetzungen 19

4.1.1. Flächen für den Gemeinbedarf 19

4.1.2. Flächen für den Wald 19

4.2. Maß der baulichen Nutzung 20

4.3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche 21

4.4. Verkehrsflächen 22
4.5. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser 22
4.6. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 23
4.7. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 25
4.8. Örtliche Bauvorschriften 26
5. Nachrichtliche Übernahmen 26
6. Hinweise 28
7. Flächenbilanz 28
8. Auswirkungen der Planung 29
8.1. Städtebauliche Auswirkungen 29
8.2. Verkehrliche Auswirkungen 29
8.3. Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune 29
8.4. Auswirkungen auf die Umwelt 29
8.5. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 30
Teil B Umweltbericht 31

Teil A Städtebauliche Begründung

1. Allgemeine Vorgaben

1.1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt im Stadtteil Frankenforst, unmittelbar an der Autobahn-Anschlussstelle „Bergisch Gladbach – Frankenforst“ eine neue Feuer- und Rettungswache zu errichten. Der Neubau der Feuer- und Rettungswache Süd[1] soll den bisherigen Standort an der Wipperfürther Straße in Bensberg ersetzen.

Die Gefahrenabwehr im Brandschutz und Rettungsdienst wird in Bergisch Gladbach von zwei hauptamtlichen Feuer- und Rettungswachen, einer zusätzlichen Rettungswache in Refrath und sechs ehrenamtlichen Löschzügen bzw. Einheiten sichergestellt. Das Einsatzgebiet der hauptamtlichen Wachen unterteilt sich stadtweit überschlägig in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich. Die für das südliche Stadtgebiet zuständige Feuer- und Rettungswache an der Wipperfürther Straße ist stark renovierungsbedürftig und entspricht insbesondere räumlich, aber auch baulich und funktional nicht mehr den aktuellen technischen und rechtlichen Vorgaben. So sind zum Beispiel die Stellplätze für die Fahrzeuge deutlich zu eng und niedrig, geeignete Räume für die adäquate Unterbringung von haupt- und ehrenamtlichem Personal fehlen und eine zwingend erforderliche räumliche Geschlechtertrennung kann nicht sichergestellt werden. Die Gebäude, die teilweise schon über 100 Jahre alt sind, können die stetig wachsende und notwendige Anzahl von Einsatzfahrzeugen und -kräften nicht mehr unterbringen. Die regelhafte Ausübung der gesetzlich zugewiesenen Funktionen ist gefährdet. Eine Ertüchtigung und Erweiterung im Bestand wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass weder die Gebäude noch das Grundstück baulich und flächenmäßig für den Fortbetrieb einer hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache ausreichend funktionsfähig sind. Bereits im Brandschutzbedarfsplan von 2007 wurde daher der Neubau der Feuer- und Rettungswache Süd anvisiert. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, dass ein Standort nahe der Bundesautobahn A4 gefunden werden muss, um künftig auch die westlich und östlich gelegenen Stadtteile in den vorgegebenen Hilfsfristen erreichen zu können.

Mit dem Erfordernis, die Feuer- und Rettungswache Süd neu zu errichten, begann vor vielen Jahren die herausfordernde Suche nach einem geeigneten Grundstück. Insgesamt wurden 23 Grundstücke in Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit erfasst und anhand verschiedener Maßgaben geprüft. Neben den Kriterien Größe, Bebaubarkeit, Ökologie und Grundstücksverfügbarkeit war vordergründig auch die Einhaltung der Hilfsfristen zwischen Notruf und Eintreffen an der Einsatzstelle zu beachten. Die Alternativenprüfung mit der Erläuterung der Auswahlkriterien, den einzelnen Standorten und der Standortbewertung wird als Anlage zur Verfügung gestellt.

Nach gescheiterten Ankaufsverhandlungen und negativ geprüften Machbarkeiten zeigte das isolierte Waldgrundstück im Bereich Frankenforster Straße/Rather Weg an der

[1] Hier ist auch die Bezeichnung Feuer- und Rettungswache 2 gebräuchlich.

Autobahnanschlussstelle „Bergisch Gladbach - Frankenforst“ die beste Eignung. Mit dem Beschluss des Rates vom 19.03.2021 (Drs. 0034/2021/1) und der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde konnte die Grundstückssuche abgeschlossen und die Notwendigkeit der Waldumwandlung gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB begründet werden.

Zur Umsetzung der Planung ist die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird in einem vorgelagerten Verfahren geändert.

1.2. Plangebiet, Lage und Abgrenzung

Das ca. 1,75 ha große Plangebiet wird im Norden durch die Frankenforster Straße (L 136), im Südosten durch den Rather Weg (L 358) bzw. die Einfädelspur der Autobahn und im Südwesten durch die Autobahn-Anschlussstelle der Bundesautobahn A4 im Bereich Frankenforst begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 6443 – Feuerwache Süd – umfasst die folgenden Flurstücke:

- Nr. 3569 (Waldfläche) der Flur 1,
- Teilflächen der Flurstücke Nr. 743 der Flur 26 sowie Nr. 4187 und Nr. 3570 der Flur 1 (Böschungen an den Landesstraßen) sowie
- Teilflächen des Flurstücks 4044 der Flur 1 (Böschung an der Einfädelspur der A4)

der Gemarkung Refrath.

Zur Autobahnauffahrt der A4 (Anschlussstelle „Bergisch Gladbach - Frankenforst“) wird die Anbauverbotszone gemäß § 9 FStrG eingehalten. Entlang der Einfädelspur der Autobahnauffahrt hat das Fernstraßen-Bundesamt unter Nebenbestimmungen eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot erteilt (siehe Kapitel 5).

Das Plangebiet ist bewaldet und setzt sich teils aus alten Buchen-, Kiefern- und Eichen zusammen. Das Gelände steigt Richtung Süden und Osten an. Die vorhandene Topografie erschwert vor allem die Anbindung an die L 358. Zur Errichtung der Feuer- und Rettungswache sind erhebliche Erdbewegungen erforderlich.

Das Waldgrundstück ist im Eigentum des Landesbetriebs Wald und Holz. Nach intensiver Prüfung und Abwägung erteilte der Landesbetrieb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Baurechtschaffung die grundsätzliche Zustimmung zum Verkauf. Auch besteht vonseiten der Bundesautobahn GmbH und dem Landesbetrieb Straßen NRW eine Verkaufsbereitschaft.

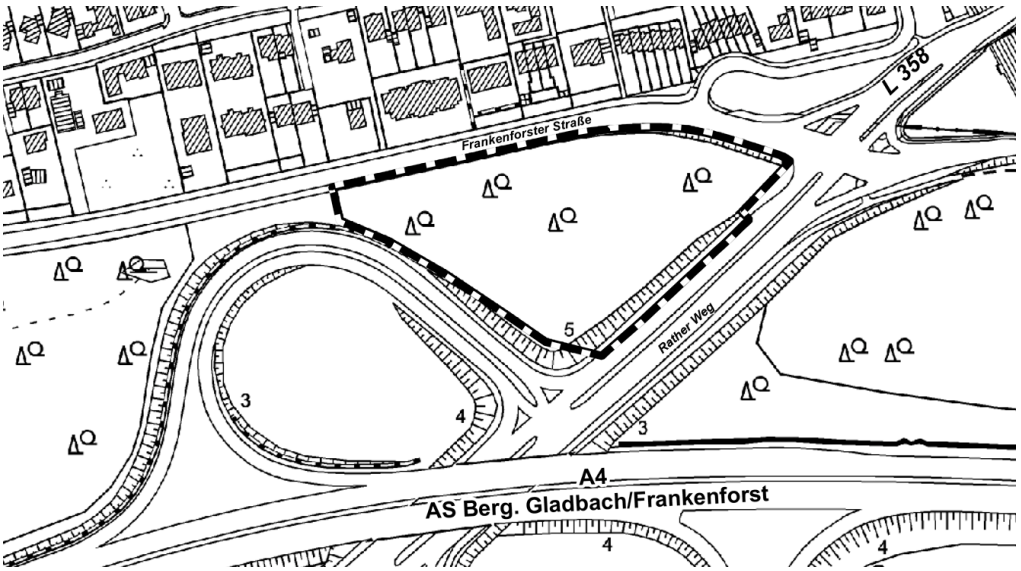


Abb. 1 Übersichtsplan Geltungsbereich BP 6443 – Feuerwache Süd –
Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, 2026.
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

1.3. Planungsziel

Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung der Feuer- und Rettungswache Süd planungsrechtlich ermöglicht werden. Der defizitäre Standort an der Wipperfürther Straße kann in diesem Zuge aufgegeben werden. Parallel ist eine neue ehrenamtliche Wache in Bensberg geplant.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind folgende Ziele verbunden:

- planungsrechtliche Sicherung eines funktionsfähigen Feuer- und Rettungswachen-Standorts,
- Sicherstellung einer funktionsfähigen Erschließung und Verkehrsabwicklung auch im Alarmfall,
- Beschränkung der Eingriffe auf das zwingend erforderliche Maß,
- Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe möglichst innerhalb des Plangebiets,
- Umsetzung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen,
- möglichst geringe Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner,
- dauerhafte Sicherung des verbleibenden Waldbestands.

1.4. Landesentwicklungsplan

Neben den grundsätzlichen raumordnerischen Vorgaben im Raumordnungsgesetz des Bundes wird in NRW die Siedlungsflächenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gesteuert. Seine Vorgaben sind in den nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanungen zu berücksichtigen bzw. so umzusetzen, dass die gewollte Entwicklung des Raumes nicht beeinträchtigt wird. Der aktuell geltende LEP stellt die Grundlage für die räumliche Siedlungsentwicklung innerhalb von NRW dar.

Um die konkurrierenden Raumnutzungsansprüche steuern zu können, gibt der LEP NRW die Ziele und Grundsätze für die Flächennutzung vor. Gemäß LEP NRW soll die

Siedlungsentwicklung - die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen und Gewerbe - grundsätzlich in den festgelegten Siedlungsbereichen stattfinden. Es gilt der Vorrang der Innenentwicklung vor der Neuinanspruchnahme von Flächen. Der Landesentwicklungsplan NRW stuft die Stadt Bergisch Gladbach als Mittelzentrum, das heißt als Zentrum für die Daseinsvorsorge der eigenen Kommune und der angrenzenden Grundzentren ein.

Mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist in Ziel 6.1-1 des LEP NRW bindend geregelt, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt. Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken.

1.5. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die ASB umfassen insbesondere Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Da hierzu auch die Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes zählen, ist die im Verfahren befindliche Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ an die Ziele des Regionalplans angepasst (siehe Kapitel 1.6).

Mit Schreiben vom 08.03.2022 teilte die Bezirksregierung Köln als Träger der Landesplanung mit, dass gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden und eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden kann.[2] Der mittlerweile in Kraft getretene Regionalplan (September 2025) stellt wie auch der Vorgängerplan einen ASB im Geltungsbereich dar.



Abb. 2 Regionalplan Köln, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets
Quelle: Bezirksregierung Köln, 2025.

[2] Zu diesem Zeitpunkt erstreckte sich die FNP-Änderung noch über das gesamte Flurstück 3569.

1.6. Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im gültigen Flächennutzungsplan 2035 der Stadt Bergisch Gladbach mehrheitlich als Waldfläche dargestellt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des am 09.08.2019 genehmigten Flächennutzungsplans bestanden keine konkreten Nutzungsabsichten für diese Fläche. Die Darstellung als Waldfläche erfolgte nach der tatsächlichen Nutzung.

In einem vorgelagerten Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren (Nr. 03/6443) wird die Waldfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt. Der Feststellungbeschluss und die Genehmigung durch die Bezirksregierung stehen noch aus.

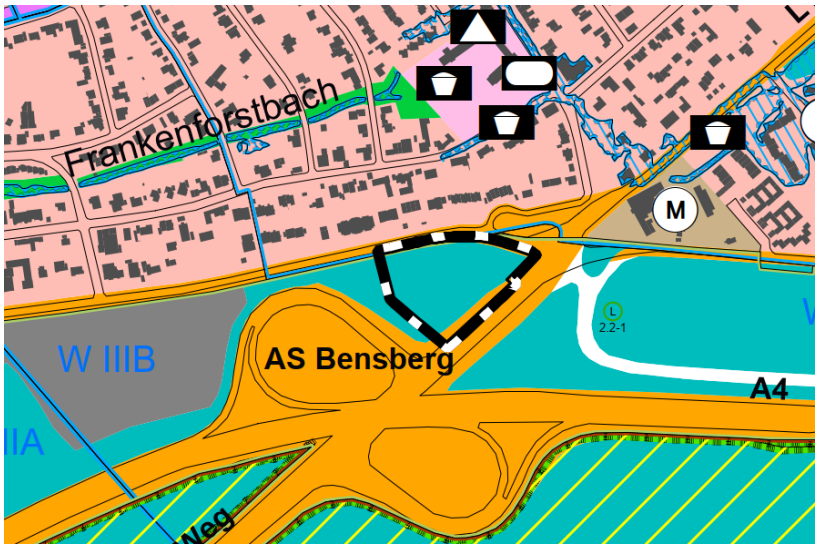


Abb. 3 Flächennutzungsplan 2035, Markierung des FNP-Änderungsbereichs (Stand: Veröffentlichung)
Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, 2019, Änderungsbereich, Stand. Juni 2026.
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

1.7. Landschaftsplan, Schutzgebiete

Für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach gilt der seit 2008 rechtskräftige Landschaftsplan „Südkreis“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.



Abb. 4 Landschaftsplan Südkreis 2008, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets
Quelle: Geoportal RBK, Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreis.

1.7.1. Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt nach der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Südkreis vom 22.07.2008 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bergische Heideterrasse" (GL 2.2-1). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Abschnitt des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse". Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.[3]

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft,
2. Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse,
3. wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum,
4. Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich,
5. Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes,
6. Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche und
7. Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans treten widersprechende Darstellungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung während der Beteiligung im Flächennutzungsplanverfahren nicht widersprochen hat (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW). Da der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren nicht widersprochen hat, gelten die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Landschaftsplans nur für die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Waldfläche fort (siehe Kapitel 4.1.2).

1.7.2. Naturschutzgebiet

Südlich des Plangebiets erstreckt sich in einer Entfernung von etwa 200 m das Naturschutzgebiet „Königsforst” (GL 2.1-20). Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwäldern, naturnahen Bachläufen, Röhrichten sowie Obstwiesen, Offenland- und Grünlandbiotopen.[4]

1.7.3. Fauna-Flora-Habitat/ Vogelschutzgebiet/ Natura 2000

Die oben beschriebenen Bereiche des NSG „Königsforst“ entsprechen in weiten Teilen dem

[3] Vgl. GL 2.2-1, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.
[4] Vgl. GL 2.1-20, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.

gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (DE-5008-302) und Vogelschutzgebiet (DE-5008-401) „Königsforst“. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des 300 m breiten Pufferstreifens zum FFH-Gebiet. Entsprechend wurde für das Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung[5]) erarbeitet.[6]

1.8. Bestehendes Baurecht

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Die nördlich gelegene Wohnsiedlung sowie die nordöstliche Gewerbeansiedlung sind dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Bebauungspläne, die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen ermöglichen, schließen sich nordöstlich hinter den Gewerbebauten an.

1.9. Sonstige Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs liegt innerhalb der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erker Mühle“, deren Grenze nördlich des Plangebiets verläuft. Die Abgrenzung der Zone III ergibt sich aus den natürlichen bzw. den durch Entnahmen beeinflussten Fließverhältnissen des Grundwassers. Nach Norden wird das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Erker Mühle durch das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Refrath begrenzt, nach Westen, Südwesten und Süden durch die Einzugsgebiete der Wasserwerke Westhofen und Leidenhausen. Östlich der Randverwerfung verläuft die Grenze der Zone III B entlang der morphologischen Wasserscheide.[7]

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

2. Bauleitplanverfahren

2.1. Beschlüsse

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 03/6443 und des Bebauungsplans Nr. 6443 – Feuerwache Süd – gefasst (Drs. 0039/2022). Noch im selben Jahr beschloss der Rat am 13.12.2022 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Drs. 0524/2022).

2.2. Frühzeitige Beteiligung – wesentliche Anregungen und Bedenken

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 14.02.2023 durch Aushang, einer öffentlichen Versammlung am 31.01.2023 und durch Veröffentlichung der Planunterlagen[8] im Internet. Die Beteiligung der

[5] Vgl. Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stufe 1 (FFH-Vorprüfung), 2021.
[6] Siehe Teil B Umweltbericht.
[7] Vgl. Bezirksregierung Köln, Erläuterungsbericht zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der rechtsrheinischen Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft, 1991, S. 5.
[8] https://www.bergischgladbach.de/bp-6443-fnp-0036443-feuerwache-sued.aspx (Abruf: 28.09.2026).

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte im gleichen Zeitraum. Die Beteiligungen für das Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren wurden zeitgleich durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit gingen während der Beteiligung 51 Stellungnahmen[9] ein.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen aufgeführt:

a) Die Inanspruchnahme des Waldes mit seinen Funktionen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Klimakrise.
b) Die Zunahme des Verkehrs auf den umliegenden Straßen.
c) Die Standortwahl.
d) Die Zunahme der Eingriffsfläche.
e) Die Ergebnisse der Biotopkartierung.
f) Das Ausgleichskonzept.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich im Bebauungsplanverfahren mit Einwendungen[10] in Bezug auf:

a) Die Inanspruchnahme des Waldes mit seinen Funktionen.
b) Die Standortwahl.
c) Den landschaftspflegerische Begleitplan mit Aussagen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe.
d) Die Untersuchungen zum Baugrund, zu Luftschadstoffen, zur Niederschlagsentwässerung sowie zum Beleuchtungskonzept.
e) Die Berechnung der Eingriffsfläche.
f) Das Ausgleichskonzept.
g) Die Artenschutzprüfung.
h) Den Eingriff in das Landschaftsbild und die Bodenstruktur.
i) Verkehrliche Rahmenbedingungen.

sowie mit Hinweisen zu

a) verkehrsrechtlichen und wasserschutzrechtlichen Vorgaben,
b) Versorgungsleitungen und -netzen,
c) Bodenbeschaffenheit, Erdbebenzonen.

2.3. Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung

2.3.1. Konzept

Die frühzeitige Beteiligung wurde auf Grundlage einer Kubaturstudie[11] durchgeführt, die die räumliche und bauliche Machbarkeit der Feuerwache in zwei verschiedenen Varianten darstellte. Diese Studie und weitere Untersuchungen, die auf der Grundlage dieser Studie durchgeführt wurden, dienten als Richtschnur für das anschließende Vergabeverfahren der

[9] Siehe Abwägung Öffentlichkeit.
[10] Siehe Abwägung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.
[11] https://www.bergischgladbach.de/bp-6443-fnp-0036443-feuerwache-sued.aspx (Abruf: 28.09.2026).

Generalplanungsleistungen. In diesem mehrstufigen Vergabeverfahren wählte eine Wertungskommission anhand funktionaler, aber auch wirtschaftlicher, ökologischer und städtebaulicher Kriterien das beste Konzept für die neue Feuerwache Süd aus.
Dieses Konzept, mit dem Stand der HOAI-Leistungsphase 2, diente als Grundlage für den Bebauungsplanentwurf. Der Entwurf wird in Kapitel 3 beschrieben.

2.3.2. Geltungsbereich

Nach der frühzeitigen Beteiligung und der Konkretisierung des Hochbauentwurfs wurde auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst. Während sich der Geltungsbereich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung über das Waldgrundstück (Flurstück 3569) und Teile der Frankenforster Straße sowie des Rather Wegs ausdehnte, beschränkt sich der Umgriff zum aktuellen Planungsstand nur auf die tatsächlich notwendige Baufläche sowie die zu sichernden Waldflächen. Infolgedessen reduzierte sich der Geltungsbereich von ca. 24.000 m² auf ca. 17.500 m².

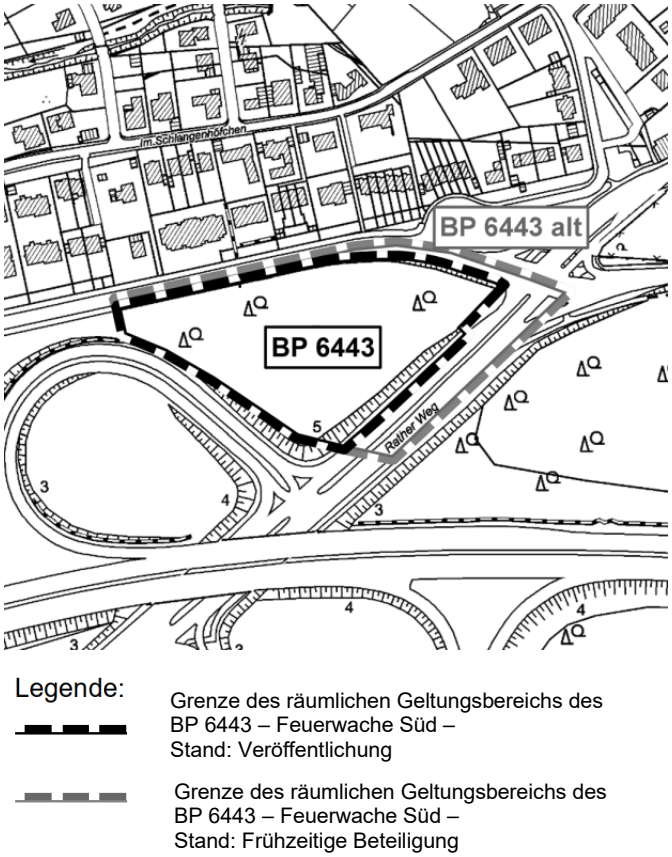


Abb. 5 Veränderung des BP-Geltungsbereichs
Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, 2026.
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

2.4. Art des Verfahrens

2.4.1. Planverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird als Regelverfahren durchgeführt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

2.4.2. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten und in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB darzulegen. Siehe hierzu **Teil B** der Begründung.

3. Städtebauliches Konzept / Projektbeschreibung

3.1. Siegerentwurf

Bei dem mehrstufigen Vergabeverfahren ist die Planungsgemeinschaft FRW2 mit ihrem Konzept als Sieger hervorgegangen (siehe Abb. 6-8).

Gebäudeentwurf

Der Gebäudeentwurf besteht aus drei bzw. vier rechteckigen, zueinander versetzten Bauteilen, die in Höhe, Länge und Breite variieren.

Diese sind von den umliegenden Straßen aus sichtbar und wirken raumbildend an der vielbefahrenen Straßenkreuzung. Durch das Versetzen der Kubaturen hat das Gebäude einen entsprechenden Abstand zu der Umgebung und wirkt dadurch nicht zu massiv.

Der höchste Baukörper setzt mit ca. 20,5 m einen baulichen Akzent im Kreuzungsbereich. In Richtung der Autobahnauffahrt und der nördlich gelegenen Wohnbebauung an der Frankenforster Straße staffeln sich die Gebäudehöhen ab und vermitteln so zur angrenzenden Bestandsbebauung. Der längste Gebäudeteil verläuft mit einer Höhe von ca. 16 m parallel zum Rather Weg. Der markante Eingangsbereich und die stetigen Rücksprünge in Lage und Höhe entlang der Frankenforster Straße wirken adressbildend. Die abnehmende Höhenentwicklung der Gebäudeteile von ca. 20,5 m über ca. 11,5 m bis hin zu ca. 7,5 m stellen einen Übergang in die bebaute und unbebaute Landschaft her. Die an den Straßenzügen ausgerichteten Gebäudeteile schützen die angrenzende Wohnbebauung vor lärmintensiveren Tätigkeiten auf dem Wachgelände und bilden zugleich einen Hofbereich mit Übungsturm aus, der zu Übungszwecken genutzt werden kann. Die Planung sieht vor, die bebauten Flächen im Wesentlichen auf Straßenniveau herzustellen. Südwestlich des Betriebshofs wird der dadurch entstehende Höhenunterschied zwischen dem bestehenden Gelände und dem tieferliegenden geplanten Gelände auf Straßenniveau durch eine bis zu 3,50 m hohe Stützwand abgefangen.

An der Frankenforster Straße ist ein Besucherparkplatz vorgesehen. Die Stellplätze für die Mitarbeitenden befinden sich im Parkhaus, das einschließlich eines Untergeschosses im niedrigsten Gebäuderiegel im Westen untergebracht ist. Die Zufahrt zum Parkplatz und auf das Betriebsgelände erfolgen von der Frankenforster Straße. Die Alarmausfahrt findet über den Rather Weg statt. Siehe hierzu Kapitel 3.2.1.

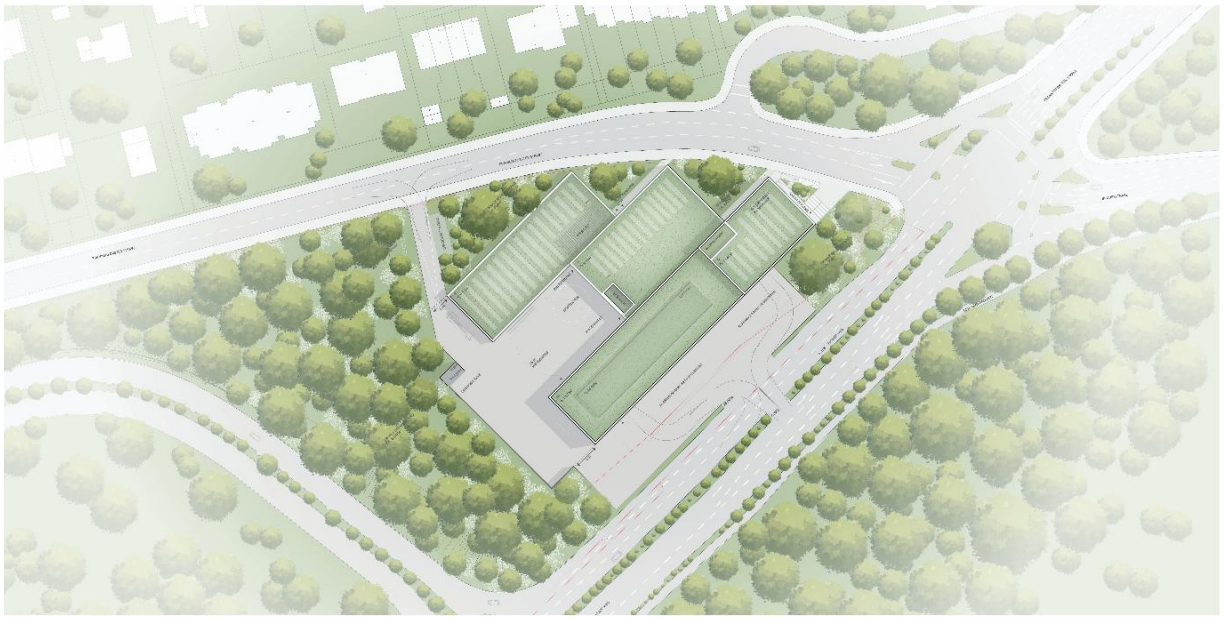


Abb. 6 Lageplan der Feuer- und Rettungswache Süd
Quelle: Planungsgemeinschaft FRW 2, Stand: September 2025.



Abb. 7 Visualisierung Vogelperspektive der Feuer- und Rettungswache Süd
Quelle: Planungsgemeinschaft FRW 2, Stand: Mai 2026.



Abb. 8 Visualisierung Perspektive Eingangsbereich der Feuer- und Rettungswache Süd
Quelle: Planungsgemeinschaft FRW 2, Stand: Mai 2026.



Abb. 9 Visualisierung Perspektive Frankenforster Straße der Feuer- und Rettungswache Süd
Quelle: Planungsgemeinschaft FRW 2, Stand: Mai 2026.

Materialität und Fassade

Der Gebäudeentwurf sieht vor, die Fassade in den Obergeschossen mit nur wenigen Gestaltungselementen zu strukturieren. Die vertikalen Lisenen und die horizontalen Gesimsbänder lassen die Metallfassade weniger dominant wirken und der an sich große Baukörper wirkt fein untergliedert. Diese Struktur setzt sich auch in den niedrigeren, kleineren Gebäudeteilen entlang der Frankenforster Straße fort. Die Fassade wird als vorgehängte, hinterlüftete Konstruktion aus eloxiertem Aluminium ausgeführt.

Qualität und Nachhaltigkeit der Baukonstruktion und Materialien

Bereits in der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Baukonstruktionen und Materialien möglichst nachhaltig und rückbaubar auszuführen sind. Schon in der frühen Planungsphase wurde zudem auf eine kompakte Gebäudeform mit einem guten A/V-Verhältnis (Verhältnis von Fläche zu Volumen) geachtet. Das Gebäude wird als Effizienzgebäude 40 geplant.

Das Tragwerk wird in Stahlbeton errichtet, die Hochgarage in Stahlbauweise. Bauteile im Grundwasser werden nach den Vorgaben der Wasserschutzzone III B ausgeführt.

Wo es möglich ist, werden die Bauteile nach dem Prinzip des kreislaufgerechten Bauens (Cradle to Cradle) lösbar verbunden. Für das Gebäude wird eine Rückbau- und Recyclinganleitung erstellt. Verbundbaustoffe werden möglichst vermieden, gleichzeitig werden emissionsarme Materialien eingesetzt.

Anlagentechnisches Konzept

Die Wärmeerzeugung erfolgt über Wärmepumpen in Kombination mit Flächenheizungen, um einen möglichst hohen Anteil an regenerativer Energie verwenden zu können. Unterstützend zur Stromversorgung aus dem Netz werden Photovoltaikanlagen auf den Dächern platziert, deren Strom komplett im Gebäude verwendet wird. Ergänzend sind Solarthermieanlagen vorgesehen.

Ein Großteil des Gebäudes wird maschinell be- und entlüftet; in Teilbereichen ist eine ergänzende Kühlung vorgesehen. Die Lüftungsanlagen erhalten eine Wärmerückgewinnung.

Die Flachdächer werden auf mindestens 60 % ihrer Fläche als Retentionsgründach extensiv begrünt. Unter der Begrünung liegt ein Wasserspeicher, der Niederschlag zurückhält. Das gespeicherte Wasser versorgt die Vegetation aus Sedum, Kräutern und Gräsern auch in Hitze- und Trockenperioden. Die Verdunstung über die Dachbegrünung kühlt das Dach und sein unmittelbares Umfeld. Zudem wird anfallendes Niederschlagswasser zurückgehalten und zeitverzögert an die Versickerungsanlage abgegeben. Die Photovoltaikanlagen sind oberhalb der Begrünung angeordnet. Nahezu das gesamte anfallende Regenwasser wird vor Ort versickert oder als Brauchwasser wieder verwendet. Zum Entwässerungskonzept siehe Kapitel 3.2.2.

Vergleich des Siegerentwurfs mit der Kubaturstudie

Das Siegerkonzept weist Ähnlichkeiten zur Kubaturvariante „Hof“ auf. Durch höhere Raumhöhen und den weitgehenden Wegfall des Untergeschosses – unterirdisch verbleibt nur die Tiefgarage unter dem Parkhaus – nimmt das jetzige Entwurfskonzept ein größeres oberirdisches

Raumvolumen ein. Der Hochpunkt liegt somit ca. 3,5 m höher als bei der ursprünglichen konzeptionellen Kubaturstudienvariante.

Eingriffsfläche

Da der Bau der neuen Feuer- und Rettungswache flächenschonend verwirklicht werden sollte, beschloss der Rat im Jahr 2021, die Eingriffsfläche auf ca. 7.920 m² zu begrenzen (Ratsbeschluss vom 05.10.2021 / Drs. 0471/2021). Die Flächenbegrenzung, die als Vorgabe in das kompetitive Verfahren eingeflossen ist, bezog sich dabei nur auf die für die Feuerwache erforderlichen Flächen (Baukörper und Bewegungsflächen), die auf dem Grundstück des Landesbetriebs Wald und Holz (Flurstück 3569) abzubilden waren. Die sich aus der Dreiecksform ergebenden Restflächen für den Straßenanschluss, die Begrünung, und die Übergangsflächen zum Wald waren nicht Bestandteil der vorgegebenen Flächenbegrenzung. Da sich die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit ca. 11.714 m² (vgl. Kapitel 7) über die Gesamtheit dieser Flächenbestandteile erstreckt, ist die Baufläche größer als die reine Funktionsfläche. Eine genaue Aufschlüsselung der Flächennutzungen kann den Planunterlagen zur FNP-Änderung[12] entnommen werden. Darin ist zu erkennen, dass die politische Vorgabe eingehalten wird und die Feuerwehrfunktionsflächen/ versiegelten Flächen auf dem Flurstück des Landesbetriebs Wald und Holz nicht mehr als ca. 7.920 m² umfassen.

3.2. Erschließung

3.2.1. Verkehrliche Erschließung

Das verkehrsgünstig gelegene Plangebiet wird im Norden durch die Frankenforster Straße (L 136) und im Südosten durch den Rather Weg (L 358) bzw. die Einfädelspur der Autobahn erschlossen.

KFZ-Erschließung und Alarmausfahrt

Um einen sicheren und funktionsfähigen Verkehrsablauf für den alltäglichen Verkehr und den Alarmfall zu gewährleisten, wurden zwei Verkehrsuntersuchungen beauftragt. In einer ersten verkehrlichen Machbarkeitsstudie stellte das Ingenieursbüro Lademacher - planen und beraten (2021)[13] verschiedene Erschließungs- und Ausrückvarianten dar und untersuchte die jeweiligen Vor- und Nachteile. In einer vertiefenden Untersuchung durch das Ingenieursbüro Habermehl und Follmann Ingenieursgesellschaft mbH (2023)[14] wurden die zwei Erschließungsvarianten für die Alarmausfahrt „Anbindung Rather Weg“ mit Durchbruch der Mittelleitplanke und „Anbindung Frankenforster Straße“ nochmals eingehend beleuchtet:

Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass die Anbindung der Alarmausfahrt verkehrstechnisch sowohl über die Frankenforster Straße als auch den Rather Weg möglich ist. Die alltäglichen

[12] https://www.bergischgladbach.de/fnp-aenderung-03-6443-feuerwache-sued.aspx (Zugriff: 29.09.2026).
[13] Vgl. Lademacher – planen und beraten, Machbarkeitsstudie Verkehr für den Standort Frankenforster Straße, 2021.
[14] Vgl. Habermehl und Follmann Ingenieursgesellschaft mbH, Neubau Feuerwache Süd in Bergisch Gladbach - Verkehrstechnische Untersuchung -, 2023.

Betriebsfahrten können in beiden Varianten über die Frankenforster Straße abgewickelt werden.

Da die Anbindung der Alarmausfahrt über den Rather Weg eine bessere funktionale Ausrichtung der Wache bietet, eine schnellere Auffahrt auf die Autobahn gewährleistet, Anwohnerinnen und Anwohner schalltechnisch weniger stark belastet und im Hinblick auf die Verkehrsabläufe des Rather Wegs Kapazitätsvorteile aufweist, wurde diese Variante als Vorzugsvariante weiterverfolgt und in das städtebauliche Konzept überführt. Um auch ein schnelles Ausrücken Richtung Norden zu gewährleisten, ist hierbei ein Durchbruch der Mittelleitplanke erforderlich. Zur Vermeidung von Fehlfahrten sieht die Planung die Minimierung des Mittelstreifen-Durchbruchs (Breite ca. 7m) und Begleitmaßnahmen in Form von Markierung und Beschilderung vor.

Zusätzlich zu der regulären Ein- und Ausfahrt an der Frankenforster Straße im Westen des Plangebiets sieht der Entwurf weiter östlich noch die Anbindung eines Besucherstellplatzes vor. Nach derzeitigem Planungsstand soll die Ausfahrt aufgrund der Nähe zum Kreuzungsbereich nur in Fahrtrichtung rechts erfolgen können.

Die Ein- und Ausfahrten sind mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Autobahn GmbH abgestimmt.

Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV

Das Grundstück ist für den Fuß- und Radverkehr gut zu erreichen. Im Rahmen der Fahrbahndeckensanierung des Kreuzungspunkts Rather Weg/Frankenforster Straße werden die Verbindungen weiter optimiert.

Im Umkreis von 500 m befinden sich vier verschiedene Bushaltestellen. In 750 m Entfernung ist die Stadtbahnstation Kippekausen zu erreichen.

3.2.2. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

In Vorbereitung auf das Vergabeverfahren wurde das Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Ressourcenmanagement GmbH (IWR) beauftragt, die Grundstücksentwässerung in Form einer Machbarkeitsstudie zu prüfen. In der Machbarkeitsstudie (IWR GmbH 2023)[15] wurden unterschiedliche Optionen für eine Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung untersucht und ein Überflutungsnachweis in Anlehnung an die DIN 1986-100 durchgeführt. Mit Abschluss des Vergabeverfahrens konkretisierte das Ingenieursbüro für Bauwesen Fischer und Scheld die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und erstellte auf Grundlage des Siegerentwurfs ein Entwässerungskonzept[16].

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus Machbarkeitsstudie und Entwässerungskonzept dargestellt:

[15] Vgl. Ingenieursbüro für Wasserwirtschaft und Ressourcenmanagement GmbH, Neubau der Feuerwache Süd in Bergisch Gladbach Grundstücksentwässerung, Machbarkeitsstudie, 2023.

[16] Vgl. Ingenieursbüro für Bauwesen Fischer und Scheld, Neubau der Feuer- und Rettungswache 2 in

Schmutzwasser

Die betrieblichen Abwässer des Gebäudes sowie das Niederschlagswasser der Übungsfläche sind als Schmutzwasser zu entsorgen. Da auf der Übungsfläche eine Verunreinigung des Niederschlagwassers durch wassergefährdende Stoffe (z. B. kleine Mengen Altöl oder Diesel) nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Anschluss an einen Misch- oder Schmutzwasserkanal erforderlich.

Als Anschlussmöglichkeiten stehen der Mischwasser- und der Schmutzwasserkanal in der Taubenstraße zur Verfügung. Der Anschluss beider Abwässer an den städtischen Schmutzwasserkanal stellte sich als wirtschaftlichste Variante heraus. Da der Abfluss der Übungsfläche auf 1,0 l/s zu begrenzen ist, ist es notwendig einen Rückhalteraum unter dem Übungsplatz zu realisieren. Eine Hebeanlage sorgt für einen kontinuierlichen Abfluss in das Schmutzwasserkanalsystem.

Niederschlagswasser

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden fünf unterschiedliche Varianten analysiert, um den bestmöglichen Ansatz für die Niederschlagsentwässerung zu bestimmen. Eine Einleitung in den nördlich verlaufenden Frankenforstbach ist aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen; eine Einleitung in den westlich verlaufenden Flehbach kann aufgrund des dort nachgewiesenen Edelkrebsvorkommens nicht weiterverfolgt werden. Da der lediglich lose angedachte Entlastungskanal in der Frankenforster Straße keine ausreichende Planungssicherheit bietet, verbleibt als mögliche Variante ausschließlich die Versickerung des Niederschlagswassers. Die ersten Bodenuntersuchungen[17] haben aufgezeigt, dass die Versickerungsfähigkeit des Geländes räumlich sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. In der Machbarkeitsstudie wurden Vorschläge für potenzielle Muldenstandorte erarbeitet, die aber mit dem späteren Vergabe- bzw. Siegerentwurf nur bedingt übereinstimmten.

Vor diesem Hintergrund wurden zusätzliche Baugrundbohrungen[18] beauftragt, die eine geeignete Versickerungsfähigkeit in der Nähe des Rather Wegs feststellten. Auf dieser Grundlage konnte das Entwässerungskonzept weiter ausgearbeitet werden.

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in einem Rückhaltebecken unter dem Übungshof zwischenzuspeichern, bevor es dann mit 2 l/s zu einem höher liegenden Versickerungsbecken gepumpt wird. Das Rückhaltebecken ist auf ein 100-jähriges Regenereignis ausgelegt. Das Versickerungsbecken hat bei einer Einstautiefe von einem Meter mindestens eine mittlere Versickerungsfläche von 170 m² aufzuweisen.

Das Versickerungsbecken ist dabei so geplant, dass es auf dem bestehenden Gelände, südwestlich der Stützwand liegt und so ein ausreichender Abstand zum Grundwasser eingehalten

Bergisch Gladbach, Anlage Schmutz- und Regenwasserbeseitigungskonzept, 2026.

[17] Vgl. GEOS H&P Umwelt-Service GmbH, Bodenuntersuchungen für einen potenziellen Standort des Neubaus der Feuerwache Süd, Dezember 2022 bis Juni 2023.

[18] Vgl. Geo Consult – Beratende Ingenieure und Geologen, Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Angaben zur Gründung für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 2 in Bergisch Gladbach, 2026.

werden kann (siehe Lageplan im Entwässerungskonzept).

Das Niederschlagswasser der östlich angrenzenden Straßenflächen wird zukünftig im Bereich der Alarmausfahrt von Bordsteinen abgefangen und durch Regeneinläufe dem vorhandenen Entwässerungskanal des Betreibers zugeführt.

4. Festsetzungen im Bebauungsplan

4.1. Flächenfestsetzungen

Der Bebauungsplanentwurf sieht nicht die Festsetzung einer Art der baulichen Nutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO vor. Anstatt eines Baugebiets werden Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Flächen für den Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt.

4.1.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der neuen Feuer- und Rettungswache wird im Bebauungsplanentwurf eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Rettungswesen festgesetzt. Zulässig sind Gebäude und Anlagen, die der Feuerwehr und dem Rettungswesen dienen. Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche ermöglicht die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienen und öffentliche Aufgaben für die Allgemeinheit erfüllen. Hierzu zählen auch Einrichtungen des Feuerwehr- und Rettungswesens.

Die Gemeinbedarfsfläche reicht im Norden bis an die öffentliche Gehwegfläche der Frankenforster Straße und im Süd-Osten an die Einfädelspur der Autobahn A4 heran, um eine direkte Zu- und Ausfahrt zu ermöglichen.

4.1.2. Flächen für den Wald

Das Plangebiet ist derzeit komplett bewaldet. Um die nicht für die Feuer- und Rettungswache beanspruchten Flächen in der jetzigen Qualität zu erhalten, werden sie im Plangebiet als Waldflächen planungsrechtlich gesichert. Ein Teil der gemäß Landschaftspflegerischen Fachbeitrag[19] erforderlichen Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse kann auf diesen Flächen umgesetzt werden.

Der Baumbestand im Übergangsbereich zwischen Gemeinbedarfsfläche und Waldbereich ist zu erhalten und darf nur aufgrund von temporären Baumaßnahmen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden. Der Eingriff in den Waldbestand ist von einer sachkundigen Person zu begleiten. Erste Aussagen zur Erhaltungsfähigkeit der Bäume im Bauumfeld können dem Gutachten[20] des Sachverständigenbüro für urbane Vegetation entnommen werden. Die Beeinträchtigung des neuen Waldrands wird in der Eingriffsberechnung berücksichtigt.

---

[19] Vgl. NEOGRÜN, Stadt Bergisch Gladbach Bebauungsplan Nr. 6443 - Feuerwache Süd - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026.

[20] Vgl. Sachverständigenbüro für urbane Vegetation, Gutachten zur Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit dem Erhalt eines Baumbestands an der Frankenforster Straße in Bergisch Gladbach, 2026.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff. BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Gebäudehöhe bzw. Höhe baulicher Anlagen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

GRZ

Da eine Feuer- und Rettungswache umfangreiche Bewegungs-, Fahr- und Übungsflächen benötigt, wird gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO festgelegt, dass die zulässige Grundfläche von 0,4 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden darf. Die Festsetzung eröffnet gegenüber dem Siegerentwurf einen geringen Spielraum für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nebenanlagen erforderlich werden.

Höhe

Im Bebauungsplanentwurf wird zwischen der Gebäudehöhe (GH) und der Höhe baulicher Anlagen (OK) unterschieden. Während sich die Festsetzung GH auf die Höhe der Gebäude bezieht, adressiert OK die Höhe der sonstigen baulichen Anlagen. Der für die Feuerwehr notwendige Übungsturm stellt gemäß § 2 Abs. 2 BauO NRW kein Gebäude dar und wird daher als sonstige bauliche Anlage betrachtet.

Die festgesetzten Maximalhöhen orientieren sich am Siegerentwurf mit dem Stand der HOAI-Leistungsphase 2. Um in der weiteren Planung einen Spielraum für Anpassungen zu ermöglichen, wird je Gebäudeteil rund ein zusätzlicher Meter in der Höhenfestsetzung berücksichtigt.

Die Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten Höhen werden für GH und OK unterschiedlich definiert:

Wie in Kapitel 3.1 dargestellt, besteht das Gebäude aus unterschiedlich hohen Gebäudeteilen. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen (GH) soll durch haustechnische Anlagen und ihre Einhausungen, Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie Aufzugsüberfahrten möglich sein. Der Bezugspunkt für die Überschreitung ist die Attikahöhe des jeweiligen Gebäudeteils.

Mit dem Ziel die Sichtbarkeit der Anlagen für die Verkehrsteilnehmenden aus den umgebenden Straßen zu vermeiden und auf diesem Wege ein harmonisches städtebaulichen Bild zu erzeugen, beschränkt der Bebauungsplanentwurf die Ausgestaltung der genannten Anlagen in zweierlei Hinsicht:

Zum einen steigt die zulässige Überschreitungshöhe durch die Anlagen auf dem Dach grundsätzlich mit der zulässigen Gebäudehöhe. Lediglich der höchste Gebäudeteil folgt dieser Verhältnismäßigkeit nicht. Mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von ca. 21 m bzw. 103,9 ü. NHN stellt dieser Gebäudeteil bereits einen imposanten Hochpunkt im Kreuzungsbereich dar, der durch die genannten Anlagen um nicht mehr als 1,50 m überschritten werden darf.

Zusätzlich zu den genannten Höhenbeschränkungen wird bestimmt, dass die Anlagen auf den Dächern an den der Frankenforster Straße und dem Rather Weg zugewandten Gebäudeseiten

einen Abstand zu den Außenwänden einhalten müssen, der mindestens ihrer Höhe über der Attika entspricht. Wenn Anlagen übereinander angeordnet werden, ist die Gesamthöhe maßgeblich. Auch diese Regelung zielt darauf ab, dass die technischen und sonstigen Dachanlagen aus der Perspektive der Verkehrsteilnehmenden möglichst nicht einsehbar sind und die Architektur für sich wirken kann.

Die vorstehende Abstandsregel gilt nicht für unmittelbar auf der Dachfläche angeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Hierdurch soll eine optimale Ausnutzung der Dachflächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien ermöglicht werden. Zudem sind nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Gebäudes oder der Umgebung nicht zu erwarten.

Da die Höhe von Telekommunikationsanlagen (z. B. Antennen-, Mobilfunk- und Richtfunkanlagen) sowie von Blitzschutzanlagen von deren jeweiliger Funktion abhängt, werden auf Gebäuden (GH) und sonstigen baulichen Anlagen (OK) sowohl auf eine Höhen- als auch eine Abstandsregelungen verzichtet.

4.3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 22 BauNVO und § 23 BauNVO werden Regelungen zur Bauweise und den überbaubaren bzw. nicht überbaubaren Grundstücksflächen getroffen.

Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 2 S.2 i.V.m. Abs. 4 BauNVO wird von der offenen Bauweise eine Abweichung festgesetzt. Da die Baukörper von Feuerwachen üblicherweise weit mehr als 50 m Länge aufweisen, wird festgelegt, dass Gebäude auch über 50 m Länge mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden können.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzten Baugrenzen legen die überbaubaren Flächen des Grundstücks fest. Auf Grundlage von § 23 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 3 S. 3 BauGB werden Überschreitungsmöglichkeiten für bestimmte Anlagen definiert.

Dachüberstände, Putz- und Rettungsbalkone sowie Sonnenschutzeinrichtungen dürfen bis zu 1,50 m, haustechnische Anlagen (z.B. Beleuchtungs- und Sicherheitstechnik, Klimaanlagen) sowie sonstige untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Überdachungen, Einhausungen und Außentreppen) dürfen bis zu 2,50 m über die festgesetzten Baugrenzen vortreten. Für die Zulässigkeit der Anlagen gilt jeweils die Bedingung, dass mindestens ein Abstand von 2,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu wahren ist.

Die flächensparsame Planung führt dazu, dass das Gebäude der Feuer- und Rettungswache insbesondere im Norden nahe an die Frankenforster Straße heranragt. Um die Einsehbarkeit des Verkehrsraums nicht zu beeinträchtigen und keine erdrückende Wirkung zu erzeugen, ist ein Mindestabstand zwischen Gebäudeteilen und Anlagen zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Auf Grundlage von § 23 Abs. 5 BauGB wird im Bebauungsplanentwurf der

Zulässigkeitsmaßstab für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Garagen sind außerhalb des Baufensters ausgeschlossen, um die bauliche Struktur auf die Hauptbaukörper zu beschränken und zusätzliche Flächenversiegelung zu begrenzen. Zulässig sind hingegen Nebenanlagen sowie Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten. Als Klarstellung wird definiert, dass es sich bei Stützwänden bis zu einer Höhe von 3,50 m über der Geländeoberfläche ebenfalls um Nebenanlagen handelt.

Für die Anbindung der Bauflächen an die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sind umfangreiche Geländeabtragungen erforderlich. Zur Sicherung der vorhandenen Geländesituation und zur Überwindung der Höhenunterschiede sind insbesondere im südlichen und südwestlichen Bereich Stützwände erforderlich. Die zulässige Höhe der Stützwände orientiert sich an den geplanten Geländehöhen der Bauflächen. Die geplanten Geländehöhen können dem Planentwurf entnommen werden.

4.4. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen werden im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt. Das Betriebsgelände grenzt im Norden direkt an den Gehweg der Frankenforster Straße und im Südwesten an den Rather Weg bzw. die Einfädelspur der Autobahnauffahrt. Entlang der Frankenforster Straße sind zwei Zufahrten vorgesehen. Über die westlichere Zufahrt ist die reguläre Erschließung des Betriebsgeländes, über die östlichere Zufahrt die Anbindung der Besucherstellplätze vorgesehen. Die Ausfahrt im Alarmfall erfolgt über den Rather Weg. In Rücksprache mit der Autobahn GmbH und dem Landesbetrieb Straßen NRW wurde festgelegt, dass anstelle von drei Ein- und Ausfahrtsbereichen nur im kritischen Kreuzungsbereich eine Ein- und Ausfahrtsverbotszone im Bebauungsplan festgesetzt wird. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Ein- und Ausfahrtsbereiche.

4.5. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Wie bereits in Kapitel 3.2.2 dargestellt, ist für die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers fast ausschließlich die Versickerung über die belebte Bodenzone vorgesehen. Dies entspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung, da das Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt wird. Eine Ausnahme hiervon betrifft Flächen, auf denen mit wassergefährdeten Stoffen umgegangen wird. Auf Feuerwehrflächen gilt dies insbesondere für Übungsbereiche, auf denen beispielsweise Kleinstmengen von Diesel oder Altöl aus Fahrzeugen austreten können.

Die Festsetzung, die die Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone regelt, kann auf § 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 BauGB sowie § 44 Abs. 2 LWG NRW gestützt werden. Das Landeswassergesetz NRW ermöglicht Gemeinden durch Satzung festzulegen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Diese Festlegungen können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Aus dem Entwässerungskonzept des Ingenieursbüros Fischer und Scheld (vgl. 3.2.2) geht hervor, dass sich aufgrund der Bodenverhältnisse und der Entwurfsplanung insbesondere ein Bereich für die Versickerung eignet. Um die Versickerungsfläche sowie deren ökologischer

Gestaltung und Entwicklung planungsrechtlich zu sichern, wird im Bebauungsplanentwurf eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Versickerung“ in Kombination mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag[21] beschrieben.

4.6. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im vorliegenden Fall sind insbesondere die auf das Plangebiet einwirkenden verkehrsbedingten Lärmimmissionen sowie die von der geplanten Nutzung ausgehenden Lärmemissionen zu betrachten.

Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Grenz- und Richtwerte sowie zur Ermittlung gegebenenfalls erforderlicher Schallschutzmaßnahmen wurde auf Grundlage der Planung eine schalltechnische Untersuchung[22] durchgeführt.

Auswirkungen der Planung

Für die geplante Feuer- und Rettungswache erfolgte die Betrachtung sämtlicher relevanter Geräuschquellen, um nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft nicht überschritten werden. Hierzu zählen insbesondere Fahrzeug- und Geräteprüfungen, der Schulungs- und Übungsbetrieb, die Nutzung der Außenflächen, Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände und im Parkhaus, die Fahrzeugwäsche, Liefer- und Entsorgungsverkehre, technische Anlagen auf den Gebäuden sowie die Netzersatzanlage im Probebetrieb. Darüber hinaus flossen auch Kommunikationsgeräusche sowie kurzzeitige Geräuschspitzen aus betrieblichen Einzelereignissen in die Bewertung ein.

Die Berechnungen zeigen, dass für die vorliegende Planung die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den Immissionsorten tags wie nachts nicht überschritten werden. Durch die vorgesehene Einhausung der technischen Anlagen auf dem Dach des Gebäudeteils entlang des Rather Wegs zur Minderung der Geräuschimmissionen der Wärmepumpen wird ein potenzieller Konflikt bereits in der Planung gelöst. Eine solche Technikeinhausung lässt der Bebauungsplanentwurf ausdrücklich zu (siehe 4.2).

Die über den Rather Weg vorgesehenen Einsatzfahrten (ohne Martinshorn) sind als kurzzeitige Geräuschspitzen in die Prüfung eingegangen. Auch hier werden die Richtwerte der TA-Lärm nicht überschritten. Einsatzfahrten mit Martinshorn waren hingegen nicht Teil der Regelprüfung, da sie als sozialadäquat hinzunehmen sind, sofern geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Lärmauswirkungen umgesetzt werden. Im vorliegenden Fall wird dieser Anforderung durch eine gezielte Vorrangampelschaltung Rechnung getragen, die in Abhängigkeit von

[21] Vgl. NEOGRÜN, Stadt Bergisch Gladbach Bebauungsplan Nr. 6443 - Feuerwache Süd - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026.
[22] Vgl. ADU Cologne GmbH, Schalltechnische Untersuchung zum B-Planverfahren „Feuerwache Süd“ in Bergisch Gladbach, 2026.

der jeweiligen Alarmrichtung gesteuert wird. Dadurch wird den Einsatzfahrzeugen eine bevorrechtigte Ausfahrt ermöglicht, sodass das Einschalten des Martinshorns im Regelfall nicht erforderlich ist und auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Da vor diesem Hintergrund die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten nicht überschritten werden, ist keine gesonderte Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich. Sind Änderungen in der Ausführungsplanung vorgesehen, ist der Schallschutz im Baugenehmigungsverfahren erneut nachzuweisen.

Einwirkungen auf das Plangebiet

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Einwirkungen des Verkehrslärms aus dem umliegenden Straßennetz auf das Plangebiet untersucht. Darüber hinaus wurden die Fluglärmeinwirkungen berücksichtigt und die daraus resultierenden maßgeblichen Außenlärmpegel ermittelt.

Die Orientierungswerte aus dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 werden vor den Fassaden der Plangebäude um bis zu 5 dB tags sowie bis zu 13 dB nachts überschritten, so dass mit dem Ziel von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen passive Maßnahmen gemäß DIN 4109 notwendig sind.

Von dieser Notwendigkeit ausgehend wird im Bebauungsplanentwurf festgesetzt, dass bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume mindestens gemäß den Anforderungen nach DIN 4109-1 “Schallschutz im Hochbau“ – Teil 1: Mindestanforderungen“, Januar 2018, Kapitel 7 (DIN 4109-1:2018-01) auszubilden sind. Die dafür maßgeblichen Außenlärmpegel sind zur Orientierung in der Planzeichnung dargestellt.

Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren mittels einer sachverständigen Person für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines niedrigeren maßgeblichen Außenlärmpegels geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.

Durch die Lage des Grundstücks ist auch der Betriebs- und Übungshof von den verkehrsbedingten Schallimmissionen betroffen. Die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden wird dadurch stark erschwert. In der schalltechnischen Untersuchung wurde daher geprüft, in welcher Lage und in welcher Höhe eine Schallschutzwand zu einer Lärmminderung beitragen kann. Für eine ausreichende Sprachverständlichkeit wurde ein Zielwert für den Beurteilungspegel von maximal 60 dB(A) angesetzt.

Die Berechnung zeigte, dass für eine ausreichende Abschirmwirkung eine Lärmschutzwand mit einer absoluten Höhe von 87,65 m über NHN und einem bewerteten Bauschalldämmmaß von R’w ≥ 25 dB im südwestlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche erforderlich ist.

Die Festsetzung sowie die im Plan eingetragene Signatur für Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes normieren die Zulässigkeit der Schallschutzwand.

4.7. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für den Bau der Feuer- und Rettungswache müssen Waldflächen gerodet und Flächen versiegelt werden. Die klimatische Ausgleichsfunktion des Waldes, die natürlichen Bodenfunktionen sowie der Lebensraum für Tiere und Pflanzen gehen in diesem Bereich weitestgehend verloren.

Zur Minderung der durch die Planung verursachten Eingriffe wurden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag[23] entsprechende Maßnahmen entwickelt und als Festsetzungen sowie Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Neben der Walderhaltungsfestsetzung (vgl. 4.1.2) sind es insbesondere die Festsetzungen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die durch kleinräumige Kühlungseffekte, Retentionsfähigkeiten sowie Erhaltung und Intensivierung von Lebensräumen zu einer Minderung des Eingriffs beitragen sollen.

Im Bebauungsplanentwurf wird zum einen festgesetzt, dass Flachdächer mit einer Dachfläche über 100 m² auf mindestens 60 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen sind. Die Begrenzung auf 60 % ermöglicht die Unterbringung von technischen und sonstigen Anlagen auf den restlichen Dachflächen. Da die Anlagen auf den Gebäudeteilen in der Regel unterschiedlich verteilt sind, bezieht sich die Flächenvorgabe auf die Summe sämtlicher relevanter Dachflächen im Plangebiet. Da Attiken und sonstige Dachabschlüsse nicht begrünt werden können, zählen sie nicht zur Berechnung der Begrünungsverpflichtung hinzu. Die Begrünung ist nur auf den Hauptgebäuden verpflichtend. Flächenmäßig kleinere bauliche Anlagen und Gebäude, wie etwa der geplante Übungsturm mit unter 100 m² Dachfläche, fallen nicht unter diese Regelung. Um die Dachflächen optimal nutzen zu können, ist eine Überlagerung mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ausdrücklich zulässig.

Mit einer weiteren Festsetzung wird die Erhaltung und Gestaltung der nicht versiegelten Flächen reguliert. Die Festsetzung gewährleistet auf einem 20-prozentigen Flächenanteil an der Gemeinbedarfsfläche die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung von Vegetationsflächen. Um die weitere Detailplanung der Feuer- und Rettungswache insbesondere nach funktionalen Aspekten ausrichten zu können, wird eine flexible Verortung im Plangebiet ermöglicht.

Die innerhalb dieser Fläche zu erhaltenen Gehölze dürfen nur aus vorübergehenden baubedingten Gründen, beispielsweise für die Herstellung von Leitungsgräben oder die Einrichtung von Baustellenflächen, entfernt werden. Eine anschließende Ersatzpflanzung ist innerhalb der Vegetationsfläche vorzunehmen. Eine erste Einschätzung zur Erhaltungsfähigkeit der Bäume im Bauumfeld kann dem Gutachten des Sachverständigenbüro für urbane Vegetation[24] entnommen werden.

Auch wenn die Regelung Spielräume eröffnet, fällt der prägende Baumbestand entlang der

[23] Vgl. NEOGRÜN, Stadt Bergisch Gladbach Bebauungsplan Nr. 6443 - Feuerwache Süd - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026.

[24] Vgl. Sachverständigenbüro für urbane Vegetation, Gutachten zur Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit dem Erhalt eines Baumbestands an der Frankenforster Straße in Bergisch Gladbach, 2026.

Frankenforster Straße aufgrund der dicht beplanten Nutzung grundsätzlich in diese Reglung. Um diese grüne Einfassung zwischen Betriebsgelände und Siedlungsgefüge dauerhaft zu gewährleisten, sieht das landschaftsarchitektonische Konzept neben dem Erhalt der Baumstrukturen auch die Neupflanzung von standortgerechten Laubbäumen und großwüchsigen Solitärsträuchern vor.

4.8. Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB können örtliche Bauvorschriften, so auch gestalterische Regelungen, in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

So wird geregelt, dass Dächer von Gebäuden über 100 m² Fläche als Flachdächer auszuführen sind. Flachdächer sind insbesondere bei Funktionsbauten von Vorteil, um die Geometrie der darunterliegenden Flächen und die Dachflächen selbst für technischen Anlagen und Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien optimal nutzen zu können.

Die Begrenzung beschränkt sich auf größere Gebäude, um bei flächenmäßig kleineren Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen eine flexible Ausgestaltung der Dachformen zu ermöglichen.

Zudem wird eine Höhenbegrenzung für Einfriedungen vorgenommen. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2 m über der Geländeoberfläche zulässig. Die Festsetzung ermöglicht die Begrenzung der Einsichtnahme und Zutrittsmöglichkeit auf das Betriebsgelände, ohne eine zu massive Abschottung zu schaffen. Die in Bezug genommene Oberkante definiert die Oberkante nach Baufertigstellung. Abweichend hiervon sind Einfriedungen auf Stützwänden bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Neben der Begrenzung der Einsichtnahme sind hier insbesondere auch Einfriedungen als Absturzsicherung erforderlich, um den Geländeversprung von ca. 3 m abzusichern.

5. Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf stellt drei Regelungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften nachrichtlich dar:

1. Das Plangebiet liegt in der Schutzzone des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erker Mühle“. Die Schutzzone III B dient dem Schutz vor weitreichenden Verunreinigungen und Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung ist, insbesondere bezüglich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zwingend einzuhalten und zu berücksichtigen.

   Die Untere Wasserbehörde und die RheinEnergie AG als Betreiberin der Wassergewinnungslage haben der Planung grundsätzlich zugestimmt.

2. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet GL 2.2-1 „Bergische Heideterrasse“

des Landschaftsplans Südkreis. Auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bleiben die Schutzzwecke und Verbote sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Landschaftsplans für die festgesetzte Waldfläche erhalten.

3. Gemäß § 9 FStrG und § 25 StrWG NRW gelten Anbauverbot- und Anbaubeschränkungszonen entlang von Bundesautobahnen und Landstraßen. Die jeweiligen Zonen sind nachrichtlich im Bebauungsplanentwurf dargestellt.

   Längs der Bundesautobahnen gilt in einer Entfernung von bis zu 40 m ein Anbauverbot für Hochbauten, Nebenanlagen sowie für größere Abgrabungen und Aufschüttungen. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmende ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Bei der Errichtung von Zäunen, Anpflanzungen, Stapel, Haufen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen.

   Auch für Bebauungen an Landesstraßen gilt außerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von bis zu 40 m eine Zustimmungspflicht durch die Straßenbaubehörde.

   Das Plangebiet grenzt im Norden an die Landesstraße L 136 (Frankenforster Straße) sowie im Südwesten an die Autobahnauffahrt (Autobahnohr) der A4 (Anschlussstelle Bergisch Gladbach - Frankenforst. Im Südosten liegt das Plangebiet zudem im Relevanzbereich der Landesstraße L 358 (Rather Weg) und der Autobahn A4 zugehörigen Einfädelspur. Das Plangebiet befindet sich „außerhalb von Ortsdurchfahrten“.

   Die Anbauverbotszonen der Bundesautobahn gelten grundsätzlich sowohl entlang der Auffahrt als auch entlang der zugehörigen Einfädelspur neben dem Rather Weg. Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Bauprojekts hat das Fernstraßen-Bundesamt für den Bereich der Einfäldelspur mit Schreiben vom 13.12.2023 eine Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG unter Nebenbestimmungen erteilt.

   Die folgenden Nebenbestimmungen sind zu beachten:

   1. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. Bis zu einem Abstand von 100 m neben der BAB bedürfen Anlagen (z.B. Schriftzüge, Logos) einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für Werbeanlagen bauausführender Firmen.
   2. Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der BAB weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.
   3. Vom Straßeneigentum der BAB dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von

Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.

4. Der Zustand des Geländes zwischen dem Bauvorhaben und der BAB darf ohne Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes auch später nicht geändert werden. Dies gilt insbesondere für die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie der nachträglichen Einrichtung von Außenbeleuchtung, die die BAB beeinträchtigt.
5. Das Grundstück und Gebäude darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen durch den Betrieb der Feuerwache auf die Verkehrsteilnehmer, wie Blendung durch Ausleuchtung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche und dgl. unterbleiben. Ggf. sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.
6. Bzgl. des Anschlusses an den Rather Weg und der Untervariante „Ummarkierung Anschlussstellen mit Spurreduktion“ ist zu beachten, dass die Leerrohre für einen später optionalen Anschluss an die vorhandene Lichtsignalanlage (LSA) im Zuge der Maßnahme mit verlegt werden.
7. Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der BAB ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen – geltend machen. Dies gilt auch bei einer Zunahme des Verkehrs und wenn auf der BAB Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden.
8. Die Bundesrepublik Deutschland - Fernstraßen-Bundesamt - ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

6. Hinweise

Die im Bebauungsplanentwurf aufgeführten Hinweise sind im Rahmen der Ausarbeitung und Umsetzung der Planung zu beachten.

7. Flächenbilanz

Festsetzungsart	**Fläche**[25]
Waldfläche	rd. 5.433 m²
Gemeinbedarfsfläche mit ≥ 20 % Vegetationsfläche	rd. 11.714 m²
Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Versickerung“	rd. 311 m²
Geltungsbereiche gesamt	rd.17.458 m²

Tab. 1 Flächenbilanz

[25] Geringfügige Differenzen gegenüber den Angaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind rundungsbedingt.

8. Auswirkungen der Planung

8.1. Städtebauliche Auswirkungen

Der Neubau der Feuer- und Rettungswache hat Auswirkungen auf das städtebauliche Gefüge. Mit der Umwandlung des Waldstücks erweitert sich der Siedlungsbereich partiell in Richtung Süden. Die Lage der Bebauung hat Einfluss auf das Landschaftsbild. Zwar wird durch die Einebnung eines waldbestandenen, topografisch bewegten Geländes und die Errichtung eines mehrstöckigen Gebäudes in das Landschaftsbild eingegriffen; die Wirkungen stellen sich jedoch je nach Standort und Nutzergruppe unterschiedlich dar. Während Verkehrsteilnehmende das Vorhaben nur kurzzeitig in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld wahrnehmen, entfaltet es für die nördlich angrenzenden Wohngebiete aufgrund dauerhafter Sichtbeziehungen eine deutlich stärkere Bedeutung für das Ortsbild.

8.2. Verkehrliche Auswirkungen

Der Bau der neuen Feuer- und Rettungswache hat keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf. Trotz Verkehrszunahme (Alarmfahrten und Ein- und Ausfahrten der Mitarbeitenden) zeigt sich die Verkehrsqualität (QSV) an allen untersuchten Knotenpunkten im Nahbereich der Wache im Vergleich zum Status Quo unverändert.

Bei einem Feuerwehreinsatz ergeben sich infolge der Vorrangampelschaltung temporär erhöhte Verlustzeiten und Rückstaus am Knotenpunkt Rather Weg/Frankenforster Straße. Aufgrund der vorhandenen Kapazitätsreserven werden die Überlastungserscheinungen aber kurzfristig (d.h. nach zwei bis drei Umläufen) wieder abgebaut. Auch haben die Feuerwehreingriffe in beiden Fällen keine messbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf der Rampen der ASS A4 Gladbach-Frankenforst.

Das für den Besucherstellplatz geltende Linksabbiegeverbot minimiert mögliche Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden.

8.3. Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune

Der Bau der neuen Feuer- und Rettungswache hat Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune. Über die Errichtung der Wache hinaus müssen neue Lichtsignalanlagen sowie neue Kanäle und Versorgungsleitungen geplant und errichtet werden.

8.4. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem Bau der Feuer- und Rettungswache geht eine ökologisch wertvolle Waldfläche von ca. 12.000 m² unwiederbringlich verloren. Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen. Zudem sind Anwohnerinnen und Anwohner durch den Bau und den Betrieb der Feuer- und Rettungswache unmittelbar betroffen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand interner und externer Fachbeiträge fachlich untersucht und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil B) beschrieben und bewertet.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege gemäß § 14 BNatSchG ff. i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag[26] wurde der vorliegende Eingriff bewertet und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich erarbeitet. Mit den darin beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann der Eingriff um 41 % gemindert werden. Das verbleibende Ausgleichsdefizit von 59 % (89.430 Biotopwertpunkten) wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen beglichen. Mit dem Ziel der Entwicklung eines Laubmischwaldes erfolgt der externe Ausgleich auf Waldflächen in Diepeschrath. Sowohl die Eingriffsfläche als auch die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen liegen innerhalb des Naturraums Bergische Heideterrasse, so dass der funktionale und räumliche Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich gewahrt bleibt.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierzu sind umweltschützende, aber auch soziale und wirtschaftliche Anforderungen in Einklang zu bringen und eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung anzustreben (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind aber auch insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Ein Bauleitplanverfahren ist ein Abwägungsprozess. In diesem Fall wird die Sicherheit der Bevölkerung höher gewichtet als der Erhalt der von Straßen umschlossenen Waldfläche.

8.5. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Übersichtsplan Geltungsbereich BP 6443 – Feuerwache Süd –…….	S. 5
Abb. 2	Regionalplan Köln, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets…….....	S. 6
Abb. 3	Flächennutzungsplan 2035, Markierung des FNP-Änderungsbereichs …….	S. 7
Abb. 4	Landschaftsplan Südkreis 2008, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets...	S. 7
Abb. 5	Veränderungen des BP-Geltungsbereichs……..	S. 11
Abb. 6	Lageplan der Feuer- und Rettungswache Süd……	S. 13
Abb. 7	Visualisierung Vogelperspektive der Feuer- und Rettungswache Süd……...	S. 13
Abb. 8	Visualisierung Perspektive Eingangsbereich der Feuer- und Rettungswache Süd……	S. 14
Abb. 9	Visualisierung Perspektive Frankenforster Straße der Feuer- und Rettungswache Süd……..	S. 14
Tab. 1	Flächenbilanz……	S. 28

[26] Vgl. NEOGRÜN, Stadt Bergisch Gladbach Bebauungsplan Nr. 6443 - Feuerwache Süd - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 2026.

Teil B Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 6443
„Feuerwache SÜD“

Aufstellung
des Bebauungsplans Nr. 6443
„Feuerwache Süd“

Umweltbericht

Stadt Bergisch Gladbach
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach

Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Stadt Bergisch Gladbach
Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6443 „Feuerwache Süd“
Rheinisch-Bergischer Kreis, Bergisch Gladbach
Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 3569

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • info@ilp-pieper.de

Bearbeitung: Fabian West, M.Sc. Biologie

Essen, 14. Oktober 2026

Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Fabian West

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 1

1.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik 1

1.2 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen 3

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 4

2.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) 4

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase 10

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 21

2.4 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern 21

2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz 22

2.6 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete 22

2.7 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels 22

3 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 23

3.1 Allgemeine Regeln der Technik, Gesetzesgrundlagen und Normen 23

3.2 Vegetationsspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 24

3.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 24

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 26

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 27

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich 27

7 Zusätzliche Angaben 27

7.1 Datengrundlagen und aufgetretene Schwierigkeiten 27

7.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 28

8 Zusammenfassung 29

Literatur- und Quellenverzeichnis

1 Einführung

Die Stadt Bergisch Gladbach plant den Neubau einer Feuer- und Rettungswache auf einem bewaldeten Grundstück nahe der Autobahn-Anschlussstelle „Bergisch Gladbach-Frankenforst“. Das aktuelle Gebäude an der Wipperfürther Straße entspricht nicht mehr dem aktuellen Standard. Eine Erneuerung oder gar Erweiterung des renovierungsbedürftigen Bestandsgebäudes auf dem jetzigen Grundstück ist aufgrund der Räumlichkeit nicht durchführbar. Der neue Standort soll unter Einhaltung des Brandschutzbedarfsplans von 2007 nahe der Autobahn A4 errichtet werden. Grundlegend bei der Standortwahl war die Berücksichtigung der Hilfsfristen, welche den Zeitraum zwischen Beginn einer Notrufabfrage und Eintreffen der Einsatzkräfte am Einsatzstandort definiert. Bedingt durch die Flächenausdehnung der Stadt Bergisch Gladbach, sind zwei Hauptwachen (Nord und Süd) für die vollständige Versorgung der Stadt erforderlich. Die renovierungsbedürftige Feuer- und Rettungswache 2 (Süd) ist dementsprechend für die Versorgung der südlichen Stadtfläche auf der gesamten Ost-West-Achse verantwortlich, was bei der Standortwahl für die neue Wache als wesentlicher Punkt zu berücksichtigen war. Zudem wurden für die Auswahl des neuen Standortes noch weitere Kriterien festgelegt, die es zu berücksichtigen galt. Darunter fielen die Grundstücksgröße und -zuschnitt, ökologische Gegebenheiten, die Bebaubarkeit sowie die finale Erwerbbarkeit.

Auf dieser Grundlage wurden über mehrere Jahre insgesamt 23 verschiedene Grundstücke auf ihre Eignung geprüft. Fünf davon wurden als Potenzialstandorte genauer betrachtet. Letztlich stellte sich das Grundstück an der Autobahnauffahrt Bergisch Gladbach im Frankenforster Stadtteil als das geeignetste heraus (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 3569). Obwohl das Grundstück aufgrund der Verortung im Wald eine höhere ökologische Wertigkeit als andere Potenzialstandorte aufwies, sorgt die direkte Lage an der Autobahnauffahrt für eine schnellere Erreichbarkeit potenzieller Einsatzorte im gesamten Zuständigkeitsbereich (vgl. Alternativenprüfung: Grundstückssuche für die neue Feuer- und Rettungswache Süd in Bergisch Gladbach, 2022).

Der gesamte Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 6443 „Feuerwache Süd“ umfasst rund 1,75 ha. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03/6443 wird davon eine Fläche von rund 1,2 ha in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ abgeändert.

1.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6443 „Feuerwache Süd“ voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB. Umfang und

Detailierungsgrad des Umweltberichtes richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 6443 „Feuerwache Süd“ der Stadt Bergisch Gladbach. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung des betrachtenden Raums.

Die Ziele des Umweltschutzes betreffen eine Vielzahl von Schutzgütern. Im Folgenden genannte Gesetze und Richtlinien sowie Vorgaben für den Bebauungsplan werden je nach Planungsrelevanz für die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Schutzgut Mensch: Es bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z. B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z. B. Baugesetzbuch (2026), TA Lärm (2017), DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (2026, Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt sowie Arten- und Biotopschutz: Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (2026), dem Landesnaturschutzgesetz NRW (2026), der Bundesartenschutzverordnung (2013) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u. a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) vorgegeben.

Schutzgut Boden, Fläche und Wasser: Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (2026), des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (2021 & 2025, u. a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z. B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (2026) und das Landeswassergesetz NRW (2021, u. a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.

Weiter sind die spezifischen Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten, da sich das Plangebiet in der Schutzzone III B eines Trinkwasserschutzgebietes befindet.

Schutzgut Landschaft: Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (2026), dem Landesnaturschutzgesetz NRW (2025, u. a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) sowie den Ausweisungen des Landschaftsplans sind für das Plangebiet verbindliche Entwicklungsziele festgesetzt. Durch die Verortung im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bergische Heideterasse“ zählen hierzu insbesondere die Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche sowie die Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich.

Schutzgut Luft und Klima: Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (insbesondere §1a Abs. 5), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (2026) und der TA Luft (2021) zu beachten. Indirekt ist das Schutzgut über den Schutz von Biotopen im Bundesnaturschutzgesetz enthalten. Direkt ist das Schutzgut weiterhin über das Landesnaturschutzgesetz NRW (2025) mit Vorgaben für den Klimaschutz beteiligt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz NRW (2026) unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

Eingriffe in die Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bilanziert.

1.2 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen

Regionalplan: Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln zeichnet das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus (Bezirksregierung Köln 2025). Unter die ASB fallen neben wohnartigen Flächen ebenfalls Flächen für private und öffentliche Dienstleistungen sowie siedlungsbezogene Frei- und Freizeitflächen. Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes zählen ebenso hierzu.

Flächennutzungsplan: Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach (2019) ist die überplante Fläche (Gem. Refrath, Flur 1, Flurstück 3569) als Waldfläche dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03/6443 wird die Darstellung in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert. Somit ist die Änderung den Zielen des Regionalplans angepasst.

Bebauungspläne: Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die derzeitige Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB (Außenbereich).

Landschaftsplan und Schutzgebiete: Der Geltungsbereich des Vorhabens ist im Landschaftsplan (LP) „Südkreis“ verortet (RBK 2008). Die Schutzziele des Landschaftsplans werden im LP mit der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischen Ausgleichsraum sowie als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion und darüber hinaus für die Forst- und

Landwirtschaft definiert. Weiter befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Bergische Heideterasse“, welches für sich ebenfalls einen Bestandteil des Landschaftsraumes „Bergische Heideterassen“ umfasst.

Südlich des Planvorhabens befindet sich das NSG „Königsforst“ mit der Zielsetzung zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen und zusammenhängenden naturraumtypischen Waldökosystems mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen.

Ebenfalls südlich ist das FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“ (DE 5008 302) verortet. Dieses Gebiet zeichnet sich besonders durch eine vielfältige und artenreiche Avifauna aus, insbesondere Spechtarten sowie Rotmilan (*Milvus milvus*) und Baumfalke (*Falco subbuteo*). Das in den Fließgewässern lebende Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gehört zu den Erhaltungszielen des Gebiets. Durch die Lage des Vorhabens im 300 m Radius des FFH-Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet, welche keine Beeinträchtigung des Vorhabens attestiert. Ebenfalls wurde im Zuge der Artenschutzprüfung sowie der darauf aufbauenden vertiefenden Artenschutzprüfung das Plangebiet auf FFH- sowie Vogelschutzgebiet relevante Vögel untersucht. Die erfolgten Kartierungen und Untersuchungen konnten keine entsprechenden planungsrelevanten Vorkommen im Plangebiet nachweisen.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Erker Mühle“. Es gelten entsprechend die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Erker Mühle.

Freiraumkonzept: Das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach wurde im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erarbeitet. Ziel des Konzeptes ist es, vorhandene sowie neu zu schaffende Freiflächen einschließlich deren Funktionen für den Naturhaushalt unter Berücksichtigung des steigenden Flächenbedarfs planerisch zu sichern. Nach der Artenschutzkarte dieses Konzeptes, sind die bewaldeten Bereiche als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen dargestellt. Die direkte Lage zur Autobahnabfahrt mindert jedoch die Eignung des Plangebietes hinsichtlich der Bedeutung für Freizeit und Erholung (Stadt Bergisch Gladbach, 2011).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Bewertung der Umweltschutzgüter im Umweltbericht erfolgt in Form einer verbal-argumentativen Beschreibung, bei der der Ausgangszustand mittels einer dreistufigen Bewertungsskala (hoch, mittel, gering) beschrieben wird. Als Grundlage für die Bewertung des Ausgangszustandes dient dabei die jeweilige Funktionserfüllung bzw. Bedeutung des Schutzgutes.

Tab. 1: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzgutes Mensch

Schutzgut Mensch		**Bewertung**
Bestand	• Die überplante Fläche (Gem. Refrath, Flur 1, Flurstück 3569) wird derzeit als Waldfläche geführt. • Das Plangebiet grenzt nördlich an Wohnbebauungen entlang der Frankenforster Straße. • Es bestehen schalltechnisch relevante Vorbelastungen durch die südlich des Vorhabengebiets verlaufende A4. Ebenfalls sind der Rather Weg und die Frankenforster Straße als weitere Vorbelastungen zu benennen. • Durch die direkte Lage zur Autobahn sowie den damit einhergehenden Störungen besitzt das Plangebiet eine verminderte Rolle als Freizeit- und Erholungsraum.	mittel

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzgutes Biotoptypen, Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt

Schutzgut Biotoptypen, Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt		**Bewertung**
Bestand	• Die überplante Fläche (Gem. Refrath, Flur 1, Flurstück 3569) wird derzeit als Waldfläche geführt. Östlich, westlich sowie südlich schließen weitere Waldflächen an. • Nördlich schließen Siedlungsstrukturen mit hohem Grünanteil an. • Der Waldbestand der überplanten Fläche stellt sich als Altholzbestand dar, welcher sich dominant aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) zusammensetzt. Des Weiteren ist die Fläche mit Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) bestanden. Der Unterwuchs setzt sich aus Stechpalme (*Ilex*), Rotem Holunder (*Sambucus racemosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*) und Eibe (*Taxus baccata*) zusammen. • Im Rahmen von Biotoptypenkartierungen durch das LANUK wurde für den östlichen sowie westlichen Teil des Plangebiets der Lebensraumtyp 9110 - Hainsimsen-Buchenwald kartiert und den NRW-Biotoptypen entsprechend dem Buchen-Eichenmischwald zugeordnet. Wesentlich hierfür sind	hoch

Schutzgut Biotoptypen, Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt		Bewertung
	die vorhandenen charakteristischen Arten der Krautschicht (Fagetalia sylvaticae, Maianthemo-Fagetum, Maianthemum biofoilium) eines Buchenwaldstandortes (Neogrün, 2026). • Innerhalb der angefertigten Artenschutzgutachten (Büro Strix 2021 u. 2024) wurden 19 Höhlenbäume und ein Horstbaum kartiert, letzterer wies jedoch zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme keinen Besatz auf. Als Höhlenbäume wurden dabei Bäume kartiert, welche mindestens ein Spechtloch aufwiesen. • Die zu erwartenden Tiere entsprechen aufgrund der Lage voraussichtlich dem „Waldspektrum“, d.h. es können sowohl störungsresistente wie auch störungssensible Arten vorkommen. Zu letzteren gehören insbesondere Greifvogelarten. • Durch die Nähe zur Autobahn „A4“ unterliegt der Waldbereich einem erhöhtem Störpotenzial. So sind Vorkommen von Habicht (*Astur gentilis*) und Star (*Sturnus vulgaris*) als Nahrungsgäste im Wald zwar nachgewiesen, ein Brutvorkommen ist dagegen jedoch nicht anzunehmen (vgl. Büro Strix 2021). Ebenfalls zeugen Trampelpfade von wiederkehrenden anthropogenen Störungen. Dies wirkt sich ebenfalls negativ auf eventuell vorkommende Freibrüter aus. • Ebenfalls wurden Fledermäuse im Plangebiet festgestellt. • Der aufzustellende Bebauungsplans Nr. 6443 „Feuerwache - Süd“ befindet ist innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Bergische Heideterasse“. In diesem soll die vorhandene Kulturlandschaft erhalten und entwickelt werden. • Südlich des Planvorhabens befindet sich das NSG „Königsforst“ mit der Zielsetzung zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen und zusammenhängenden naturraumtypischen Waldökosystems mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen. • Ebenfalls südlich ist das FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“ (DE 5008 302) verortet. Durch die Lage des Vorhabens im 300 m Radius des FFH-Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet, welche keine Beeinträchtigung des	

Schutzgut Biotoptypen, Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt		Bewertung
	Vorhabens auf das FFH-Gebiet attestiert (vgl. s. FFH-VP „Feuerwache 2“, 2021).	

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzgutes Boden/ Fläche

Schutzgut Boden/ Fläche		Bewertung
Bestand	• Im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans hat sich natürlicherweise eine Podsol-Braunerde (L5108_P-B842) entwickelt. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nach Angabe der Bodenkarte NRW nicht bewertet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich, d.h. zwischen 25 bis 40 Bodenwertpunkten (GD NRW 2025, Bodenkarte 1:50.000). • Durch die überwiegend forstliche Nutzung des Plangebietes, besitzt der Boden nur eine geringe anthropogene Vorbelastung. • Die Verdichtungsempfindlichkeit ist im Bereich der Braunerde mit „gering“ angegeben. Anstehendes Grundwasser und Staunässe sind aufgrund des Bodentyps nicht zu erwarten.	mittel

Tab. 4: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzgutes Wasser

Schutzgut Wasser		Bewertung
Bestand	• Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Rheingraben-Nord“ (ELWAS 2022) und ist überdies innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B „Erker Mühle“ verortet. • Innerhalb der Wasserschutzzone gelten besondere Verbote und Nutzungseinschränkungen zum Schutz des Grundwassers. Insbesondere ist das Ablagern von Schutt, Abfällen sowie wassergefährdenden Stoffen unzulässig. Wassergefährdende Betriebsstoffe und Löschmittel sind grundsätzlich so zu lagern, dass ein Eindringen in das Grundwasser ausgeschlossen wird.	mittel

	• Die im Plangebiet anstehenden Bodenschichten erfüllen keine Filter- bzw. Pufferfunktion für versickerndes Wasser (GD NRW 2025, Bodenkarte 1:50.000). • Anfallendes Niederschlagswasser kann nahezu vollständig auf der Fläche versickern. • Innerhalb des aufzustellenden Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete. • In der Umgebung des aufzustellenden Bebauungsplans verläuft nördlich in ca. 170 m Entfernung der „Frankenforstbach“ sowie südlich in etwa 220 m Entfernung ein Wasserführender Graben, der in den „Flehbach“ mündet. Ebenfalls südlich befindet sich in etwa 440 m Entfernung der „Hexenteich“.	

Tab. 5: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzgutes Luft- und Klimaschutz

Schutzgut Luft- und Klimaschutz		**Bewertung**
Bestand	• Das regionale Klima kann als Übergangsklima zwischen dem milderen und niederschlagsärmeren Tiefland der Niederrheinischen Bucht und dem kühleren, niederschlagsreicheren Bergischen Land eingeordnet werden (vgl. Neogrün, 2026). • Die Fläche des aufzustellenden Bebauungsplans und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Übergang zwischen Waldklima und Vorstadtklima zuzuordnen (Neogrün, 2026). Neben einer ausgleichenden Wirkung auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit, steigert der Waldkörper die Luftqualität, bindet CO^2 und besitzt eine filternde Wirkungen auf Schadstoffe in der Luft. Weiterhin besitzt die Waldfläche eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Hierdurch bekommt die Fläche eine Bedeutung als klimaaktiver Ausgleichsraum für die angrenzenden Wohngebiete. • Gemäß des kommunalen Hitzeaktionsplans weist das Plangebiet aktuell an ausgewählten Hitzetagen eine geringe bis	hoch

	mittlere gemittelte Oberflächentemperatur auf (vgl. Hitzeaktionsplan, S. 38). • Die Luftqualität ist durch die stark befahrene Straße Rather Weg und die Autobahn A4 bereits vorbelastet. Insbesondere sind hier Feinstaub- und Stickstoffdioxide zu benennen. Aufgrund der offenen Landschaftsstruktur ist eine gute Durchlüftung des Gebietes gegeben, sodass keine kritischen Schadstoffanreicherungen zu erwarten sind.	

Tab. 6: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzgutes Landschaft

Schutzgut Landschaft		**Bewertung**
Bestand	• Ein Wanderweg verläuft in ca. 230 m südlich des aufzustellenden Bebauungsplans (Örtlicher Wanderweg „A1“) (TFIS NRW 2024). • Nördlich der beplanten Fläche befindet sich in Richtung Stadt flächige Bebauung, vornehmlich Wohnbebauung. Westlich, südlich und östlich erstrecken sich großflächige Wälder, die von der Autobahn und Wegen zerschnitten werden. Es bestehen keine Sichtbeziehungen aus der Ferne auf die Vorhabenfläche. Sichtbeziehungen bestehen lediglich im Nahbereich um die Fläche. • Hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, lässt sich das Landschafts- und Ortsbild mit mittel bewerten (vgl. LPF Neogrün, 2026).	mittel

Tab. 7: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		**Bewertung**
Bestand	• Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung (Baudenkmäler) von der Planung betroffen.	gering

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Bauvorhaben auf die jeweiligen Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie die landschaftsverträgliche Ausgestaltung (Landschaftsschutz) untersucht und erörtert. Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht erfolgt in Form einer verbal-argumentativen Beschreibung, bei der die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter mittels einer drei-stufigen Bewertungsskala (hoch, mittel, gering) beschrieben werden.

Tab. 8: Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Mensch

Schutzgut Mensch		**Bewertung**
Baubedingte Auswirkungen	• Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 6443 können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohnenden (z. B. Baustellenverkehr, Staubaufwirbelungen, vorübergehende Lärmeinwirkung) auftreten. Die Errichtung der Feuerwache wird sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstrecken. Nachfolgend erfolgen Innenarbeiten im Gebäude. Es wird fachlich geschultes Personal vor Ort tätig sein. • Das Plangebiet weist Geräuschvorbelastungen durch die umliegenden Straßen und der BAB A4 auf. Während der Bauphase kann es zu den Arbeitszeiten an den Wochentagen zu zusätzlichen temporären Lärmemissionen durch die Baustelle und Baumaschinen kommen.	mittel
Betriebsbedingte Auswirkungen	• Durch die Feuerwache ist mit einem punktuell erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Gemessen am bestehendem Vorbelastungsniveau des umgebenden Straßennetzes ergibt sich durch den Betrieb der Wache in Summe keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Verkehrsaufkommens.	gering

	• Maßgebliche Geräuschquellen im regulären Betrieb umfassen den allgemeinen Freiflächenverkehr auf dem Gelände, die technischen Gebäudeausrüstungen (TGA-Anlagen) sowie den Übungshofbetrieb. Darüber hinaus stellen die Einsatzfahrzeuge unter Nutzung des Sondersignals (Martinshorn) eine wesentliche Lärmquelle dar, deren Schallausbreitung über die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung hinaus wahrnehmbar sein wird. Diese hohen Geräuschspitzen beschränken sich jedoch auf kurze Zeitfenster während der Ausrückphasen und treten in der Regel nur in Ausnahmefällen auf, da eine geplante Vorrangsampelschaltung das Ausrücken zumeist ohne Martinshorn ermöglicht. Da die Alarmfahrten der Gefahrenabwehr und somit zwingend dem öffentlichen Interesse dienen, fallen diese Schallemissionen zudem nicht in den Geltungsbereich der TA Lärm. • Durch den Verkehrslärm der umliegenden Straßen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten. Vor diesem Hintergrund müssen passive Maßnahmen gemäß DIN 4109 etabliert werden, um sicherzustellen, das auf dem Plangebiet gesunde Arbeitsverhältnisse geschaffen werden können. So ist ein Lüftungskonzept bei geschlossenem Fenster für Räume mit Schlaffunktion zu etablieren. • Eine Lärmschutzwand und eine Stützmauer sind vorgesehen, um auf dem Übungshof der Feuerwehr dem Zielwert für eine ausreichende Sprachverständlichkeit Rechnung zu tragen. • Die berechneten Beurteilungspegel überschreiten im Nachtzeitraum an einigen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert aufgrund der TGA auf dem Dach der Feuerwehr. Durch Vorsehen einer schalldämmenden Lamellenwand um die TGA werden die nächtlichen Immissionsrichtwerte nicht überschritten. • Das Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Betrieb der Feuerwache die	

	Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den relevanten Immissionsorten nicht überschritten werden, solange die Lärmminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Nach Umsetzung der der passiven Schallschutzmaßnahmen sind gesunde Schlaf- und Arbeitsverhältnisse innerhalb der relevanten Betriebsräume, sowie eine ausreichende Sprachverständlichkeit auf dem Betriebshof sichergestellt. (ADU cologne, 2026).	

Tab. 9: Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Biotoptypen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgut Biotoptypen, Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt		**Bewertung**
Baubedingte Auswirkungen	• Mit Durchführung des Bauvorhabens auf der Fläche des aufzustellenden Bebauungsplans wird eine bestehende forstwirtschaftliche Fläche überbaut. Eingriffe in Natur und Landschaft werden gesondert bilanziert • Die Baufeldfreimachung umfasst den großräumigen Eingriff in eine ca. 12.000 m² große Waldfläche, welche unwiederbringlich verloren geht. • Da für die Durchführung des Planvorhabens die Inanspruchnahme von Waldflächen unweigerlich zu Rodungen führt, kommt es folglich zu einem Verlust von Biotopstrukturen und Habitaten. Den gesetzlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen wird auf Ebene der Bauleitplanung jedoch insofern entsprochen, als dass der Eingriff in einen stark vorbelasteten und verlärmten Bereich stattfindet. Ebenfalls befindet sich das Plangebiet in einem großräumig zerschnittenem Umfeld (Autobahnauffahrt, Siedlungsumfeld) und greift dementsprechend nicht in den Kernbereich eines zusammenhängenden und flächigen Biotop- und Waldkomplex ein. Anlagenbedingte Verluste von Waldflächen werden zudem im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bilanziert und kompensiert. • Artenschutzrechtliche Belange für planungsrelevante Arten werden gesondert im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags betrachtet. Die notwendigen	mittel

	artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u. a. Beleuchtungskonzept) sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens auf der Fläche des aufzustellenden Bebauungsplans zu berücksichtigen (s. Kap. 3.3). • Baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen, z. B. durch Bauverkehr (Licht, Lärm, Staub) lassen sich minimieren, jedoch nicht vollkommen ausschließen (s. Fachbeitrag Artenschutz). • Von denen im Rahmen der Höhlenbaumkartierungen erfassten 19 Höhlenbäume, werden durch die konkrete Baufeldabgrenzung und der geplanten Flächenanordnung der Feuerwache insgesamt 17 Höhlenbäume unmittelbar beansprucht und müssen gerodet werden. Die zwei verbliebenden Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Baufeldes und bleiben dauerhaft erhalten. Festgelegte Kompensations- sowie CEF-Maßnahmen beziehen sich somit auf die 17 betroffenen Gehölze. • Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes anzunehmen.	
Betriebsbedingte Auswirkungen	• Die Neuanlage der Feuerwache führt vor allem in den umliegenden Waldbereichen zu einer Intensivierung der bestehenden Störungen durch akustische und optische Reizen. Dies gilt ebenfalls für den benachbarten Waldrand, für welchen eine Minderung der ökologischen Wertigkeit in einem 20 m breiten Streifen angenommen wird. Für einzelne störungsempfindliche Arten kann diese Intensivierung zu einer Aufgabe bestehender Habitate und einer Verdrängung in weiter entfernte Bereiche des Waldes führen. Eine Schallschutzwand wird entstehende Schall- und Lichtimmissionen reduzieren aber nicht gänzlich verhindern. Ergänzende sowie weitere notwendige	mittel

	artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens auf der Fläche des aufzustellenden Bebauungsplans zu berücksichtigen. • Durch die zukünftige Nutzung der Fläche und die damit verbundenen Verkehrsbewegungen sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Bewegungsemissionen (Abgase) verbunden. Von einer erheblichen Steigerung im Vergleich zu bestehenden Siedlungsstrukturen und von einer Überschreitung gesetzlich einzuhaltender Grenzwerte ist nicht auszugehen. • Die vorgesehene Dachbegrünung wird neben den kleinklimatischen Verbesserungen, der Verbesserung des Niederschlagsabflusses, auch ein Biotop für wärmeliebende Insekten schaffen.	

Tab. 10: Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Boden/ Fläche

Schutzgut Boden/ Fläche		**Bewertung**
Baubedingte Auswirkungen	• Die Umsetzung der Planung wird zu einem hohen Versiegelungsgrad und großflächigen Bodenmodellierungen führen. • Die Fläche des Bebauungsplans umfasst 17.450 m², wovon eine Fläche von 11.715 m² einer Nutzungsänderung von Wald in eine Fläche für den Gemeinbedarf unterzogen wird. • Der Bodenkörper verliert im Bereich der Erdarbeiten weitestgehend seine Filter-, Puffer-, und Speicherfunktion vollständig und nachhaltig. • Für die Einbindung des Baugrundstücks in das Höhenniveau der angrenzenden Frankenforster Straße sowie des Rather Weges sind umfangreiche Geländeangleichungen sowie das Einbringen von Stützmauern erforderlich, was erhebliche Eingriffe in die Topografie und den gewachsenen Bodenaufbau nach sich zieht (vgl. Neogrün, 2026).	hoch

	• Das Bodenrelief wird sich dauerhaft und nachhaltig verändern. • Die mit dem Bauprozess verbundenen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3c BBodSchG werden mit den im LPF formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entgegengewirkt. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. eine fachgerechte Lagerung sowie die ortsnahe und hochwertige Verarbeitung humoser Oberböden und der Vorsorgeschutz angrenzender Flächen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen (vgl. Neogrün, 2026). • Ebenfalls wird durch die Ausweisung begrünter Flächen im Plangebiet der Eingriff in den Boden weiter minimiert ((vgl. Neogrün, 2026). • Dem gesetzlichen Umweltschutzziel, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird durch eine funktionsgerechte und kompakte Planung der Feuer- und Rettungswache, sowie der Planung von Frei- und Grünflächen Rechnung getragen.	
Betriebsbedingte Auswirkungen	• Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen kann bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden. • Der durch den Betrieb anfallende Müll wird durch die städtische Entsorgung ordnungsgemäß entsorgt. • Betriebsbedingte Auswirkungen auf Flächen außerhalb des aufzustellenden Bebauungsplans können ausgeschlossen werden.	gering

Tab. 11: Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser		**Bewertung**
Baubedingte Auswirkungen	• Durch die planbedingte Neuversiegelung wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens in diesen Bereichen dauerhaft zerstört.	mittel

	• Während der Bauphase besteht u.a. aufgrund des Einsatzes schwerer Baumaschinen in der Wasserschutzzone III B ein potenzielles Eintragsrisiko. Durch die strikte Beachtung der Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung, organisatorische Vorkehrungen sowie Einhaltung bautechnischer Standards, werden nachteilige Stoffeinträge vermieden. Es verbleiben geringe sowie zeitlich begrenzte Auswirkungen. • Um Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung wirksam auszuschließen, werden die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen strikt beachtet und durch ein standortspezifisches Entwässerungs- und Schutzkonzept (vgl. Fischer & Scheld, 2026) technisch abgesichert.	
Betriebsbedingte Auswirkungen	• Die Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser soll mittels geplantem Versickerungsbecken, dem ein unterirdisches Regenrückhaltebecken vorgeschaltet ist, am Standort gewährleistet werden. Rückstau- und Uferbereiche des Versickerungsbeckens werden naturnah gestaltet und als extensive Vegetationsflächen entwickelt. • Die Entwässerung des Übungshofes erfolgt hingegen über das Kanalnetz. Dies geschieht über einen entsprechenden Rückhalteraum, welcher in Form eines Betonbeckens unterhalb der Übungsfläche realisiert wird. Durch die Integration einer Hebeanlage in das Becken ist ein kontinuierlicher Abfluss in das Schmutzwasserkanalsystem gewährleistet (vgl. Ingenieurbüro für Bauwesen Fischer & Scheld, 2026). • Durch die geplanten Dachbegrünungen auf mindestens 60% der Dachflächen, wird Niederschlagswasser zusätzlich zurückgehalten, kann verdunsten und trägt damit einhergehend zu einer Verbesserung des Lokalklimas bei (vgl. Neogrün, 2026). • Der Großteil des im Plangebiets anfallenden Niederschlags, kann über die belebte Bodenzone versickert	gering

	werden, wodurch die Grundwasserneubildung nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Neogrün, 2026). • Niederschlagswasser der Oberflächen der Straße Rather Weg wird zukünftig im Bereich der Feuerwehrzufahrt von Bordsteinen abgefangen und durch Regeneinläufe dem vorhandenen Entwässerungskanal des Betreibers zugeführt (vgl. Ingenieurbüro für Bauwesen Fischer & Scheld, 2026). • Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht auszugehen. • Dem Ziel eines schonenden Umgangs mit dem lokalen Wasserhaushalt sowie dem zwingenden Grundwasserschutz (Schutzzone III B) wird dadurch entsprochen, dass unbelastetes Niederschlagswasser durch technische Systeme zurückgehalten und versickert wird, potenziell belastete Abflüsse hingegen separiert über das Kanalnetz abgeführt werden.	

Tab. 12: Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Schutzgut Luft- und Klimaschutz		**Bewertung**
Baubedingte Auswirkungen	• Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete, Auswirkungen. • Die geplante Inanspruchnahme und Rodung des Waldbestands führen zu einem Verlust der thermischen und lufthygienischen Pufferfunktion des Gehölzbestandes auf der Vorhabensfläche. Hierbei handelt es sich insbesondere um Eigenschaften wie Beschattung, Verdunstungskühlung und CO^2-Bindung. Weiter führen die Eingriffe in den Waldbestand zu einer Verringerung der Kaltluftproduktion im Raum. Auf der Fläche selber kann es durch die Planung und den damit einhergehenden Versiegelungen zu einer Erhöhung der	hoch

	mittleren Oberflächentemperatur kommen, was im Prognosehorizont 2050 zur potenziellen Entstehung lokaler Hitzeinseleffekte, insbesondere in der Nachtsituation, beitragen kann (vgl. Hitzeaktionsplan, S. 50). • Insgesamt führen die neu geschaffenen Versiegelungen zu einer insgesamten Erhöhung des versiegelten Stadtrandes, wodurch von einer erhöhten Lokaltemperatur, reduzierter Luftfeuchtigkeit und veränderten Windverhältnissen auszugehen ist. • Aufgrund des Verlustes der klimatischen Ausgleichsfunktion und den damit verbundenen Auswirkungen auf das lokale Klima im Wald sowie am Stadtrand, ist insgesamt von einer hohen Umwelterheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen. • Den übergeordneten Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird im aufzustellenden Bebauungsplan dadurch entsprochen, dass mikroklimatische Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (Dachbegrünung, Freiflächen, grünordnerische Maßnahmen; vgl. Neogrün LPF, 2026), wobei insbesondere Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen den Verlust der Kaltluftbildung und Luftfilterung nur teilweise kompensieren können. • Der Verlust von übergeordneten Waldfunktionen für das Klima wird zudem im Rahmen der Eingriffsregelung und des Waldumwandlungsverfahrens durch entsprechende waldbauliche Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen.	
Betriebsbedingte Auswirkungen	• Bei dem zukünftigen Gebäudekomplex entstehen durch die Nutzung, jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise, verschiedene Emissionen, z. B. durch Wärmeverluste. Durch die Anfahrt von PKWs und die Abfahrt von Einsatzfahrzeugen werden die Abgas-Emissionen geringfügig erhöht. • Der Betrieb der Feuer- und Rettungswache führt zu einer geringen Zunahme des Verkehrs. Eine erhebliche	gering

	Verschlechterung der Luftqualität ist vor dem Hintergrund der vorhandenen hohen Verkehrsbelastungen jedoch nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden insgesamt als gering eingestuft. • Die bereits vorherrschenden klimatischen Einflüsse bleiben weitestgehend bestehen. • Durch die geplanten Dachbegrünungen auf mindestens 60% der Dachflächen, wird Niederschlagswasser zusätzlich zurückgehalten, kann verdunsten und trägt damit einhergehend zu einer Verbesserung des Lokalklimas bei (vgl. Neogrün, 2026).	

Tab. 13: Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Landschaft

Schutzgut Landschaft		**Bewertung**
Baubedingte Auswirkungen	• Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden (z. B. Kräne). Aufgrund der nur temporären Eingriffe sind die Auswirkungen jedoch nicht erheblich. • Für die Feuerwache wird ein maximaler Hochpunkt von 21 m angegeben. Durch die geplante höhengestufte Bebauung ist von einer mittleren Auswirkung auf das Landschaftsbild auszugehen. • Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der derzeitigen Lage und der umliegenden Strukturen in keinem erheblichen Umfang verändert. Sichtbeziehungen auf die Waldfläche bestanden im Vorfeld nur im Nahbereich und werden auch auf die Feuerwache nur im Nahbereich bestehen. • Wanderwege werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Sichtbeziehungen vom Wanderweg „A1“ werden durch die querende Autobahn verschattet. • Da die geplante Feuerwache die Inanspruchnahme und Überplanung von bisherigem Außenbereich	mittel

	erfordert, tangiert der aufzustellende Bebauungsplan die bestehenden Entwicklungsziele des LSG „Bergische Heideterasse“ unweigerlich. Dem planerischen Grundsatz der Eingriffsminimierung und der Schonung des Landschaftsbildes wird jedoch durch die Standortwahl Rechnung getragen. So beschränken sich die Inanspruchnahmen der fortwirtschaftlichen Flächen auf einen stark vorbelasteten Bereich in direktem Lagebezug zur Autobahnauffahrt zur A4. Hierdurch werden die störungsärmeren Kernzonen des Landschaftsschutzgebietes nicht tangiert. Der unvermeidbare Eingriff in den Waldbestand wird im Rahmen der Eingriffsregelung durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.	
Betriebsbedingte Auswirkungen	• Von dem Wanderweg „A1“ bestehen durch die parallel verlaufende Autobahn keine Sichtbeziehung zum Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans und der zukünftigen Bebauung. • Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit Umsetzung des Bauvorhabens auf der Fläche des aufzustellenden Bebauungsplans nicht zu erwarten.	gering

Tab. 14: Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut Kultur- und Sachgüter		**Bewertung**
Baubedingte Auswirkungen	• Da keine Kultur- und Sachgüter auf der Fläche des aufzustellenden Bebauungsplans erwartet werden, ist eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung auf das Schutzgut insgesamt nicht zu erwarten. • Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden während der Bauarbeiten sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren, um ein weiters Vorgehen abzustimmen.	gering

Betriebsbedingte Auswirkungen	• Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.	gering

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Fläche des aufzustellenden Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach derzeit als Waldfläche ausgezeichnet (Stadt Bergisch Gladbach 2019) und wird aktuell forstwirtschaftlich genutzt. Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe dieser Zustand dauerhaft erhalten. Eine bauliche Inanspruchnahme sowie eine Versiegelung der Flächen würden dementsprechend ausbleiben. Die Fläche würde weiterhin ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher und Lebensraum für forsttypische Arten erfüllen. Eine wesentliche Änderung des Umweltzustands wäre bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten, sofern die forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Rahmen fortgeführt wird.

2.4 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Neben den isolierten Auswirkungen des Planvorhabens auf die einzelnen Umweltschutzgüter, wird auch das Wirkungsgefüge zwischen ihnen betrachtet. So stehen die einzelnen Schutzgüter auf der ökologischen Ebene im komplexen Zusammenhang zu- und untereinander. Ein Eingriff in eines der Schutzgüter kann erhebliche Folge- oder Wechselwirkungen auf eines oder mehrere der anderen Schutzgüter nach sich ziehen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zur Feuerwache Süd, treten insbesondere die folgenden Wechselwirkungen auf:

Boden - Wasser - Klima: Durch die standortbedingte Neuversiegelung innerhalb des Waldbodens (Schutzgut Boden) verliert dieser seine natürlichen Funktionen, insbesondere seine Puffer-, Speicher- und Infiltrationsrate, welches eine direkte Auswirkung auf den Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildung (Schutzgut Wasser) nach sich führt. Zusätzlich führt der Verlust von Bodenflächen und Vegetation zu einer Reduktion der Verdunstungs- und Kühlungsleistungen, was sich direkt auf das lokale Mikroklima auswirkt (Schutzgut Klima). Durch die geplanten Rückhaltebecken sowie Begrünungsmaßnahmen wird dieser Wirkungskette jedoch entgegen gewirkt.

Pflanzen - Tiere - Landschaft - Klima: Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Inanspruchnahme und Rodung von Forstbeständen (Schutzgut Pflanzen/Biotope) und damit einhergehend zu einem direkten Verlust von Habitatstrukturen für waldgebundene Arten (Schutzgut Tiere). Ebenfalls führt der dauerhafte Verlust flächiger Gehölzstrukturen zu Veränderungen der optischen

Kulisse (Schutzgut Landschaft) und zu einer Reduktion der klimatischen Puffer- sowie Filterfunktion, besonders im direkten Bezug auf die Immissionen der angrenzende Autobahn (Schutzgut Luft/Klima).

Durch die genannten Wirkungsgefüge kann nicht von der Entstehung unkalkulierbarer Risiken ausgegangen werden, welche über die Summe der Einzelwirkungen hinausgehen. Vielmehr handelt es sich um charakteristische Wechselwirkungen, die Eingriffe/Versiegelungen dieser Größe in forstwirtschaftliche Bestände i.d.R. nach sich ziehen.

2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz

Als technische Ausgestaltung der Energie- und Wärmeversorgung, sind PV-Anlagen sowie Wärmepumpen in Kombination mit Flächenheizungen geplant. Unabhängig von den gesonderten textlichen Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplans greifen bei der Gebäudeplanung die Vorgaben des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG), welches als Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) am 29. Juli in Kraft getreten und damit gültig ist (BGBl, 2026) sowie die für Nichtwohngebäude geltende Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagenpflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Solaranlagen Verordnung Nordrhein-Westfalen-SAN-VO NRW).

2.6 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der Ausbau der A4 zwischen dem Autobahnkreuz Köln/Ost und der Autobahnausfahrt „Bergisch Gladbach-Bensberg“ (früher Moitzfeld) geplant (Projektnr.: A4-G60-NW-T1-NW). Die Planung sieht die Erweiterung auf sechs Fahrstreifen vor. Das gesamte Vorhaben wird in den Vordringlichen Bedarf mit Engpassbeseitigung (VB-E) eingestuft. Zudem wird dem Vorhaben keine hohe Umweltbetroffenheit attestiert (BVWP 2030).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich keine belastbaren Aussagen zu etwaigen Kumulierungen der Vorhaben treffen. Die durch die Planung der Feuerwache ausgelösten Umweltauswirkungen werden im Rahmen der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig bilanziert und ausgeglichen. So ist im zukünftigen Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A4 die dann planungsrechtlich gesicherte Feuerwache als bestehende bauliche Infrastruktur in der entsprechenden Planung zu berücksichtigen.

2.7 Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Zunahme von extremen Wettereignissen ist es unabdingbar, planungsrechtlich zulässige Vorhaben auf ihre Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zu prüfen. Hierbei handelt es sich besonders um Starkregenereignisse, extreme Hitzeperioden sowie Sturmereignisse und Waldbrände. Gemäß dem kommunalen Hitzeaktionsplan weist das Plangebiet aktuell an

ausgewählten Tagen eine geringe bis mittlere Oberflächentemperatur auf. Durch die Umsetzung der Planung ist lokal mit einer Zunahme der Oberflächentemperatur zu rechnen. Perspektivisch können im Planungsraum bis zum Prognosehorizont 2050 potenziell lokale Hitzeinseleffekte entstehen. Für kurzzeitige und extreme Niederschlagsereignisse sieht das Entwässerungskonzept neben den in Kap. 2.2 aufgeführten Maßnahmen die Anlage einer Mulde vor. Diese soll überschüssiges Niederschlagswasser bei Ereignissen, die die Wassermengen eines 100-jährigen Regenereignisses übertreffen, kontrolliert zu einer weiteren Waldfläche auf dem Grundstück führen, damit dieses anschließend dort versickern kann. Da die Errichtung des Gebäudes modernen bzw. aktuellen energetischen Standards unterliegt, wird ein ausreichend baulicher Wärmeschutz gewährleistet. Zusätzlich senken Dachbegrünungen, begrünte Freiflächen sowie die verbleibenden umliegenden Gehölze die Gefahr einer extremen Hitzeinsel auf dem Plangebiet.

Zusammenfassend lässt sich die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber klimawandelbedingten Umweltrisiken aufgrund der geplanten technischen Vorsorgemaßnahmen und moderner Gebäudestandards als gering einstufen.

3 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.1 Allgemeine Regeln der Technik, Gesetzesgrundlagen und Normen

Die Baumaßnahme hat grundsätzlich unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der Beachtung des Wasser- und Landschaftsschutzes, der DIN- und Bauvorschriften und der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen. Auf die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird hingewiesen.

Eine rasche Abwicklung der Bauausführung ist anzustreben, damit die mit den Bauarbeiten verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt und möglichst geringgehalten werden. Folgende allgemeine Maßnahmen gilt es zu beachten:

- Bei der Separierung von Baustoffen, Materialien und Abfällen ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten, insbesondere die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG).
- Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) sind einzuhalten.
- Der Schutz des Grundwassers ist während der Durchführung der Bauarbeiten zu gewährleisten (§ 5 WHG).

- Die verwendeten Baumaschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird vorausgesetzt.
- Eingriffe, die sich mit Aufstellung des Bebauungsplans ergeben, sind zu bilanzieren und gemäß § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1a (3) BauGB auszugleichen.
- Die Gemeinde hat mit Unterstützung der für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden, die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c und § 4 (3) BauGB zu überwachen (vgl. Kap. 7.2)

Eine erweiterte und tiefergehende Beschreibung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (s. Neogrün, 2026) zu entnehmen.

Diesem ist ebenfalls die Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen zu entnehmen, welche die Eingriffe in die Natur und Landschaft auf ein fachlich vertretbares Maß reduzieren (vgl. Neogrün Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, S. 28 ff.).

3.2 Vegetationsspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Sämtliche Gehölzrückschnitte und Gehölzentnahmen sind nur außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Dies dient auch dem Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

3.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(vgl. Büro Strix Artenschutzprüfung Stufe II (2024, S. 19 ff.))

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG haben sämtliche Vegetationsbeseitigungen, Gehölzrodungen und vorbereitende Maßnahmen im Baufeld zwingend außerhalb der gesetzlichen Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender Vogelarten zu erfolgen. Dies bezieht sich auf den Zeitraum vom 01. März bis 30. September.
- Aufgrund der aktuellen milden Winterverläufe, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse zwischen November und Februar in frostsicheren Quartieren überwintern. Rodungen in diesem Zeitraum können daher eine unmittelbare Gefährdung für Individuen darstellen, da Baumhöhlen sporadisch genutzt werden können, auch wenn Hinweise derzeit fehlen. Nach aktuellen Erkenntnissen sollten Höhlenbaumrodungen in dem für Fledermäuse optimalem Rodungszeitpunkt August bis Oktober zu erfolgen, sodass eine mögliche Umsiedlung oder Ausfliegen von Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen stattfinden kann. Die Durchführung von Höhlenbesatzkontrollen vor Höhlenbaumrodung ist obligat. Falls es zu Nachweisen von Fledermäusen kommt, müssen die

Arbeiten bis zum Verlassen durch die jeweiligen Arten verschoben und gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergriffen werden.

- Falls eine Umsetzung des Rückbaus bzw. vorbereitende Maßnahmen innerhalb der oben genannten Ausschlusszeiten (innerhalb der gesetzlichen oder der für Fledermäuse empfohlenen) erfolgen soll, ist vorab eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

  [Hierbei wird klargestellt, dass der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung keine pauschale Freigabe für Arbeiten innerhalb der gesetzlichen Ausschlusszeiten darstellt und ein erforderliches behördliches Ausnahmeverfahren nicht ersetzt.]

- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass kein zusätzlicher Flächenverbrauch über den eigentlichen Vorhabenbereich hinausgeht.

- Unnötige Lichtemissionen über die innerörtliche Beleuchtung hinaus und die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig und in zielgerichteter Form erfolgen, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und eine möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung ist zu verwenden. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Dies gilt ebenfalls für die zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche und des Gebäudes.

- Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren.

Weiter wurden im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung innerhalb der Untersuchungsraums 19 Bäume mit mindestens einem Spechtloch kartiert (Höhlenbäume). Durch die Abgrenzung des Baufeldes sind hiervon 17 Bäume betroffen, die direkt beansprucht und gerodet werden müssen. Damit hierbei eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vermieden wird, werden folgende vorgezogene artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verbindlich festgesetzt:

- Es sind in Anlehnung an MUNLV & FÖA (2021) insgesamt 17 Vogelnisthilfen (Kompensationsverhältnis 1:1) sowie 85 Fledermausquartiere (Kompensationsverhältnis 1:5) fachgerecht anzubringen. Die eigentlich empfohlene Kompensationsgröße von 1:3 für Vögel, wurde aufgrund fehlender, nachgewiesener Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet auf das jetzige Verhältnis von 1:1 reduziert. Eine genaue

Beschreibung und Zusammensetzung der anzubringenden Kästen, ist der Artenschutzprüfung II zu entnehmen (Büro Strix ASP II, 2024).

- Die künstlichen Quartiere sind zwingend vor Beginn jeglicher Fäll- und Rodungsarbeiten zu installieren, damit diese zum Zeitpunkt des Eingriffs vollständig zur Verfügung stehen. Erst dann ist die ökologische Funktionalität ohne zeitliche Unterbrechung gesichert. Montage und Funktionsfähigkeit ist vor Beginn der Baufeldfreimachung durch die ökologische Baubegleitung zu bestätigen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- Die konkrete Verortung der Maßnahmen erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde sowie den artenschutzfachlich Beteiligten (vgl. Neogrün, 2026).

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die detailliertere Ermittlung und Bilanzierung des Eingriffes in die Natur und Landschaft erfolgt vollumfänglich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (vgl. Neogrün, 2026). Durch die planbedingte Inanspruchnahme und Rodung einer forstwirtschaftlichen Fläche entsteht ein erheblicher Eingriff. Unter Berücksichtigung aller baulichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen verbleibt im Plangebiet ein Kompensationsdefizit in Höhe von 89.430 Biotopwertpunkten (WP).

Da ein Ausgleich innerhalb des Plangebiets nicht vollumfänglich möglich ist, wird das verbliebende Defizit von 89.430 WP vollständig extern über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach kompensiert. Die formelle Zuweisung erfolgt daher auf zwei Ausgleichsflächen:

- 84.000 WP werden über das Ausgleichsgebiet „AG Diepenschrath II“ (Gemarkung Paffrath, Flur 5, Flurstück 679) abgedeckt. Entwicklungsziel der Maßnahme ist die Herstellung eines naturnahen Laubwaldes.
- Die verbleibenden 5.430 WP werden über das angrenzende Ausgleichsgebiet „AG Diepenschrath III“ gedeckt, welches sich auf demselben Grundstück (Gemarkung Paffrath, Flur 5, Flurstück 679) befindet. Hier ist ebenfalls die Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldes als verbindliches Entwicklungsziel angegeben.

Die benannte Ausgleichgebiete befinden sich gleichermaßen im Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach und sind über einen Zeitraum von 90 Jahren dinglich als Ökokonto gesichert. Durch die verbindliche Zuordnung der gesamten 89.430 WP zu den Ausgleichsgebieten Diepenschrath II und III, welche sich ebenfalls im selben Naturraum befinden, ist das ermittelte Kompensationsdefizit des Bebauungsplans Nr. 6443 vollständig abgegolten.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Alternativenprüfung zur Standortwahl für die Feuer- und Rettungswache Süd wurden insgesamt 23 verschiedenen Standorte geprüft. Auswahlkriterien waren die Einhaltung der vorgegeben Hilfsfrist, die Größe des Grundstücks, ökologische Belange, Bebaubarkeit sowie Erwerbbarkeit. Nach Sichtung aller Alternativen und Prüfung auf die jeweilig festgelegten Kriterien, verblieb das jetzige Grundstück an der Frankenforster Straße / Rather Weg als das geeignetste. Insbesondere die Erreichbarkeit potenzieller Einsatzorte über die direkte angrenzende Trasse und die damit erhöhte Möglichkeit zur Lebensrettung, untermauern die Standortwahl.

Eine Kubaturstudie befasste sich zudem mit verschiedenen Planungsvarianten auf dem Grundstück. In einem mehrstufigen Vergabeverfahren wurde darauf aufbauend der jetzige Siegerentwurf der Feuer- und Rettungswache ausgewählt.

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Die Planung des aufzustellenden Bebauungsplans lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter führen werden. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine Löschwassergrundversorgung kann durch den Wasserversorger sichergestellt werden.

Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie sind in vorliegendem Fall aufgrund der festzusetzenden Einschränkung des Bebauungsplans ebenfalls nicht zu erwarten.

Schwere verkehrsbedingte Unfälle sind aufgrund der kurzzeitigen Sperrungen der angrenzenden Straßen durch Ampeln während Alarmausfahrten nicht zu erwarten.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Datengrundlagen und aufgetretene Schwierigkeiten

Die Durchführung der Umweltprüfung und Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen stützen sich auf standardisierte landschafts- und umweltplanerische Erfassungs- sowie Bewertungsmethoden. Wesentliche Grundlagen waren die für das Planverfahren erarbeitete Fachgutachten und Standortuntersuchungen:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Neogrün, 2026),
- Artenschutzprüfung (ASP I/II) zur Erfassung und Bewertung potenzieller Betroffenheit von planungsrelevanten Arten gem. § 44 BNatSchG (Büro Strix, 2021 u. 2024),
- FFH-Vorprüfung zur verträglichkeitsrechtlichen Einschätzung der Fernwirkungen auf das benachbarte FFH-/Vogelschutzgebiet „Königsforst“ (DE-5008-302) (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, 2021),
- Entwässerungskonzept (Ing. Büro Fischer & Scheld, 2026),
- Schallschutzgutachten (ADU cologne, 2026),
- Übergeordnete Fachplanungen und Geodaten (s. Quellenverzeichnis).

Diese und ergänzende Datengrundlagen sind darüber hinaus dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der Daten und der Durchführung der Umweltprüfung traten keine wesentlichen verfahrens- oder ermittlungsbedingten Schwierigkeiten auf. Verfahrensbedingte Unsicherheiten ergaben sich lediglich in Bezug auf das raumzeitliche Zusammentreffen mit dem langfristig geplanten Ausbau der Autobahn A4, wobei sich diese Unschärfe lediglich aus den unterschiedlichen Planungsfortschritten der Vorhaben herleitet und einer rechtssicheren Abwägung auf Ebene des vorliegenden Bebauungsplans nicht entgegensteht.

7.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, durch die Gemeinde zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Auf Grundlage der Umweltprüfung und der vorliegenden Fachbeiträge beschränkt sich der Überwachungsbedarf auf folgende wesentliche Bereiche:

- Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Überwachung der fristgerechten Durchführung und Wirksamkeit der in der Artenschutzprüfung festgesetzten Maßnahmen. Hierzu zählen u.a. die Einhaltung der Bauzeitenregelung, Rodungsfenster sowie Kontrolle der Funktionalität und Annahme der installierten Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel.
- Waldrand- und Begrünungsmaßnahmen: Überwachung der fachgerechten Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) sowie der Entwicklung des neugestalteten, abgestuften Waldrandes zur Vermeidung etwaiger Sturmschäden oder Austrocknungseffekte im Restwald.
- Entwässerungs- und Rückhalteeinrichtungen: Überwachung der technischen Funktionsfähigkeit und Infiltration der neu errichteten Entwässerungsinfrastruktur.

Sollten sich im Zuge der Bauphase oder des späteren Betriebs Anhaltspunkte für unvorhergesehene erhebliche Beeinträchtigungen ergeben, z.B. Schäden am verbliebenen Baumbestand, Havariefälle oder eine unzureichende Versickerung, ist die jeweils zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Folglich sind unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen in Abstimmung mit der zu unterrichtenden Behörde festzulegen und umzusetzen.

Des Weiteren haben die zuständigen Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB die Gemeinde nach Abschluss des Planverfahrens zu informieren, sofern ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Erkenntnisse über unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bergisch Gladbach plant den Neubau einer Feuerwache. Das Gelände ist aktuell als Waldfläche ausgewiesen. Ebenfalls umfasst der aufzustellende Bebauungsplan einen Teil der bestehenden Straßenböschungen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wald ausgezeichnet (Stadt Bergisch Gladbach 2019). Für das Baugebiet soll der Bebauungsplan Nr. 6443 „Feuerwache Süd“ erstellt werden. Es befindet sich in der Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 3569 und ist nördlich durch Wohnhäuser der Frankenforster Straße, südlich und westlich durch die A4 und östlich durch den Rather Weg begrenzt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung differenziert nach bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und unter Berücksichtigung von festgelegten Kompensations-, Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen bewertet.

Für das Schutzgut „Klima und Luft“ wurden während der Baufeldfreimachung und Bauphase lokal hohe baubedingte Auswirkungen prognostiziert. Dabei sind Belastungen wie Schadstoff- und Staubemissionen von temporärer Natur und klingen nach Abschluss der Arbeiten vollständig ab. Dauerhafte Veränderungen stellen den Verlust an lokaler Kaltluftentstehung und der CO_2-Bindung dar. Aufgrund des geringen Umfangs des Eingriffs im Verhältnis zu den benachbarten großflächigen Waldkomplexen, führen diese Belastungen jedoch zu keiner dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung des übergeordneten Lokalklimas.

Für das Schutzgut „Boden und Fläche“ wurden aufgrund der Flächengröße und der Intensität des Eingriffes hohe baubedingte Auswirkungen ermittelt. Durch die Realisierung der geplanten Feuerwache kommt es zu einer erheblichen Neuversiegelung und dauerhafter Überbauung in die bisherige forstwirtschaftliche Fläche. Dies führt zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktion im Bereich der versiegelten Flächen. Durch die im LPF formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, ebenso wie die Ausweisung begrünter Flächen im Plangebiet, werden die Eingriffe auf ein verträgliches Maß reduziert.

Für das Schutzgut „Biotoptypen, Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt“ wurden bau- sowie betriebsbedingte mittlere Auswirkungen durch den Eingriff ermittelt. Diese setzen sich besonders durch den dauerhaften Flächenverlust und randlichen Störeffekten zusammen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch Bauzeitenregulierungen und vorgezogene CEF-

Maßnahmen (17 Vogel- und 85 Fledermausquartiere) vermieden. Das verbleibende Biotopwertdefizit von 89.430 Wertpunkten wird dabei über die städtischen Ökokonten „AG Diepenschrath II und III“ vollständig und funktionsgerecht extern ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der funktionsgesicherten CEF-Maßnahmen sowie des vollständigen bilanziellen Ausgleichs, verbleiben letztlich keine unbewältigten erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Unter diesen Aspekten ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

ADU cologne (2026): Schalltechnische Untersuchung zum B-Planverfahren „Feuerwache Süd“ in Bergisch Gladbach.

BauGB NRW (2026): "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

BArtSchV (2013): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BBodSchG (2021): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BGBl (2026): Bundesgesetzblatt Nr. 226 - Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude- Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

BImSchG (2026): Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist.

BR Köln (2025): Bezirksregierung Köln - Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Büro Strix (2021): Naturschutz und Freilandökologie - Artenschutzprüfung Stufe 1 - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, Juli 2021)

Büro Strix (2024): Naturschutz und Freilandökologie - Artenschutzprüfung Stufe 2 - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, April 2024)

BNatSchG (2026): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 286) geändert worden ist.

Bvwp (2026): Bundesverkehrswegeplan 2030 - Projektnr.: A4-G60-NW-T1-NW. Online unter: https://bvwp-projekte.de/strasse/A4-G60-NW-T1-NW/A4-G60-NW-T1-NW.html#h1_uebersicht

DSchG NRW (2022): Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022

ELWAS (2026): Fachinformationssystem elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Version: 6.3.0. Online unter: https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml, abgerufen im August 2026.

Geobasis NRW (2026): Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, Geobasisdaten© Land NRW, Köln 2026, https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw.

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2021): FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe 1 (FFH-Vorprüfung zur Errichtung einer Feuerwache).

Geobasis NRW, TFIS (2024): Touristik- und Freizeitinformationssystem (TFIS) des Landes Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_tfis?

GD NRW (2024): Geologischer Dienst NRW, Geodatenportal. Herausgeber: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie; online unter https://www.geoportal.nrw/

Ingenieurbüro für Bauwesen Fischer & Scheld (2026): Neubau der Feuer- und Rettungswache 2 in Bergisch Gladbach (Anlage Schmutz und Regenwasserbeseitigungskonzept)

IT.NRW (2026): Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Kartenlayer der Schutzgebiete NRWs, online unter: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/

LBodSchG (2025): Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 09. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

LNatSchG NRW (2025): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

LWG (2021): Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021.

Neogrün (2026): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 6443 (Stadt Bergisch Gladbach, Bebauungsplan Nr. 6443 - Feuerwache Süd-)

RBK (2018): Rheinisch Bergischer Kreis: Landschaftsplan - Südkreis (Online unter: https://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP_Suedkreis/Intranet_Internet_CD/LPS_GesamtText.pdf)

Stadt Bergisch Gladbach (2022): Alternativenprüfung (Grundstückssuche für die neue Feuer- und Rettungswache Süd in Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept

SAN-VO NRW (2024): Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42 und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

TA Lärm (2017): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), Vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft (2021): Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021.

WHG (2025): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) geändert worden ist

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0715/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan Nr. 2445 – An der Strunde –
- Beschluss zur Anpassung des Nutzungskonzepts

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung das Verfahren zur Aufstellung des

Bebauungsplans Nr. 2445 – An der Strunde –

auf der Grundlage des angepassten Nutzungskonzepts fortzuführen.

II. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und wie frühzeitig eine Sicherung des geförderten Wohnungsbaus möglich ist.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Das Plankonzept sieht nach wie vor eine Durchgrünung mit Hilfe von Anpflanzungen, eine großflächige Dachbegrünung sowie die Nutzung von Regenwasser vor. Diese Maßnahmen dienen u.a. der Anpassung an den Klimawandel bzw. mildern dessen Folgen ab, indem z.B. einer Überhitzung im Plangebiet entgegengewirkt und der Abfluss von Niederschlagswasser vermindert wird.

Mit der Revitalisierung und Umnutzung einer gewerblich-industriellen Brachfläche wird dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung Rechnung getragen. Negative Auswirkungen auf den Klimawandel können z.B. durch Einsparung von Emissionen durch entsprechende Mobilitäts- und Energiekonzepte sowie die räumliche Nähe zum S-Bahnhof Duckterath sowie zu den benachbarten Nahversorgungsgeschäften reduziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

-

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

-

Sachdarstellung/Begründung:

Der Bebauungsplan **(siehe Übersichtsplan – Anlage 1)** war zuletzt Gegenstand im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 18.10.2022 (vgl. Drucksachen-Nr. 0353/2022). Die dort beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 31.10. – 25.11.2022 durchgeführt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Nachgang ruhte das Verfahren für längere Zeit, da für Teile der CG ein Insolvenzverfahren lief und für das Grundstück „An der Strunde“ ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet worden war. Zwischenzeitlich wurde die Zwangsversteigerung abgewendet und das Bebauungsplanverfahren kann mit den ursprünglichen Beteiligten fortgeführt werden.

Im **Vorentwurf** von 2022 **(siehe Anlage 2)** war zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung neben einer Wohnnutzung im Osten, Süden und Nordwesten, einer gemischten Nutzung im Kernbereich und einer Grundschule im Westen im nördlichen Baufeld eine Seniorenpflegeeinrichtung mit untergeordnetem betreutem Wohnen vorgesehen.

Von diesem Nutzungskonzept möchte die Eigentümerin nun teilweise abrücken **(siehe Lageplan Nutzungsverteilung – Anlage 3)**. Die Seniorenpflegeeinrichtung soll entfallen, das betreute Wohnen in den Kernbereich (Mix) verlagert und im nördlichen Baufeld sowie im westlichen Kernbereich ebenfalls eine Wohnnutzung realisiert werden. Der Gewerbeanteil im Kernbereich wird zugleich auf ein Minimum reduziert.

Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen

Vor dem Hintergrund des von der Eigentümerin anvisierten Verzichts auf die Seniorenpflegeeinrichtung erfolgte eine Bedarfsabfrage beim Rheinisch-Bergischen Kreis. Von dort wurde ein dringender Bedarf für zusätzliche vollstationäre Pflegeplätze in Bergisch Gladbach bestätigt (siehe Pflegebericht 2025/2026 des Rheinisch-Bergischen Kreises, abrufbar unter: https://www.rbk-direkt.de/planungsbereich-pflege).

Demnach ist für Bergisch Gladbach bis 2030 eine Bedarfslücke von mindestens 70 Plätzen in der dauerhaften außerhäuslichen 24-Stunden-Versorgung zu erwarten, wenn man das bereits angespannte Versorgungsniveau von 2023 halten möchte. Bei einer Annäherung an das durchschnittliche Versorgungsniveau Nordrhein-Westfalens hingegen ist bis 2030 ein Ausbau von insgesamt 169 Plätze erforderlich. Bis 2045 wächst die Versorgungslücke auf 245 bis 352 Plätze (siehe Pflegebericht 2025/2026 S. 96). Es wird prognostiziert, dass die Nachfrage nach professioneller Pflege voraussichtlich bis Mitte der 2050er-Jahre weiter steigen und sich dann auf einem deutlich erhöhten Niveau stabilisieren wird. Der Ausbau der vollstationären Pflege in Bergisch Gladbach wird vom RBK daher als dringend notwendig angesehen, um die pflegerische Versorgung der Bevölkerung langfristig zu sichern.

Zurzeit werden in Bergisch Gladbach mehrere Pflegeeinrichtungen geplant. Bei einer kurzfristigen Umsetzung könnte damit der Bedarf bis 2030 abgedeckt werden. Längerfristig besteht hingegen weiterhin eine Versorgungslücke. Des Weiteren ist es unter den heutigen Rahmenbedingungen auch möglich, dass die Projekte vereinzelt nicht umgesetzt werden oder sich die Umsetzung zeitlich verzögert. Eine Seniorenpflegeeinrichtung im vorliegenden Plangebiet wäre somit zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs nicht zwingend, könnte jedoch mittel- bis langfristig dazu beitragen eine voraussichtliche Versorgungslücke zu schließen.

Gewerbliche Nutzung

Der gewerbliche Anteil im neuen Nutzungskonzept beschränkt sich auf das zu erhaltene Kesselhaus (Nutzungsszenarien: Gastronomie/Brauhaus, Loftbüros, Eventlocation, Boulderhalle, ca. 400-800m² BGF) sowie die Erdgeschosszonen der weiteren zu erhaltenen Gebäude (Loftwohnungen und eine eventuelle gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss, ca. 1.500-2.150m² Grundfläche). In der **Übersicht Umnutzung Bestand (siehe Anlage 4)** sind die zu erhaltenen Gebäude (blau), die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude (rot) sowie die zu prüfenden bzw. nur teilweise zu erhaltenen Gebäude (gelb) mit den möglichen, gewerblichen Nutzungsszenarien dargestellt. In Summe sind im Minimum ca. 1.900m², im Maximum ca. 3.000m² Grundfläche / BGF für gewerbliche Nutzungen zu erwarten. Gegenüber dem bisherigen Konzept (ca. 9.100m² BGF) bedeutet dies eine deutliche Reduzierung der gewerblichen Nutzung im Plangebiet.

Geförderter Wohnungsbau

Da das angepasste Nutzungskonzept nunmehr hauptsächlich eine Wohnnutzung vorsieht, ist es von umso größerer Bedeutung, einen Anteil von 30% sozial-gefördertem Wohnungsbau umzusetzen. Neben dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sollen hierfür zusätzliche Sicherungsinstrumente eingesetzt werden, die die Eigentümerin bereits zu einem frühen Zeitpunkt im fortzuführenden Verfahren an eine solche Verpflichtung binden.

Gebietsausweisung

Weiterhin erfordert das angepasste Nutzungskonzept im Bebauungsplan ggf. eine zumindest teilweise Abkehr von der angestrebten Ausweisung eines Urbanen Gebietes hin zu einem Allgemeinen Wohngebiet. Die genaue Ausweisung ist im Verlauf des weiteren Verfahrens zu prüfen. Auch der Flächennutzungsplan, welcher derzeit ein Sondergebiet Pflege sowie eine gemischte Baufläche vorsieht, wäre dann im Wege der Berichtung (beschleunigtes Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch) nach Rechtskraft des Bebauungsplanes anzupassen.

Weiteres Verfahren

Bei Zustimmung zum Verzicht auf die Seniorenpflegeeinrichtung und zur Reduzierung des gewerblichen Anteils kann das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 2445 – An der Strunde – auf Basis des angepassten Nutzungskonzeptes fortgesetzt werden.

Eine grundlegende Entscheidung über die zukünftige Nutzungszusammensetzung ist erforderlich, um weitere verfahrensrelevante Arbeitsschritte in den Themenbereichen Entwässerung sowie Mobilität und Verkehr bearbeiten zu können.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden– nach Fertigstellung der notwendigen Fachgutachten und zusammen mit dem dann ausgearbeiteten Bebauungsplan – dem SPLA zu einem späteren Zeitpunkt zur Abwägung vorgelegt.

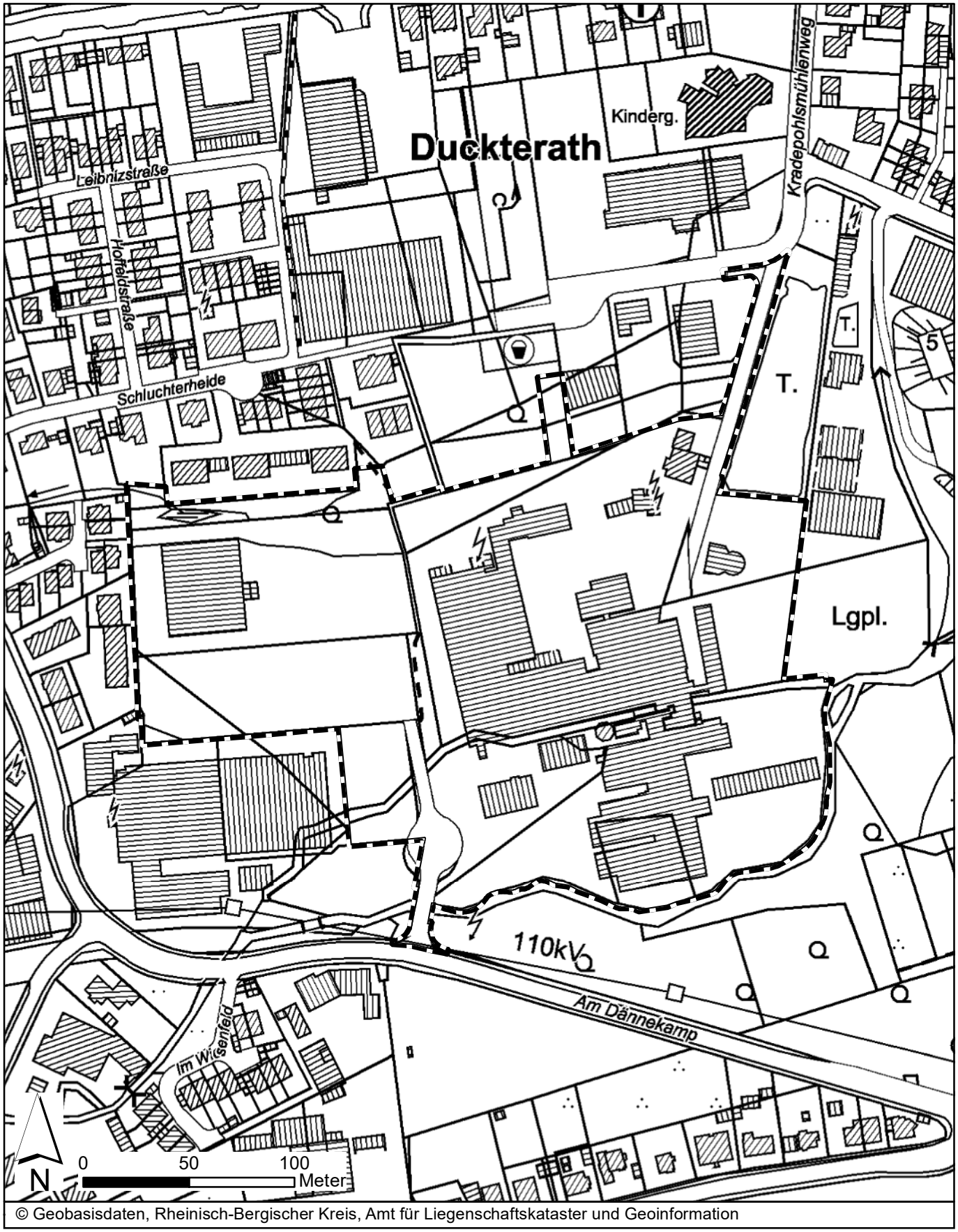
Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Vorentwurf, Stand 05/2022 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)
- Anlage 3: Lageplan Nutzungsverteilung, Stand 09/2026
- Anlage 4: Übersicht Umnutzung Bestand, Stand 09/2026

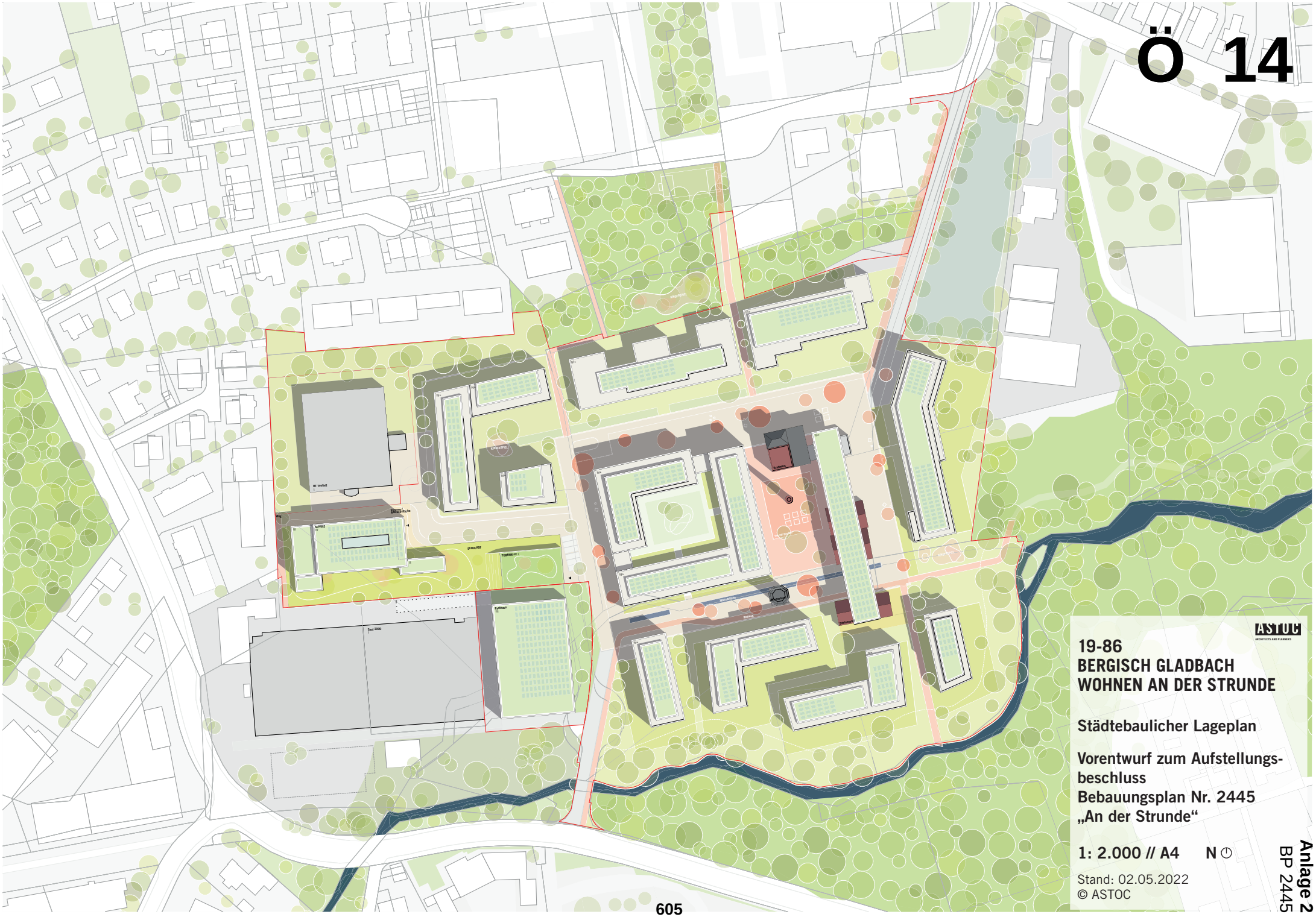
Übersichtsplan Ö 14

Bebauungsplan Nr. 2445 - An der Strunde -

Stand: Aufstellung



© Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation



ASTOC
ARCHITECTS AND PLANNERS

19-86
BERGISCH GLADBACH
WOHNEN AN DER STRUNDE

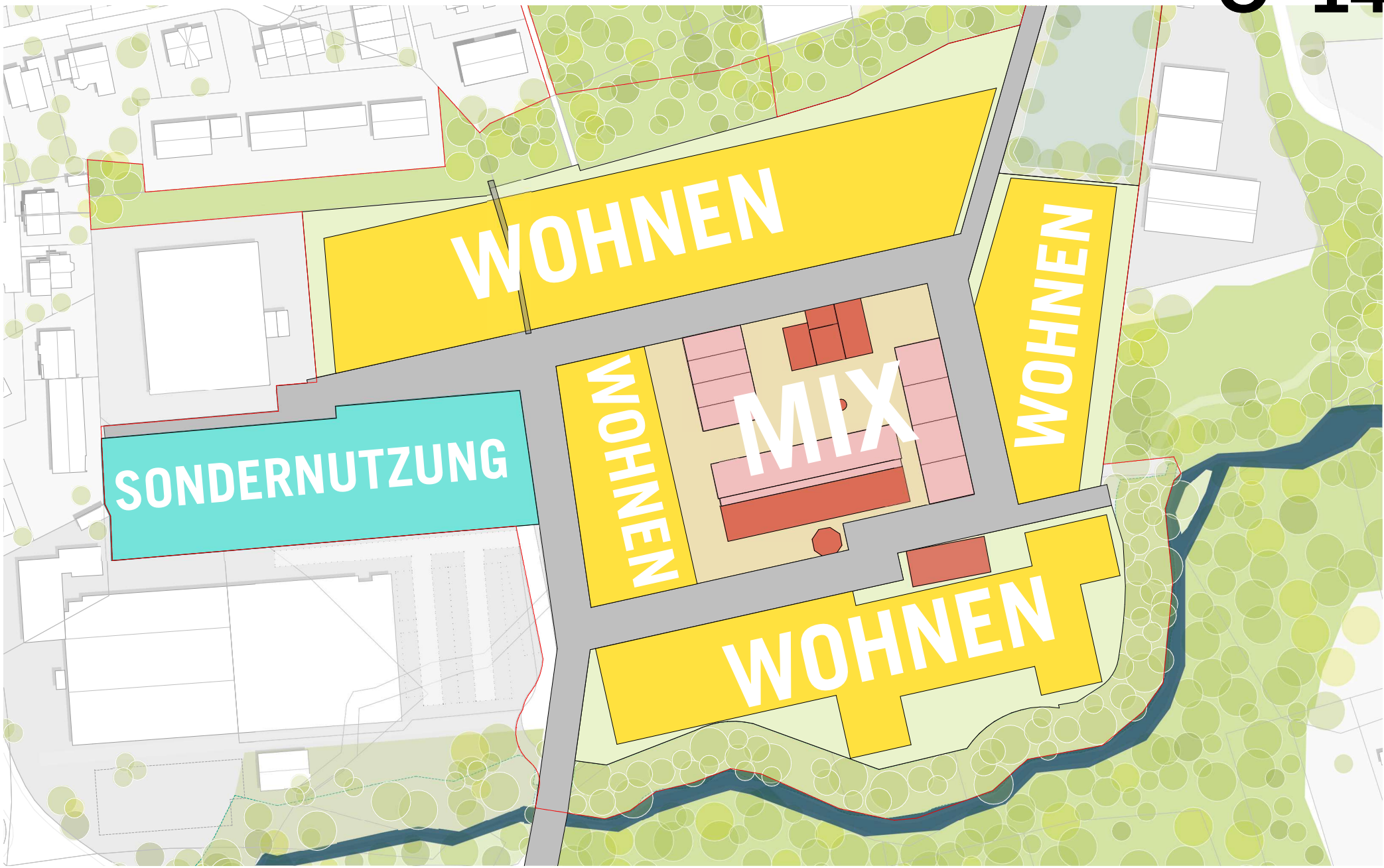
Städtebaulicher Lageplan

Vorentwurf zum Aufstellungs-beschluss
Bebauungsplan Nr. 2445
„An der Strunde“

1: 2.000 // A4 **N**

Stand: 02.05.2022
© ASTOC

Anlage 2
BP 2445


WOHNEN
SONDERNUTZUNG
WOHNEN
MIX
WOHNEN
WOHNEN

AN DER STRUNDE
NACHHALTIG. URBAN. LEBEN

NEUES KESSELHAUS

- GRUNDFLÄCHE CA. 400 QM
- BEI ZWEI GESCHOSSEN CA. 800 QM BGF

NUTZUNGSSZENARIEN

- GASTRONOMIE / BRAUHAUS
- EVENTLOCATION
- LOFTBÜROS
- BOULDERHALLE

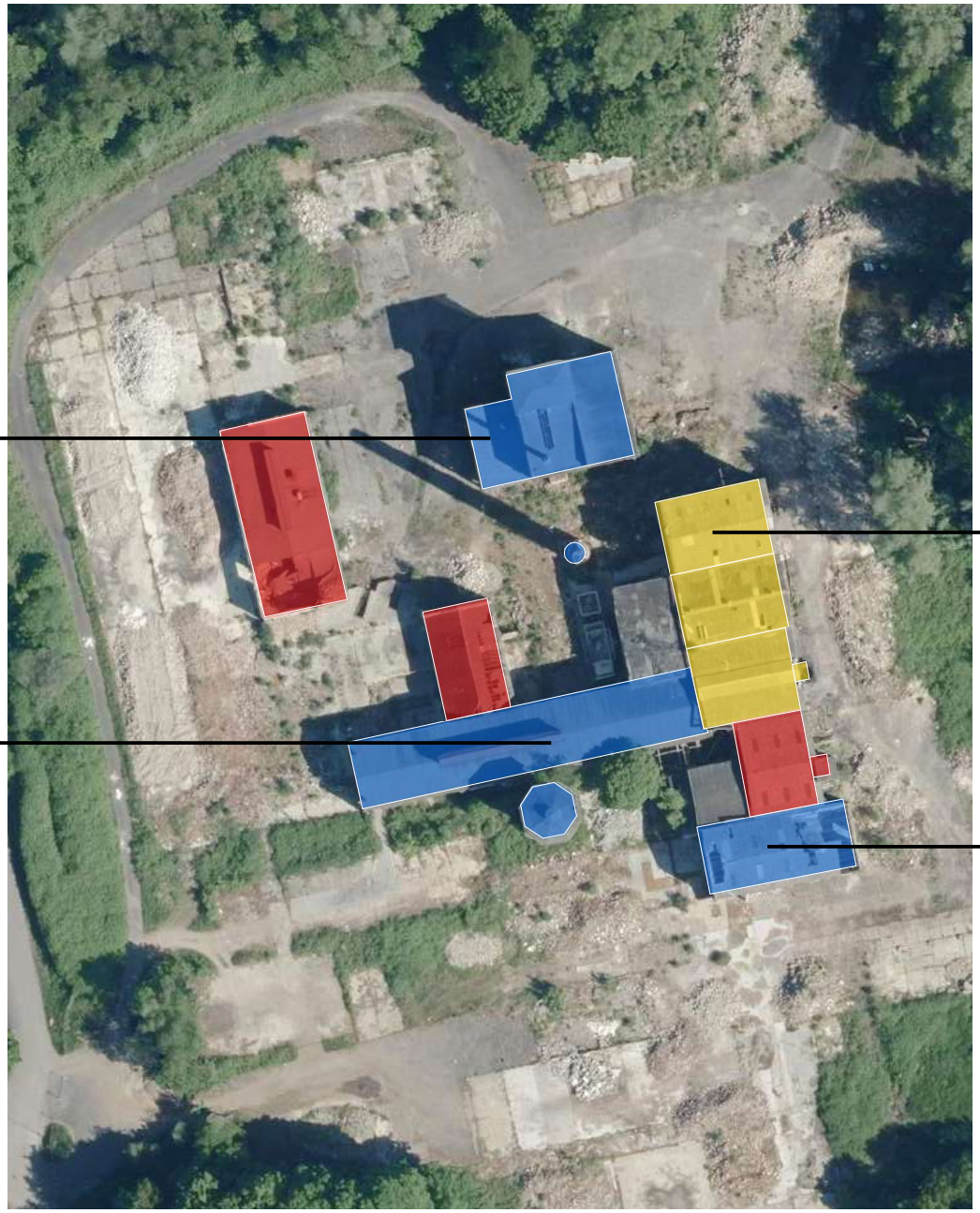
609

PAPIERPRODUKTIONSHALLE

- GRUNDFLÄCHE CA. 625 QM
- VARIANTE 1:1 CA. 1.250 QM BGF
- VARIANTE AUFSTOCKEN CA. 1.875 QM BGF
- VARIANTE ANDOCKEN CA. 4.250 QM

NUTZUNGSSZENARIEN

- LOFTWOHNEN
- ERDGESCHOSS GEWERBE MÖGLICH



HOLLÄNDERSAAL-GEBÄUDE

- GRUNDFLÄCHE CA. 635 QM
- BEI ZWEI GESCHOSSEN CA. 1.270 QM BGF
- BEI DREI GESCHOSSEN CA. 1.905 QM BGF
- GENAUE PRÜFUNG ERST NACH AUFMASS GEBÄUDE MÖGLICH

NUTZUNGSSZENARIEN

- LOFTWOHNEN
- ERDGESCHOSS GEWERBE / GASTRONOMIE MÖGLICH

PAPPENPRODUKTION

- GRUNDFLÄCHE CA. 265 QM
- BEI ZWEI GESCHOSSEN 530 QM BGF

NUTZUNGSSZENARIEN

- LOFTWOHNEN
- ERDGESCHOSS GEWERBE / GASTRONOMIE MÖGLICH

Anlage 4
BP 2445

Ö 15

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtentwicklung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0674/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC„ für Kohlendioxid (CO2)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2), die bereits am 20.10.2026 an die Bezirksregierung Köln übersandt wurde.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Eine belastbare Aussage kann dazu zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Keine

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schreiben vom 22.09.2026 informierte die Bezirksregierung Köln die Stadt Bergisch Gladbach über die Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo – Beteiligung gemäß § 15 Absatz 3 ROG.

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2). Der DRC ist Kernbestandteil des German Carbon Transport Grid und eine geplante Pipeline, durch die CO2 aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO2 aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses CO2 sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oder weiterverwendet werden kann. Durch die CO2-Pipeline soll das abgeschiedene CO2 zunächst in die Niederlande und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden.

Im Rahmen des Projekts sollen die CO2-Leitungsabschnitte von Wesseling und Gelsenkirchen bis nach Duisburg und von dort aus bis an die niederländische Grenze in Nettetal / Brüggen umgesetzt werden. Vom Startpunkt in Gelsenkirchen verläuft ein nördlicher Teil des geplanten DRC zunächst bis zu einem Gabelungspunkt nach Duisburg. Von dort verzweigt sich der Verlauf in Richtung Venlo, wo an der niederländischen Grenze ein Endpunkt erreicht wird. Der Gabelungspunkt in Duisburg wird von einem weiteren Trassenverlauf des DRC, welcher in Wesseling bei Köln beginnt, auch von Süden her erreicht.

Aufgrund des Verlaufes des Antragskorridors und der zu prüfenden Alternativen durch sehr unterschiedlich geprägte und mehrere raumordnerische Zuständigkeitsbereiche wurde durch die OGE in Abstimmung mit den zuständigen Regionalplanungsbehörden Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln und Regionalverband Ruhr zur besseren Übersichtlichkeit für die Unterlagen eine Unterteilung in vier Teilabschnitte vorgenommen:

Abschnitt Delta
Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen

Nach Sichtung der Unterlagen ist die Stadt Bergisch Gladbach vom Abschnitt 3 Wesseling – Ratingen betroffen.

Die Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach wurde am 20.10.2026 an die Bezirksregierung Köln übersandt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss.

Obwohl die Errichtung von einer Kohlendioxid-Transportleitung auch Potentiale für die ortansässige Wirtschaft hat (entsprechende Emittenten jedoch erst einmal auch nicht erkennbar sind), wird die Variante T3.3.01/B wird aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach in der gegenwärtig dargestellten Form in der Gesamtabwägung aufgrund von befürchteten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ sowie der mit dem Stadtgebiet

funktional verbundenen Gewässer-, Wald- und Biotopverbundstrukturen **nicht befürwortet**.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vorlage:

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach an die Bezirksregierung Köln zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC„ für Kohlendioxid (CO2)
Anlage 2: Gesamtübersicht des Vorhabens DRC_DTK200_Übersicht_gesamt_Rev00
Anlage 3: Betroffenheit von Bergisch Gladbach DRC_DTK25_Bl_3.10_Rev00

Anmerkung: Der Stadt Bergisch Gladbach wurden seitens der Bezirksregierung Köln ergänzende Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Übersichtlichkeit wurden hier jedoch lediglich die wesentlichen Unterlagen eingestellt. Die weiteren Planungsunterlagen können bei Bedarf eingesehen beziehungsweise angefordert werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 Regionalentwicklung und Braunkohle
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln

Fachbereich 6
6-60 Mobilität und Stadt-entwicklung

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Marco Lassotta, Zimmer E07
Telefon: (02202) 14 14 97
Telefax: (02202) 14 70 14 97
m.lassotta@stadt-gl.de

19.10.2026

Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo – Beteiligung gemäß § 15 Absatz 3 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2026 informierten Sie die Stadt Bergisch Gladbach über die Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln/Wesseling über Duisburg nach Venlo baten um eine Stellungnahme. Diese erfolgt hiermit vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 03.12.2026.

Anlass:
Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC“ für Kohlendioxid (CO2). Der DRC ist Kernbestandteil des German Carbon Transport Grid und eine geplante Pipeline, durch die CO2 aus Industrieanlagen transportiert werden soll. Es geht dabei um CO2 aus dem produzierenden Gewerbe, das sich, selbst mit modernster Technik, kaum oder gar nicht vermeiden lässt – zum Beispiel aus den Bereichen Chemie, Zement, Kalk und der Abfallverwertung. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, muss dieses CO2 sicher abgeschieden und dorthin gebracht werden, wo es gespeichert oder weiterverwendet werden kann. Durch die CO2-Pipeline soll das abgeschiedene CO2 zunächst in die Niederlande und von dort weiter Richtung Speicherstätten in der Nordsee transportiert werden.

Im Rahmen des Projekts sollen die CO2-Leitungsabschnitte von Wesseling und Gelsenkirchen bis nach Duisburg und von dort aus bis an die niederländische Grenze in Nettetal / Brüggen umgesetzt werden. Vom Startpunkt in Gelsenkirchen verläuft ein nördlicher Teil des geplanten DRC zunächst bis zu einem Gabelungspunkt nach Duisburg. Von dort verzweigt sich der Verlauf in Richtung Venlo, wo an der niederländischen Grenze ein Endpunkt erreicht wird. Der Gabelungspunkt in Duisburg wird von einem weiteren Trassenverlauf des DRC, welcher in Wesseling bei
Köln beginnt, auch von Süden her erreicht.
Aufgrund des Verlaufes des Antragskorridors und der zu prüfenden Alternativen durch sehr unterschiedlich geprägte und mehrere raumordnerische Zuständigkeitsbereiche wurde durch die OGE in Abstimmung mit den zuständigen Regionalplanungsbehörden Bezirksregierung Düsseldorf, Bezirksregierung Köln und Regionalverband Ruhr zur besseren Übersichtlichkeit für die Unterlagen eine Unterteilung in vier Teilabschnitte vorgenommen:

Abschnitt Delta
Abschnitt 1: Gelsenkirchen – Duisburg
Abschnitt 2: Krefeld – Venlo
Abschnitt 3: Wesseling – Ratingen

Nach Sichtung der Unterlagen ist die Stadt Bergisch Gladbach vom Abschnitt 3 Wesseling – Ratingen betroffen. Bergisch Gladbach liegt innerhalb des dort untersuchten Korridornetzes; die konkreten Trassenvarianten sind Gegenstand der laufenden Prüfung. Nach Durchsicht wäre derzeit insbesondere ein kleiner Bereich am nördlichen Rand von Bergisch Gladbach - Schildgen betroffen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Entwicklung einer Infrastruktur für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung unvermeidbarer industrieller CO2-Emissionen kann grundsätzlich einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele leisten.

Auch für ansässigen Wirtschaftsunternehmen ergeben sich aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach Potentiale von einer Kohlendioxid-Transportleitung zu profitieren. Daher wird gebeten im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen und zu erläutern:

- Inwieweit gibt es (oder wird es voraussichtlich geben) ein Anschlussrecht oder eine Anschlusspflicht für bestimmte Unternehmen, die CO2 im Rahmen des Produktionsprozesses ausstoßen?
- Gibt es eine Schwelle (Menge an ausgestoßenem CO2 oder bestimmte BImSchG-Genehmigung), wann Unternehmen betroffen bzw. berechtigt oder verpflichtet sind?

Darüber hinaus werden folgende Belange geäußert:

Gegenstand der Stellungnahme ist ausschließlich die Variante **T3.3.01/B**, weil sich für diese Variante konkrete Berührungspunkte mit den Belangen der Stadt Bergisch Gladbach ergeben. Für die Varianten T3.3.01/A und T3.3.01/C ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine vergleichbare unmittelbare oder funktionale Betroffenheit des Stadtgebiets erkennbar sodass auf eine Bewertung dieser Varianten verzichtet wird. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bereiche der Variante **T3.3.01/B**, soweit durch den untersuchten Trassenkorridor Flächen innerhalb des Stadtgebietes oder Belange im räumlich-funktionalen Nahbereich berührt werden können.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind insbesondere die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens sowie eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die nachfolgenden Ausführungen greifen der abschließenden Prüfung im Zulassungsverfahren nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung die Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ist. Die abschließende Prüfung fachrechtlicher Zulassungsvoraussetzungen bleibt den nachfolgenden Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Natur- und Artenschutz:

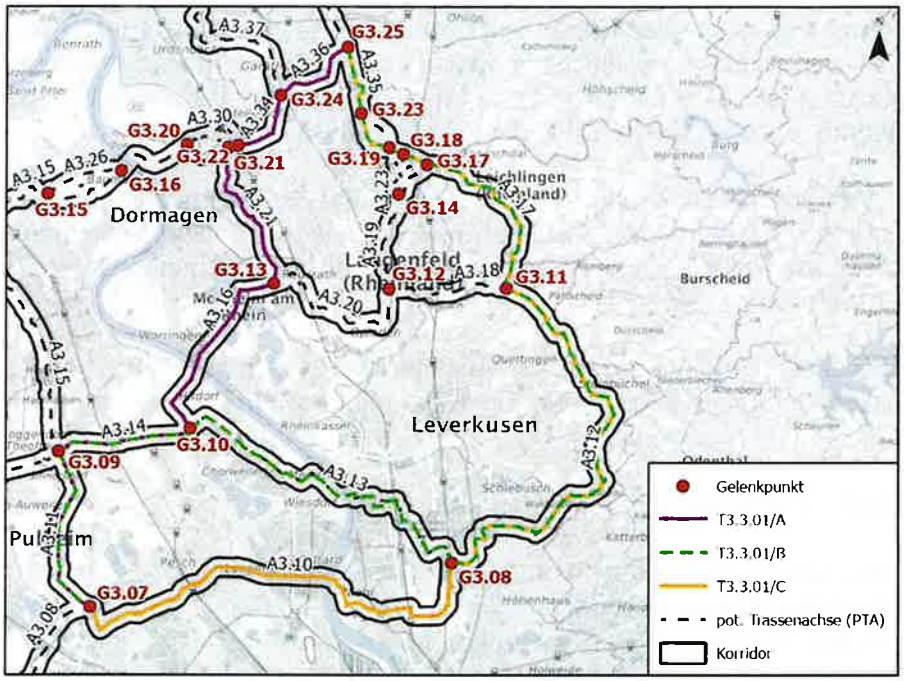


Abbildung 1: Vergleich T3.3.01 A-C Köln-Auweiler und Ohligser Heide;
Quelle: Bosch & Partner GmbH in Kooperation mit Froehlich & Sporbeck GmbH & Co. KG sowie uventus GmbH - Raumverträglichkeitsprüfung für die Transportleitung „Delta Rhine Corridor – DRC" für Kohlendioxid (CO2) von Gelsenkirchen und Köln / Wesseling über Duisburg nach Venlo Teil B.IV

1. Natur- und Biotopverbund

Im Nahbereich des Stadtgebietes befinden sich ökologisch bedeutsame Gewässer-, Tal-, Wald- und Freiraumstrukturen, die Bestandteile des regionalen und landesweiten Biotopverbundes sind. Bei der weiteren Planung ist zu untersuchen, ob die Variante T3.3.01/B zu einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung oder sonstigen funktionalen Beeinträchtigung dieser Strukturen führen kann. Zu berücksichtigen sind insbesondere naturnahe Fließgewässer und deren Zuflüsse, gewässerbegleitende Auen- und Feuchtlebensräume, zusammenhängende Waldflächen sowie Wander- und Ausbreitungskorridore geschützter Arten.

Die Bewertung darf sich nicht auf die formalen Grenzen ausgewiesener Schutzgebiete beschränken. Auch außerhalb dieser Gebiete können insbesondere Gewässerquerungen, bauzeitliche Wasserhaltungen, Veränderungen des Grundwasserhaushalts, Gehölzverluste sowie baubedingte Störungen zu relevanten Beeinträchtigungen führen.

2. FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“
Besondere Bedeutung kommt der räumlichen und funktionalen Nähe der Variante T3.3.01/B zum FFH-Gebiet **„Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301)** zu. Das Gebiet ist Bestandteil des europäischen Natura-2000-Netzes und dient dem Schutz wertvoller Fließgewässer-, Auen-, Grünland- und Waldlebensräume sowie der daran gebundenen Arten. Zugleich stellt es einen wichtigen Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes dar. Zu den maßgeblichen Lebensraumtypen gehören insbesondere naturnahe Fließgewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder sowie prioritäre Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder. Als maßgebliche Arten sind unter anderem Bachneunauge, Flussneunauge, Groppe und Lachs benannt.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG ist ein Projekt auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu prüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei sind nicht nur unmittelbare Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Gebietsgrenzen relevant. Zu berücksichtigen sind sämtliche Wirkungen, die sich erheblich auf die Erhaltungsziele oder die hierfür maßgeblichen Bestandteile des Gebietes auswirken können.

Eine abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Erkennbare Konflikte mit Natura-2000-Gebieten und ernsthaft in Betracht kommende Wirkpfade sind jedoch bereits auf dieser Planungsebene mit dem ihnen zukommenden Gewicht in den Variantenvergleich einzustellen.

Die vorliegenden Unterlagen lassen erkennen, dass die Variante T3.3.01/B in räumlicher Nähe zu Tal-, Gewässer- und Waldlebensräumen verläuft, die funktional mit dem FFH-Gebiet verbunden sein können.

Daraus ergibt sich ein erhöhter Prüfbedarf insbesondere hinsichtlich:

- möglicher Veränderungen des Oberflächen- und Grundwasserhaushalts,
- der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes,
- der Integrität naturnaher Gewässer- und Auenstrukturen,
- möglicher Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Lebensräume,
- der Auswirkungen auf wandernde oder störungsempfindliche Arten sowie
- möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.

Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach weist die Variante T3.3.01/B daher ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sowie den regionalplanerischen Zielsetzungen zum Schutz von Natur und Biotopverbund auf.

3. Wasser, Boden und Wald
Mögliche Auswirkungen durch Gewässerquerungen, Grundwasserhaltungen, Bodenverdichtungen sowie Eingriffe in Wald- und Gehölzbestände innerhalb des Stadtgebietes oder dessen funktionalem Zusammenhang sind im weiteren Verfahren räumlich zu konkretisieren.

Naturnahe Gewässer, Auen, Feuchtbiotope, hochwertige Waldbestände und schutzwürdige Böden sind vorrangig zu umgehen. Unvermeidbare Gewässerquerungen sollen möglichst geschlossen erfolgen. Arbeitsstreifen, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Veränderungen des Wasserhaushalts, die sich auf Auenwälder, Feuchtbiotope oder andere grundwasserabhängige Lebensräume auswirken können, sind zu vermeiden. Dauerhaft gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen in zusammenhängenden Wald- und Biotopverbundstrukturen sind möglichst auszuschließen.

4. Bewertung und Anforderungen
Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Variante T3.3.01/B innerhalb des Stadtgebietes Bergisch Gladbach oder im funktionalen Nahbereich erhebliche Umweltauswirkungen verursacht.
Aufgrund der Nähe zu ökologisch bedeutsamen Gewässer-, Wald- und Biotopverbundstrukturen sowie zum FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach" bestehen jedoch **erhebliche umweltfachliche Bedenken und ein erhöhter Prüfbedarf**.
Die Stadt Bergisch Gladbach fordert daher:

1. die eindeutige Darstellung des Trassenkorridors und seiner Wirkbereiche im Nahbereich des Stadtgebietes,
2. die vertiefte Untersuchung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, funktional verbundene Lebensräume sowie den Wasserhaushalt,
3. die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und
4. den Nachweis, dass keine räumlich oder technisch realisierbare, konfliktärmere Trassenführung besteht.

Bodendenkmal:
Im Bereich der Variante T3.3.01/B liegt das eingetragene Bodendenkmal GL 074_B21, Mittelalter- bis neuzeitlicher Hof mit Mühle „Hoverhof", Gemarkung: Paffrath, Flur: 28, Flurstücke: 283-284, 306, 315, 391-392, 712, 729, 732, 809-811,813-815, 817, 1249 - 1250, 1269 - 1274 (alt: 365, 394-395, 807-808,816)

Gem. § 15 DSchG NRW, Absatz 2 bedarf die Veränderung eines Bodendenkmals der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Gem. § 24 DSchG, Absatz 4 trifft die Untere Denkmalbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit den Landschaftsverbänden, hier LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Die Beteiligung des Fachamtes zur Benehmensherstellung erfolgte per E-Mail am 01.10.2026 und ergänzend dazu ebenfalls per E-Mail am 05.10.2026. Bis heute liegt keine fachliche Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vor. Gem. § 24 Absatz 4 gilt das Benehmen als hergestellt, wenn sich der Fachverband nicht binnen 2 Monaten äußert. Daher ist es der Unteren Denkmalbehörde derzeit leider nicht möglich eine Erlaubnis für die o.a. Transportleitung Im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals zu erteilen.

Sobald die Stellungnahme des LVR der Unteren Denkmalbehörde vorliegt, wird die Erlaubnis erteilt; sollte keine Stellungnahme bei der Unteren Denkmalbehörde eingehen, erteilt diese die Erlaubnis nach Ablauf der 2- monatigen Frist, Anfang Dezember 2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 15 DSchG NRW, Absatz 1 eine Grabungserlaubnis bei der Oberen Denkmalbehörde, Rheinisch Bergischer Kreis zu beantragen ist und dass die Maßnahme archäologisch zu begleiten ist.

Anmerkung zum Kanalbestand:
Im Bereich der Variante T3.3.01 liegt im Ortsteil Schildgen in Richtung Leverkusen noch eine Regenwasserhaltung ("Ei-Profil"), welches mit der Variante dann im Schutzstreifen liegen würde (siehe Kartenausschnitt Abb. 2). Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

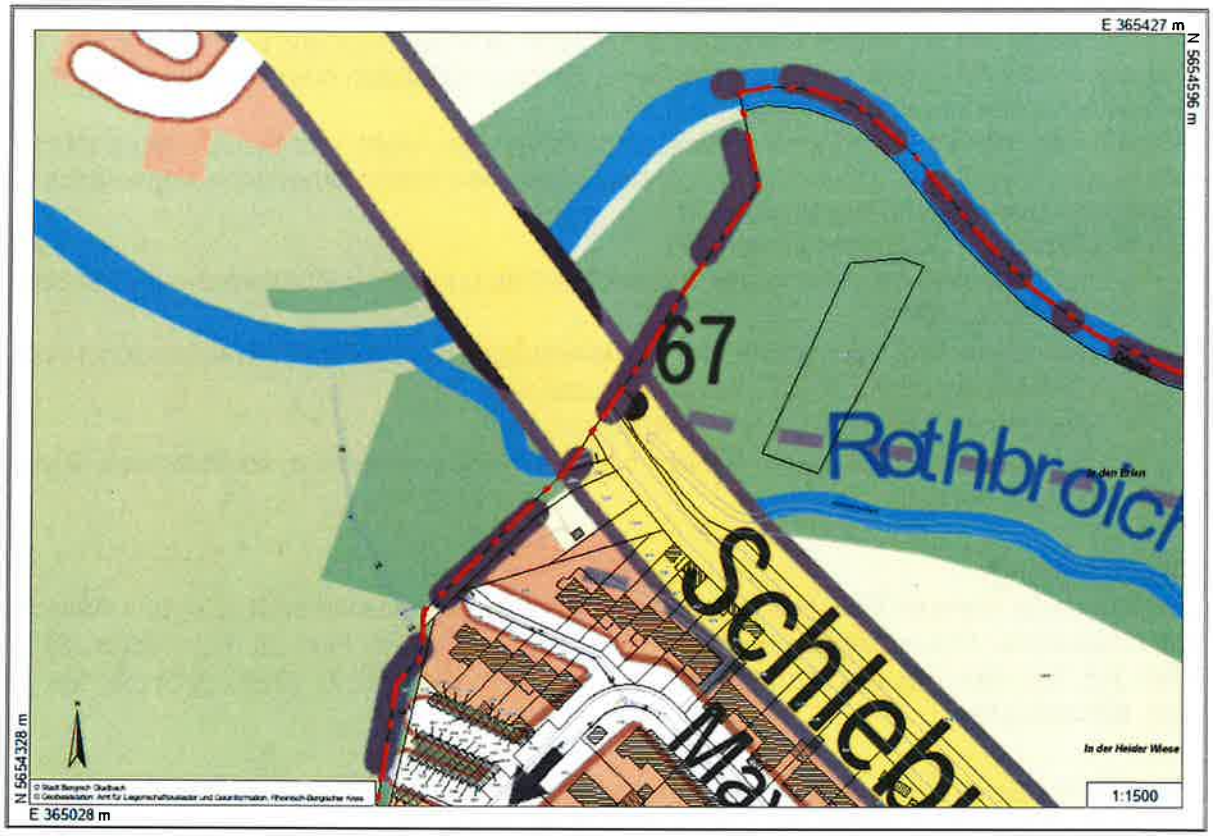


Abbildung 2: Regenwasserhaltung ("Ei-Profil") in Bergisch Gladbach Schildgen, schwarz umrandet; Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Rheinisch-Bergischer Kreis

Allgemeine Hinweise:
Die Stadt Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass im Falle der Umsetzung der Transportleitung durch das Stadtgebiet die Gewährleistung des laufenden Betriebs zur Versorgung der Bevölkerung u.a. Wasserver- und entsorgung, Abfallsammlung, etc. während und nach Abschluss der Arbeiten von Bedeutung ist.

Zusammenfassung:
Obwohl die Errichtung von einer Kohlendioxid-Transportleitung auch Potentiale für die ortansässige Wirtschaft hat, wird die Variante T3.3.01/B wird aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach in der gegenwärtig dargestellten Form in der Gesamtabwägung **nicht befürwortet**.

Eine abschließende fachrechtliche Beurteilung bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Die Variante sollte nur weiterverfolgt werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach" sowie der mit dem Stadtgebiet funktional verbundenen Gewässer-, Wald- und Biotopverbundstrukturen ausgeschlossen werden können und keine konfliktärmere Alternative zur Verfügung steht.

Die Stadt Bergisch Gladbach bittet, die vorstehenden Belange mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtbewertung und den Variantenvergleich einzustellen. Soweit die weitere Konkretisierung Auswirkungen auf das Stadtgebiet oder dessen funktionalen Nahbereich erkennen lässt, ist die Stadt Bergisch Gladbach im nachfolgenden Zulassungsverfahren erneut zu beteiligen.

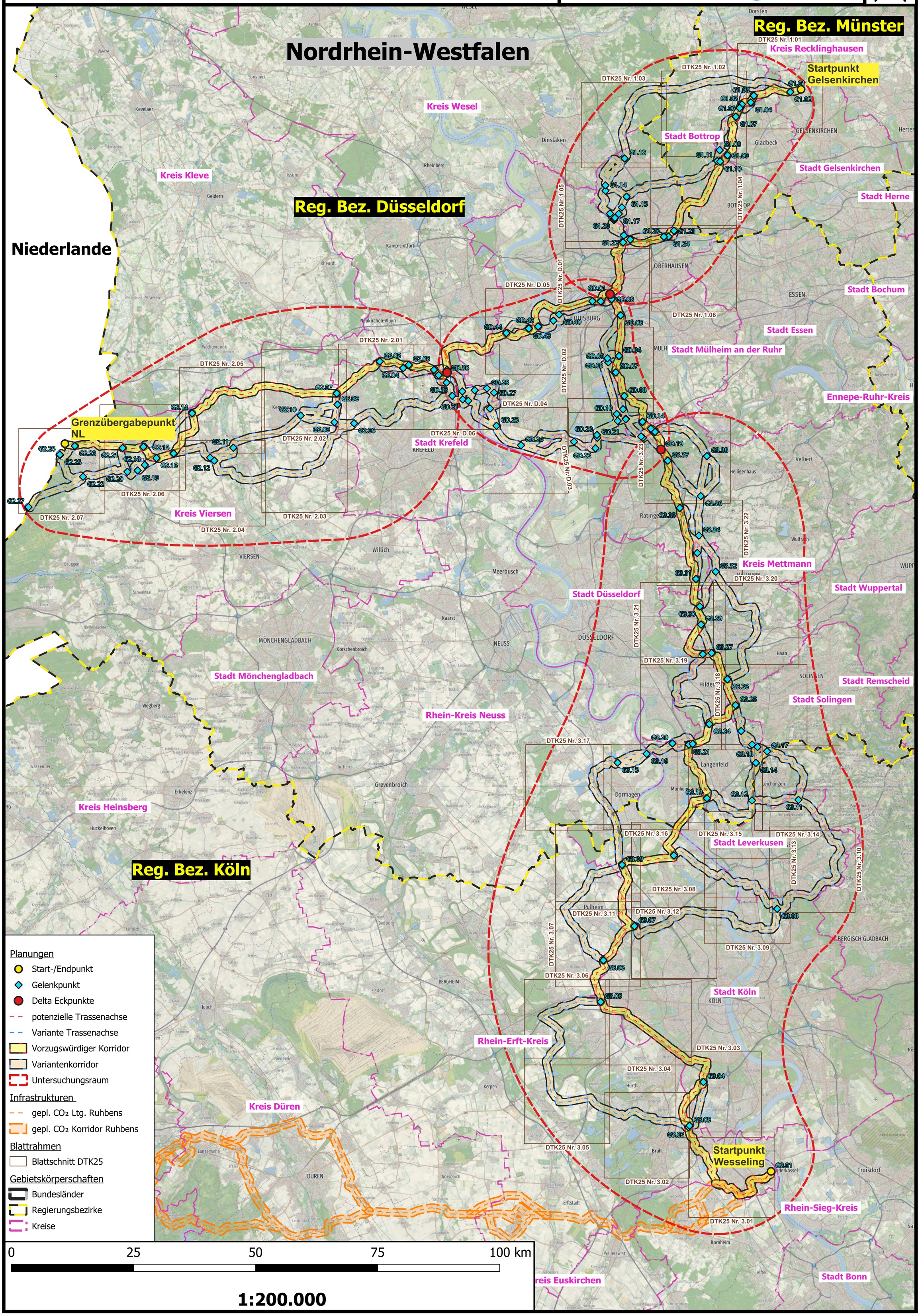
Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Dr. Marc Höhmann
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, Bau und Mobilität

Delta-Rhine-Corridor (DRC)
Wesseling / Gelsenkirchen - Venlo

Co-funded by the European Union

OGE



Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2023 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.

N

DTK25 Nr. 3.14

DTK25 Nr. 3.13

DTK25 Nr. 3.09

OGE LNr 2127/1

OGE LNr 12

A3.12

LNr 600 OGE LNr 12

LNr 200

OGE LNr 21

OGE LNr 28

OGE LNr 12

A3.13

A3.10

G3.08

Rheinisch-Bergischer Kreis
Gemeinde Burscheid

Stadt Leverkusen

Reg.Bez.Köln

Rheinisch-Bergischer Kreis
Gemeinde Odenthal

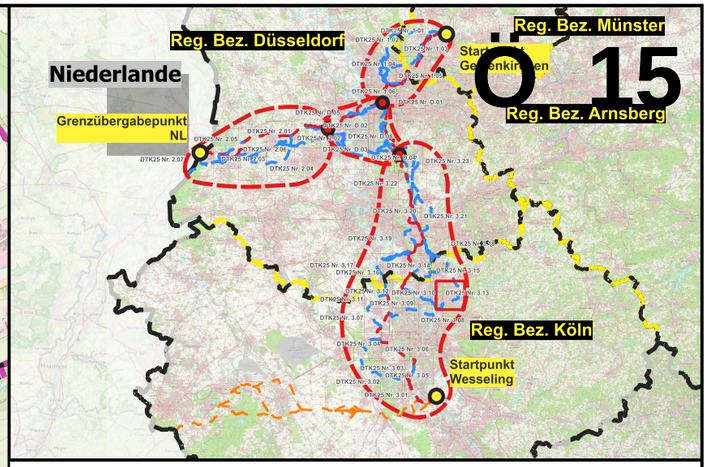
Rheinisch-Bergischer Kreis
Gemeinde Bergisch Gladbach

Stadt Köln

ÜTZENKIRCHEN
QUETTINGEN
ROPENSTALL
NIEDERBLECHER
KUMP
LICHTENBURG
BRUCHHAUSEN
STEINBÜCHEL
GRONENBORN
NEUBODENBERG
MATHILDENHOF
ENGSLEIMBACH
TEITSCHEID
FETTEHENNE
HOFEN
ALKENRATH
SCHLEBUSCH
MANFORT
LEIMBACHER BERG
NITTUM
WALDSIEDLUNG
KALMÜNTEN
SCHILDGEN
BUSSHOFEN
KATTEPBACH
Asenau

0 0,5 1 1,5 2 2,5 3 3,5 4 4,5 5 km

625



Planungen

- Start-/Endpunkt
- Gelenkpunkt
- Delta Eckpunkte
- potenzielle Trassenachse
- Variante Trassenachse
- A 1.08 / A 1.07 Korridorabschnitt
- Vorzugswürdiger Korridor
- Variantenkorridor
- Korridor mit PTA in Parallellage
- Untersuchungsraum

Infrastrukturen *

- vorh. Gasleitung
- gepl. CO_2 Achse Ruhbens
- gepl. CO_2 Korridor Ruhbens

Blattrahmen

- Blattschnitt DTK25

Gebietskörperschaften

- Bundesländer
- Regierungsbezirke
- Kreise
- Gemeinden

Schutzgebiete

- FFH
- VSG
- NSG
- LSG
- WSG I
- WSG II
- WSG III
- WSG III A u. B
- Überschwemmungsgebiete

* nachrichtliche Darstellung

Revision	Datum	Bemerkung	erstellt	geprüft	freigegeben
00	21.08.2026	Erstellung	TPLP	TPLT	TPPL

Interne Revision: B

Open Grid Europe GmbH

Co-funded by the European Union

Vorhabensträgerin OGE

CO_2 Leitung Delta-Rhine-Corridor (DRC)
Wesseling / Gelsenkirchen - Venlo

Bundesland: Nordrhein-Westfalen Kreise/kreisf. Städte: Leverkusen, Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis	OGE Proj. Nr.	Leitungs-Nr.
Städte/Gemeinden: Burscheid, Bergisch Gladbach, Odenthal		Revision 00
Übersichtsplan DTK25	Maßstab 1:25.000	Blatt-Nr. 3.10

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2025 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.